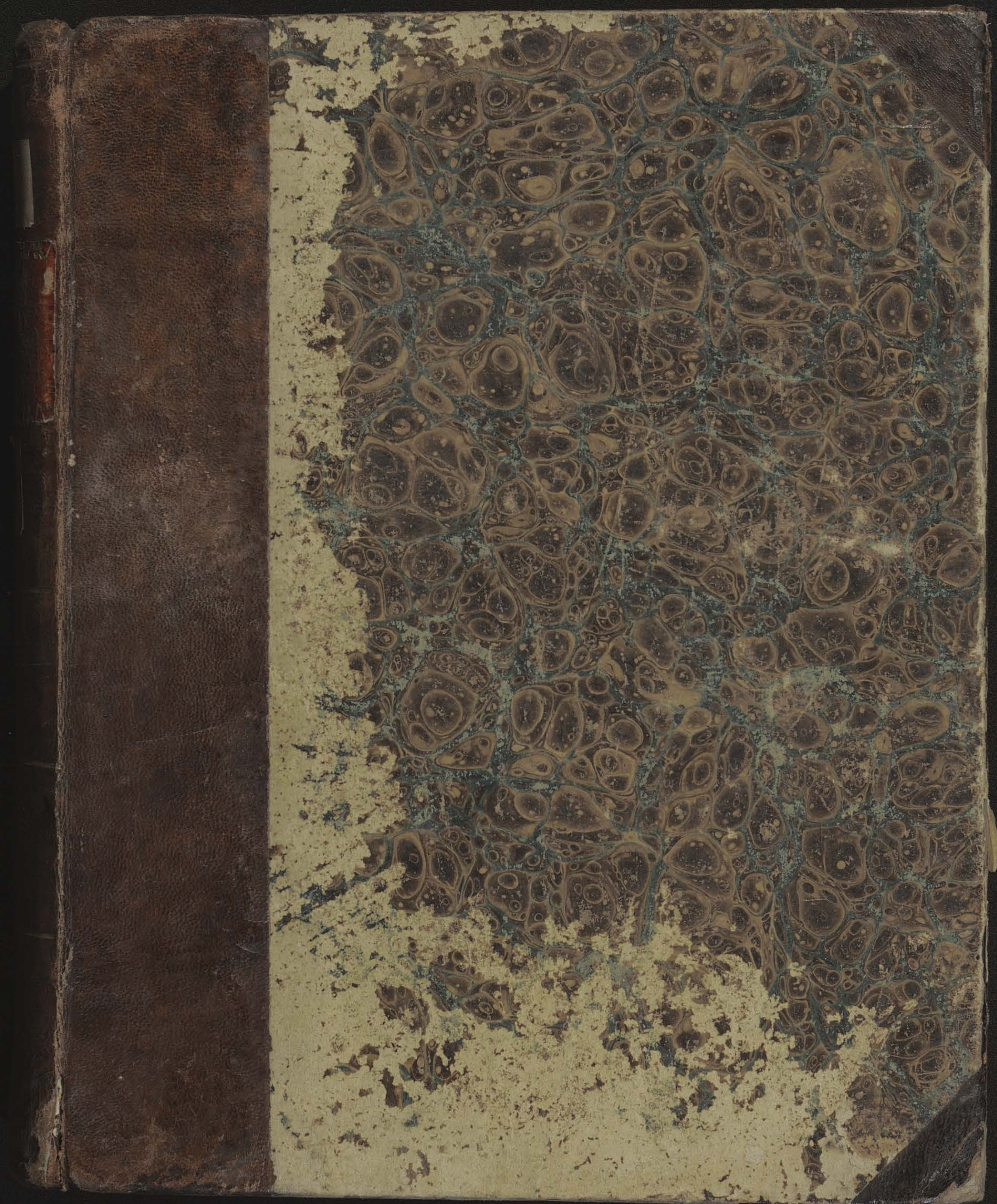


System des Pandektenrechts

im 18 17/18

v. Herrn Geheimen Staatsrathe, Professor

Carl Friedrich v. Savigny

zu Berlin

vorgetragen.

Ister Band.

W. A. Maciejowski.

Einleitung

Wenn ein Studium durch eine richtige Tra-
dition I fortgepflanzt wird, ‡ ~~fördert es selbst ... dieselbe~~. In einer fortgepflanzten Tradi-
tion verschränkt sich besonders unsere Jurispru-
denz, eine der edelsten und ältesten Wissen-
schaften unter den jetzt angepflanzten.
Nothwendig würde es für dieselbe sein, wen-
n sie bloß auf den todten Buchstaben bleiben
und keine neuen Entdeckungen dieselben be-
reichern, und bloß liefern.

... und veralteten Quellen

... und der lebhaften Antheil über die Me-
thodik, haben unsere Wissenschaft in der neu-
...

Was das zweite betrifft, so bemerken wir, daß
... Kritik besonders über diejenige in der
Wissenschaft etwas beunruhigendes hat, und viele
Gegner findet. Es waren diejenige welche da-
durch viel schwankendes in die Wissenschaft als
sich bringend glaubten. — —

Wenn wir nachdenken über die Gründe der
Anordnung unserer Wissenschaft ~~nachdem~~
...ien, so bemerken wir I ein historisches
und ein speculatives. Wir können sie so
unterscheiden, daß nach dem ersteren
die Jurisprudenz auf das Geschichte, nach
dem zweiten auf der Philosophie sich gründet.
Die historische hat zum Zwecke aus den
Denkmählern ‡ zu erörtern was eigentlich
Recht sei.
Nach der ~~ersteren~~ zweiten Meynung ‡ ~~...~~ soll das Recht
... einer unserer Willkühr.
Um dieß zu beweisen gehen die Anhänger
... der Ansicht, es herrsche in dem Menschen
eine innere Nothwendigkeit für Gesetzgebung
... aber im Menschen nicht ursprünglich herrschen,
weil er ja anfangs im Natur Zustande

I mit gehöriger Prüfung und Sorgfalt

‡ so kann es nicht anders, als sehr gefördert
werden

‡ ihrer Zeit am meisten gehoben.

I zwei Theile in derselben entdeckt zu ha-
ben, nach welchen sie gelehrt und gegründet
wird, nemlich:

‡ alles dasjenige

‡ welche und die speculativen gemeint,

[…]bund

keiner Gesetze bedürfe, sondern dann erst
auch die Nothwendigkeit † kam, als er in
Gesellschaften zusammen trat. Wenn
aber also ein tüchtiger Gesetzgeber ‡ im
Staate vorhanden ist, entschließt die Ge-
setzgebung durch eignen freie Willkühr,
wenn dies nicht ist, so sucht er die
in dem Volke bis jetzt vorhandenen Ge-
wohnheiten aufzusuchen I — Die Gesetzge-
bung bekömmt also dann † einen ~~festen~~, unbe-
weglichen Gehalt, aber auch einen der
unbeweglichsten. So lange die Gesetzgebung
ruht, bleibt dieselbe in ihrem rohen
Zustande. Bei dem Gegentheil entsteht,
gänzliche Willkühr, eine höchst ‡ verände-
rliches und dem Zufall überlassenes
System, in derselben.

Die Gesetzgebung braucht auch Gesetzen.
Hat nun der Gesetzgeber seine höchsten
Macht und Schuldigkeit vollständig ge-
than, so können die Gesetze nicht
weiter befördert werden, wohl aber
dann, wenn das Gegentheil Statt fin-
det. Eben so verhält es sich mit der In-
terpretation der Gesetze: sie wird nütz-
lich und unmöglich sein.

Wenden wir diese Ansichten auf das Rö-
mische Recht, so finden wir daß das
am meisten vorwaltende, diejenige welches
die eigentliche Rechtsverfassung enthält,
am ersten Platz einnehmen müssen. d.
h. die Novellen, dann der Codex, und
zuletzt erst die Π. !

Als Folge dieser Ansicht ist diejenige
welche nur im gewissen Sinn Man-
gelhaftigkeit im Rechte erweist
… dem nicht für jedes Zeitalter das-
selbe Recht gibt, sondern Alles das

† derselben

‡ nennen die Speculanten

I wiederschreiben, um dem Volke für seine Bedürfnisse nothwendiges Gesetzbuch zu überliefern.

I wenn wir die Ansicht der speculativen Juristen näher betrachten

I dann so

† erforderlich

I wenn wesentlich, Weit richtiger ist

jener ward sich aus dem Geiste, der Völker und der innern Nothwendigkeit welche in einem Volke herrscht ↓. Hinzu hat das Recht eine eigenthümliche Ähnlichkeit mit der Sprache, deren Ursprung wir nicht bestimmen können, und die sich nach und nach, nach dem Gefühle und dem Geiste des Volkes bildete. Ein jedes Volk also bekommt mit sich so wie die Sprache, so auch ~~wie~~ ihr eigenes Recht.

So ein Recht das durch innres Bedürfniß und innere Nothwendigkeit entstanden, überweisen wir kein Dokument desselben nachweisen kann, nennen wir das <u>Gewohnheits Recht</u>.

Man könnte glauben, es passe dieß recht für die alten, so genannten rohen Zeiten, nicht aber für die unsrige, gebildeten. Man irrt aber sehr!

Zwischen den ~~für~~ aller ältesten und aller frühesten Zeiten angehörigen Rechten ist kein Unterschied, wohl aber ein Übergang in das Wissenschaftliche, welches allerdings, aber <u>bloß</u> aus der Nothwendigkeit selbst entspringt. Nämlich es ~~ist~~ bedarf ~~der~~ eines Rechtsgeber † den rechten Platz in ein gebildetes System zu bringen ↓. Es kann dieß durch die Bemühung der selben ~~Juristen~~ oder durch Handlungen der Gesetzgebung zur Wissenschaftlichen Natur, und Bewußtsein des Volks, befördert werden. Und hierin paaren sich die Bemühungen der Juristen mit denjenigen der Gesetzgeber ↓. Es kann aber auch der Gesetzgeber seine eigenes Recht annehmen, und viel Künstliches in die Gesetze einmischen. Dieß aber ist ungemeinungeringer als man glaubt; denn selbst dieß wird das Wissenschaftliche fördern

↓ zu einem wissenschaftlichen natürlich

† für die Rechtsgelehrten

↓ im edelsten Sinn als solchen

8

Vergleichen wir nun die beiden ersten Fälle der Entwicklung der Jurisprudenz so erscheint die speculative, die nur etwas durch eigenes Recht erzeugt, als eine fragmentarische; durch die historische‡ ~~aber~~ erhält dieselbe eine wissenschaftliche Erörterung und die einzige Förderung‡. Es bleibt nun das Recht nach der ~~andern~~ †Ansicht nicht als etwas Festes ~~Unveränderliches~~, sondern es wird ~~es~~ nach dem Geiste des Zeitalters, als ein sich immer fortbildendes, bewegliches, ~~fest~~‡ ansehen, und zwar in dem Maße daß sich das ältere mit dem neueren immer genau ... wird.

Bei aber dieser Ansicht wird es sich nur mit der Interpret. verhalten. Sie wird in der historischen Methode immer als zurückgehend auf ihren ersten Ursprung betrachtet werden.

Der Rechtszustand eines Volkes als ein mit ihm verbundenes Organismus, geht aus in den Zustand lebend zu erkennen nur und woraus dieses und jenes sich fortgehalten.

Es erscheint das Recht eines Volkes als ursprünglich lebendiges, und lebendiges‡, das in einem Volke fortgepflanzt werden, und in diesem erleben, nicht aber als ursprünglich mit dem Volke zusammenhängend, sondern als ein Theil, welches ‡als Wissenschaft lebt und gefördert wird.

Gleichwohl halten die Ansicht einen nichts weniger als dieses aus dem Röm. Rechte auszuziehen sich bemühen was zu unserem Zeitalter passe. Doch diese Ansicht ist unrichtig, denn nun würde die Interpret. nichts anderes als die Erklärung

‡ in ihr Recht eingeschlossen haben will

‡ wenn wir sie aber

‡ Ansicht betrachten so

‡ wodurch unsere Jurisprudenz zu einer Wissenschaft erhoben werden kann.

† historischen

‡ Wissenschaft

‡ nemlich wenn es ein solches ist

‡ auf fremden Boden verpflanzt, und daselbst

[illegible] und todten Buchstabens seyn, indem sie sich doch nicht auf abgebrochenen Sätzen aus einer Wissenschaft entscheiden soll, sondern nach der Erklärung irgend eines Gesetzbuchs, und zwar ~~aus~~ [das aus] einem Geiste des Volkes sich entwickelt hat.

I. Die nächste Thätigkeit also auf welche wir nach der Eintheilung des Rechtszustandes stoßen, ist die Interpretation. Mag sie sich auch [nur] auf Deutung des Gesetzes beziehen, so erscheint sie doch als etwas derselben Untergeordnetes. Hier nun ist die Kunst und die Theorie der Interpretation ganz etwas verschiedenes. Die Aufgabe der Interpretation ~~ist also~~ [bleibt immer], den todten Buchstaben in einer Wissenschaft zu beleben.

II. Nicht nur die Interpretation gehört zur Fortbildung des Gesetzes als Ganzen, sondern wir müssen noch dazu hinzufügen das System, das innere Band, welches die einzelnen Theile unter sich verbindet. Und zwar ein System dargestellt, welches sich in diesem und jenem Zeitalter gebildet hätte.

IV. Zu diesen beiden Hülfsmitteln muß noch hinzugefügt werden die Geschichte, was angesehen als der Schlußstein, zu der Feststellung der Quellen, der Erklärung derselben, und dem andern[1] ~~derselben~~ als integrierend gehört.

[1] oder Systeme der Quellen

Diese drey Elemente sind aber nicht zu trennen v. mindern, sondern sie müssen integrierend zusammen gebraucht werden. Nachdem wir nun in dem Gesetz. die Eintheilung der Gesetze gegeben, werden wir uns hauptsächlich jetzt mit dem Systeme und der Interpretation beschäftigen, jedoch in dem Maße

uß wird immer da zu auch das nothwendig-
ste a. dem Geschichtlichen mitnehmen.

Vergleichen wir ~~nach~~ ~~dem~~ diesen [einen] beiden Sätzen
d. speculat. und hist. Methode, so bemerken wir
daß sie gar nichts gemein unter sich haben. Die
Ansicht der specul. ist fast empyrischer, und
das einzige auf welches sie ausgerichtet ~~ist~~,
die Ableitung der Nothdurft, was das gelehrte
Studium macht sie aber gänzlich verzichtet.
Die Folge davon ist, daß † [dadurch] zu grossem
Nachtheil unseres Studium der Vortheil
einer organisch sich entwickelnden Litera-
tur aufgegeben wird, auf welchen Menge
doch allein in den gesündesten Zeiten
unserer Wissenschaft zeiten, die Zeich-
nung sich allein ergeben könnte.

Keiner in Deutschland ~~außer~~ als Hugo
hat sich ein so großes Verdienst um
die hist. Jurispr. erworben. Überall
wird ihr jeder achter Freund der
Wissenschaften gern in diesen [illegible]
obgleich es doch auch nothwendig daß
es jeder nach seinen Ansichten thun.

Was die Art der Benutzung der Quellen
betrifft so ist dieselbe 3. fach.

1. Nothwendig ist es, daß eine Anzahl der
wichtigsten Stellen gewählt und er-
klärt werden.
2. Dieselben werden außer diesen Stellen
wird auf unseren [illegible] zitirt. Sie sollen [Rechtsbüchern]
da zu zitirt werden nicht bloß
um die vorgebrachten Ansichten zu unter-
stützen, sondern daß sie in Ver-
bindung mit den dogmatischen
Sätzen ein Ganzes bilden.
3. Unsere Quellen sollen noch in grö-
ßerem Maße benutzt werden.
Hierbey muß man sich bemühen sor-
gfältig die angedeuteten Zitate durch
zu gehen, mit fleißiger [illegible] Aufzeichnung

der aufgeschlossenen Schwierigkeiten.

Was das System und die Dogmatik betrifft, so ist zu bemerken, daß alles in seiner unmittelbaren Verbindung mit den Quellen woraus sie geschöpft sind, erörtert werden. Die Vollständigkeit aber in der Form wie es viele gesetzgebenden Köpfe verlangen ist hier gar nicht erreichbar. Wir werden also blos dasjenige wo man sich durch eigenes Studium forthelfen kann, also auch dasjenige was ziemlich weitläuftig in den Instit. erwähnt worden dem eigenen Forschen überlassen.

Was die Bücher betrifft die wir hier zu benutzen gedenken, so halten ich mich

1. an den Grundriß v. Heise.
2. Damit wollen wir das Compend. v. Wessen-berg verbinden, vorzüglich aber um einzelnen Tittel daraus nach der v. Heise entworfenen Ordnung zu durchgehen. Sein besonderes Verdienst, ist daß es dasjenige kurz zusammengedrängt enthält was wirklich in unseren Quellen enthalten ist.
3. Das Historisch Antiquarische gehört nicht unmittelbar hier, wir wollen aber dennoch auf den Zusammenhang Rücksicht nehmen nun gehen wir zu der propedeutik selbst nach Heises Grundriß.

<u>Begriff und Umfang des gemeinen Civilrechts</u>

Darüber bemerken wir:

Der Begriff des allgemeinen Civilrechts in Deutschland war in jedem einzelnen Theile doppelt, <u>Local</u> und was allgemein in Deutschland, <u>Terri-torien</u> geschieht [1] <u>als</u> das allgemeine Civilrecht in Deutschland hat zwar nicht mit der Auflösung des Reichs aufgehört, vielmehr dauert es noch immer fort, und nur mit einer

[1] für Recht erkannt war.

Erläuterung, welche doch dem Fortbestehen des Rechts im geringsten Schaden.

<u>des Röm. Recht.</u>

Das Röm. Recht. ⁊ ~~selbst~~ seine Stärk[e] dem es gehörte überlebte und einen fremden Staaten und Völker einverleibt ✝ Wenn es also wahr wäre, daß das Recht eines Staates auf der Form begründet mit dem Untergange des Staats selbst untergehe, so würde es mit dem Geiste jeder Nation sich eben so verhalten haben; Dieß aber ist ganz falsch, das Röm. Recht dauerte fort, und obgleich in den barbarischen Staaten und Zeiten eingeschläfert, harrte es einer bessern Zukunft die eben auf dem italischen Boden I eintrat. In andern Staaten z. B. Frankreich wo das Röm. Recht auch angewandt, und in Deutschland wo es mehr zu Theil galt, wurde es ~~auch~~ aufgenommen. Dieß kam aus der innern Nothwendigkeit, aus Nachahmung der jenigen Institutes welche Italiens Städte blühend machten. Die Rechtsgelehrten welche es daraus kannten

1. vollkommen zu sagen als ob es bisjetzt ⁊ ~~gar keine Recht zu gelten den Röm. Rechte wäre~~ einleuchten wollen
2. sie ~~dasselbe bloß~~ [zugen schon es] mehr anerkennen jetzt wollen, was bis dahin als bloßes Gewohnheits gebraucht wurde.

Vorjust. Röm. oder <u>Ueberblickstafel des ältern Rechts</u>

Hinzu kann man noch die neueren v. Ayrer und die neuesten v. Hugo rechnen. Nebst der veronesischen fragmenten.

<u>Just. Röm.</u> Ein kritisches Verzeichniß, der im Corpus Juris. Die Glosse ist <u>nie für sich</u> bestehendes Recht, aber deren Auslegung wird in der Justit. zugegeben. Alle Ausgaben v. C. Juris aus dem XV. Jh. und eine Menge v. XVI. sind glossirt. Die Gothofred. Ausga-

⁊ ist dasjenige welches

✝ wurde.

I die sich sogleich in einen Klumpen der ... ertiger Völker umformen müßten wenn es bestimmt wurde.

I auf welchem das Recht selbst entstehen

⁊ bloß unterwürflich und ~~...~~ gesetzlich war das Römische Recht in Deutschland angewendet, nun aber sanctionirt bestehen sollte

✝ befindlichen Stellen fehlten es bis jetzt, welche nun v. dem Leipziger Beck unter Aufsicht Haubold herauskommen wird.

wichtig wegen der Critik, wichtig aber
wegen ihrer parallelstellen.

deutschen Reichsgesetze

Was die Anführung der Reichsgesetze betrifft, so
gehören d. Sammlungen v. Georgisch, Senkenberg,
Canciani aber so sehr hieher.

Gebrauch und Gültig[keit] des fremden Rechts

Das Verhältniss des Justin. Rechts zu deutschen Reichs-
gesetzen war folgendes. Es wurde ein auch
das Can. Recht dem R.R. derogirend. Wie aber, s.
civil Abhandl. v. Thibeaut No 6. Es giebt 2. Ab-
en Novellen und übrigen Stücken d. Justit. II.
d Cod. machen gleichsam ein Ganzes aus.
Kann es hier Widersprüche geben? Es giebt
wen wirklich einige die aber scheinen bloss
s solche durch die Unwissenheit der neu-
en Juristen.* Die neuern Novelle geht — * entstanden zu sein
älteren vor, weil sie daraufhin gegeben
wurden. Aber in den andern Theilen nicht,
d es ist falsch wie das neuere dem älte-
n ohne Unterschied vorgehen sollen. Es ist
zu betrachten auf dem Gipfel ihrer
Entstehung, und zugleich als einen ganzen
Justin. Es kommt darauf an, welcher Grund
jeden einzelnen Stücken obgewaltet hat.
Ist es unverkennliche Absicht, dass das neuere
lich dem älteren derogiren soll, so gilt
das neuere. z.B. viele Gesetz. des Cod. aber
in den Instit. wo einige Stellen gerade
in der Absicht niedergeschrieben sind,
um einige noch vorkommende in den II.
zu widerlegen. so auch in den II. wo die ein-
zelnen ~~Stellen in~~ der Absicht aufgenommen
um die Principien einer andern Stelle zu
widerlegen. Wo die Absicht dagegen unver-
kennlich ist, muss man nach dem Geiste des
Ganzen und innern Principien entscheiden.
Test. fast dass in seinen Rechtsbüchern
kein Widerspruch Statt findet, und sollte
es auch,‡ so müsse man ihn denselben vor- — ‡ der Fall eintreten
ziehen zur Entscheidung. Aber ~~man~~ auch
wenn es durch Interpretat. vereinigt, durch
solche I gehoben werden. Es kommt darauf — I die Schwierigkeit
an, ob beiden Stellen gleichzeitig aufgefo-

zum werden konnte oder nicht; die gleichzei-
tigen Juristen des Labeo und Capito und
ihre Schüler brachten viele Verschie-
denheiten. Es ist in diesen Fällen das
chronolog. Verhältniß ganz gleichgültig
und zufällig, und es ist auch die Zeit
in diesen Fällen nicht zu suchen wo offen-
bare entgegengesetzte Meynungen sind.
Es gab aber wirkliche Abänderungen der
Rechtssätze aus verschiedenen Zeiten, davon
einer und der andere zu seiner Zeit
unbezweifelt war, und da ist das chro-
nologische Verhältnis nicht zufällig, sondern
wesentlich. Wir müssen in solchen Fällen
annehmen, daß auch Justin in solchen
Fällen den geschichtl. Entwicklung der
Lehren hat beybehalten wollen, daß
er Sätze ~~Sätze~~ v. verschiedenen Zeiten
aufnahm.
Nach dieser Regel werden wir in den
II. folgenden das im Cod. diese chronolog.
Anwendung zu machen haben.

<u>Litteratur</u>

Ein vollständiger Commentar über das
ganze Corpus juris ist das wünschenswer-
theste, es ist aber dazu noch nicht
geschritten worden. Die Glosse ersetzt
gewissermaßen den ~~ganzen~~ Mangel
und als Nachweisung der Parallelstellen
d. Gothofreds Noten.

<u>Institut.</u> Theophilus ist bezwecken als Quelle
zu betrachten weil er gleichzeitig mit
den Inst. Verfassern lebte. Es zeigt
sich jetzt auch daß er den vollständigen
Cajus vor sich hatte. Nur die Critik
und Zeitlos. Untersuchung ist b. diesem
Schr. mit der größten Vorsicht zu ge-
brauchen. Vinnius das vollständigste
und beste.

<u>II.</u>

Ollert v. Cujacius ist das beste der neu-
ern Zeit, nur ist ein großer Unterschied
zwischen seinen Büchern und den ge-
druckten Vorlesungen 10. f. Bände. 3.
nachher sind Bücher, die 7. letzten

sind Vorlesungen.

Gyphanius

Er gehört unter die scharfsinnigsten Juristen der neueren Zeit. Nur zu bedauern ist es, daß seine Werke nach ihm später herausgegeben worden sind. und bei weitem nicht so sorgfältig wie die Collegienhefte des Cujacius.

Faber

Sehr gelehrt, und das ausführlichste in der Rubrik aber nur zur Hälfte vollendet. Er hat jedoch viel falsche Behandlung und ist schwerfällig.

Schulting Die Anmerkungen sind Schülerschaft wieder geschrieben und daher ganz glaublos, und besser ganz ungedruckt geblieben, indem er des Mannes Andenken verdunkelt.

Die Idee im XVI. J.h. die Juristen zusammenstellen ~~zu sammen gestellt~~, um das andere zu entdecken war wirklich groß, aber jetzt verlassen, weil die Fragmente d. W. gerade das wenigste aus ihren Schriften ist, und dieses kein Begriff v. Ganzen. So Cujacius zu Africanus, zu den übrigen (No. 10.† bloß Vorlesungen und d. Tenestes nichtig. † p. 4. Heise)

Codex. Azo gehört zu den besten Werken für die neuern Jurisprudenz und zwar für eine Zeit wo Geschichte und Philologie so gut wie ganz nicht existirten, und daher dieser Vorwurf darin nicht zu suchen ist.

Cujacius Donellus und Gyphan. und Wesenbach trefflich, und letzteren besser gleich, um es selbst zu benutzen.

Zu bemerken ist es: Wir finden viele Constit. des Just. Cod. auch im Cod. Theod. und dazu ist der Comentar v. Jacob Gothofred. ganz vortrefflich, als das gelehrteste Werk. Er enthält bloß leges edictales und zwar erst seit Constantin bis Theodos. II. Aus diesen Zeiträumen die Const. beider Codices gemein. im J. 576.† Julian einen lateinischen Bearbeitung, Übersetzungen und Auszüge zum practischen Gebrauch für Italien. Er ist auch

† Heise Jahrzahl 567.

gezeichnet für die Zeit durch die bessere Sprache, und ~~einmal im~~ lebendigen Gebrauch durch das ganze Mittelalter geblieben sein Theil der andern Werken.

§. 17. N. 13. Averranius der scharfsinnigste Interpret. des XVI. Jh. Cujazischen Büchern sind im ganzen wichtig, besonders im kritisch historischen Theil. Schon als Comm. etc. begreift sich bloß auf Inst. und II. daher unvollständig, und mehr zu schildern wird man erscheinen. XVIII?

18. N. 15. besonders Voetius, und Noodt. der erstern für die praktischen Dogmatik, der zweiten gehört unter die Meisterwerke dieses Gelehrten. Glücks nützlich wichtig als ein Compilat, aber ohne eigenes Judicium.

N. 16. Donellus. es herrscht hier mehr systematischer Tendenz als im Cujacius. Principia, so weit es dem Vf. geschrieben recht gut, was aber nach seinem Tode gesammelt und v. Rolley herausgegeben ist nicht tauglich. Thibeaut. System verdient das Lob, daß es nicht bloßes Compilat, sondern auch vieles entwickelt, das in anderen Büchern sich nicht findet; gefährlich jedoch da es nicht aus Quellen entsprungen, und besser später zu gebrauchen als wenn über dasselbe einig ist.

§. 22. N. 18. 1760. Bern. Zeltenbergii Jurisprudentia Antiqua. Savignys Zeitschrift. 3. Bände 1782.?

Allgemeiner Theil
I. Capitel. p. 10.

Bemerkung zur Not. 1. Die hier angegeben Titel enthalten
1. Politische Maximen 2, Theorien der Interpret. 3, Recht selbst.

Aus diesen Titel kann man also den Geist des R. R. nicht so [illegible]

Jus scriptum und n. scr. Die Römer sehen hier auf den Umstand ob etwas buchstäblich [illegible] oder nicht; sie nehmen daher darauf Rücksicht ob etwas äußerlich [illegible] sey.

Die neuern nehmen das an, daß unmittelbar
sie nach das Volk ein Einwilligung erhalten.

Die Römer zählen die responsa der prudent zu
jus scriptum, das jedoch nicht dieselben sanctionirt.
~~Aber~~ wir wissen daß die Römer schon früher
durch Gewohnheiten sanctionirt

Jus scriptum. Wenn überhaupt eine Rechtsregel
im Staate gemacht würde, so sollen ~~sie~~ es
entweder solle Bürger im Staate als
Gegenstände, oder nur gegen Classen u. Per-
sonen †. ~~[illegible]~~, so sind
einige bloß, einige sind es privileg; daher
die sich zu den obigen als Ausnahme zu
einer Regel verhalten. Recht aber ~~im~~ ge-
Ehelich.

§. 9.

Jus non scriptum, Cic. in N. 7. Dig. [illegible]
Inst. I. 2.

Unter dem gewohnheits Recht verstehen wir †
~~[illegible]~~ seine sämtlich [illegible] I ~~[illegible]~~.
Nach der histor. Begriffen sollen alle Gesetze
ihrem wesentl. Theil ~~seine bloß~~ ein Recht seine
des [illegible], und sich bestätigt. So einem Clas-
sen u. Rechten gesetzt ~~[illegible]~~ für den größten
Theil des Röm. Rechts. Die XII. Taf. haben bloß
das [illegible], daß sie das bisher gebrauch-
te Recht in eins verschmolzen. Auch in diesen
Theilen wo die XII. Taf. etwas neu zu bestimmen
schienen, ist es doch gar nichts als die nähere
Fixirung des alten Rechts. Dieß bewirkten
späterhin das Edict. Daß das G. Recht auch in
späteren Zeit in der Ausbildung der Nation
geblüht hat es mehrere Gründe in der Natur
des Staats. 1, daß es eine Einheit in dem
großen Staate gab, als in kleinen [illegible]
Staaten. Die Republik Rom war nicht anders
als mehrere Ansiedlungen, es war keine [illegible]
sondern eine herrschende Stadt. 2, daß
v. Anfang an alle gerichtl. Geschäfte vor-
genommen wurden; die publicität des Rechts
war also allgemein 3, es fand sich unter
den größten Theilen des Volkes ein

wurde so
† ~~als~~ nehmen es die neuern als ein jus scriptum nicht. Doch wir wissen nicht, ob diese besondere [illegible] als die Ansicht; denn

† geltend wurden, weil dann hießen die Gesetze

† so eins, übrig verlieren sich

I ~~Anfang~~ gültig nehmen könnte

lebhaften Antheil an der Regierung. Die politischen Angelegenheiten hingen aber jedoch die besondere aufgehoben [illegible]. Es bildeten sich also ein besonderer Theil v. den angesehensten Männer, die zwar keine ‡ Kasten bildeten, sondern völlig mit anderen Classen sich vermischten. Daher nun jüngsten [illegible] die Gewohnheit des R. Volks, für die grösste Stütze des Gewohnheitsrechts. Weil der consensus tacitus als auch expressus stillschweigendes Gewohnheitsrecht war. Aber die Form allein hatte das † Recht [illegible], und welche Förmlichkeiten hat das Gewohnheitsrecht?

Wenden wir diese Ansichten auf unseren Zustand so sehen wir dass in unserer gegenwärtigen Lage wir des Gewohnheitsrecht nicht fähig sind, denn auch unsere so genannten Republiken ähneln den Monarchischen Gewalten usw. Findet sich aber kein Gewohnheitsrecht unter uns? in der Kirche, wo zwischen einem hohen [illegible] ein inneres Bedürfniß, zu gewissen Verbesserungen Anlaß gegeben, wie das ganze Wechselrecht auf diese Weise sich [illegible] ausgebildet ist. Denken wir aber einen Staat als solchen in Correlation zu einem andern Staate, so findet sich da ein inneres Bedürfniß, der jeder einzelne Staat andern Rücksichten die ein so und ähnliches [illegible] v. den Schriftstellern.

In neueren Zeiten † ein Gewohnh. R. sollen es nicht geben weil das Gesetz und posit. Recht zwar [illegible] ‡ Staat es entstehen sollen [illegible]:

‡ Actus plures. Gewiss können schon für einen gelten, sie müssen gleichförmig sein, unterbrochen durch niemand [illegible], in der Idee der Nothwendigkeit ausgeübt werden, gegründet sein nicht auf einen Irrthum.

Nach allen diesen Grundsätzen soll das Gewohnheits

† Kasten mit sich fort, die sich nur mit dem Privat Rechte beschäftigten.

† Gelehrten

‡ weil als das Volk die Souveränität verloren so hatten es keine Gewalt mehr.

† Formeln, oder civil

† meinen

‡ wohl ‡ müssen.

Recht recht durch Gesetze geltend gemacht werden.
Wie verhält sich denn wieder mit dem Noth-
wendigen, und Zweckthümer?

Alle gegen Theorie ist also unbedeutend, ent-
stand aus den ganz nahen Buchstaben des
R. Juristen die noch oberflächlich durch ent-
worfen über dessen Natur sie sich bewußt
waren.

Unter uns hat sich ein Juristen Stand gebildet,
aber in ganz anderer Art wie b. den Rö-
mern. Es ist ein abstechender † Menschen Ab-
theilung, die abstechend bloß in Grübeleyen
sich vertiefen und Gesetze für Völker
schmieden die sich jenen aufdringen † müssen
~~lassen~~. Da zu kommt daß in den rebus judi-
catis, statt alles Gewohnheitsrecht I ~~[illegible]~~,
besonderer Formen nach welchen dieß das
jenes vorgenommen wird. Unsere Gerichte
die Collegialisch ihre Sachen ~~bearbeiten~~, und † ausgemacht I
~~aber welche~~ sie allein ein Gewohnheitsrecht
unter sich beobachten ~~nicht aber~~ I das Gerich-
ten Gewohnheitsrecht von dem sich entwickel-
wollen, so müssen wir es in den Facultäts
aufsprüchen ‡ ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ sich mit der genauen
Revision der ihm vorgelegten Füllung.
So meinen die andern die nichts für Recht aner-
kennen wollen als was für sich ein todten
Buchstaben hat.

Die ersten Gesetzgeber haben eine Grenze an-
gestellt in wie weit Gewohnheitsrecht gelten
sollen oder nicht, wir sehen aber b. jeden
Volke daß dasjenige was als inneren Nothwen- †

2tes Capitel.

Recht im (was) pub. Sinne gleichbedeutend † mit Befugniß ist
das jenige | v. Staate anerkannt wird, durch
die Willkühr hervorgebracht. Es liegt also
in dem Begriff des Staates das Recht es auszu-
üben und Möglichkeit sie auszuüben.
Und I Repräsentanten der Ausübung können wir
den in der Gesetz gegeben? b. dieser unter, in der
Angel kann durch Repräsent. [illegible]

† bestand

† lassen

I b. den Römern war. Es waren

.† so I sind, daß sie gleichsam bloß

† wirken nicht für

‡ und der Autorität mancher vermischter gelehrter Juristen die

† beschäftigten.

† daß Recht hervorgeht, durch keine Gesetzgebung sich zwingen lassen.

† bedeutend

I Recht

§. 28. Erwerb der Rechte in Abstraction betrachtet kann sich gründen 1, auf eignen Handlungen 2, auf von ihm [illegible] Handlungen. Verbindung der beiden Fälle.

Ob b. einem Erwerb eigene Handlung nöthig, oder ob ich mich vertreten lassen könne?

Das R. Recht unterscheidet eine mögliche (Domin) und eine nothwendige Repräsentation. Wo der Erwerber als das Subject eines Willens ersehen ist, ist sie nicht nur möglich sondern nothwendig. Wo aber d. Ges. einen Menschen dazu fähig erklärt, so gilt es in den ältesten Zeiten nicht. Man hat es aber später gemildert (warum?) indem man naturalis und civilis Erwerbung annahm. z.B. Besitz. Erwerb durch tradition. l. 53. de Acquir. rer. dom. †

Sehr allmählig ist man auf diese Regel gekommen, ursprünglich nahm man sie bloß in einzelnen Fällen, daher die vielen Controversen in dem Corpus Juris. besonders aber im Besitz ist nicht übereingestimmt, aber in den obligationen.

Von diesen beiden Sätzen, ist der zweite im neuern Rechte vorherrschend geworden, da er Ausnahme im alten Recht war.

§. 29. Verlust. Es kommt dasselbe wie b. dem Erwerben vor. Jn den Fällen wo seine Handlung und wo ich mich vertreten lassen, so daß wie der Erwerb sich auch der Verlust richtet.

Ob der [illegible] vorzüglich ist, ist zu bemerken daß der Erwerb und Verlust [illegible] der Zeit nach [illegible] schließen wird, sondern eigentlich ein Erwerb ist auf der einen Seite verbunden mit dem Verlust auf der andern. Successio.

Die 2. Hauptarten giebt es Universelle per universit., die sich vereinigt mit dem Vermögen des andern. Singulär das Gegentheil, die [illegible]

† Domin

Ea, quae civiliter adquiruntur, per eos, qui in potestate nostra sunt, adquirimus; veluti stipulationem. quod naturaliter adquiritur, sicuti est possessio, per quemlibet volentibus nobis possidere, adquirimus.
Modestinus fr. 53. de Acquir. r. dom. (41. 1.)

† Paulus V. 2. §. 2. l. 1. C. de Acquir. poss.
§. 5. Just. per quas personas.

Per liberas personas, quae in potestate nostra non sunt, adquiri nobis nihil potest. sed per procuratorem adquiri nobis possessionem posse, utilitatis causa receptum est. absente autem domino comparata non aliter ei, quam si rata sit, quaeritur.
Paulus R. S. V. 2. §. 2.

Per liberam personam ignoranti quoque adquiri possessionem, et postquam scientia intervenerit, usucapionis conditionem inchoari posse, tam ratione utilitatis, quam iurisprudentia receptum est.
Severus et *Antoninus* c. 1. C. de Acquir. poss. VII.

† das
I gesetzt wird

x Erwerb   I betrachtet wird

I verbunden werden   x einem Erwerb

Successio so wohl sind univers. als singul.
l. 17. §. 5. de Pactis l. 4. §. 29. de Doli Except.

Privileg. Insofern sich ein Recht auf gewisse Classen bezieht, nennt man sie die nennen beneficia. z.B. S.C. Vellejanum, Restitutio in integrum. etc. Privileg. bedeutet schon etwas mehr, sie sind vortheilige besondere Rechte einzelner Individuen. Es geht diess auch auf jede Begnadigung. Man theilt die privileg. in favorab. odiosa, personal. realia. diese + können sogar auf Erben übergehen und sind veräusserbar. — Insofern das jus privileg. die Form des Vertrags hat, kann es nicht einseitig und ohne Vertrag aufgehoben werden.

+ begründen

Classificat. Alle einzelnen Rechte die ins privat Recht einfallen zerfallen in
1. Familien, und 2. Rechte. (Sachen Recht.)
In dem jus personar. ist es vor andern in R. R. gedacht, wie es unsern Zwecke angehen. Wir nehmen es unter diesem der Familien Recht. Es kann so ein jus naturalis sein, die Ehe, Väterl. Gewalt, weil sie auf einer physiologischen [illegible] beruhen, etwas der menschlichen Natur gemässes in jeder mensch. Gesellschaft vorkommen muss, sie ist nicht nothwendig in den Rechten verbunden. Es kann aber noch positiven Theil hinzu [illegible] des Recht der Alterung und Tutel die Römer. +

+ Vermögens

+ sind und dergestalt sind diese

+ der zu zählen

Jus potestatis (nach der ursprünglich. Ansicht der Römer) kann b. unserer Classification nicht, denn es kann (wie es b. den Römern vorkommt) einen [illegible] Theil auf den potestas nicht [illegible].

+ Art der Lehren

Die 2te Classe zerfällt wieder in Sachen Recht und oblig. R. Die neuen Ausdruck jus rerum jus in re ist nicht richtig. Wir verstehen † das Verhält. dass irgend ein Theil der sinnlichen Natur auf eine [illegible] positive Art den Rechten unterworfen wird. Noch zu bemerken ist, dass einzelne Rechtstheile da eine [illegible] werden können, und sich so + [illegible]

+ daraus der

+ zu den obigen

vorbehalten ein Theil zum Ganzen, jus in re zum Unterschiede des eigentl. dominium. Jus in re bezieht sich also nicht auf das dominium und das getrennten v. den Sachen Rechten, den Ganzen zusammen.

Jus obligat. oder oblig. et act. Unter Obligat. denken wir uns ein Verhältniß der Person welche das Willkühr der oder unter wirft. Das Recht der Obligat. kann aber doch nicht so schroff sein, als ob es gänzlich v. derselben Person getrennt wäre und die Person* nimmt Sache! Nein. Denn es wird bloß ein einzelner Theil, Handlung oder Unterlassung.** Es tritt hier wie b. den Sachen Rechten eine Erweiterung der Individualität der Person des agirens.

Beide Classen machen das Vermögens Recht aus, oder die Gesammtheit der ihm nennbaren Sachen und Obligations Rechten. Wie steht's mit dem Erbrecht?* Es enthält nichts anders als eine Betrachtung des Vermögens Recht, daher es v. den übrigen nicht getrennt ist. Oder, es ist ein eigenes Band, welches die vergehenden Generationen im Verhältniß ~~zu den Sachen~~* verbindet. Daher ~~kann es als ein rechtliches~~ bezieht es sich bloß auf den Wechsel des Sachen und Obligat. Recht.

Ist ein Recht vorhanden? Die Wirkung des Recht ist, praktisch zu sein. So oft wir ~~sie~~ uns recht denken, so müssen wir uns auch zu den Personen des Rechts eine Verletzung denken. Es können viele Fälle zu ~~Grunde~~ Folgen haben, Criminalrecht, Gerichtsbarkeit, Gerichtlicher Verfahren; eine Verletzung, (Modifizirungen) selbst in der Natur, ~~der~~* Inhalt des Rechts. Dieser letzte Theil beschäftigt uns bloß. Die Römer haben sich unter den actionen die Rechte auf eine Verletzung gedacht. Nicht so die neueren.

Diese Act. Recht hat allgemein [illegible] und besondern

* herabgewürdigt zu

** v. der Person getrennt, das Vergängliche aber die Ewigkeit bleibt derselben.

* ist dieß ein abgesonderter Theil des Sachenrecht? Nein

* auf das Vermögen

* macht nach unserer Ansicht den

~~mehr~~ Theile. Das ganze vollen wird bei jedem ihrer Theile vollkommen, das völligen vollen wird aber bald ~~vollkommen~~ [durchgangen].
Außer allen diesen muß aber noch eine vorläufige Untersuchung über den Status des Menschen ~~vorhergehen~~ [gemacht] werden. Die Römer verfolgen ‡ ~~ganz~~ nicht logisch, da sie [?]gehen nach v. jus personar. diese Sätze für die Lehre v. Status und dann nach diesem für die Rechten vorlägen diesen einzel wird folgen.

‡ in der Abhandlung derselben

Collision.

Es können mehrere Personen dasselbe Recht zum Gegenstande haben, und den Schluß sie sich in dieses theilen, oder sie über es ~~haben~~ [gänzlich] ~~recht~~. Collision z.B. actio [?].
Wenn die Ausübung des einen der Ausübung des andern hinderlich ist, heißt Collision. so z.B. die b.f. poss. kann an einer Sache mehrere haben, nicht aber das dominium.

3tes Capitel.

Begriff der Klage.

Unter Actio in abstracto verstehen wir das Recht ~~durch~~ [durch] Anrufung des Richters, dasjenige zu erlangen was unser ist, ~~oder~~ [was uns] ~~?~~ schon bestehen [haben] ‡ quod sibi debetur d.h. worauf ich die Obligat. habe. Zu Justins Zeit hieß indes nur jeder Magistratus so nur debetur hatte andern Bedeutung.
Wenn wir eine Verletzung und zu dem Rechte gedacht, so haben wir und gleichgedacht, eine Klage die darauf entstehen sollen. Jedes Recht, wodurch daß es Klage macht ist muß also eine obligat. gedacht werden, zunächst auf ein Thun, oder Lassen.
Es können auch zwei Personen die ~~als~~ ‡ creditor und debitor gedacht sein können.

‡ facultas persequendi in iudicio

‡ nach der Analogie des

Die Klagen Eintheilung in rem und personam ist enthalten in §. 1. Inst. de actionibus erläutert. Es heißt da: die actio gründet sich auf dem Obligat. Recht, oder auf das Verhält der übrigen Rechte. Der Grund dieser Eintheilung ist, daß das obligatorische entweder erneuert durch die Klage oder bestärkt, ergänzt, modificirt

Die actiones in pers. heißen condictiones im neuen Recht. Aber jede actio in pers. Dieser Übergang des Sprachgebrauchs findet sich auch schon im Cajus. Auch heißen sie vindicationes. Der eigentliche §. 1. faßt auch ab sie diese summa omnium act. divisionem.

Es giebt ferner einige Actiones in rem welche untergeordnet sind, die sich auf ihren Haupttheil richten. Es giebt aber einige welche wieder ein Haupttheil auf ein ander haben. Sie heißen mixtae.

Ein zweiter Analogie sind, daß act. in pers. zerfällt auf Strafe poenas auf Wiederherstellung und Rechte persecutoriae. gemischt ~~auch~~ u. bei den mixtae, seien können.

Ein abweichender Terminologie findet sich. In unseren Quellen heißen auch poenales solche wo nicht das Objekt der Klage als der Grund der Klage gesehen wird. z.B. actio furti in beiden Fällen poenalis. So auch doli. Obgleich sie doch poenalis und persecutoria ist.

Actiones b. f. und stricti juris. Der Unterschied zeigt das decret nach welchem v. dem Praetor ergehenden Formul. In den Fällen wo er an die Formul gebunden war hießen sie stricte, stricti juris. Wo er ex animo sprach heißen sie b. f.

Es giebt noch eine Unterabtheilung (nicht eine dritte Classe!) actiones arbitrariae. d.h. solche b. welchen dem Judex eine gewisse Sühne vorgeschrieben wird,*) ~~nicht aber den Beklagten~~ condemnirt. Thut er es nicht, so spricht der Unterste

— Actio autem nihil aliud est, quam ius persequendi in iudicio, quod sibi debetur. §. 1. Omnium autem actionum quibus inter aliquos, apud iudices arbitrosve de quacunque re quaeritur, summa divisio in duo genera deducitur. aut enim in rem sunt, aut in personam. Namque agit unusquisque aut cum eo, qui ei obligatus est, vel ex contractu, vel ex maleficio: quo casu proditae sunt actiones in personam, per quas intendit, adversarium ei dare aut facere oportere, et aliis quibusdam modis. Aut cum eo agit, qui nullo iure ei obligatus est, movet tamen alicui de aliqua re controversiam. quo casu proditae actiones in rem sunt: —— §. 1. Inst. de

*) welcher wenn der Beklagte leistet, er denselben nicht

Es wird also da zu gebraucht wo der Kläger zu seiner Sache * zu [illegible]. Es lag dem Beklagten viel, der auch der ordentlichen condemnatio [illegible] zu infam. So z. B. die actio metus causa.

Die act. <u>directa</u> <u>utilis</u>. Die ersteren sollten * aus einem Ex [illegible], aber [illegible] aus Edict [illegible] Recht. [illegible] ist ~~—~~ die ersteren * [illegible] auf ein ursprünglich begründetes Klagerecht beruhten, die zweite [illegible] aus Erweiterung der ersteren entsprungen.

Der praktische Unterschied mußte gerade v. großem Nutzen sein, was aber, erstere [illegible] l. 47. §1. de negotiis gestis

<u>Grund der Klagen</u>

Unterschied zwischen [illegible] und in rem. Die ersteren gehen unmittelbar auf condemnatio, die zweiten daß in der Person des Klägers [illegible] Recht anerkannt werde.

§. 41.

Es gehört hierher

1. Dasein des Rechts
2. Daß dieß verletzt geworden.

[illegible] die Klage soll angestellt werden.

<u>Zulässigkeit</u> der <u>Klage</u> zu [illegible]

Tod der <u>Parthei</u> s. Cod. IV. 17. Wenn das Recht klagbar wird ist es individuell beschränkt? Es ~~lässt sich~~ kann eine active und passive Klagbarkeit Statt finden. Wenn ~~sich~~ ‡ eine Klage durch litis contest. entstanden, ~~sind~~ * so ist sie vererblich; Ist dieß nicht der Fall so sind (~~[illegible]~~) alle activen vererblich. ausgenommen injuriar. Was die passive ‡ so ~~sind~~, [illegible] <u>actio in rem</u> [illegible] vererblich ‡ [illegible] <u>ex ~~sua~~ successoris persona</u> [illegible] werden

Was die actio in personam ‡ so gründet sie sich auf ~~[illegible]~~ allen ‡ z. B. Contract, Delict. ~~[illegible]~~ auf diese sind sie vererblich. b. unerlaubte <u>delicta</u> geht die Verpflichtung auf die Erben nicht, auf den [illegible]

* so bald als möglich

* nach der Ansicht der neueren

‡ in der Art

Actio negotiorum gestorum illi datur, cujus interest hoc judicio experiri. §. 1. Nec refert, directa quis an utili actione agat, vel conveniatur. quia in extraordinariis judiciis, ubi conceptio formularum non observatur, haec subtilitas supervacua est: maxime, cum utraque actio ejusdem potestatis est, eundemque habet effectum.

Paulus fr. 47. D. negot. gest. III. 5.

* darum wird

‡ wenige Ausnahmen finden Statt

‡ betrifft

‡ sein,

‡ betrifft.

‡ Handlungen

nur ‡ nicht in so weit ~~als~~ sich der Erbe gegen ihn bereichert. §. 1. Inst. de perpetuis l. 26. 35. 49. de Obligat et act. Codex IV. 17.

‡ denn gieng hier das Gesetz

~~Extinctive Verjährung~~

In der Regel hängt es gleich dem Belieben ab ~~sich~~ zu gebrauchen oder nicht, nach jedes ~~Zeit~~ gutdünken. Der Nichtgebrauch hat kein Einfluß darauf. So auch im Klagrechte. Schon früher gab es im R. R. Ausnahmen, die [illegible] unterworfen.

Die I. waren die nicht prätorischen Klagen, intra annum judicium dabo. Bald kommen noch andere bei der 2, rei vindicatio (im Anfang der Kaiser Zeit?) bald 10. bald 20. Jahre [illegible] nicht gebraucht, sollte die Klage verjährt [illegible] heißt longum tempus. ~~[illegible]~~

‡ Wenn es der rei vind. entgegengesetzt wurde, so heißt es l. temp. except. oder praescriptio

U. diese waren als annales nicht verschieden. Die Ausdrücke ~~annales~~ exceptio und longi temp. praescr. finden sich in unseren Quellen bloß v. d. ~~[illegible]~~ spätern exception. Und zwar aus folgenden Gründen:

† prät.

Die I. except. können nur wo ein streitiges factum ~~zum~~ [illegible] Gericht ~~[illegible]~~. Z. den prätorischen kam aber über das factum selbst zu sprechen, der praetor bemerkte folglich ob ein Jahr verflossen oder nicht.

‡ außerordentlich gesagt wurde

Später durch die Constitution wurde es festgesetzt; jede Klage solle Verjährbar sein. Es gab nun kein actio perpetua ‡ als die 30. Jahre ~~[illegible]~~ beschränkt.

‡ im alten Sinne, sondern sie wurden es

Die nicht v. den andern gehen da vor. b. allen Klagen entstehen es sich, daß die Bindung des Zeitablaufs in dem

Rechte Veränderung bringt, wodurch eine extinctiva welche aus dem Abstrakt der hier vorangehenden Klagen*, die acquisitiva aus der Usucap.) Praescript. bedeutet eine Beziehung auf Verjährung bloß denjenigen** longi temporis zugestanden sind. Bloß durch selbige bedeutet sich die meisten [illegible] exceptio. Die rechte Verwechselung findet sich bloß im Canon. Rechte nicht im Röm.

7)
Bedingungen der Klagen Verj. im allgemeinen.

Von rechtem Schutze praescriptio im allgemeinen Sinne* wo diese nur anwendbar [illegible]. Die Ausnahme welche dies‡ nicht zu geben heißen res merae facultatis, † die nicht verjährbar sind.

Die Bedingungen der Kl. Verj.† soll sie‡ verjährbar sein, so ist der Eintritt [illegible] die actio nata. Die Klagen sind entstanden nach der älteren Rechtslehre aus ganz [illegible] und Verletzung und [illegible] vollendeten, oder irgend andern Obligat. b. welcher ein Recht auch eine verletzt ist. Die muß auch ununterbrochen fortgesetzt [illegible].

Es giebt 2. Fälle der Unterb., welche in den Rechtslehren liegt, wenn ich irgend auf eine Weise ein Recht verklagen, dann hierdurch ein neues Recht an. 2, durch Anstellung der Klage‡. Auch wenn sie nachher liegen bleibt, ist sie doch nicht verjährbar [illegible] von diesen 40. Jahren an gerechnet gelungen sollen.

Die Regel für die Verjährung der Klagen sind 30 Jahren l. 3. C. de praescr. triginta. Hier [illegible] [illegible]. ‡

Viele z. B. actio hypothec. haben längere Zeit die 40. Jahre. Auf [illegible]‡ [illegible] 50. Jahr‡.
Allgemeine Ausnahmen sind folgende:
1. Bestimmte. Hierher gehören alle Klagen der Kirchen und milden Stiftungen (piae causae)

Margin notes (right):
* die man einen Fall gemacht
** eine Bedeutung
* um dieselben zu gebrauchen
‡ Anwendbarkeit
† d. h. solche
† im einzelnen. ‡ einer Klage
† ist die Verjährung gar nicht anwendbar
* in mehreren Fällen
† entstandenen Forderungen werden in
‡ verjährbar
‡ verbürgt.

Justin hat hier recht für einige Kirchen l. 23. C. de S. Ecclesiis als privileg. [illegible]
in J. 535. [illegible] N. 9. hat er allen [illegible] [illegible] N. 111. (541.) N. 131. c. 6.
~~[illegible]~~ es für alle Kirchen ‡ auf 40. Jahre. Man beobachtete es streng v. Just. ~~[illegible]~~ schon, wie dieß erhellt aus dem c. 1. C. 16. q. 3. und auch später, durch das c. 2. C. 16. q. 4. v. 590. also nach Just.

Im [illegible] Canon. Rechte findet man Unterschied zwischen der Röm. Kirche und andern ‡ diese sollte auf 100. Jahre privilegirt, die übrigen sollten 40. Jahre. Wann ist es nun [illegible] in Auth. Quas Actiones Cod. de S. C. Eccles. hat es Gratian [illegible] wollen? oder sich [illegible] lassen? Nein! Gratian hat eine Regel in der Authentica [illegible] die zu seiner Zeit durch Observanz galt. für das 578. Jahr ist ein Zeugniß c. 17 C. 16. q. 3., und es bleibt auch später cap. 13. 14. 17. X. de praescr.

s. Unterholzner §. 397. 411. 415.
Savigny's R. Gesch. Band II. §. 190.

Unsere Juristen wollten noch die Klage
1, der Städte dieses privileg zu[illegible] lassen wollen.
2. So auch der Fiscus nach l. 14. C. de fund. patr. aber hier ist bloß v. einer individuellen Klage, nicht aber überhaupt die Rede.

Unterbrechung [illegible]. Es fragt sich, Ob während der [illegible] Verjährung die Klage als ruhend betrachtet wird, oder ob sie durch dieselben verjährt ist?

Die Hindernisse der Anstellung konnten gegründet sein, als eine
1. Unmittelbare in der Röm. Verfassung [illegible] [illegible] [illegible] nicht [illegible]. [illegible] sie die [illegible] des [illegible] ‡

‡ auf 100. Jahren ausgedehnt

I Kirchen dieß zugeben

‡ ohne Unterschied

‡ Kirchen

‡ bloß die Verjährung haben.

‡ zur Kenntniß gebracht, wie erhält sich damit, hat er es

‡ in civile, utile, und continuum

b. daß einzelne [illegible] und die [illegible]
abgemessen ‡ utile, ~~[illegible]~~ ‡ noch continue
tempus [illegible].

Es kann Beispiel ein Individ. [illegible] eintre-
[illegible] [illegible] Regel zu beobachten

Es wird zu der einen 30. 40. [illegible]
[illegible]. ~~Die~~ [illegible] wann es [illegible]
So gilt die Regel. Es gibt ja
[illegible] die ipso jure bestehen, sondern
[illegible] sollen durch [illegible] nach einem oder
Individ. Die sind v. f. [illegible] der [illegible]
[illegible] und v. den Gütern des Pupill.
L. 1. C. 2. C. de annali Except.
L. 3. C. de praescr. 30. vel 40. ann.
die Ausdrücke non sexus etc. sagen, auch die
[illegible] [illegible] berücksichtigt in andern Fälle
[illegible]"

[illegible] Anzeigen

Die I. [illegible] ‡ nicht [illegible] Pupilli [illegible]
auch [illegible].
2. der f. f. imperf. aetas minor aetas
Das Canonische Recht [illegible] die b. f. zu der Ver-
jährung.
cap. 5. 20. X. de praescript.

Was die [illegible] Kl. Anzeige betrifft:

Das Recht des zum [illegible] ist nicht abso-
lut [illegible], bloß die Klage. Die Obligat. in
der Klage ist bloß durch except. aufgehoben.

[illegible] mehrerer Klagen.

Dr [illegible] S. Thibaut Civilist. Abhandl. Nro 9.

[illegible]. Diese kann man [illegible] sagen
einem mehreren Klagerechte derselben [illegible]-
son zu stehen. Doch sind sie ganz v. sich unab-
hängig. Wenn aus verschiedenen Zeitpunkten
ich actionem habe gilt es hier auch nicht.
Wenn mehrere Personen aus einem Rechtsgeschäfte
[illegible] so ist bloß eine Klage anstellbar
aber auch die [illegible] in id quod amplius est;
[illegible] nicht.

‡ und es läuft das tempus
‡ wenn es aber v. [illegible] [illegible]
war [illegible] das

I verlangt werden.

N. d. h. wo der Vater die [illegible] hat.

F Rechte

Die neuern nur als activen alternat. Verbessern.
Aber alles dieß ist die Hauptstellen:
l. 34. §. 2. de Oblig. et Act.

~~Einrede~~. In unserm Recht giebt es gar keinen Unterschied zwischen except. und praescr. Die ~~Exception~~ ist eine der mögl. Einwendungen auf eine Klage. Die ist auch nicht jede Einwendung. Es kommt einen Klage vor, in verschiedener Art können die Klagen widerlegt werden:

1. Daß er das Recht läugnet, (negatio)
2. Daß er das Klagrecht an sich zugiebt, aber eine andere Ursache von [illegible] abhängig ihm an die Seite setzt, wodurch jenes beschränkt wird. (except.) — Es beruht also jede Klage (except.) auf einer fictio, wodurch die Klage als nicht da seiend angenommen wird. Es wird dadurch das gegenwärtigen Recht beschränkt. Man kann v. einer Except. retentionis dominii und Except. usucapionis eigentlich sprechen. Aber so ists mit den persönlichen Rechten; wo z. B. der andere behauptet, er sey mir zwar schuldig gewesen, aber er habe mir die Schuld bezahlt, daher hier auch falsch von ~~einem~~ unsern Juristen v. einer Except. solutionis gesprochen wird. + daher

Die Fälle einer wahren Except. sind, wo ich ein Klagrecht gegen einen andern habe, aber es versäumt habe, binnen 30. Jahren zu brauchen; hier ist das Recht vorhanden, aber ich habe das R. es zu fingiren als wäre es nicht vorhanden. ~~Recht~~

Die Except. verknüpfte sich mit der alten actio so: si paret condemna, si non paret absolve, war die alte vom Praetor gegebene Form. Nun wurde v. Praetor hinzugefügt praeterquam si, oder nisi etc. Daher die Ausdrücke except. postulare, und except. addere. In unserm röm. Prozeß ists schon anders; es ist hier keine Instr. mehr; die Except wird gegen die actio gestellt. opponere except. u. s. f.

[illegible] die Einleitung des Lehrers ‡

In der gegen Ansicht wird das factum u. dessen Daseyn und Nichtdaseyn die Rede ist, auf eine eigenthüml. Weise betrachtet. Es ist das Verhältniß selbst worauf es sich bezieht, und nicht bloß ein factum zugegeben oder bestritten, sondern die Thatsache mit Beziehung auf die Klage angewandt. Nach unserer Ansicht betrachten wir gewöhnl. das reine factum ohne Beziehung auf das Recht, daher sagen wir litis contestatio affirmativa und negativa, je nachdem wir das reine factum zugeben oder leugnen; so sagen die Neueren! Aber die Römer sahen es nicht so an; sondern + auf das Schuldverhältniß selbst. Augenscheinlich ist kein wesentl. Unterschied. z.B. ich klage auf das Versprechen auf 100. d. andere sagt er sei nie es ihm schuldig geworden; hier liegt eine Negation, entweder sagt er er habe es bezahlt, ~~daher~~ oder er habe es bezahlt (~~auf~~ eine Negation) oder endlich er habe es versprochen, aber die Klage sey verjährt, hier ist [illegible]. Nach den neuern, im 1ten Fall litis contest. negat. } im 2ten Except. solut. im 3ten [illegible].

[illegible] Setzte zu daß die Klage ausgeschlossen worden ist, so ist sie entweder dilatoria, temporalis auf eine Zeit auszuschließen, oder peremtoria, perpetua auf immer auszuschließen. Bedingungen sind nun b. der Klage. Es findet sich ein Rechtsbef. zu Grunde, und es auf das Recht zu gebrauchen verwerflich sei, daß der Andere die Klage anstellt.

Jeder der ein Klagerecht hat kann denselben Satz geltend machen durch eine Except. aber nicht umgekehrt l. 156. §. 1. de R.J.

Except. können für sich betrachtet werden als obligat. Verhältnisse wie b. der actio. Wie kann es der Except. begegnet werden v. Seiten des Klägers; er kann es aber so thun wie früher; der Beklagten, diß ist die Replicatio, und es findet in allen

+ sie sahen

Cui damus actiones eidem et exceptiones competere multo magis quis dixerit.
Ulpianus fr. 156. §. 1. de R. J.

in allen Fällen statt wenn d. der Except.
und so kann es selbst zu einer tripli-
catio kommen. Dieser Sprachgebrauch hat
sich hierin sehr geändert; man sehe
bloß auf die Form der Handlung ohne
Rücksicht auf den eigentlichen Zweck bestimmt
Inhalt.

§.56 Aufhebungsworte der Klage. Wen schützt die
der Except?

Die meisten gehen auf den Universal und
Singular success. aber es gibt sehr
viele Ausnahmen, hier nur v. den
hauptsächlichsten:

Exceptio doli. Diese geht activ auf alle Suc-
cessoren über; aber passiv nur auf
den Universalsuccessor. Auf den Singular
successor geht die Verpflichtung nur
ex causa lucrativa über. l. 4. §. 27-
31. de doli Except.

Die Lehren v. der Verjährung kann nicht auf
Except. angewandt werden in der Regel,
weil es nicht von dem Beklagten, sondern
v. dem Kläger abhängt wann er sie
Klage anstellen will.

Caution. Jede jüngere Handlung wodurch
eine Handlung gesichert wird. Sie kann
in einer Stipulatio, Eide, und Pfand, und
Bürgen bestehen. l. 1. Qui satisdare
l. 21. §. 2. de pecun. Const. Letzteren beiden
heißen Satisdatio und so der vorzüglich-
sten.

ad N. 7. p. 16. Pfandgesetzliche Caution, die
neuere Wessenberg.

§. 59. Richterl. Hülfsmittel

Welches sind die unterstützenden modif.
die in der Form des Klagerechts her-
vortreten? Es kann verjährt werden;
es kann richterl. Hülfsmittel unterstützen.
Der Richter soll erkennen und durchsetzen
die Rechte v. welchen Sachen er sich
überzeugt, er exsequirt. Wird aber

die Sache u. ein andern Richter gebracht,
so würden es andere ~~zu~~ wol anders sprechen oder
u. s. w. Dieß liegt in der Natur der Sa-
chen. Aber [illegible] vermeidet es ein
Zustand, der Zweifelhaftigkeit der Rechts-Sa-
chen es nöthig ist dem Richter ein hö-
heren Wirk[illegible] kraft zu geben. Jn
d. R. hat sich dieß der ~~[illegible]~~ richtst L so ausgebildet: das richterl. Urtheil — L gewiß
bildet ein neues Recht, entweder scheint
es ein es deliegt, oder anders.
Man heißt es, res judicata jus facit.
Ein Urthl. ist der Ausdruck geltend für-
[illegible] Recht. Es liegt in der [illegible]
[illegible] der Grund daß
der einzelne Mensch viel geneigt ist
als ~~der~~ gegen sprechende Rechtszu-
stand der in andern Fällen entstehen
würde.

Dabey ist nicht geblieben, sondern es würde
die Regel aufgestellt Res judicata actionem ~~[illegible]~~ facit. Es
wird die Fiction des Klagrechts‡ angenommen,
und zwar so wohl in condemnatorischen als
absolvendenI. Jm ersten Falle entsteht ein — I Fälle ‡ [illegible] der gegnerischen
[illegible]‡ in dem zweiten entsteht ein — ‡ einer völligen Vernichtung desselben
liegt.

Die Bedingen der res judicata sind:

Es muß derselbe Rechtssatz ~~sein~~ I welcher
im vorigen Rechtssatz begründet worden ist, — I hierin vorkomme
und es muß v. demselben Rechtssatz od
Rechtsfrage abhängen. ~~Dabey~~ ist nicht
nöthig daß derselbe Nahme da sein in
der Klage, es muß bloß der Rechtsgrund
identisch sey. Es ist auch nicht nöthig daß — L mit dem vorigen sein
das physische Object da sei.

Die Verschiedenheiten des Gerichtsgrund, sind — L des Klagrechts
folgende:
1) b. Persönl. Rechtsverhältn., muß derselbe
Grund der Klage sein.

d. h. der actio in rem ist diß nicht nöthig; auch gegen einen dritten, kann ich nicht ‡

Ausnahmen dieses Satzes: Wenn mit einer Causa adjecta, der Kläger sich nur auf einen speciale Causa [gestützt].

2te Ausnahme Wenn sich der ~~Streitgegenstand~~ Grund nach der Entscheidung des Prozeßes verändert, so kann man die Einrede wieder vorwerfen.

l. 7. §. 4. D. de Except. Rei jud. (44.2.)

ad vel alio genere jud. cf. l. 5. ibid

l. 14. §. 2. ibid l. 11. §. 5. ibid

II. Es gehört wieder in 2. Theile:

a) Wenn die res jud. gebrauchte Wirkung bezieht ~~sie~~ sich dieselbe nur auf die ~~Personen~~ (indiv.)

l. ~~5~~. ~~ibid~~ (42.1.)

b. den Klagen welche in rem ist es nöthig. Denn entscheidet ist, so entsteht bloß die Vergleichung zwischen mir und dem Kläger; res judicata inter partes facta, aliis non praejudicat.

Was das Erbrecht betrifft, so verhält es sich auch mit eben dieselben Weise.

l. 12. de Jure jurando.

Wenn aber v. der Verhältniß zu der Entscheidung abhängig Rechten die Rede ist, secundaire so ist es anders

l. ~~#~~50. §. 1. de Legat. I.

l. 3. pr. de pignorib.

Der obige Satz gilt nicht die ‡ Regel, die hier macht ‡ jus inter omnes, z. B. über Freyheit.

l. 25. de Stat. hom.

l. 1. §. 16. l. 2. 3. pr. de agnoscend. (25.3.)

Nicht nehmen die Regel res jud. nicht auf ganz anomalischen Rechts verhält es dennoch, wo dem Richter auch der Wahrheit die Sache zu entscheiden ⊥. daher die res judic.

‡ auf das ausgesprochene Urtheil berufen.

⊥ der Kläger hervortritt, d. h. wenn sie derselbe

≠ einläßt.

⊥ wenn auch der Richter das Gegentheil erkannt hat.

enimvero fieri potest, ut et pignus recte sit acceptum nec tamen ab eo lis bene instituta.

Papinianus fr. 3. pr. de pignorib. (XX. 1.)

‡ hier nicht gestattet

‡ im Civil. Rechte

⊥ die Freyheit gegeben wird, und es ist durchaus nothwendig

[illegible] innerhalb als eine generelle Regel in ein[em]
[illegible] einzelnen Rechtsbuch‡ ~~[illegible]~~. So z. B.
[illegible] I die Querella inoff. ~~ist~~ ebenfalls ein
[illegible] Recht zu verzeigen

Die Wirkungen der Res judicata gehen
auf alle Successores, activ und passiv.

[illegible] Rechtsbuch. ist die Form der
[illegible] ein begründet nur ~~[illegible]~~ / ~~[illegible]~~ von der
[illegible] gegen erhält‡ ~~nur per except.~~
~~[illegible] der Beklagte ist~~. Nach der Verordn.
[illegible]. wenn sie Ausnahmen, indem auch
[illegible] Fällen der Beklagte Form wurde.

§ 52. Miss. in poss.

Es ist nicht darunter ein eigentl. Begriff oder
eine wirkliche Execution zu denken, sondern
ein Eventualis Begriff zu angedeutet. Die
[illegible] 2. Arten

Zu erst wird damit das Recht selbst
erhält.

Manchmal nicht das Recht selbst ~~bloss~~ irgend
eine Art ~~zu~~ d. Rechten. z. B. die Frucht der
Sache etc.

Es gibt eine miss.
bonor. b) in singulas res.

Die miss. in poss. darf nie mit der res ju-
dicata verwechselt, denn sie ist bloss als
künftige Vorsorge gegeben I ~~[illegible]~~
indizirten innerhalb der miss. in poss.

§ 53. Sequestrat. und Arrest.

Der Arrest verschlägt wie die einstweil. Verfü-
gung wodurch Jemand in seinen Rechten beschränkt ~~[illegible]~~
wird, damit ein anderer Sicherheit‡ habe. Jeder
Arrest ist also eine höhere Art d. Caution,
[illegible] er tritt bloss in subsid. an die Caut.
Stelle [illegible]. Es gibt
Real Arrest, nach verschiedenen Objekten verschieden.
Personal, wenn ~~[illegible]~~ der erste nicht hinreicht.

‡ durchgestellt sein kann.

I der Richter durch die

‡ Gut, so ist der Beklagte nur per except. Form.

I welche der Praetor erhält

‡ sondern

I während die res judica einem Kläger und einem Beklagten verschafft. Außerdem

‡ von demselben

Die Bedingungen der Berufung sind:

I. Ersucht das Recht selbst da sein welches ich fordere;

2. Es muß wahrscheinlich sein, daß kein anderer Sicherheit da sei.

Über die Sequestr. Wir verstehen darunter Verwahrung einer Sache bis dieser Rechtsstreit ausgemittelt wird. * Sie können es selbst unter sich verabreden durch Vertr. oder der Richter befiehlt es. I. welches alsdann so wie als ein arrest ist.

Litis contest.: es ist die Verteidigung des Beklagten auf die Klage.

In älteren Rechten war diß feierlich weil da ein contest. u. den Zeugen möglich sein. Es waren nicht die allgemeinen Zeugen ‡, selbst müßten aufgenommen werden, und beide bezeugen oder anzeigen. Ein protokoll war da nicht zu denken da diß Zeichen ein alter Form halten.

Das obligat. wurde durch diß in eine besondere Form gebracht, wenn man Zeugen unmittelbar durch eine Art u. Vertrag die stipulat.

Was die übrigen Rechte betrifft, so zeigen sie bloß auf übrigen Objecten, die man haben.

Beweisführen

Bei der jud. verursachet es ein richtiges contest. Daher regel modificat. Aber im Beweise ist jedoch höheren Grund der Modific.

Die allgemeine Regel b. dem Beweise ist, bestimmen der Kläger die Thatsache, zu beweisen, actor probat actionem.

l. 21. 19. pr. de probat.
l. 2. ibid l. 23. C. ibid. l. 10. C.
de non num. per.

d In dieser Hinsicht liegt eine große modific. des Rechts, weil der ein Beweis den

8 Beklagten verabsäumt, wenn er als

* Die Forderungen

1 die Sache über welche sie streiten bewahrt werde, bis der Rechtsstreit ausgemittelt wird

I daß die Sache einem Sequester übergeben wird

‡ Anmerkung, wie dieses b. und der Fall b. der Untersuchung eines Rechtsstreits ist, wiederum

Verius esse existimo, ipsum qui agit, id est legatarium probare oportere, scisse alienam rem vel obligatam legare defunctum: non heredem probare oportere, ignorasse alienam vel obligatam. quia semper necessitas probandi incumbit illi, qui agit.

Marcianus fr. 21. de probat. (XXII. 3.)

Ei incumbit probatio, qui dicit, non qui negat.

Paulus fr. 2. D. ibid

l. in dem Criminal Rechte

er es verwirkt haben würde, wenn er kein Eigenthum/Besitz hätte.

§. 4. Inst. de Interdict.

l. 98. pr. si usus fruct.

Confess. interrogat. in jure. In dieser Form hat es im alten R. diese instituta war.

[illegible] conf. in jure war entweder vor Gerichtshof Erklärung v. dem praetor, welcher confessus (in jure v. dem praetor) pro iudicato habetur.

Aber so I nicht der interrogat. die nun vergangen confessio in jure ist.

der Selbsthülfe.

Bis jetzt haben wir mehrere Rechtsfälle gehabt, wo sich die Rechte durch selbst verwirkten. Dieselben beschränken das Recht selbst, wenn aber eine Selbsthülfe*.

Der Selbsthülfe ist entweder Vertheidigung oder Angriff. Die ersten sind erlaubt wenn es nicht weiter geschieht als es nöthig ist, um sich zu vertheidigen.

l. 3. de J. et J. l. 1. C. l. 17. ff. Unde vi, de vi et vi arm.

Unerlaubt sind die Angriffe d. h.

1. die der sich selbst das Recht zu verschaffen mit Gewalt versucht, das Recht verwirkt.

Hieraus geht hervor daß er kein Recht hatte,

so müßte er, aber so viel als die [illegible] weggenommenen Sache werth war, bezahlen.

l. 7. l. 10. C. Unde vi.

2. verhält es sich

Eben so b. den Obligat. l. 12. §. 2. l. 13. Quod metus causa. l. 7. ad l. Jul. de vi priv.

Ebenso gilt es von den Decreten Divi Marci, aber [illegible], weil es bloß eine spezielle Stelle gewesen ist, das zu zitieren.

Achtes Capitel

§. 75. Person im juristischen Sinne ist das Subjekt welches sich ein Recht oder Verbindlichkeit zuschreiben.

* gehört es

I verhält es sich

* jemand braucht, unerwartet der gerichtl. Verordnung und Hülfe, alsdann verhält sich dieses anders.

Qui possessionem vi ereptam, vi in ipso congressu reciperat, in pristinam causam reverti, potius quam vi possidere intelligendus est. ideoque si te vi deiecero, illico tu me, deinde ego te, unde vi interdictum tibi utile erit.

Julianus fr. 17. D. de vi et vi arm. 43. 16.

Recte possidenti, ad defendendam possessionem quam sine vitio tenebat, inculpatae tutelae moderatione illatam vim propulsare licet.

Diocl. et Maxim. c. 1. C. unde vi. VIII. 4.

Jetzt es schon im alten R. Recht

* sich selbst vertheidigende

Julianus ait, eum qui vim adhibuit debitori suo, ut ei solveret, hoc edicto non teneri, propter naturam metus causa actionis, quae damnum exigit: quamvis negari non possit, in Juliam eum de vi incidisse, et ius crediti amisisse.

Ulpianus fr. 12. §. 2. Quod metus causa (IV. 2.)

Es giebt Menschen welche nicht Personen sind, und Personen die nicht Menschen sind.

Menschen die Personen zwar nicht oder theilweise sind, setzen zum Grunde die Lehre v. Status.

Die neuern nehmen es zu allgemein, indem sie es die Eigenschaft der Person. nennen.

Das besondere bezieht sich nach dem R. R. nicht auf das Haben der Rechte, sondern auf die Möglichkeit dieselben zu erwerben, oder auf die Rechtsfähigkeit. der technische Ausdruck ist hiervon status caput. Daher die capitis deminutio d.h. Verminderung der Rechte

Die Rechtsfähigkeit überhaupt, bezieht sich

1. auf das familien Recht. Ehe, welche den daraus entspringenden Rechten.
2. Auf das Sachen Recht. wo das commercium hier dort das connubium, stringend unterscheidend wird.
3. im obligat. Recht kein so stringenter technischer Ausdruck wie das commerc. und connub.

Verschieden v. dieser ist die Fähigkeit zu handlungen. Es kann einer handlungsfähigkeit haben, neben der höchsten Rechtsunfähigkeit servus; eine höchste Rechtsfähigkeit und keine handlungsfähigkeit infans.

Es giebt ein 3. facher status, d.h. dreyfache Rechtsrichtung auf dieselben,

Die Eintheilung in Freygebohrne und andre kann ~~noch~~ bloß Justin Rechte nicht angenommen seyn.

Und In dem ursprünglich alten Röm. Rechte und im Justin. Rechte gab es bloß 2. Classen der Einwohner cives peregrini, in der mittleren Zeit gab es Latini.

stat. fam. familien abhängig, und familien unabhängig. d.h. sie haben keine potestas

…n Obligat. Rechte für [im] älteren Zeiten Obligat. …
blos passive nicht s. b. Justin.

… giebt eine Capit. dem. die sich nicht blos auf das Privatrecht, sondern auch auf das politische … bezog, w. das … aber … in … nicht.

… fällt … von keiner Rechtsveränderung die Rede [wo man] ist, jedoch [noch] der Röm. Aufsicht … cap. dem. … sprechen … Dieses ist: a Emancipatio. b, Arrogatio, Magistrats Personen. Früher die meisten Religionsämter, b. Justin alle höhern magistrat.

l. 3. pr. §. 1. D. de Capt. min. (IV. 5.)

… familiam mutare heißt [hier] für sich in … Agnations Verhältnis getreten, daher sie ihre früheren Famil. Rechte verloren, …
… Das plenè deutet auf einen …, das maius die völlige Vernichtung des Civilrechts, [in der] [Emancipat] … momentanen Skla-
ven Zustand I. Da dies aber b. den Kindern nicht … sich arrogiren läßt, und der Virgo vestalis nicht eintritt, so ist der allgemeine … §. 3. 4. Inst. de Cap. deminut. II. 16.
… auch haben es nicht alle Röm. Juristen, außer wie es scheint Paulus, der Justin gefolgt [und capite] †† Gell. I. 12. ~~Aber~~] nicht nur …abes sondern auch schlechtweg † l. 3. §. 4. de … Maced. (XIV. 6.) wo capit. min. und emancipat als synonim sind. Vel alias — sine; … hier von dem flamen diàl. Auch in …erones. Gaius sagt sive morte patris sive flamen diàlis inaugurations. Paulus R. Sent. I. 6. 29. hat den Fehler doch immer.
Diese ganze Lehre war sehr wichtig, weil … gleichsam das ganze jus personar (…) aus diesem entwickelt wurde.
… Justin Rechte hat [sich dieß] alles sehr ver-
… Nach Deutschland kam es vermischt … w. peregrinus † ~~blos einiges~~, keine[s] ~~… den~~ älteren], weil [man] blos homines und …
… Menschen annehmen.

1 Hierzu gedacht sein muß, der eintritt.
Virgo autem vestalis simul est capta atque in atrium vestae deducta et pontificibus tradita; eo statim tempore sine emancipatione ac sine capitis minutione e patris potestate exit, et ius testamenti faciendi adipiscitur. — — Gell. I. 12.

† angenommen I Hier wissen über dies, daß die 2. … Stellungen dies nicht annehmen
I nehmen es an

† nicht der im Staate wohnende Fremdling, … im Rom. Sinne. Man kann also sprechen daß I von den
I Röm. Justit. nach Deutschland gekommen,

Anfang und Ende der Rechtsfähigkeit. Sie fängt * und endigt mit dem Leben. Eine Regel im R. R. gab es jedoch, wo das noch nicht geborene Kind, einem lebendigen Menschen, rechtlich gemacht. Aber dieses alles ist bloß ein subsid. Recht, wenn dasselbe geboren oder unlebendig I

Ein künstl. Ende der Lebensrechtsfähigkeit was civilis bewirkt wenn ich den Sterbung(?), der capit. minut. Die alten aquae et ignis interdict. verwandelten sich aber später in deport.

Geschlecht: § 24 / Auch die R. Jur. haben die Frage aufgeworfen ob es Hermaphrodit geben, Auskunft darüber geben:

l. 10. de stat. hom. l. 15. § 1. de testib.

Geburt. Die R. unterscheiden legitimi und ~~und~~ illegitimi, aber nicht in der Menge und Ansicht wie wir, da die Gemeinde darüber auf einen ganz andern Punkt hinausgehen. naturalis cognat ist nicht wichtig, civilis aber weit mehr, denn die erste bringt die cognatio hervor, die zweite aber adgnatio. Ursprünglich dieß ~~auch~~ dann war [illegible] ~~[illegible]~~ Legitimus, da doch der Begriff der cognat. und agnat. nicht verwechselt werden kann. Unter diesen Bedingung einer adgnat sind:

1. Justae nuptiae, in dem Augenblicke des Geboren werdens, da früher abgeschlossen auch der Augenblick des Empfangens erfordert wurde.

l. 11. C. de naturalib. lib.

Ulp. V. § 10. l. 11 de stat. hom.

Man machte dieß nach der Analogie der Freiheit, wenn eine Sklavin ihr Kind daß sie in der Sklaverei gezeugt hat 1

Cajus I. 41. § 9.

1 nun als Freye gebährt.

Zu der Nothwendigkeit der Geburt gehören:

* das Recht [illegible] ich habe

I ist, wird es bloß dann in Wirklichkeit eintreten.

Quaeritur, Hermaphroditum, cui comparamus, et magis puto eius sexus aestimandum, qui in eo praevalet.

Ulpianus fr. 10. de stat. hom. (IV. 5.)

Hermaphroditus an ad testamentum adhiberi possit, qualitas sexus incalescentis ostendit.

Paulus fr. 15 § 1. D. (XXII. 5.) de testib.

Paulus respondit, eum, qui vivente patre et ignorante de coniunctione filii conceptus est, licet post mortem avi natus sit, iustum filium ei, ex quo conceptus est, non videri.

Paulus fr. 11. de stat. hom.

a) paternität, b. maternität, c) connubium.

Die zwei ersten sind nicht nothwendig, der dritte ist absolut unentbehrlich. Aber das R. Recht macht die Regel: pater est quem nuptiae demonstrant. l. 5. de in jus vocando auch l. 4. § 3. de in jus voc.

Falsch ist die Zusetzung v. dem neuern justae nuptiae der Inst. v. § 8 schrieb es einem filius naturalis, und doch es dieser Regel.

Das R. R. nimmt 6. und 10. Monat als die höchste Termine der Geburt.

l. 3. § 9. 11. 12. de suis et legit. Gell. III. 16.

Diese Regel kann nichts als die absolute Unmöglichkeit der Erzeugung umstoßen.

Der Kunstausdruck naturales liberi durch C. J. et C. P. bestätigt, heißen in einem Concubinat erzeugten Kinder. Die sind doch aber im Justin. Recht; auch in der Theorie der naturalis filii, werden sie gar keine agnati des Vaters betrachtet. Bloß in einigen speziellen Fällen des neuern Rechts.

In unseren Gerichten haben es falsch aus dem R. R. auf unsern (Christlichen) Recht bringen wollen, da b. aus der Concubinat nichts gilt.

Andere Rechte. Hier gehören solche die ihrer Vernunft beraubt sind, auch die Kinder wie die Alter schwerlich ihren Zustand nicht verwalten†. Hier müssen unterscheiden Rechtsfähigkeit und Altersfähigkeit. Das Römische Recht unterscheidet bloß pubes und impubes, der erste kann sein Vermögen nicht verwalten, der pubes. Im neuern Recht sind 14. 12. Jahre für die Volljährigkeit, Anfänge Mangel, über die Jahre, Körperl. Stärke, und Tugend, die letzte Neigung

* Kinder ohne Vater

† erklären können, sondern für den Vater hievon verstanden ist.

* kann es.

* Volljährige

‡ gab es schon unter den Römischen Juristen.

d. h. über die völlige Untersuchung, ob die Mannbarkeit wirklich eingetreten [illegible] Justinian und bezog sich auch die alten Gesetzesbestimmungen.

~~dadurch länger bis [illegible] wieder auf die [illegible] Jahre~~. Die Meinung aber hat sich wahrscheinlich ~~bis über~~ ~~Tutel~~ bloß darüber auf den Streit eingelassen.

Ulp. XI. 28.

l. 3. C. Quando tutor. pr. Inst. Quibus modis tutela.

Erfahrungen sind hochgedruckt im

Paul. III. 4. §. 1. Cajus II. 2. §. 2.

Kramer de pubert. term. Kiel 1804.

Durch neuere Rechte unterschieden majores (~~nach~~ 25. Jahre) und minores. Wann eingeführt? unbekannt. Die ersten Spuren in der lex Laetoria. Die bezog sich bloß auf Contracte. Nach der lex Laetoria trat der praetor auch mit seiner restitutio. Damit wurde später die cura verbunden, die sich immer mehr an die tutela anschloss, daher es unbegreiflich wäre, wenn die puberes und impub. beysammen zu lassen.

Infant. major (bis 7. Jahre) und minor, so auch pubert. prox. d. h. nahe an dem Termine der Pubertät nach 10½ Jahren.

Blutsverwandtschaft. Alles Verwandtschaftsverhält. war + bloß auf die adgnatio beschränkt. Später kam die cognatio, so daß die beiden sich näherten, daher es im Just. Intestat Erbfolgen die cognatio allein berücksichtigt wird, die adgnat. ausschließt.

~~Die~~ Agnatio kann außer dem natürl. Zugange einen fingirten zugegeben, die aber doch auch mit einer agnatio zugleich begründet wird, welche auch der fingirten Adgnat wieder zerstört wird.

l. 23. de adopt. l. 12. §. 4. de ritu nuptiar.

Geradlinige, und Seitenlinie. In der zweiten Classe werden noch halbbürtige und vollbürtige + unterschieden ~~und~~

[illegible] was die Tutel betrifft.

Indecoram observationem in examinanda marum pubertate ~~[illegible]~~ resecantes, iubemus quemadmodum feminae post impletos duodecim annos omnimodo pubescere iudicantur, ita et mares post excessum quattuordecim annorum puberes existimentur: indagatione corporis inhonesta cessante.

Justinianus (529.) c. 3. C. de Excus. tut. (V. 65)

Adoptivi sororis filiam possum uxorem ducere, cognata enim mea non est filia eius, quia avunculus nemo fit per adoptionem. et ea demum cognationes contrahuntur in adoptionibus quae legitimae essent, id est quae adgnatorum ius haberent. pari ratione et sororem patris mei adoptivi possum ducere, si non fuit eodem patre nata.

Ulpianus fr. 12. §. 4. de ritu nupt. (23. 2)

+ im älteren Rechte

I [illegible]

Qui in adoptionem datur, his, quibus adgnascitur, et cognatus: quibus vero non adgnascitur, nec cognatus fit. adoptio enim non ius sanguinis, sed ius adgnationis adfert. et ideo si filium adoptaverim, uxor mea illi matris loco non est; neque enim adgnascitur ei, propter quod nec cognata eius fit. Item nec mater mea aviae loco illi est: quoniam his, qui extra familiam meam sunt, non adgnascitur. sed filiae meae is, quem adoptavi, frater fit, quoniam in familia mea est filia, nuptiis tamen etiam eorum prohibitis.

Paulus fr. ~~fr~~ 23. D. de adopt. (1. 7.)

+ unterschieden

natürliche Verwandtschaft, die ~~...~~ v. einer
Verwandt Mittglieder abstrahirt werden,
aber doch die gemeinsamen Verwandt. nicht
zerstören: z.B. das Geborne Kind v. der
Schwester ist mit dem Geschwister doppelt
verwandt.

Inst. III. 6. π. 38. 10.

Schwägerschaft. ~~Das~~ Das Verhält. des einen Ehe-
gatten mit den Cognaten des andern Ehe-
gatten. Die Entstehung wird so bestimmt in
Ansehung der Grade, daß in welchem Grade
des einen Ehegatten jemand Adgnat, ist in eben
~~dem~~ demselben ist er mit einer Cognat.

7 ebenfalls, d.h. solche

Bürgerl. Ehre ad not. 10. Tabula Heracleensis.
wo die Liste der Infam. Pers. mit derjenigen in
... im Ganzen übereinstimmt.
Die Infamie wird in den π. selbständig behandelt,
wir daraus schließen müßten daß diese
Institut bloß auf die Ausschließung v. den Ämtern
bestand. Neben diesem finden wir ein
anderes Institut (nicht zu verwechseln mit
dem vorigen!) die nota censoria, welche nur
auf einigen Jahren des Amtes censorii wirkt
während die infam. immerwährend, und zwar
nach den R. Regeln müßten sie infligirt werden,
Cicero pro Cluent. 42.
Wenn wir dieß alles bedenken, so folgt daraus folgendes
Resultat: der infam. war der Verlust der Rechts-
fähigkeit in der polit. Hinsicht. Ein infam, konnte
keine der Rechte genießen welche zur Civität
gehörten. Es lag also eine partielle capit. demin.
mediat I Dieß alles kombiniren wir aus einzelnen
Stellen des Ciceros wo er sie eine capitalis causa
nennt, in denen er v. Concursu, bonorum ven-
ditio spricht. Man vergleiche damit daß in
der Tab. Heracl. 7 welche nach dem Edict infam
waren auch in Munic. Städten die polit. Rechte
verlieren sollten. l. 103. D. 50 v. s. Also eine Rechts-
verletzung und gewöhnl. Verschlechterung entgegengesetzt

I in der infamie.

1 z.B. pro Quinctio

7 die meisten Fälle

Unterschieden, der sich nur schlich [illegible]
unter dem Namen des Polizeydiener
~~lichen~~ Bürger verlohr. Merkwürdig ist

l. 1. D. de his qui not. inf.

wo die infam. auf die Frau nicht sich bezieht sondern ehelichen Umgang, da doch nach l. 15 — 19. und 24. h. t. und l. 15. C. h. t. auch die Frau infamis wird.

Es läßt sich dieß beweisen aus der Ausschliessung der Frauen v. Politischen.[1] Durch die lex J. et P. P. war erst die Ehrbarkeit auf die Frauen angewendet, da ihnen mit gewissen Personen connubium einzugehen verbothen wurde, wenn sie infam waren, daher ein bürgerlicher Zustand in ihnen

Die ältern Constit. in Authent. I [illegible] Kaiser.

Die Eintheilung der infam. in mediata und immed. d. h. so einer ~~wo~~ noch einer richterl. Bestätigung erfordert wird, indem die andern nicht infamie sein soll ist nicht römisch. [illegible] den Ausdrücken.

Infamia facti (kein R. Ausdruck) l. 2. pr. De obseq. par. (37. 15.) war man nach der öffentl. Meinung immer infam. Levis notae macula l. 27. C. de inoff. test. dasselbe sagt, oder ein anderer Ausdruck, einer unbedeutender gradation.

Juristische Personen (moralische nicht gebräuchlich)

Corporat. sind nicht allein Stellen juristische Personen z. B. Societas.

Der fiscus ‡ Als Subject v. Privatrecht und Vermögens. l im alten Rom, hieß es aerarium. fiscus der Korb, Kasten, daher die kaiserlichen Kassen. Es bestand ‡ immer noch das aerarium, welches immer mehr dem fiscus weichen mußten, daher schon unter den T.

[1] Rechten

I habita im Cod. [illegible] fil. pro patre

‡ d. h. der Staat

l betrachtet

‡ unter den Kaisern

Vorschrift. denn Dispens die Staats setzen,
das man aber das jurist. ~~aber doch~~ besteht einer
bedeutenden Rechte, vielleicht für die
Gesetzgeber des Staats, bestimmt u. s. w. Dispens
Universitates ad not. 16. Thibauts Abhandl.
No 18.

Wie alt der Ausdruck? Ursprünglich unter
den II. Schriftstellern, dagegen auch die ~~Gemeinde~~ Gemeinden
corporat. der Universit. Auf diese Ansicht kam
man folgendermaßen: Es kann so wie in jedem Staate war noth-
wendig, ~~[illegible]~~ eine jurist. Person.
~~nöthig~~. Der Röm. Staat bestand aus un-
abhängigen Staaten Bund, die sich in
ihnen selbst verwalteten. Da sie sowohl
corporat. als Individuen waren, so
waren sie nichts als Gemeinheiten
die im Staate bildeten (status in statu.)
Durch die christl. Relig. kam auch die christl.
Kirche, nebst allen Anderen die in
Beziehung auf dieselbe standen.

Die Grundlage der Theorie solcher Univers.
ist ~~mehr~~ publicistisch als privat. Also
jede jurist. Person ist aber als ein Gebilde
von Gedanken (als Ganzes) ihre persönl.
Bestandtheile haben hiermit nichts zu
schaffen. Denn unter sich sind sie u.
selbstständig, ~~wo sich~~ gar wohl
die Rechte bilden und dieselben ~~bilden~~, (sociae lates)
Jurist. Person aber kann nur durch
den Willen des Staates entstehen und
durch denselben aufgelöset werden.

Daß 2/3 der Mitglieder zugegen b. der
Beschließung in jurist. Personen nöthig
sei, deutet gar nicht das Röm. Recht
~~[illegible]~~, denn dieses spricht bloß v. dem
Innern der Municipalstädte die unter
den Römern ~~ein~~ kleine Aristokratien
waren, also nur Acte v. kleinen Staaten,
wenn auch ob also mit ihren Städten und Dörfern

I bedeutet was anders, als
I jedoch in

hat gewiß das Recht der jur. Person, als
wird er aber begünstigt.

7 ist er gebräuchlich

7 veränderten

I der Röm. Staat unterhielt die besten
Gelegenheit, sich nach diesem Muster
auszubilden

7 ist jeder Rechte fähig

I wirklich indem sich da
I sie allein
7 beilegen.

7 dieses ist nicht anzunehmen, da sie doch
nicht sich in diesem Sinne befinden, ein
status in statu sind.

Objekt und Subjekt. Gesellschaftliche Rechte unterscheidet sich v. gemeinschaftlichen Eigenthum, daß ~~für~~ die Güter individuen welche in der Verbindung [begriffen] stehen. Es können ganze und ungewisse Theile der ~~einzelnen~~ Einen wie ~~für~~ es # herausbringt. L. den verschiedenen Rechts Objekten welche wie b. jeden Theilen abhandeln werden#. Mit einem Worte hier findet im allem das Gegentheil als b. der Universität.

Subjektive. ~~Einerseits~~ In derselben Person zerstören sich die Rechtsverhältnisse wenn sie collidiren creditor und debitor⊥. So auch creditor und Tutor besteht nicht, denn während der Tutel ist er kein creditor des Pupill.

5tes Capitel.

Sachen

Wir verstehen darunter alle unvernünftigen Körper worauf eine ausschließende Herrschaft möglich ist, dieser Begriff wurde ausgedehnt durch die Römer, und eingeschränkt daß viele Sachen dem commercium entzogen sind. Man theilte sie in res communes, Meer und Meeres Ufer, res publicae, Flüsse, Häfen, Landstraßen. res universit. öffentl. Plätze, Straßen in der Stadt. An allen diesen giebt es einen allgemeinen Gebrauch, und kein Eigenthum. Die res com. gehen an alle Menschen, publ. auf Röm. Bürger, res univers. auf einer einzigen Stadt. Man sagt res publ. sind im Eigenthum des Staats, in diesem Sinne hier ist's falsch. Ganz anders verhält sich daß mit Dingen die dem fiscus gehört, aber an diesem hat auch keiner den Gebrauch als der Staat, und es ist ganz das Verhältniß wie mit dem Eigenthum des Privaten. Wir nennen es um's zu unterscheiden patrimonium principis und rei publicae. Eben so mit den res univers.

dadurch, wie wir es oben entwickelt, so wie auch

I müßte die societas als solche eingehen.

die Theilhaber

wird das weitere vorkommen.

⊥ können nicht in derselben Person bestehen

Res divini juris §.113; da zu gehören 1, res sacrae, die wegen des unmittelb. Verhältn. auf Gottesdienst dem commerc. entzogen sind. 2, Res sanctae, Thore und Mauern. Es hängt v. den religiösen Riten ab, Städte einzuweihen [?]. 3, res religiosae. Wo ein Todter begraben ist, ist daher ein Recht anderer Art, als das ausschließliche Recht an einer Sache. Es steht nicht in der Willkühr der Privatpersonen diese Sache zu einem anderen Zweck zu gebrauchen; sie sind jedoch nicht so extra commercium wie die vorigen 2. Arten.

Körperl. und unkörperl. Sachen §.114. Die Römer gingen davon aus, die Sache dem Rechte† zu substituiren; wir stellen die Sachen als einen integrirenden Theil des Vermögens⊥. Es ist daher eine Eigenthümlichkeit im Sprachgebrauche. Was außer diesen Sachen im Vermögen ist, wurde man daher im Gegensatze der körperl. Sachen, weil eine Substit. hier nicht möglich ist b. Oblig. und ~~Dingl.~~ dinglichen Rechten. Diese Eintheil. ist daher nicht logisch richtig doch sie ist der Eigenthümlichkeit wegen eingeführt.

Rechte im Vermögen außer den körperl. Gegenständen nehmen die res incorp. ein.

Bewegl. und unbewegl. Sachen §.115. Eintheilung der Art bezieht sich auf die körperl. Sachen allein. Unbewegliche sind bloß die begränzten Theile der Erdoberfläche ursprünglich. Aber später entschieden auf allen Theilen der Erdoberfläche organisch zusammenhängende Stücke z.B. Pflanzen, Bäume, Gebäude als zusammenhängend mit dem Boden.† Was sich unter der Oberfläche befindet als in [illegible]. fr. 9. §. 3. de usufr. fr. 11. [illegible] vi.

Idee nun die Römer des Gegens. solum, den Boden allein, aedificium, was besonders darauf gebaut ist, und superf. das allg. was auf denselben ist, Pflanzen und Gebäude.

§.116 Res fungib.

Die Eintheilung selbst ist römisch: Res quae num. pond. mensura constant. Daher die als Gegenstände

† über dieselben

⊥ statt den Rechten an der Sache

† fr. 40. de act. empt. fr. 50. ad L. Aquil. fr. 44. §. 1. de O. et A. fr. 23. pr. de usurp.

des Verkehrs betrachtet werden, nicht indi-
viduell sondern generisch nur nach einem
bestimmten Maßen, also solche, wo bloß
auf das Genus und bestimmtes Maß
gesehen wird.

Der Ausdruck res fungib. ist nicht genau, aber
man muß sagen, es giebt gewisse
Gegenstände, die gewöhnl. als fungib.
behandelt werden.

In den meisten Fällen ist die Natur
der fungibilen Sachen der Grund eines
andern Rechtsverhältn. Es giebt aber
auch Sachen die man zu ihrem Zweck
nicht anders gebrauchen kann, als durch
Zerstörung ihrer jetzt vorhandenen Form,
entweder faktisch oder juristisch. Eben
daran ist die Folge, daß die Sachen
fast überall nur generisch in Be-
tracht kommen, doch nicht wesentl.

Theilb. und untheilb. Sachen §. 129.

Diese Theilung und Zusammenstell. läßt
sich doppelt betrachten.

1. Es giebt Sachen die gar nicht getheilt
werden können
2, Andere, z. B. Acker, können getheilt
werden
a, reel, wo der Gegenstand getheilt wird,
partes divisae
b, Theilung der Rechte selbst. d. h. pro in-
diviso.

Es giebt collective Zusammensetzungen der
Rechte, als ein Ganzes betrachtet, z. B.
Erbschaft.

Wir können auch die Sachen bestimmen
als theilbare wo die Theile dem gan-
zen gewogen sind, und nennen sie
untheilbar, wo die Theile dem Ganzen
entzogen sind, z. B. Thiere, Gebäude
Eben so läßt sich im Gedanken eine
Menge v. Sachen zusammenstellen, daß
sie im collect. Begriff betrachtet werden,
und als solche Gegenstände des Verkehrs

werden, dieses ist eine Universitas, aber
nicht im vorigen Sinn d.h. diese Zusammen-
gehörigkeit hat nichts mit der Universit.
der Rechte gemein.

Zubehör Pertinenz.

Es ist eine Sache im bestimmten Begriff,
die weniger betrachtet als zur Sache
gehörig, ohne mit dieser körperl. zu-
sammenzuhängen. Es kömmt hier auf die
Interpret. der einzelnen ~~Gesetze~~ Gesetze(?)
an, ob es zum Begriff des Gegenstandes
dienen soll, oder bloß vorübergehend.

Früchte

Was nach organischen Gesetzen aus einer
andern Erzeugniß wird, nennt man Früchte. † Sache
Dieser ursprünglich natürl. Begriff aber,
ist durch künstl. Entwicklung behandelt
worden. Man unterscheidet pendentes, separati I
Für die ersteren ist zu bemerken daß sie
bloß Theile der Hauptsache sind.

l. 44. D. de Rei vind. l. 83. pro Socio
15. pr. de pignorib.

I diese werden wieder eingetheilt in ~~percepti~~ und ~~percipiendi~~)
Fructus pendentes pars fundi videntur
Gaius fr. 44. D. de Rei vind. (6. 1)

Die Fruchtnutzung ~~würde~~ als dasjenige
angesehen ~~was dessen~~ Wille die Sache
einer Ordnung I betrachtet † ~~wird~~. Einen
Rückschritt(?) † ~~...~~ Begriff der Frucht ~~ist~~ der
partus ancillae. Aber so die so genannten
fructus civiles, nach der Analog. der fructus
naturales. Dies sind

I Ansicht † einen Werth hat.
‡ daraus ist. Zu dem ‡ kann nicht ge-
zählt werden

1. Zinsen v. ausgeliehenen Capitalien.
2. Bloß Miethzinse. Aus der Miethe entspringend.
3. Operae servorum, ~~mittelbar~~ z.B. der Lohn (emolumenta)
wenn man sie verwendet

§. 4. Inst. per quas pers. l. 3. 4. D. de
Operis servor.

~~Auch~~ Impensae §. 122.

‡ deren Schaden tragen würde.

~~Impensae~~ in dem Aufwande, einer unmittel-
baren Nothwendigkeit liegt. Wenn ich verwendet ‡
Es ist dieß auch zu den Impensen aber mittel-
baren gerechnet, I ~~über die der Sache nicht~~

‡ werde die Impensa daß die Sache zu
erhalten oder sie herzustellen z.B.
b. den Pferden.
I wenn ich an die Sache nicht gehörige Vorzüge
~~verwende~~, und ich den daraus Nutzen ...

utiles, voluptuariae.

6tes Capitel.

§. 241/2 Zwang und Furcht zu Obligat.

Irrthum hindert nicht überhaupt, daß eine Obligat.

Man unterscheidet error (ignorantia) juris und facti.

Für den ersteren* sollte man unterscheiden ob man b. der Sache certat gewinnen oder ob dann der error juris nocet, oder nicht.

* den error juris
Juris ignorantia non prodest, acquirere volentibus, suum vero petentibus non nocet.

L. 7. de Juris et f. ignor.

Papinian fr. 7. D. de J. et f. ign. (22

Für den zweiten unterscheidet man 1. Ob der Irrthum leicht zu vermeiden war oder nicht, man kann ~~sich~~ im ersten ~~auch~~ nicht* losgesprochen werden, wohl aber im zweiten Fallen.

* u. so ein Irrthum

L. 6. 9. §. 2. de J. et f. ignorat

Wo der Irrthum leicht*? Der Irrthum in seinen Sachen wenigstens selbst thun ist strafbar, nicht aber in jenen Handlungen welche ~~ich~~ ~~durch~~ andern fremde Personen verrichten.

* war, wie leicht sich durch erkennen

Plurimum interest, utrum quis de alterius causa et facto non sciret, an de iure suo ignorat.

Pompon. fr. 3. pr. de J. et f. ign. (3.

L. 3. pr. h. t.

(Nebenbestimmungen der Geschäfte) Bedingungen §. 135.

Wir denken uns eine* Thatsache u. dem Dasein oder Nichtdasein es abhängt ob das Recht eintreten soll. Wir nennen es conditio, suspensiva und resolut. Die Wir ~~nennen~~ sie schlechtweg* condit. bloß dann wenn ~~–~~ sie ~~bloß~~ suspensiva ist.

* zukünftige
L oder nicht.
* und genannt u. ihr als eine

L. der fassl I wenn sie eintritt, so ist es angenommen als wäre keine Conditio vorbehalten; tritt sie nicht ein, * als wäre kein Geschäft geschlossen. In der zwischen Zeit ist kein Recht da. Vermuthen ob nach der Eintretung* a momento der / ~~Erfüllung~~ Erfüllung

I Conditio ist zu bemerken.
* so wird's betrachtet
* derselben

oder a momento der Uebergabe das Recht gelten
soll, ist zu bemerken.
b. der suspensiven Bedingung bringt das
Gesetz, wenn sie deficirt durch den
dem Willen dessen der Vortheil da-
von hat. hat er es gethan, so ist
gesetzt ‡, daß die deficirten cond. sind nicht de-
ficirt betrachtet wird.

L. 1161. de R. J. L. 24. D. de conditione

zu gewissen Stellen nicht nach der neueren
immediat ‡. non impleri

Termine dies

Ein Ganzes zwischen dies und conditio, keine
Zeitbestimmung abhängig ‡, daher die Regel,
der dies suspendirt nicht das Recht, son-
dern die Ausübung. ‡ dies a quo und ad
quem; wie b. ‡ der resolut. und
suspens. Gewißheit und Unge-
wißheit, ob und wann sie eintritt ‡,
ein ungewisser ob der Termin je eintreten wird,
ist eine wahre conditio suspensiva.

Mängel der Rechtsgeschäfte s. S. 144 Nullität. Ein
Recht ist so verletzt [illegible] ‡. Durch
die Nullität drückt die Röm. nichts als das
juristische Nichtvorhandensein aus, als nicht vorhanden
zu betrachten. Unsere neuern sprechen
doch immer v. einer Querela nullit. wo-
durch die schon Wirkenden Rechte, die gül-
tig bis jetzt waren ‡ angefochten.
Aber wenn das Recht nie existirt haben
kann, so war es nicht da, niemals da.
[illegible] dieß b. den Mängeln des
Instruments und [illegible].

Infirmatio und Defectio ist etwas Anomales ‡
Recht und Gültigkeit bloß ge-
sitiv ‡ z. B. durch die Querela inofficiosi, wird
das vorhandene Instrument aufgelöst, das ‡
falsch.

Die Genehmigung ‡ kann vorhergegeben werden
und nachgegeben. Tritt sie [illegible] ein

‡ oder sie liegt außer seinem Willen.

‡ Regel

‡ werden,

‡ wird dahin bestimmt, daß sie

‡ v. dem Aufzeigen der Sache ist,

‡ Es wird hier über dieß unterschieden

‡ der Condition

‡ ist auch zu beobachten

‡ [illegible]

‡ durch die Nullitas werden

‡ v. der obigen Regel. Nemlich: man
kann oft nicht vorhersehen ob etwas
gültig sein wird oder nicht. Hier
stehen also als entgegengesetzt

‡ Es findet hier also ‡ Satz Statt

‡ bis jetzt wirklich vorhanden war.
[illegible] v. Anfang [illegible]
[illegible] jetzt die Querella geben

‡ zu einem Rechtsgeschäfte

nur, so wird das Rechtsgeschäft, als v. Anfang gültig betrachtet.

l. 7. pr. C. ad SC. Maced.

l. 25. C. de donat. int. vir. et ux.

Eid

Er hat daher viele juristische Beziehungen. Vorzüglich konnte er im alten ~~Prozeß~~ vor

1. als assertorisch, (wie die meisten Zeugen) wenn etwas asserirt wird, d. h. als Beweismittel einer Thatsache. Rechts, etc.

2. obligat. juram. promiss. wenn einer zu ~~nehmen dare facere~~ vergleichsweise durch den Eid wird konnte * verpflichtet, wo durch den Eid, einer zur obligatorisch. Verhältn. d. h. durch Stipulation die operae libertorum den manumissor. versprochen werden.

Das Canon. Recht nimmt an, daß wo immer der Eid, nicht erzwungen, oder kein beschädigend. Verbrechen I so sollen alle andern Mängel * durch d. Eid geheilt werden. Im Mittelalter war durch dieses, ein sehr großer Mißbrauch entstanden, wie es noch jetzt geschieht, wo b. jeder Kleinigkeit die Auth. Sacramenta C. si adversus vendit. II war zu diesem Behufe v. Kaiser Friedrich gegeben ~~gegen~~ den Rath des Bulgarus, hat Martinus diese Authentica ~~[illegible]~~ zu Stande gebracht.

3. Decisorisch I. Ob über ein Rechtsverhältniß, zwischen beiden Partheyen *, so soll man einem den Eid zu schieben können, wo der Eid, über ein res jud. I Auch der Gegner kann es ihm referiren. Entscheidet den Verweigerung, so vertritt ~~[illegible]~~ die Fiction der Wahrheit das * Geständniß ~~[illegible]~~. Auch da selbst, wenn der Eid auf einen Thatsache nicht bezogen, sondern wo ein

* juristisch. Verhältniß eintritt, d. Eid unterscheidet sich v. der res jud. * damit der Eid bloß auf ~~[illegible]~~ I Recht beruht.

* des Zeugen

I durch dieses beeinträchtigt wird, er immer gelten sollen

* in Rechtsgeschäften I werden

d. Eid verletzt

* pub.

I d. h.

* die Rede ist,

[illegible]

* nicht I oder einen gewissen Zeitraum

* zwischen

* dadurch

* das Röm. Recht nicht weiter als das Rechtsverhältn. war

I so inter partes verzeih. ist, und ...

~~[illegible] judicata aber [illegible] [illegible] Richter [illegible].~~
So wohl v. dem Prozess als nach dem Prozess konnte der Eid vorkommen. War er geschworen so brauchte es keines Richterlichen Urtheils mehr.

Im neueren Röm. I Prozesse wurde freilich durch die Veränderung der ordin. judicia in extraord. ⊥ Urtheil nun den Eid des Urtheil entkräftigen sollten.

I war diess in Ansehung der ⊥ Sache verändert

Auch ~~sind~~ b. und ~~bloss~~ wird nun einem Zeitpunkte in den Eid gezogen, während doch ~~[illegible] b. den Römern~~ I ~~durch die [illegible] jud. [illegible] gemittelt wurde~~

I das Daseyn eines Rechts dadurch festgemittelt wurde

17tes Capitel.

Domicil

l. 7. C. de Incolis

Damit ein domicil begründet, ~~muss~~ werde ein factisches Grund, und Absicht, da seyn, wie b. ~~domin.~~ besitz factum und animus.

Ein Abwesenheit kann seyn relative, in Beziehung auf die Sache (Usucap. praescript.) absolut die v. domicil. abhängt

I. Besitzen

Der begriff des Eigenthums als eine absolute Erklärung des Rechts über eine Sache Geredienen wir diesen ⊤ so sehen wir dass ein Absolutes, ein Factisches ~~[illegible]~~.
Diess ~~ist~~ aber ⊤ ~~noch~~ nicht das Eigenthum, sondern ~~[illegible]~~ dem es natürlich ~~[illegible]~~ [illegible] und geschützt würde ~~[illegible]~~. Allein auf ~~[illegible]~~ diese / also 3 ⊤ Zeit, materie, und Form

⊥ nennen wir das domin

⊤ Ansicht

⊥ Recht erscheint

⊤ recht

⊤ im Begriff des Eigenthums

Das Verhältniss / also als ~~[illegible]~~ factisches gedacht, ist ~~also~~ das einzige ~~[illegible]~~ was wir daraus abstrahiren.

Der besitz ist also gar nichts als Ausübung des Eigenthums, dem Eigenthum und bloss zu [illegible].

Manche wie die Neuen, ~~[illegible]~~ ⊤ ~~[illegible]~~ verlieren und verwandelt [illegible] kommen wie an die Rechtsverhältn. ~~[illegible]~~ die ⊤ I zu beziehen oder abzusprechen sind.

⊤ wie kann ich ein Eigenthum

I auf mein Eigenthums Recht

Diese Rechtsverhältniß ist also der Grund der Rechten.

Unsern Rechtsquellen befinden wir aber nur ein Rechtsverhältniß, das eine juristische Natur erworben. Ist nun diß aber geschehen so ist auch der Anfang und Ende desselben angegeben worden.

Es giebt bloß 2. Rechtsquellen Interdicta und Usucap. die den Besitz bestättigen. Gewaltsame Entsetzung aus dem Besitze, ist hinreichend mich wieder in den Besitz ‡ Diese aber entstehend aus der Conkurrenz der 2. Fälle Besitzung und Verletzung. ‡ Diese rechtlichen Ausdruck über die Unförmlichkeit einer Entsetzung bestehen ist vi. clam. precario. Um seine Besitzung zu hat also der Besitzer die Interd.

‡ einzusetzen.

Verletzung ‡ ohne Rücksicht ob ich ein Recht an der Sache habe oder nicht.

Usucap. ist auch ein Weg zur Erlangung der Rechten.

Hieraus erhellt daß das was wir ehmals als rein factisch dachten, nun als ein Rechtsverhältniß hervorleuchtet

Unsre Folgen des Besitzes ~~ist~~ sind‡ nicht annehmbar. Der Streit wird bloß darüber geführt ob er ~~[illegible]~~ einen Naturrecht nach gäbe, das obgleich gewaltsam ‡ I Aber die Römer untersuchen b. dem Besitze nichts anders sondern ob die Interdicta gegeben werden können, oder Usucapio

‡ nach unserer Ansicht

I genommen werden als dasjenige könne doch nach den Röm. Begriffen nie übertragen wird, da v. den Römern bloß die 2. erwähnten Fälle angenommen wurden

Besitz ist die natürliche Ausübung des Eigenthums. Daß der Besitz aber als ein Rechtsverhältniß betrachtet werden soll, ist eine positive Ansicht, und verstehet sich durchaus

-nicht v. sich selbst.

Wie denken sich dieß, was als Interdict. und Usu-
capgrund machen kann die Röm. Juristen?
Nur derjenige ist im Zurecht einen Besi-
tzer, der mit diesem factischen Verhält-
niß ein ~~ähnliches~~ * Bewußtsein verbindet,
oder den animus possidendi. Dieses Bewußt-
sein ist nicht zu verwechseln mit der Mey-
nung ein Recht ~~zu~~ ~~für~~ die Sache zu haben,
sondern bloß ein Wollen als die Ausübung
des Rechts gerichtet. Besitzer ist auch der
welcher eine Sache heimlich und gewalt-
sam an sich gebracht hat.

* ad Eigenthum

Hingegen sind v. dem Besitze ausgeschlossen
alle diejenigen, welche diesen animus poss. nicht
haben können; wenn sie aber einen fact. Ver-
hältniß* ~~[illegible]~~, und ~~durch~~ ~~dieses~~ des fremden Recht
nicht ausüben wollen z.B. Miether, Com-
modatar u. s. w. so sind sie bloß in fremdem
Besitze.

ob ich im [illegible] / Sache habe

* zu Sache sich befinden

Der Besitz ist auch positiv einer Modifi-
cation fähig; doch sind hier die Röm. Juristen sehr
sparsamer mit den fictionen als die neuern
glauben.

Der Fall des Pfandes gehört dahin. Wir sollten
glauben es wäre hier kein possessio; indeß
würde dieß dem Geiste des Pfandrechts wi-
dersprechen, und man mußte daher v. der Regel
eine Ausnahme machen, und annehmen daß
der creditor besitzt, nur mit der beschränkten fi-
ction, daß er nicht ad usucapionem besitzt.
Beim depositum, precarium, kann es nicht ge-
macht werden; doch versteht es ~~nicht~~ v.
selbst, daß er ebenfalls so besitzt.

und läu[illegible] / und über[illegible] / bloß d[illegible] / macht [illegible]

Bei der Emphyteuse sollte man consequent so-
nen, der Erbzinsmann habe keinen Besitz;
doch im R. Rechte ist aus positiven Gründen
der Besitz dem Emphyteuta gegeben. (Der-
jenige Erklärung in Ihrer Ausgabe nicht
haltbar).

~~Allg. Grundsätze.~~ Es können niemals zwey Personen in derselben Zeit die Sache ganz besitzen. daher muß der eine denselben Augenblick fortfahren zu besitzen, wo der andere aufhört l. 3. §. 5. de Acq. v. amitt. poss.

Was die Röm. Terminolog. betrifft, so bemerke man daß sich der Besitz auf Usucap. und auf Interdicte bezieht.

1. Possidere in der höheren Bedeutung ist immer Besitz z. den Interd.

2. Civiliter possid. dagegen ist der jenige Besitz ~~welcher~~ ein Recht hat zur Usucap. der dieses ist ein höherer Grad als der vorige, wo wird daß Recht noch immer zu dem vorigen erfordert; dieser schließt jenen in sich. Es ist der Besitz, welcher ~~noch~~ zur civile Wirksamkeit hat.

Die possessio überhaupt, ~~wenn~~ I und bonae fides im Anfange des Besitzes vorhanden war. Irgend eignet sich zur poss. civ., wenn einen besond. beschaff. des Objects

3. Es kann etwas Negatives* ausgedrückt seyn ~~wenn diese beiden vorigen Arten ausgedrückt werden~~, denn sagen die Röm. Juristen naturalis poss. Dieser Ausdruck hat viel Verwirrung hervor gebracht; Sie bezeichnet den Gegensatz v. Interdicts besitz, wie esse in poss. und tenere, oder bloß die Abwesenheit des Usucapions besitz.

* v. diesen beiden vorigen Arten

1. Der Besitz wo alle Momente zusammenkommen, eignet sich zur Usucapio, oder giebt das Eigenthum.
2. Es kann etwas fehlen zur Usucap. Besitz, aber es kann den Interdicts Besitz geben.
3. Ein bloßer poss. naturalis, wenn einer bloß für einen fremden besitzt, und das fremde Recht anerkennt.

Civilis Eigenthum ist gerade derjenige

und am meisten Contravention in der gegen Lehre ist.

l. 9. D. de Rei Vind. (VI. 1.)

Weit mehr Schwierigkeit hat es mit der Erstehung der poss. civilis

l. 3. §. 15. D. ad exhib. (X. 4.)

denique, der Übergang zur Anwendung: So also cf. l. 16. D. de Usurp. (41. 3.) Das Usucap. Recht im Besitz ist also dasjenige was die civilis poss. übermacht

l. 26. pr. D. de donat. inter v. et ux. (24. 1.)
l. 1. §. 9. 10. de vi (43. 16)
l. 1. §. 2. D. pro donato (41. 6.)

Dieser Begriff ist nicht ohne Anfechtung geblieben. Thibaut hat u. der l. 1. §. 9. 10. de vi einen andern Schluss angedeutet, und die Wörter possent interdicto uti auf den maritus bezogen, was offenbar gezwungen ist, und das ganze Verhältniss verwickelt. cf. l. 1. §. 22. de Vi. l. 6. §. 2. de prec. über das tenere.

um Besitz

Is qui rogavit, ut precario in fundo moretur, non possidet, (NB. est tantum in poss.) sed poss. apud eum qui concessit, remanet. Nam et fructuarius (inquit) et colonus et inquilinus sunt in praedio, et tamen non possident.

Ulpianus fr. 6. §. 2. de Prec. (43. 26.)

Es giebt ein ganz ähnl. Verhältniss b. ganz andern Rechten, wie der Besitz neben dem Eigenthum, und so ist b. den Jur. in re. eine quasi poss. ausgebildet, wie Jus in re. Es kann wegen dieser juris quasi poss. leicht kommen, dass sich verschieden Besitzrechte einander durchkreuzen, z.B. der Usufructuar und der Eigenthümer eines Grundstücks, können beide das Recht der Interdicte haben. Die Regel duo in solidum etc. ist dadurch nicht verletzt, denn es sind ja verschiedenartige Rechte. Die juris quasi poss. verhält sich zu der corp. poss. wie verschiedene jura in re zum Eigenthum.

§. 171.

Der Besitz fängt nur durch die Concurrenz der beiden Bestandtheile des Besitzes an. Nulla possessio acquiri nisi animo et corpore potest. l. 153. de R. J. l. 3. de acquir. R. D. l. 1. C. de acquir. poss.

Im alten Rechte konnte ich mir + bloß durch subjecta in meinem potestas stehende erwerben. Jetzt geht es bloß noch für den + besitz; und Natur- oder Rechtsgeschäfte kann ich durch freie Mittelspersonen erwerben. Wenn ich jemandem den Auftrag gegeben habe, und die Vollführung, und ich auch nicht sogleich in dem Augenblick erfahren habe, so ist mir zwar der Besitz ad Interdict. erworben, aber die Usucap. nicht v. dem Augenblick, wo ich es erfahren, und so weit nur geht die ignorat. acquis. (utilitas Kräftigkeit im Verkehr, und jus strenge Consequenz)

+ Civil

Wann beginnt der fact. Theil des Erwerbs des Besitzes?
Es soll ganz abstrahirt werden von allen vorgefaßten Meinungen und bloß aus reinen Quellen abstrahirt sein.

Grundstücke. Wer den Besitz durch sich
a) erwerben will, für den ist es nöthig, daß er ihn betrete, und sich wenigstens in der Nähe befinde und es sehe z. B. von einer Anhöhe
l. 3. §. 3. l. 18. §. 2. h. t. (vel. a. Poss / de Acq. ~~Rer.~~)

b) Bewegliche Sachen erwerbe ich, wenn sie mir in die Hand gegeben werden, und zwar so gegeben, daß ich sie berühren kann; alsdann ist der Besitz erworben, wenn ich sie auch nicht ergriffen. l. 79. de Solut. l. 1. §. 21. de Acq. poss.

Hingegen die bloße Gegenwart ist nicht hinlänglich, z. B. wenn der andere noch besitzt.

Es können mir Sachen übergeben werden in einem verschlossenen Magazin. Wenn man mich sie nur siegeln, so bin ich besitzend; aber auch wenn man mir bloß Schlüssel giebt. l. 9. §. 6. de A. R. D. l. 74. de contrah. Empt.

also die Wegräumung des Hindernisses, das sich zwischen mir und der Sache befindet.

Für andere sagen: Grundstücke erworben werden nur, wenn sie betreten werden, und bewegl. Sachen wenn sie mit der Hand ergriffen sind. Alle Abweichungen v. dieser Regel sein bloß fingirt um den Verkehr zu erleichtern. Doch dieß läßt sich durchaus nicht erweisen, weil kein Spur v. diesen Unterschieden b. den Röm. Jur. zu finden ist.

Unser Begriff der Apprehension aber ergiebt sich sowohl aus dem Begriffe des Besitzes als auch aus den Abstraktion verschiedener Stellen.

Räumt man ein, daß das Ergreifen mit der Hand nöthig sei, so folgt dieß, daß im ursprüngl. Besitz etwas ~~fingirtes~~ symbolisches oder förmliches liegt, dieß ist aber nicht der Fall, sondern der Besitz wird als natürl. Rechtsverhältn. betr. Symbole können bloß in den alt Civilistischen Instit. vorkommen. Es ist also der Schlüssel kein Symbol.

Der praktische Unterschied liegt darinne: In den so genannten künstl. Fällen gilt es bloß als Besitz, weil es zum leichtern Verkehr eingeführt ist, und also als Folge der Tradition. Nach unserer Ansicht ist kein Unterschied ob der Besitz durch Tradition entstanden sey oder auf eine andere Weise. Zur Veranschaulichung dient dieß. ~~das~~ Für den Besitzerwerber kann leichter der animus possid. entstehen, durch Tradition als durch einseitiges Ergreifen begründet; weil ich es hier nur einseitig durch eigene Kraft habe. Im allg. Grundsatze nach ist es aber in beiden Fällen dasselbe.

Da der Besitz auf natürl. Art erworben werden kann, so kann man auch durch eine libera pers. sich denselben ~~zu~~ verschaffen können.

1. Durch das sogenannte constitut. poss. [Keine ~~kaufl.~~ Röm. Ausdr.) wo der Erwerb des Besitzes vorsichgehen kann ohne daß etwas äußerlich geschieht.] eine fiction nach aliit causa rechtgenommen sei] denn so gut ich für einen Besitz durch die Handlung eines Dritten erwerben kann, so kann ich mir denselben ~~auch erwerben für einen~~ ~~vor aber so durch mich den an das~~ ~~constit. poss. zugestehen, erwerben~~

l. 18. pr. D. de acquir. v. amitt. p.

2. Eben so auch der brevi manu facta traditione; einer hat bis jetzt in meinem Namen besessen, ich will ihm nun in den natürl. Besitz ein~~räumen~~ [übertragen], verschafft ich durch [meine] bloßen Willenserklärung machen kann.

l. 9. §. 9. de Reb. cred. l. 9. §. ~~4~~ 5. de A. R. D.

Daher es ist nicht richtig. Den

* können übergeben als wären ich procurator für eine Sache.

Interdum etiam sine traditione, nuda voluntas domini sufficit ad rem transferendam veluti si rem quam commodavi, aut locavi tibi, aut apud te deposui, vendidero tibi. licet enim ex ea causa tibi eam non tradiderim eo tamen, quod patior eam ex causa emptionis apud te esse, tuam efficio.

Gaius fr. 9. §. 5. de A. R. D.

<u>Verlust des Besitzes</u>

Wir zählen hier noch die Fortsetzung, da sie doch v. den neuern einen eigenen Abschnitt macht, indem sie Erwerb, Fortsetzung, Verlust des Besitzes annehmen. Fortdauer und Verlust, stehen sich gegenüber. So wie b. dem Erwerbe

1. factisch. Verhält. zur Sache,
2. Bewußt. desselben. (d.h. corpore et animo) zur Erlangung des Besitzes nothwendig *

Sollen beide Stücke ~~müssen~~ auch b. dem Verluste eintreten, wenn wir consequent sein wollten. Ist's aber so wirklich?

Ja in der Regel, finden sich diese beiden

* sein, so sollten es auch b. Verlust desselben gelten

1 also auch

[Gegen]ständen nur mit kleineren Ansätzen.
Über die Art des Verlustes, ist die Hauptstelle,

l. 3. de acquir. poss. 41. 2. l. 153. D. de R. J.

utramque d. beides in Verbindung zu übersetzen, würde unserer Theorie widersprechen; aber ! es I heißt so viel als alterutrum, beides aber nicht zugleich; auch b[ei] [illegible], wird uterque in dem strengen Gegensatz des alteruter, oder des beiden, unbestimmt gesetzt ~~wird~~. Hier also ist es in der allg. unbestimmten Beziehung gesetzt.

I denn diese Übersetzung nicht angenommen werden, sondern

l. 44. §. 2. de A. poss. (41. 2.)

Utrumque außer wenn irgend noch einen Zweifel, ließe sich hören, wenn uns die oben aufgestellten Erklärung nicht genügen würde.

1. Zur Fortsetzung des Besitz ist nicht nöthig der ~~[illegible]~~ ‡ animus zu besitzen, ~~da~~ die bloß die Abwesenheit der entgegengesetzten Neigung, macht das Gegentheil im Besitze aus.

‡ gegenwärtige (praesens)

2. Dasselbe in Ansehung der factischen Besitzung; d.h. sie dauert fort, so lange nur keiner die stets fortgehende Möglichkeit der Reproduction einer factischen Besitzergreifung entzieht.

l. 3. §. 13. D. de A. vel A. poss.

Eidem (scil. Nerva fil.) oder item, für idem

Da wird v. den beweglichen. b. den unbeweglichen ist's anders

1. Ein positiver Grund vorhanden ist, daß nicht früher I als bis zu meinem Ausweise die Dejection durch fremde Personen, mit Grundstücke, könnt ~~[illegible]~~ ~~entsteht den Verlust~~. Es wird aber fingirt, so bald ich das Grundstück wieder occupiren, daß

I den Verlust entsteht

kein Verlust, entstehen ~~geschehen~~ sei.

l. 3. §. 7. 8. de Acq. poss.

Wenn also der andere das Grundstück occupirt, in dem animus, ich besitze es nicht oder werde nicht besitzen, I ~~der~~ die erfolgte Occupirung derselben hindert ~~es~~ in seinem Besitze zu bleiben.

Was die Mittelspersonen betrifft, so

b. geht der Besitz verloren

a) ~~[illegible]~~ durch den Repräsent, selbst ~~was die~~ Grundstücke betrifft. I ~~so [illegible] [illegible] nicht wenn er sich denselben zueignen~~

b) l. [illegible] I nur dann ‡ wenn gleichsam der Diebstahl begangen seyn würde. Zum Diebstahl gehört die contrectatio Angreifung Fortschleppung meiner Sachen.

l. 3. §. 18. de Acquir. poss.

Wenn ~~der~~ mein Repräsent: durch einen dritten den Besitz verlieren hätte(?), verlieren ich denselben?

Die neuern affirmiren es, weil ich mir selbst zuzutrauen habe, daß ich mir so einen Repräs. gewählt. Aber die vorige Regel (daß diess zu meinem Nachtheil gelangt) I ist auch hier zu[illegible]

l. 12. C. Acquir. poss.

Wie sind die Römer auf diese per Usucapion den Besitz gekommen?

Was die Usucapion betrifft, so ist sie [illegible] [illegible] causa eingeführt, sondern ursprünglich, und zu allen Zeiten I

Wie ist man aber auf die [illegible] da sie doch etwas befremdendes haben? Um es doch so zu sagen die poss. [illegible] in [illegible] Fällen des Verlusts zu beschützen, indem sie [illegible] [illegible] für eine Rechtssache [illegible] [illegible] dennoch denselben besitzen [illegible].

I ist er doch kein Besitzer der

I wenn er sich dieselbe zueignet, so daß kein Verlust Statt.

I Sachen würde diess ‡ Statt finden

I wenn ich es verliehen soll

I l. den Römern üblich gewesen.

Savigny wollte ~~es~~ ehemals zu Gunsten
des Usucap. ~~Besitz~~ diese Interdicte⊥
zu erklären gesucht. Jetzt aber giebt
er zu, dass dies nicht angehen kann,

1. denn die mussten sich bloss auf Grundstücken bezogen, bis in der neuern Zeit, auch auf mobil.

2. Wenn dieser nur Schutz des Usucap. besitz abgeben sollte, so müssten die ganzen Lehren der Interd. auf die durch b. f. beschränkt‡. ~~Aber~~ die Interd. ~~schützen~~ auch den mit nicht b. f. erworbenen Besitz schützen.

Niebuhrs Vermuthung hat das gegen Sachen die beste Erklärung gegeben. Die Aussicht v. ager publ. und privat. leitete ihn darauf, dessen die Hälfte die patricier und† pleb. besassen, unter ihrem Privat Eigenthum u. Nun aber war der ager auf der Willkührlichen Entziehung v. Seiten des Staats‡. Aber v. Seiten der Privatleute‡, So war er nun b. den Eigenthümern ex jure Quirit, der technische Ausdruck dominium, nicht dein. so war b. diesen die poss. woraus sich die Interdicta uti quisque possidebat⊥. Die gegenwärtigen Theorien‡ entwickelte sich also gewiss aus diesem Institut, nemlich es wurde später auch auf den ager privat. bezogen, und es erhielt sich, als auch am Ende der Republik der ager publicus im alten Sinne verloren ging, indem Colonien etc. errichtet wurden. Wahrscheinlich ist also dass der Praetor in seinem Edicte, diese ~~...~~‡ schon vorher eine lange Zeit vor ihm ausgebildet.

Gründe für diese Hypothese

1. Dass in unserm Besitz Theorien, die Wörter

⊥ einige Schrift

‡ Sachen bezogen werden, was doch nicht sein kann da

† die Hälfte die

⊥ dieselben

‡ geschützt.

‡ konnte dieses nicht anders als gewaltsam entzogen werden.

⊥ bezogen

‡ der Interdikte

‡ zu recht

possid. poss. (darauf deutet) §. 359. II. Th. Niebuhr

Orosius V. 18. deutet das † Namen eodem anno loca publ. quae — in poss. tradita erant (politische etc.) vendita sunt.

† beruhete darauf

2. Hieraus erklärt sich warum die Interd. ursprüngl. bloß auf Grundstücke gienegen. Das † de vi ist ganz gewiß † das † cland. poss. und precar. wahrscheinlich, in dem auch für die Interd. recup. poss., wo gebraucht wurde.

† das Interdict

† gebraucht worden

† das Interdikt

3. Die Emphyt. deutet auch darauf, indem ~~derselbe~~ † durch anomalie des Rechts den civil. Besitz hat † das jus in agro vectigali ist überdies ~~noch~~ der analogie des alten ager publ. gebildet.

† Emphyteuta

† und die Röm. Jur. ihr nie nachte nie quasi poss. nennen, da sie doch v. ein quasi usufructuar sprechen

Zeitrechnung §. 182.

b. den Röm. waren in verschiedenen Zeiten und gleichzeitig ~~[illegible]~~ † [illegible] Zeitrechnungen im Gebrauch

1. das cyklische, oder das alte Romulische.
2. Mond Zeitrechnung ~~das~~
3. das spätere Julianische.

Z. jeder Zeit Einschaltung, b. dem ersten ein ~~[illegible]~~ Schalttag, [illegible] Schalt-monat, b. dritten ein Schalttag.

Das ältere Romul. [illegible] unter dem Julianischen besonders [illegible] im [illegible] ritarisch waren.

v. Niebuhr I 192.

† denjenigen Rechtsverhältnissen welche

v. dem Schaltmonat l. 98. §. 1. 2. de V. S.

Das Julian. war zur Zeit der r. Schr. gebraucht und zwar (Gell. III. 2. l. 8. de feriis) die comput. civilis, v. Stunde zu Stunde. Neben dieser die naturalis comput. a momento ad momentum. Schwierig ist die Zeitrechnung nach den Stunden, oder den verschiedenen Momenten welche wir treffen.

~~Alle~~ diese Zeitrechnung wird unterschieden, in

I. Festes, Calender Jahr

II. beweglich. mit willkührl. Einschaltung

[illegible]

der bürgerlichen Monatstage, werden immer 30 Tage angenommen.

l. 22. §. 1. 2. C. de Jure deliberandi.

und daher 365 Tage ~~werden aber immer in dem bürgl. Jahr angenommen~~ vollkommen

Tempus cont. utile.

Es kann kommen daß in denselben Zeitraum die Ausübung des Geschäfts unmöglich wird. Man unterscheidet also hier noch tempus utile und continuum, so wohl in Ansehung des Anfangs, als auch in Ansehung des Verlaufs der Zeit. Z. B. der appellatio, interpellatio und ähnlichen Rechtsgeschäfte war es civiliter gerechnet.

B. der praetorisch. Klagen wurde immer das tempus utile angenommen. Da aber die dies nefasti nicht allen bekannt waren, so war dieß immer eine schwierige Sache, da man alle sacra privata und gentilicia kennen mußte, wenn man ein Rechtsgeschäft anfangen wollte. In neueren Zeiten (Justin.) hat man also unter dieses utile und quadr. festgesetzt, um aller Schwierigkeit überhoben zu werden.

B. der civilis comput. wird immer ein bürgerl. tempus angenommen; dessen Anfang ist Willkühr gestellt. Wenn man sich aber streng an den Moment hält ~~natur.~~ natural. ~~bei dem Ablauf~~ der Zeitpunkt ~~werden~~ der Tage abzuzählen ~~schwebend~~ kommen schwebend, ~~denselben~~ betrachtet, darf d. Tage als getrennt gar nicht gedacht werden, sondern nur als ein zusammenhängendes Element betrachtet. so nicht als Tage gezählt werden. Z. der civilis computatio werden

Solche Kleinere diff. sind aber etwas Hinderliches, die man einführen würde, wenn man durchaus an die oben erwähnte Comput. civilis sich halten müßte, und es so betrachtet, als ob der Anfang, Mitte und Ende des Tags in eins zusammenfiele. in unseren Zeiten

l. 134. de V. S. l. 6. de Usurpat. l. 48. D. Jure Dot.

B. der natürl. geht es a momento ad momentum. Zeitrechnung gegen die Röm. Juristen, es wurde gerechnet

l. 3. §. 3. de minorib.

Die neueren erklären die comput. civilis (und naturalis) anders z.B.

Setzen wir daß ein Zeitlauf am 1. Januar zu laufen anfing. b. der natural. ist hier kein Schwierig. aber b. der civilis? Sie könte zurückgeführt werden auf die Mitternacht des 1. Jan. oder auf die Mitte des 31. Dec. oder auf ~~die Mitte~~ den Anfang desselben Tages. — Nach der Erklärung der neuern ist recht, daß man in solchen Fällen auf den Anfang des 31. Dec. 7 also 24. Stunden! Auch scheint die R. Jur. darauf zu deuten aber ~~einer~~ die neueren nehmen dieß nicht als Regel an, ~~da~~ da es einen privileg. ⊥ Ausnahme gegen Rechtsgesch. abzugeben soll.

7 zurückgeführt sein müßte

⊥ nach ihrer Meynung

Daß auf die Mitte des 31. Dec. nicht gerechnet sein könne, zeigt sich aus der der

I Lehre der Usucapion

l. 15. pr. de diversis temporalib. praescr.

~~[illegible]~~. l. 6. D. de usurp. totum postr. diem d.h. als Ganzes.

l. 7. D. ibid.

Diese beiden Stellen hängen genau zusammen, die zweite Stelle erklärt die erstere. Ein ~~[illegible]~~ pridie Kal. Jan. ist die Mitternacht des 31. Decembr. nicht aber der Anfang des 31. Dec. Die ganze Nacht rechneten ~~fast~~ ⁑ zu dem Tag der darauf folgt. Mit dieser Erklärung kommt Servius Sulp. b. Gell. überein.

⁑ aber die Römer zählten

Die Gegner nehmen verschiedene Comput. I für verschiedene Rechtsgesch. das bloß, die Sache nicht erklärt, sondern verwirrt.

I in verschiedenen Zeitaltern

So viel für die Usucap.

II Nun auf die manumiss. wo die civil. comp. gilt.

III. l. 1. de Manum.

b. dem Testamente, gilt auch die civilis comp. l. 5. D. qui ~~de~~ testam. ~~fact.~~ facere

iam enim complesse. — pridie Kalend, d.h. I die Zurechnung der Zeit der einen Hälfte der Nacht zu der andern Hälfte der Nacht I. Und so erklärt sich auch Ulp. in l. 7. de usurp.

I es nicht geschehen

I so aber, daß beide Hälften ein und dieselbe ausmachen

[a]uch die Ausdrücke in den 3. Stellen <u>pridie Kal.</u>
[d]euten zu können. Dieser Fall scheint b. dem
[T]estament so einer Comput. halten zu sehen,
[w]ährend man schon in Usucap. darüber einig
war, daher die Rechnung Ulpians, und den Marcian.
[Es] betrifft den <u>anniculus</u> durch l. Jul. bestimmt
l. 132. 134. de V. S.

[W]enn man die anderen Fälle der privilegirten
[Z]eitrechnung bemerkt, so könnte man sagen,
warum geht es dem blos auf das Verhältniß
~~[…] Tag~~, ~~jeden~~ ~~Kleinen~~

[D]. comput. natur. wird gefragt b. den minorenen.
l. 3. §. 3. de Minoribus

[2.] der Tag der Klage.
l. 6. de obl. et Act.

[3.] b. der Vollendung der 2. oder 3. monatl. Verjährung.
l. 101. de R. J.

[D]urch die Obser. aller dieser Fälle, … die Bemerkung: die civil comp. ist Regul. wenn aber der Gegenwart das a momento ad m. I berechnen will, um seinen Vortheil zu begünstigen, kann er ~~dies~~ beweißt. so z. B. der Minderjährige b. der Restit, kann die Computation seiner Jahren naturaliter. so b. der bonor. poss.

[Ein]schaltung.

[D]ies intercalaris oder bissextus der 24. Febr. wird eingeschaltet. Der 24 heißt sextus daher der 25. bis sextus, zum Unterschied aber wird er posterior I So wie b. dem Schaltmonat eingeschaltet wird, so wird auch der bissextus eingeschaltet, aber so ging es früher l. 2. Schalt ~~l.~~ 98. de V. S. l. 3. §. 3. de minoribus.
[M]an also ein Recht gesch.
l. 2. D. de div. temp. praescr.
Si Cum sed et, oder sed.

I der einigen momente in der Zeitrechnung, und nicht der ganzen Tage. Wir sehen also daß dadurch ihre ganze Theorie schwankend wird.

I oder die naturalis computatio

I so kann diese allerdings zu seinem Vortheil gereichen

I der erste aber prior, genannt nach der Röm. Zählung

Die Grenzen beider Instanzen ist nur unterscheiden als ‡ führende Gesetz[1], und daran muß man ~~den~~ Schaltung zeigen. In dem Privatübereine Einführung wird einer Einheit Zuwidigen, bloß einen natural. Gutachten angenommen.

‡ das Gesetzbuch

[1] bestimmt wird

Rescript im memorialis.

Man nimmt hier ein Fall wo man sich in der Ausübung des Rechts durch eine unüberwindliche Gewalt befindet. Absolute bestimmte Rechtssätze durch nicht schützen, soll die unmittelb. Zeit schützen. Dies alles aber ist ‡ fremd, sondern entsteht aus dem Can. und Deutschen Recht. Die Ausdrücke restitut. im R. Rechte

‡ dem Röm. Rechte

II. Buch

I. Capitel p. 32.

§. 1. Wir denken uns ein Verhältniß zwischen einer Person zu einer Sache und allen andern die in Rücksicht der Sache mit derselben in Collis. kommen können‡. Die Mannigfaltigkeit kann hier groß sein, nach der mannigfaltigen Zergliederung der Materie; außer dem Eigenthum, kann noch eine ziemliche Anzahl der übrigen Jura in re, zu denen‡ servit. Emphyt. superfic. pignus.

‡ sind gehalten sich daran zu abstiniren

‡ übrigen kommen als

Die neuern übertragen die Emphyt und Superf. in dem sie ihnen Dom. utile machen, da es doch nur die R. Jur. als ein Stück iura in re nennen; eben so falsch ist es die hereditas in das Sachen Recht zu ziehen, da sie sich doch auf das Gesammte und so gar Obligat ~~bezie~~ sich beziehet.

Eben so poss. ist hier nicht zu nennen, da sie bloß ein Ding zu [illegible] erscheint, welches also mehr zu dem

Obligat ~~gemacht~~ sein muß, da sie auf individuelle Vergütungen gehen, auch ein reum ex maleficio.

§. 2. Collision der Rechte.

Eigenthum verträgt keine collision, weil es das Ganze umfaßt. B. der Publ. actio ist die collision denkbar.

1. Eigenthum und jus in re können collidiren. Jus in re geht stets dem Eigenthume vor, denn es wird bloß dadurch erzeugt, daß ein Theil des Eigenthums abgezogen wird, und es zerstört wird, und das jus in re also bloß durch eine juristische Handlung ~~bestehen~~ entstehen kann.

2. Jus in re und jus in re; beide können neben einander bestehen ohne Collision. Collidiren sie, so geht das ältere R. dem neueren vor; doch giebt es bedeutende Ausnahmen z.B. im Pfandrechte.

§. 3. Klagen

Alle Klagen sind entweder in rem oder in personam. In rem actio ist viel weiter als die Klage aus ~~dem~~ dinglichem Rechte. In der Regel sind dingliche Klagen bedingt von allem: 1, daß ein Recht vorhanden ist, und 2, daß es ~~un~~verletzt ist. Es giebt aber eine wichtige Ausnahme; z.B. Provocationen‡ Klagen ~~bestehen~~ entstehen können ohne daß ein Recht verletzt worden ist.

§. 4. 5. Arten Anklagen. V. Zweck der Klage.

Es soll z.B. ~~ihm~~ das Recht anerkannt werden, daß dem Kläger das Eigenthum zukomme, und nicht zukomme. Die res judicata erzeugt hier ohne Ausnahme bloß Jus inter partes, also nichts gegen einen dritten.

§. 6. Umfang der dingl. Rechte.

Man hat lange Zeit geglaubt, es gebe für den Umfang der dingl. Rechte keinen allgemeinen Grundsatz. Sie geben also,‡ ~~die anderen möglich~~, einen natürlichen Grundsatz

‡ die andern,

Grund, und eine nähere od. causa proxima und remota, ~~und~~ oder die ~~modus~~ titulus acquirendi. Der Erwerb des dinglichen Rechts ist so verschiedenartig, daß es nicht allgemein deutlich bestimmt werden kann. Wir werden aber übertragen alles v. dem Erwerb des Eigenthums durch Traditio und vorhergehenden causa auf alle andern Fälle d. Rechts gesetzt aber durchaus nicht für alle Fälle: denn wie z.B. b. gefundenen Sachen? b. der Occupation? u.d.g. Es ist eine ganz willkührl. Theorie, und nur durch Tradit. und durch etwas Ähnliches b. der Usucapio begründet, wo allerdings causa seyn muß.

Verlust der dingl. Rechte. §. 7.9.

Für den Verlust lassen sich einige Gemeinformen sagen: durch Wissen gehen sie b. dem Eigenthümer zu handeln. * Es kann der Verlust durch die Art des Erwerbs begründet seyn, und kann eintretten b. Eigenthum und andern dinglichen Rechten. D. Eigenthum nennen es unsere Juristen dominium revocabile. B. den andern Rechten ist der Verlust in der besondern Natur des Rechts begründet, so ist kein Pfandrecht. Doch die weitern Lehren da von gehört zum Pfandrecht.

Diese besondern Eigenschaften kann der Erwerb erhalten durch

1, eine allgemeine R. Regel, und 2,) durch Privatwillkühr. Den ersten Fall kennt das ältere R. Recht nicht, sonst würde es bloß durch ein obligat. Verhältniß bewirkt. z.B. die dos wird mehrfach Eigenthum des Mannes, und die Ehe ist der Grund des Eigenthums; hört sie auf, so muß dieses wieder zurückkehren auf die Frau. Das ältere R. Recht

* verliehren da von ist begründet

[Be]handelt diesen Fall juristisch einfach;
[näm]lich es fragt: ob habe die Erben oder
zu Erben derselben das Recht zu kla-
gen; also indirect wird die ~~Klage~~
[Rück]kehr bewirkt. Justin. setzt dies in
Gegensatz auf die entgegengesetzten
[F]all entscheidend l. 30. C. de jur. dot.
[da]s dos soll ipso jure zurückkehren.
Es kann bewirkt werden durch frei-
e Willkühr. dieß kann vorkommen,
durch Instrumente. z.B. ich legiere etwas
[u]nter einer Bedingung, die aber erst
einige Jahre nach meinem Tode ein-
tritt; so bald sie eintritt, fällt z.B. das
[le]girte Gut ipso jure an den Lega-
[tar] v. dem Erben.
Derselbe Fall ist b. dem Fideicomiss. l.
2. §. 5. de usufr. VII.1 l. 17. quibus m. usufr.
[l]. 66. §. de rei vind. (b. 1.)
ist be- Durch Vertrag kann dasselbe Verhältniß
begründet werden; so bald die Bedin-
gung eintritt, geht es über.
Sobald durch eine Resol. bedingung das Eigen-
thum einem übertragen ist, so fällt es
[e]s auch zurück, so bald sie eintritt.
l. 41. pr. de rei vind.
(Eindruck unterscheidet sich derselbe
Fall, auf diese zwei Arten; es ist
je der Anfang und Ende ganz derselbe
Fall. Aber die Röm. Juristen gebrauchen
oft die Kunstausdrücke z.B. sind die
addictio in diem in Beziehung auf einen
bestimmten Fall, unter einer bestim-
ten addictions formul.)
§. 8. Aufgehobenes Recht des [illegible].
Wenn einer ein Recht überträgt, so
kann er dadurch das Recht nicht än-
dern. Res transit cum sua causa. Wenn
ich das [illegible] der Grundstück es auch

Pfandes bezweifelt übertragen, so geht
es auch so über. Ist das widerruf-
liche Recht des Verpfänders aufge-
hoben nicht durch Willkühr, geht
denn das in der dazwischen Zeit
ertheilte Recht mit unter? allerdings!
Das in der Zwischenzeit begründete
Recht geht mit unter mit dem Recht
des Verpfänders.

l. 31. D. de pignorib.
(d.h. eine Stadt verpfändet ihren Acker
als vectigal.)
Wenn ich dem Cajus den Ususfr. gebe, und
er ~~nicht~~ ihn zum Pfande giebt, so hört
das pignus auf, so bald er stirbt. Wenn
ich ein Pfandrecht dem Cajus gebe,
so kann er es gültig weiter zum
Pfande geben, es hört aber auf so-
bald ich den Cajus bezahlt.
Wie aber b. den Rechten die nicht be-
gründet sind durch diese allg. Regel.
Es ist daher dom. revocabile gegrün-
det durch Gesetze, und es wird
auf dieses dom. revocabile ein anderes
Recht begründet. Wie b. der dos, wenn
sie/der Mann veräußert und ver-
schwendet wird, b. beweglichen Sachen
findet eine Contravention Statt;
die neueren Juristen sagen es
fallen alle Sachen zurück.

l. 30. C. de jure dot.
Diese Const. ist aber sehr unbestimmt.
Es kann hier nicht die Frage sein,
was das Consumentum ist. Si res ex-
stant ~~und~~ interpretirt werden: nicht
die Sache als existirend erhalten,
sondern so lange sie noch im Vermö-
gen des ~~Manns sich befindet~~, so soll
sie die Wahl haben, ob die Frau gar-

persönlichen Klage gebrauchen will; oder
die rei vindicatio. Aber die vorgenann-
ten Veräußerungen sollen bestehen
bleiben, auch durch die Frau nicht an-
gefochten werden.

Die Const. ist v. 529. und Just. hätte hier
das generalisirt, was durch die lex
Julia de fundo dotali bestimmt worden
war, und wir hätten v. fundus dotalis
nicht besonders sprechen können. Es
ist sich aber, daß dieß nicht die Justinian.
Absicht war. denn 530. in der Const
unica de rei uxor. act. dehnt er ja noch
die Lex Jul. auf die fund. provinc. aus,
was ganz überflüssig wäre. daher
müssen wir sagen: die Veräußerung
in der Zwischenzeit sollen nicht rück-
wärts vernichtet sein; ob die Hypothe-
ken? Sie sollen nicht aufgehoben werden,
wenn sie schon vor der dos gegeben sind.
Es bleiben also alle totalen und parti-
tiellen Veräußerungen gelten, außer
vom fundus dotalis.

Wie steht's mit dem Eigenthum des
Ehemanns, was ich als Erbe besitzen, und
unter der eintretenden Bedingung dem
Legatar gegeben? Es gehen die Regel
der Zwischenzeit unter. l. 11. §. 1. quemadm.†
Eben dasselbe gilt auch b. Verträgen.
l. 8. de lege commiss. l. 4. C. de pact. inter
empt. l. 4. §. 3. de in diem addict.
Doch ist dieses von ~~Eigenthumsfragen~~ [illegible] l. 3. C.
de pact. intr. emptor. bestätigt. Sollen
[illegible] aber v. den zunächst ein-
tretenden Erfolgen, die vor abgelaufe-
ner Zeit eintrat.

† Servit. l. 12. §. 2. famil. ercisund.

II. Capitel.

B. Eigenthum

Ursprünglich gab es nur ein Eigenthum. Jeder hatte entweder ein Eigenthum oder gar kein Recht. Dieses ist durch Gaius klar. Zur Zeit der Republik gab es schon ein ex jure Quirit. und ein in bonis. b. Ulp. heißt domin. Für das strenge Eigenthum war; b. andern Juristen kommt domin. schon als generischer Ausdruck vor. Zur näheren Ausbildung dieser zweiten Terminologie gehört, daß es gewöhnlich heißt dom. wird erworben ex jure civili ~~und~~ ~~et~~ jure gent. doch kann man deswegen noch nicht sagen dom. civile und naturale wäre ein anderes.

Doppeltes Eigenthum. Das alte wird erworben durch Jure cessio, mancipatio und Usucapio. Wenn einer v. diesen Formen nicht gebraucht so konnte er nur ein bonitar. Eigenthum haben.

Für das erstere gab es die Rei vind. und für das andere die pretorische Publici. actio. Sie ging aber weiter, und zwar zum Schutze des Usucapions besitzes; er mochte ein bonitar. Eigenthümer, oder ein bloßer bona fidei poss. gegründet sein.

Es gab eine Rei vind. gegründet auf die legis actio, oder ~~nach~~ die vindicatio juris; ~~brauchten~~. Neben dieser entsteht auch in dem Augenblick gewiß, oder wenigstens von unseren klassischen Juristen eine specialis in rem actio, gleichsam eine utilis vindicatio, und ging auf volles domin. Die alte Rei Vind. für das Quirit Eigenthum

und die publ. act. unter besondern
Voraussetz. für das bonit. Eigenthum. So
stand es zur Zeit der klass. Juristen,
und noch bis zum Justin. Er hob den
Unterschied zwischen dom. ex jure quirit.
und in bonis auf, weil die Differenz schon
fast durch die specialis in rem actio
aufgehoben war, und sich weiter fort-
bildete, und weil die in jure cessio und
die mancipatio gar nicht mehr mög-
lich war. Die durch gefundene Form war
schon in beiden Arten übergegangen, und
war jetzt nur noch ein nichtiger pra-
ktischer Unterschied b. dem Eigenthum,
b. Sklaven. Der Latin, wenn er bloß
in bonis war, und sonst ex jure Quirit.
erhielt, wurde durch die manumissio ci-
vis. Cod. VII. 25. de nudo jure Quirit.
tollendo. Also für den gewöhnlichen und
verdeckten Just. ganz unnütz.
Nun gab es keinen Unterschied mehr,
es blieb 1, ein ungetheiltes Eigenthum
übrig, und 2, es blieb die publ. actio
noch übrig, als Schutz der b. f. poss. Die
publ. actio kann also nicht mehr
dienen zum Schutze des in bonis, und
es ist v. derselben nichts mehr übrig,
als die Anwendung auf den b. f. poss.
ebenso auch die usucapio.
Also gab es jetzt:
1, Eigenthum. 2. B. fidei poss. geschützt durch
publ. act. und beschränkt durch usucapio.
Es ist also gleichsam ein fingirtes Ei-
genthum oder jus Publ. act. wenn dieser
Ausdruck gebräuchlich wäre.

Entwicklung des Begriffs des Eigenth.

Es liegt in dem Eigenthum ein unbeschränktes Recht; d.h. rechtliche Einwirkung auf die Sache auf eine willkührl. Handlung*. Das Recht ausschließend auf die Sache einzuwirken und zwar ausschließend jeden andern fremden Einwirkung**. Es können hievon modif. eintreten durch jura in re welche auch einem andern einräumen‡.

Die gewöhnl. Erklärung des Eigenthums, als bestünde es in der Propr. und Gebrauch*. Unter der Propr. versteht man disponiren, wenigstens veränderung willkührl. Behandlung der Sache, und d. Veräußerung derselben‡. Aber die Veräußerung gehört so wohl zum Eigenthum als andern Rechten, daher es gar nicht zu dem Begriffe des Eigenthums*. Darunter versteht man die Rechtsbeendigung*, aber diese juristisch betrachtet, ist gar nichts anders als die Substanz der Sache zu verändern.

Die Ausdehnung des Eigenthum b. unbewegl. Sachen nimmt folgende:
Das Eigenthum wird sich nicht bloß auf die Oberfläche, sondern auf alles* was unterwärts und aufwärts mit dieser Oberfläche zusammenhängt, und zwar in so weit, daß es nicht getheilt werden kann sondern als integrirend betrachtet wird.
l. 44. §. 1. de Obl. et Act.

es gehörte daher auch der ganze über dem Boden sich befindliche Raum, doch bezieht sich dies bloß auf den negativen Theil. Ueber das Verhält. der Nachbarn in Ansehung des Eigenth. ist zu bemerken, jeder kann

* begründet

** ist der Charakter des Eigenthums

‡ doch dieß widerspricht der obigen Ansicht nicht, weil ich ja selbst willkührlich d. jura in re konstituirt.

* ist falsch

‡ enthalten soll.

* konsequenter Weise gezählt werden können.

* in derselben Ansicht an,

* desjenigen beziehen

kann auf seinem Grundstücke etwas [was ihm beliebt] ~~vornehmen~~, wenn dieß auch seinem Nachbar zu Schaden gereichen sollte.

l. 4. 6. 10. C. de servit.
l. 15. pr. D. de servit.

Indessen ist zwar das Eigenthum in dieser Rücksicht nach R. Recht beschränkt I

I und sehr eingeschränkt.

Dieß sind die so genannten servitutes necessariae nicht d. Ausdruck wohl aber die d

d Sache selbst.

Ausnahmen kommen hier verschiedenartig vor.

1. beim so genannten Traufen Recht. d. den Grundstücken welche etwas höher liegen, darf man keine [solche] künstl. Unternehmung vornehmen, wodurch das Wasser ‡

‡ gehindert würde auf das Grundstück des Nachbarn zu laufen.

l. 1. §. 13. und l. 23. de aqua et aqua pluvia.

2. b. praedia urbana, sind auch ähnl. I die aber ‡ recht gemacht. Das Gesetz d. XII. Taf. [sive ut] ~~ambitus~~ parietis sestertius pes esto. In der Folge wo es ist an [gekommen seine] ~~Gebrauch~~, da wird dem communis paries so oft ~~Erwähnung~~ finden. Ohnerachtet der von ‡, ~~daß Nero verbothen~~

I Einschränkungen vorhanden
‡ in den verschiedenen Zeiten

‡ finden sich jedoch, nemlich nach dem großen Brande unter Nero, und Neuerbauung der Stadt

Laut Annal. XV. 43.
l. 14. D. de servit. praedior. urbanor.
~~urbar~~ l. 12. C. de aedificiis privat. ‡ l. 13. C. h. t.
~~‡ in Theilen~~ — Gesetz allgemein gemacht.
~~Ursprünglich~~ in den R. Rechtsbüchern bestätigt.

‡ v. Zeno für Const. bloß ertheilt

3. über die Höhe der ~~Häuser ist nicht~~
l. 1. §. 17. l. 5. §. 9. de operis novi nunciatione. Es wurden zwar verschiedentlich bald 70. bald 60. [Fuß] ~~Fuß~~, zu bauen verbothen.
I. 1. 2. Brissonii Selecta antiquit.

4. b. Grundstücken auf dem Lande soll ~~die~~ im [Hinsicht] über ~~Bauten~~ dieß als gezeigt unbeschränkt

In neuerer Zeit hat man es bringen wollen, und es annehmen* ~~wollen, ob sie bestünde.~~

Die analogie in diesen S. [Prädial]servit. und Servituten pers.* ist unwahrscheinlich, da die serv. pedes u. [illegible] der nachbarl. gemeinen ~~[illegible]~~ Gebrauchs ~~[illegible]~~ zu ferner ~~[illegible]~~ S. Lust aufmachen.

Veräußerung unter b. Verlust

Rechtsmittel

Rei vindicatio. act. publ. act. negat. Die Verschiedenheit des dom. haben wir oben erwähnt. Es findet auch doppelte Art der Klage statt: gegen den Verletzer in Rücksicht der totalen Verletz. (vindicat.) und der partiellen Verl. actio negatoria. Zu der anderen zählen wir jede Verletzung die nicht die Entziehung des Rechts zu Grunde hat.

Rei vind. Gegenstand. Gegenstand der Verletzung ~~[illegible]~~ immer ~~[illegible]~~ bestimmte, für sich bestehenden Sache. Man kann das totale oder einzelne Theile die einer entzogen sind vindiziren.

b. Grundstücken, ~~ist~~ kann jeder partielle Theil der es für sich einen besondern Theil ausmacht ~~kann~~ ~~[illegible]~~ vindiziert.* Nicht so b. den ~~Grenzsteinen~~ Zeichen, da sie nicht ~~[illegible]~~ für sich bestehen. Man ~~gebraucht~~ [illegible] hier erst der actio ad exhib. [illegible] Trennung gefordert. L. Baumaterialien findet nach alten Röm. Grundsatz eine Ausnahme.

l. 6. D. ad Exhib. l. 23. § 5. D. de rei vind. l. 7. § 10. 12. de A. R. D. l. 23. § 2. de Rei vind.

Während dem Balken mit Zusammenfügen eines dem fremden Baumaterial*
l. 7. § 10. de A. R. D. l. 59. de R. vind.

* es wären eine Unmenge Verschwendung des Ackers und daher diese S. Lüsten beschränkt worden.

I als Einrichtung b. den Landgrundstücken
* b. denjenigen in der Stadt

* werden

* ist also eine Rust in suspenso bis die Sache wieder in [illegible] entfällt.

b. den getrennten Theilen kann nicht eine Vindikation vorgenommen werden, denn nicht [illegible] sie.
l. 23. pr. l. 6. de Rei Vind.

Man kann vindiciren ~~den~~ das Ganze einer Sache und braucht nicht nach die einzelnen Theile / zu nennen.
l. 1. §. 3. de R. Vind

Finden sich Sachen dabei, fremde Sache so hindert dies nicht, einem vindicatio.

Das aber was Sachen juristische (Universitates ~~Gesetze~~) nennen z. B. peculi. hered. ist kein Gegenstand der vind, sondern ‡ heredit. petitio
l. 56. de Rei vind

‡ es giebt einen andern Art v. Klagen für diese zu gebrauchen.

§. 19. Beweis des Klägers
Wenn wir an die Vind. ‡ so bezieht sie sich v. Seiten des Klägers auf ~~Eigenthum~~ Besitz. Wollen wir diese Klage durchführen, so müßte der Kläger ~~als~~ sein in diesem Augenblicke gegenwärtiges Eigenthum ‡ Klage genommen ist dies nicht möglich; sondern man kann nur beweisen daß man früher (ehemals) Eigenthümer war. Und dies wird nur gefordert.

‡ anwenden wollen

‡ beweisen

l. 16. C. de probat.
Meinung über den Beweis des Eig. [illegible] 1810.

Die anderen ‡ sagen: ich brauche zwar einen Eigenthum aber der Beklagte stellt mir entgegen except. [illegible] dom. Aber so eine Except. ist etwas [illegible], denn der Kläger wäre ja dadurch abzuweisen ~~[illegible]~~ I ~~[illegible]~~ so eine Klage nicht vorbringen ~~[illegible]~~ keine exceptio [illegible] kann.

‡ sprechen v. einer exceptio b. den Vindicationes, und

I da ist doch b. den Vindicationes

b. den verlorenen Sachen durch Veräußerung nicht ‡ auf ~~den~~ meinen Autor meinen Beweis führen der aber dieser rei vind. [illegible] /
so [illegible] die publ. act. zu Hülfe in den

‡ eigentlich zugesprochen

+ hätte

hier nun, da sich der Kläger bloß auf ~~d~~ [einer] fiktion des dom. gründet, so ~~ist hier~~ [illegible] eine gültige exceptio, angenommen sein muß.

In der Person des Beklagten muß der Besitz ~~gleich bei dem~~ ‡ sein. [illegible] Stücke sind, nemlich:

1. Er muß einen [illegible] Besitz ~~seine~~ [sein] naturl. detentio, facultas retinendi
~~[illegible]~~ l. 9. D. de Rei vind.
also auch gegen so einen der keinen animus possidendi hat, gilt diese Klage.

Wenn gegen einen die Klage angestellt ist, so soll derselbe nach andern Rechten seinen autor ‡ ~~[illegible]~~ halten, ich [glaube] bloß an diesen, und besser den Beklagten [fahren].
l. 2. C. ubi in rem actio

Es kann kommen, daß der Beklagte sein Recht ~~ablaugnet~~ [abläugnet], hier nun ist fest bestimmt daß derselbe nun sein Besitz [illegible] [illegible] ~~[illegible]~~ läugnet, gesetzt er hätte auch ‡
l. 80. De rei vind.
in [illegible] Stelle ist der ~~[illegible]~~ Satz ~~ist hier~~ [illegible] [illegible] ausgedrückt, daß [illegible] im Prozeß ~~[illegible]~~ dem domin. [illegible] [illegible], wenn man nicht

2. dolo desinere possidere ‡ kann auch b. der angestellten vind. vorkommen I. Hier ist die Regel daß er pro eo sit qui possidet.
l. 27. §. 3. h. t. l. 131. 157. §. 1. de R. J.

Es ist hier ganz die obligat. ex maleficio, die [illegible] auch gegen den Erben [illegible] [illegible] [illegible] worden die [illegible]
l. 95. §. 9. de Solut. l. 13. §. 14. de petit. hered.
l. 52. h. t. de rei vind.

Der zweite Fall der ficta poss. [illegible] sich für den Beklagten [illegible] [illegible] ~~[illegible]~~ dem Prozeß [illegible] ‡.
l. 25. h. t. Rei vind.

‡ in dem Augenblick als er beklagt wird, ihn vorhanden

‡ beweisen, und alsdann

‡ nur solches wirklich.

I kann d. Kläger hat sich vielmehr desselben anzunehmen.

‡ d. h. als [illegible]

I daß der Angeklagte die Sache auf irgend eine Weise [illegible] veräußert, um sie nicht zu besitzen

‡ um den wahren Besitzer nachher zu betrügen.

l. 26. l. 1. de R. Vind.

l. 20. Leistungen in der Hauptsache.

Nach der Natur dieser Condemnation, daß die Annahme derselben nur gesetzlich eingeordnet zu verfüllen. ~~Die~~ * ~~Hauptgegenstände~~ sind hier

a. Restitution der Sache selbst

b. Wenn die Restit. der Sachen nicht ~~mehr~~ geschehen kann, so liegt es im dolus (und dann muß vollen Ersatz *) oder in culpa, so nur Ersatz ⊥, wenn keine culpa auch kein Ersatz.

Ein Supplement. Grundsatz ist hier aus der Natur der Condictio, wenn der Beklagte reicher aus der Sache geworden

l. 68. de Rei Vind.

Es kann aber kommen, daß eine litis aestimatio die sich auf eigener Willkür oder Nothwendigkeit [illegible] Im ersten Falle gilt sie als ein Kauf. Das Eigenthum geht nun auf den Beklagten als wäre es ihm ~~[illegible]~~ zugestand * tradirt. Wenn nun aber der Beklagte die Sache nicht mehr hat? Es wird ihm die vindicatio gedacht v. dem Kläger, und er kann sie nun selbst betreiben.

l. 46. de rei Vind.

l. 47. ~~ibid.~~

[illegible] ~~[illegible]~~ dieses war ~~nicht [illegible]~~

l. 63. 21. de rei Vind.

Wenn in dem Beklagten dolus liegt daß die res nicht praestirt, [illegible] dadurch daß er dolo fecit quo possidere desiit, nicht nur einer das v. der litis aestimat. ~~[illegible]~~ *, sondern auch vor der litis contest.

l. 68. eod de Rei Vind. l. 71. de R. Vind.

* Hauptgegenstände solcher Leistungen

* geleistet werden

⊥ brauchte er nicht den vollen Ersatz leisten, ~~[illegible] der res praestirt [illegible]~~

* gewährleistet werden kann

* durch freiwilligen Kauf

* geschehen, sondern auch noch die lit.-contest. Alsdann wird das Interesse durch den Eid des Klägers angegeben.

Hier gilt die litis aestim. nicht als Kauf, sondern zur Strafe des dolus. Wenn er nun also bezahlt so kann dennoch die res nicht von dem [illegible] verlangen.

l. 70. 63. 69. de R. Vind.

Wenn aber qui liti se obtulit? Er braucht nur das Interesse des Klägers zu praestiren, das ist bloß* die [illegible] kosten, ist aber ~~die~~ in der restitutio der Sache selbst liegt.

* in der restitutio der

l. 45. de pet. hered. l. 7. de Rei Vind.

Wenn die culpa erst* v. der litis contest. ⅰ so braucht er nicht zu praestiren. Nach der litis contest. aber verfolgten culpa [illegible]. Vor der lit. contest. ist keine Obligat. ⅰ, weil diese erst ein quasi contract eingehen. Diese ist aber jedoch bloß auf die Wirkung der Rei Vindicatio.

* in Ansehung der Sache ⅰ geschieht

ⅰ Verhält nicht der

l. 36. R. Vind.
l. 36. §. 1. l. 21. l. 16. §. 1. l. 68. de R. Vind.

Diese litis contest. schließt sich wieder ein ~~auf~~ an dem Kauf.

Wenn aber die res durch casus untergeht? So mag dieser vor oder nach l. contest.* ~~ist er frey~~

* erfolgen, so ist dennoch der Beklagte frei

l. 16. pr. de R. Vind.

Es giebt jedoch ein Fall, in welchem der Beklagte jedoch*, welcher nun es hier weniger dadurch geworden, ~~so wird nach der Art~~ der Condict.

* condemnirt wird

l. 23. de Reb. cred.
l. 1. C. de Reb. alien. non alien.
l. 49. D. de negotiis gestis.

§. 21. Lehre des Beklagt. in der Ansehung der Früchte

1. des b. fidei possessor.

Der beklagte kann

1. keine erhält seine ein die accessiones zu ~~ersetzt~~. ~~Nicht~~ nur die fructus sondern anderen uneingegangenen emolumenta, d. h. so wohl civiles fructus (Pachtgeld u. dgl. ...) als natural. Er hat hier ein restituere cum omni causa.

l. 62. pr. h. t.

Es kann hier doppelten Ansicht zu Grunde liegen d. h. daß man die rei vind. als Gründen an sich, auch die omnis causa, oder ~~an den Gründe die ganze~~ Vind. ~~durch sich selbst~~ daß man bloß die Sache selbst restituirt haben will.

l. 22. C. de Rei Vind.

§. 2. J. de Off. jud.

Vor der lit. contest. b. f. poss. restituirt nichts als ex stantes, nicht consumirt. Früchte weil ich an diese auch eine Vind. rei richten ~~konnte~~. Hat er sie consumirt, und dadurch reicher geworden oder sie nicht gezogen braucht er sie nicht zu restituiren. Die fructus civiles sind aber immer als consumpti zu nennen.

Die Möglichkeit aber ist daß die Früchte separirt werden können? wenn ich das Landgut vindiziere, wie wird's mit den Früchten? Unsere Quellen schweigen darüber. Wenn wir aber bedenken daß keine Rei vind. an solche unseparirten fructus ~~nicht~~ ... werden kann, so ist dies aber hier anzunehmen.

Es besonderen Bewandniß findet b. den f. possi. nicht statt, denn er hat b. solchen (wos) laut fructus.

§. 35. J. de div. rer.

L restitutio der ... nicht er nicht

keine erhält sein. Als dann

L herauszugeben

L welche ich separirt

II. m. f. poss. v. der lit. contest.

Die Früchte mögen da sein oder nicht, und sogar percipiendi genannt, so muß er dennoch alle restituiren.

l. 15. §. 1. 62. §. 1. de Rei Vind. und §. 2. J. de Off. Jud.

Nach der litis contest. ist aber dieß auch b. f. poss.

b. der deterioratio

Die Regel ist: ist er ein b. f. poss. so braucht er bloß für dolus, für die culpa nicht. M. f. poss. für beides. Nach der l. contest. ~~beide gleich~~ sind sich beide der b. und malae f. poss. gleichartig.

l. 45. h. t.

§. 22.

~~Der~~ Beklagten ~~Beklagten~~ ~~Kläger~~ kann den Klägern ~~Beklagten~~ gewissen Kosten zu erstatten, verordnet sein. Das Rechtsmedium aber braucht *

l. 23. C. h. t. l. 2. C. de furtis

* der Kläger zu Kosten erstatten

So wohl beim b. f. poss. als auch m. f. poss. ~~ist~~ dieß zu verstehen. Er kann aber Kaufbeiträge auf die Sache verwendet haben.

1. b. der Impensis necess. wenn er b. f. poss. war, so erstattet für ihm der Kläger ~~[illegible]~~

2. utiles (zum Nutzen des Landes.) * der b. f. ~~poss. auch diese~~. Der m. f. poss. ist es ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ [illegible] tollere

3. Voluptuariae ~~Ergötz.~~ so wohl der als auch der b. f. und m. f. poss. tollere erlaubt sein.

l. 5. C. h. t. l. 38. 48. D. h. t.

* Impensae müssen auch dem b. f. p. erstattet werden

§. 23. b. der Traditio werden nicht ~~[illegible]~~ da von weiter gegeben.

§. 24. Actio Publ.

Wir betrachten sie doppelt, in so fern sie als [illegible] Eigenthum (b. f. poss.) ‡ [illegible] den Kläger schützt. Das erstere wird unter das II. [illegible] handeln wir hier ab.

‡ vorkommen

‡ betrachten

Die Vind. als unterscheid. v. der publ. Act. auch in etlichen ‡ Beziehungen [illegible] einander stellen sie sich [illegible]. Alles also was wir b. der rei vind. gesagt haben gilt hier auch.

‡ Recht

l. 7. §. 8. de Publ.

Actio negatoria

Die kann eben so, wie die publ. [illegible] dass das Recht des Klägers [illegible]. Die negatoria aber braucht bloß auf einen partiellen [illegible] ‡. Also v. Seiten des Klägers [illegible] ‡ v. Seiten des Beklagten aber [illegible].

‡ braucht zu haben.

‡ gesagt worden ist.

l. 5. pr. Si ususfr.

7. Es kann sich eine also ein Recht zu eignen. Eine ‡ Behauptung gegen den, der sich ein Recht anmaßt.

‡ negatorische

VIII. 5. VII. 6. besonders l. 5. pr. und l. 2. pr. im Titel VII. 6.

Dabey tritt etwas besonderes. Sie wird eine Servituts Klage, d. h. auch zum Theil ihrem Charakter [illegible]

l. 5. §. 6. 7. ‡ l. 6. §. 1. Si servit.

‡ Si ususfr.

[illegible] besondern Stellen [illegible] b. de [illegible]

In den Fällen wo der Beklagte sich kein Recht zuschreibt, sondern partiell [illegible]

l. 1. 8. §. 5. 14. §. 1. l. 17. §. 1. 2. Si servit.

Ja es kann er. nicht ~~[illegible]~~ vorhergegangene Verletzung den Andern usf., oder ein Rechtsgrund gestört worden,

l. 5. §. 6. si ususfr. l. 4. §. 2. si servitus

Auch der er es den Rechten für gut findet, kann eine Cautionsforderung in einzelnen Fällen, bloß auf dieser Caution es beruhet

l. 12. si servit.

Ӻ bestimmt werden

L. d. h. man bemüht sich dann eine dieser Stellung zu bed. daß man nicht beunruhigt wird.

Erwerb des Eigenthums.

Einige richtige Fälle, z. B. durch Gesetze des kan. Rechts Erbrechts I [illegible] bloß, die eigentl. mit diesem Rechte zu seinem Eigenthum Ӻ [illegible] werden auch über die jurist. Success. werden I In einem [illegible] Fällen wo durch Success. [illegible] derivativ zu unterscheiden, u. den Erwerbsfähigen Rechte mit den Rechten des andern Ӻ originarie L z. B. Occupatio, Usucapio.

I werden am Ort und Stelle ab gehandelt sein.

Ӻ Erwerbsarten.

I der sie hier in [illegible] Vorschr. geschehen.

I Rechte als [illegible]

Ӻ z. B. Erbschaftsrecht und Erwerbsart.

Es kommt noch die Unterschied, jure civili naturali (gent.) adquirere. Civil heißt der [illegible] sein Wesen aus den posit. Rechtssätzen. Dagegen die ex jure gent. z. B. tradit. Es kommt also nicht ~~[illegible]~~ die Wirkung, welche eigentlich bloß in den posit. Rechtssätzen Ӻ stellen. der die tradit. dann Nex M. [illegible] auch Jus Quirit.

Ӻ [illegible]

Wer oben über den Erwerb durch Mittelspersonen [illegible]. Nach den jetzt. Rechten kann selbst durch Mittelspersonen der die selben Erwerb.

2. ~~Traditio~~ Access.

Ich werde Eigenthum unabhängig v. dem alten Eigenthümer, oder durch das, daß ich aus dem Grund desselben Scheidung Accessio.

Aber auch so und oft ist es nicht so klar. Es kann sich gründen durch Gesetzstell. Wenn das bis jetzt war, und den neu seinen wird.

Traditio

Der Grund des Eigent. ist durch Veräußerung des vorherigen. Welches kann sein? Nach alten ist es entweder Mancipat. oder Trad. Die in jure cess. geht uns beide, nur daß das Eigenthum durch trad. bloß bonit.

Das Justin. Recht es giebt bloß eine Form d.h. traditio.

So wohl das alte und neuere haben diß gemeinschaftl. daß neben dem ausgesprochenen Willen eine natürl. Handlung hinzukommen muß.

Bedingungen der Trad

1. Person. Es kommt den tradens und den Empfänger §. 40. Just. h. t. (Divis. Rer.)

Die Person des tradens muß,
1. Eigenthum gehabt habe
2. Recht zur Veräußerung.

l. 20. pr. de Adqu. R. D.

nihil transfert. d.h. nihil dom. wohl aber die conditio usucap.

Ausnahmen sind

1. der Fiscus und der Kaiser in ihren Patr. Gütern können etwas übertragen und ihm nicht zu steht d.h. der wegen Eigenthum kann

das pretium bloß stören d. aber nicht
vendiziren. Diese Condict. verjährt in 4. Jahren
l. 2. 3. C. de Quadr. praescr
§. 14. Inst. de Usucap.

2. Wenn ein Schuldgläubiger, das Pfand verkäuft. doch dieß nur scheinbar, weil er das dom. äußert als procurator. Nur so ein procurator der während der Handlung nicht gestört werden kann

3. A. nimmt traditio ano nur juristisch genommen eine Entäußerung des Rechts gedacht werden kann. Ausnahme ist eine Schuld; weil die gegeben Stücke nicht vendizirt

<u>Recht zu Veräußern</u>

Dieß ist etwas dem Begriffe des Eigenthums bloß etwas zufälliges. Wir sprechen nicht von der Qualität des tradens, weil sich dieß allein versteht. Wir merken hier also den §. 13.14 / oben b. Hoepfn.

Wenn der Sinn dieses Satzes zu bestimmen suchen muß

l. 7. C. de Reb. al. non alienand.

Die Beschränkung so eine Art kann sich gründen auf

1. <u>Gesetz</u>. der Mann soll den fundus dotalis nicht veräußern ob gleich er ein wahrer Eigenthümer

2. <u>Testament</u>

Das <u>bloße</u> Verbot hat keine Wirkung. Es bringt bloß in so weit als eine Testamentarischen succession darauf macht.

l. 114. §. 14. de Leg. I.

Nach alten Rechte würkte dieß bloß Obligat. nicht die gleichen Rechte. Andere

auf der andern, weil die Fiduciarsache
nicht mehr als alles umfassen

durch Vertrag. z.B. ~~daß einer~~ einer verspricht
mit seinem Nachbar den Vertrag, er wolle
sein Haus nicht veräußern, und widrigen-
falls, eine Geldstrafe zahlen. Der Vertrag
ist gültig, verschafft aber dadurch ein dingli-
ches Recht?

l. 61. II. 14 de Pact

Dedicare heißt hier zum locus sacer machen
paciscendo. d.h. der Vertrag gilt, aber es ent-
steht keine dingliche Wirkung dadurch, sondern
durch Verletzung bloß eine obligator. Wirkung
l. 3.5. de Condict. ob. Dat. IV. 6.
Einige haben es bestritten wegen l. 48. de
Pact.
Ursprünglich hieß es in manumissionibus, daher
diese Stelle interpoliert ist; doch dieß hat
hier keine Bedeutung. Es ist bloß gesagt,
daß der Vertrag die oblig. Wirkung, aber
kein dingliches Recht habe: denn die Verträ-
ge sollen ihre Wirkungen nicht über
die obligatorischen Verhältnisse ausgedehnt
werden, weil den Verträgen eine beson-
dere Sphäre angewiesen ist. Ein solcher
Vertrag also wie wir ihn oben beschrie-
ben waren contra jus d.h. unwirksam.

Ein andern Ausnahmen soll darunter noch
einigen liegen, daß eine Ausnahme zum
Besten des Pfandgläubigers Statt findet
l. 7. §. 2. XX. 5.
Aber es ist dieß eine merkwürdige Variante, diese
hier ist die der Florentina; aber Aldrandus
hat gerade entgegengesetzt, nullam esse pactio-
nem ut venditioni stetur.
Durch die florent. Lesart würde die Ausnahmen
eingeführt, wodurch praktisch die ganze Regel
umgestürzt würde weil man leicht die Sache

als Pfand durch ein Pfand Recht
konstituirt werden könte. Die Regel
wären dann gerade in der Willkühr
der Partheien gestellt.

Doch wird allerdings durch das Pfand
eine andere Sicherheit konstituirt
werden, wenn ich nemlich das Pfand
als Convention. Strafe verpfände.

Es ist gleichgültig ob der Tradens die
Tradition ~~für sich~~ selbst vornimmt, oder
durch seinen Stellvertretter.

l. 9. §. 4. de A. R. D.
l. 41. §. 1. de R. Vind.

Der Erwerb durch Tradition kann gleich-
falls durch einen freien Stellvertretter
vorgenommen werden. Doch wenn die
freien Mittelspersonen ob aus Mißverstand
oder unredl. Weise sich selbst oder
für einen Dritten die Sache annimt?
Es wird doch immer nach dem Willen
des Tradens geschehen, wenn dieser
es auf einen Dritten überträgt, so
wird er Eigenthümer, ich behalte
einen obligator. Forderung.

l. 13. de Donat. i. t.
l. 9. C. Si quis alterum v. sibi.

Es scheint einiges zu widersprechen. Ich
kann auch dem freien Stellvertretter
den Auftrag geben, die Sache für sich
tradirt zu nehmen, und es dann auch
mir zu übertragen. res mandato
vendita oder empta est.

l. 59. de A. R. D.
l. 7. C. Si quis alteri v. sibi:

Es wird eine Sache gekauft, oder durch
Geld gegeben, und das Geld v. einem

andern genommen. Ist der Eigenthü-
mer, der mit Willen des Tradens das
Eigenthum erhält, oder der, dessen
Geld gegeben ist. Der Wille des
Tradens entscheidet, Res non succedit in
locum pretii, neque pretium succedit in
locum rei

l. 1. 3. 6. 8. 9. C. Si quis alteri v. sibi.
l. 6. C. de R. vind. l. 48. §. 7. de furtis.

Aus der letzten Stelle könnte man einwen-
den Anwendung de rem vers. Indessen steht
eine A. furti, weil die Regel Res non
s. gilt. Außerdem wäre es nicht mög-
lich es zu entscheiden.

Es finden einige unbedeutende Aus-
nahmen statt.

1. Wenn der Vormund mit dem Gelde des
Pupillen etwas kauft, so hat er die
Wahl ob er für sich die Sache behalten
will, oder die Forderung gegen den
Tutor behalten will
l. 2. C. Quando ex fact. tut.
l. 3. C. arbitr. tutelae.

2. Soldaten haben auch dies Begünstigung;
3. Wenn eine Frau dem Mann Geld l. 8. C. de rei vind.
schenkt, und der Mann dafür eine
Sache kauft, so ist diese sein Eigen-
thum; er wird so bereichert, und ebenso
kann sie die Sache vindiciren

l. 5. C. de donat. int. v. et u.

Eine besondere Ausnahme soll b. der dos
statt finden. Die Sache gehört nicht
hieher, und ist auch nicht richtig. Wenn der
Mann die dotalsache verkauft, und
dafür etwas anderes kauft. Diese
wird nun nicht das Eigenthum der Frau,
weil ja die dos nicht ihr Eigenthum
war, selbst allgemein verordnen diese

Daher nicht dotal diejenigen allein, weil sie mit den Dotalgeldern gekauft sind.

5. Wenn steht b. der universitas juris [illegible] die entgegengesetzte Regel nur. b. Erbschaften und peculien:

a) Erbschaft. Es gilt [illegible] die Sachen pretium succedit in locum rei hereditariae. Doch diese Regel hat keine Zusammenhang mit dem Grundsatz des Eigenthums. Ist der [illegible] durch die petitio hereditatis der das Geld aus der gelösten Erbschaft. Woher sieht?

Es ist hier nicht mit dem Eigenthum des Geldes die Rede, sondern sobald ich das Geld einnehmen werde ich [illegible] obligatorisch zum Ersatz und Rest. des Geldes oder der [illegible]. Wäre es ein Eigenthum, so wäre ich ja frei, sobald ich das Geld selbst nicht mehr im Eigenthum hätte. Der Ausdruck quodammodo entscheidet hier und.
l. 20. §. 6. 17. D. l. 22. D. de petit. heredit.
Der Grundsatz pretium succedit in locum pretii, ist ein Satz nicht gesagt. In gewissen Fällen und Bedingungen soll nach ihm die hered. petitio gegen mich gehen, aber bloß als Besitzer durch ein obligatorisches Verhältniß. z. B. ich habe für ein Grundstück die nöthigen Inventarien aus Erbschafts Geld eingeschafft, ich muß die Stücke mit herausgeben; ja sogar wenn ich dieselben für mein eigenes Geld gekauft habe, muß ich es herausgeben

…ch heredit. petitio, nemlich si magna
…tilitas hereditatis versetur. Doch ist
… [illegible] nicht das Entscheiden-
…n. Ich erhalten freilich die Forde-
…ung
l. 20. pr. und §. 1. de petit. hered.
…dem pecul. beschränkten die andern
…isches selbst. Wenn einer einen
…ose aus dem Gelde des pecul. ge-
…kauft hat.
…20. §. 10. de petit. hered.
…n solum versatur in hereditate actio hered.
…titione, sed etiam in peculio castrensi vel
…lia universitate.
…ese Stellen zeigen, daß einer Successio der
…rbschaft ähnlich, aber nicht daß im
…eculium eine universitas juris wäre.
…as pecul. castrense ist ein im Eigenthum des
…ohns. Wenn ihn der Vater überläßt und
…m er bauen macht u. s. w. Wenn er
…tirbt ohne Testam., so succedirt der Vater,
…dann ob eine aus seinem Vermögen her-
…kommen wäre. Hat er ein Testam. gemacht,
…so succedirt der Vater ebensowohl wie in
…eine Erbschaft, obgleich das alte Recht ein
…lches universit. nicht für eine eigentl. here-
…ditas annahm, so kann doch per universit.
…succedirt werden: Eben so bon. poss. Edic-
…[illegible] universit. auch hierin können die Uni-
…versalklagen angestellt werden.
§. 28
Justa causa. Wir untersuchen, ob auch ein
obligat. der Traditio vorangegangen sein,
und die Traditio sei dann der Solutio ähnlich
~~l. [illegible] 1. A de praescript.~~ l. 45. D. de Soluti.
…l obligat. ist nicht nöthig. Aber ist überhaupt
…n obligat. nöthig? Ein kann man wegen
…31. pr. D. de A. R. D. [illegible]

die Entscheidung richtig? Einige haben in dieser Stelle alia qua emendirt, doch dieß unnöthig. Es giebt Fälle, wo durch Traditio überhaupt ohne Zweifel Eigenthum übergeht. z.B. donatio, besonders an Arme, u.s.w. wo gar keine vorhergehende Verabredung Statt fand. Hier könnt keine Obligat. war, und diese darf auch nicht fingirt werden. ~~Das~~ Es wäre eine willkührliche Interpret. Dazu kömmt, daß ~~die~~ Hauptstellen §.40. Inst. de Divis. Rer. nichts davon erwähnt, und sie könnte sie doch nicht vergessen haben.

Die justa causa ist b. der Trad. die Absicht den andern zum Eigenthümer zu machen. Diese ist eigentlich die justa causa, die überall Statt findet, die bestimmte Absicht Eigenthum zu übertragen. Außerdem findet sich noch in vielen Fällen eine vorhergehende Obligat. doch dieses Verhältniß gehört nicht zur Natur der Traditio. Also der Ausdruck in der l. 31. pr. D. de A. R. D. ~~l. C. de R. Vind.~~ stimmt als wesentliches an, was nur in den meisten Fällen vorkömmt, daher scheint er gedrückt.

§.30. ~~Besitz~~übertragung. Apprehension begründet durch den Willen des vorhergehenden Besitzers. Also, Besitzübertragung ist, Besitz als gegründet auf dem Willen des Übertragenden.

l. 20. C. de pactis.

Diese Stelle ist nicht mehr im Just. Rechte, aber zu Diocletians Zeit noch im Jure Cessio und Mancipatio. Apprehension kann anstatt keine

und begründet entweder einen vermischten
anderen Geschäft. z. B. brevi manu
trad. u. s. w.
l. 5. l. 33. de Acq. poss.
Für den Kauf gilt noch die beson-
dere Regel, durch die XII. Taf. daß durch
die Trad. nicht das Eigenthum er-
worben wird, sondern noch von dem
Geld gegeben und oder creditirt wird.
§. 41. J. de Divis. Rer. l. 19. §. 53. de
Contract. Empt.
Wie b. der Tradit. wenn ich die Sache
nicht besitze? Also, so lange ich die
Sache nicht besitze, kann ich sie nicht
tradiren; aber ich kann sie verkauf-
fen, und auch die vindicat. abtretten, und
also die Tradit. vorbereiten, und ihm
selbst überlassen.
Einige behaupten, als sey eine Tradit.
rei non poss. möglich; aber im ältern
Recht war eine fictio auch nöthig; denn
die wichtigen Sachen wurden mancipirt,
und diese konnten vollendet werden,
ohne Rücksicht auf den fremden Be-
sitz. Und so auch in jure cessio vor
dem Praetor, ohne daß der fremde Be-
sitzer hinderlich war.
l. 13. C. de distract. pignor. l. 50. pr. de
Rei Vind. l. 5. Soluto matr. l. 1. C.
de act. Empti.
b. unkörperl. Sachen und res nec mancipi, tritt
aber dasselbe Hinderniß ein, wie
im älteren Rechte b. allen Sachen. Ihr
Eigenthümer kann die Rei Vind. cediren,
diese cessio wäre nicht nöthig, wenn eine
Tradit. rei non poss. möglich wäre. Die
Stelle welche die Veränderung veran-
laßt hat ist l. 16. de fundo dotali.
§. 31. Ersitzung. Sie überträgt Eigenthum

Eigenthums im Allgemeinen. Aber §. 23. ist hier abgehandelt worden. Wenn kein Eigenthum vorhanden war, so bekömmt der Erwerber ~~auch~~ die conditio usucapiendi. Wie aber wenn ich blos als Besitzer tradiere, und welcher das Eigenthum z. B. durch Erbschaft erworben? Convalescirt die Traditio? Was das quirit. Eigenthum betrifft, so convalescirt die Trad. nicht; dagegen b. bonit. Eigenthume convalescirt es allerdings. Eben so im Allg. in unserm Rechte. Nach bloßer aequitas also möglich. Aber nach den Grundsätzen des quirit. Eigenthums konnte diß ungültige übertragene Eigenthum nicht convalesciren, sondern die Tradit. mußten doch ein mahl vorgenommen werden.

<u>Except.</u> <u>rei</u> <u>vend.</u> <u>et. trad.</u> Sie gilt hätte wo das quirit. Eigenthum entzogen ist, obgleich man nach der aequitas das Eigenthum haben könnte. Im alten Rechte war die Trennung des Eigenthums bei verschieden Personen sehr gut möglich. denn hatte das bonit. Eigenthum gewöhnlich den Vorzug vor dem quirit. und das Rechtsmittel dieses geltend zu machen war diese Except.

Unter welcher Rechts Formel geschah aber diese Nachsetzung, und aus welchem Gründe? Zu allen entgegen gesetzten Fällen[1] tritt die juris subtilität ein, und dazu dolus[2] In vielen Fällen kann aber ~~auch~~ kein dolus entgegengesetzt werden, und doch ist[3] Unrechtmäßigkeit. Wir sagen also, daß hier eine exceptio nöthig welche exceptio rei venditae

[1] wo ich meine Sache, die ich jemandem tradirt habe vindiciren will.

[2] denn man in der That, dem vindicanti entgegen stellen könnte.

[3] ist dabey eine

hieß, und daher dazu eingeführt war
et traditae. (l. 3. §. 1. D. de Except. R. v. et Trad.) ohne Unterschied ob Univers. oder singular Success. und einem onerosa oder lucrativa causa dieselbe geworden, so kommt [illegible] beiden sich viele Fälle, welche bei der Tradit. vorkommen, erklären. l. 17. de Evict. l. 1. de Exc. R. v. et Trad. l. 2. ibid. l. 72. de R. Vind. In diesen Stellen zu finden [illegible] dominii, ein comm. l. 4. §. 32. de doli Except.

[illegible] factum comparata. d. h. except. rei traditae ac hoc intelligeres erklärt die ganze Theorie der except. rei v. traditae.

l. 1. §. 1. de Except. r. v. l. 73. de Evict. l. 1. C. de rei Vind. deuten auf einen [illegible] Fall.

[illegible] das Voraus in der Trad. l. 1. §. 2. de Except. R. v. Trad. l. 7. §. 6. pro Empto[illegible]

[illegible] l. 1. §. 4. 5. de Except. r. v. tr. l. 14. [illegible] Publio.

Woher es aber [illegible] daß Justinian in seine Compilat. es eingenommen hieß? [illegible] gewiss [illegible]! weil er das jus [illegible] aufgehoben. I Aber man fand diese [illegible] b. den alten Juristen so [illegible], und wollten sie [illegible] übergehen.

§ 32.

Es geht dieß auf alle Fälle, wo der eine seine Grundstück über[illegible] bebaut und [illegible] in diese Lage gebracht, sich die Früchte [illegible] zu zueignen.

[illegible] wie der [illegible] sich die Früchte [illegible] sein Eigenthum, also die perceptio I oder separatio und perceptio [illegible]

Können dennoch die Except. entgegengesetzt werden.

I [illegible] [illegible] darinnen.

I [illegible] zum Eigenthümer

niemals genommen, was zu tadeln ist.

l. 12. §. 3/ de Usufr. l. 25. §. 1. de Usur.

Es ist dieß jedoch bloß ein Fall der Traditio, weil sie nur durch den Willen des Eigenthümers geschehen. Man könnte es tradit. brevi manu facta nennen.

§. 33.

Die adjudicatio (aber nicht das adjiciren b. der vindicat.) wo zwischen mehreren Pers. [fam. her. com. div. oder fin. regund.] Theilungsklage gesetzt wird, hier bezieht sich zwar auch eine Tradition durch den Richter vorzugehen denken, und dieses ist dasjenige weil es schon die XII. Taf. festgesetzt, nicht bloß ein bonitar, sondern auch quirit. Eigenthum. §. 4. 5. 6. 7.
§. 7 Inst. de Offic. jud.

Auf ähnliche Fälle aber adjud. sind

1. die actio noxalis gegen den Herrn. Wenn der Sklave nicht defendirt war, verfiel er dem jubebat ab actore, der Prätor. Er bekam aber kein quirit. Eigenthum sondern bonit. Warum? weil es im XII. T. dieser Klage nicht erwähnt wurde.
2. damnum infectum. z.B. missio ex primo und secundo Decreto; aber nach dieser Analogie, müßte es eine Traditio sein.
3. In dem späteren Rechte, wenn sich kein Käufer zu der Sache findet, wurde ich auch von dem Richter, und bekam die Erlaubniß, das Pfand für mich zu behalten; doch dieß ist keine Traditio weil sie es erst im neueren Rechte entstand.

b) Einseitige Erwerbsarten

Occupation s. Westenberg. De A. R. D. Der Grundsatz ist hier

1. Die Sache muß in keines Gewalt gewesen sein
2. muß apprehendirt werden, und dabey sein die
3. Absicht Eigenthümer zu werden.

l. 3. pr. de A. R. D. §. 12. Inst. de divis. Rer.

Die Anwendungen auf einzelne Arten sind

1. Jagd. Alle wilden Thiere sind nach R. Rechte herrenlos, und keine ausschließenden Rechte kennt hier das Röm. Recht. Die Occupation wird nicht durch tödl. Verwundung, sondern durch Ergreifen des Thiers und Besitzergreifung.
§. 12. 13. Inst. h. t. l. 1. §. 1. l. 3. §. 1.
5. §. 1. 55. de A. R. D.

2. Finden, dabey denken wir uns eine derelicta res. §. 18. Inst. h. t. ist nicht wenn ich die Sache verloren, oder auch die ich freywill aufgegeben haben. Darüber siehe in den Digesten 41. 7. tt.

§. 46. — 49. Inst. h. t.

l. 9. §. 7. h. t. (41. 1.)

Die R. Juristen denken sich hier eine traditio an eine incerta persona delata. Es gehört dieß nicht auf alle Fälle, weil ich eine Sache derelinquiren kann, von der ich glaube sie sei einem andern nützlich, denn sonst würde ich sie selbst behalten.
Bei gefundenen Schätzen findet besondere Theorie statt. (Schatz eine Sache die verborgen war bis jetzt, aber ihr Eigenthümer ist nicht mehr auszumitteln.)

l. 31. §. 1. h. t.

Dieses Recht hat öfters gewechselt

C. Theod. X. 18. §. 39. Inst. h. t. l. 31.
C. Just. X. 15. 63. tt. h. t.

Die Grundsätze sind hier

1. hat das Grundstück ein Herrn u. [gefunden worden sei] unter andern und dann welcher Schatz. findet er es ferner wenn: er Eigenthümer oder [seiner unterscheidet] finden; so hat er es gesucht, dann kriegt er nichts. hat er es nicht gesucht sondern zu fällig [gefunden], dann wird unter [dasselbe getheilt] ~~Finder~~. Das gefunden auf den Landgut etc. gehört bloß dem Finder.

§. 37. Beuten.

Die Röm. Recht ist: der Feind ist rechtlos, und nicht bloß die im Kriege, sondern alle die nicht in foedere liegend im Vertrag nicht bloß alliance * Die Grundstücke gehö~~ren~~ [also] unausschließlich dem R. volke, und es behandelt dasselbe nach Willkühr

* mit der Röm. nation lebende Völker, rechtlos

l. 20. §. 1. de Captivis

Die bewegl. aber werden als ein Stück Gemeinsames betrachtet, daher die gewöhnl. Plunderung hier statt findet. Im Kriege ist so zusagen der Satz ~~hin~~ nicht regiert, weil der einzelne Soldat, v. Befehlshaber abhieng.

l. 5. §. 7. l. 7. pr. l. 51. §. 1. h. t.

§. 38. Cultur verlassener Länder

Wer durch 2. Jahren verlassene Grundstück bebaut, wird sein Eigenthümer. Man kann hier weder die Derelictio, noch die Usucapio, da hier kein b. f. eingetreten * So ist dies also bloß eine willkührl. Ökon. Einrichtung des R. Staates.

* denken.

§. 39. Erwerbung des b. f. poss.

gehört unter die Hauptstücke [Lehren] im Eigenthum.

Ohne einiges Eigenthum an dem Acker, [ist] ~~die mich auf~~ [vorzüglich] nach der Art der Acquisition des Eigenthums an den Früchten, auch nach der Absonderung derselben v. Boden, weil Früchte sondern kein Stück für sich bestehend, sondern als integrirend betrachtet [wird]. Dies gilt alles bisher.

Aber wenn ich kein Eigenthümer sondern b. f. poss. [bin] soll man ~~also~~ glauben der wahren Eigenthümer verlieren dieselben? Dies lässt sich denken, denn ~~auch sonst~~ der Buchstabe des Rechts spricht darüber. Aber ~~...~~ sagt man selbst explanatur. Daher die ganze Rechtshaltungslos wird, denn wenn ich einmal b. f. ~~possessor~~ [bin] war soll ich die Früchte die ich gezogen einem Rechtseigenthümer so lange zurückgeben verbunden sein? Das allerhaltbarste ist, daß pro cultura et cura ~~nicht~~ nur emolumentum, sondern detrimentum [so nimmer] würde, wenn ich z. B. noch nichts genossen v. den Früchten, sondern eben in diesem Augenblick die Früchte genossen. Nach unserer oben aufgestellten Theorie [gemäß] folgt ihr ~~...~~ die Usucap. aber [gewöhnl.] ~~nach der~~ Theorie ist dies nicht.

Aus allen diesem erhellt daß die bisherige Theorie nicht haltbar.

Vorzug wäre noch weiter in Ansehung der Erwerbungen der b. f. zur Grundstücke [für]. Der Besitzer in der Zeit der perceptio. der b. f. aber in der Zeit der separatio, macht oder er wirbt die Früchte für sich.

* nach der lex

‡ §. 35. Inst. de R. D. R. 2. 1. l. 22. C. de R. V.

‡ bloß herausgeben brauchen

‡ so gleich dieselben herausgeben müssen

l. 13. de h. p. und. usufr.
l. 25. §. 1. de usuris — l. 48. pr. de A. R. D.

Nach unserer Ansicht läßt sich dieser Umstand, daß der eigentl. Theorie des Besitz erklären. So lange die Frucht mit der Sache zusammenhängt, hat sie keine abgesonderte Existenz; so bald sie aber erfolgt. Separatio geschieht, erfolgt die b. f. possessio, und die können lassen hier ~~nicht~~ keine perceptio gelten. In dieser ~~nun~~ wird dem b. f. possessor, ~~und ihm~~ gleichgestellt der Emphyteuta, weil sie beide eine wahre possessio haben. — Endlich gilt noch folgende Regel für unsere Theorie, daß, was wir oben v. den fructus civiles gesprochen. Nach der entgegengesetzten Theorie ist für die fructus civiles gar nicht gesorgt.

§. 35. J. de div. Rer.

Das positive geht hin auf die omnis causa, d. h. er soll auch das nicht herausgeben was dieß er weiter geworden. ejus esse. ~~heißt~~ Ad suos facere, geht auf die Bemerkung die ihm nicht sollen weggenommen werden. Warum ~~erst~~ dieß aber nicht auf die exstantes? Es gründet sich dieß auf dem Rechte des Eigenthümers, und der wider denselben ~~sie für sich~~ vindiciren ~~können~~ können, so muß man zwischen exstantes und consumpti unterscheiden. Für das ejus esse, ist wohl zu sehen

l. 48. pr. de A. R. D.

fructus suos interim facit: bedeutet: Er bemächtigt sich durch diese einstweilen, d. h. es kann unentschieden bleiben, ob sie ihm nicht vindicirt werden können.

l. 40. de A. R. D.

fructus consumptos suos facit. Die Früchte

consumpti werden ~~in Ansehung~~ + in den Be-
hältniss der Consumenten kein; denn sonst gesteht
dieß nicht, er erwerbe dom. an die
consumpti, ~~dem~~ da sie ~~fort~~ ja nicht mehr sind.

Ingestionen.

Mobiliar b. der dos, was es heißt muli-
eris dos ist d. h. die Frau betrachtet sie
als die dos, obgleich sie kein Eigenthum
daran hat.

l. dem l. f. possessore

Es ist allem diesem entgegen, daß ~~es~~ bloß eine
accessio, keine aber für sich ~~vorhanden~~ erbringend
Eigenthum ist

Specificatio

Entweder entsteht dadurch in der Form bloß eine
Modific.; und dann entsteht kein Eigenthum.
Entsteht aber eine durchgreifende (nova
species facta) + so hatten die alten verschie-
denen Meinungen, darüber, einige sagten die Form
entscheide, andere die Materie:
S. l. 7. §. 7. A. R. D. §. 25. Inst. div. R.

+ untergeordnete

+ Form

In dem angeführten §. 25. unterscheidet Ju-
stin, ob die Sache in ihre ältere Form
zurück gebracht werden kann, oder nicht.
~~hierin~~ in so lange ist nun keine Schwierigkeit; nun
fragt es aber, wenn solle unterscheiden
ob fremde Theile zu der specif. kommen.
Ist dieß ein für sich bestehender Satz
oder sich an das obigen anschließender? Man
muß sich für das letztere erklären.

Einzelnen Fälle

das Einnähen fremder Stoffe ist bloß
eine Verzierung der schon bestehenden
Sache
l. 26. §. 3. de A. R. D.

Wie aber das Färben, der Hauptsache
vnd nicht? z. B. das Schreiben, und Mahlen.

Ist hier eine specificatio? Es bleibt dabey, daß selbst dieß etwas zu gewagt [illegible] ist, ohne alle Rücksicht auf die Sache / l. 9. §. 1. D. h. t. / §. 33. Inst. h. t.

Hier Ausnahmen findet Statt und positiven Gründe, zu Gunst der [illegible].*

l. 9. §. 2. §. 34. Inst. h. t.

§. 41.

~~Ersitzung~~ Usucapio.

ad 23 Unterholzner. [illegible] materialien der noch einheit nicht ins reine gebr-

Nach den XII. Taf. war usus oder usucapio v. 1. und 2. Jahren. Ob da schon auch die Bedingungen dieser Lehre ausgebildet? Einige Sätze waren da wahrscheinlich gewagter, die diese Institutionen als die XII. Taf. ist. Aber so eine willkührl. Erfindung derselben ~~konnte~~ wir für unmöglich halten, denn in dem alten Rechte konnte nichts anders als durch Usucap. ~~erworben~~ [illegible]. Ausgenommen war mein Eigenthum ~~auf~~ den Staat als den autor sich reduzieren könnte. Dieß geht aber nicht b. den Privateigenthümlichen Einrichtungen. —

Die Usucapion hat ein doppelten Zweck

1. Also das Eigenthum originair auf einen gekommen, und wenn nun dieß ins Quiritar. verwandeln ~~[illegible]~~ wollte* ~~nicht~~ anders als durch Usucapio, welche die Form der übl. Feierlichkeiten ersetzt. Das bonitarische Eigenthum wird ~~[illegible]~~ Quirit.
2. Also ich Eigenthum erhalten, u. einen der selbst kein autor gewesen. Die Usucapio ersetzt nun den Mangel, die b. f. poss. wird ins Quiritar. ~~verwandelt~~.

* Wenn dieß nicht zur Ueberzeugung dienen soll, sondern ein eigener Zweck um Bild zu [illegible] der Sag.

* so konnte dieß geschehen nicht

Wahrscheinlich unter den Kaisern, durch die entwickelten Theorien der Usucapio welche # 1, bona f. 2, justus titulus, 3. nicht die geeigneten Sachen ⌐ Stelle waren nur auf die praescr. # nun daß binnen 10. Jahren inter praesentes, und 20. inter absentes erfordert waren. Schon früher hatten die l. temporis praescr. als supplement der Usucap. ⌐ denn wenn ich 1. oder 2. Jahre besessen, brauchte ich nicht noch 10. und 20. besessen haben.

erfordert zur Usucapio

⌐ entstand die praescriptio longi temporis

angewendet

⌐ angesehen werden

Der Grund dieses Instituts waren 2. Fälle in welchen diese nothwendig geworden, hauptsächlich:

1. Provinzial Grundstück, da diese kein Quirit. Eigenthum hatten, und keine Usucapio zugelassen konnte, da es im Jure Quiritio des populi Romani war. Durch diese konnte ich es aber erwerben.

2. Wahrscheinlich bezog sich der 2te Fall auf die peregrinen, welche Quirit. Eigenthums nicht fähig waren. Man gab ihnen die 10. oder 20. Jahren eine exceptio l. t. praescr.

Zur Zeit der christl. Kaiser wurde die praescript auf Klagen, die nicht verjährbar waren # oft wurde nur 30. Jahren ⌐ Sie nannten man es longissimi temp. praescr.

durch 10. und 20. praescript. bezogen

⌐ praescript. angenommen.

Es kam nun Justin. mit hinzu,

l. 8. C. de praescr. 30. l. 12. C. de praescr. longi temp. l. unica C. de usucap. transfor. die 1te und 2te wichtig.

Den ersten Blick scheint seine Einrichtung willkührlich. Er sagt: α. der Usucapio

~~fremde~~ neue die Zwangl. Sachen sollen (+) in 3. Jahren, die Unbeweg. in 10. Jahren, oder 20. ~~Jah~~

Daher wir nur auf den Werth des R.R. unter Justin. so sehen wir daß die obigen Grundsätze v. Usucapio nach XII. Tab., fast gar nicht angewandt werden konnten. Justin. herrschte im ganzen Reiche bloß über Europa. Italien gehörte ihm damals noch nicht. Obgleich in dem Gebiete der Städte welche zu Italien gehörten ~~auf~~ die Usucap. vorkam, ~~das aber~~ so war dieß dennoch unbedeutend. Die l. temp. praescr. kam aber häufig vor. Er behielt sie also und änderte bloß das Recht selbst. (I) Daß er die mobil. auf 3. Jahre(+) ist richtig [illegible] Verhältn. 1. Jahr zu 10. oder 20.?

Nun lebten aber im Anfange des Just. Reichs fast keine peregrinen, daher es ein Vorzug wäre aber den andern Geschäfte noch die longi temp. praescr. bestehen zu lassen.

Für andere Änderung: in den Fällen wo auch l.t. [illegible] gilt, gelten 30. Jahre(+) ~~[illegible]~~, wenn ~~[illegible]~~ [illegible] l.t. der ~~[illegible]~~, soll so ein 30. jähriger Besitzer völliges Eigenthum erwerben.

Daß die ganze Lehre v. der Usucap. und l. temp. praescr., ist nicht ohne Zweck, da ohne dieser die [illegible] widersprechen [illegible] Justin. nämlich also

I die regelmäßige Usuc. v. 3. 10. 20. Jahren

II. und eine 30.jährige.

(+) darunter verstanden sein, daß [illegible]

I d.h. sie sollen nicht mehr praescript. sondern eine l. temp. praescr. mit völliger Usuc. [illegible] heißen.

(+) ein [illegible]

(+) zum Erwerbe des Eigenthums, [illegible]

(+) [illegible] nicht

I Einwilligung nicht

... nachher unter beiden neuen
Usucap. ordinaria, die 30. jährige extra-
ordinaria. Aber die zweite ~~nicht~~ be-
nennt Justin. nur mit dem Worte Usu-
capio sondern † die mobil. Es folgt es
aufgezeigt, da ehedem z. B. der Grundstü-
cke die 2jährige war, nun aber
war es auf 10. Jahre †, daher der Au-
tor leicht verführt werden konnte,
es auf die alte Usucapio deuten. Dies
wollten die Compil. verhüten, und
brauchen fleißig den Ausdruck Usucapio
fort, indem sie auf diesen Stellen, die
Worte l. t. praescr. setzten.
Die † schwierigsten Stellen darüber ist die
l. 8. pr. §. 1. C. de praescr.
quis eas recte inspexerit. Was bedeutet
dieß? Hier sind immer 2. Fälle. ich besitze
eine fremde Sache, ich besitze eine ver-
pfändete Sache, daß die actio hypothecaria
nur wie diese entstandt? Justin. sagt
30. Jahre sollen gegen beide das Klag-
recht vernichten, entsteht aber keine
Usucapio da? Werden ich nicht verpflich-
tet der Besitzer? Der Hypothekgläubiger hat sein
Pfandrecht binnen 30 und 40. Jahren nicht gebraucht,
so habe ich wenn ich b. f. p. war, gegen ihn selbst
eine Klage haben, wenn er die Sache durch Zufall
in Besitz bekömmt. z. B. Cajus giebt sein Haus dem
Sejus zum Pfand und verkauft es dem Sempro-
nius ohne ihm zu sagen, daß es der Hypothek
unterworfen sey. ita tamen ist keine Fortse-
tzung der neuen gesetzlichen Bestimmungen
v. Justin. sondern bloß eine Folge v. dem, daß
keine Veränderung nicht eintreten kann; wie ~~gesetz~~
~~den Ger.~~ † Hypothecam v. Pfandgläubiger. — Jetzt
gegen einen dritten gegen [illegible]

† er schränkt sie nur auf

† festgesetzt

† zu gehen gesucht

Besitzer. Sin verò —— Er kann bloß nach einem 30. und 40. jährigen Verjährung jetzt sich selbst schützen, ist aber nicht Successor des Vorigen.

Es giebt also nach Just. Rechte eine regelmäßige Usucap. v. 3. 10. 20. Jahren, und eine unregelmäßige Usucap. v. 30. Jahren.

Zu unserer [?] ordin. usucap. erfordert:

1. eine poss. civilis, d. h. einen gehörigen Anfang, der dazu fähig ist.

a) Fähigkeit des ~~Eigenthümers~~*, und Qualität der Sache an sich, beide sollen können solchen Besitz hindern. Wessenberg. — * Besitzers

b) Res furtiva ist ausgenommen nach den 12. Taf. und durch die L. Atinia erneuert. Der Dieb darf nicht usucapiren, schon aus anderen Gründen wegen Mangel an b. f. und just. tit. Aber diese Regel bezieht sich bloß auf den dritten Besitzer; dieses Hinderniß wird gehoben wenn die Sache an ihren Besitzer oder dessen Stellvertreter, der den Besitz vorher enthielt, kömt.

§. 2. 3. Just. h. t. II. 6.
§. 8. Just. h. t. L. 4. §. 6. 10. L. 49.
h. t. §. 2. 7. 8. Just. h. t.

b) res vi possessa an Grundstücken, und Dejection ist dieselbe Wirkung wie die res furtiva b. beweglichen Sachen.

c) Die lex Julia repetundar. hat Geschenke an den Statthalter und Provinz. praeses verboten, daher diese Sachen nicht usucapirt werden können. L. 8. ad L. J. Repetund.

d) Justin. setzt hinzu, wenn ein m. f. p. ein Grundstück gegen den Willen des Herrn veräußert, b. beweglichen

daher wäre dieses schon eine res furtiva
l. 119. c. 7.

Der schwierigste Fall ist das Verbot der Usucap. der V. pedes. Es war verboten den Grenzstrich zwischen 2. Grundstücken zu usucapiren. Bei Justin. ist dieses Verbot nicht; aber warum ist es verschwunden? Savigny glaubt, daß ein jectives Verbot der Usucap. des Grenzstriches ein allgemeinen Stand fand; sondern es konnte nicht wirklich das Grundstück des Nachbaren selbst der Usucap. entzogen sein; war es denn aber erlaubt war das Grundstück des Nachbaren ganz oder theilweise zu usucapiren, so würden auch die V. pedes allein geblieben sein Dieses Stand aber anders; b. Cicero kommt eine dunkelen Stelle vor. Aber es gab im alten Rechte über Grenzstreitigkeiten gewisser Art, ein eigenes Arbitrium, und dieses sind doch die gewöhnlichen Fälle. Es sollte ein Agrimensor besonders bevollmächtigt sein, auch seine Kunst abzumessen, und auch zugleich als größter Richter zu entscheiden, ohne Verwirrung des Magistratus; es ist dieses arbitrium fin. regundor. eine durchgehende Anomalie. Es sind aber nur stets b. Grenzstreitigkeiten, die sich nicht über die V. pedes erstrecken. Und da hier eigentlich nur das Recht und nicht eigentlich Juristische entschieden wird, so war es sicher natürlich, daß hier keine Usucapio inter V. pedes statt finden konnte. Wenn sie bedeutender war, so sonst in der Gewöhnl. Form die Vindicatio statt, und daher auch die Usucapio des Grundes und der V. pedes.
Es könnte dieses Recht aus den XII. Tab. seyn, aber wirklich ist durch Constit. der Kaiser

verändert, ~~[illegible]~~ daher die grösste Schwierigkeit, und das Schwierigsten u. allen ist, l. 5. C. fin. regundor.

C. Th. l. 4. fin. regundor. (II. 26.)

~~fin. jurg.~~ der Streit über den finis selbst, und intent. locor. Streit über ein Stück Landes außerhalb dem finis. (Anekdote wegen der Schwierigkeit dieser lex.)

Bisher konnte das Jud. fin. regundor. nur intra V. pedes gelten, jetzt sollte die praescriptio (Vorschrift) sich auch auf den ausgedehnten Streit beziehen, und es sollen diese Streitigkeiten so wohl über finis als locus nach der Regel des jud. fin. regundor. durchgeführt werden, und also durchaus kein Vind. nötig, und niemand Usucap. und praescr. möglich seyn.

Andere haben praescr. als Usucap. genommen. Andere nehmen praescriptio als ~~Vorschrift~~, + andere nehmen die Praescr. libera intentio als Langzeit(?) ... Usucap. Sie stützen das Klägers Unterschied gegen die l. l. des Cod. Theod. sonst hatte sie viele Anhänger wegen der leichten Histor. Erklärung:

Jacob. will also: es darf jede Grenzstreitigkeit durch dieses jud. f. regundor abgemacht werden, aber es soll davon abhängen, ob ich die Vind. brauchen und usucapiren kann, oder dieß judicium gebrauchen und nicht usucapiren kann.

+ Usucapio genommen aber die alten Juristen haben es nicht so

§. 43. In Rücksicht der Eigenthümer.

Ausnahmen

a) die res publ. pop. Rom. so ~~[illegible]~~ wohl die Sachen zum gemeinen Gebrauch, als auch das patrim. pop. Rom. konnten nicht ursprünglich usucapirt werden. l. 9. de usucap.

res fisci unter den Kaysern.
l. 10. h. t. und §. 9. Inst. h. t. l. 2. C.
Com. de usucap. l. 9. h. t.
die Res publicae Civitatis. doch dementur
wahrscheinlich bloss die Sachen, die
zum gemeinsamen Gebrauch offen
stehen, und das patrimonium civit. konnte auch
usucapirt werden. Paul. V. 2. §. 4. l. 1.
C. de praescript. long. tem.
endlich l. 15. §. 26. 27. de damn. inf.
wenn keine Cautio Damni infecti gegeben ist, so ist missio in poss. und Usucapio darauf gegeben [?].

[illegible]. Sachen die Pupillen und minderjähr. gehören. Es galt ursprüngl. ein besondern [?], wenn in so ferne der Pupill unter einer tutela legitima stand, daher eine Frau [?] in manum conventa, nicht darin begriffen, und es war eine blosse
allen zu
Vergünst. gegen den Tutor legitimus.
l. 48. pr. de A. R. D.
Im neueren Rechte anders. Es giebt ein Usucap. Verbot, und nach dem Codex bestimmt, wenn der Tutor etwas alienirt, gegen seine Befugniss, z. B. Veräusserung der Grundstücke ohne Zuziehung des Magistrats.
l. 1. 3. 4. C. si quis ignoran
I. Es ist verboten die Veräusserung des fund. dot. und es wird hier die usucap. als Veräusserung angesehen.
l. 16. de fund. dot.
1. Wenn der Erbe eine legirte Sache mala fide veräussert l. 3. §. 3. C. Com. de Legatis

Justus Titulus. Der Besitz muss entstanden [?] auf solche Weise, dass er fähig sein konnte, Eigenthum zu verschaffen, wenn es nicht selbst gegeben

haben. Im alten Rechte gab einen Mangel an
Form, wie die Bruten. Wo ist aber der
Grund im unsrem Rechte? Es kann
hier keine Usucapion anfangen, ohne
irgend ein Irrthum; im alten Rechte
war es nicht nöthig, es konnte bloß
die röm. Form fehlen. Hier aber,
indem dem Autor das Eigenthum fehlt.
Ist dieß so beschaffen, daß die Usuc. da-
rauf begründet wird? Verdient
der Irrthum Entschädigung? Nicht
er ein solcher, (ein dem selbst ein
besonnener Mann sich zu Schulden ko-
men kann. Hier ist justus titulus
vorhanden.

§. 45.

Singul. Successio. Derivativer und ori-
ginärer Erwerbtitel

1. Derivativer. Es kann eintreten, theils
a) materialer Irrthum. z. B. ich glaubte,
der Autor sey Eigenthümer, der
mir verkauften Sache. In diesem
Falle ist in der Regel die Usucapio
erlaubt; ich brauche nicht fremde Rechte
zu untersuchen, und den Zustand der
fremden Person.
b) formeller Irrthum. Er besteht etwa
in der Form, den ich gehörig erfüllt
zu haben glaube.
α) es kann der Irrthum sein in
Beziehung auf die Veräußerungsfä-
higkeit des autors. l. 2. §. 15. 16.
pro Emptore.
β) Er kann sich beziehen auf die
Handlung selbst, ich kann glauben
gekauft zu haben, und habe nicht
gekauft. Hier wird der Irrthum
in der Regel nicht zulässig sein,
weil es meine eigene Handlung
ist. l. 27. D. de Usurp. §. 11. Inst. h. t.
doch ist dieser Fall zuweilen schwierig
l. 3. 4. §. 2. pro Suo. Also in den meisten

Fällen wird es keine Entschuldigung verdie-
nen, doch in andern Fällen zu gestatten z.B.
ich schicke einen Knecht zu verläßigen Ver-
wandten zu kaufen, und er hat mich betrogen
l. 11. D. pro Emptore
(und vulgo traditum est, d.h. was man so
gewöhnlich zu sagen pflegt.)
l. 4. pro Legato. l. 5. §. 1. pro Suo.
Pro emptore. Wenn ich glaube etwas gekauft
zu haben, weil wenn ich wirklich gekauft ha-
be, und der auctor ist nicht Eigenthümer.
Warum ist der entfernteren Grund pro
emptore angegeben, und nicht traditio, denn
diese überträgt doch nur das Eigenthum.
Aber es ist besser die Verschiedenheit
der entfernteren causa, im alten Rechte
traditio, nicht die neue Art.
Pro donato wenn ich etwas geschenkt erhalten
habe.
Pro derelicto wird es als eine Trad. angese-
hen, obgleich ~~zu fassen~~ zwischen ihnen kein Aufgeben, und
nur Erwerb des Besitzes kein unmittel-
barer Zusammenhang Statt findet.
Pro legato wenn ich die Sache als ein Legat
in Besitz nehme, weil das Testament er-
öffnet ist.
Pro dote, wenn etwas an der Form fehlt,
und sonst die Sache Statt findet.
Pro soluto, zur Bezahlung.
Pro judicato muß man nicht ~~miß~~ verstehen
in dem wörtl. Urtheil, da es bloß förml.
Recht giebt, aber kein Eigenthum an sich
giebt. Es ist hier ~~von der~~ adjudicatio b. der ~~adj~~
jud. divisoria die Rede, wenn die Sache nicht
in dem Eigenthum des ~~Andern~~ + Auctors war.

Originarien Erwerbsarten.
Wenn ich eine Sache als d. Anfang im Eigen-
thums betrachte
Pro suo ist der allg. Titel für diese originarien
Erwerbsarten. Im alten Rechte ist er ein

als besonders, und geht auf bonitar. Eigen-
thum.

Success. per universit. pro herede. Ich konnte heres werden, oder blos für die singula corpora heredit. diese Sachen ließ sich bestreitten. Im Just. Rechte kann durch Erbschaft als solche nicht usucapirt werden; im alten Rechte haben eine neue [illegible] Schuld im Sinne, wo er sich darüber verwundert. Es ist gewaltig ein sehr großer Unterschied zwischen der Obligationen. aber aus Gaius weiß man nun, daß es ursprünglich wirklich eine Usucap. des Rechts der hereditas war; später wurde es aufgehoben, und bezog sich blos auf einzelne Stücke der Erbschaft. In den Π. und Cod. giebt es blos einzelne lückenhafte Stellen, die speziell sind, und nicht blos negativ entscheiden. Erbar b. der bonit. possessio gab es im alten Rechte blos bonit. Eigenthum, und durch sie bekam man quirit. Eigenthum; wie sich jetzt aber durch Gaius anders erklärt, als es früher Savigny ge[illegible].

Es würde also diese Regel [illegible][1] v. jedes blos auf das jus. [illegible] regendor. Justin. [illegible] vermieden [illegible]

[1] Verbothen der Usucapio b. den

l. 6. C. de usurpat.

Zusatz zu l. 5. pr. de posses. 3. am ex quo prior possessor -- qui evicit, sollte es nicht heißen als vindicavit? Es giebt als dann gar keinen Sinn. Die MSS. sind hier in der Schreibart verschieden, einige haben vicit, evicit; vicit ea kann ~~nicht~~ ~~[illegible]~~ hier nicht stehen, daher muß man eum vicit lesen, nemlich es geht auf die Except.

...n nun auch der justus titulus wieder zukomme
...merken man daß nach dem neueren Rechte
in Justinian + erfordert b. f. ~~Ohne~~ habe wird
... ~~singularis~~ ~~Fälle~~ erläutert, nun gehen wir
...n das Universelle. Die Stelle aus Gaius ist:
...sus excontrario accidit ~~ut~~ ut qui sciat; der Erbe
...uß noch nicht in Besitz genommen haben
...e Erbschaft ~~von~~ sich ~~ununterbrochen~~ usucapiren
~~sollen~~ kann. Und zwar die immob. in zwey
Jahren, die mobil. in einem Jahre. Nach Gaius
Erklärung konnte auch die Erbschaft in einem
Jahre usucapirt werden, später ... wird
...ändert, daß sich nur die einzelnen Stücke
...r Erbschaft in einem Jahre usucapiren
...nten: Der Grund davon ist, daß sich sobald
...ls möglich einer der Erbschaft bemäch-
...tige, weil dieß der sacra und Creditoren
...wegen; daher die Erbschaft auch
lucrativa Usucapio genannt wird. ~~Hadrian~~
verordnete aber durch ein S.Ctum, die eine
Usucapio sollen rescindirt werden, ausgenommen,
wenn die eine Usucapio von ~~...~~ necessarius
heres geschehen, d.h. einem Sclaven, weil der
...m. hier nicht gedacht werden kann, daß
...sich sich arm erklären ... die Usucapio
pro herede, nicht in der Anwendung des Justin. Rechts.
...konnte dieß hier nicht mehr gelten, da das ~~...~~
... das Quirit. Eigenthum in ... ~~...~~
...auf die singulären ... bezieht
...ich ~~dieß~~ + denken, aber Stelle gefunden hat
...nicht. dann haben ... die Usuca-
...pions Zeit. ... Testamentar ... ~~nicht~~
...durch ... ein vitium z.B. m. f. I
... der Erbe auch in seine
...ia. Wenn wir jedoch den Besitz des Erben,
...mit dem Besitz des Käufers vergleichen,
...bemerken wir mehrere juristische Ver-
... durch welche ~~derselbe~~ + ~~sich~~ in der Erb-
schaft befinden den Besitz ~~nicht~~ zu eigenen

+ Von dem Rechte das ich erlange (z.B. ich kaufte ein Grundstück,) aber das gilt nur die b. f. d.h. er erwirbt die bona fides

+ Fälle der singular. juris successio

+ ... abgesehen wären, b. ihm die Usucapio ... zu wollen. Außer dem ... der f. f. ... et necessarius. Auch ... erklärt sich auch das Interdict Quorum bonor.

+ diese Anwendung

I erworben

+ der Käufer ... wird, sich der

können. l. 11. de diversis temp. praescr. l. 4. C. de praescr. l. temp. l. 4. C. de usucap. pro herede.
Die alten Juristen nach l. 3. D. pro herede doch darüber gestritten, und man meinte daß auch in diesem Falle / ~~[illegible] dadurch~~ usucapirt pro herede werden können. Das Justin. aber [illegible] vorher.

Die l. 4. pro herede, deutet auf den Irrthum des Erben, welcher ihn allerdings verhindert zu usucapiren;† ~~weil man [illegible] usucapio nicht [illegible]~~
In Ansehung des error probabilis ist die Usucap. pro herede annehmbar. und dieß ist das einzige im Just. Rechtes[illegible].

l. 33. §. 1. D. de usurpat.

Einzelnen Stellen im Corpus Juris lassen sich bloß durch Cujas oben aufgestellten Meyn[ung] erklären. l. 29. de usurpat.
l. 2. C. de usuc. pro h.

§. 47.

Lehre v. der b. f.

Sie wird definirt als / Bewußtsein, die Sache gehöre niemand anders und dieselbe, d. h. niemand habe ein Recht
1. Auf das [illegible] Gesetz des ius, die ich zu einer Sache erlangen im [illegible] konnte, wo der ich müßte†
2. Es darf bloß negativ genommen werden d. h. nach der l. 109. de V. S.

Also muß die Abwesenheit der b. f. beweisen u. der Gegner allerdings; daher das negative in der b. f. steht.

l. 30. C. de Evictionib.

Wann muß die b. f. zugegen seyn?
Zu Anfang des Besitzes nach R. R. nur mit der Lehre v. Kauf (usucap. pro emptore)† ~~[illegible]~~ im b. f. zu Anfang des ~~Besitzes~~ Kaufes

†weil in einem Jahrhund. alle die Sachen draußen stehen, welche zur usucapion verordnet sind.

†und man dort einen Usucapio pro herede annehmen könnte

†daß sie einen Herrn habe, und ich doch das bonit. Eigenthum davon erhielt.

†ist eine Ausnahme, denn ich muß haben

und in den Augenblicken der Tradition
l. un. Cod. de usuc. transform.
l. 2. pr. pro Empt. l. 7. §. 17. de Publ.
Anders nach dem Can. Rechte, denn es erfordert
die b. f. durch die ganze ~~Zeit~~ Usucapionszeit.
c. 20. X. de praescript.
Fortgesetzter Besitz
Successio poss. und Unterbrechung derselben, müssen
unterschieden werden:
Zur Fortsetzung des Besitzes gehört die ununterbrochene. usurpatio (Unterbrechung) gehört
hin. Diese kann geschehen auf verschiedene Weise,
~~sollte~~ es nur geschehen mag, nur wird sie gestört.
l. 5. de usurp.
adversus es soll dadurch relativ bestimmt, inwiefern
es zum Vortheil oder Nachtheil. Hier also in Verhältniss
Durch den Actus dieser Stellen naturaliter wurden
scheint die Neuern auch eine civiliter* auf
zu denken, aber es ist falsch, denn durch
keine juristische Handlung wird die Usucapion unterbrochen, denn die Contestation allein ist es welche sie unterbricht und ~~welches~~ ~~auf~~ ~~unser~~ ~~naturaliter~~. +
Durch nur wird also dem Kläger geholfen: blos auf dem Wege der Obligation d. h. durch die litis contest.
l. 18. de R. Vind.
Justin. Recht [illegible] Act. c. usurpat. civilis.
setzt einem Usucapienten eine Sache, er
ist abwesend, oder so ein Verhältniss
dass keine litis contest. unternehmen kann,
als dann ~~[illegible]~~ wird gerichtlich seine usur-
l. 2. C. de annali Except. patio bestimmt.

* Usurpatio

+ dieses reduziert sich doch auf unser naturaliter.

Forbes gibt

Success. poss.

Es muss jeder die ganze Usucapionszeit
selbst besitzen. Kann ich also den mir
nicht [illegible] Termin, u. der Usucapions-
zeit ~~[illegible]~~ Vorgängers zurechnen?

l. 14. 15. ~~[illegible]~~ 44. 3.
l. 13. de Acqu. poss § 12. 13. Just de usucap.

Wir müssen hier unterscheiden

I. die Universal. Success. zu alten Rechten ~~der~~ mere heres mit dem Verstorbenen für * ~~eine~~

* eine und dieselbe Person betrachtet.

l. 30. pr. D. ex quib. causis maj.

Wir müssen demungeacht zu sagen hier nicht die access. poss. sondern eine success. Usucap. Aber gilt dieß auch b. der b. p. Im geringsten! der b. p. bedeutet an der Sache des Verstorb. nicht ein bonitar. Eigenthum, welches er durch usucapio pro herede in Quirit. verwandeln. z. B. zwey Häuser hatte der Verstorb. das eine im vollen Quirit. Eigenthum, das andere in der usucapio, zu welcher ihm aber noch einige Monathe fehlten. Wenn ich diese Zeit auch mir derivieren, so würde ich ja schon 1

1 an dem meinem auctor noch nicht gehörenden Hause eher ein Quirit. Eigenthum erlangen, als an dem andern, welches ich in bonis besitze. Dieß wäre etwas absurd

Es kommt hin zu die ganze usucap. ist civiliter formd. der b. poss. ist nicht der Verstorbene in keiner Hinsicht, daher ihm auch die fehlende Zeit nicht zugehören kann.

II. Singular Success.

Es kann hier v. keiner usucapionis Fortzeg gesprochen werden sondern v. einer successio poss. die nur auf b. Emptor erwachen. So eine access. poss. galt nach dem alten Rechte nicht, die nur b. der l. t. praescr. gültig galt. Dieß durch die aequitas begründet, da sich die ganze l. t. praescr. darauf gründeten.

§. 12. 13. Just. de usucap. l. 14 pr. de diversis temp. praescr. Das Gegentheil l. 2. § 20. pro Emptore, aber nur inbegriffen weil Justinian I ~~daß~~ auch b. einem bonit. Eigenthums die accessio poss. zuließ.
l. unic. C. de usuc. transform

I dieß gegründet hat, und

Bedingungen b. der Accessio sind

1. Juristischer Successiver Besitz ~~unfari-~~ ~~schen~~ muß nachgewiesen werden.

2. In der Zwischen Zeit der Besitz nicht unterbrochen sein.

l. 15. §. 1. de divers. t. praescr.

Wenn die Rede ist b. Erbschaftsantretung ~~welcher~~ vacua poss. gemacht hindert ~~es nicht~~ die Zwischen Zeit gar nicht.

l. 30. pr. D. ex quibus causis maj.

l. 31. §. 5. l. 20. l. 40. de usurp.

Wie steht's mit der b. f.?

Wir müssen zwischen der Success. in usucap. und der andern, unterscheiden.

b. dem Erben ist die b. f. nicht nöthig, er aber ist ja nicht auctor, bloß sein Vorgänger.

Ist die Rede v. access. poss. nach der andern Art, (so braucht) ~~daß~~ b. dem Anfang nicht be-[sitz] I ~~und mit d. auctor b. f.~~

I keine b. f. statt finden, wenn auch sie b. seinem auctor sich eingefunden haben.

l. un. C. de usucap. trans.

§. 12. Inst. de usucap. l. 13. §. ult. de acquir. poss.

§. 50

Ablauf der Zeit, ausgedrückt, in der

l. un. C. de usucap. trans.

praesentia und absentia soll nach dem domicilium der Partheyen genommen.

praesentes sind* in 1. ~~Ort oder~~ Provinz wohnen, umgekehrt die absentes. als domicil ⊥

l. 12. C. de praescr. l. t.

* diejenigen welche

⊥ wird hier angenommen, der Ort wo die Sache liegt.

Sind sie zum Theil praesent. so werden 2. Jahre ~~der~~ halbirt, also anstatt 10. oder 20. Jahren, werden 20. oder 40. Jahre angenommen.

N. 119. c. 8.

Es ist die conjunct. civilis und der continuationem de.

l. 31. §. 1. de usurp.

Ueber die extraord. Usucapio ist noch zu bemerken:

Constantin hat sie bloß als ein Supplement der gewöhnl. praescr. l. t. angegeben. Es gehören dazu folgende Bedingungen:

1. Eine juristische poss. ist auch hier nöthig
2. Die vitia rei (res furtiva) Mängel die im Object liegen hindern die praescript. 30. annor. gar nicht.
3. Auch der justus titulus eben so wenig nöthig. so wenn der Besitzer mit Unrecht nur die Besitz. durch gute Fe herden erlangt, und es nicht ist.

   I jemandem zu eignet, wird sie durch die 30 annor. praescr. nicht sein.

4. Es gehört eine bona fides auch dazu und eben so muss über die usurpat. und accessio gesprochen werden.
5. An die Stelle 10. 20. Jahren sind hier ~~die~~ 30. Jahren angenommen worden.

Die Klagverjährung macht hier also die except. aus, gegen den Dominus.

Wirkung ~~der Usucapio~~ praescr. 30. annor.

Da ist nicht eine bloße fiction, sondern im strengsten Worte genommen wird durch diese das Eigenthum erworben.

Unerlaubte Handlung der Unterthanen, und: Zoll Entrichtung. Es tritt die Regel, daß die nicht verzollbaren Waaren, confiscirt sein sollen.

I als positiv ausgesprochen

§. 96 l. 14. h. t. ~~de usur.~~ 39. 4. de publ. et vectigal.

Separater Custodie ~~hier~~ * Polizeigesetz. Wenn ein Gut in Verwahrung ist ‡, dadurch sein Eigenthum und ~~...~~ der ein I haben soll, so verliert der andere das Eigenth.

* es ist dies ein willkührl

‡ oder abgebrannt war

I hatte, wenn man I es nur verkaufen wollte, und der andere nicht

dienen. und immer verlohren ist eine [illegible]
Cod. VIII. 10. const. 4. XVII. 2. l. 152 §. 10.
[illegible] dieses ist ein Sch. des Man. [illegible]
gegründet.

§. 97.

Wenn der eine [illegible] durch die [illegible]
[illegible] verwendet und er zum [illegible]
[illegible], so kommt das verwendete auf den
Andern über

§. 98

Erwerb durch accession.

In der Instit. und b. Westenberg. ausführlich.
Die Sache die ich bis jetzt noch nicht habe
kann nun mir kommen, wenn sie in eine
[illegible] mit meiner Sache steht. * [illegible]
[illegible], alles was mit [illegible] Accession mit meiner Sache steht. ist [illegible] der [illegible] mein. Es [illegible]
dieß [illegible] oben [illegible] dem [illegible]
gebracht. d. h. es wird dieß als integrirend
mit der Sache angesehen. [illegible]
est ei pars. Was zwischen die Verbindung betrifft, so braucht dieß nicht [illegible] durch-
gehenden [illegible] als das übrige, sondern
es giebt [illegible] Fällen [illegible] wo dieses
statt findet. Diese sind:
1. bei [durch] unbewegliche Sachen I zusammengedrängt
[illegible] [oder]
2. mit einer beweglichen ein unbeweglichen.
3. [4/] Tangenheit.

Die Bedingungen sind hier
bei
1. Unbewegliche Sachen I; ~~[illegible]~~
~~z. B. der Flüsse~~
zu unterscheiden
[illegible] 4. Fälle | Es sind hier die bekannten alluvio, avulsio, mutatio fluminis, insula in flumine nata. Bei [illegible] zu unterscheiden, ob die Insel mit ~~[illegible]~~ I
nicht, wo [illegible] [illegible] I. Die können [illegible]

Margin: durch die 30

Margin: [illegible]

abbekömmt es ganz für sich. binnen 4. Monathen [illegible] [illegible] der Andern die Sache [illegible]

* Zwei Fälle sind hier zu unterscheiden

I die mir gehörigen etc.

I ist hier zu bemerken. Es können durch Veränderungen der Flüsse, accessionen meiner Grundstücke entstehen

I das Flußbett entstanden, oder nicht. Im ersten Falle I entstehen. ~~[illegible]~~

aber liegen bloß, wenn die Insel mitten
im Fluss entsteht.‡ B. ager limitatus
giebt es solche alluvio nicht, bloß
in arcifinio oder occupatorius ~~[illegible]~~‡
~~[illegible]~~ und der natürl. Grenzen / ~~[illegible]~~
~~[illegible] nicht, [illegible]~~ Natürl. Grenzen giebt es
fast überall b. jedem Grundstück‡ so bezieht
sich dies bloß auf alte Röm. Einrichtung. Das
Eigenthum entstand theils so, theils
durch Verleihung des R. Volks. B. der
Vertheilung des ager an Colonien, [illegible]
es auf der limitatio. Alles municipal
Land aber war ager occupatorius, arci-
finius d. h. so nicht durch eine Vertheilung
gegeben, nur daß es dem R. Volk
als solches arcifinium unterworfen wurde.

B. im bewegl. ist beweglich.
Durch Säen und Pflanzen
werde ich Eigenthümer, sobald die
Pflanzen mit meinem Boden verbun-
den sind. Die Früchte sind aber
nicht a. nur suspendirte Sachen der
§. 61. dies gehört gar nicht sondern zu der‡
Der Form nach verbundene
Zwei bewegl. Sach (confusio) Wenn sie
an einander stoßen so können solche Sachen
miteinander in gewissen Formen vereint, so ist kein
Eigenthum verworben, der daß anderem die
a. vind. anstellen kann wenn es aber
nicht, so ist, kann man den Eigner accessorium sequitur principale?
Was ist accessor.? es gründet sich dies auf
der Bestimmung der Sache z. B. Gold an
dem Thür zur Zierde, das Gold ist bloß zur
Verzierung des‡ Goldschmuck kann hier also
§. 62 nicht angenommen, da bloß auf die Sache selbst /
Was aber mehr [illegible] confusio [illegible], nie
chemische Mischung, so verhält sich dies

‡ soll sie mein werden.

‡ Ein [illegible] liegen es wären durch solche Grund-
stücke die [illegible] sind / haben, dies
ist aber ganz falsch, da
/ obgleich sie keine arcifinia ist.

‡ Vindicatio meiner einzelnen Theile, welche
mit fremden Gebäuden verbaut sind.

‡ also keine Hauptsache

/ zu sehen ist.

andern, denn sind nicht mehr communia,
sondern einer zu Theil Eigenthümer.
Durch die Quantität und Qualität
wird dieß bestimmt.
Es ist noch der Fall möglich, daß man
Theorie noch keine Vermischung machen
kann, und doch eine commixtio entsteht.
z. B. Vermischung meines Geldes und seines
Geldes. Die Römer nehmen aber richtig
an, daß ~~kein~~ [eine] juristischer Grund des Über-
gangs des Eigenthums gedacht seyn kann.
Daher sie annehmen, jeder ist Eigenthü-
mer seiner Geldstücken. Es kann also
ein jeder, theils nach der Qualität, theils
nach Quantität. pro indiviso, sein Eigen-
thum absondern. Die Römer gebrauchen com-
mixtio und confusio, ‡ ~~dieses~~ die Neuer
en Autoren schreiben die commixtio für das vestern,
die confusio für die Chemischen Verbindungen.

‡ für beides zugleich

Verlust des Eigenthums §. 63.
[Bei den] ~~Die~~ meisten Erwerbarten, sind auch
eine Art Erwerb, auf der andern Verlust,
weil zwei eandem rem possidere non possunt.
Man dachte kann es geschehen, daß bloß Ver-
lust des Eigenthums gedacht werden kann
1. durch den Willen des einen, derelictio.
2. ohne den Willen. Die Fälle sind
a) wenn das Object untergeht, so die bisher
oben ~~...~~ [v. der] perceptio ferner ~~..~~ [beim] b. x. poss. ~~Sache~~
Objekt ist ~~einstig~~ zu unterscheiden, das
ausschließliche, z. B. das Haus und der Boden.
b. Es kann eine Sache gänzlich bekannt
ihre Existenz verlieren, obgleich sie doch
existirt. z. B. b. der flexibil Sache als
Geld.

l. 78. de Solut. §. 2. Just. de Usucapion.
<u>quodammodo</u> <u>NB</u>
<u>vermischt</u> man aber b. der commixtio
in welcher Quantit. und Qualit. ‡ so kann
andern solcher extinctio nicht geschehen

‡ einer Sache, mit der Sache eines andern vermi-
den

c/ bei dem Verlust des Wildeigenthums, wenn
es seine Freiheit erlangt.

§. 12. 14. 15. Just. h. t.

d/ Wenn der Feind sich ein fremdes Eigenthum
bemächtigt Tit. II. 49. 15. C. VIII. 51.

Hieraus ergiebt sich die völlige Unzuver-
lässigkeit des R. Volkes, in Ansehung
der Occupation und der Verlust des
Eigenthums. Jedoch ist dieß bloß auf
mobil. zu deuten; da selbst der ager
der Feinde dem R. Volke ~~ist~~ angehört
Hierauf gründet sich das <u>postliminium</u>.
Für Fremde Bürger und die res gilt
dieses. Es gilt diß jedoch nicht an
allen Sachen, sondern an einzigen
~~die~~ l. 2. 3. π. h. t. Cicero Top. §. 8.

Es sind bloß solche Sachen die im
Kriege gebraucht werden. Welchen
sind im postl. nicht bewährt weil
es ein schädl. Sache wären, diejenigen in die-
ser Kategorie zu begreifen, welche zur Vertheidigung
dienen.

e/ Wenn die res außer Commercio ge-
worden.

Über das ~~[illegible]~~ ‡ und <u>Publ.</u> <u>actio</u> so weit das
einzelne noch nicht gesagt, ist man
nun abzuhandeln.

‡ bonitarische Eigenthum

Ulp. XIX. §. 20. 21. handelt vom Bestehen des
Formalitäten des bonit. ~~[illegible]~~ Quint.
Ulp. I. §. 16. XXII. §. 8. l. 101. pr. de Damn
infecto l. 13. §. 9. de dam inf.

Die publiciana actio also, geht [*] nicht nur auf das bonit. Eigenthum, sondern auf die b. f. poss.
§. 4. Inst. de act. l. 1. pr. de Publ. in rem act.

[*] im neueren Recht

et nondum usucaptum es deutet nicht auf den non a domino, es bezieht sich dieß aus den Justinianeischen Ansichten zu erklären, da publ. act. im alten Rechte [*] ~~sie auch auf das bonitarische Eigenthum als auf b. f. poss. gieng.~~ Non a domino bestimmt sich also mit petat, und nondum usucaptum petat.
l. 3. §. 1. h. t. ausdrücklich diese Interpret.

[*] haben ich nur die Publ. actio wenn wir nur es manis ... v. dom. bloß tradirt wird

Die Just. schränkt bloß die Publ. act. auf traditio, oder erwähnen der andern Fälle nicht. Es scheint sich bezog sie sich überhaupt auf alle bonit. Eigenthum, in dem sie sich nicht auf originarien, sondern derivative Erwerbarten aufschloß. Die Gründe sind
1. traditio steht mit den derivativ. Erwerbungen
2. das dringende Bedürfniß solcher Erwerbsarten ~~bezog~~ war hauptsächlich bei einzig b. der traditio.

Zu erwägen ist noch der denkbare Fall einer Collision. Es sind hier
1. Domin. und dom. kann nicht collidiren
2. Eben so das bonit. mit bonit.
3. die b. f. poss. kann collidiren mit b. f. p.
4. die b. f. poss. kann mit der bonit. Eigenthum. Wo das zweite dem ersten vorgeht
5. die b. f. poss. mit wahren Dom. hier tritt die except. dominii u. Unterdes Eigenthum non a domino petet l. 1. pr. de Publ.
l. 16. 17. de publ.

auch l. 2. de R. Vind. l. 72. D. h. t. ~~7. 79~~
l. 4. §. 32. D. de Doli Exc.

6, Coll. v. dom. u. bonit. Eigenthum. Wir
von oben gesehen, daß bonit. der Quirit.
Eigenthum vorgeht. Es kann aber nicht
so gedacht werden, daß das Quirit. durch
Usucap. entstanden, weil das Usuc. auch
das bonit. enthält.

Wenn es mehrere bonit. Eigenthum, so
entscheidet man ob ein ander, wo der
frühere Besitzer I, haben sie mehrere
andere so soll der jetzige Besitzer
die Sache behalten.

I das größere Recht behält

Auch diese Analogie, nehmen die neuern
die Definit. daß man Klagen sind kann
gegen den der inferiore jus besitzt,
aber im Begriff der Publ. act. gehört
dieß nicht sondern auf den Fall
der collisio.

III Capitel

Servit.

Ueber den Eigenthum bestehen sich modific. des
Eigenthums durch, abgelöste Rechte
aber den Eigenthum gleichartig, die
eine dingliche Charakter an sich tragen.
Die servit. sind hier als zu handeln, die
übrigen sind in a. gehörten.
Wir denken uns die Servituten als
abgelöste Theile, durch welche Ablös-
barkeit, das Eigenthum beschränkt
wird. Das Eigenthum hat ein positi-
ves Theil Recht zu handeln und ein
negatives handlungs zu verbieten

Der Eigenthümer wird durch negative servit. gehindert, sich gewisser Befugnisse an seiner Sache zu enthalten. Sie können daher sich sein die servitut bestehen in non faciendo, d.h. ist gerichtet auf den Zwang des Eigenthümers etwas zu unterlassen.

Es kann die servit. auch gegen das jus prohibendi gegen den Eigenthümer. Sie können nun sein affirmative, oder servit. in faciendo, pati. Es geht also auf die Verpflichtung des Eigenthümers etwas pati.

Giebts auch eine Classe der Servit.? z.B. eine bestehende in faciendo? [nach] Nein L. 15. §. 1. D. de servit. Sie nennen einigen es sei ein Subtil‡ ~~denn~~ so ein Recht kann nicht unter den servit. gedacht werden, denn die Entziehung beschränkt [das] ~~seines~~ Eigenthums [selbst] ist zu der Natur der servit. Es wären die servit in faciendo weiter gar nichts als eine an das Eigenthum künstlich gebundene Obligat.

Der Unterschied ~~also~~ des Rechts ~~des~~ [am] Eigenthum und der servit. ist nun schwer zu bezeigen, weil die servit. v. einer dritten [[illegible]] ~~[illegible]~~ kann werden ~~muß~~, das Jus in re [aber] z.B. der Kauf bloß zwischen den zwei Contrahenten, und es geht nicht auf den dritten Zuwiderhandelnden± Sie nennen einen es eine Veränderung der Röm. Zweitens daß die servit nicht überall zu gelassen werden [kann]. Aber die R. Jurist. wollten das Eigenthum so ~~viel~~ [wenig] als möglich ~~wenig~~ zu beschränken, daher sie die servit. bloß auf das beschränkten was daraus‡ nothwendig ist. Das andere Röm. Recht ging aber ab, v. dessen

‡ weil es zu den Forderungen nicht gerechnet werden kann diejenigen Einrichtungen unter sich vorzunehmen welche sie wollen. Aber

± Servitut.

‡ für das Grundstück

allen Grundsätze.

Außer diesem verbindet zu des R. Recht auch willkürl. [ungezogen] Eingehung unter zwey Personen, nur sollen [Alle] für diese Dienstbarkeiten nicht als Servit. ansehen, sondern es soll als Obligat. gelten, damit auch dem künftigen Erben dieß nicht abgedeckt werde.

Die Servit. unterscheidet sich v. den noch übrigen jura in re wesentlich, doch dieß speziell anzugeben ist nicht möglich, da es deren unzählige Arten ist, so die Servit. usus fr. und emphyt. sind sich vollkommen. Aber der Charakter beider Rechte nicht im innern Inhalt derselben*. Aus der histor. Ansicht also nur ist dieß zu erklären. Contract ist nach dem alten Rechte bloß dieß [illegible] in dem System des Jus Civile*. Allen Jura in re aus dem Range I ~~Servit.~~ entscheiden.

l. 1. de Servit.

theilt die Servit. ein

1. Personal. wo eine einzelne Individ. gebraucht. Es giebt 2. Hauptabtheilungen derselben ~~usus fr.~~ und usus. und 2. Unterabtheilungen*. hab. operae

2. Real. Servit. wo bey der jedesmaligen Eigenthümer des Grundstück, als Eigenthümer der Servit.* Daher die Servit. hier an dem Boden während sie sich b. den Personal Servituten an die Person gebunden sind

Persönl. Servit. sind alle affirmat. Real. Serv. theils affir. theils negativ. b. den Real Servit. geht nicht die Beschreibung auf

I gleich

* zu suchen ist, sondern er muß es aus [illegible] erklärt werden

* als Contract anzusehen ist.

Der I Übereinkunft welche das alte Recht abzugehen, und also solche Übereinkunft dem Grundstück angesehen wurden als Servit. Daher der Unterschied zwischen der Obligatio und Servitus.

* anzusehen ist. Es ist hier gleichsam eine [illegible] gatio des einen Grundstück, gegen das andere als ein debitor und debere.

allgemein[?] Fälle, sondern es können nur solche einzeln aufgezählt werden. b. den Einzelnen Servit. sind bloß äußern Bestimmungen angegeben, ihr Inhalt aber ist willkürlich.

Unschickliche Ausdrücke. personalis servit. sagen die Röm. Jur. nicht I den sie handeln doch nicht b. der usus fruct. und unter es usus fructus und usus. Servitus realis ist giebt kein R. Ausdruck, den sie nannten jura praediorum, oder jura praedior. gewöhnl.

I sagen sollten

Neben dem Eigenthum giebt noch ein bonitar. Eigenthum und b. f. p. Diese lassen sich auch b. den servit. finden, wie Recht u. Sache ist für das ganz analog der in bonis (bonitar) so wie denn für die b. f. poss. –

I angeschlossen ist.

Die Römer entscheiden die servit. in quasi I servitus jure constit. Der usus fructus aber qui traditione pactis consistit. Der usus fruct. in jure cedirt wird quasi constit. I übergeben ist ihr bloß, dem ist bonit. Giebt ihn mir aber einer der selbst kein Eigenthümer ist, dem usus fructus I ~~bekommt~~ die actio publiciana.

I Eigenthum konstituirt, wenn sie

I Art einer Servitus sein.

I von der Sache, so bekomme ich sie nicht und die zweiten [illegible] in der Unwern[?] Rechte in eins.

§. 69. 70. 71. V. Besitz. der Servituten.

Es läßt sich neben dem Eigenthum ein Ausübung des Eigenthums dadurch d. h. dom. und jus possessionis. Läßt solche ein ~~Ausübung~~ Verhältniß b. den übrigen jura in re denken? Allerdings. es giebt auch hier ein juris quasi possessio. Interdicta und usucaps. gehörten zur Erlangung des Domin. dieß kommt auch b. den quasi poss. dadurch giebt eine Art der Interdicta welche auf diß gehen.

Daher sind hier folgende Fälle anzugeben:

‡/ 1. ~~Diese die~~ [in] Verknüpfung des factischen und animus possidendi, so wie bey b. den Domin. und poss. ist, findet auch hier Statt.

2. In der Lehre v. Erwerb. (Apprehensio) der quasi possn. findet sich der Unterschied ~~in Ansehung der Servi-~~

I ~~Realen~~. Äußerlich ist hier kein Unterschied, weil hier eben durch die apprehensio der Ususfructus‡. Eben so mit dem Usus.

II. b. der praedial Servit ist ein Unterschied, da wir bisher ein unabhängiges Handeln v. dem Grundstück, an welchem die Servit. gehört‡, praedium dominans und serviens‡, ~~jus in re~~.

2. andern aber praedial Servit. wird die servitut besessen, welche mit dem praedium integrirend ist. z.b. altius non tollendi

Die apprehension b. beiden liegt in dem Anfange so einer Ausübung der servitutis.

l. 20. D. de Servit.

Es giebt eigene Interdicta zum Schutze der Servit

l. 20. D. Quemadm. Servit.
l. 1. §. 6. D. De itin actuq. priv.
l. 7. ibid.

Es liegt hier die Unterschiede
1. Zwischen einer factischen Ausübung, welche kein Interdictum giebt.
2. Und einer juristischen welche die Interdicta allerdings ertheilt.

Es giebt Besitz der Servit. ~~in einer~~ als Qualität einer Sachbesitzes.

‡ bei den Servituten

‡ wie b. der apprehensio der poss. sich befind

‡ vornehmen können. Die unabhängig unter

I das letzte bloß ein Römischer Ausdruck
z.b. beim jus viae kann ich einen Handel unabhängig v. dem Grundstücke vornehmen

Diese sind
1. affirmative. z. B. ius tigni immittendi.
l. 20. pr. D. de S. P. U.
die quasi possess. ist mit der faktisch. Ausübung einerlei, wenn die Servitut affirmative ist.
l. [illegible] §. 3. [illegible] Servit.

b) es giebt aber eine negative Ausübung, ein erlangen der Quasi poss.? Die Sache ist schwierig. Manche haben geglaubt, hier eine Einleitung auf die Erwerbung der negativen quasi poss. wenn ich symbolisch mit meinem Nachbarn dieß abgemacht. Aber so eine [illegible] kann man nicht [illegible]. Andere haben es so erklärt, daß die Eingreifung in meine Recht v. Seiten des Nachbars, wenn ich mich dabey ruhig verhalte, mir eine negative quasi possessio erwirbt. Es ist dieß aber etwas Faktisches wo ich kein Recht habe. Auf eben diese Weise hat es jedoch erklärt
Savigny [illegible] es in der 2ten Ausgabe seines Recht des Besitzes.
l. 6. §. 1. D. si serv.
Diese Erklärung ist jedoch nicht anzunehmen; denn [illegible] durch ein Nichtthun habe der Nachbar die quasi poss. bekommen. Aber nach dieser Theorie müßten wir auf unseren Grundstücken keine neuen Einrichtungen vornehmen können, da jede Neuerung die ich auf meinem Grundstücke vornehme mein Nachbar für die Schmälerung seines Rechts ansehen könnte. [illegible] wir [illegible] affirm. der Unterschied des fact. und juridisch. Ausübung (Genuss.) I Es muß [illegible] ein Grund kommen wodurch der Genuß des Vortheils den ich bisher faktisch hatte, jetzt einen juristisch nothwendigen Grund habe. Dieser Grund kann liegen
1. im [illegible] Verhalten; ‡ [illegible] er sich beruhigt, und wenn ich mein Recht ausübe
2. Wenn ich dem Nachbar das Recht ⅃

I so würden wir in unserem Besitz völlig [illegible].

‡ den ich meinem Nachbar gebe sich dieser oder jener Handlung zu unterlassen, [illegible]
⅃ so hab ich ein juristisches Factum

Hößer zu ~~bauen~~ bauen abhalten. Nun wird er durch obligat. verbunden, den nun mir erworbenen Rechtstitel zu respektiren.

Hier tritt ~~nun~~ die apprehension (neuerlichen Verbots) oder der Rechtstitel als das Ziel des negativen quasi poss.

l. 6. §. 1. de Servit

Nach andern Stellen die wir zitirten scheint aber es so, daß man ich meinen Gegner belangen, civili actione. die Klage hat aufzuheben. quod vi aut clam. Der Zweck wird das Interdict. poss. nicht sondern das quod vi aut clam, welches zu dem possessor. Interd. nicht gehört.

§. 72.

Personal Servituten

Usus fructus. Der Begriff ist re aliena utendi fruendi, daher usus fructus usum und fructum enthält. uti heißt eine Sache gebrauchen, so daß wir irgend ~~einen~~ etwas ~~aus~~ Frucht ~~zu ziehen~~ (mittelst) frui ‡ Erzeugnisse der Sache sich zu zueignen. beides aber muß geschehen salva rei substantia l. 1. d. t. de Usufr.

‡ aus dieser ‡ heißt

Die Rechte des Usufructuars beziehen sich theils auf den Genuß der Sache, theils auf die disposition.

In dem uti frui liegt mehreres

1. das Früchteziehen ist frui. Die Regel hier ist omnis fructus soll in dem Rechte des fructuars sich befinden:

l. 7. pr. h. t.

also das alles was wir fructus naturales und civiles nennen.

Zu bestimmen dabey aber ist, der Fructuar soll boni viri arbitratu die Sache frui.

l. 9. pr. l. 13. pr. h. t. Paul. III. 6. § 27
l. 27. §. 1. h. t.

Darf der Usufructuar auch Holz schlagen?

1. Dasjenige welches nicht zu hauen sind, ausgenommen wenn sie doch anderen ~~verfaulen~~ ~~ausgeschlagen~~ zugewachsen werden können, sind nicht zu hauen.

2. In Waldholze, soll er sich nach der schon getroffenen Einrichtung im Forste richten, oder selbst arbitratu boni viri so eine ~~Einrichtung~~ unternehmen.

l. 13. §. 4. l. 12. pr. l. 18. h. t.
l. 9. §. 7. h. t.

3. Auf anderen allerlei [illegible] Boden wird jene Fruchten ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ recepta, darf er genießen.

l. 9. §. 2. 3.

Jagen und
4.) Fischen l. 9. §. 5. h. t. darf er.

Aber Jagd und Fischerey sind ja Rechte occupandi, zu wird nicht der Usufructuar [illegible]†? Ja, aber es können Anstalten gemacht seyn die Jagd zu melioriren, und der [illegible] kann ich doch nie andern ausschließen — † davon wegziehen

5. In Sklaven alles das was zum Fruchte der Sklaven kommt d. Vermittlung der selben; ex re fructuarii, und fruct. adquisita res gehören ihm.

l. 21. h. t. §. 4. Inst. per quas pers.

Aber partus ancillae l. 68. pr. h. t.

6. Die landwirthschaftl. Thiere §. 37. Inst. de divis. rer.

Läßt sich der Usufructus an allen einzelnen Gegenständen die im Vermögen sind†? allerdings [illegible] — † entziehen

Was den Umfang des Fructus I, so haben wir schon oben b. der Fruchterwerbung davon gesprochen. — I anbetrifft

dem Käufer oder in beiden Theilen (der Eigenthümer und der fruct.) darf ohne Mitwissen und Erlaubniß des anderen irgend eine Veränderung vornehmen, wenn sie auch zur melioratio der Sache ~~sich~~ beziehen sollte, denn nicht jede melioratio kann dem anderen lieb sein, und es kann ihm l. 7. §. 1. l. 13. §. 7. h. t. l. 7. §. 3. ibid.

~~ist in allen den Fällen zu verstehen~~
~~alles dieß aber~~ wo gar keine wesentliche Änderungen vorgenommen werden können.

l. 7. §. 3. h. t.

2. Grundstücke darf der fructuar die Cultur des ager ändern, so aber daß sie nichts nachtheiliges in dem Grundstücke vorbringen. Die schwierigste Stelle darüber ist: l. 13. §. 5. de usufr.

Sudbury in den Civil. Abhandlungen die Worte si nihil agriculturae nocebit dunkel nennt, so daß es einen anderen Sinn hat, nemlich daß es sich auf den negativen Theil si nihil agri nocebit bezieht. Dieses geht noch an, aber der folgende wird nun in keinem Zusammenhange seyn. Wir bleiben also bei der Stelle stehen wie sie ist; den betrachtet man das Grundstück im Verhältniß zu einem Hause, so ist hier ein großer Unterschied, denn man kann in einem Hause machen, und die einzigen Veränderungen an dem Hause, sind im Verhältniß zum Ackerbau [illegible] Grundstück‡. Außerdem würde einer den [illegible] ager nichts nutzen, daher ist ihm es möglich l. 13. §. 6. h. t. melioriren kann.

daß er fürchten, daß aber das kleine Haus welches wir der usufr. zugestanden lieber als die Vergrößerung des Hauses welches der dominus sei, oder der fruct. vornehmen will.

I weiße nun Versuch diese Stelle zu erklären [illegible]

I sobald wir die [illegible] Erklärung annehmen.

‡ allzugroß verschieden.

abgesehen v. der Behandlung der Substanz
ein Ganzes mit der Rechte des Fructu-
arg. ~~das~~ an der Sache hat? Es
kann das Recht veräussert werden,
geschehen, aber nur in so weit †. Der
usufructuar ist an Person gebunden, da-
her so ein Recht bloss interimistisch
ist, so lange der usufructuar sein Recht
hat, gilt auch der Kauf, nach abgelaufener
Zeit geht er verloren.
Wie aber b. Servituten, darf der usufru-
ctuar, oder dominus fundi, eine servitut
bestellen? Der usufructuar allerdings,
aber so eine servit. wird nicht perpetuel.
Einige Zubehören z.B. altius non tollen-
di darf der dominus ohne Mitwissen des
usufructuar erlauben, und bestellen, denn dem usu-
fructuar liegt ja gar nichts daran, wie das
usufructum bestellte Grund beschaffen ist.
l. 15. §. 7. h.t. l. 16. eod.
nun † hatte neguidem eqvidem, was wegen
der folgenden Stelle l. 16. eod, die doch nur ⊥
[illegible] ähnliches in Ansehung der Be-
nutzung nach l. 17. h.t. ~~[illegible]~~ erlaubt,
~~den~~ ~~an~~ ~~[illegible]~~ ‡ favore religionis ~~[illegible]~~
so scheint ~~dies~~ anders (würde ich) nicht möglich Ⱬ
~~würde~~ wenn nicht favore religionis †. Ande-
re wollten st. consentiente amicus le-
sen. alberne!

Warum ist die ganze Einschränkung in
[illegible] stellen? Wegen der Veränderung
der einen praedial servit. v. denn wie oben
[illegible], dass sie zu sehr das domin. modifizirten
[illegible] wegen dem Geist der R. Juristen war.
§. 75.

Das R. Recht hat nur nach an den † ~~[illegible]~~ und
Eigenthum und jus re begründete ~~[illegible]~~

† nur so fort.

† wollte verbessern
⊥ einen abgebrochenen Stelle v. der vorigen
ist, nicht annehmbar sein kann.

‡ es scheint, dass so etwas vorgenommen sein
kann

⊥ für äusseren Anblick zu [illegible] dem
Ⱬ hier eine Servitut bestimmen zu können
† etwas vorgenommen würde.

† Obligationen verliehen

noch ein obligatorisches Verhältniß,[F] welches nicht den gewöhnl. Obligat. [aus die] b. Dinglichen Rechten [vorkommen], sondern sie besteht im persönl. Verhältn. des domin. und usufructuar.

[F] entstehen lassen

Diese Obligat. geht auf, nun

I. ~~die~~ gute Verwaltung während der usufr. Dauer l. 13. §. 2. h. t.

Hierauf bezieht sich die Caution, von welcher unten §. 90. wird ~~gehandelt~~[F] ~~sie aber~~

abgewendet werden kann
[F] vermögen sie nicht ... also nicht

l. 13. pr. l. 9. pr.

Er soll also als fam. d. h. Dieß verwalten des Gebrauchsacht wodurch die Sache verändert [oder nicht] ~~und~~ alle positiven Handlungen zu thun wegfallen die verbotet worden.

l. 1. §. 3. 7. Usufr. quemad. Caveat l. 2. ibid. l. 65. pr. de Usufr.

Das praktischste von allen den Fällen wird b. der Errichtung einzelner Materien [abgehandelt]. ~~...~~ muß also das Haus repariren, nicht aber das abgebrannte neu aufbauen lassen.

[L] den usufructuar

l. 7. §. 2. h. t.

Auf den Grundstücken alles erhalten muß. Die Abgaben v. den Grundstück[F] den ohne diese hätte er es nicht gebrauchen.

[L] was verletzbar ist.
[F] entrichten

l. 7. §. 2. l. 27. §. 3. h. t.

Eben so b. den Thieren, Viehzüchtungen. b. den ganzen Heerden, ist der usufructuar berechtigt auf ~~diese~~ Ganze. Die Jungen gehören ihm [aber] ~~nicht~~ nur in so weit sie zum Ersetzen der ganzen Heerde nicht gehören.

[F] wie die Bäume

l. 68. §. 2. l. 69. 70. §. 1. h. t.
l. 12. §. 5. h. t.

Er genießt das Eigenthum bloß in so-
ferne an den jenen als sie zum Er-
halten ~~der Sache~~ nöthig sind.

Die ‡ obligatorischen Verhältnisse des Usufruc-
tuars sind theils aus der Natur der Sa-
chen. Aber sind auch positive, z. B. das
abgebrauchte Stück wieder zu bauen. Zu
gewinnen, wofern er sich darüber
mit dem Proprietar übereinkommt. ‡ Was sein
1 Einrichtungen der

l. 7. §. 2. l. 65. §. 1. h. t.

Es können aber einzelne Verträge
zwischen beiden Partheyen Statt finden,
welche in der Natur der Servit. nicht be-
gründet sind.

l. 2. si usus fruct. l. 46. 47. h. t.

II. Ist schuldig die Sache zurückzuge-
ben, im unversehrt nicht schlechter als
er sie empfangen; und er steht für jene
seine Schuld, so wohl dinglich als
persönlich ~~schlechter~~, daß er sie dolo und
culpa ‡ daß sie nicht schlechter werde

l. 1. §. 7. Ususfr. quemad. caveat.

Quasi ususfr. §. 77.

Er ~~gründet~~ erstreckt sich auf ein S. C. durch welches ‡ soll auch auf
die Gegenstände d. welcher kein Gebrauch
ohne Salva rei substantia ‡ Es soll also nur
auf die verbrauchbaren Sachen sich beziehen.
‡ der ususfructus
‡ möglich, ausgedehnt seyn.

l. 1. 2. §. 1. h. t.

z. B. Es ist ein ususfruct. an baarem Gelde
vergeben. Es wird hier also angenommen daß
er ein usufructuar Eigenthümer und der Sache ist.

Hier wird ~~auch~~ bloß eine Obligat. † als sie einem gegeben, abzugeben.
auf eben solche Quant. und Qualit. †
Eigentlich gesorgt ist's dies nichts
anders als ein Darlehn quo ad vitae
finem. Warum bleibt ~~das~~ S.C. nicht
bei diesem, und es ein quasi ususfr.
(anmerken?
Weil b. dem Darlehn ein Schuld-
Stellender ist, und Zinsen zu
zahlen, notwendig sind.

Den Grund zu diesem gab die lex J.
et P.P. Es war darin bestimmt
daß in einigen Fällen man usus
fr. aber keine propr. bekommen.
Wie sollten man also ususfr. ge-
ben wenn ich bloß in einem Vermö-
gen Geld hatte? Man umging
also ~~das~~ lex Julia, und verwalteten
dies so ein S.C. auch auf den verbrauch-
baren Sachen den ususfructus.
Man setzt dieses Instit. auch an Schuld For-
derungen ~~aufgedeckt~~ Wie aber? sollte man bloß * sondern
die Zinsen da von genießen? Also da
~~ist~~ kein ususfr. angenommen wenn
man ihm auch die strenge Admini-
strat. entzieht.

l. 3. D. l. 1. C. h. t. 3.33 / l. 24. pr. de
Usu et Ususfr. legato.

Die Folge ist nun, daß man durch
dieses Instit. ~~in I~~ mit dem I Verbindung
obigen ~~ususfr.~~ wahren ususfr. omnium bonor. geben
konnten.

l. 1. C. h. t. l. 24. pr. de Usu et Ususfr.

Es begreift sich aber der quasi ususfr.
bloß b. Legaten ~~oder~~ ~~a. m.~~ durch
Gesetze stillschweigend Vorschrifte. Zu dem † ipso jure, ist ein quasi usus fruct.
Vorhandenen ist ~~diese~~ nicht nötig, daß
es ein verschiedenes bestellt seien könnten.

Usus §. 78.

l. 1. §. 1. de usu. l. 2. pr. D. ibid.
giebt einen vollständigen Aufschluß über
dieß Institut. Es kann hier nicht blei-
bendes dadurch der ~~[illegible]~~ oder am fruchtbar gebraucht seyn kann
in b. ausfallen.
Wir denken uns ~~aber~~ hinwegen an die
Sache halten, bloß zum eignen Ge-
brauch. Wenn aber diese in solchem Verhältni-
ßen mit andern Personen steht. daß sie
ohne diese nicht leben kann. z. b. der
Frau ist der usus fr. gegeben. alsdann ist
es erlaubt daß auch diejenige desselben Rechts genießen.
l. 2. §. 1. l. 3. l. 4. pr. §. 1. l. 6. 9. h. t.
Extraneis aber dürfen die andern Personen
sich dieses Rechts nicht bedienen.
Über einigen Stellen als l. 22. pr. ibid
l. 9. §. 2. ibid I
Einige wollten durch diese Stellen be-
weisen, daß wenn usus besteht, das selbe
~~[illegible]~~ nutzbar wird in einem ist einer daß
hier sich eine Quantität nutzbarer Ge-
brauch ‡, da sich der usus fructus an die-
ses nicht ~~[illegible]~~ beschränkt, indem es nur er-
laubt ist, dasjenige was sich nicht verbrauche zu verbrauchen.
Stellen wird aber alles Folgende ‡ ~~[illegible]~~
~~[illegible] als sein [illegible] für sich nutz-~~
~~[illegible] [illegible], [illegible], [illegible]~~
~~[illegible] bloß oder das andere.~~ So an dem
Folgende heißt sich beides, aber im Acker,
auch als derselbe was sein ist, so auch das
Geld. Wir müssen also in diesen Fällen
an den usus fructus durchaus nöthig ‡, ~~bloß~~
daß der Testator als Eine Absicht, verstellt
sein ~~sich~~ als ausgedrückt ~~[illegible]~~ Daraus folgt
nun daß an einen Sachen gar nicht
[illegible] als sondern usus fr. ‡ Für das Institut
aber ist keine Veränderung, kein besonderes Ge‡

I welches der usus gewinnen soll

I scheint etwas besonders hier vorzu-
bringen.

‡ verächtlich ist

‡ Gebrauchen, so fanden wir daß es einige
gebe wo bloß als sein, gedacht seyn kann;
und solche, wo bloß sein, und solche wo sich
an beides. Und wo ohne diesen Vertrag hätte
es gar nicht möglich wird sich der Sache
zu bedienen.

‡ annehmen

‡ gedacht werden kann.

‡ Erkennung nöthig, da er sich durch
selbst als [illegible]

l. 10. §. 1. Dict. [illegible]

B. der Sachen aber so theilbar [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]* als

a) das Haus. ich bewohne bloß ein Stück von dem übrigen Hause ist kein Antheil. kann ich die [illegible] da [illegible] ? Allerdings wenn ich nur nicht das ganze Haus [illegible] und [illegible].

l. 2. §. 1. l. 4. pr.

b) b. Landgut. Das Recht ist hier nicht das nützlichste, denn dann hätte ich bloß usus villae. Wo aber der Gebrauch der Andern, Nutzen? Die R. Juristen [illegible] hier, was sich der Testator gedacht haben kann, und [illegible] zu dem [illegible], so auch [illegible] Bequemlichkeiten des Gutes zu ~~gebrauchen~~ oder zu seinem Brauch und ~~[illegible]~~ Gebrauche [illegible] nöthig — So ist dies [illegible] eine willkührl. Interpret. aber [illegible] [illegible] [illegible] zu interpretiren, oder kein [illegible] [illegible] ~~[illegible]~~ für diesen [illegible] [illegible] gegeben ist, anzunehmen.

Daß [illegible] [illegible] nur zur [illegible] in dem [illegible] [illegible], und zu* den [illegible] [illegible] Gebrauche[1] den [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] soll, ~~[illegible]~~ ich [illegible] [illegible] ~~[illegible]~~ besonders ~~[illegible]~~ von dem [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] kann.

§. 1. Inst. l. 15. pr. l. 12. §. 1. h. t.

* der Interpretation

[1] [illegible], [illegible] [illegible]

bei Thieren ~~ist bloß~~ auch das uti mö-
glich, das frui aber gehört in das Eigenthum
des domini;
§ 3. Just. l. 12. §. 5. 6.

Wem erwirbt dieser Thieren? Der
usuarius erwirbt nur ex re usuarii,
z. b. ich brauche ihn zum Wegschicken,
ex opera sua aber erwirbt er für den
dominus;
l. 14. pr. 16. §. 2. h. t.

Sklaven, man soll sich nur an die
Sklavin das usus
§. 3. Just. l. 12. §. 4. 5. h. t.

Aber b. solchen wo bloß frui mö-
glich ist? z. b. Gärten. Die R. Just. ge-
stehen ihm ~~nur~~ sollen ~~nicht~~ die Früchte
~~nehmen~~, auch etwas Milch, ~~aber nur~~
~~nicht~~. — Das willkührl. hier aber be-
zieht sich nur das legat, wenn man nur
usus vermacht
§. 4. Just. l. 12. §. 2. h. t.

bloß den usus gebrauchen
I der das übrige wenn er es benutzen
wollte, frui wäre. Sie sagen aber n.
den allen insofern wird er denen usus
vollen.

In Ansehung der Obligat. gilt v. usus alles
was vorh. v. Ususfructus gesagt worden.
l. 13. §. 2. de usufr. l. 22. §. 2. h. t.

Im Deutschen Rechte gilt bloß der ususfr.
nicht aber usus, vielmehr ist also dieß ein
Gelehrtenwerk. ~~Da~~ daß auch
im R. R. bloß ~~nur~~ nur analog. das Ususfructus,
und denn erlaubt auch unsere Sprache nicht
jenes zu trennen denn der Nießbrauch und
Gebrauch sind doch keine passenden Ausdrücke.

I buchstäblich das entgegnen wird
gesehen würde

§. 79.

<u>Habitatio</u>

Es beliegt sich in einem Recht ~~zu~~ diese Servitut betrachten ~~anzusehen~~; nach den alten Juristen, soll es so viel als usus.

l. 10. pr. h. t. l. 32. de Usufr.

Justinian hat bestimmt, daß sie so viel als ususfr. de Rechte haben soll.

l. 13. C. de Usufr. §. 5. Just. h. t.

<u>Operae</u> (scil. servor).

Die zweite Servit. b. Heiden übergegangen (s. II. 7. 7.) weil er sie als operae servor. und andere abgedacht. Über die Ausdehnung dieser Servitut: siehe

l. 5. h. t. l. 1 §. 9 ad l. Fal. l. 2. de Usu legato.

Das R. R. nimmt ~~deutlich~~ diese Servit ~~nicht~~ allgemein, denn es sagt

l. 5. §. 3. Usufr. quemadm. caveat

Warum nehmen hier ~~Beschränkungen~~ die Römer ~~hier~~ eine besondere Classe v. Servituten? ~~annehmen~~, wegen der Besonderheit, daß weder capitis deminutio ~~noch~~ non usus, diese Servituten ~~aufhebt~~ vernichten läßt.

l. 2. de Usu et Usufr. legato.

Von Gaius ~~warum~~ durch capit. deminut. die operae servor. nicht verlohren gehen, ist

l. 10. pr. h. t. (Usu et habit.) l. 10. de cap. min. l. 2. de Usu et Usufr. leg. l. 2. de Opere servor.

Die mächtige Erklärung No 2. Civilist. Abh. v. Thibeaut. Er nimmt die habitatio für einen Act v. Almosen*]. dann halten sich nur die geistlichen Ausdrücke* Aber daß die habitat. solche Gestalt immer in Rom gehabt hätte

*] welche man dem Nothdürftigen ertheilte indem man sie in seinem Hause wohnen ließ * bezogen, welche nur jeden die habitat. verdienen ließ.

läßt sich nicht denken. Und über dieß
[illegible] zu opera nicht habilit. Zu [illegible]
[illegible]. soll das Almosen [illegible]
b. den opera [illegible] gelten, da man doch nicht [illegible]
l. 10. D. de cap. min.

in facto. ich glaube, daß es einzelnen [illegible]
[illegible] die zwar im [illegible] gebraucht ge-
[illegible] es sind aber durch [illegible], welche
~~[illegible]~~. Willkühr in
der Behandlung [illegible], ist das [illegible]
[illegible] Eigenthum. Man ~~könte~~ kann sich
aber denken, daß einer [illegible] [illegible]
[illegible], z. B. wenn einer [illegible] die [illegible]
[illegible] Ausprüche [illegible] kön-
te, so [illegible] durch ~~[illegible]~~ verwandeln. Es
ist zwar möglich daß sich das Recht [illegible]
[illegible] ~~[illegible]~~ läßt, doch es
kann ein Fall kommen, wo ich [illegible]
[illegible], videlicet quia dale legatum in
facto — [illegible] kann sich [illegible]
[illegible] der [illegible]. [illegible] v. [illegible].
[illegible] ein [illegible]. Die [illegible] Geld, [illegible]
[illegible] sollte ~~[illegible]~~ [illegible]
[illegible] persona ein Obligat. aber [illegible]
[illegible] ist quo vindictam spirant. ~~[illegible]~~
[illegible] das Geld ist nur etwas zu [illegible].
So auch die [illegible], in Beziehung auf die [illegible]
[illegible] v. der Art, daß sie Eigenthum [illegible]
[illegible] ist, und nicht ist. und [illegible] könte
man [illegible] in facto potius quam in
re.

§. 80
[illegible] servitut [illegible] beide Grundstück
[illegible], als Creditor und debitor.
l. 140. §. 2. de V.O. l. 8. pr. §. 1. de act. Empt.

das Almosen [illegible] die Revenue v. [illegible] verbrieft zu geben [illegible]. Die bedeutendsten Stellen darüber ist

71

eigenen Charakter haben.

dennoch [illegible]

Ansprüche machen

wie sich unsere Stellen darüber aus-
drückt.

[illegible]

Recht

wie sich die Römer ausdrücken

, das Versprechen aber dessen [illegible]
[illegible] worden ist, macht das
Eigenthum aus.

Es ist erlaubt irgend eine Real-Servitut sich bestellen zu lassen, es giebt ~~aber~~ einige gewisse Regeln, welche die Constitut. der Servituten nicht soll überschreiten können.

Bedingungen

1. Nach dem ältern Rechte mußte der Ausübende und der Bezüger der Servitut Grundeigenthümer sein ~~müssen~~; weil die Servit. ursprünglich bloß jur. Realit. waren, und sich auf Grundstücke bezogen.

l. 1. §. 1. Com. praedior. l. 3. pr. de Usufr.
l. 3. C. de Servit. l. 1. pr. Usuf. modo.

Im neuern Rechte ist dieß verändert daß wenn auch der ~~Servit~~ Eigenthümer nicht das Recht selbst hat keine Fortdauer der Servit. aber dennoch so eine, welche, so lange ich leben, auch diese besteht.

~~l. 32. §. 1. D. de S. P. U.~~ l. 13. pr. D. Com. praed.

wir nehmen dieß nicht als eine gültige Servit. sondern da es eine res communis ist kann es bloß zwischen den beiden Personen und welche mit ihnen zusammenhängen (z. B. die Erben) bestehen kann, und soll.

2/ Die praedial Servit. sollen ~~bloß~~ utilitatem fundi vicini, nicht bloß (persönlich) ~~aber~~ sondern adhaerent; wenn ich nur meinem Grundstücke einen Vorzug dadurch erwerbe.

l. 38. 39. de S. P. U. l. 4. §. 8. l. 5. Si Servit. l. 7. §. 1. de S. P. R. l. 7. §. 1. Com. praed.

3. Die Servit. sollen haben causa perpetua, es heißt daß diese welche in perpetueller dieß Leben Handlung fortdauert; ~~ich~~ es bezieht sich hauptsächlich nicht auf die praedia urbana. z. B. servitus stillicidii ist ~~nicht~~ nicht causa perpetua, da es von Natur abhängt, wenn ich mich derselben bedienen soll.
l. 28. de S. P. U.

4. Die wesentlichste Bedingung ist: Die Servitut soll dem Grundstücke Nutzen bringen. Mit dieser utilitas ist nicht so gemeint, dass Geldgewinn da sey, sondern es muss nur irgend eine utilitas vorhanden.

l. 15. pr. de Servit. l. 1. §. 11. l. 3. pr. de Aqua cottid. l. 15. de S. P. U.

Wie ist es beschränkend anzusehen? Hierüber erklärt sich die

l. 8. pr. D. de Serv.

Über diese Stelle sind viele Emendationen und Erklärungen gemacht worden ~~dabey~~ vorausgesetzt, als sey hier eine müssige Laune des Eigenthümers? Aber mit nichten! Es ist hier die Unterscheidung, dass die servit. praedior. ‡ bloss als gültig betrachtet werden, welche sich auf den Vortheil des Grundstücks bezog. Beziehen sie sich auf die Person ~~aber~~, so sind sie obligatorisch zu betrachten. So die Servit. Holz zu hauen, um ~~ein~~ praedial Gebäude zu bauen, und um Holz zu hauen

‡ der obgleich dieser Servitut die er sich bestellen liess nicht brauchte, sich doch dieselbe bestellen liess

‡ baue

l. 4. l. 5. pr. §. 1. l. 6. de S. R. R.

Folgende Regeln sind noch zu bemerken

1. praedial Servit. sollen nicht beschränkt werden auf eine gewisse Zeit; ist sie aber obligatorisch ‡ bestellt, so darf dies allerdings geschehen

l. 4. pr. de Servitutib.

‡ zwischen zweien Personen

2. Kann man die praedial Servit. in Persönl. verwandeln?

Die praedial Servit. soll bloss auf das Grundst. daher wenn dem Grund da von nicht nützlich ausgeben kann, gehen ‡

~~Daher~~ Aber ~~Denn~~ wenn sie nicht in einen usumfr. verwandelt werden l. 14. §. 3. de alim. leg. soll dieß ~~affir-~~ negiren ~~mieren~~. Aber das hier ausgedrückte servitus personae, aus Zuwendung est servitus personae, er will also sagen: hier sey keine servit., sondern eine obligatorische Auflage, und das hier ausgedrückte nam ist bloß eine Exposition des ihm gemachten Vorwurfs. —

Man schließe hier nicht daraus daß hier vicinus nicht vicina, und qui nicht quo gesetzt ist, denn vicinus ist hier Stelle possessor vicinae possessionis.

Z unmittelbar eine Coma

Die Praed. Servit. werden in jura praed. rusticor. und urbanor. eingetheilt.

Es bezieht sich diese Sonderung urbana praed. auf den Gebrauch und [illegible] des praedii selbst. praedium urbanum heißt nicht so weil es in der Stadt, rusticum außer der Stadt gelegen ist, sondern Lusthaus ist praed. urb. Boden und Gebäude zu verstehen. praedium rusticum der Boden selbst.

l. 1. §. 1. Comm. praed. §. 1. Inst. de Servit.

Und wenn [illegible] jus praedii urbani immer ist ein praed. dominans, das einigen gekauften praedium rusticum.

l. 1. §. 1. Comm. praed. und §. 1. Inst. de Servit.

So das jus tigni immittendi ist praedii urbani, desgleichen projiciendi; das jus viae ist rusticum, weil die via, iter etc. nur das Ökonomiewesen nicht aber das Gebäudewesen betrifft ist.

In alten Rechte waren die rustica praedia mancipi, 7 praedia urb. nec mancipi. Daher die [illegible]

Ulp. XIX. 1. l. 11. §. 3. l. 12. de Pignorib.

7 daher noch eine Grund zum Fiskus Kauf.

§. Servitus urbana

v. Westenberg und [illegible].

Auf Gebäude beziehen sich erst., die servitutes

1. tigni immittendi.

2. oneris ferendi. d. h. der Eigenthümer muß die Mauer welche ~~ein~~ Balken trägt im guten Zustande erhalten.

3. projiciendi, protegendi. etcaet.

4. stillicidii daß der Regen v. einem Dache auf ~~das~~ Dach des Nachbarn laufe.

5. fluminis d. h. Zusammengeflossenes Regenwasser [illegible] abgeleitet werden kann.

6. altius tollendi. das Recht v. Nachbarn zu fordern ~~daß er~~ ~~nur über~~ eine gewisse Höhe bauen. Kann man aber servitut bestellen omnino non tollendi? Gänzlich, da das aufhören auch ~~auf~~ minimum tollendi hinausgehen kann, welches auf eines hinausgeht.

l. 20. pr. D. S. R.

Einige Servituten / v. diesen sind eigenthümlichen Rechts / ~~heben sich auf~~

1. Jus altius tollendi 2. stillicidii non reci-piendi. 3. flum. non recip.

Was heißt das jus altius toll.? ich kann so bauen so hoch ich kann? Man wollte v. der Ungeschicklichkeit damit ich bloß ~~den~~ ~~Nach-~~ ~~baren~~ ~~ein gewissen~~ gemeinsamer höher bauen sollte I ~~ich~~ möchte ~~sich~~ diß ~~leiden~~ wird v. Seiten des Nachbarn ~~verlohren sich~~ bestellen lassen

Wenn durch servit. der Nachbarn das Recht erhalten, ich sollte über 15. Fuß hoch. So ließ mir ~~ein~~ ~~v. ihm~~ eine servit geben damit ich 20. Fuß höher bauen.

I z. B. ich kann bestellen eine servitus, daß der Nachbar nicht über einen Fuß baue.

I befragt sein, da er mir sonst durch eine mittelbarkeit der Polizeieinrichtungen im Bau verhindern könnte.

Es könnte hier keine Vorstellung ‡ Statt finden, sondern man müßte einen Servit. sich bestellen lassen.

‡ der Servituten

l. 2. de S. P. U. l. 2. pr. S. P. R.
§. 2. Inst. de act. l. 1. C. de Servit.

Hieraus erklärt sich das still. non rec. und flum. non. rec. denn es könnte doch einer so erklären eine alt. toll. daß meinem Nachbarn ich entziehe das Recht höher zu bauen zu haben. Die Servitus Cum.

l. 4. D. S. P. U.

Lumina excipere. es heißt hier Fenster also daß ich auf meinem Boden worauf ich baue nicht durch Fenster eindringe, Fenster die mir Licht schaden sollen. Aber II. 1. 3. Gaius, hat eine servitus fenestrae, und eine servit. lum. es war es die zweite nach unserer Ansicht ‡. Die servit. fenestrae, hat Zeunbach durch servitus umbrae ‡, daß der Nachbar soll die Sache auf ein heftig fallenden Baum schwächen ‡. Aber ist nun servit. warum jus in faciendo? Es ist hier also gar nicht ‡ als daß servit. lum. und servit. fenestrae einerley, und daß andern in dieser Schrift gemischt sind. Es zeigt sich also die Terminologie unverschuldet.

‡ erklärt; was sind also die Servit. fenestrae
‡ erklärt

‡ auf sein Grundstück übertragen

‡ anders gesetzt

l. 40. de S. P. U.

§. 85. ~~Wegegerechtigkeit~~

Die Servitutes praedior. Rusticor. sind auch nicht für die wenigen Fälle beschränkt. Die eben genannten sind die ältesten. Schon in den XII. Taf. giebt es 3. Wegegerechtigkeiten ‡ Via, actus, iter. Sie sind nach der Ausdehnung verschieden.

‡ und aquaeductus

via bedeutet, jeder Art zu fahren, zu gehen,

…tus, gehen und Vieh treiben zu können.
…ter Obst gehen.
…der erstern Servitus ist's ausgemacht, daß eine … Wagen bringen ([illegible]) durch… können, also sind die Leute [illegible] zu … können. l. 8. l. 13. … l. 2. h.t. … den XII. Taf. durften 8. Fuß … Wagen auf 16. beim gekrümmten gefor… werden. — Das höhere schließt b. diesen Servitutes das andere ein. Wir haben den … nicht mehr, also ist dieß auch … praktisch.

…aquaeductus, die Quelle gehört dem Boden, daher … jeden v. dem Wasserschöpfen aus dem … ausschließen kann. Ich muß … Wasser haben dürfen und auch über des Nachbars Boden zu leiten, das iter aquae kann gegen … Die Servitus ist gedacht als fließen. Wasser, und kein Regenwasser sein.
l. 1. §. 5. de aqua cottid.

…und haustus ist eine ähnl. Servitut. Bei diesen … Servituten kömmt noch diese besondere Bedingung vor, daß sie gültig sind wenn … capite i.e. ab origine geschöpft wird.
l. 9. h.t. l. 1. §. 7. 8. de aqua cottid.
… kann sie nur v. diesem erwerben, der … Ursprung des Wassers auf seinem Grundstück hat. Wenn ich aber v. anderen … bedingen, so ist es aqua publica, wenn ich das … öffentl. Canäle über des Nachbars Grundstück das Wasser leite. Später ist man v. … Subtilität abgegangen, und heutiges … soll praktisch davon abgewichen werden … l. 2. Com. praed. l. 33. §. 1. h.t.
… ist nur … eine [illegible] Servitut.
Das [illegible] ist b. … ; b. den Bäumen … daher so … Servit. … nöthig war. l. 1. §. 2. l. 3. pr. … 4. h.t. kömmt es als eine Servitut vor.

ll. 1. [illegible] Com. praed.

Holz hauen l. 3. §. 1. l. 6. §. 1. h. t. es soll
dies zu Reparatur meines Gebäudes
dienen, aber nicht zu handeln.
Ich kann in meinem Boden dem Nachbar
seinen Quelle abgraben, aber nicht durch
das Recht begeben durch Servitut.
l. 15. pr. de Servit. l. 1. §. 28. de aqua cott.
§. ~~88.~~ 65. und 89. act. conf. et negator.

Der Eigenthümer kann klagen auf eine
doppelte Art, auf totale und partielle
Verletzung die erstere fiel als ~~Entzieh-~~
~~ung der~~ Besitzes. Der andere kann aus
seiner Willkühr mein Eigenthum be-
schränken, ~~und~~ oder indem er ein Recht da-
rauf beanspruchet, so kann verneinen ich
(negiren) das beanspruchte Recht, dieses heißt
Nehmen (actio negat.) Sie kann also unter
anderem gegen einen gerichtet sein, der
sich eine Servitut zuschreibt, und ~~dergleichen~~ diese
sie die confessoria entgegen, wenn der
häufigste Fall war. Es kommt hier viel
darauf an, wer der Kläger, und wer der
Beklagter ist; warum kam es darauf an
vorkommen? bei den nichtigen Fällen ist es
im Voraus entschieden; z. B. persönl. Klagen
ist es gewiß. z. B. den nichtigen dinglichen Kla-
gen wie z. B. der Rei vind. und actio publ.
ist es im Voraus gewiß. z. B. der Ser-
vituts Klage steht es anders. Wir ver-
stehen nicht ~~allgemein~~ darunter die
actio confess. sondern auch negatoria. die
negatoria. Es kann hier der eine und der
anderen anstellen, ich kann aber nega-
torisch klagen, wenn ich im ruhigen Be-
sitze des Eigenthums bin, und er schuldig
aber so die actio confess. an, wenn ich schon z. B.
auch noch nicht den Usufr. z. B. entbehrt
habe. l. 5. §. 6. de usufruct. l. 6. §. 1. de
servit. §. 2. Inst. de Act. Es können die
Rechte ~~und~~ — willkührlich verursacht

werden. Wer kann den andern zwingen Klä-
ger zu werden? Der eine corporis possessio
oder juris quasi poss. hat? indessen steht die
Wahl ob er Beklagter werden will, oder
als Kläger auftreten. Es giebt aber noch
andere Fälle, das Interdict. quod vi aut
clam. Ich kann hier den andern verh-
indern etwas auf meinem Grund und Bo-
den vorzunehmen.
Kläger kann jeder werden, aber der
Beklagte nur unter diesen Bedingungen.
Darüber ist die wichtigste Stelle l. 6. §. 1.
D. si Serv.
Sie redet v. dem Poss. als Kläger. esse ist
hier ein acht esse posse. possessor heißt der
Beklagte und petitor der Kläger. ~~Wenn~~
ein Gegner kann es dahin bringen, daß
er Beklagter ist. forte zufällig. cir.
cit. st. actio confess. Ich muß also ungestört
risch gegen ihn klagen wenn ich bauen
will. Idem esse ist nicht nur, sondern nur
nöthige Erklärung. l. 1. §. 6. l. 20. §. 1. Quod
vi. l. 8. §. 3. de Serv. hier heißt possessor
der Beklagte.
Actio confessoria
Bedingungen. a) In der Person des Klägers:
Besitz der Servitut bei allen, und b.
Persönl. Servit. hinlänglich.
b. den Prädial. Servit. muß auch das Eigen-
thum des Grundstücks bewiesen werden l. 1.
l. 2. §. 1. Si Servit. doch können gewisse an-
dere Personen, Pfandgläubiger und Eigen-
thümer, das Eigenthum vindiciren.
l. 16. de Servit. l. 3. §. 3. de oper. nov. nunc.
b) Person des Beklagten.
Der Kläger kann seine Klage gegen
den Eigenthümer, und jeden der [illegible] richten,
es mag ob stören oder nicht, hinlänglich
ist es wenn er die [illegible] [illegible]. l. 5
§. 1. l. 1. pr. si usufr. l. 4. §. 5. l. 9. pr. si Serv.

l. 10. §. 1. D. si servit.

<u>Wirkungen</u>

Sie gehen dahin, daß das Recht anerkannt werde; aber alle practische B. dieser Klage läßt sich nicht bestimmen.

l. 5. §. 6. 3. 4. D. usufr. l. 4. §. 2. 3. 4. l. 6. §. 6. D. ~~usufr.~~ servit.

<u>Beweis</u>. Es ist das schwierigste und bestrittenste in dieser ganzen Lehre. Wer muß den Beweis führen? Jede Partey muß die Thatsache beweisen, worauf sich ihr ~~sein~~ Recht gründet. In beiden Fällen hat der Beklagte nichts zu beweisen. In der negator. Klage, sucht sich nach soll ich den für eine Befreiung entgegen stellen? Soll ich beweisen daß er die Servitut nicht hat? Nein! Es muß das Eigenthum bewiesen werden, und dieses verhält sich zum Eigenthum, wie Except. zu Klage. l. 5. pr. D. si usufr. No 98. Überall wo von einer Servitut die Rede ist müssen wir uns in Gedanken eine Zeit vorsetzen, wo noch niemand ein Eigenthum war. Es beruht einer einen Grund, der sich den Usufr. zuschreibt, ich entdecke, daß es mein Grund ist, und glaube zu besitzen, und das Eigenthum zu erwerben l. 7. ~~pr.~~ usufr. quemadmod. caveat. Es ist bloß eine Erklärung, ich bringe das schon in die Klage vor, was ich sonst nur in der Replik thun würde.

Es ist ein Vortheil Beklagter zu seyn. Er braucht nie das Eigenthum zu beweisen, sondern B. der negat. muß er das Dasein der Servitut beweisen. d. h. er braucht sich ~~nie~~ nie ad causam zu legitimiren nach dem jetzigen Processual. Ausdrucke. In den meisten Fällen wird aber über das Eigenthum nichts gestritten. Ein neuerer Juristen streiten

sich darüber. Die fragen: b. der negator.
actio müßen wir dem Kläger dasselbe be-
weisen, wenn er selbst nicht besitzt,
und wenn nicht, so muß er's beweisen.
Der Streit ist auf beiden Seiten sehr
stark, so, daß man kaum das Über-
gewicht entscheiden kann. Die praesumptio
pro libertate ist hier ganz willkührlich,
es ist hier kein besonderer Grund, der
denselben bekennen u. bestärken, der
sie sonst führen müßte. Es kann hier
u. gar keiner ~~[illegible]~~ [illegible] die
Sache seine Ehe besitzer als beklagter
ist kein u. beweis des Eigenthums, aber
nicht der servitut. Es muß der beklagte
den beweis der servit. führen, wenn er
auch im ruhigen besitz derselben war.
Die richtigste analogie darüber ist noch
überdieß im Pfandrechte, wo der
Pfandgläubiger sein Pfandrecht
beweisen muß.

l. 10. C. de pign. act. l. 1. C. si pignus
convent.

Einwand: Es würde noch sonder Absicht
etwas absurdes folgen. Mein Nachbar hat
ein Haus, was 70. Fuß hoch war, er
bloß ungebührlich gegen mich, ich kann im
jedem Augenblick mich in den Besitz die-
ser servitut setzen, und er müßte den
beweisen, daß ich diese servit. altius non
tollendi nicht habe, wenn ich auch gar keine
servitut erhalten hätte. l. 15. D. de op. nov.
nunc. (Nro 99.)
Von einer servit. altius non tollendi der be-
klagte ist [illegible] —— et de jure suo proba-
re. cf. l. 5. pr. D. si usufr. (Nro 98.) aber
als die Meinung der Gegner. Dies kann ist hier
eigentlich beweisen, weil er nicht [illegible].
b. der negato. actio muß also der beklagte
den beweis führen.

§. 90.

Der Usufructuar ist genöthigt Bürgen zu stellen, daß er die Sache als guter Hausvater gebrauchen, und am Ende herausgeben soll. Sie wird nicht gefordert, wenn der Eigenthümer die Cautio erläßt, oder es [illegible] auch [illegible] den Erben ab; aber der Testator soll nicht das Recht haben die Cautio zu erlassen. l. 7. C. ut in poss. legat. Dieser Satz bezieht sich auf die lex Julia, und Justinian hat sie ihr inconsequent beybehalten. Dort war sie nothwendig, weil der Usufructuar sonst in der That nicht Proprietät erworben hätte. Dieß gilt b. allen persönl. Servituten.

§. 92. Entstehung der Servituten.

Erzeugung der Servitut durch Vertrag ist eine erzeugte Erzeugung der Servitut, und nicht eine Übertragung. Was ist die eigentl. Art? Die neueren glauben Traditio ist nach Justin. Rechte die einzige Art. l. 3. §. 3. de Usufr. l. 5. de Servit.

Unter der Form, unter welcher eine erworben wird, werden alle erworben. Nach alten Rechten sind wir darüber einig. in Jure cessio errichtet werden. Die jura praedior. rusticor. konnte man auch durch Mancip. constituiren Ulp. XIX. §. 1[illegible] (11) und Gaius. Sie stand es für die [illegible] Stellen. Aber wie b. einem boni [illegible] Servitut? Soll man sich an diese Stellen, welche b. dem Domin. unterstehen, halten? Allerdings

l. 11. §. 1. D. de publ. (No 100.) l. 1. pr. [illegible] (No 101.) [illegible] modis usufr.

l. 1. §. 2. S. P. R. l. 16. S. Servit. l. 19. pr. Quemadm. Servit.

77

[illegible] Wille des tradenten also gilt für die trad.

l. 43. §. 1. de A. R. D. ~~(No 75)~~ l. 20. D. de Servit. (n. 75.)

Es giebt aber Gegenstände b. welchen keine Servit. in alten Zeiten geschehen konnten; wie z. B. bei den Provinc. Grundstücken. ~~Ist~~ hier auch das publ. Recht, gegründet die trad.? B. den Provinz. Grund. konnte so eine ~~keine~~ zufälliges Recht nicht ~~gegründet~~ [illegible] oder die Provinc. Grund. [illegible] einen publizistischen Grunde betrachten. Es kann hier also kein publ. actio ~~[illegible]~~ gegeben werden, da die Provinc. Grund. älter als die publ. Actio sind. Wenn man analog. Servit. auf den Provinc. Grund. werden ~~[illegible]~~ wollte, so mußte man dies [illegible] in jure cess. ~~hier~~ einführen, oder [illegible] einen Vertrag über die Bestellung der Servit. zwischen den Kontrahenten. Und das letztere ist allerdings angenommen.

l. 3. pr. de Usufr. (No 102.)

Denn [illegible] d. h. auch auf den Ital. Grundstücken. Der Jurist wollte also gewiß die Erlangung des Usufr. an den Provinc. Grundst. hier bezeichnen welche nur durch pactio oder stipulat. ausgedrückt hat.

Im ager vectigal. und superficies, behandelte man es eben dieser Art. wie dieß erhellt aus

l. 1. pr. D. quib. mod. (No 101.)

Wie stand dieß im Justinianeischen Rechte?

Im Justinianeischen Rechte galt die manc. und in jure cess. nicht, daher, weil an allen Gegenständen man [illegible] völliges Eigenthum hatte, so ~~[illegible]~~ [illegible] durch pactio und stipulat.[x] Wo dem tradens das dom. [illegible] hätte man nicht durch publ. geschützt, und dieser publ. actio wegen mußte man dom. eine traditio[7] und so hat es Justin. entschieden.

l. 3. pr. D. de Usufr. (No 102.) §. 4. J. de Servit. (103. [illegible])

[7] Es konnten die [illegible] entstehen ob

[7] u. aller Formalität

[x] dieselben bestellen zu lassen

[7] vorgenommen haben.

Die [illegible] lex (No 102.) deutet auch ein Legat [illegible] Vind. das Legat Usufr. bloß auf Eigenthum, aber [illegible] muß der [illegible] in jure [illegible] haben. B. dem Legat [illegible] damnat. kann wie [illegible] ganz [illegible]

§. 1. J. de usufr. (Nro 104.)

Der Satz also ist allgemein v. Justinian angenommen. Auch l. 25. §. 7. de usufr. (Nro 105.) bemerkt, daß tradi. oder stipulatio der ~~k~~constituirten servitutis Bestelliger sind, die trad. von dem Besteller kein dom. ‡ und stipul. ~~für~~ dem dom. ein solches Gut (d.h. ein Eigenthum).

Daß dieß so die Meinung des Justin. war, ist aufgemerkt durch die Combinat. der Stellen. Der Varron. Gaius ‡ bemerkt daß ~~nur~~ ~~schon~~ ~~das~~ jus v. Just. allg. Recht I bloß für die Provinzial Grundst. schon anerkannt wurde.

§. 93. Adjudicatio.

Wir haben oben gesehen daß b. den divisoriis jud. der Richter ~~soll das~~ Recht [konnte] ~~haben~~ Rechte zu trennen, und einem dom. einräumen konnte, dem andern die servit. und dieß sollte eben so angenommen werden, als wären es durch die I l. 6. §. 1. de usufr. ‡ l. 22. §. 3. f. hercisc. I l. 6. §. 10. Commun. divid.

§. 94. etc. Ersitzung der servit.

Eine eigentl. Usucap. der praed. servit. kann ich das Grundstück selbst usucapirt ~~ist~~ Nro 107. l. 10. §. 1. D. de usurp.

geltend aber I wenn die servit. nicht usucapirt wurden.

nusquam geht auf Unterschied der Prov. und Ital. Grundstücke. longo temp. capi. interpolirt für usucapi.

Könnte denn ursprünglich eine servit. durch Usucap. erlangt [werden] Nro 106. l. 4. §. 29. D. de usurp.

Sachen geben; daher auch an Sachen an denen ich nicht quirit. Eigenthum habe. Und dieses kann auch auf Provinzial Grundstücke angewendet. Es leben b. Prov. Grundstücken, wenn dieß gesch bloß durch Vertrag.

‡ an der Sache hat

durch die Worte ‡ sed hec (scil. in Ital. praed.) ita sunt

I anerkannt ist

I lex selbst geschehen.

I et quemadmod.

‡ ist in diesem Falle denkbar

I v. dominium

…gegen Nutz ist ein sehr bedeuten[der] Antz.

… Zeit der II. Juristen kam folgendes

… fest Nro 106. (Nro 107.)

l. 14. pr. de Servit. l. 43. §. 1. de A. R. D.

Der Grund des Paulus in l. 14. pr. de Ser. ist … falsch …, denn wenn er ~~[illegible]~~ und … absolut. Gründe die Usucap. nicht möglich, … auch kein Surrogat davon. Und ~~[illegible]~~ … hat er ja v. der Lex Scribonia denn keine die servit. ~~[illegible]~~ (usucapirt.) als Surrogat:

Wer … 10. 20. eine Servitut ausgeübt, so soll er eine longi temporis capio … haben. D. h. er soll gerade so ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ ein eigener Inhaber,‡ und … soll er auch klagen können.
Nro 108. l. 10. pr. D. si ser. servit. Nro 109. l. 1. C. de

Die Stelle sagt: der Besitzer sei nach der vetus forma verpflichtet z. B. über 50. Fuß zu bauen. Hat er aber darauf gebaut, (also durch servit. altius tollendi)‡ ~~[illegible]~~; auch negiren er habe ein Recht altius tollendi, so stellt er nur die l. t. praescr. entgegen. … der Besitzer. — Auch Nro 110. l. 2. … de servit. l. 5. §. 3. de Itinere. beziehn dies.

Die Allg. Bedg. also, bei der Besitzes der Servitut … 10. 20. Jahre. und daß da sei nicht … nec vi nec clam nec prec. Possessio.

Wie aber können die alten Juristen die Usucap. nicht ~~[illegible]~~? oder in welchem Sinn? Weil sie sagen wollen man könne durch 2. Jahre⊥ denn sie denken unter diesem die Usucapio. Auch sagen sie, sie könne civili‡, und nicht

‡ eingesessen werden

‡ so hat er allerdings das Recht für sich z. B.

⊥ die Usucapio der Servitut gar nicht erkannt ⊥ bekannt

‡ jure nicht erworben werden

Recht der die usucapio durch 10. 20. Jahre bloß durch die praet. ein neues geschaffen, begründet ist, weil das jus civile nichts angesagt.

Es wird aber neben dem servit. [illegible] das vetustas [illegible], der servit [illegible] [illegible] zu [illegible] vermuthet.

l. 1. §. 23. de aqua pluvia l. 2. pr. l. 26. de aqua pluvia.

Man könnte denken es sei dieß so viel als l. t. p. aber sie ist von [illegible] der Zeit [illegible] der so genannten praescr. immemor.

l. 2. §. 1. 3. 7. 8. de aqua pluvia. l. 3. §. 4. h. t. (de aqua pl.)

Wie verhält sich aber zu l. praescriptionellen beides neben einander?

Ich glaube, es kann dieß als etwas Polizeiliches ‡ z. B. b. Abzugsgraben. Oder es kann ein gemeinschaftl. Graben, ‡ wo es dann keine [illegible] servit. denkbar. Wenn ich mir so einen gemeinschaftl. Graben denke, und man doch nicht [illegible] kann es sey ein gemeinschaftl. Graben [illegible] ich und ein Nachbar bedienten ‡ [illegible] es sey einen solchen [illegible] zu finden, ⊥ soll es dann angenommen eine vetustas dieß es, nämlich so ist. Also ± [illegible] der servit nichts zu thun, sondern es ist ein Surrogat derselben.

l. 2. §. 3. de aqua plu. l. 2. §. 4. 7. 8. h. t. auch l. 1. §. 3. h. t. de aqua pl.

So verhält es sich bis zur Zeit derselben hat es [illegible] und [illegible] gleichförmig mit einigen Worten. In der bekannten l. 12. C. de praescr. l. t. steht es am Ende derselben

‡ gebraucht worden

‡ denkbar sein

‡ so kann hier die Vetustas entstehen. z. B. der Nachbar [illegible]

⊥ wenn dieß zum [illegible] kömmt, so soll es hätte dieß

± [illegible] angenommen

genommen
Gegen Zeugnis, und dieselbe praesent. und absent., soll auch b. den Servitut.* Daher ist erhellt daß es es schwerlich ein wirklich ... Darum sind viele berechtigt die Usucapio servit. anzunehmen, und nicht nach an dem Ausdruck nicht stoßen. ~~Daher~~* eine ein eigentl. servit. usucapio, sondern eine uneigentliche Usucap. annehmen.

Von der eigentl. Usucap. unterscheidet sich ~~es~~, ~~die~~ die Usucap. servit. ist grade wenn man negativen Titel haben, d.h. nec vi nec clam nec precario besitzt.

Unsere neueren Juristen unterscheiden aber continuae und discontinuae servit., d.h. solche, nämlich ich erhalten kann Besitzung (tegere uti nicht.) und nicht bestand. Oben.

Für die ersteren soll ~~soll~~ l. t. poss. Für die zweiten solle die vetustas gelten — Andere sagen wenn man durch l. t. erwerben wolle, solle man posit. Titel haben, wo nicht, so soll die vetustas*. Auf diese gründet. Zu läugnen ist jedoch nicht daß b. der l. t. poss. ein Rechtstitel nötig, doch nicht allgemein, denn jeder Besitz der nec vi nec clam nec prec. hat ein Rechtstitel.

Nach allen Stellen die über die servit. sprechen, sagen nur v. den praedial servit. Die justinianeischen Stellen* erwähnt dazu ~~...~~ auch die Usucap. ~~usucapio~~ personalis, weil die persönl. servit. sich auf Leben aber beschränken.

§. 97.

Es giebt eine Menge v. ~~Regeln~~ Stellen durch welche Usucap. entschieden, die wichtigsten wollen wir hier anmerken.

* ein Zeichen

* Man braucht aber auch

* diese erhalten

* l. 12. C. de p. l. temp.

1. am pecul. adventit. ipso jure erwirbt der Vater den ususfr.

2. b. der Emancipat. der von Vater

3. L. der Eintretung in die andere Ehe soll der ususfruct. als ususfructus [als der vorigen Ehe angesehen werden] die ~~und~~ die Kinder haben das Domin. an demselben.

4. Der arme Ehegatte hat zu einem ususfr. zu einem Gebrauch.

Wie aufgehoben werden die Servituten.

§. 98.

Wenn der Inhaber die servit. nicht mehr haben will, kann die servit. durch die selbe Regel aufhören wie sie entstehen. Nach dem alten R. in jure cess. nach dem neuen durch jeden Vertrag.

XIX. §. 11. Ulp. III. 6. 28. 32. Paulus

Just. §. 3. Inst. de ususfr. vermöchte zwar meine cessio die aber in der allgemeinen Sinn jenes etwas durch Vertrag zu übergeben, genommen werden muß.

§. 99. confusio, consolid.

Damit vergleicht als Beschränkung des Eigenthums, daher von diesem Gegensatz erlöscht auch die servit. erlischt. und zwar

I. b. den personal servit. wenn der Inhaber die Proprietät erhält

l. 4. ususfr. quemad. am. §. 3. Inst. de ususfr.

So auch b. den ususfr. wo man aber nicht confusio nennt ~~sind~~ sondern [man sagt ab] accessit.

... so auch b. den praedial servit.

l. 1. Quemadmod. servit. l. 30. pr.
d. S. P. U.

... den

... §. 99. 100. 101.

<u>Durch Nichtgebrauch</u>

~~Giebt's keine~~ giebt den Usucap. der Dienstbark. ~~an~~ Entschluß auf den non usus der servit.

l. 17. §. 2. de Usufr. (VII. 1.)

Aber giebt's eine usucap. der Usufr.? Ohne um Consequenz zu bestimmen, so wie es keine Usucap. giebt, so müßten auch der partiellen I Gesetze eine aber auch Stellen, die sagen: es müßte die libert. der Usucap. bestehen? so müßten sie in dem Thun bestehen, welches der servit widerspräche I. Da auch b. den affirmativ. Servituten möchte ich etwas dulden, und ich nicht zu dulden ~~[illegible]~~ unzulässig ist.

Nach dem alten Rechte möchte also die Freyheit b. den persönl.* 1. jährig I ~~[illegible]~~ so wie bey den praedial 2. jährig.

Paulus I. 17. §. 1. 2. III. 6. 30. l. 13. C. de servit. l. 16. pr. C. de usufr.

Dieß läßt sich auch beweisen, daß die alten nicht als eine für sich bestehende betrachtet, sondern als nur eine Ausfluß der gewöhnl. Theorie über den Besitz. Zu bemerken ist jedoch, daß b. den Röm. Juristen die libertatis usuc. etwas ganz anderes sey, als die Usucap. selbst

l. 6. de S. P. U. l. 7. l. 32. §. 1. S. P. U. l. 17. Commod. l. 18. §. 2. Quemad. servit. l. 4. §. 29. de usurp.

I Stücke einer Usucapio geben

I durch das Thun also welches der servitut widerspräche, nur werde ich die usucapio.

* servit. bald I bald 2. jährig sein

Alle diese Obligationen
deuten auf die servit. urb. Sie deuten aber *
alle als negative ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ nicht
aber als keine affirmative [illegible] werden
können. Die R. Jur. sagen also die negative
servit. haben den Character, daß etwas
gethan sein [illegible] die servit. zu
verlangen. Die Untersuchung dieß jedoch durchaus
als den reinen Ausfluß der Usucap. Theo-
rie, [illegible] [illegible] [illegible] aber [illegible] die [illegible]
[illegible].

Es gehört also zum Verlust der Usucap.

1. Non usus, nicht nöthig also daß der Eigen-
thümer die Untersuchung [illegible]. Aber
[illegible] [illegible] Gewalt hier gebraucht
[illegible] [illegible] [illegible] die negativ. servitus nicht
l. 4. §. 27. de Usucap.

2. Z. den negativ. servit gehört, daß der
andern etwas thun. Hier soll also
[illegible] das Eigenthum [illegible] sich
der [illegible] [illegible] will die [illegible] nö-
thig sein

(Nro 112.) l. 32. §. 1. D. S. P. U.

Aber l. 32. pr. D. S. P. U. l. 17. Com. praed., sagt
daß b. der libert. usuc. nec vi nec clam
nec prec. aber ist [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] servit. [illegible]

3. gewisse Zeit nöthig, welche b. usus eben *
dasselbe wie bei der gewöhnl. Usuc. — Der
größeren [illegible] [illegible] [illegible] hat
Justin. auch hier 10. 20. Jahren angenommen,
damit der Verlust dem Erwerbe gleich
sei.

(Nro 113.) l. 16. §. 1. C. de Usufr. Das Ende dieser
lex ist das wichtigste. [illegible] [illegible] wollte es so
erklären: der [illegible] non usus soll nur [illegible] die
Einrede des Verlusts haben, sondern der l. 8 [illegible]

* in diesem Maße dieß

Z. [illegible] [illegible] Gegenwart, wenn er

* Gegenw. [illegible] patibus.

Aber der Eigenthümer kann er so einen
von usus usucapiren wollte nicht in 10. 20.
Jahren mit b. f. und titulus * ~~ausgesprochen~~. Doch — * besessen haben.
Nov. 114. l. 13. C. de Serv. sagt Justin. ~~dass Gott~~
nicht die Absicht hätte den usus fr. in 3. Jahre
verlohren I sondern er wollte nur * Gleichheit. L — I zulassen * gesetzliche L einführen.
daß die Jahren der Constit gesetzt darauf, woraus
folgt daß er durch die zweite Hälfte des alten nicht
bestimmen wollen, was gänzlich in der vorstehen *
die alternativen Servit (aquae duct.) sind 20.
Jahre für Verlust. — * ausgesprochen sein konnte.
l. 14. C. de Servit

Der habitatio und operae wird der usus
per nicht, weil jene in factis potius und
die Ausübung in jure consistit, auch wird sie
durch capit. demin. nicht verlohren.
. 102.

Es versteht sich daß b. wegen einer Veränderung
der Sache, auch die Servitus untergehen muß
l. 23. 24. pr. §. 1. 2. in. usufr. 17. pr. de
usufr.
Im Allgem. aber wenn die äußern Form
der Sache * z. B. an dem Grundstück wird
das Haus abgebrannt, alsdann geht sie nicht unter — * verändert wird
l. 20. §. 2. de S. P. U.

Die personal Servit. ~~haben~~ ± etwas abweichendes,
denn die pers. Servit bezieht * sich nicht auf den
Boden als solchen, weil * der usus fr. aed ~~nicht~~ — ± könnte man sagen hätten * nicht
~~gegeben~~ geordnet.
l. 5. §. 2. 2. in. usufr.

auch
Verbrennt Hier geht die Ausübung nicht verlohren, sondern
es wird suspendirt, bis das Haus neu gebaut wird.
l. 7. §. 2. de usufr. §. 3. Inst. de usufr.
l. 5. §. 3. 2. in. usufr. l. 9. pr. d. Servitus.

§. 103. 104.

b. praedial. Servit. ist das Grundstück das ~~Subjekt~~ Objekt, daher die Servitus nicht anders als mit diesem zu erwerben. l. 3. Cremona servit. z. B. durchfahren.

1. Mit dem Untergange des Subjekts wird die Servit. person. verloren
   l. 3. §. 3. quib. m. usus §. 3. de usufr.

2. durch c. m. auch die minima
   Paulus III. 6. §. 29.

Nach der Justin. bloß durch Verbannung und Verlust der Civit.
   l. 16. §. 2. C. de usufr.

§. 105.

Ulpianus sehr bestimmt, wenn dem usufr. einer anderen Person derselbe vermacht, so soll er zurückgehen, nämlich im alten Rechte durch die jure cessio, weil das Recht der Sache, sondern die Substanz selbst eine Veränderung erleidet. So scheint dies gesagt worden in
   l. 66. de jure dot.

Aber §. 3. Justit. de usufr. ~~sagen~~ wird es anders gesagt es werde, und dies gehört auf das Justin. Recht, also muß man hier entweder der Text ~~[illegible]~~ verändert oder sich einer anderen bedienen Interpret. Cajus der Person sagt: wenn ich dem usufr. einem andern cedire als dem ~~[illegible]~~ nihil agit, sondern es bleibt derselbe wieder an mich. Dies geht augenscheinlich auf die oben genannten l. 66. de jure dot. welche als eine vorjustinianische Stelle den Compilatoren entschlüpft, da es doch anders von Justin. bestimmt worden ist.

17tes Capitel

Emphyteusis und Superficies

Der Unterschied der Servit. u. Emph. bloß historisch zu erklären ~~[illegible]~~ da die beiden Instit. sich ursprünglich gleich kamen, und man leicht auf den Gedanken kommen konnte, es wären eins.*
Der Emphyt. liegt der alte technische Ausdruck zu Grunde jus in agro vectigali. Ursprünglich waren es im Grunde Pachtcontr. später hat man aus so einen Pachtcontr. wirklich gemacht. Ob es Pacht oder Kauf sei stritten* ~~darüber viele~~. Gaius erklärt sich für den mixtum contr.I Der praetor gab eine actio in rem so einem Pächter, daher ist Instit. zu einem jus in re. So eine actio hieß actio vectigalis.

l. 1. 3. Si ager vectigal. l. 15. §. 26. de damno infecto.

Für die alten Zeiten* p. 198. 205. 206. Hyginus ed. Goesii

Bei der Ausbildung dieses Instit. hatte man also den ager publ. populi R.* Nur die besondern Benutzung durch possessio ist hier nicht, in dem Sinn der alten poss. Zur Zeit der R. Juristen, wenn noch einige Striche Landes, die an Soldaten vertheilt, und zwar im Sinn der alten possessio

l. 11. §. 1. de Publicanis l. 11. pr. de Evict.

Niebuhr II. p. 375.

In unseren Zeiten finden wir die Emphyt. als Erbpacht an den patrimoniales fundos des principes. Und hier erst kommt der Ausdruck vor Emphyteusis. Es frägt sich die Frage ob hier der Kauf oder Pacht? Zeno hat es bestimmt*

l. 1. C. de jure Emphyt. §. 3. Inst. de locat.

* oder das andere überflüssig.

* u. Justin. [illegible]

I der ursprünglichste Unterschied war in unserem Institute durch praetor gemacht.

+ ausgebildet worden

* der Bestellung jenes Rechts [illegible]

* zum Modell. I welche später die Patricier ausschließlich hatten

* daß es Emphyteusis heißen sollen.

Justin. Ueberhaupt die beiden Instit. † als gleich-
zeitig: Der Pandekten Titel ist überschr. si
Ager vectigal id est Emphyt. petatur l. 15. §. 1.
Qui satisdare cogantur. Die Grundsätze also
welche hier wieder für die municipal
Städte I gelten, galt auch die Kaiserl. Kammer †
welche auch nun jeder Privatmann †. Der
Vergünstigte heißt dominus, der Käufer
emphyt. §. 3. Inst. de locat. l. 1. 2. 3. C.
de Jure Emphyt.

† Ager vectigalis und Emphyt.

I die ihren agros vergünstigten gegen ein
bestimmtes vectigal
2 angewandt werden

† nachgahmen

Unbewegliche Dinge. Dieß Institut kann nur an
Grundstücken, und der richtigern Ansicht
nach bloß an producirenden Boden nicht
Häusern statt haben. Dieß aus der ursprüngl. Natur
dieses Instit. ager. Einige wollen es auch
auf Häuser (Nro 115.). Man stützt den Grund
daß l. der Emphyt. auch Häuser erwähnt, sind
aber dieß beweist nichts da sie bloß perti-
nenz des Boden ~~sind~~ angesehen werden.

I als bestellt angesehen werden.

I beschränken

Superficies. Sie kann im objektiven Sinn † ~~das~~
dieß was auf dem Boden hervorragend ist, das
aber mit dem Boden integrirend. Es
kommt ein besonderes Recht darauf, jus in
superficie. Man hat angenommen daß
der Eigenthümer des Bodens sein Recht
aber das oberflächliche sich befindende einem
anderen übertragen könne ~~als~~ | Man stellte
also auch eine bloße actio ~~in rem~~ eingestellt, der das Eigen-
thum nicht gegeben werden konnte
das oberfl. Recht mit dem Boden nur zu trennen | tit. II.
~~bestell~~ anders l. 1. §. 1. de Superficieb.

† als ein Jus in re bestellt und

Es gehört bloß auf Grundstücke, aber auf
~~Boden~~ alle? Wollten wir dieß † in
die anderen nehmen, so würde eine

† annehmen

~~ebenfalls annehmen müssen, was ungereimt wäre~~
~~nicht annehmen~~, daß d. solche Just. Sachen ob
über die Superficies allgemein als Gebäu-
de abgehandelt worden ist.

l. 12. pr. de S. R. R.

Heißt zwar auch Weinstöcke die superfi-
cies, aber sie sind zu wirklich superficies
im objectiven Sinn, und alles superficies †, den
heißt aber ~~---~~ Justit. deutet ~~aber~~ bloß
auf Gebäude.

Über die Eintheilung der Leges 1/88. Spieß. Senend.
mathemat. superf. d. h. das Sonder boden
ist die math. Gebiet

Welcher jurist. Charakter ist b. diesen
~~Gebäuden~~?

Wie die Emphyt. betrifft so fragen die neuern
der ~~---~~ ~~---~~ für dom. und den Besitzer
bloß jus in re.

l. 71. §. 5. 6. de Leg. I

Savigny hatte angenommen, hier sei es ein ~~Sach-~~
~~---~~ [Scheinbar anzunehmen] wie dom. Quit. und Bonit. Er ver-
deutete ihn da zu die Ansicht v. der possessio.
Aber er könnte auch nur aus der Reinbuch. Ansicht
der poss. † nicht ~~nur~~ die poss. sondern ein jus in
re. annehmen, da man sonst 2. dominia directum und
utile anzunehmen genöthigt wäre.

Für die Superficies verhielt es sich auch so, jenes
~~---~~ ~~---~~ ~~---~~ b. Heise bemerkt. Denn
~~---~~ Superf. kann ~~nicht~~ ein ~~anderes~~ [ungenannt] Recht
haben als der Emphyteuta.

Die Rechte der beiden sind also jus in re, nur
hat der Emphyt. auch die corp. poss. der Superf. nicht.

l. 3. §. 7. uti poss.

Beiden haben mehr Ähnlichkeit, als den
jus fr. ~~---~~ [ihrer Rechte] ~~sie~~ kommen auch. und haben. Daher
von den Rechten v. ihren verwandt sein

† was über die Erde hervorragt

† Justinian

† haben

‡ in der 2ten Aufl. sucht Recht dies Ansicht

‡ und will hier

‡ sie ist nicht so rein wie die Röm.

möchte die Sache
aber nicht schlechter durch solche Veränderung werden
dürfte, [+] ein ~~[illegible]~~ Bau errichten. nur daß
die der [illegible] nicht verletzt.

§. 3. Inst. de Locat. l. 1. §. 7. de Superf.
l. 39. §. 5. l. 71. §. 6. de Leg. I.

Nicht bloß im Zweifel. Denn ursprünglich
[illegible] auch erblich. Man kann es aber
willkürlich beschränken. [illegible] b. der
Kirche ~~[illegible]~~ und Descenden. durch 2. Fall
[illegible] Justin hat es aber ~~[illegible]~~
und bloß der Constantinopolit. Kirche erlaubt

§. 3. Inst. de Locat. l. 10. C. de [illegible]
N. VII. c. 3. N. 120. c. 6. c. 1.

Weil nur die [illegible] das Emphyteuta ~~[illegible]~~ veräußerbar sind,
welche auch [illegible] nur nicht weiter
als der selbe es hat.

~~[illegible]~~ Der Emphyt. und Superf. muß
uti frui boni viri arbitr. Aber b. der
Emphyt. ~~[illegible]~~ ist nur die besondere
Ausnahme daß der [illegible] hat

§. 3. Inst. de Locat. l. 1. C. de Jure Emph.

~~Die besondern~~ Verbind. ~~sind~~ unabänderbar ~~und Contr.~~
~~als abzugeben~~ ~~eine [illegible]~~
daß ~~besondern~~ ~~Canon~~ [illegible] [illegible] für die
[illegible] b. der Superf. [illegible] solarium.

Der Eigenthümer behält das Recht auf
den Boden und nicht [illegible] ~~[illegible]~~
~~[illegible] haben soll.~~
l. 2. 1. §. 4. de ~~[illegible]~~ §. 3. Inst. de Locat.

~~Veräußerung~~. Dieß kann nur geschehen durch Vertrag
und traditio, ~~[illegible]~~ der Emphyt. das persönliche
Recht ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ haben soll. Unseren Juristen wollen
dieß durch 2. [illegible] benennen
l. 1. §. 1. si ager vectigal. l. 1. §. 3. de Superfic.

[+] sind hier zu betrachten

[+] es geben konnte
[+] später veränderte
[+] privilegium geschlossen.

[+] [illegible]
[+] der [illegible] [illegible]
[+] heißt es nicht Canon sondern

[+] in dem Contracte als dem Emphy
teuta angehöriges

[+] der trad[.] soll

Die nehmen an

a) die Emphyt. unterscheide sich v. dem eigenen dominio daß hier nur dom. utile sey. Dieß aber ist falsch.

b) Tradition gehört zum Erwerb aller dingl. Rechte. Auch dieß ist unrichtig. l. 81. §. 3. de Legat. I.

Unsere Quellen sagen etwas ganz Anderes. l. 1. §. 1. si ager vectigal. es entsteht eine oblig. Contr. ohne der traditio. Also entsteht die Emphyt. bloß durch Vertrag, und die Traditio ist nur nöthig, wenn ich die Publ. act. gebrauchen will.

Durch Besitz. Die Usucap. ist auf das Eigenthum, die l. t. praescr. aber ist auf die Servituten nur geführt. Dieß findet hier also keinen Anwendung. l. 15. §. 26. 27. de damno infecto. (Nro 115.) beweist ganz klar, wenn man dieß in dem [illegible] MSC. folgenden edikt angeschaut. Wie wirkt dieß nun auf den Inhalt? Der Gegensatz im Umfang des Inhalts verschwindet ganz. edikt [illegible] also wird es heißen: wenn ein benachbartes Grundstück Schaden droht, so ist mir der [illegible] der Stipulation, sich schadlos zu halten. Nach dem zweiten Decret, der es mir nicht schädlich, bekomme ich die poss. mit der Conditio usucapiendi zum bonitar. Eigenthum, also bis ich usucapirt, habe ich bloß bonitar. Eigenthum. Wie ists aber bei der Emphyt. in diesem Falle? Geht es hier so wie bei dem gewöhnl. Besitz? Nein! hier braucht es keiner Usucapio, denn ~~da~~ ~~darin~~ das Grundstück kann hier die Rechte des Eigenthums sofort übergehen. Aber usucapirt kann es nicht werden. Wenn die Cautio aber v. dem Grundeigenthümer gefordert und nicht gegeben wird, so können wir usucapiren.

. 115. – 119.

Aufhören.

Diese Rechte hören auf durch Confusion wie die

servitut. l. 86. §. fin. de Legat. I. l. 71. §. 5.
ibid.

Gehen sie auch unter durch Entsagung? Nein! Sie brauchen auch angenommenen neuen Contrakten. Es giebt über dieß noch Canonen, und beschränkungen kann er es nicht willkührlich aufgeben, so wenig wie der Conductor.

l. 3. C. de fund. patrim.

Gehen sie durch Verjährung unter? Wir finden keine Ausnahme v. Aufhören durch non usus. Daher gilt bloß die Klage, Verjährung v. 30. Jahren als Exceptio.

Sie geht endlich unter durch Untergang des Objekts. Die totale Zerstörung b. Grundstücken ist noch selten. b. der Emphyt. auch der Emphyt. in der Regel verbunden, wo er verliehrt nicht das Eigenthum am Gebäude.

l. 39. §. 2. de damno infecto.

b. der superf. kann das Recht bloß auf dieses Gebäude gehen, oder überhaupt‡, dann es auch untergeht.

‡ auf ein Gebäude.

Canon Er ist nicht zu verwechseln mit der Abgabe b. Bauerngütern. Er dient allerdings zur Vergeltung für die genossenen Früchte, welches einen Theil, denn der andere ist schon vorher b. der Constituirung des Emphyt. bezahlt; und es ist nicht eine bloße Anerkennung des Eigenthums. Man hat diesen Satz besondere Beschränkungen für nöthig gefunden weil der Emphyt. keine Remission des Canons verlangen kann, was allerdings b. dem Pacht der Fall ist. Nun ist die Emphyt. aber kein Pacht, daher hier kein Grund da zu anzunehmen ist. Die l. 15. §. 4. Locati müßte gewiß auch immer gilt

her, wo die Emphyt. noch keine besondere
Instit. war, sondern, sondern v. dem nächsten
zur Pacht gezogen wurde.
Die Früchte kommen sogleich in das Eigen-
thum des Emphyteut. und zwar schon im
Augenblicke der separat. [illegible] v.
am Stamm. L. 25. §. 1. de usur.

Veräußerung ist in der Regel frei, jedoch
ganz Beschränkungen sind hier nöthig
1. der Verkauf muß dem Grundeigenthümer
angezeigt werden, da er hat 2. Monath
lang das Vorkaufsrecht.
L. 3. C. de jure Emphyt.
Bei jeder willkührl. Veräußerung kann
der Eigenthümer von dem neuen Emphyt.
eine gewissen Summe, nämlich 2. proc. for-
dern. die nennt man das Laudemium.
~~[illegible]~~ Kirchlicher Emphyteusis ist noch
in besondern Rücksicht zu nehmen b. Verschlimme-
rung des Grundstück
Nov. 120. c. 8. auth. qui rem C. de S. S. Eccl.

Die Emphyteusis kann zurückgenommen werden, wenn
der Emphyt. 3. Jahren sind nicht den Canon und
die Abgaben zu bezahlen vernachlässigt hat
~~[illegible]~~ L. 2. C. de jure emphyt.
[illegible] bedeuten die Quitt. der Abgaben)
b. Kirchen geht dieß auf zwey Jahren.
Wenn der Emphyt. b. dem Verkauf etwas
vernachlässigt hat, zu was er verpflich-
tet ist, so kann der Grundeigenthümer das
Grundstück zurück nehmen. L. 3. C. de jure Emphyt.

Ich alles dieß bezieht sich bloß auf Emphyt.

V. Capitel

Pfandrecht.

Dieses Recht unterscheidet sich v. allen andern jura in re wesentlicher Art. Es können derivative Rechte v. verschiedener Art gedacht werden. Das Pfandrecht hat an sich keinen Werth, da es bloß ein akzessorisches Recht ist.
Jedes Recht wodurch die Erfüllung der Obligat. durch Vermögensrecht soll gesichert werden nennen wir Pfandrecht.
Die Absicht dabey ist, daß der debitor wirklich nicht immer im Stande sein wird, mir die Schuld zu bezahlen. Es ist daher nöthig die Erfüllung der Schuld v. der Willkühr des Schuldners unabhängig zu machen. Es soll eine todte Sache gleichsam für ihren Herrn Bürgschaft leisten.
Im R. Rechte finden wir eine merkwürdige und weitläuftige Entwicklung dieses Rechts. Es theilt sich in 3. Classen. Die älteste ist 1, die juristische fiducia. 2, das injuristische pignus. und 3, das Pfandrecht als jus in re.
I. Fiducia ging einem sicher ein Kauf-Weg ein. Sie gewährte die größte Sicherheit, daß man nemlich das Eigenthum jetzt überließ. Wenn es nun aber das Eigenthum ganz überlassen würde, so könnte der debitor zu kurz dabey, denn weil er es nun übergetragen, so behält der creditor das volle Quirit. Eigenthum dabey. + Die Übertragung des Eigenthums ist nur eine Form, d.h. die mancipatio oder in jure cessio, wie sie vollständig überlassen sein sollte. Hingegen mußte man gleich eine

+ für

Vertrag, daß das Eigenthum zurück gege-
ben sein sollte, sobald die Schuld getilgt
wird. Dieser Vertrag heißt fiducia,
der von das ganze Geschäft so benennt, daher
auch das verbum fiduciare. Wahrscheinlich
ist nun, daß nachdem der Contrakt auf
solche Weise abgemacht wurde, der Cre-
ditor, dem debitor das Eigenthum überlie-
ßen aber nur precario, und hieraus er-
hellt es, wie wichtig das precarium war.
Der Creditor bekam dadurch die völligste
Sicherheit.
Wenn der R. Staat mit jemanden Contra-
hiren sollte, so mußten ihm Grundstücke
fiduziirt werden. Diese hießen praedia obli-
gata, der von der Sache praedium, ~~und~~ von
~~praes~~ praes. (s. Heine de jure praediator.) Creditor
heißt daher ein solcher, der ein Gut
versteigert v. Staate kauft, (jus praediato-
rium) und praediatus der solche Güter hat
Paulus R. S. II. 13. war bis jetzt die einzige
Stelle, aber es erhellt jetzt aus dem Verone-
sischen Gaius, daß er über diese Materie ge-
handelt. Er sagt: alle fiducia kann beendigt
werden durch mancipat. und jure cessio. Vor-
her war dies auch schon durch Isidorus be-
kannt, dem man aber wegen seiner ein-
zelnen falschen Ansichten ~~die~~ er in andern
Dingen (z.B. Stipul.) vorbringt, nicht glauben
wollte. ~~Der einzige~~ Zusatz v. Gaius ist ganz
neu: die fiducia kann man entweder mit
dem praediator schließen, oder mit einem Freunde,
um das Grundstück früher zu haben, z.B.
wenn ich mich auf einer Reise‡ ~~befinde~~: fiducia
contrahitur cum praediat. ~~etiam~~ amico. (Siehe
Worte des Gaius)

‡ begriffen bin

Die Usu receptio des alten Rechts, konnte auch
zu nicht b. Gaius vor. 2. Freundes geschehen
die Lucrativität, und b. praedator bedingt,
durch einen Besitz von Jahr einem Jahre
wenn die Schuld auch noch nicht bezahlt war.
Aber wenn mein debitor die Sache er-
hielt durch Miethe, Kauf und precarium
wirkte dieses nicht, so daß ich meine
Sache in einem Jahre wieder zurück er-
hielt.

Ferner im alten Rom brauchten die
Einwohner des Staats auf Eigenthüm-
thümer d. Quirit. Eigenthum wurde
b. Census angegeben. Es wurden nicht die
Obligationen in Abzug gebracht, und hatte
ich noch so viel Geldeigenthum in der
Obligatio, welche mein Vermögen aus-
machten, so brauchte ich davon keine
Steuer zu zahlen. Diese großen Unge-
rechtigkeiten löste sich durch die fiducia
vollkommen. Sie konnten man bedeutliche Sachen
gute Stücke, und borgten nicht leicht Geld
ohne die fiducia, wo also das Eigen-
thum a. dem Creditor verstümmelt sein
müßte. Dieses scheint ein Hauptpunkt zu
sein, warum dieses Institut so lange dauer-
te, und die Creditoren mit der Sicherheit es
nicht so strenge nehmen, daß, wenn sie
das Eigenthum des debitors angenommen
hätten, so müßten sie ja desto mehr ver-
steuern, und zwar über die Grenze ihres
Vermögens hinaus.

II. Zu der alten fiducia kommt das pignus, aber
wahrscheinlich schon in den ältesten Zei-
ten. Nicht begreift das Faustpfand, Pfand, die-
ses Institut. Es war die Sicherstellung des

Gläubigern durch faktisches Mittel, besonders
brauchbar b. beweglichen Sachen, die der Schul-
dner mir giebt statt einen Verschluß,
denn zediren und vindiziren kann er
ja einen beweglichen Sache nicht, wenn er
sie nicht gegenwärtig besitzt. Daher bin
ich vollkommen sicher gestellt. Die älte-
sten Beziehung der pig. ist in dem mit
zu verbindenden juristischen Verhältn., d.h.
Klage auf die künftige Zurückleitung
des Pfandes nach gezahlter Schuld. Der
Creditor hat hier

a) juristl. Besitz,

b) Interdicta.

c) das Contracts Verhältniß nach getilgter
Schuld, re contrahitur. (re contractus)

I. Der praetor schützte eine pig. in re ein, so
dem Gläubiger durch eine actio in rem, und
das Eigenthum blieb wo es war. Die Ent-
stehung dieses praetor. Instituts ist sehr
einfach. Der Praetor schützte es ein be-
sonders der Sicherheit an den verpachte-
ten Landgütern; wie sollte hier der Pächter
zur Sicherheit des verpachteten Landguts
geben? Das Landgut? Es gehörte ja dem
Pächter nicht. Der Pächter verpfändete
also die Vorstände des ganzen oder einen
Theil des Vermögens welches er einbrachte,
an den Verpächter, und der Praetor gab
darauf eine actio in rem. §. 7. Inst. de
Act. (IV. 6.) Es wurde hier also die fiducia
verlassen.

Der praetor welcher es eingeführt hieß Servius;
daher die actio Serviana. Dieses Institut war
so bequem, daß es sich bald ins allgemeine

Eigenthum halten, und zu diesem behufe
ist die actio quasi Serviana *utilis*, gewöhnlich
actio *hypothecaria* genannt eingeführt. Aber
der Namen pigneratitia, und in ein pigno-
ratitia ist ganz zweideutig.

l. 1. C. de ~~prec~~ precario (VIII. 9.)

Hier muß das *est* (am Ende) ausgelassen,
(weggestrichen) werden.

Die actio *utilis* Serviana, haben also die
Juristen eingeführt.

Der prätor machte hier also zwei Beschrän-
kungen

1. Der Verpfänder muß das Verpfändete
was er in bonis hatte

2. Die Sache nicht zurück gefordert werden
nisi satisfactum sit.

l. 6. C. si aliena res pign. (VIII. 16.)
l. 3. pr. D. l. 15. §. 1. de pignorib.
l. 19. C. de usuris.

Wie verhielt sich dieß zum alten Rechte?
Das pignus fand statt immer, aber die
neue actio trat hinzu. Wie stehts aber
mit der alten fiducia? sie bestand ~~bestehe~~ ~~die~~ neben
diesen Instituten I immer fort.

b. pignus ging man noch einen Schritt wei-
ter, und man hielt es immer mehr für
diese Pfanderwerbung. pignus tacitum
non legitimum.

Zu *bemerken* ist. Es entstand ein Pfand
wider dem ganzen Vermögen, jetzt bloß
von diesem was ich im Eigenthum habe,
später auf ganzem Vermögen seine 2 Obli-
gationen. Es waren b. diesen neuen Insti-
tuten viel Vortheile. Die Sicherheit war
nur b. der fiducia, und es geschah nicht mehr
was geschehen sollte I (~~die corporis sectio~~) ~~man~~
~~nun~~ über die strenge Form überhoben.

I Denn die fiducia wird strenger; ohne sie
ging so gleich das volle Quirit. Eigenthum
Creditor. Aber jetzt war man

Endlich konnte man b. den Peregrinen die fiducia nicht gebrauchen, weil sie nicht commercium hatten. Das Pfandrecht veränderte sich mit der Zeit, ein wichtiger Fall! Der Schuldner hatte nun keine wahre Sicherheit gegen den creditor, als bloß persönlichen Anspruch, und dieser genügte jetzt nicht mehr. Wo nicht der Schuldner nicht mehr ein Armer allein war, sondern* ~~[illegible]~~. Diese Sicherheit genügte jetzt sowohl dem Debitor als dem creditor; beide hatten wahre Sicherheit. L. Paulus ist sie noch ganz im Gebrauch, und im Codex Theod. und die letzten Spuren derselben findet sich noch in einer Urkunde vom Jahre 444. s. Marini Papiri diplomatici ~~No 73~~. Die späteren Ausdrücke sind [illegible]. Und der Unwissenheit der Notarien im Mittel Alter zu zuschreiben.

immer der
* Kauf auf Speculation [illegible] geborgt (d. h. [illegible] ein Kaufer)

No 73.

Das Pfandrecht also ist das einzige u. allein* ~~Diese~~ Institut in den Justin. Rechtsbüchern. Es ist nicht sehr ausgebildet, da es kurz u. den Classischen u. Juristen sich entwickelte. In seiner ganzen ungebildeten Gestalt kam es auch nach Deutschland [die übrigen [illegible] ~~[illegible]~~ ausgebildet ~~[illegible]~~, und das Pfandrecht kam [illegible] Gestalt [illegible], ohne eine [illegible] Absicht. [ist das [illegible] mit einem [illegible] oder [illegible] ~~[illegible]~~ ist es da das ganze Vermögen ins Pfandrecht gezogen wird, und ~~da~~ da zu [illegible] gezogen wird ~~das~~

* den oben [illegible] gemeint

[Nämlich ist ~~[illegible]~~ aus folgenden Gründen das justinianeische Pfandrecht, [illegible]:

Weil in diesem Falle [illegible] entstehen. Ferner
* ein gefährliches Institut

~~daß~~ Stillschweigende des pignus, so wie auch die übrigen privileg. I wo der eine Creditor den andern ausschließt, unbekümmert vorstehende pignus potius seyn.

Man ist daher in Deutschland u. der Absicht ausgegangen, daß man an die Grundstücke, keine Unsicherheit ~~[illegible]~~ vorhanden müßten, eingeräumt ~~[illegible]~~ den übrigen ~~res~~ jura in re. Man schritt da zu folgenden Maßregeln:

Es wurde durch specialität, und publicität (öffentliche Bücher ~~[illegible]~~ Register fortgeschafft, daher ~~[illegible]~~ * wird vollkommen- und ist/als b. den Röm. Das Princip hat/ durch die Künstlichkeit dieser Anstalt möchte man wohl darauf geführt seyn, daß es für die Contrahenten zu beschwerlich sei. Aber durch diese Specialität wird doch nur zugleich den Gläubigern geholfen, daß derjenige der ein pignus auf sein Grundstück hat, ~~[illegible]~~ ~~eigentl.~~ ~~nicht~~ als * ~~Eigenthum~~ ~~nicht~~ ~~angesehen~~. Er aber die Römer u. der Absicht ausgingen das Eigenthum Eigenthümer soll nicht zu sicher beschränkt, so sind nicht schon die Römer auf die b. auf üblichen Gebrauch aufmerksam gewesen ~~[illegible]~~ ab- aber nicht * ~~[illegible]~~. ~~Aber~~ eigentlich gesagt, hat das Hypotheken wesen dieß nicht veranlaßt denn es findet sich z. B. in Mecklenburg daß das alte Röm. pignus und doch ~~andere~~ ~~Grundstück~~ ~~[illegible]~~ wird das Eigenthum auf mehrere Weise beschränkt.

I welche die Bücher enthalten

± Hypotheken bücher

‡ Das jus pignoris in den neueren Zeit

+ zeichnet sich hierin von dem besten u. ... den neueren Gesetzgebungen.

+ es aus dem Hypotheken buche erhellt,

‡ der eigentliche Eigenthümer angesehen wird

‡ angenommen, in dem sie u. den Grundsatz aufgingen, (wie wir es oben b. den Servituten gesehen) das Eigenthum so möglichst wenig beschränkt. Sie sei Beschränkung

125/ §. 1. <u>Begriff</u>

Ein ~~Dank~~ Denken Das unter dem Justin. Pfand-
recht ein jus in re begründet auf Obliga-
tion. – Es ist einen abgesonderter Theil des
Vermögens für sich bestehend wie die Servituten.
l. 19. pr. de dam. infecto l. 30. de
noxalib. act.

Dahero ist es wie eine b. Servit. [illegible]
[illegible], es unterscheidet sich zum Beispiel
wie Ausnahme zur Regel. Es ist hier
[illegible] ein der, gleichgültig welche Person
es besitzt für die

l. 18. §. 2. de pignorat. act. l. 8. §. 15. q. m. pign.
~~vel solv.~~ l. 44. §. 5. D. de usurp.
[illegible] fr. usucapi n. potest. d. h. usucapione perimi non
potest, aber ein das Pfandrecht. quae nulla sciret
[illegible] als die alte fiducia, b. welcher durch usuca-
pion das Pfandrecht unterging; das neuere
jus pignoris aber nimmt nicht an den Charakter
der fiducia, weil es ein uneigentliches Recht
ist, daher nicht usucap. perimi potest.
l. 1. §. 2. de pignorib. l. 7. C. de pignorib.

Dieses Pfandrecht ist ~~also~~ wie das andere
Recht selbst, also abgesondert; ein Object
Zusatz zu der Obligat. — Es kann hier
ein doppelter Absicht zu Grunde liegen:
1. daß die Schuld v. der Person getrennt
sind auf der Sache bloß haftet, aber in
dem Unglücksfall [illegible] so ein Recht
was als Novat. gedacht werden könnte,
sondern es ist zu vergleichen mit der
Bürgschaft, d. h. die Personal[illegible] [illegible] die Sache I

> * für den dominus der rei

> I als die alte fiducia

> I werden zugleich als verpflichtet angesehen.

l. 1. C. de Pignorib.

l. 28. de Rebus cred.

dieß war die Röm. Ansicht darüber

III. Dies Verhältniß (Recht (Obligatio)) das jus in re, oder Inbegriff des Pfand. Rechts ist

a) jus possidendi (das Recht) zu verfolgen † wo ich sie finde. (actio hypoth.)

b) alienandi, sie zu verkaufen, und mich zu befriedigen

(Die actio in rem, hypoth. oft in personam, ist ~~[illegible]~~ gleichbedeutend.)

Die Ausdrücke sind pignus, hypotheca [illegible] gleichbedeutend, wo

l. 5. §. 1. de pignorib.

Unterschieden werden sie oft, wo alsdann das pignus auf die res mob. die hypoth. auf die ‡

§. 7. Inst. de act. l. 9. §. 2. de Pignerat. act.

l. 238. §. 2. de V. S.

Andere Ausdrücke sind obligare und nectere. Es sind ~~[illegible]~~ und [illegible] Ausdrücke, da sie [illegible] ± für die alten [illegible] gebraucht werden. [illegible] die Römer auch für das [illegible] ~~[illegible]~~ pignus. Nectere, res nexa, ist [illegible] das alte nexus, dem [illegible] für [illegible] auf die alten [illegible] ‡ aber ob es so [illegible] † [illegible] ~~[illegible]~~ [illegible] rem [illegible], für pignori dare.

l. 4. pr. §. 1. C. de usur. 30. ~~l. [illegible] C. de pignorib.~~ l. 28. de Reb. cred.

Unter den [illegible] Antiquaren sind [illegible] daß das nectere [illegible] werden,

† die Sache welche mir verpfändet

‡ aus dem geschuldeten Gelde

‡ res immobilis gemeint ist.

± in diesen Ausdrücken genommen

‡ bezogen werden

‡ hingegeben ist

⊥ da die fiducia durch mancipatio übergieng, der nexus aber bloß auf Geldgeschäften, oder gewöhnliche Obligationen gieng.

und die Serviana, schon in dem älteren Recht einführen wollen, da doch

[illegible] bloß rectore und manip. b. den

obligationen gebräuchlich war, und die actio Serviana

nur bei res. Pfandrecht? Aber der

[illegible] das Pfandrechts [illegible]

[illegible] ‡ Aber die puter sollten doch nach dem

Art des [illegible] Eigenthum mir eine actio geben? gar nicht!

[illegible] die Art der Verbindung kann nicht

[illegible] ‡, jeder Art d. Verbindung hier gültig

sein kann.

Bei b. f. Pfandrecht ließe sich denken, wie

z. B. der Servitus, und [illegible] wo ich eine publi-

cian. actio haben. Aber b. Pfandrecht

ist dieß nicht. Dagegen wenn immer [illegible]

Pfandrecht bestellt ~~[illegible]~~, selbst eine publ. actio

[illegible], wenn b. f. poss. [illegible] dieß zu meinem

Vortheil. ich habe vielleicht einem ~~actio~~ hypothec. publiciana eine

[illegible] für einen ~~Dritten~~. Aber m. f.

[illegible] mir bestellt, und ich es nicht als b. f. ‡ so

habe ich keine act. publ. ~~[illegible]~~ [illegible] eingesetzt

[illegible] Daher kommt daß die tra-

ditio des Pfandrecht nicht statt findet,

l. 18. D. de pignorib.

Sic dicta d. h. als gewissen sollte ich die

publ. act. Ich würde [illegible] ~~[illegible]~~ beschrän-

~~[illegible]~~ kungen wenn ~~[illegible]~~ auctor, das Recht auszuüben

[illegible].

l. 29. D. de pignorib. act.

l. 14. D. qui pot.

[illegible] [illegible] verschied. Ich würde [illegible]

[illegible] [illegible] b. f. poss. das Recht statt finden.

l. 21. §. 1 D. de pignor.

‡ nähern Ursprungs ist.

‡ des Pfandrecht ‡ gehabt

‡ [illegible], da nicht

‡ [illegible]

‡ [illegible] ihr Recht [illegible]

Bedingungen des Pfandrechts.

1. Forderung wofür sich das Pfandr. bezieht

a) Es hat nur den accessorischen Titel, daher eine mere obligat. ist nicht hinreichend ein Pfr. zu ~~begründen~~ begründen, wohl aber eine naturalis obligatio, kann allerdings das Pfandrecht begründen.

b) Nicht bloß für ~~eine~~ meine Schuld sondern auch für fremde Schuld kann ich das Pfandrecht an meiner Sache bestellen
l. 5. pr. ~~de~~ § 2. de pignor.

II. ~~Sache~~ Sache der Verpfänd. kann [illegible] Objekt der Verpfänd. sein.

a) Objekt der Verpfändung kann nur eine Sache ~~sein~~ ~~kann~~ deren Veräußerung in Verkehr bloß ~~[illegible]~~ sein kann ~~auch eine Sache~~ Sache sein

b) ~~das~~ wenn sie in ~~das~~ † ~~dazu~~ gehört
~~der zu~~ aa) res in commercio
l. 9. § 1. de pignorib. l. 1. § 2. Quae res pignori. l. 2. 6. C. Quae res pignori

bb) wirklich im Eigenthum des Verpfändenden ‡ autoris, und zwar nicht nur zu der Zeit als er das Pfandrecht bestellte dieselbe im Eigenthum gehabt.
l. 3. pr. l. 15. § 1. de pignorib.

Wenn er nicht Eigenthümer selbst ist oder kein b. f. poss. hat kann er nicht ein Pfandrecht bestellen.

Es gibt Fälle als Ausnahme wo kein Eigenthümer ‡ welcher der Eigenthümer ist consentirt, daß ich die Sache wieder verpfände.
l. 20. pr. de pignorat. act.
l. 16. § 1. l. 26. § 1. de pignorib.

Es kann daher künftiges Pfandrecht bestellt werden ⊥ oder durch ratihabition, als gültig bestehen.

† da sie

‡ sich befindenden Sachen, d. h. im Eigenthum der

‡ der Sache da ist, und dieselbe doch verpfändet sein kann;

⊥ bestellen, d. h. wenn er die schriftliche Übernahme [illegible] unterschrieb

Wie aber wenn er hinterher Eigenthümer]? Allerdings; da von unten.

] u. der Sache wird, gilt doch wieder die Verpfändung

Nota Der Eigenthümer aber das Pfandrecht kann keinen Pfandrecht geben. ~~an derselben Sache dem Eigenthümer der Sache~~ Es ist dies nicht etwas absurdes, denn es könnte ja der b. f. poss. bisher den Eingriff davon, daß er Eigenthümer sei, die Sache übergeben haben; doch ist doch mit den anderen jura in re nicht vereinbar.

l. 33. §. 5. de usurp. l. 45. pr. de R. J.

† z. B. den Consensual Contrakten

cc) auch dieser welcher ein beschränktes Eigenthum ‡ z. B. der eine pars indivisa besitzt, kann nicht anders das pignus ‡

l. 1. C. si comm. res pignori.

‡ verpfänden als an der ganzen Sache.

Wie soll es sich verhalten, wenn die <u>idealen</u> ~~Sach~~ Theilen <u>real</u> werden? Es kann dies keinen Einfluß auf die Folge des Pfandrechts haben, denn nach dieser Theilung wird das Pfandrecht jeden Theil afficiren ~~und~~ und es wird ich mein Forderung an dem Pfandrecht haben

l. 7. §. 4. Q. modis pign.

13 l. 3. §. 2. D. qui pot.

dd) Auch die schon verpfändete Sache kann ich dem andern verpfänden. Für diese Collisionen sind allgemeine Vorausbestimmungen

(l. 18. §. 1. de pignorat. act.)

α) Es lassen sich denken, Concurrenz (gleiches Recht an der Sache) und prioritat.

αα) an verschiedenen idealen Theilen, pro parte

ββ) an der ganzen Sache, in solidum

Concurrenz pro parte ist keine Concurrenz, denn wenn ich zur Hälfte mein Gut dem ... und zur Hälfte dem Cajus] so haben sie

] verpfändet habe

~~juristischen~~ im juristischen Sinn ~~[illegible]~~ ihr Pfandrecht nebeneinander gesetzt aber praktisch gesetzt haben sie pro indiviso das Recht an diesem Grundstück.

Gewöhnlich ist † in solidum. Hiernach hat der Vorzug. Es steht hier u. der Zufall ~~[illegible]~~ einer sich hinüber in den Besitz zu setzen ~~nicht~~ gewährt.

Ostlund geschieht daß pro indiviso † das Recht der Veräußerung geht nur der ~~aber der anderen~~ prior, ~~oder ihr~~ † Veräußerung ist suspendirt ~~und~~ † der noch ipso jure entweder an den ~~[illegible]~~ †. Die Römer sagen es geht in ~~id~~ quod excedit primam oblig. aus die in solidum si liberator.

l. 15. §. 2. de pignorib. l. 9. §. 3. qui potiores.

c) Man hat auch Pfandrecht eingeräumt auf anderen Vermögens Theilen nicht auf Eigenthum, sondern

a) auf usus fr. die Ausübung konnte nun von dem † ~~Pfandgläubiger~~, und v. diesem von dem Käufer

l. 11. §. 2. de pignorib.

b) die praedial servit. † ~~das~~ praed. rusticorum. nicht der anderen weil man keinen Grund nicht angegeben

l. 11. §. 3. l. 12. de pignorib.

auf die fiducia kann es sich ~~[illegible]~~ nicht bezogen haben, da durch die ~~[illegible]~~ ipso jure actio die Servitus ~~praed.~~ urb. entstehen konnte ~~servitus gesetzlich~~, und daß der fiducia †

c) Emphyt. und superficie ~~jus pignoris~~. Sonderbar scheint es jedoch, da ~~[illegible]~~ Pfandrecht keine Hinsicht gewährt nur † Superficie warum es ~~nicht~~ auch oppignorirt † sein konnte?

† zu bestimmen das Pfandrecht

† in Anspruch genommen wird,

† die

† es kann nur

† befriedigt oder verloschen ist.

† Pfandgläubiger

† sind hier nur begriffen, die Servit.

† wie es Savigny früher erklärt

† und dieß (d. h. die oppignoratio der praed. urb. servitus) nicht geschehen konnte.

† bloß die † oder das so genannte jus pignoris.

aber das Verhältniß ist hier praktisch, denn der ersteren der nicht verpfändet, überträgt das ganze Recht an mich. Wenn es mir aber verpfändet, so kann der andern nicht eher ein Recht daran bekommen, als wenn ich vollkommen befriedigt werde.

l. 13. §. 2. de Pignorib. l. 40. §. 2. de pignorat. act. l. 1. 2. C. si pignus pignori.

Obligat. (nomina.) Sie [illegible] nicht [illegible], weil aber der Verkauf der Schuld unerhalten. ~~Sie~~ Ⅰ braucht dieses nun auch nicht, sondern Ⅰ [illegible] Klagen auch der [illegible] der Creditor obligat. das übrige gebliebene Geld überliefert er an mich.

Ⅰ So muss der es gut Ⅰ [illegible] stellt

l. 18. pr. de Pignorat. act. l. 4. C. quae res pignori. l. 7. C. de hered. vend.

Daraus erhellt daß die Verpfändung des ganzen Vermögens Ⅰ, alle, auch die kleinsten Bestandtheile in demselben,

Ⅰ Recht afficirt, daß

§. 128.

1. Aufsehung der ~~[illegible]~~ verpfändeten Sachen was ist zu beobachten? [illegible]

1. Der wichtigste Fall für Verpfändung des ganzen Vermögens. Ist dabey nichts bestimmt, so soll man auch

l. 9. C. quae res pignori

alles darunter Ⅰ verstehen, was der Verpfänder nun besitzt.

Ⅰ als verpfändet

l. 29. pr. de pignorib.

Ausgenommen sind positiv, alle die Sachen v. welchen man vermuthen kann er würde ~~es~~ sie nicht eingepfändet haben, weil sie zu seiner Subsistenz Ⅰ

l. 6. 7. 8. pr. de pignorib. l. 1. C. quae res pignori

Ⅰ durchaus nothwendig sind; also auch die Kleider nicht welcher ich mich zum Bettschlafen bedienen.

2. Ähnliche Interpret. des Pfandrechts kommt auch
b. den Sachen welche Collectiv genommen werden, z.B. Heerden.
Man denkt sich hier nicht nur dieselben Stü-
cke welche jezt b. der Bestellung des Pfand-
rechts vorhanden sind (sonst [illegible] derselben
ersezende)] da b. der [illegible] om. bonor.
sich dies nicht anders denken läßt
So auch b. der Verpfänd. des Waaren La-
gers, ist das Pfandrecht auch an den künftigen
in dem Lager kommenden Artikeln denkbar, und nöthig.
l. 13. pr. l. 34. pr. de pignorib.

] sondern das Pfandrecht ist auch an diesen bestellt
welche ich künftig an die Stelle der abgegangenen Stücke setzen werde,

Es ist hier sehr consequent ✗ da die eigentli-
che Verpfänd. des ~~Object~~ Gegenstandes
nicht auf Heerden gedacht werden kann,
wohl aber an den Sachen die eben einzeln ⊥

✗ gehandelt

⊥ Ersetzung nicht bestehen könnten.

3. die inducta illata, sind (strenge interpretirt,)
alles dies ~~waren~~ nur noch in das Haus gebracht, und
wenn sie nicht heraus getragen und [illegible]
l. 32. de pignorib. | [illegible] werden sind sie
| dennoch als oppignorata anzu-
sehen.

‡ v. Seiten des Colonus

4. b. der ~~heraus~~ vom beschriebenen Beschaffenheit des
pignus auch auf die Früchte die der Boden er-
zeugt.
l. 3. C. in quib. causis pignus

So auch die Jungen der Thiere, da das pignus
sich ~~auf~~ auch die Früchte erstreckt
l. 26. de pignorib. l. 1. C. de partu pignoris

Nach Paulus II. 5. §. 2. wollten einige ~~dies~~
ältere in den Recht des Gegentheils ✗ Aber ~~[illegible]~~ Paulus
sagt weiter nichts, als daß die Kinder der
Sclavin nicht verpfändet ‡ ~~ist~~, wohl aber
wenn die Kinder ~~dann~~ ⊥ geboren, welche
die Sclavin verpfändet worden ist.

✗ da von Kinder.

‡ sind wenn ich die Sclavin verpfände

⊥ derselben dann werden

§ 129.

Wenn das Vorherige nicht bestimmt wird, so wird das Pfand ~~ausgeschieden~~ ~~ausgewandt~~ [als] auch jeder Theile haftend ~~[illegible]~~, ~~welcher~~ auch einiges v. der Schuld abgetragen, so wird doch der Forderung gemäß die Verpfändung /sondern ganzen ~~übrig~~ Daher als Ganz bestehend angesehen.
l. 19. de pignorib.

~~Wenn~~ F da wo [ist]/wenn der Schuldner stirbt, und mehrere Erben hinterläßt. Das Ganze Pfandgut haftet dann für die F Schuld, mag das Gut ideel oder real unter die Miterben getheilt werden. Hier von haben wir einen wichtigen Stellen:
l. 65. de Evictionib.

~~Für~~ [auch]/ die Access. der Obligat. ~~als~~ z. B. Zinsen F.
Man soll dann sehen, ob die Access. b. der Verbindung des Pfandrechts schon gewesen, oder nach der Bestellung desselben hinzugekommen sind.
z. B. ich bestelle das Pfandrecht an einer Obligatio (nomen) F
l. 4. C. de usuris (IV. 32.)

Ueber den Pfandcontract selbst entstehenden Forderungen; z. B. Auslagen F haftet das Pfand allerdings
l. 8. §. 5. de pignorat. act.

Es versteht sich daß dieß alles durch willkührliche Verträge künftig modifiziert werden kann.

§ 130.

Durch Privat Will. kann das Pfandrecht entstehen, aus verschiedenen Ursachen, hauptsächlich aber durch Vertrag. l. 26. pr. de V. Act. l. 1. C. Com. de leg.
Durch Vertrag und zwar [nur] förmlicher

F b. der Verpfändung der Forderungen

F verpfändet sein müssen, und wann

F Eine wichtige Anwendung

F übrig gebliebenen

F das Pfandrecht sich auch erstreckt

F welche mir 5 proc. einbringt, wenn ich später 10. proc. als Zinsen bekomme, haftet das Pfandrecht, an den übrig gebliebenen 5. proc. nicht.

F (welche ich tragen mußte um das Pfand zu unterhalten)

der Sache
auch ohne trad. Überdies erhellt man daß die Römer welche jura in re bloß durch trad. entstehen lassen hingegen irren, daß auch dem Pfande welches nur *
l. 4. l. 23. §. 1. de Pig. l. 1. pr. de Pignorat. actione

* nicht tradirt ist, wird nur doch kein nur jus in re abgesprochen.

Die tradit. ist also gleichgültig weil die actio hypoth. immer entsteht. Wohl besteht allerdings ~~ist~~ daß der Creditor das pignus übergeben erhält, da er alsdann die Interdicte gegen alle die ihm die Sache entziehen wollten gebrauchen kann, ~~nur~~ daß er ein dingliches Recht aber solches keinem [illegible] hat.

Für die Interpret. solcher Verträge ist nichts sonderliches zu bemerken, da es auch alle die Fälle wo nur das Pfandr. gewährleistet sein mag geht
l. 3. §. 7. qui potiores. l. 10. de pignorib.
l. 2. 9. C. quae res pignori

Was die persönl. Verhältn. betrifft, die erfordert sind b. denjenigen welche ein Pfand constituiren ±
1. der Schuldner ~~muß~~ über sein Vermögen zu verfügen können. Diese Qualität wird auch wegen der actio pignorat. b. Creditor erfordert.

± so bemerken man:
⊥ die Qualität haben

l. 1. pr. quae res pignor. l. 28. de pignorat. act.

2. Auch durch Mittel personen kann man * schließen
zu Seiten des
a) d. Creditor, durch procurator, also auch Tutor
l. 21. pr. l. 38. de Pignorat. act
l. 2. C. per quas personas

* das Pfandrecht

b) beim Schuldner müssen aber dieselben Eigenthum sich ein finden
l. 11. §. 7. de P. A. l. 29. §. 3. de pign.

Aber wenn der Leher das Vermögen [illegible] [illegible]? Nur darf man das [illegible] Geld zum Vortheil des Pupills [illegible] werden, anders nicht.
l. 16. pr. de P. A. l. 3. 7. C. si adverso res

c) b. alligen procurator ist zu bemerken ‡
~~[illegible]~~
l. 12. de P. A

Der aber [illegible] res non succedit in locum pretii, neque pretium in locum rei [illegible] auch b. Pfandrecht Statt. z. B.

a) wenn ich für das geliehene Geld etwas kaufe, so geht ~~das Geld~~ die Sache nicht an die Stelle des Geldes als pignus.
l. 7. §. 1. qui pot

b) Wenn einer ein Landgut verpfändet und der Pfandgläubiger verkauft die Früchte, so ist das Geld nicht im Pfand [illegible].
l. 3. C. in quib. causis pignus

§. 131.

Das Pfandrecht [illegible] [illegible] richtig begründet werden, während es b. dom. und andern Jura in re nicht ‡. Aber aber [illegible] Pfandrecht ist das [illegible] an dem Contrahenten, weil hier der Prioritäts des Rechts [illegible] [illegible].

Der Pfandrecht fängt also an, wo die Obligat. und Wille des Verpfänd. sichtbar werden.

‡ zum Pfande giebt, wir erhält sich dann,
‡ wird das pignus recte constituiren

‡ daß er an den Sachen des dominus nur ohne sein Mitwissen pignus constituiren kann, wenn derselbe (d. h. der Herr) das Pfandrecht zum [illegible] der Sache, die jetzt der procurator [illegible], contrahiren [illegible].

‡ nöthig ist, daß man auch die kleinste Münze [illegible], ein [illegible] zu entscheiden

Es muß also ein obligat. Contract. und ~~pignus~~ Contractum.

I. Ein Obligat. Contr. darüber siehe auch l. 4. quae res pignori

2, b. der Umstände der Obligat welche nicht künftig entstanden, so wird die ~~Bedingung~~ Bedingung auf den Anfang der Obligatio gesetzt.

l. 13. §. 5. de Pignorib. l. 11. §. 1. l. 9. §. 2. qui potiores.

3. Soll dieß eintretten so muß ein bestimmter Willen der Sein, daß man in den Willen des Schuldners nicht bringen kann ~~ob Schuldner sein will oder nicht~~, denn in diesem Falle wird die Bedingung als nicht bestehend angesehen.

‡ wodurch er berechtigt wäre die Obligatio zu lassen oder sie fahren zu lassen

l. 9. §. 1. l. 11. pr. qui potiores

4. b. der obligat ex die, muß man v. dem Augenblicke der Verwendung die Bedingung als cessirt ansehen.

l. 9. pr. qui potiores. l. 14. pr. de Pignorib.

5. Z. dem Pfande nimmt einzelnen Zinsen nach dem bezahlten Capitale welches nicht angefordert. Es entstehen hier nicht zwei verschiedene Pfandrechte, sondern ~~durch~~ den Betrag des ursprüngl. Capitals zu entstehet das eine pignus an den Zinsen.

I ist es anders.

l. 18. qui potiores. l. 24. pr. de pignorib.

‡ bis der Termin eintritt.

II. pignus contractum. Es ist ein förml. Willenserklärung der Sein

Wenn pignus ex die ‡, so ist das Pfandrecht ~~inzwischen~~ [illegible] l. 12. §. 2. qui potiores

‡ constituirt wird ‡ wirklich als bestehend zu betrachten, nur daß es suspensum ist

b) Wenn unter einer Bedingung, so ist es ein C. der Obligat.

l. 13. §. 5. de pignorib.

Auch hier ist wenn die wirkliche Bedingung u. die äußerlich scheinbare unter scheinen. Hier müssen Stellen ist dahero ~~das~~ die l. 11. §. 2. qui potiores

Der Anfang der wirklichen inductio ist bloß rechtsgültig denn der Creditor macht ja gar nicht und ich inducere werde, ~~[illegible]~~ u. ~~[illegible]~~

Nun aber wenn ich eine fremde Sache verpfände unter ~~der~~ der künftigen Erwerbung Bedingung, soll man auf den Anfang der Bedingung ‡? Nein! weil es zu Stande in meiner Willkühr steht, das Haus u. eine Sache zu erwerben ⊥ daher hier eine scheinbare Bedingung ‡ und ich u. Anfang der Erwerbung ‡, so ein C. der l. 11. §. 2. qui pot. und welchen übereinstimmt. l. 16. §. 7. de pignorib. l. 7. §. 1. qui pot.

Die scheinbaren Bedingungen unterscheiden sich u. fallt, zur näheren Bezeichnung derselben, dienen Folgendes:
a) wenn ich das Recht die Sache zu erwerben schon habe, z.B. eine Emptio contrahiert. ‡
Die scheinbaren Bedingungen ~~ist~~ also gültig

c) So auch wenn ich eine Universitas verpfände auf die Stücke welche ⊥ kommen selbst ist schon ein tacitum pignus aufgestellt.
Hier ist, in welchen Fällen gegen die singularia pignora auf die priorität. z.B. ein ganzes Vermögen verpfände ich dem Titius, dann habe ich ein Haus v. Sejus gekauft, es aber nicht erworben, und dennoch das nicht erworbene als eine res futura dem Gaius verpfändet. Wenn ich nun das Haus erwerbe bekömmt Titius der ein universales ┐

‡ das Pfandrecht bestellt ist

⊥ derjenige also welchem ich u. der inductio das Pfandrecht bestellt, ist potior, und hat besseres Recht als derjenige in dessen Grundstück ich als Colonus die Sache inducirt.

‡ das Pfandrecht retro trahiren

⊥ oder nicht zu erwerben

⊥ bloß ist

‡ recht als validum meine pignus angesehen werden

‡ und auf den Grund dieser Emptio das pignus nun anfangen, so gilt das pignus wenn ich auf die Sache durch die Emptio nicht erhalten

‡ u. dieser Art ist

⊥ als Ergänzung zu dieser Universitas

┐ pignus an meinem Vermögen hat, das Recht an dem nun erworbenen, und dem Gaius verpfändeten Grundstück?

Die anderen Juristen wollen hier ~~auf~~ den ~~Sejus~~ Titius (von das Vermögen ‡, also von dem Grund I, da es doch b. der [illegible] des [illegible].

Und welche Ungerechtigkeit daß der ~~dritte~~ andere welcher sich das Grund später verpfändete nun v. dem ersteren ausgeschlossen würde, welcher sein Pfandrecht bloß auf dem zur Zeit der Contrahirung des Pfandrechts bestehenden Vermögen I

Es finden sich allerdings solche Fälle in den Privilegien, aber eben diese sind ja die schreiendsten Ungerechtigkeit, daher nicht an die Regel anwendbar.

Auch kann der Satz nicht ausgeschlossen, daß durch Willkühr der Parteien es allerdings so bestellt sein kann, denn die Willkühr macht aber fast die Regel nicht aus.

Die Gegner ~~dürf~~ führen ein Hauptgrund, daß es schwierig für den Richter wäre zu untersuchen wann, wie, ein Pfandrecht vollzogen, es sei also begonnen I

Thibeaut p. 315. Civil Abhandl. hat unsere richtige Ansicht vollkommen entwickelt.

l. 7. § 1. qui pot. die Hauptstelle!

Es ist hier ‡ v. 2. Pfandrechten in ganz verschiedenen Momenten geschlossen, da die Geschäfte selbst heterogen sind. Also kontrahirt ich erst mit ~~[illegible]~~ aber das Geschäft der mit Titius über speciel, und den nachher erworbenen Sachen gegen den Augenblick des Erwerbens I

[illegible] ~~et~~ [illegible] bei [illegible] ~~[illegible]~~ aber es kann [illegible]. Beide Creditoren haben Obligationen denn ~~[illegible]~~ dieselbe Caution soll an diesem Pfandrecht leiden I ~~[illegible]~~ et. in pignore. Die Schein[illegible] kann nun ‡ ~~[illegible]~~ res non [illegible] in locum pignoris, neque pignus in locum rei. Für das Geld gekauften ~~[illegible]~~ Grundstück

‡ Ist bestellen haben wollen.

‡ bestelltes Pfandrecht eingehen

I welches ich v. Sejus gekauft, und es dem Gaius verpfändet. Doch dieß ist zu absurd I das Pfand Recht nicht eher bestellt war bis ich sie wirklich [illegible], also kann auch hier der Titius an dem Vermögen ein Pfandrecht haben, welches ich b. der Contrahirung desselben gehabt.

‡ anzunehmen daß dem ersteren Creditor an dem ganzen Vermögen bestelltes Pfandrecht, auf alle auch später erworbenen Sachen zu beziehen sei. Eben so Absurdität der Richter auf die Zeitpunkte der Erwerbs hier einen Unterschied anzunehmen zu wollen!

‡ die Rede

‡ einem I Vermögen, welches zum ~~[illegible]~~ Pfand soll bestellt werden

‡ Pfandrecht I das dingliche [illegible] v. dem Augenblicke an wo das Pfandrecht über das gesammte Eigenthum geschlossen; d. Titius so bald ich das Grund erworben

I daß der eine Contrahent auf das ganze Vermögen, der andere auf das Grund, oder [illegible] auf dem Römer fragt

‡ Sie lässt sich aber deuten, daß oben gesprochen ist

wegen die priorität im Pfandrechte nicht.

So viel von den Hauptpunkten

Es frägt sich noch: wenn ich die Sache welche ich für mein Eigenthum halte, und ein pignus auf dasselbe ~~contrahiren~~ [konstituire], ~~[illegible]~~ ist [*] ich sey nicht wahrer Eigenthümer, [*] aber jetzt erwerbe, und das pignus als ungültig anfechten will[*]? Sie können aber [als] I b. dem späteren Eigenthum[*], ~~[illegible]~~ nicht konvaleszirt. b. den in bonis ist doch anders, denn hier erfordert die aequitas]. Zu bemerken ist aber daß der ... b. der Negatio [sonst] eines Pfandrechts nicht gilt. ~~Die~~ Exceptio doli geht auf mein erben ex causa lucrativa. Die Except hat aber auf das Eigenthum, daß wenn except. und replicatio doli sich durchkreuzen, [beide aufzuheben] nicht [*] z. B. b. der lucrativ causa wohl b. dem Eingetragenen als Dator. [so schließt] ~~[illegible]~~ die except. doli die replic. ~~[illegible]~~ des doli aus.

l. 4. §. 13. de d. m. ex. l. 154. de R. J.

Um auf unseren Fall zu kommen, so sind bei diesem Umstande ~~sind~~ 2. Fälle zu machen:

Ich vorausgesetzt, der [Fremde] hat einen Creditor der

a) in b. f. ist. I ~~und~~ alsdann kann er einen gegenüber die actio hypoth. [*] Wenn ich negiren die Sache wäre nicht ~~mein~~ gewesen [*] so bin ich in dolo, denn ich will ja jetzt den Vertrag anfechten den ich doch ~~[illegible]~~ [*]

~~b) in mala f. Erbschaft nun, [illegible] und ich klage, so [illegible] er mich mit except doli, weil ich das selbe [illegible]~~

[*] aber jetzt

I wenn es selbst erwerbe

I hier wenn [*] geworden wäre

I daß es ein Eigenthum (jus in re) also auch das pignus konvaleszieren.

I er besitzt es nun, und ich will ihn aus demselben vertreiben

[*] entgegen stellen

[*] als ich sie verpfändete

[*] so abgemacht als wäre die Sache mein gewesen.

~~vom usu hodierno~~
~~Nro 123 — 127~~

6) ist er in m. f. b. der Abschließung des Contractes gewesen, und ich besitze jetzt das Haus; so kann er gegen mich mit einer Klage auftreten; ich verwende ihm aber die except. doli, weil er ja den Contract mit mir schloß und doch wußte daß sie mir nicht gehören. Die Replicatio doli kann er mir nicht entgegen stellen, weil die Replicatio in einer turpis causa nicht hilft. f.

l. 1. pr. D. de pignorib.

recepta est. deutet darauf, daß zur Zeit Papinians dieß noch nicht allgemein war. difficilius und facilius sind nicht schwankende Ausdrücke, denn sie kommen oft b. den R. Jur. als directe Ausdrücke vor

l. 5. C. si al. res.

utilis d. h. die actio welche die Repl. doli dem Hyp. gebührt

l. 41. D. de Pign. act.
l. 21. §. 1. d. de pignorib.
l. 9. §. 3. qui pot. in pign.

praed. est. heißt so viel als das Grundstück verkaufen, also ist hier keine lucrativa causa sondern eine onerosa, (sonst kann das verstehen werden) konnte ihm das Grundstück genommen werden weil der heres alles dieß tragen muß was der Testator tragen (leisten) müßte.

§. 132.

Tutor dieser Ausdruck steht nur h. m. bei verschiedenen Fällen welche sich auf den alten bezüglichen R. Magistrat. der der Judex in dem neueren R.[1]

l. 2. C. de praet. pign.

1) Muster verweilt in dem Justin. Rechte die Stelle der alten magistratus.

Es ist hier zu unterscheiden
pignus praet. Jeder miss. in poss. begründet ein
Pfandrecht, weil die miss. in poss. ist aus
dem Edikt ‡. Diese gilt das Pfandrecht v.
dem Augenblicke der Einweisung ~~des~~/~~Pfand~~.
Vorzüglich gilt hier das Pfandr.

l. 26. pr. §. 1. de pignor. act.

Für das andere Recht, ist die Hauptquelle
l. 2. C. de praet. pign.

Das was unsere Juristen das pignus jud. (bei Röm. Ausdruck: pignus in causa judicati captum.) ~~dieses~~ ‡ hing mit der alten pignoris capio zusammen, wo man das Pfand außer durch gegen den Willen des Eigenthümers ‡. Es lag dieß besonders in dem Geiste der Röm. Magistratur, und hieß multa, d. h. ein Institut durch welches ~~der~~ höhern Magistr. sein Amt schützten ‡. Die tribuni sollten bloß die maxi/multam erwägen, ~~und~~ oder dem Volke vorzuschlagen ob eine multa jemandem auferlegt sein sollte. d. den ‡ Magistratus aber hieß es multam dicere. Als Niebuhr zuerst am besten erläutert ‡. Unter den verschiedenen Fällen des Ungehorsams war auch, wenn man ~~dem~~ Judex des v. praetor bestellt war ‡ ~~und dieß~~ [illegible] pignus in causa judicati captum ~~ist~~ in den neueren Röm. Rechte einzig geblieben. Für die Civil Prozeß/execution als Mittel ~~ist~~ unser Fall der wichtigste.

l. 3. §. 1. de rebus eor. qui sub tutela

‡ entsprungen zu dem Schutze, das Eigenthum der Nachbarn zu beschützen; und dieß hat auch das Pfandrecht zu Grund, nemlich damit nicht [illegible] eigenen Eigenthum entzogen würde.

‡ poss. in welche ich mittirt worden.

‡ nahm, dieß

‡ und es gründet sich auf ein Institut von der praetor (vor 388. ab U. C.)

‡ sich Ansehen verschaffen.

‡ höhern

‡ nach den neueren Juristen aber als willkürlich anzusehen

‡ nicht gehorchen wollte, alsdann war gleichsam das Praetor. Ansehen verletzt, da der praetor mittelbar sein Recht durch den judex ausübte; dieß hieß

Es hat durch mit der miss. in poss. nur ein entsprechenden Grund, (welches auch dem prätorischen Edicte) zu. Das Gegentheil hat Thibaut in ~~dem~~ II. angenommen.

d. h. nur in so weit

beruht

ein feineres System des Feudalen Rechts

Außer der Civil Exec., und ausserordentlichen Fällen C. der Zetalsch. aus den Veron. Gaius ergiebt sich daß auch Privatpersonen geschworne ihren Schuldner pfänden. Gaius giebt ein Beispiel daß wenn der Soldat sein Sold nicht erhalten, er die Person von welcher sein Sold einzunehmen war, auspfänden konnte. Hieraus läßt sich erklären Livius I. 43. Ad equos emendos dena millia aeris ex publico data, et quibus equos alerent, viduae attributae, quae bina millia aeris in annos singulos penderent.

sind noch durch die neueren Gesetzgebungen andere Fälle der pignoris capio eingeführt

Zu diesen Zeiten, (sie auszupfänden)

Auch soll nach den XII. Taf. (wie auch Gaius erzählt) den Privatpersonen in einigen Fällen erlaubt sein pignora capere nämlich ~~pfänden~~. Wenn einer ein Thier verkauft um geschändet um das Geld zu Religiösen Ceremonien anzuwenden, der Creditor zaudert mit der Auszahlung; alsdann soll es ihm erlaubt sein, denselben auszupfänden.

b. der Civil Execution sind von der Auspfändung ausgenommen:

1. Was zum Ackerbau gehört

   l. 7. 8. C. quae res pign.

   Auth. agricultores l. 8. quae res pign.

2. Es wird, der creditor pro tempore gestraft.

   l. 1. 3. C. qui pot.

Es giebt noch ein Pfandrecht das durch die Obrigkeitliche Person (als der Judex?) vorgenommen wird (z. B. bei der Theilung, wenn der Judex adjudicatio vornimmt, welche auch ein Pfandrecht bestellen kann daß der, welcher ~~sie~~ den adjud. Theil dem andern herausgeben soll, solange ein Pfandrecht auf seinen Gütern

behalten, bis die Auseinandersetzung erfüllt.

§. 132. ~~134.~~

b. Gesetzl. oder stillschweigendes Pfandrecht ist der Anfang gesetzt ~~wird~~. an den Augenblick des Vertrags. Wenn es ~~das~~ dem ganzen Vermögen das Pfandrecht bestellt so gilt diß hier, was oben gesagt worden, nemlich daß das Pfandrecht nur an diesen Sachen haftet, welche zur Zeit der Pfandbestellung sich in dem Vermögen des Verpfänders befinden. Es gibts Fälle v. ~~in~~ solchen Verhältniß entstehen können, und auf dem Grunde dessen ein stillschweigendes Pfandrecht bestellt worden ist.

Seiner also wenn ein Schuld begangen, so ist die Verpflichtung nicht v. dem Augenblicke der begangenen Schuld, sondern der contrahirenden Zeitl. ~~allgem~~ einzelnen s. Westenberg II. XX. 2.

* einzelnen Obligationen

Lass vollzogen, anzunehmen

Es sind allgem. Pfand.r. und speziale zu betrachten

§. 134. bis 146.

Fiscus

Unter dem Fiscus ist der ganze Staat zu verstehen, aber nicht ~~für das Regen~~ Eigenthum des Regenten allein.

l. 6. §. 1. de jure fisci

Es gilt dieß auch alle Verhält. an beleumund es aus einem publizist. (Ärarium) oder Privat *

l. 46. §. 3. de jure fisci l. 2. C. in quibus causis pign.

* Verhältnissen (Übernimmt ... die ich mit dem fiscus wegen der Emphyteusis eingehe) beruhe

Ausnahme macht die Strafe die der fiscus contrahirt (eingesetzt.)

l. 1. C. de poenis fiscal

l. 3. §. 8. de jure fisci.

Pupillen und Curaden

l. 20. C. de Administr.

Es begreift sich durch alle Obligat[ionen] welche in Zutel contrahirt werden können.

l. 9. §. 1. de administr.

und sie sind v. Anfang der Tutel, als fortlaufend angenommen, wie es oben erklärt worden.

Kinder gegen die Eltern haben das stillschweigende Pfandrecht doppeltartig:

1. Der ein Tutel begreift sich auf einem v. den Ehegatten allein ⸸, ~~wenn der Vater~~ Obst den was fr. ~~und der~~ an denselben

l. 6. §. 2. l. 8. §. 4. C. de Secundis nupt.

2. Wenn Kinder peculi advent. haben, ~~[illegible]~~ die Väter Kinder über deren ein [illegible] pignus zur Sicherheit an v. Mutter Seiten sie dasselbe ungeschrungen haben.

l. 6. C. de Bonis l. 8. §. 5. C. de Secundis nuptiis

gilt die Obligatio auch hier v. dem Anfang der eingegangenen zweiten Ehe.

l. 6. §. 4. C. de bonis quae liber.

Ehefrauen

Z. derselben begreift sich das pignus an die dem Mann übergegebenen dos, und zwar

1. Wenn dem Mann die dos versprochen wird so bekommt er ein pignus tacitum an dem Vermögen ✝

l. un. C. de Rei ux. act

2. Wenn [illegible] die dos zurück fordert hat das

⸸ wenn der Vater z. B. nach der ersteren Ehe etwas lucrirt, und zu der zweiten Ehe schreitet, so verliehrt er nur das Eigenthum an der erworbenen Sache und behält

‡ der Vater hat den Ususfructus, oder die lib. Administratio an denselben

‡ [illegible] peculii

‡ ~~[illegible]~~ quae liberis (V/. 61.)

✝ desjenigen der die dos bestellt.

Pfandrecht an dem Eigenthume desselben, u. welches auch die dos zurück fordern.

l. un. C. de rei ux.

l. 30. C. de jure dot.

3. Donatio propter nuptias

l. 29. C. de jure dot.

4. An den paraphernalien Gütern, wenn die Frau den Schuldschein dem Mann giebt

l. 11. C. de pactis conventis

5

Conditio viduit

Es giebt auf den besondern Fall wenn der Mann ein Legat, ~~dem~~ aussetzt unter der der Bedingung daß sie nicht heirathet. erfüllt sie dasselbe nicht, so fällt die ihr ausgesetzte pars an den heres.

N. 22. c. 44.

Kirche gegen Emphyt.

Wenn der Emphyt. das Grundstück verschlimmert. Auf diesen Fall hat die Kirche ein pignus tacitum.

N. VII. c. 3. §. 2.

In praxi wollten es ausdehnen indem sie behaupteten daß die Kirche ein tacit. pignus auch an den Gütern der Administrat. der Kirchen Güter habe, doch* — * ist dieß nicht anzunehmen.

Speciale Pfandrecht

Bisher haben wir v. solchen Pfandrechten gesprochen welche an dem ganzen Vermögen haften, nun gehen wir die Fälle durch, an welchen als einzelnen Sachen, Pfandrechte haften. Diese Sachen nun sind:

Gegenstände

Gebäude, können diese nur b. den praedia urbana oder rustica

1. b. praed. urb. sind alle inducta und illata die nicht zum Gebrauche der sie gebracht worden, als pignus tacitum angesehen.
l. 4. pr. de pactis l. 4. pr. l. 6. in quib. causis pign.

Ursprünglich erstreckte man dieses d. p. urb. bloß eine Wohnung, da sich auch dieses bloß auf das Stadtrecht etc. bezog, späther dehnte man es auch auf die übrigen praedia ~~rustica~~ urbana aus.1
l. 7. C. in quib. causis pign.

Es bestehet das Pfandrecht auch für die deterioratio des Hauses. Es entstehet hier ein zusammengesetztes Stillschweigendes indem sich ein ~~und~~ pignus pignori angehangen hat, nemlich der Sublocator.
l. 11. §. 5. de pignor. act.

2. praed. rust. Dem ~~Verpächter~~ angehalten die Früchte des Grundstücks stillschweigend von dem Verpächter des Grundstück.
l. 4. pr. l. 7. pr. in quib. causis pign.

Crediti in restit. aedium

Wenn jemand ein Haus neu bauen will und Geld zu diesem Gebäude borgt, so bestehet ein stillschweigendes Pfandrecht an dem Hause für diesen der das Geld geborgt. Es ist dieses durch ein S.C. des Marc. Aurel zum Besten der Bauten der Häuser verordnet worden.
l. 1. in quib. causis pign.

1 begreifen Dächer, als Scheunen, Ställe, etc.

Pupilli. Wenn mit dem Gelde des Pupillen etwas gekauft, so hat er ein stillschweigendes Pfandrecht an jeder der einzelnen Sachen, welche für sein Geld gekauft. l. 6. C. de servo pignori dato. l. 3. pr. de reb. eor. qui sub tutela. l. 7. pr. qui potiores.

Indem die Pupillen das stillschweigende Pfandrecht an dem ganzen Vermögen des Tutors* ~~ist dieses nicht, aber wenn auch der Fall~~

* bekommen wäre dieses institut nicht nöthig gewesen, wenn er auch an den Sachen die ein dritter für sein Geld gekauft, ein stillschweigendes Pfandrecht nicht empfangen hätte.

Legatarii

Dem Legatar ist nur nicht ~~dem~~ an dem Theil welches ~~ein pignus tacitum contrahirt dem~~ Legatar vermacht, sondern an dem ganzen Vermögen, des heres* ist ihm ein pignus tacitum bestellt.
l. 1. C. Comm. de Legatis.

* welches er mit der hered. empfangen

Vergleich gesetzl. Pfandrechte.

Unsere Juristen haben noch einige Menge v. Fällen in das* Pfandrecht hineingebracht die gar nicht hierher gehören

* gesetzliche

Insbesondere* ~~daß~~ d. eigne Rechtsverhält. in dem Corpus juris auf ~~ein~~ einen pignus tacitum ausgedrückt wird, wo keine solches anzunehmen ~~nicht~~ seine Wort.
So z. B. wenn einer Sache wiederherzustellen (nicht) borgt [Restauration derselben] geld, so soll ~~unter z. B. dem~~ am gebauten Hause ein pignus tacitum contrahirt sein, was nicht anzunehmen ist. Denn ein Wort wenn ein S. C. einer beziehen was Marc Aurel bloß zum behufe der Verschönerung v. Stadt Rom erlassen hat?

* sind sie auf diese Weise gefallen wird

* auch eben die Art ein

, Stellen,

§. 146. Übertragung eines schon vorhandenen Pfandrechts.

Da das Pfandrecht bloß ein accessorisches Recht ist, so läßt sich denken, daß die Übergabe des Pfandrechts nicht anders geschehen kann als mit der ~~die~~ gemeinschaftl. Schuld welche an dem Pfandrecht haftet * Übertragung der

L. diese Übertrag kann bestellt sein, l. der

1. Universal Succeß. das Pfandrecht wohl fort auf das ganze Erbschaft, und wenn es auch die heredes unter sich getheilt, so haftet jedoch immer das Pfandrecht ~~das Pfandrecht geht in solid~~ in solidum ~~auf~~ jeden der v. ihnen genossenen Theile l. 1. C. si unus ex pluib. hered.

Obgleich nun andere aber haben sie allerdings unter sich die act. f. ercisc. und jeder kann durch dieselbe seinen Theil fordern.

2. Singular Succeß. ein ~~Forderung~~ ~~kann~~ wenden können gewöhnlich ad Succeß. übertragen, so ist jede Übertragung der Forderung mit allen den Rechten behaftet, welche an derselben wachsen.

l. 30. de pignorib. l. 6. 7. C. de Obl. et Act. l. 11. 14. de distract.

§. 147.

Der Pfandgläubiger steht in zweifältigen Verhältn. da, zu jedem welcher sein Pfand besitzt. z.B. er steht im Verhältniße zu diesem an welchen er das Pfandrecht bestellt, und zu jedem v. diesen welcher es ihm übertragen besitzt.

Wir haben zu unterscheiden Absondr. und zu-
fällige R. Verhältnisse.

Hier gehört das

1. Jus possidendi, ~~oder~~ daher gemäß hier eine
Actio hypothecaria und keine eigentliche* apprehensio. * mit Effecte
L. 3. C. de pignorib.

2. Recht der Veräußerung, und dieses geht auf
jeden seiner repraesentanten allgemein jus in
re unabhängig v. allem Persönl. Ver-
halten. Es läßt dieses nur aus der Natur
des Pfandrechts erklären.

L. 9. C. qui potiores

Der Grund dieses Vorzugs ist augenscheinlich. Der-
jenige z.B. der ein Separations Recht hat, und
b. Concurse seine Forderung zu befriedigen
sucht, kann nicht mit mir concurriren, weil ich ein Pfand-
recht habe, und zwar das erste, welches v. dem Augen-
blicke seiner Bestellung das Eigenthum v. dem domi-
nus abgesondert, und an mich gebracht hat. Wie kann
~~es~~ also der Separatist, ~~der~~ d.h. der Persönl. Pfandgläu-
biger jetzt auf dasselbe Anspruch machen können, da
es in meinem Eigenthum ist?
Dinglich* auch b. Pfandgläubiger. ~~ist~~ gleichartig. * ist
das dingliche Recht desjenen der mir sein
Eigenthum verpfändet ist nur zum Theil
an seinem Eigenthume. Ich erlange also
so gut wie der Usufructuar eine Absonderung
von meinem Eigenthume, oder dem jus in re
was ich habe. Daher muß der Pfandgläubi-
ger nebst den Persönlichen Creditoren von dem
mir bestellten Pfandrechte ausgeschlossen sein.

Zufällige Rechte die ein Pfandgläu-
biger haben kann oder nicht haben
kann, sind folgende:

1. possessio, es ist nur zufällig d. h. daß sie so haben man die Sache dem Creditor tradirt. Die wahre juristische poss. geht hier auf den Creditor, und zwar gänzlich, ausschließend. Wollen wir dabey aber bleiben so würde die Usucapio des Schuldners unterbrochen, was b. Pfandrechte gar nicht denkbar ist weil der Pfandgläubiger dabey interessirt ist daß die Usucapio fortlaufe. Man fingirt also der Inhaber des Pfandrechts bestellt besitzer ad Usucap. der Creditor aber ad Interdicta.

l. 36. de A. Poss. l. 16. D. de Usurp.

Es gilt die Fictio nicht wo das Recht des Pfandgläubigers auf irgend einen juristischen Wege gehindert, z. B. man übergiebt mir eine Sache welche meine war, oder gestolen wird, die Usucapio des debitor kann also keine possessio ad Usucapionem seyn.

l. 33. §. 5. de Usurpat. l. 29. D. de pignorat. Act.

2. retentions Recht. Das besondere dabey ist, wenn mir der Debitor der eine das Haus in pignus gab, zurückgegeben, es aber gelöset, und dennoch aus einer andern Causa geblieben schuldig, ich kann daher ein Retentionsrecht an dem schon gelösten Pfandrechte haben.

l. un. C. Etiam ob chirograph. pecun.

Die Exceptio dagegen man ja nicht verwirken [illegible] ist bloß eine dieselbe ausbedungen kann er klagen ja auch keine Replicatio in dem Falle haben, welches nicht angeht.

So viel im Allgemeinen, nun von den Einzelnen

Veräußerungs Recht. In dem R. Rechte wird das abgehandelt als ein Ausfluß* d. h. daß der Creditor die fremde Sache verkaufen kann; doch dieß ist kein wesentliches Ausfluß denn ich vergegenwärtige bloß den jeweiligen Eigenthümer /. Ich darf aber nicht den ehemaligen Eigenthümer ... b. Verkaufe der Sache, als nur in so weit mein pignus zu fordern berechtigt ist.

§. 1. Inst. Quib. alienare

* des dominii

/ und verkaufe also die Sache in seinem Namen

b. der Schuldner konnte nach d. neuern Recht nicht ...; der das Pfand ... an den ihm verpfändeten Sachen selbst ... das jus distrah. Es kann daher der Eigenthümer ~~der~~ nach dem neuern Recht nicht ... zu verhindern, da er sie nach dem alten Rechte ~~...~~ konnte, denn sie stand ja in seinem Eigenthum.

verschenken

Paulus II. 13. §. 6.

Bedingung des Veräußerung

Es ist das Veräußerungsrecht durch eine verabredeten Hinzufügung das Erlaubniß des Verkaufs* (u. selbst) vorgeschrieben. Auch ist die Verabredung ungültig daß ich ~~nicht verkaufen~~ das Pfandrecht nicht verkaufe, denn die Natur des Pfandrechts erfordert es daß ich es verkaufen kann sobald ich nicht befriedigt werde.
l. 4. de P. A.

* nicht nöthig

So wie wir oben gesagt haben* das Pfand für alle einzelnen Theile haftet sein kann, so kann †

* daß

† er auch für den kleinsten Theil der Forderung verkauft sein.

?| l. 8. 16. D. l. 6. C. de distract. l. 8. §. 5. de P. Act.

Es ist nicht nöthig daß Schein der Obligatio, wann die Schuld wirklich exigibel ist, sondern ob nicht der Zahlungszeit nachmachen ob, und wann die Sache verkauft sein soll.

l. 4. de distrac

Derjenige der Verpfänder will nicht ein posterior Creditor sein; d.h. er nicht nachstehen zugleich den andern Creditoren* sein, d.h. in demselben Rechte sein als sie, und die Sache besitzen l. 1. de distr

* gleichmäßig

Wenn er posterior ist, bleibt gänzlich in dem Willen* ob und wann das Pfand verkauft sein soll.

* der übrigen Creditoren

Wenn mehrere Condominien pro parte, so ist Gemeinschaft geworden das Recht unter sie vertheilt, und jeder kann seinen Theil verkaufen.

Form der Veräußerung

Das alte Recht ist hierinn sehr dunkel. Das neuere setzt entweder * zum Verkauf geworden, oder eine Denunciation vorangegangen. Wenigstens ‡ sollen doch noch 2 Jahre vorüber, löst es der Pfandschuldner in dieser Zeit nicht, so kann er† l. 3. §. 1. 2. 3. C. de Jure dom. impetr. 2

* der Schuld ‡ die denunciatio geschehen

† Creditor

2 es auszuräumen verkaufen.

Dieß kann aber der Vertrag unter beiden willkührlich bestimmen. Dieser Vertrag kann aber nicht bestimmen daß der Verkauf nie geschehe

l. 4. de pignorat. Act.

Die Überschreitung der Form * zieht die Nullität des Geschäfts nach sich.

* beim Verkaufe des Pfandrechts

Darf der Creditor hier aber nicht erheblich ~~zum Schaden gehen~~ nicht mehr als nothwendig thun. z.B. ich unterschlage einen Theil des Geldes welches ich b. Verkaufe des Pfandrechts gelöset, oder einverstanden mit dem Käufer, verkaufe ich die Sache wohlfeiler als sie werth ist.

Es versteht sich daß er dem debitor Ersatz leisten muß, es fragt sich nur ob dem Form der Veräußerung entgegenstehe oder nur persönl. Regreß?

Lipmann sein Form

Das gewiss allerdings, und die Form der Veräußerung kann auf keine Weise umgestoßen seyn. l. 7. C. de distract.

Gegen welchen * Käufer kann man denn klagen wenn er an dem dolus Theil genommen, oder, wenn von dem Creditor kein Regreß möglich ist.

* nächsten

l. 1. 4. 5. C. si venditor

Dasselbe ist wenn der Creditor durch Intervention ~~sich~~ das Gut (durch die interposita persona) ~~angebracht~~ hat, so ist auch der ~~Ver~~ Verkauf nichtig.

Form sich

l. 10. C. de distract.

Wirkungen des Verkaufs

Sobald die oben angegebenen Formen beobachtet, so macht ~~sich~~ der ~~Creditor~~ seine Forderung bezahlt, und ~~an~~ den Überschuß ~~haben~~ behalten die übrigen Creditoren in der Ordnung als sie folgen.

Nicht dazu aber kein concurs anzusehen, denn b. dem Verkauf aus singularer Ursache tritt dasselbe ein, wenn auch kein concursus omnium bonor. Statt findet.

l. 15. §. 2. de pignorib. l. 20. l. 12. §. 5. qui potiores.

woraus erhellt, was die Worte sui id quod excedit, bedeuten sollen.

<u>Rechte des Käufers</u>

Er bekommt so viel möglich genau dieselben Rechte wie der Schuldner. Am meisten Abweichung* findet Statt b. dem Verkaufe des Pfandrechts.

* von dem Verkaufe des Eigenthums

l. 1. C. Si pignus pignori

l. 4. de pignorat. act. l. 13. 15. 18. C. de distract.

Dabey sind folgende Sätze wichtig

1. Der Verkauf von dem Schuldner kann nicht geschehen

l. 40. pr. §. 1. de P. Act.

2. Durch den Verkauf hört das Recht des Schuldners auf. Hätte er es selbst verkauft, er hat also das Recht es zu bekommen nicht mehr

l. 7. §. 1. de distract

3. Alles bisher an dieser Sache bestehende Pfandrecht wird durch dieses Pfandrecht erloschen. Hier kommt die res nicht ex [illegible] causa* [illegible] diese Sache nicht in der Tilgung der Forderung, denn wenn auch noch mehrere Creditoren

* wie b. Dominium, an welchem Servitus bestellt.

...er wären sind ihm Pfandrechte verwirkt. Und wir sollten dieß wenden, da sich zu der Sache kein Käufer finden möchte. — Der Creditor welcher hier im Nahmen des Eigenthümers verkauft braucht nicht dem Käufer für die Eviction zu stehen, sondern sie geht gegen den Schuldner selbst.

1 wenn er befürchten müßte die Sache werde ihm nicht evinzirt?

l. 11. §. 16. de act. Empt. l. 38. de Evict.
l. 12. §. 1. de distract.

~~Beschränkungen~~ ~~sind~~ ~~hier~~: der Käufer kann fordern daß ich ihm die actio pigneratitia contraria gegen den Schuldner cedire, so auch wenn ich mala fide die Sache verkauft [7] ~~nicht die Sache~~ oppignoratas verkaufe. Sobald sich kein Käufer findet, gilt schon nach dem kaiserl. Rescript daß mir die Sache zugeschlagen werde
l. 24. pr. de pignorat. act.

7 d. h. einen andern als die

Und Justin hat dieß mit einigen Änderungen beybehalten, nämlich er stellte fest:
l. 3. §. 2—6. C. de jure dom. impetr.

Nach der Zuschlagung des Eigenthums, (welches durch Rescript impetrirt wird) soll der Schuldner noch ein Jahr Frist haben dieselbe abzulösen, thut er das nicht, so ist das Pfandrecht auf immer verlohren.

Der Pfandgläubiger bekommt

1. Jus possidendi, in so ferne das Recht des Creditors dadurch nicht beschränkt wird. Daher kann er auch durch dies sich bereichern. So gehört die Frucht (so wohl civil. als nat.) die er[1] erhält nach dem pignus. ~~[illegible]~~ Es können aber dieselben Früchte dem Pfandgläubiger als Zinsen übertragen werden.
l. 2. C. de partu pignoris l. 5. §. 21. ut in poss. legator.

1 das Grundstück producirt dem ~~Gl~~ debitor

Servitus bei

Das pactum antichreticum, daß anstatt der Zinsen die Früchte genommen, kann hier statt finden. Es kann aber dieses pactum nicht bei einem pignus statt finden, oder b. pignus und hypotheca.

l. 11. §. 1. de pignorib.

Wenn die Früchte den Zinsfuß übersteigen?

1. Entweder haben die Früchte ein bestimmtes Quant. oder nicht. b. dem bestimmten Quant muß der Überschuß restituirt werden dem debitor

l. 17. C. de usuris l. 14. C. de usur.

außerdem wucherische Stellen!

Wenn aber b. einem Schuldgeschäft die Zinsen nicht bestimmt, so soll ein pactum antichreticum darunter verstanden werden.

l. 8. in quib. caus. pignus

wo ist dieses eine positive interpret. des Vertrags.

Veräußerung des pignus von Seiten des Schuldners kann geschehen wenn nur das ‡

l. 6. pr. de pignerat. act.

l. 66. pr. de furtis

Der Schuldner braucht also die Einwilligung des Cred. ‡ Wenn ich den Creditor darum bitte, und er giebt die Einwilligung ‡ so gilt es so viel, als habe er eingewilligt zur Veräußerung seines Rechts damit er es auf immer verlöhren. Er hat nun kein Recht mehr an die Sache selbst.

‡ Recht des Creditors nicht beschränkt wird

‡ zur Veräußerung der Sache wenn sein Recht dabey deteriorirt wird.

‡ zur Veräußerung der Sache

Der Verkaufen das Pfand kann nicht an den Creditor geschehen

l. 12. pr. de distract. pign. l. 9. pr. quibus modis pign.

Hier muß man wohl unterscheiden das pignus und fiducia, b. welcher sowohl der Schuldner als der Creditor verkaufen kann aber im gekehrt (d. h. pignus) ist dieß nicht erlaubt.

Paulus II. 13. §. 3.

Die Veräußerung an den Creditor kann b. der Hypothek gleich abgemacht, werden: Unter der Bedingung wenn nach 3. Jahren die Schuld nicht bezahlt, würde die Sache an ihn fallen, ist keine Veräußerung anzunehmen, da sonst ein lex Commissoria angesehen wird.

l. 16. §. 9. de pign. oder l. 3. C. de Pactis pignor

So nun sehen daß nicht um den Werth der Schuld* sondern nach der Taxation jeder Vertrag ist aber verboten, wo gleich bei der Eingehung des Contrakts jeder verabredeten Zuschlag der Sache um ein Werth der jetzt verabredet, eingegangen wird

* die Res dem Creditor zugesprochen würde so gilt allerdings.

[illegible] §. 154. bis

Die Rechte selbst, und die Arten derselben sind zu bemerken.

Das Verhältniß der mehrern Pfandgläubiger ist unregelmäßig, jedoch muß man aber die verschiedenen positiven Sätze, welche immer künftigen Regel widerstreiten.

dann es versteht sich v. selbst daß der
daß ersteren dem zweiten ausschließt, oder
Priorität und Ordnung, allerdings
gelten

Unter gesetzlicher Einräumung. verstanden
werden ja nicht ~~stillschw.~~ gesetzlich entstandenen
Pfandrechte, obgleich in den meisten
Fällen diese zusammentrifft, d.h. derjenige
welcher ein gesetzliches Pfandrecht hat,
bekommt erst durch die gesetzl. Einräumung.

Fiscus

Der fiscus hat die ersten Forderung am Pfandrechte für die Steuer
l. 1. C. si propter publ. pensit.

und für die ~~privil~~ privilegirtes Forderung
3. C. de privi fisco.

Unter dem pr. fisci versteht man den
ersten Anteil in jeder Region der
des Magaz. besorgten ~~....~~. So war's in der alten
Zeit, in der neueren bleibt das (obgleich das
principalis Amt lange verschwunden)
Pancirollus c. 21. de notitia dignitatum.

Die Ehefrau in Ansehung der der
ihren stillschweigend hypoth. ist ein privilegirtes. Dies ist Justin. Konnt es ..., daß
wenn die Sache in natura b. der Tod
der Ehe, so konnte die Frau sie durch vind. Hätte
sie aber der Mann schon veräußert, bloß
eine hypoth. aber keine vind. Wenn sie sich
der vind nicht bedienen will, so hat sie
die dotis actio. Es ist dies ein hohes
privileg daher es sogar fiscus ausschließt.
l. 29. C. de jure dot. l. 12. §. 1. C. qui pot.
N. 109. c. 1.

† hypotheca

* vorhanden war

‡ an sich bringen

* so hat die Frau

‡ die Frau im ersten Falle, (wenn die Sache noch im Vermög des Mannes sich befindet)

Daß ~~das~~ [dieß] privileg bestanden ist als die ~~herangewachsen~~ ..., folgt daraus, daß [man] ~~nun~~ nach der Byzant. Staatsverfassung Geld zur Erhaltung einer militia (Soldatenstand)‡ so ist bestimmt daß nur dieser die ...

II. 97. c. 3. 4

Ob das privileg der Frau gegen verabredeten hypoth. auch vorzugsweise statthaben zu nennen. Es ist ~~dieß~~ ganz willkührlich und sich selbst widersprechend, denn wenn zum B. hypoth. [bestellt sind, die] 1. der Frau, 2. des ~~Stillschw.~~ [Pfandrecht] des 3. ~~convent.~~ [Pfandrecht]. Die dritte recht sollte die Frau ausschließen? und die erste und zweite in einer Classe stehen, wie wird sich dieß vertragen können? Daher gilt das Pfandrecht der Frau, vor allen übrigen Creditoren.

b. der Frage wenn dieses Recht verstärkt werde, z.B. einem ~~Landes~~ der die dos [für die Frau] constituirt [dieselbe] ... (Sohnes Gattin ist, aber noch ihren Kindern wenn sie ihre descend. sind; die Weiber anverwandt aber sollen bloß eine generelle hypothek haben

L. 29. Just. de act. l. 12. §. 1. C. qui potiores II. 191 pr. c. 1.

Der Grund dieses liegt darin: Man legte einen großen Werth auf die dos, damit dieselben immer [bereit wären] zur Unterhaltung einer Familie, welches zu Staaten kommen konnten auch durch ihre Ascendenten. Ohne

‡ gegeben

‡ in Ansehung des jigen ausschließt.

‡ wenn man die Neigung der Menschen in diesen Stücken erwägt.

aber
die das in die Hände der Personen kann / Feindes ist sie blos / ein Geschenk anzunehmen.

Die anderen wollten den dessen blos zulassen in der Collis. mit ihren Chirographarien welche auch ihm das fordert. Doch dieß ist wahrscheinlich wie Hampe Note 28. b. Heise gezeigt hat.

Auf die darauf späteren Rechte ist ~~gegen~~ diese hypoth. nicht anwendbar.
l. 12. §. 2. C. qui pot

Versio in rem

Dahin gehört der Fall, wenn durch die Forderung des Pfandrechts gefördert wird. z. B. ich leihe Geld zur Ankauf eines Hauses wogegen ich übrigens vorher eine hypoth. bestellt. Durch den Vorschuß meines Geldes erlange ich der alten hypoth.* Ebenso auch b. die Abbrennung des verpfändeten Hauses, ich erlange ein besonderes Recht, weil ich dazu beigetragen das Haus in wiederum die hypothek bestellt in L guten Stand zu setzen.
l. 3. §. 1. l. 5. l. 6. pr. §. 1. 2. qui potiores. l. 7. C. qui pot.

Auf diesem Grundsatz reducirt sich das Meinung des dom. an der Superficies, wenn ich mir ein Pfand an der Superficies ausbedinge, denn hier tritt derselbe Fall ein wie vorher.
l. 15. qui pot. l. 17. de pignorat act.

Auch folgender Fall: wenn mit dem Gelde des pupill. etwas ~~Geld~~ gekauft, ~~und~~ zum Vortheile des Pfandes gewirkt, denn hier T Ist auch eine Versio in rem

* eine Begünstigung, denn wenn ich das Geld nicht vorgeschossen, würde auch seine hypothek minder vortheilhaft

l. 7. pr. qui pot.

Unter einander haben dieser privilegiate keinen Vorzug, sondern sie gehen nach der Zeitfolge, der neuere wird v. dem älteren ausgeschlossen

fiscus ‡ für alle seine übrigen Forderungen, steht nur nach ~~dies~~ der dos, und der versio in rem. Er gehört dieß unter die beschriebenen Fällen v. den neueren.

Daraus erhellt, daß wenn (nach d. gemeinen Rechte einem andern einen Vorzug ‡ haben könnte/behält er sie ausschließlich ~~[illegible]~~, und für diesen Fall hat der fiscus ‡ ~~nicht~~. Ingleichen sollen wenn die oben erwähnten Fälle die dos, versio in rem) vorgegangen, und andern Creditoren ihr Recht geltend machen wollen, tritt ihnen allerdings der fiscus mit seinem besonderen Vorzugs/Prioritäts Recht vor

I. l. 22. §. 1. de Jure fisci l. 21. pr. qui pot. l. 8. D. qui pot.

Respublica d. h. eine Stadt, –

II. l. 21. §. 1. qui pot.

quorum pretia, hieraus erklärt sich die versio in rem, daß sie auch dem fiscus vorgehe, weil sie ja zur melioratio des Pfandrechts beiträgt.

Der fiscus hat also nach den oben erwähnten Fällen und dort ein bestehendes Recht wenn er mit einem minder privilegirten Creditor concurriren, und selbem hat der fiscus ein bestehendes privilegium.

l. 28. D. de jure fisci.

Notio rem esse, wohl bemerkt in re postea adquisita weil es Sache, und die Ausst. positiv, z. berührt haben, dieß gehört auch mit den r. inventa ‡

‡ hatte für die oben erklärten Fälle die Hauptsache hypothek

‡ in dem Pfandrechte

‡ keine Priorität

‡ illata ... Pfandrechten überein. Man bemerkt

wäre mein pignus in re [illegible] adquisita
so wäre es mir ?? l. 21. §. 1. D. qui pot. [illegible]
Aber hieß... [illegible] prevenit. Es ist dieß
[illegible]

[illegible] causa pignoris, und
[illegible]
hypoth. [illegible] pignus (jus
exigendi.) [illegible]
[illegible] pig. [illegible]
[illegible]
[illegible] hypotheca
[illegible]

l. 2. C. de privileg. f.

[illegible] Caracalla
[illegible] Privileg [illegible]
[illegible]
[illegible] 34. de Auctor. judicis [illegible]
versio in rem [illegible]
[illegible] hypothek
[illegible] jus exigendi
[illegible]
[illegible]

Pignus publicum

[illegible] l. 11. C. qui pot. [illegible]!

[illegible] Instrument [illegible]
[illegible]
[illegible] Instrument [illegible]
[illegible]
[illegible] Contr. [illegible]
[illegible] Creditoren [illegible]

[illegible]

[illegible] Pignus [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] Contr.
[illegible]

oder die
wenn einer Hypothek öffentl. bestellt, er-
hält diese mehr Glaubwürdigkeit, und
der neuern
neuern Juristen haben gesagt, das Gesetz
hätte ja mehr Vorzug als der Richter,
daher das Stellsch. ‡ Aber es geht nur
bis dahin hier in Ansehung, und die
Giltigkeit der Hypothek geht nur nach
der Unverbrüchlichkeit welcher das Ge-
setz nichts zu schaffen hat.

Das Gesetz erfordert aber nicht die Insinu-
ation des Instruments, als [illegible] ‡
[illegible]. Die Deutschen
Gesetze erfordern noch einen Conformat.
[illegible] nehmen sie dieses an, [illegible] ‡
kann das pignus publ. als ein privileg. ‡
oder nicht. [illegible] es für ein privileg.
Pfandrecht
so geht es [illegible] die besten Gläubiger ‡
zu erwähnen ist daß dieß den ersten An-
laß zu den Hypothekenbüchern, welche später
in Deutschland eingeführt wurden, den Anlaß gab.
Alle dieses galt nur ein Ausnahme, nun
sehen wir auf die allgemeinen Regeln, daß
wo der Zeitpunkt bloß, über die Priorität
der Pfandgläubiger bestimmt.

l. 12. §. 10. [illegible] qui pot. l. 6. C. qui
pot.

Es kommt darauf gar nichts an, ob die Sache
[illegible] ist, bloß die Zeit giebt den Vor-
zug. [illegible] einen Vorzug darin, ob einer [illegible]
oder specielles Pfandrecht habe
Wenn aber die pignora in derselben Zeit [illegible]
hier tritt die Bedingung; und [illegible] einen
solidarischen oder pro parte? Darüber sind
folgende Regeln zu bemerken.

kann nicht verhütet werden.

‡ Pfandrecht mehr befördert
seyn müssen, als jenes [illegible] dem
Judex bestellten

‡ der Partheien

‡ die Hypothek des Instrument
in Gegenwart des Judex
verbrochen würde.

verstandenen Stellen des
R. Rechts.

‡ Pfandrecht annehmen.

‡ erwähnten privilegirten
Pfandrechte

‡ der privilegirten Pfand-
rechte

bestellt sind, wie ist es alsdann

1. Wenn durch ein und dieselbe Rechtsverbindlichkeit ‡, ~~das~~ so entsteht die Concurrenz pro parte, nach Verhältniss der Forderung; jeder kann nachtheilig für sich dieselbe geltend machen, oder ~~[illegible]~~ kann sein Recht veräussern.

l. 16. §. 8. l. 10. de pignorib.

Die l. 20. §. 1. de Pignorat. act. ‡ scheint ~~wenn~~ sie sollen [das Pfandrecht veräussern] nicht pro parte bloss in capita, sondern ~~aequalis~~ omnium causa ± ~~[illegible] bloss~~ sie sollen gleiches Recht haben.

Wenn das Pfandrecht bestellt ist

2. ~~bei~~ verschiedenen Zeitpuncten ⊥ in einerer Verordnung. Nun kann dies ? ‡ z. B. zwei Contracte werden vorgenommen mit demselben datum. Für den Richter ist die Regel ob in derselben Stunde ‡ [illegible] ist oder ob die verbundenen Sache später oder früher erworben, und das ~~[illegible]~~ gleichzeitige Entstehung ‡. Hier nun ~~[illegible]~~ entscheidet: jeder hat das Recht auf das Ganze, besitzt er, so kann er den andern der eben dasselbe Recht hat, aber nicht besitzt, ausschliessen.

l. 16. §. 8. de pignorib.

Man bemerke noch Folgendes:

Verschiedene Pfandrechte können durch verschiedene Eigenthümer bestellt ‡; ~~und verschiedene Pfandrechte an derselben Sache~~. Die verschiedenen Eigenthümer gelten für eine Person, und dies ist aus dem einen jus in re entstanden,

‡ das Pfandrecht bestellt wird, alsdann

‡ scheint zu widersprechen, sie

± bedeutet weiter nichts als

⊥ so sind die Pfandgläubiger

‡ Es kann aus der Natur der Sache [illegible]

‡ das Contrakt abgemacht, nam dies incertus pro finito habetur

‡ das Pfandrecht zusammentrifft

± das Pfandrecht

‡ aber an derselben Sache

zu andern besonders ist das separations Recht der frühern Creditoren ‡, ~~und wenn ich als meinen frühern Creditor ablöste~~. Für den Fall der Priorität ist dies jedoch unwichtig ‡. Wenn aber, ich veräussere mein Gut nachdem ich es verpfändet an einen Anderen, wird z. B. der Käufer dann das separat. Recht ‡?

Es ist also die (ausgestellte) (erste) Regel schwankend, und die praxis unterscheidet es allerdings ‡. Aber der Geist des Röm. Rechts will nicht an das Gefühl, sondern der Käufer muss der zu Gunsten der des ausgestellten hypotheke weichen!!!

Um dies zu heben hat man sich zu helfen gesucht durch einen dem R. Recht nicht unbekannten ‡ z. B. in Mecklenburg, durch ein pactum reservati domin. ich behalte mir das Eigenthum vor, bis du mir das vollständige Kaufgeld bezahlt haben wirst. Es ist dies eine eigentliche hypothek, denn die Absonderung ist bloß darum da, um Sicherheit für meine Forderung zu haben. Dieses ist bloß durch Advokaten ausgebildet.

Es kommt auch vielleicht ein pactum reservatae hypothecae vor aber dies hilft zu keiner anderen Sicherheit, als sie dieser welche irgend ein anderes pignus giebt.

Bei dem pactum reservat dom kommt das besondere dass das unschuldige Recht gewöhnlich das beste zu sein scheint, weil man es besonders oft gebraucht, und den besten Theil gewöhnlich für sich behält.

‡ v. dem Rechte desselben verliert nicht v. debitor, sondern v. dem Creditor welchem das Pfand-recht bestellt, müssen zu unterscheiden.

‡ denn so bald ich v. dem ersten Pfandgläubiger das Pfand bestellt erhalten, trete ich in seine Rechte, und die anderen Creditoren stehen nach mir.

‡ beobachtet, oder muss der Käufer das dem ihm veräusserten Gut weichen?

‡ weil es im höchsten Grade ungerecht wäre, wenn der Käufer das redlich gekaufte Gut einbüßen sollte.

‡ gestiftet

Um diesem hinzu

Oder wird † über tragen {mit dem Schulden ~~das privilegium~~?

I Dabey ist der Grundsatz, in so ferne die Priorität sich der Zeit bloß braucht, so geht es auf alle Nachfolger, und schließt alle übrige ~~C.~~ Creditoren aus, wie wir es schon oben erwähnt.

2. Anders b. dem Vorzug nach Schuld-rechten ~~privileg~~. Es ist dieß ~~[illegible]~~ allerdings gestattet ~~aber nicht daß~~ aber bloß auf jeden cessionar ~~aber~~ nicht aber auf alle Erben. So b. ist es gestattet b. der dos, weil es privileg causae ~~personae~~.

b. den Cessionarien aber geht es ohne Unterschied ⊥ zu das übrige C. der cessio.

Von dieser Regel giebts eine Reihe v. Ausnahmen, die theils aus diesen Grundsätzen, theils aus dem jus in re Die es vermögen ~~dieser~~ außerordentlich erscheinen [illegible]. Diese Ausnahmen sind folgende.

1. ~~Nur die~~ Auch der verlohren priorität ~~hat~~ nicht ‡ jetzt ich der ich ~~den~~ Schuldner bey ~~nichts~~ Geld v. einem dritten ~~und~~ mache mit ihm aus er soll in die ~~der ersten~~ Stelle des ersten Creditor kommen, welchen ich zu Stande bringen kan, sobald ich mit dem † ich l. 12. §. 8. qui pot. l. 1. C. de his qui in prior. l. 3. quae res pignori.

2. Der neue Eigenthümer soll also in die leer gewordene Stellen kommen, und er hat einen Eigenthum, und Pfandrecht

l. 3. §. 1. de distr.

† die Priorität ~~ab~~ ⊥ geschieht dieß

‡ privilegirten

⊥ weil es privileg persona

‡ erklärt sein müssen.

⊥ Successio, oder

‡ kan dennoch dieselben bekommen durch bloße Willkühr des debitor. z. b.

† geborgten Gelde den ersten Creditor abfindet. Die übrigen Creditoren verlieren dabey nichts, denn sie wären ja ohnedies posteriores sein; wenn der neue nachgehende Creditor v. dem ersten Creditor, das abgekauft hätte.

3. Die cessio ist grundsätzlich möglich auch ohne ~~durch~~ † begründete obligat., da sie nur das Pfandrecht sich weiter erstreckt, daher der andere dann in seine Stelle eintritt.

† Tilgung der

Alle Obligat. wenn sie zerstört sind, so ist alsdann ~~zerstört also~~ auch das Pfandrecht. So durch Novat. ~~Al~~ genommen wenn b. der Novatio ausgemacht wird daß das Pfandrecht weiter gelten solle, und hier ist kein neues Pfandrecht sondern es geht in die vorige Stelle der prioritaet.

l. 11. §. 1. de P. A. l. 12. §. 5. l. 3. pr. qui pot.

4. Wenn der Creditor ~~auch~~ Eigenthümer †, so wird durch confusio sein Recht verlohren.

† des Pfandes wird,

Verliehrt er ‡ dadurch nicht ‡‡? Allerdings sind, denn da er in seiner Stelle stand, ‡‡‡ ich nun zu geben lassen daß die folgenden. Mit der Hülfe der fiction hat also angenommen ~~..~~, daß bloß in † der Rücksicht der prioritaet, ich als primus Creditor angesehen werden, und Eigenthum behalten

‡ daß er nun der wirkliche Eigenthümer geworden?

‡‡ mit dem Pfande umzugehen wie ich wollen,

‡‡‡ ⊥ in sein Prioritäts-Recht zu treten.

† diesem Falle, d. h. in

l. 30. §. 1. D. de Exc. rei jud.

magis me illud movet. d. h. der größte Grund scheint mir. verum enim, d. h. der Zweck folgt a. solcher Confusio schließt nicht in ⊥, daher buchstäblich ihr Recht nicht anzunehmen sei, sondern es ist eine fictio anzuwenden.

l. 1. C. si Antiquior Creditor

⊥ v. verlohren sich die vollmächtige Ausbildung des pignus datirt.

6. Ferner dritter gibt es noch wo die Uebertragung ‡ ~~ergangen sein kann (jus offerendi)~~. ~~Ja~~
Das Recht zu bezahlen zugehenden Creditor hat ein jeder Schuldner, aber zur Uebertragung des Pfandrechts daß es auf einen dritten ‡ ~~kann nicht~~. ~~Ob.~~

a) Jeder nachstehende Creditor kann jedem der vorigen Creditor [an] d. h. der posterior ~~gegen den ersten~~ wird nun durch dieses Bezahlen prior
l. 1. C. qui pot. 4. C. de his qui in priorum. l. 11. §. 4. D. qui pot.

Der Grund davon liegt nicht in der ~~Subrogation~~ ‡ daß das Geld vorgeschossen ~~wurde~~ daß er ein Successor ‡
Aber da der erste Creditor nach dem R. R. die erste Stelle [einnimmt], und die andern keine Klagen ~~[illegible]~~ haben, so bedarf er ~~einer~~ ferner Beyfügen ‡ ~~und nicht~~ braucht sich einzelnen Willen der übrigen Cred. nicht zu erhalten ~~zu [illegible]~~ ‡
~~Wenn er noch den Besitz des Pfandes bekommt hat er noch das Rett. Recht.~~

b) Wenn jemand für dieselbe Schuld ein Pfand gibt und Bürgen stellt. Der Bürge besitzt nun das Pfandrecht nicht, wird ~~so kann er die eff.~~ | aber durch Vertrag die Bürgschaft zu leisten, als dann kann er klagen, daß ihm das Pfand cedirt werde
l. 2. C. de fideiussorib.

c) ~~Wenn ein Nichtpfandgläubiger das Pfand rechtmäßig besitzt, er hat aber ein Recht~~ ‡ besitzen

‡ das Pfandrecht abzutreten zu zwingen kann; dieß ist das sogenannte jus offerendi

‡ dasselbe kann, kann er ihn zur zwingen. Ausnahmen gibt es jedoch

‡ durch die Tilgung dessen pignus, ihn zur Uebertragung desselben an sich zu zwingen

‡ das Pfandrecht
‡ so lange er es in Händen hat

‡ über das Recht der Ausübung [illegible]
‡ über das Pfandrecht

‡ Zu bemerken ist außer dem, daß er noch das Retentions Recht haben, sobald er den Besitz des Pfandrechts von dem ersten Creditor gehabt, bekommen.

c) Wenn einer der nicht Pfandgläubiger ist, das Pfand besitzt, zu welchem er aber durch einen justus titulus gekommen, wenn der Eigenthümer desselben mit einer actio hypothecaria auftritt, so kann er [illegible] anbringen, daß ihm der Eig[illegible]

~~Titel und nur mit der Lex hypoth. act. angestellt, so hat er die actio cedirt.~~

l. 19. Qui pot. l. 32. §. 5. de donat. inter vir. et uxor.

Die Folge dieser Offerirung ist daß der die Stelle des ersteren Creditors der neue Besitzer kommt, so wie b. den obigen Fällen.

Aber in der Lage ist nur jus off. erhalten zu können, und er kaufte das Recht dem ersteren Creditor ab, so wird er nicht als ~~kein~~ neuer gewöhnl. Alienat. angesehen, sondern als im jus offerendi.

l. 5. §. 1. de dist. pign. l. 6. eod. l. 2. eod.

Officio jud. d. h. durch Vermittelung des Judex, ist nur licita aestimatio zu Stande zu bringen, also nicht auf dem äußerlich gewöhnlichen Wege.

Wenn aber in dieser Weise die Schätzung vermittelt ~~entstanden~~ sich darüber es sollen ein Kauf, so bleibt allerdings, bei ihrer Anwendung

Rechtsmittel

Actio hypoth. §. 164.

Die Kunde in unseren Quellen, Cuatner die verschiedenen ~~Abschnittlichen~~ ~~und~~ Nahmen war, (. Cf. §) womit schließlich die actio pigneratitia, die hypothecaria, doch wovon dies? da die hypoth. actio auch beides gesagt war.

l. 41. de pignorat. act. l. 22. de pignorib.

Gaius und Marcian schreiben l. Büchern ad formulam (actionem) hypothecariam, daher es erhellt, daß beide die actio pignorat. und hypothec. für eins nehmen.

Ihnen der die actionen auf das Pfand gedieren, (d. h. ihm das ganze Pfandrecht gedieren).

1. Sie unterer sagen es sei
I diejenige actio zu nennen, welche auf res mobilis geht
2 welche auf res immobilis.

Bedingungen

In der Person des Klägers ist erforderlich das Daseyn des pfandrechtl. aber auch das Daseyn der Obligat. und Verpfändung

Daseyn der Obligat. wird erfordert nach

l. 10. C. de pignorat. act. l. 1. C. si pignoris convent.

Daseyn der Verpfändung, und daß die verpfändete Sache zur Zeit der Bestellung des Pfandrechts in bonis des Pfandschuldners gewesen.

l. 23. de probat.

Der Kläger ist jedoch in dieser Seite in Schutz genommen, der von der Beklagten sein Eigenthum ableugnet und ich es ihm beweise, daß er wirklich Eigenthümer gewesen, so verliehrt er das Eigenthum ~~und~~ ich N. bekomme es nun. N. 18. c. 10. Auth. item C. quae pot.

In der Person des Beklagten wird erfordert

Besitz.

l. 16. §. 3. de pignorib. die wichtigste über die act. hypoth.

Zweck der actio hypothecar.

Diese act. ist arbitraria, d. h. sie gehört unter die kleine Zahl der Klagen, durch welche der Judex berechtigt ist vor der ~~Klage~~ gerichtlichen Klage, dem Beklagten eine poena anzuordnen. Thut's der Beklagte nicht, so geht nun der Prozeß seinen Gang fort.

§. 31. Inst. de Act. l. 16. §. 3. de pign.
l. 12. §. 1. q. modis pignus II. VI.

Dieß muß man also nicht dem Jus offerendi mit* der hier wird auch das Pfandrecht ~~[illegible]~~ vermehrt[?], welches ein anderer Creditor noch nicht gehabt; so bald ich aber die actio H
l. 12. §. 1. D. quib. mod. pign.

* verwechseln

H. hypothecaria (welche arbitraria ist) anstellen, und der Beklagte die Schuld, nach der arbiter verlangt, so ist in dem Pfandrechte gar nichts geändert.

Auch hat hier qualis unquest[?] (das Recht diese actio anzustellen), während b. dem Jus off. nur der Posterior[?] poss. dieses Recht hat.

Der Pfandgläubiger hat auch eine Exc. hypoth. gegen die Rei vind. des Eigenthümers. Es gilt dieß alles eben wie u. der actio hypoth. gilt.
l. 10. D. l. 9. C. de pign. l. 10. C. de Pignorat. Act.

§. 168. Interdictum Salvianum.

Der Pfandgläubiger kann durch dieses Interdikt fordern, daß ihm Besitz eingeräumt wird. Es ist dieß Interdikt einem eigenen Petitorium[?] mit der Actio ~~hypoth.~~ Serv., nur nachgebildet.
§. 3. Inst. de Interdictis.

Aber es ist nicht ausgemacht, ob es bloß in personam gilt, oder in rem, gegen jeden dritten
l. 1. C. de precario. nach l. 1. pr. §. 1. tit. (de Interd. Salviano) ist es in rem, dagegen nach der Stelle des Codd. ist es gegen den Schuldner, also bloß in personam. — Eine Anwendung[?] davon ist in der l. 1. C. de precar. daher ist es nach dem Codd. zu entscheiden.

§. 169.

Der Creditor kann so gleich Klagen gegen den Schuldner des Schuldners

§. 170. Aufhebung

So wie das Pfandrecht durch bloßen Vertrag eingegangen ist, oder werden kann, so kann es auch durch jeden Vertrag aufgelöst werden. Die allgemeine Regel wird reduzirt auf das Edikt. l. 12. C. de Remissionib.

nisi satisfactum sit, es kann nur noch meinem Schuldner nicht satisfact. seyn, als wenn man mir Bürgen giebt, oder einen andern Sicherheit leistet, ich und ich auch schon Pfand ganz zufrieden bin

l. 9. §. 3. de Pignorat. act. l. 13. §. 4. de pign. act.

Es giebt zwei Fälle, wo es anders interpretirt wird. z.B. Es veräußert der Schuldner das mir verpfändete Gut, und hier wird meine Einwilligung interpretirt, als wenn ich mein Pfandrecht verlassen

l. 12. §. 4. Qui pot. l. 12. pr. Quib. m. pign.

Eben so wenn ich meine Einwilligung in die Veräußerung gebe l. 4. §. 1. Quib. m. pign. weil man annimmt, daß nichts überflüßiges geschehe.

§. 172.

Wenn die Sache usucapirt wird, so geht mein Pfand nicht unter. Also die Veränderung im Eigenthum geht nicht auf das jus in re über. Es geht aber / eine Servitut unter durch partielle Usucapion nicht über. Aber Justinians war hinein nicht im Pfand rechte bestimmt, Luben so

aber v. Justinian ist dieses auf das Pfandrecht angewendet. l. 8. pr. §. 1. C. de praescr. Er behandelt Eigenthum und rei vind., und das Pfandrecht und act. hypothec. parallel. Wenn einer die l. temp. praescr. hat, so soll er nicht bloß geschützt sein, sondern auch eine Klage haben. Es ist diese Klage offenbar so [gem]eint, daß er gegen auch den Pfandgläubiger Klagen vorbringen kann, wenn er den Besitz erhalten. Denn gegen jeden dritten hat er ja schon sonst die Rei vind. Es folgt also auch, daß nur das Pfandrecht auch absolut vernichtet wird.

Wie aber alsdann wenn ohne Titel er besessen? Auch soll er alsdann wenn er keinen b. f. hat, in 30. Jahren diese erlangen.

Zunächst spricht Justin. nur v. den Rechten des Besitzers; wie aber wenn Gaius nur sein Recht angefochten und es dem Sejus 7 verkauft. Auch gegen den dritten Besitzer kann ich nicht mehr klagen, weil dieser Verlust einen absolute Vernichtung des Pfandrechts nach sich zieht. Justinian hat keinen andern Absicht gehabt, als die Lehre v. der lib. usucap. auf das Pfandr. anzuwenden. Falsch wäre es aber wenn wir den non usus ein der C. den Juristen verordnet sind, auch hier annehmen wollten nämlich können, als zur Zerstörung des Pfandrechts. Die Worte (l. 8. pr. §1. C. de praescript) posse eum — — hoc enim et veteres leges jubebant. scheinen wohl darauf zu deuten, das Ding ist bloß eine Hypothek; und wir müssen dabei stehen bleiben, daß non usus das Pfandrecht nicht verlieren macht.

7 vorher

§. 173 – bis

Man muß hier das Objekt in seine Stammstücke ansehen, daher das abgebrannte Haus vernichtet mein Pfandr. nicht, weil es am Boden auch alsdann haftet.

l. 8. pr. Quib. modis pignus.

Durch die ~~Eigenthümlichk.~~ Nachdem ± das Pfandrecht ⅃ hört dasselbe auch auf:

Tilgung der Hauptschuld. Es folgt schon aus der Natur des Pfandr. ⅃ ~~und es~~ nachgebildet ~~auch~~ dieses / aus dem Edikt, nisi satisfactum est. — Der Verjährung hat einen Einfluß auf dasselbe.
l. 10. 12. C. de pignorat act.

Es mag die Hauptobl. ipso iure oder per except. ⁷ hört das Pfandrecht dennoch auf. Wenn aber eine Naturalis obl. fortdauert, dauert auch das Pfandrecht derentwillen fort.
l. 13. §. 4. de Pignorib. l. 3. C. de Luitione

Es versteht sich aber daß die Schuld ganz getilgt seyn muß, denn sonst haftet das Pfandrecht ⅃ — Der Zahlung gleich ist die depositio u. Gerichtl. [?], wenn sich der Creditor weigert, dieselben anzunehmen.
l. 11. §. 4. qui pot. l. 6. §. 1. Quib. m. pignus

Durch Compensat, der Gegenforderung, die ich an den Creditor habe
l. 4. qui pot.

So kann es nun auch kommen daß das Pfandrecht sich selbst frey macht, wenn die Sache ein fruchtbringende ⁷ l. 1. C. de distr.

± welche der Löschung ⅃ eigenthümlich &

I daß so bald die Schuld getilgt ist, das Pfand frey wird; auch

⁷ getilgt werden

⅃ auch auf dem kleinsten Theile der Schuld in solidum.

⁷ ist, und der Creditor sie lange behält ohne mir die Früchte zu entrichten, bis ich berechtigt, dieselben zu fordern; und

Daraus die novatio, acceptil. confusio und jeder Vertrag über die Zurückgabe des Pfandrechts, kann dasselbe vernichten.

Auch gehört hieher der Eid, welcher auch das Pfandrecht verlohren macht.

l. 40. de jure jurando l. 13. Quib. m. pignus.

Ob aber die natural obligat. eintritt, wird diese doch nicht als in 40. Jahren verlohren gehen.

l. 14. de pignorib.

Die wichtigste Anwendung davon ist b. der Verjährung der Klage zu machen. Weil nach dem als Verfluss der 30. Jahren, gilt noch die Natural. obl. 10. Jahren, und in deren Stillen gilt auch das Pfandrecht fort. Hierauf bezieht sich eine Stelle über diesen Punkt welche nicht anders als nach unserer Ansicht zu erklären ist.

l. 2. C. de Luit pign.

actio submota ein technischer Ausdruck für die verjährten Klagen. Viele haben gelesen ~~das~~ non durare. Die Sorgsten weil nicht die 40. jährigen Verjährung neben der 30. v. Justinian und ihrer constit. ~~nicht sind~~ Gordians. Aber im Edikt war auch eine Menge v. 1 jährigen Verjährten Klagen (action. annales), sollten also die actio hypothec. [durch diese] verlohren [gehen?] Nein; [es ist] ~~war sub~~ bloß die actio per except. sublata, aber die naturalis dauert fort, und hierauf hat allerdings ein Zweifel angedeutet, dessen Meynung in der constit. des Kaisers Gordian aufgedrückt worden.

† abgestellt worden ist
1 verjährt, so kann sie gar nicht in [illegible] Sinn verstanden werden.

1 [illegible]

Recht wieder richtig ist die res judicata
wo auch per except. actio rei jud. aufgehoben,
aber die Natural. dauert fort. Daher
durch die res judicata ~~eine~~ Gegner eine
fictio bekommen, und diese erstreckt alle
möglichen Fälle, daß eine Hypothek oblig.
da sei, also auch die actio hypothec. in
Ansehung meiner und des Gegners.

l. 13. D. quib. m. pign.

pignus liberatur es gilt also hier bloß,
b. der res jud. und diese schafft bloß das
jus inter partes z. B. ich bestellte ein pignus
an den A. dieser an B. wenn nun A. durch eine
res judicata abweicht, so habe ich allerdings den I
Untergang des Pfandes. transit res cum sua
causa, außer wenn es der Creditor ver-
kauft, denn alsdann kann ich es nicht los kaufen, und der L
dieselbe Wirkung b. der adjudicatio, als
wenn es Creditor verkauft hätte. Hier kann
man auch nicht sagen transit res cum sua causa.
Wenn unter einer resolut. Bedingung etwas
verpfändet wird, so wird die Gültigkeit des
Pfandrechts auch alsdann angesehen, wenn die Be-
l. 6. pr. D. quib. m. pign.
dingung erfüllt wird.

tempore finitum, ist nicht auf die Verjährung
zu beziehen, sondern auf Zufügung eines
bestimmten Zeitraumes beschränkt.

Es gehört hier auch der Fall wenn das Pfand-
recht auf das Revocabile Recht, z. B. Usus-
fructus beschränkt ist; so bald ich das Pfand
eingelöset habe, hört auch der bestellte Usus-
fructus auf.

L mindert, so kann auch gar nicht angenommen
werden

I Ausgenommen den B., welcher nur
die res judicata nicht entgegensetzen
kann.

L Kaufen ist als vollendet anzusehen

III. Buch Obligat Rechte

I. Capitel

Inhalt der Obligationen.

Einleitung

§. 1.

Alles Privat Recht hat eine durch die Natur vorhandene ⊥ (jus naturale) oder durch Willkührlich erwählten Gegenstand; hier wird also Eigenthum, dessen Recht, Obligat inducirt Recht. Es kann ein Subjekt zu einem Recht I auch einen Menschen haben. d. h. nicht die Person selbst, sondern die Beschränkung ihrer Handlung, Thun (Obligatio). In beiden Fällen wird also der Willkühr einer Pers. [illegible] die Natur der Sache erfordert, [illegible] wären es auch die Person selbst, unterworfen.

Hier unterworfen also aber Handeln einer Person, während doch b. dem Eigenthum ich gegen alle Person ein Recht habe, die mich in meinem Eigenthume stören, mich in demselben beunruhigen. — Die Entgegenstellung beider Sätze zeigt die

l. 3. pr. D. de Oblig. et act.

Aus dieser Stelle haben einige Gegenstände für die Entstehung der servit. ⊥ in meinem Obligatio besteht darin, daß sie uns Schuldner verschaffen, geben sie uns keine Eigenthum, [illegible] nur eine tradit. ‡ und so auch servit. ⊥ Aber diese

⊥ Bestimmungen ihrer Beschränkung erhalten,

I (der Obligationen)

‡ hat die Obligation zu Grunde

⊥ gefaßt

‡ dabey ein Titel

⊥ zu nehmen, wobey die Obligat. als trad. vorhandert wurde.

Stelle ist als eine doppeltbedeutende anzusehen, sie kann als eine interpolirte angesehen seyn, wodurch die mancipat. die servit. bestellt war, in dem anderen Rechte, wie unseren Stelle bedeutet ist dieß nicht anzunehmen. Ueber das Recht der Obligat. nach Justinianeischen Rechte ist auch

pr. Inst. de Obligat.

als über ein Stück und mit der obigen lex, anzunehmen.

Die Obligatio verbindet beide Theilnehmer, daher die obligatio für die Seyte des Schuldners, und das jus für den Creditor.1 Die Römer verstehen auch die obligirte Handlung darunter. Creditor und debitor wird nicht nur b. Verträgen verstanden, sondern b. jeder Obligatio.

1 anzunehmen ist.

l. 10. 11. 12. de V. S.

B. dingl. Rechten denken wir uns einen Berechtigten, auf der anderen Seite aber [illegible], welches keine Obligatio nach unserem Begriffe ist. Die Römer unterscheiden also die Obligatio v. den allen übrigen Rechtsfällen. Sie [illegible] nennen [illegible] aber auch b. eigentlicher obligatio und jus. Aber die Verschiedenheit derselben erklärt die

l. 7. de Annuis legatis

Ist diese Willkühr der Theilnehmer, welche beide verbindet.1 Daher wenn bloß in den Willen des Schuldners (wie es wir oben b. dem Pfandrechte bemerkt) die Erfüllung der Obligatio liegt, so ist diese für keine Obligatio anzunehmen, da hier keine innere Nothwendigkeit gesetzt seyn kann.

1 erklärt sich unser Recht

Wenn aber Schuldner so eine Obligat. wirklich entsteht, so ist sie nicht v. Anfang des Geschäftes als bestehend ⊥
l. 108. §. 1. de V. Obl.

Die Römer hatten zum Symbolisiren der Obligationen das Binden, und Auflösen. obligare, solvere. nectere nexus. contractus contrahere. Das Wort contractus in ursprünglicher Bedeutung [illegible] Schuldner. solvere solutio, drückt auch das aber an möglichen Ausdrücken.

Die Obligat. theilen sich in die civiles und naturales.

Die civil. † die anerkannt, geschützt, und mit einer Civil Forderung versehen ist. Entgegengesetzt ist die der Naturalis, (jus gent.) Der Eigenthümliche Unterschied ist in der Wirkung; durch die Civilis bekommt der Contrahent die Erlaubniß die richterliche Hülfe anzurufen. Man könnte glauben es wäre hier ein doppelter Ursprung, aber sie müssen gedacht sein wie Regel und Ausnahme. In der Regel ist jede Obligat civilis, Ausnahmen sind aber wo eine Obligatio bloß juris gent. ist. Damit hängt der Sprachgebrauch zusammen daß er v. einer Obligat. sondern immer gleichbedeutend als jus civ. dieselben setzen muß.

l. 84. §. 1. D. de R. J.

jus gentium d. h. lediglich, weil die meisten ± juris gent. ursprünglich abgenommen. Auch diese ~~aber~~ welche positiv anerkannt sind ihrem Ursprunge nach juris gent., sie sind aber durch jus civile anerkannt. ‡

~~l. 66. D. de R. J.~~ l. 7. §. 4. D. de pactis
er betrachtet also die obligat. in dem Verhältniß der exception. also keine jus act. für die [illegible], wohl aber ⊥

⊥ anzunehmen, sondern vom Anfang der Entstehung derselben. 116

† Obligatio ist eine solche

‡ Von Obligationen

⊥ gesprochen wird

± Contracte † sein in die Categorie der Röm. Contracten.

⊥ für die ersten.

l. 16. §. 4. D. de fidejuss.

per abusionem d. h. uneigentlich.

l. 10. de Obl. et act.

Obligat. civilis ist auch oft als Gegensatz v. honoraria oblig. gebraucht. Ja wegen ihrer Klagbarkeit aus einem civil obligat. als solchen und aus einem praetor. obligatio entstanden.

I hat so eine obligat. die ex jus civile nicht anerkannt, keine Wirkung? Allerdings, aber keine positiven. Diese nicht positiv. Wirkungen sind

1. Soluti retentio, 2. Compensatio 3. Accessio obligationis.

Überall also wo der Creditor factisch sein Recht geltend machen kann, wird so eine Wirkung angenommen.

Soluti retentio wenn die an [illegible] gebornen Schulden, wieder in meine Hände zufälliger Weise kommen; alsdann kann ich sie durch eine retentio soluti behalten
l. 16. §. 4. D. de fidejuss.

Hier kann also die condictio indebiti nicht geltend gemacht werden, gegen den welcher solche Schulden durch Soluti retentio behalten.

Compensatio auch durch ein zufälliges factisches Verhältniss. durch welches ich mich befriedigen (compensiren) kann, ohne ~~[illegible]~~ den Willen meines Schuldners

Access. obligat. so z. B. das Pfandrecht. Cajus ist mir 1000 schuldig, er giebt mir ein Pfandrecht wo ich factisch mein Schuld tilgen kann. So auch novatio, constitutum, fidejussio wo von andern, weiter gesprochen wird, denen aller daraus, endlich auch die Wirkung der Obligatio auch nicht positiven Fällen.

I. Civilis Oblig. d. h. eine klagbare (Obligatio) gleichgültig ob es aus dem Jus Gent. entstanden, oder eine posit. Jur. actiones mixtae nennen sie die andern, weil sie beide Wirkungen enthält.

Die Obligat. Civilis kann wieder auf eine Art beschränkt werden. So in einem ~~welchen~~ Fall kann sie als ungültig, von Anfang entkräftet werden durch, oder durch die Aufhebung, d. h. ipso iure oder per except. kann eine obligat. ungültig sein. D. h. die Obligat. ipso iure wenn sie von Anfang ungültig nicht ~~da~~ ist. per except. wenn (von einer bestimmten Person ~~durch~~ der Schuldner) + Man versieht, daß in unserm ~~heutigen~~ Rechte, dieser Unterschied nicht verschwunden, aber eben Anstrengungen ist nicht aufgehoben, und es ist allgemein, in jeder Prozeß. Im alten Römischen Rechte machte sich dies früher natürlich, so daß gleich von der Form* so die Stipulat. werden per acceptil. und der pactum per except. wieder aufgehoben, welches in vielen Fällen die Absicht / so aufzulösen wie ~~für~~ es ~~für~~ das gegenwärtigen Verhältniß / ~~wir~~ haben wir solche Fragen nicht, daher wo es der Richter erst ermitteln muß was ~~und~~ die Parteien sich bei der Abschließung des Vertrages gedacht haben ~~möchten~~. —

Römische Rechte war ~~besonders~~ dies‡, daß einem historischen Grund/ ~~Pflicht~~ es entwickelte sich solches aller Obligation Verhältniß unter dem praetor. Edicte. I ~~Also sich aufheben konnte der praetor eine Obligat. nicht, er konnte aber einer exceptio durch die fictio der equitas. Er war also ein Grund solches Verhältnis ipso iure auf zu heben,~~ der praetor konnte doch immer so einem Verhältn. helfen, auf die Art, wie wir sie oben erklärt haben.

+ die Rede ist

† dieser Unterschied vorkommt.

* man versehen konnte, ob eine Obligat. ipso iure, oder per exceptionem unwirksam sei.

+ erforderte. Im heutigen Gerichtshöfen

‡ als etwas besonderes

I der Ursprung jener verschiedenen Arten v. Obligationes sich nachweisen läßt.

I Es konnte das praetor. Recht so eine Art v. Obligationen im geringsten durch sich selbst aufheben, daher suchte es bloß durch eine fictio die equitas zu ...

Es finden sich aber Fälle wo das jus civile, durch Civile jus wird aufgehoben, als S.C. Maced. Vellej.

Im Allgemeinen hat die 1/ Obligat. per except. ~~ungültig~~ hat das Eigenthümliche ~~Allgemeine~~ daß der Judex z.B. der Unterschied derselben so aufstellt, als wären keine obligat. da. si paret judex esse. War aber eine indirekte Gültigkeit so einer Obligat. civil? Der judex hält sich näher an die Instanz der Judex wenn der praetor die Formel nicht angegeben 1. also ~~noch~~ der Formel si paret judex esse, würden noch die Except. angegeben durch nisi — Wie aber wenn der praetor verwiesen an die Instanz ~~Formel~~ des Judex 1? Alsdann würden ~~den~~ reus condemniert. Und dieses ist der Unterschied actionis stricti juris und b.f.

Es wäre aber unrichtig, wenn die neueren sagen daß ‡ ipso iure und per except. einen andern Zweck hätten ‡, denn seit der Abschaffung der judicia ordinaria fällt dieser keinen Grund mehr ‡, da es doch einen hart daraus, und Justin. erwähnt dasselbe an vielen Stellen.

Zu erwähnen ist noch daß b. jeder Civil obligat. eine Natural. ‡ jede Civil Obligat. die zerstört wird, zerstört auch ~~die~~ Natur. ‡ Wie aber wenn per except.? ‡ Die Regel ist daß ‡ das naturale Unterschied nicht gänzlich verloren wird. Meistens bringt die obligat. zu except. auf jus gent. (aequitas); daher muß man sagen daß die except. so wohl das naturale als Civile zerstört, denn das Civile gründet sich auf diesem, wenn also die basis zerstört wird, so fällt augenscheinlich auch das übrige zusammen.

1 Ungültigkeit der

1 z.B. nach der aequitas war keine obligat. da, es war aber eine obligatio per ex[cept.]

1 hätten, daß er den reus absolviren, sol[l] er es für gut, und gerecht finden

1 einzustellen

‡ die Obligationes

‡ als, daß die andern sich bloß auf das praetori[sche] Recht beziehen

‡ Vielleicht man nicht behaupten kann [illegible]

‡ Obligatio zu Grunde liegt, und

‡ Obligatio.

‡ ungültigen/die Obligat. wird,

‡ in derselben

Ausnahmen ergibts jedoch, wo wenn die durch die Obligation deswegen civile jus unwirksam wird, dieselbe dennoch I

b. S.Cum Maced., wenn einer ... ist die Civil Obligat per except. ungültig, die naturalis obligat aber fortdauernd. Und dies wichtig, da die except. selbst eine positive Basis hier hat, so kann sie auch durch solche unwirksam gemacht werden welche aus dem 1

c. Verjährung der Klage, per except sublata, die naturalis Obligat. bleibt aber, wie wenn es b. Schenkung geschehen.

d. Res judicata, wenn der Richter mit Unrecht mich abweist, dauert die Natural. Obligatio immer fort.

Nicht sind 7 8. 9. 11. de condict indeb sind ausgeschlossen. Man kann solche Fälle übrig benennen wo solche Natural. gerechtfertigt wird, Geschäfts ... als soluti repetitio ... nicht da, welche es ... eine obligatio inanis (inefficax). Der Unterschied ist immer der, dass hier nicht das per except ... Gegenrecht, denn das partem welches durch Rejiciat aufgehoben wird kann bloß durch partem aufgehoben werden, und durch seine Acceptil. Die Wirksamkeit welcher b. solcher inanis obligat. unterscheidet sich allerdings v. der per except., die inanis wird als eine nicht vorhanden angesehen.

l. 25. de V. Obl. l. 55. 10. de V. S. 112. de R. J. l. 66. de R. J.

Definit also durch except., wenn dieselbe in dem Jus Gent ihren Grund hat, d. h. sie eine dem Jus Gent nicht Entsprechende. Gilt dies aber nicht 1 z. B. except. 30. ann. weil diese der Form nach dem Jus gent. unbekannt. Die obligat. inanis ~~aber~~ ist also praktisch gar nicht vorhanden.

Wenn b. einer Natural. Obligat. die except eintritt, so findet sich so ein Gegensatz gar nicht, denn hier ist schon absolute inanis obligat. und eine inanis obligat. kann keine inanis obligat. hervorbringen.

I die naturalis obligat. unwirksam macht; solche Rechte sind: 1 Geld borgt

1 Civilrecht entspringt.

7 die meisten Fälle; doch sind sie b. weitem nicht alle, und in dem l.

1 so wird es praktisch als eine nicht daseiende Obligat. angesehen.

eine obligat ... gatio per ex...

absolviert, sob... nicht findet

des Patronus

b. diesen ...

l. 95. §. 4. D. de Solut.

daß dieß ganz richtig [illegible] werde.

Die Fälle welche in der Obligat. kommen können sind also folgende:

I. Vollgültige Obligat. (civilis obligatio).

II. Civilis obligat. per except. sub. (salva naturali oblig.)

III. Obligat. civil. inanis, wo die Naturale nicht zerstört wird.

IV. Naturalis ursprünglich natural. Obligat. z. B. Obligat. des Sclaven gegenü. dat.

In diesen Fällen kann doch noch immer eine Obligatio vermeintlich gedacht werden, wenn auch nicht ‡

V. Obligatio ipso iure nulla; oder die so genannte obligatio impossibilis.

‡ wirksam. Es giebt aber noch eine Art v. Obligatio, welche genannt wird,

§. 3. Gegenstand der Obligat.

Sie können hier Gegenstände ein Thun oder Unterlassen, affirm. negat. Obl. dieser letztere sind jedoch häufiger. Ein Gegenstand ‡ ist dare und facere. Das dare geht oft in die Ansprüche der Civil Obligat. dare mihi spondes? In anderen auf das [illegible] eine vorübergehende [illegible] b. Angriffen dat.

‡ Ausdruck, ist derjenige

‡ [illegible]

Die Obligat. geht [illegible] auf dare. Wenn wir sie recht betrachten, so finden wir b. dieser einen größeren [illegible] als auf facere. B. der ersteren geht dieß nur dann wenn die Sache zerstört ist, z. B. bei solchen wo kein [illegible] b. dem facere treten aber mehr Schwierigkeiten, da es kann oft ‡ [illegible] wenn auch der [illegible] einen [illegible] sollte. Es können sich also Fälle finden, wo das facere mehr bedeutet als das dare. Wie ist es also zu halten wenn dieses nicht eintreffen kann?

‡ verhindert sei

‡ dieß nicht geleistet werden, was geleistet werden soll, und zwar ob es nicht

l. 13. §. 1. D. de R. Judic.

... dient es nur Hilfsmittel, wodurch der Obli-
gat. als Bürge zu behandeln, welches sich durch Geld. *
und hin und erreicht wird, daß sich alles auf
Geld reduziren läßt. — Andere haben diese
Stellen so erklärt, daß wenn einer
etwas zu thun versprochen, er die Wahl
habe es zu thun, oder zu bezahlen. Aber das
... ist ~~...~~ bloß ein Hilfsmittel, daher es *
§. 4.
... Art der Oblig. ist die sogenannte oblig.
alternativa, wenn einer der ganz Sachen, der
Schuldner hat alsdann die Wahl zu wählen v. den
Sachen welche er als vorzüglichste ansehen will.
l. 138. §. 1. de V. O. l. 106. 112. pr. de V. O.
l. 34. §. 6. de Contrah. Empt.
Wenn eine oder aber der verschiedenen Sachen untergegangen,
ist die alternat. unmöglich, und sie wird in certa
obligatio verwandelt.
§. 5. 6.

Nota 7. 6. Weise die Schrift v. Hufeland ist über
diese Materie die wichtigste.

Wir werfen ~~die~~ Abwertung des Eigenthums
... behandelt diesen Lehren 6. ..., doch
... ist lediglich auszumitteln was einer
in einer Geldschuld *, das wahre Objekt der Schuld.
v. 6. der Gulden ... Werth in Rücksicht genommen
wird innerer, was (wirklicher) vor welcher ... Werth
... Preis, was durch zwischen ... *
Kurs; wofür es angenommen wird.

Dem ... ist ein ... Unter-
schied des Metallgeldes und Papiergeld. Z. Pa-
piergeld kann kein innerer Werth als bloß der
Nutzlichkeit angenommen werden; denn so bald
... der Papier fehlt, ist kein innerer
Werth 6. derselben annehmbar.

* das damnum reparare läßt, und durch-
dasselbe ... zu tödten.

* bloß dann gebraucht werden läßt,
wo das facere unmöglich wird.
Ist das facere aber noch möglich
so muß der Richter darauf sehen, daß es ... werden kann.

* hat, und eine der vorzüglichsten unbestimmt, welche,

... die
* Vorzüglichkeit ...

* Contrahiert hat, also ist auszumitteln

* der Geldes ist.
* von Stücken ... bestimmt wird, ein ... dieser Preis zu nehmen sei.

* Geldes, weil auf diesen allerdings die ... der Werth ausgedrückt werden.

Verleiher dieser 2. Gattungen Geldes, (also derjenige der ausmünzt?) ist die Obligation? z. B. wenn einer 1000. Geld in Silber v. mir geborgt, kann er mir dieselbe Summe in Papiergeld wiedergeben? Es ist dieß eine schwierig beantwortende Frage, und: darüber theilen sich die Juristen. Man wird den innern ‡ so ist der unter dem Metall und Papiergeld zu unterscheiden. Es bleiben also die ganz übrigen Fragen wie nach Geld ist, so finden wir ‡ Stücke (sind) welche das Vermögen repräsentiren. ~~Es ist~~ aber appreciert als Geschenk v. Staate (anwenden), und in welcher Münze? Daher b. einer Geldschuld, kein anderer Preis, als der Kurspreis. — Man hat eingewandt, daß der Staat diese Normen aufstellen kann und geltend, ~~daher~~ der Richter. Doch diese Nothwendigkeit ist absolut unmöglich durchzuführen v. Seiten des Staats. Es ist dieser Wille des Staates bloß darauf in so fern er im innern mit dieser Unternehmung ‡ ~~fr~~ kann er zur Hälfte falsches Geld münzen lassen, ~~[illegible]~~ ~~Verfälschen zu schaffen~~. Setzt der Staat aber im Widerspruch (mit sich selbst), so wird ~~sich~~ durch die willkürliche Steigerung der Nomination. Wenn b. einem eingegangenen Geschäfte die Forderungen dem Richter angegeben, so kann es der Staat allerdings durchsetzen, das ist aber die höchste Ungerechtigkeit, da es bloß in einzelnen Fällen durchsetzbar ist, in allen übrigen werden es die Parteien selbst umgehen wissen. — Aus allen diesen Gründen ist daher die oben erwähnte ~~Anweisung~~ im geringsten unanwendbar.

⊥ Umgehung der

‡ Staats b. dem Gelde ... pro tem

‡ nämlich der Curs, und der ~~gesetzliche~~ ‡

⊥ daß es ‡ müssen diese Stücke

⊥ anwendbar ist.

‡ sich an diese b. der Auseinandersetzung solcher Streitfragen zu halten, weil er ja überdieß das v. Staate gegebene Recht ~~ungeachtet~~ vertreten soll

‡ durchführbar

⊥ überein stellt, d. h. in so weit seinen Kräften diesem entsprechen und als dann

⊥ diesem Übel nicht abzuhelfen mög indem sich als dann alles ~~der~~ noch innere Staats wüsten wird.

‡ daß die Schuld in diesem Gelde getilgt werden, als er es haben will

So bald der Schuldpreis v. dem Curspreis abweicht hat der Richter, alsdann diesen nach dem zweiten zu reduziren, weil der Curspreis auch hier prevalirend sein.

Wenn aber in einem Lande kein willkührl. Maß eingeführt, so hat der Richter, und auch derselbe anzunehmen. Solch ein Gesetz dauerte lange Zeit in Oestreich, und mußte durch zuletzt beschränkt werden.

Wir werden nun auf eine Nothwendigkeit mit der Anwendung unserer Rechtssatz geleitet. weil wir müssen einen direkten Maß (tertium comparationis) haben. welches / ~~nach allen Ländern~~ einmal Silberwerth, nicht der Goldwerth. Der Werth des Getreides ist nicht bleibend, so wie auch das Silber im Wechsel. Aber dieses war doch in der kürzern Zeit der Bestellung und der Abzahlung der Obligat. — Die mindere Veränderung im Silberwerth ist auch seit Entdeckung v. Amerika aber nicht in so großem Uebergewicht der Heimisch. Es verwechselt sich v. selbst, daß wenn die Rede v. solchen Geldgeschäften, (so verwechselt man darunter ~~...~~) einen Geldkurs her; denn wo dieser eintritt, muß das Quantum in derselben Species wiedergegeben werden.

Zinsen

/ wenn ~~Der~~ Sache giebt es nur einen ~~Capital~~ Werth und einen Gebrauchswerth. Also der Gebrauch sich nach der Länge der Zeit sich bezieht, entsteht ein Gebrauchswerth.

Wenn die Rede v. Zinsen. Sache ist, wo nur ein bestimmtes Genus vorgeschrieben ist ~~sind~~, so wird auch / bestimmt / hier der Gebrauchswerth, bei einer Zeit. Unter anderem besteht sich in einer Quote derselben Sache / Interesse

/ ~~Der~~ sowohl den inneren als auch den Curswerth aufwiegt; dieses ist nach allen Hinzugezogenen der

7 genommen

/ nicht so fallen und steigen wie das Getreide

7 vorsichtig ein gestellt worden

7 wie man denkt; dieses hat ein gewandter Italiener von ... nacheinander gesetzt. um die Mitte des XV. Saeculum.

/ Gebrauchswerth ~~kraft~~ denken, oder wie wir es annehmen

Wir ~~ged~~ sagen also ~~das~~ das ganze # Ca-
pital und die Quote welche den Gebrauchs
werth desselben repräsentirt, wenn
wir ~~Quote~~ Zinsen. Bei diesen Quoten beziehet
und benennt [wenden auch] gehört eigentl. nicht hier # Nach
den ~~neuern~~ Rechten unter ein jähri-
gen Zins im hundertsten Theile des
Capital. Die Römer hatten aber ein
anderes, centesima usura, weil sie immer
nach dem Monath #, daher 12. proc.
Doch aber [erst] zur Zeit des Cicero und spä-
ter. In der Kaiserthumzeit hatten sie
aber unciariae usurae welche gerade den
hundertsten Theil des ganzen Capitals ausmachten
In den neueren Rechten, zur Zeit des
Byzant. Reichs, hießen d. usurae cente-
simae 12½ proc. und so auch die Unter-
abtheilungen. Der Vortheil lag wohl
darin, weil man nur nach Jahren ⊥.
12½ ist aber ⅛ des Capitals, der ein
leicht ~~kein~~ übersehbarer Bruch ist/. Daher scheint
dies besonders daß in dem Byzant ⊥ die
zur Zeit angewendete als ⅙ des Capi-
tal oder $16\frac{2}{3} = \frac{1}{6}$ des Capit proc.

Gothofredi ad Cod. Theod. I. p. 271.
Noodt de foen. et usur. II. 2.

Der allg. Grundsatz besteht b. den Zinsen ist,
daß dieselben als Früchte der Sache ange-
sehen ~~werden~~
l. 34. h. t. (22. 1.)

Eine doppelte Art v. Zinsen giebts also ~~gesetzl.~~
und gewillk. bestellte.
Es kommen Unterscheidungen v. doppelter Art [vorkommen] ~~geben~~
dem Orte nach, und der Zeit. Der Gesetz darüber
läßt sich auf Geld reduziren, und Zinsen

der zum Gebrauche gegebenen Sache heißen

daher wir bloß einiges [illegible]
[illegible].

den Zins abzuwerfen

⊥ die Zinsen rechneten, und so möglichst
kleine Brüche dabey haben wollten

⊥ Reich ist

in der Entrichtung derselben

sind ~~gesetzlich~~ [bestimmte] Interesse. Für den Ge-
brauch. mora spielt hier eine Hauptrolle,
(Anrechnung zinse) wenn die Zinsen nämlich in dem festge-
setzten Termine nicht entrichtet worden sind.
l. 32. §. 2. h.t.

Es giebt aber allerdings noch ein Fall
wo Ersatz gefordert werden kann, w.
wenn der eine Früchte zu leisten verpflich-
tet [worden], ~~und~~ [durch] ~~statt~~ die litis contest. [verwandelt wird] ~~kommt~~, so
werden beide Fälle vermischt.] Und ~~nun~~
~~nun auch keine~~ mora der andern [so muß] er doch
v. der litis const. an, für die jetzt entstandenen
mora zahlen.

Der Creditor hat auf die Zinsen gar keine
eigene Klage, sondern sie kommt als eine
Erhöhung der Haupt Oblig. (Capital)

l. 13. C. h.t. l. 4. C. depositi l. 49.
§. 1. de act. Empti et vend.

Auch Obligat giebt es ~~auch~~ die mora gar
nicht in Betrachtung gezogen wird. nämlich bei der
Schenkung l. 22. de donat.
Steuer[Schuld] ~~obligat~~, wenn er nicht selbst gezahlt (l. 1.
C. de fiscal. usuris) ist er für die mora nicht
obligirt zu zahlen.
Dem fiscus gezahlt* l. 17. §. 5. h.t.

Wie viel sind zu zahlen, wie hoch treibt es die
mora auf?
Bei Verträgen sind usurae maximae. Die
neuern fingen die legitime oder maximae
seien auch immer b. den usuris ex mora [gezahlt worden]. Aber
da diese keine positiv Grund ~~haben~~ [hat], so muß
~~die~~ [die] Quantität [dessen] verschieden, ~~und~~ [angenommen] es wird es [dahin]
[bestimmt] wie sich der gewöhnl. Zinsfuß stellt.
nach diesem muß sich auch die mora richten.

1 d.h. er muß bezahlen für die jetzt [laufende] und
für die verflossenen mora. Also längst
durch

* ~~keine~~ für die entstandenen mora gar nicht.

1 als das höchste angenommen.

1 darauf gesehen

l. 1. pr. d. de usur.

also mos regionis ist zu beobachten, wenn nur dieser die legitime usure nicht übersteigt.

l. 37. h. t. l. 26. C. h. t.

Auch die Teutschen Reichsgesetze bestimmt daß wenn v. Darlehen die Zinsen, der Creditor hat gefordert hat und wenn zahlt ihm derselbe nicht alsdenn soll 5 proc. 1600 §. 139. Reichs-Abschied

1 für die laufende mora gerechnet werden Dieß ist bestimmt in Jahren

So auch in R. Rechte werden diese positive Fälle

1. Der fiscus bekömmt (l. 17. §. 6. h. t.) gewisse

2. Wenn jemand ~~~~ zur Zahlung der Zinsen und des Capital ~~~~ ~~~~ ~~~~ fremde Gelder verwendet, zu eigenem Nutzen verwendet, so soll ~~~~ eigenen Nachsicht wie die Zinsen ~~~~ steuern, die legitime usure für die mora zahlen.

l. 38. de negot. gestis l. 7. §. 10. 11. l. 54. de admi nist.

3. Usure bei jud. l. 2. C. de usur. r. j. werden hier die ~~~~ für die mora gezahlt.

4. Wenn ~~~~ ~~~~ ~~~~ ~~~~ so hat er 4. Monathe bey, und daraus usure ex mora.

1 ein Haus gemeinschaftlich besitzen, ich baue es auf eigenen Kosten auf, so hat der andern 4. Monathe Zeit Entrichtung der gemeinschaftlichen Kosten und nicht auf für die mora steuern.

II. durch Vertrag, können auch die Zinsen bestimmt werden.

Der gewöhnl. Fall ist z. B. ein Gelddarlehen.

Die können wir unterscheiden zwischen förml.

‡ die Rede ist.

‡(den förmlichen Contract)

und informl. contracten ~~~~ ~~~~ pactum ‡ wird ~~~~ kein Klage ‡ wenn pactum adject. doch diese auch dann wenn es bonae fid. pactum ad.

‡ nebst ~~~~ können für die Forderung der Zinsen nicht ein pactum adjectum dem Vertrage beygefügt. Dieß ist jedoch bloß dann, wenn ein b. f. cont.

durch Stipul. können also ohne Aufnahme d. [die Zinsen verabredet]
den Contrakten nur wenn im Contrakt oben (C. X. (emptio)
ein pactum bloße eintritt, und ein pactum adjectum beigefügt wird.

l. 5. C. de pactis inter Emptor.

Folgl. also die Hauptobligat. stricti juris so gehts nicht. und daher kann b. Geld Darlehen kein pactum adiectum vorkommen, weil stricti juris obl. das pact. nicht zulässt. Daher ⁑ b. allen Geld Darlehen die Stipul gebraucht l. 3. 4. C. h. t.

⁑ wurde v. den Römern

9) Aufhebung der Zinsen Verbindl.

Die Zinsverbindl. hört auf

1. durch den Tod wie sie entstehen.

2. durch Aufheben der Hauptobl. weil die Zinsen bloß etwas accessorisches in der Obligation sind

3. durch [illegible] Acquirirung der Schuld v. Gläubiger.

l. 18. de novat. l. 1. §. 3. l. 7. h. t.
l. 19. C. h. t.

4. Wenn die Klage verjährt, so sind auch die Zinsen verjährt. Auch die einzelnen Zinsen (z.B. in 29. Jahren der Schuldforderung) sind alsdann verjährt.

l. 26. pr. C. h. t

5. Auch durch Res jud. dabey ist der gesetz Satz daß wenn einer condemnirt worden die Zinsen v. Augenblick des Urtheils wegen der Zinsen ex mora. Er hat 4. Monat zum Aufbringen des Geld. Nach Ablauf derselben trägt die Res jud. und die usurae [illegible]. l. 13. C. h. t. l. 1. 2. 3. C. de usur. rei jud.

1 oder anderen Gründen fortlaufend sind. Der Schuldner hat alsdann

⁑ sind alsdann zahlbar für die mora.

§. 10. Zinsbeschränkungen, Verbotene Procente

Verbotene Procente sind (weil ein Zins maximum ‡ bestellt wird. [in einigen Ländern als das maximum eingeführt]) Durch XII. war uncia usura. (Etwa ‡ 1. p. jährl., andere 100. proc. Andere 10. proc. und das wahrscheinlichste 12. proc.) Warum sich der Grundsatz verloren? Unbekannt! Zu Zeiten Cicero konnte wie [illegible] nicht mehr, ‡ bis an Justinian. Dieß sind die centesimae usurae. Sie sind nun legitimirt, daher ist nun bey uns ‡ [illegible] angenommen.

Justin in l. 26. §. 1. h. t. hat bestimmt, als Regel sollen semisses das höchste des Zinsfußes ‡. 6. seyn. Er macht die Ausnahme

1. Der Illustris soll bloß 4. proc. ‡
2. Kaufleute doppelt bes. 8. proc.
3. Bey pecunia traject. (d. von unten) und wenn das Darlehen nicht in Geld. species foenori datae sollen, andere Bestimmungen gelten, wo von unten gesprochen seyn wird.
4. Wenn der Schuldner ein Bauer ‡ sollen bloß trientes nach N. 34. Auth. ad haec C. h. t. genommen werden.

Das Canon. Recht wollte die Zinsen ganz aufheben, aber die Zinsen ist ein Moment einzuschränken hat schon Schwierigkeit ‡ im Bundesstaat die Kinder käufl. Gülten entstand. (Kündigungs Darlehen) Es konnte hier bloß der Schuldner ‡. In Frankreich wurde die litis contest. als Unvermittel ‡ [illegible] bis an die Revolution v. Frankreich.

‡ Für dieselben

‡ einige übersetzen durch

‡ ein Grundsatz auf welchen

‡ welche sie bestimmt hat.

‡ gelten, was nicht für 6. proc. angenommen sondern 6 1/4 nach der [illegible] Rechnung.
‡ d. h. den triens annehmen können

‡ geworden ist so

‡ einiger Schwierigkeiten halb die sie ganz aufzuheben, da dieß im täglichen Umgang durchaus nothwendig
‡ dieselben anzunehmen, weil ja der Credit kein Recht hatte Zinsen zu nehmen
‡ eingeführt

In unseren deutschen Reichsgesetzen ist das Verbot anerkannt, aber ob das Maximum 5. proc.? Die Reichsgesetze von die man sich hier beruft, sprechen bloss zu Besten der Schuldner nach 30. jähr. Kriege, wo sie die damals bestehenden Schuldverhältnisse ~~mildern~~ †. s. Hufeland l. Heise nota 10 welche durch am besten erklärt.

† mildernde Gesetze eingeführt sein mussten.

§. 11. Zinsen über das dupl.

Wenn ~~nur~~ die Zinsen dem Capital gleichkommend können I als nicht über 100 proc. weil man vermuthet der Schuldner sey auch ~~[illegible]~~ nicht im Stande gewesen dieselben zu zahlen, sonst würde er sich der Entrichtung derselben nicht gezögert haben. l. 10. 27. §. 1. C. h. t.

I so ist als dann angenommen worden, dass man an keine Zinsen als fortlaufend angenommen sein sollen.

Dies gilt auch von die usurae ex mora. In den neueren Rechten ex. unmittelb. existirt in dieser Rücksicht eine veränderte Gestalt in einer nicht glossirten N. 121. 138. dass wenn die Zinsen dem Capital ~~schon~~ auch ~~nicht bei der Zahlung~~ bei der Zahlung gleichgekommen sind, dieselben nicht weiter fortlaufen sollen. Diese lex ein bemerkt ist umgestürzt weil sie als nicht hinreichend angesehen und in Gerichten L usurae usurar. sind unerlaubt, auch bei den usurae ex mora. L. 29. ff. l. 28. C. h. t. l. 3. [illegible] O. de usur. R. J.

L drückungen war nicht gehalten.

Wann ist der Satz aufgekommen? Unbekannt, weil die Zinsen zu Capital zuzuschlagen schon nicht nur möglich I ist kommt nur † bei dem verbesserten Zinsfuss das Anschlagen L ~~[illegible]~~ anders als man ein Jahr zu einem üblichen Zinsfuss, schon ~~[illegible]~~ galt auch dies anatocismus universarius genannt. s. Ciceronis Epist. ad Famil.

I sondern auch erlaubt gewesen

† darauf an

L als gültig angesehen werden soll. Da war bekanntlich bei den Römern es üblich gewesen jeden Monath die Zinsen zu entrichten. Dies war aber mit dem Anschlagen der Zinsen nicht

§. 13.

Wenn der Vertrag über Verbot. nur Zinsen geschlossen so
dieselben nicht. Werden Zins bezahlt so gilt ≠ das
Capital dadurch vermindert wird, nemlich das
über Verbot bezahlte wird dem Capitale abgerechnet.
l. 18. C. h. t. 26. §. 1. C. h. t.

≠ aber durch solche verbotene Zinsen
≠ dieses in dem Maße, daß

Die Ungültigkeit aber betrift bloß den Uebermaß. in der XII. Taf. wurde das 4. fache des bezahlten als Strafe vorgeschrieben, auf dem Justin. Rechte aber die infamia
l. 20. C. ex quib. c. infamia.

§. 14. 15.

Es wird hier unterschieden ein indirectes Interesse. Was durch diese Handlung bewirkt wird, wirkt auch zusammen mit anderen Ursachen. z. B. Wenn mir einer schuldig ist Geld zu zahlen, und ich wollte eine bedeutende Spekulation mit dem Gelde machen, kann sie aber nicht jezt machen, wegen Mangel des Geldes, so ist seine Rechtsverletzung, und daß ich kein anderes Geld herbeischaffen konnte, der Grund, des direkten Interesse aber der Schaden, welcher entsteht durch eine Handlung, allein auf sich beruht.

Die Hauptfälle des direkten Interesses sind die Geldzinsen. Das Geld kann in jedem Augenblicke Zinsen tragen, welchen Vortheil ich durch die Schuld meines debitor entbehre. Eben so wenn von einer Sache die Rede ist, das Dach oder Eigenthumsrecht, so frägt sich nach welcher Zeit und welchem Orte dieser Werth auszumitteln ist?

1. Der Zeit nach. Wenn die litis contestat. b. den Obligat. stricti juris verflossen. und b. den b. f. oblig. wenn die res judicata geschehen.

l. 3. §. 2. Comod. l. 23. De reb. Cred.

d. Ort der Zahlung vergl. darüber hiesige noch l. 22. De reb. cred.

Ferner b. einer Sache die ich entbehren, wird jede Verwilderung (Früchte) als directes Interesse betrachtet. Die Röm. Juristen haben keine sichere Terminologie dieses Gegenstandes zu bestimmen. Sie bedienen sich der Ausdrücke utilitas und quanti interest im allgemeinen. Utilitas wird oft bezogen auf directes Interesse, aber eben so wird auf directes Interesse, utilitas circa rem bezogen. l. 21. §. 3. De A. Empti l. 1. pr. ibid.

C.

Es gelten folgende Regeln

b. delicten, wo auch das indirecte Interesse ersetzt werden. das damnum injuria datum ist das gelindeste aller Delicten. l. 67. §. 1. de furt.

b. andern Oblig. ist d. Regel, daß nur das directe Interesse gefordert wird. l. 21. §. 3. D. de act. Empti. ~~l. 171.~~ l. 19. D. de peric. et comm. Es ist zwar die l. 2. §. 8. De eo quod certo loco auf die entgegengesetzte Meinung ganz gerichtet. Aber scheint bloß so, weil sich diese lex ganz auf die Actio quod certo loco bezieht, nemlich wenn wir einer nicht an dem gehörigen Orte bezahlt hat. Diese Actio aber ist eine actio arbitrar. und wenn hier der Beklagte sich dem Vorschlag des Richters nicht gefallen ließe, und es kömt zum eigentlichen Urtheil, so mußte er gewöhnlich noch eine Strafe zahlen, also hier auch das Indirecte Interesse.

Die Oblig. nehmen die Natur der Oblig. ex delicto an, wenn ein dolus zu Grunde liegt l. 45. de Contr. Empt.

l. 13. pr. §. 1. 2. de act. Empti, denn hier auß ... die Indirekte Interesse gewöhnt werden.

Zu bemerken ist noch die affectio, daher auch das pretium affectionis gebilligt werden muß, nemlich die Sache kann für den Creditor einen besondern Werth haben. b. den Römern konnte es nur bei bonae fid. negotiis vorkommen. Liegt eine besondern Conventio ist durch Recht u. Justin auch hierüber Mergung erwiesen, aber auch ausserdem ist noch mehr Schwierigkeit durch dieselben entstanden. Das Interesse soll nie über den doppelten Werth gehen, bei Oblig. v. bestimmten Objecten.

l. 54. pr. mand. l. 33. pr. ad Legem Aquil. l. un. C. de Sentent. quae pro eo. 7. 47

§. 17.

Jusiurandum in litem, war im alten R. Rechte ein Mittel zum ... Rechte zu gelangen. Ich ... in diesen Fällen dem Gegner den Eid zuschieben.

Bedingungen

1. Es gilt bei b. Klagen, die auf eine Restit. oder Exhib. gehen, b. dingl. und pers. Klagen. Nicht aber auf alle pers. Klagen die auf eine ganz unabhängige Leistung gerichtet sind.

l. 2. §. 1. D. de in litem jurando. l. 68. de R. Vind. l. 4. C. de act. Empti. l. 19. de periculo

2. Auf b. dieser Oblig. ~~jure~~ gilt der Eid nur, wo der Beklagte in dolo ist l. 2. C. h. t. Der Richter hat kein Recht ihn zu ~~verweigern~~ (einem ...)

Es frägt sich nun wo dieser Eid Statt findet kann er ohne Weiß Statt finden?
l. 4. §. 2. l. 5. §. 1. h. t. ~~l. 4. §. 2.~~ D. de in litem jur.
~~dagegen~~ die Stellen scheinen sich zu widersprechen, aber l. 68. de Rei Vind. ist† dagegen. die l. 4. §. 2. de in litem jurando spricht von b. f. actio allein.

† stricti juris

§. 18.

Es gibt im R. R. eine Reihe v. delicten deren welche Strafe auf das delict gesetzt und den Obligat. ‡ Klagen der Art sind personales.

‡ die einzelnen delicten zu ergänzen, d. h. die Strafe fällt zusammen mit einer Obligat. R. des Verletzten.

Sie sind entweder persecutoriae oder poenales
Die actio poenalis heißt oft quae ~~poena~~ poenae causa datur, und diese ist wenigstens meist.† ~~Hieher aber gehört diese nicht, sondern die in rem persecutoria wenn will der Kläger dieß~~

† entsprechenden Klagen, z. B. Actio doli. Für den Verletzer ist sie Strafe, für den Verletzten aber nur eine Wiederherstellung

Die actio quod metus causa geht auf vierfache Restitution. ~~diese ist~~ ~~er~~ eine Strafe ~~für den~~ wodurch das Vermögen des Verletzten auf eine positive Weise vermindert wird. Es gibt noch eine actio mixta, welche den Begriff der r. actio poenalis voraussetzt. Sie geht auf den Ersatz des Verlohrnen und auf die Strafe zugleich. Ueber alle diese Actiones s.

l. 4 §. 6. l. 7. de alienat. jud. mut. causa
l. 1. § 8. de vi publ. § 16–19. Just.
de act. §. 9. Just. de lege Aquil.

Viele der neueren haben behauptet die ~~Privat~~ Strafen der Röm. ~~jetzt~~ Gesetze in unserm † Rechte nicht ~~anzunehmen~~, ~~denn weil für einige~~ speziell L der Deutschen Recht bekannt ächte Strafen (z. B. bei Injurien) I, so ist dennoch nicht anzunehmen daß es b. allen Privat delicten der Fall wäre.

† heutigen

L Nun aber für einige
L delicta
I als privat Strafen erwähnt

§. 19. 20.

Die Erfüllung der Obligat[ion] hat eine doppelte Betrachtung:

1. In so ferne sie die Forderung des Creditors betrifft

2. In so ferne sie als Auflösungsmittel dient

Verbindungen werden ursprünglich verabredet L
geschlossen, und der Schuldner hat einen I
Recht gegen [illegible] seine Quantität
und Qualität, die Leistung zu geben.
Ausnehmen können werden b. der Obligat[ion] in faciendo, [illegible]
unter Völker X wo blos das Geld
der Richter [illegible] L zuerkennen kann.

§. 21.

Datio in solutum ist ein Gegensatz dieser Aestimatio, denn hier muss eine Sache in solutum gegeben werden, über welche sie durchaus dieselbe contrahirt haben. Justin[ian] hat aber gesorgt wenn einer kein Geld hat, und er sich vergeblich um Käufer bemüht, so kann er auch seinen Creditor mit Guth abfinden können.

Nov. IV. c. 3.

§. 23. 24.

Dieß ist die Ausnahme von dem Grundsatz daß der Schuldner so viel zu leisten verpflichtet als er obligirt ist.

S. der Note 22. setzen Thib. Civil. Abhandl. Nro 16.

Ursprünglich war dieß folgendermaßen:
Wenn jemand verklagt wird ist nur
dann so war er in das Ganze condemnirt
im neueren Rechte ist die verändert, und es gilt aber

L worden ist, kann darauf

I keinen Recht ob er es in natura leisten wollen, oder Geldersatz leisten

X verlangen können, in denen

L zum Ersatz der Forderung

der Satz condemnari in quantum quis facere potest, als Correlat der condemnatio in solidum.

Sollte er ~~auch~~ Unvermögen für die Folgen ~~[illegible]~~! denn wenn war nur ein Augenblick, dass man ~~den~~ Personal Arrest (addictio) losgesprochen würde. Eben andern bey davon dass ~~sein~~ Vermögen zum Credit nicht kam, daher er der Infamie entging.

Im Justin. Rechte gilt kein addict. und Infamie b. Cession ~~[illegible]~~ wieder ~~also~~ bloss eine Rubrescript, wurde nur ein Hauptbeschluss, nemlich dass einer kondemnirt wird, so ist das was er hat, mit Abzug dessen was zu seiner nothdürftigen Unterhaltung durchaus erfordert wird.

l. 173. pr. de R. J.

Durch diese b. comp. ist die Schuld nicht aufgehoben sondern als bestehend Recht ~~[illegible]~~ also ist in obligat. nat. fortdauernd wirksam.

l. 8. 9. de Condict. indebiti.

Der übrige Theil bleibt also, darüber siehe

l. 63. §. 4. pro Socio l. 8. C. Soluto matr. l. un. C. §. 7. de R. Uxor. act.

Es ist dieses privileg ~~[illegible]~~ gerichtlich

l. 24. 25. 41. pr. de Re Jud. l. 33. §. 3. de donat.

Was die einzelnen Fälle betrifft, so giebts hier viele Ausnahmen, und ~~und~~ besondere und einzelne allgemeine Fälle.

1 leisten, d. h. wenn er später zum Vermögen kommt? Er war im geringsten Fang I durch dieses Hülfsmittel befriedigt, nemlich

‡ das. I das für diesen Augenblick befriedigten

? sollte man also denken das condemnari in quantum quis facere potest wäre aufgehoben? ganz und gar nicht; denn was

‡ von diesem Rechte war

1 angesehen

1. ~~Allgemein~~ Als ~~gilt~~ Fälle gilt dieß für alle ~~Ascend~~ eigene und eigenen ~~Ascend~~

a) Soldaten
l. 18. de re jud.

2. Für besondern Fälle haben dieß

a) Kinder gegen Eltern

b) Der Vater gegen die Frau nicht delicta denn diese können gar nicht vorkommen sondern in andern Forderungen verwandelt.

c) Mann gegen Schwiegervater

Ausnahme ist / daß b. dem dos die der Mann fordert ~~Kein daß~~ die condemnatio in quantum nicht Statt finden kann.
l. 16. 20. 52. 21. 22. pr. de re jud. l. un. C. §. 7. de R. uxor. act.

Einzelne Fälle.

1. ~~Die~~ Socii haben unter sich das benef. competentiae allerdings (condemnatio in quantum)
l. 63. pr. pro socio

2. b/ Klagen aus der Schenkung haben ich dieß (condem. in quant.) allerdings.
l. 19. §. 1. l. 30. de R. jud.

3. Wenn ich dem Credit. bonis cessit, und ich vermerke dann neue ~~die~~ bona ~~erworben~~ so habe ich für die neu erworbenen bona das b. c. allerdings.
§. 40. Inst. de Act. l. 4. pr. l. 6. de Cess. bonor

4. Wenn einer als f. f. Schuld kontrahirt und nun exheredirt wird, bleibt die obligat. natural. fortdauernd.
l. 2. l. 4. pr. hered. an ev.

§. 25. 26.

Man kann fragen, wo hat der Schuldner das Recht zu leisten und an welchem Orte?

Der Ort wo er zu leisten hat, ist auch der Ort wo er gezwungen sein kann die Leistung zu erfüllen.

Es kann durch gewisse [illegible] der Ort angegeben werden, wo die Schuld geleistet werden soll.

2. Wo es daran fehlt, muss es subsidiarisch bezogen werden ex arbitrio judicis.

Was das erstere betrifft so ist die Frage wichtig w. wird gedacht‡ ~~die nicht an jedem Orte es verlangt~~. Wenn der Schuldner an einen Ort zu zahlen gebunden ist, so muss er durchaus an demselben die Schuld entrichten.
l. 9. de eo quod certo loco.

Wenn der Creditor zufällig die Schuld an andern verlangt, so kann er es nur dann wenn in dem Contracte nichts Näheres darüber bestimmt worden ist.
l. 10. ibid.

Wie aber wenn der Schuldner und der Creditor am selben Orte sich nicht befindet?
L. der actio b. f. konnte man sich schon helfen‡ aber b. der Regel musste man den Buchstaben befolgen. Entscheidungen fand der Praetor für nöthig einer eigenen Klage‡ d. h. die actio quod certo loco. Der Inhalt derselben hat dieselbe Tendenz ~~wie~~ die Stipulat. Nur dass noch mehr oder weniger Interesse‡ zu machen, der Kurs an verschiedenen Handelsplätzen verschieden ist.

‡ w. denn es gar nicht gleichgültig sein kann, an welchem Orte sie geleistet werden soll. Leipzig bemerkt man.

‡ denn es konnte über all der Schuldner, wo man nur dessen habhaft werden konnte, verklagt sein.

‡ für diesen Punkt zu erfinden,

‡ dem Creditor gewährleistet werden muss

Es ist diese eine actio arbitraria

§. 33. Inst. de act. l. 1. l. 7. ~~§. 7.~~
l. 8. l. 6. 5. de eo quod certo loco.

Diese actio l. 7. wenn diese (wie oben gesagt) ~~wieder~~ völlig, da es wieder als er weiß (derselben würde). Die gewöhnl. Contrakts Klage könnte statt finden an jedem Orte.

l. 7 pr. de eo quod c. l. 16. §. 1. de Pecun. constituta.

~~Der Creditor würde daher klagen wo er wollten~~

Man ~~setzt aber~~ setze aber den Fall (der) Creditor wo er klagt willkührlich an (dem debitor) ~~hiesigen~~ Orte, (derselben) einem andern zu leisten beanspruchen. Man ~~d~~ erlaubt ‡ dem Schuldner eine Caution zu leisten dass er an dem bestimmten Orte zahlen wolle. Hier aber (unverhältnissmässig) wo er [illegible] ist, nicht im Stande sey die Schuld zu tilgen.

l. 4. §. 1. D. de eo quod certo loco.

Wenn zur condemnatio so soll das Interesse beider Theile, ~~und~~ (auf das) ~~das~~ Individuelles Interesse (indirekt) ‡ z. B. ich habe zu zahlen an einem Orte, kann es aber nicht weil mir mein Schuldner das Geld [illegible] nicht entrichtet. ich werde wieder schuldig l

l. 2. pr. §. 8. l. 3. de eo quod certo loco

Was die zweite ~~Frage~~ betrifft wenn ~~wo~~ nicht bestimmt worden an welchem Orte ich zu zahlen habe, (so kann [illegible]) Ist die act. l. 7. so wird zwischen ~~fungibilen~~ und infungibilen Sachen unterschieden. (wenn) ~~Wenn das~~ fungib. die Rede ist, so kann ich wo ich ~~nur gegen ich~~ will [illegible] Wo nicht fungibel. Blos da, wo die Sache sich befindet.

‡ erlaubt

‡ bewilligt werden, so ist diese analog gegen alle andern Obligationen, wo das indirecte Interesse nicht ausgeschlossen wird.

l und muss es einem andern Geld zu diesem Zwecke borgen; meine Schuld muss mir das Interesse garantiren.

l meinen Schuldner mit der actio [illegible] stellen (wo ein forum competens)

‡ Sachen contrahirt worden, kann ich actio anstellen

Es ist aber der dolus einer im Anfang zu angenommenen ~~nicht~~ ~~[illegible]~~ ~~zu ersetzen~~ einem Schuldner z. B. ~~er~~ bringt die Sache an einen anderen Ort mit Fleiß, um mich zu schikaniren.
L. der stricti juris * (actio ist), alles was in derselben Lieben steht wird zum Vortheil des Gläubigers L (zu wesen), daher der Schuldner ~~bringen~~ die Sache an denselben Ort bringen muß, wo ich sie haben will.

l. 38. de Jud. l. 47. §. 1. de Leg. I.
l. 22. de R. Cred. l. 12. §. 1. Depositi.
l. 137. §. 4. de V. Obl. §. 33. Inst. de Act.

§. 27.

Außer den oben aufgestellten Regeln ist zu bemerken; wo keine Verabredung geschehen, könne der Creditor die obligirte Sache fordern, ~~wie~~ und wann er wollte.

l. 41. §. 1. de V. Obl.

Der Zweifel pro reo non pro stipulatore wird unten weiter erklärt werden.

§. 28.

Man denke sich darunter ungesetzliche Verzugszinsen, usura ex mora. Es kann aber kommen daß einer noch bevor * ~~[illegible]~~, er aber jetzt zahlt, als dann kann der debitor interusurium ~~fordern~~ l. 82. pr. de Leg. II. Deutsch nennt man dieß Discounto. Es ist dieß ein seltener Fall, da doch die usura ex mora mit [illegible] vorkommen, daher derselbe auch minder beachtet wird. Wir stellen uns aber den Fall, wenn mehrere Legate gestellt werden, ein Legat erst nach 10 Jahren * L. l. 1. §. 10. ad leg. Fal. l. 24. §. 2. Soluto matr.
Wie ~~soll also~~ dieß ~~[illegible]~~ [illegible] gesetzt werden L
Die Römer hatten keine ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ Prinzip

* actio ist

L zu wesen

* Jahren die Schulden zu berichtigen habe

* zahlbar, nun soll aber die Quarta Falcidia abgezogen werden, wie hoch muß diese Quarta abgezogen werden?
L muß, ist nur bloß schwer zu bestimmen,

hinein, daher sie auch deswegen nicht sehr
den Fall gemacht haben, und sich nicht deutlich
darüber erklären weil er selten vorkam. L

Das erste System v. Carpzov. er sagt
daß man [illegible] soll das künftige
Capital. bestimmen ~~setzen~~ und die gewöhnliche
Zinsen werden [illegible] den abgezogen.

Es läßt sich dies nicht durchführen wenn
man größere Zeit nähme so muß
50. Jahren schuldig ~~b.~~ zu bezahlen 1000
müßte 1500 jetzt bezahlen! Doch für
kleinere Summen wäre dies in der
l. 88. §. 3. ad legem Falcid.
~~läßt sich dieß annehmen~~
und diese Rechnung ist b. allen Kaufleuten.
Rechnungen als disconto, im Gebrauch; aber
nur in der kleineren Summen

Das zweite ist das Hoffmansche. Es
soll ein unbekanntes Capital gesucht
werden welches sich nach 10. Jahren
verzinsen soll. Dieses System ist b. reinen richtiger.
Gesetzt nach 1. Jahren würde einer 2000,
alsdann würde er 2000, als disconto bezahlen
müssen wie sich hören läßt.

Das dritte ist das Leibnitz. Man soll aber
statt wie b. Hoffmanschen‡ nach einem Jahre
zum Capital ~~das~~ zusetzt ~~und~~ ~~die~~ und diese aber [illegible] L
[illegible] angeordnet. Dieß alles ist nebst dem
Schraderschen Civilist Abhandl. No 2.

Es fragt sich nun daß ~~daß~~ das Hoff. System ein richtiges
[illegible] der anatocismus verbothen. Aber
der anat. will nicht‡ ~~bedeuten~~ daß
man dem Schuldner nicht drücken, und
wenn dieser sich eine weise Rechnung‡
er anlegt [illegible] 5. proc. aber ohne Zinsen. Zinsen L
finden, er ja seine 5. proc. jährlich entrichten kann.

L Die neueren haben hierdurch diese
Systeme in dieser Hinsicht [illegible]

Folgendes Exempel mag zur Probe
dienen: Es soll einer nach 2. Jahren
Zinsen zu 5 proc von der Summe 970[illegible]
entrichten. Nach Carpzov würde sie
aus fallen 97318. die er nun zu ent-
richten hätte. Nach Hoffman 8820[illegible]
Nach Leibnitz 8800.

‡ einer unbekannten Summe für das Capital
suchen L werden die Zinsen davon abg-
rechnet, und

‡ welches Leibnitz annehmen will
‡ so gefaßt werden, daß man dieselben
dieselben dem Schuldner drücken, wäre
allerdings unrecht wären, denn
‡ der einem gutmüthigen [illegible] Gulden
‡ nach derselben sich Capitalien nicht bedeutend[illegible]

Aber Ihnen trägt # jetzt nur die, eine
Zeit nicht die jetzigen Zinsen # damit nach
10. Jahren I. Der Gegner gebraucht
ein Geld und zahlt mir keine Zinsen,
die mir doch meine Zinsen tragen
würden, daher nach 10. Jahren (nur) nicht bloß
Zinsen sondern Zinsen v. Zinsen der
10. Jahre #. Leibnitz geht also v. dem
richtigen [illegible] aus, daß kein Geld soll
unthätig (der bloßen) liegen, daher Leibnitz (allein) ~~bloß~~ ~~ist~~ doch
richtiger # während C. Hoff. man [illegible]
nicht der Schuldner verschließen sein
Geld in Casten, und wollen es gar nicht gebrau-
chen.

§. 29. bis

b. (der) Begründung der Obligat ist auch ein Gegen-
stand gewesen der gegründeten (wenn) Klage
aber (dabey) ein Vortheil (sich zutrifft) wem soll er
~~nicht~~ zu-
kommen, und (wenn) ein Nachtheil, wer soll ihn tra-
gen?
Es können dieser Handlung als Aufs[illegible] (sich zutragen)
Oder diese können als bloß zufällige sich ein-
finden
Der rechte Fall wird unter b. der Lehre v.
dolus #. Wir sprechen also v. dem anderen Falle.
Trifft dieß allerdings, so ist es etwas Casuelles.
Wenn also die Sache durch Zufall (vermindert wird) ~~[illegible]~~ entsteht
periculum. Vortheil durch Casus, es heißt aber periculum ~~auf der~~ Vortheil ~~[illegible]~~ und (dem) Eigenthum
entsteht, oder daß so genannten
Futti periculum s. l. 14. pr. §. 1. de Periculo.
Der Begriff solcher (ist nun zu entwickeln) Unmöglichkeit. Es giebt
objecte oder subjecte. Im [illegible] soll
nur bloß die Objective Nothwendigkeit betrachtet;
die Subjective Nothwendigkeit aber ist

beschäftigt sich mit diesem Falle nicht, son-
dern die # festgesetzt werden, wobei dem
Capital I auch nicht zu schaden kommen

129

I v. nie nicht gebrauchten Zinsen, entrich-
ten soll.

System hat

werden abgehandelt werden

daß ist derjenige ein periculum, welches als
ein

I Unmöglichkeit
~~# Untersucht~~

einem zufälligen ~~Ausgaben~~ zu vergleichen; denn der Subjective zu leisten nicht vermögend ist ~~wird~~ diesem gleich geachtet der Geld hat aber aus bösen Willen es unterlässt.* Die Richtigkeit dieses Satzes erhellt daraus, daß er die usuras ex mora bezahlen muß, während er doch b. der Objektiven dieß nicht nöthig hat.

* zu bezahlen

l. 137. §. 4. D. de V. O.

aut si non mutem. im MSC. ist et sic — — er deutet hier auf die b. stricti juris zu leistenden Obligationen.
ne incipiat dici denn ich muß dem Gläubiger nicht Interesse herausgeben

zu betrachten ist nun ~~Unsere Fragen sind nun~~. Wenn an einer Obligat durch Zufall ~~un~~möglich wird so ist die Frage ist der debitor ~~Schuldner~~ einen Ersatz zu leisten ~~oder~~ wird er frey? Wenn er frey wird ~~Zwang~~ und auch eine Gegenleistung*, wird auch dieser frey?

* v. Seiten des Creditors zu entrichten ist

Es versteht sich v. selbst, daß hiebey durch privat-Willkühr Einschränkungen getroffen sein können, es müssen aber jedoch positive Sätze da sein, die dieß bestimmen. Die Regel ist, wo der Ersatz für die Nichtleistung ~~geordnet~~ wird, so nur culpa oder dolus des Schuldners, b. Casus gilt dieß ~~aber~~ nicht. Creditoris est rei periculum. und es wird dieser zufälligen Erfüllung gleichgeachtet die ~~unterlassene~~ Erfüllung.

l. 23. de V. O. l. 47 §. 6. de Leg. I.

Die Gegenleistung muß aber dennoch erfolgen. Ich verkaufte einem Sache, ehe ichs tradirte geht
4. sie unter, soll mir das Kaufpretium entrichtet werden? Allerdings!

§. 3. Inst. de Empt. l. 5. §. 2. de Rescind. Vend. l. 6. C. de periculo et Com. l. 15. de Jure dot.

Da dieser Fall von häufigsten bloß b. Kauf
v. den Röm. Juristen erwähnet wird, so wollten es die neueren
bloß b. diesem Geschäfte beschränken lassen.
Aber etwas ganz singulär hier anzunehmen
wäre gegen die Vernunft, da kein ausdrückliches pri-
vileg. darüber existirt. So läßt sich dieß noch aus einem
andern Grunde widerlegen.
b. Innominat Contracten findet ein besonder-
es Recht jus poenitendi, und wir sehen daß
dieser Fall auch hier ebenso beschränkt Statt findet, so
daß nur das jus poenit. gegen diesen wirkt;
daraus erhellt daß wenn dieses positiv nicht beschränkt *
l. 16. de condict. causa data

Der Grund liegt darin: so bald der Kauf per-
fect ist so steht nichts im Wege daß derselbe
Kauf erfüllt werde. Vergleichen wir unsern
Fall damit, so sind sich beide im wesentli-
chen nicht unterschieden, denn der Verschied
ist w. beiden willkührlich, der eine wartet
auf die Bezahlung der andere auf die trad.
Wären in dem Augenblicke w. beiden Seiten
das nothwendige geleistet * Dieser wahre
Grund unsrer Regel macht uns zugleich auf-
merksam auf die Grenzen unsres Falles:
daß b. Handlungen welche sich über eine ganze
Zeit erstrecken gleichmäßig vertragen, dieses
?? nicht Statt finden können. so b. der Miethe,
weil dieser Contract der Art ist, daß er in der
momentanen Handlung nicht erfüllt werden
kann.
l. 19. §. 6. l. 30. pr. §. 1. Locati.
b. den Obligat. faciendi haben die neueren unsere

* würde, es durchaus b. der obigen Regel bleiben müßte.

* so wären keine causa eingetreten, da es bloß von dem Käufer abhing Geld zu zahlen, und die gekaufte Sache zu sich zu nehmen.

Unterabtheilungen gemacht, die ganz willkührlich sind.

l. 3. §. 3. l. 5. pr. de Cond. causa data

l. 1 §. 13. de Extraord ~~credit.~~ cognit.

Wenn aber das faciendum auf ein einziges Moment. Handlung z.B. der Bau eines Schiffs in die Pfeilerbrücken, wie ist es hier zu nehmen? Es gilt dieselbe Regel welche wir oben b. der Miethe angegeben haben.

Die anderen wollen unterscheiden, ob die Unmöglichkeit in der ~~freien~~ des Schuldners Person geschieht (Todt) dann soll er nicht haften*, wenn nicht. Sie berufen sich durch den Röm. Ausdruck per eum stetit, welches ~~sie~~ immer bloß auf imputatio (dolus und culpa) nicht aber auch das casuale gehen kann. Wir sehen aber augenscheinlich daß dieses mit unserem Fall nichts gemein hat.

So viel v. der Regel. Es giebt aber eine Ausnahme v. dieser, die anderen alle sind bloß scheinbar. Die Ausnahme ist. Sobald der Schuldner in mora ist, von diesem Augenblick wird ihm der Zufall angerechnet wie dolus und culpa, und er muß das Interesse an den Contrahenten zahlen.

l. 5. de Reb Cred. l. 47. §. 6. de Leg. I. l. 5. C. de pericul.

Die scheinbaren Ausnahmen sind

1. b. Alternativen Obligat. denn der Verlust der Sache trifft den Käufer nicht, da ihm die Obligat nicht entnommen, sondern der Vortheil zu wählen.

2. So auch b. der noch nicht erfolgten Zahlung. z.B. ich will an meinem Verkäufer das Geld bringen, werde aber unterwegs bestohlen. Werde ich frei? Im geringsten nicht!

* so soll er ~~v.~~ nicht v. der Leistung frey sein. Das ganz absurd ist, denn es versteht si[ch] v. selbst, daß ein Todter nicht leisten ka[nn]

die anderen wollen es dessungeachtet annehmen
weil in dem Fall der Gegenstand der Obligat.
untergehen kann. Wie aber kann das Geld
untergehen, da ~~hier~~ es doch species nicht genus
ist? also keine fungibile Sache im rechten Sinn!

§. 32

Wenn die Oblig. begründet und sich ein Vortheil
zeigt welcher gehört es? Die Regel ist hier
wer den Schaden tragen würde, der soll auch den
Vortheil ziehen, cuius periculum rei est, ejusdem emolumentum est.
L. 3. Just. de Empt. L. 7 pr. de periculo.

§. 33.

[illegible] Frag hin [illegible] verschst [illegible] bestim [illegible]

Das meiste ist schon im vorigen Buche erwähnet worden, so wie hier und da b. den
einzelnen Materien, und noch sollte werden nur
von Ort und Stelle erwähnen.

§. 34.

Es kommt hier die Frage vor wenn unsere Oblig.
einander stehen so, daß alle in
dem Augenblicke (werden kann / nicht erfüllt) Worin besteht
der Vorzug? Es gilt hier kein Vorzug
der einen Obligat. gegen die andern, so wie
auch dieß daß die priorität (gelten sollte) der Zeit, da
es hier umgekehrt als b. (sich die Sache verhält) Sachen wo nicht Sachen
immer zu recht Ebenso, denn muß erfüllt werden, es mag der nächste (der nächste sein) Creditor oder nicht.
Wenn sie aber zu gleicher Zeit auftreten, der
eine will die Sache in natura, der andere im
Geldersatz? Jeder kann die Hälfte fordern, und
sie dieselbe in natura fordern muß sie getheilt
werden, wenn es sich um sie theilbar ist.

Die Schwierigkeit tritt hier nur dann ein wenn die Forderungen sich mit Gelde nicht abschätzen lassen wollen, und alsdann ist die Sache derselben zu zertheilt werden in natura.

Wie aber wenn die Oblig. übersteigend als das Active Vermögen ist?

Die Schwierigkeit trifft besonders nur mehrere Creditoren (Befund); diesem Fall nur sein Concurs d.h. die Insolvenz tritt mit den Forderungen mehrerer Creditoren in eben demselben Augenblicke.

Einige Neuere verweisen den Concurs in den Prozess aber eben dahin könnte man ihn zu das ganze Privatrecht rechnen; es ist daher wohl richtiger demselben einen eigenen Platz zu bestimmen.

Was das histor. betrifft, so war der Grundsatz nach den XII. Tab. die sectio corpor. welche wohl nie zu Stande kam, aber die addictio allerdings. Wir begegnen uns hier bloß mit der * bonor. venditio. Es wurde hier das Vermögen an einen gänzlich übertragen die activa und passiva, so jedoch daß nur Prozente von der Schuld bezahlt wurden. Es war dies also nichts anders als der Accord I welcher durch die Auctio beschlossen.

b. Gaius und Ulpian kam dieß noch in Gebrauch b. Justin. aber ganz und gar nicht. sondern es wurde den Creditoren missio in poss. gegeben. Hierauf wurde ein Curator bestellt, der das Vermögen durch eine auctio wie b. uns verkaufte, und unter die Schuldner es theilte. Es war hier die Aussicht des jus alienandi ein b. Pfandrechte, welches dem Curator auf dem Grunde gegeben, daß er es im Namen des Schuldners verkaufen, oder, zu repräsentiren sollte.

* Angebung der

I zwischen diesen der das Concursfähige Vermögen kaufte, und diesen die der Forderungen hatten

Wie aber wenn in des Schuldners Eigenthum sich fremde Sachen befinden? Es kann [allsdann] auf die separation [klagen], und dieß billig.
Daher auch vor dem Ausbruch des Eigenthums des Schuldners separation vorgenommen, zu[r] Gunsten aller dinglichen welche jus in re haben, d. h. denen [sich befinden] in dem Vermögen des Schuldners. Hieher wird also auch das Pfand Recht betrachtet, so jedoch [nicht] [nur] mit Rücksicht auf die separation in der Concursche [seinen] Platz einnimmt.

l. 24. §. 2. de Reb. auct. judicis

Wie sollen nun die Cred. [locirt werden]?
Es kann ein Vorschuß gegeben werden, und zwar mit Willkühr oder ohne [den] Willkühr. Eine provisorische Vertheilung kann auch geschehen d. h. des gegenwärtigen Activen. Und zwar nach folgenden Regeln, welche im Allgemeinen folgendermaßen zu bestimmen waren. d. h.
[1.] Pfand gläubiger II und Personal credit stelle[n] [nur] die Classen [für]. Aber das Röm. Recht hat 5. Classen angegeben:

Absolut privilegirte Creditoren. Ganz eigentlich gehören hieher bloß a) die Concurs kosten, b) Leichen kosten. Die ersten wird [gelaügnet] [~~gefordert~~] [weil] [sie] wollen pro rata nach allen Creditoren * ~~vertheilt~~. Die andern wollen aber [vor] der Austheilung [†], so daß der Rest unter die übrigen Creditoren ~~vertheilt~~ wird. Dieß ist die richtige Ansicht weil selbige conditio sine qua non sind, d. h. Kosten welche der Concurs [ǂ]. Die Creditoren brauchen sie nicht zu tragen, daher [L]
l. 8. depositi l. 72. ad l. Falcid

* das selbe vertheilt wissen
† dasselbe in keinen gebrauch haben wissen
ǂ nicht zu Stande gekommen wären
[L] nicht [aus] [ihrem] Vermögen zuvörderst abgezogen sein.

Man kann sich dieß auch denken, wenn l.
Leichenkosten desselben eintritt, die hier
kann der Verlassenschaftsprozeß nicht eher v. Statt-
den gehen, als bis die Personen, und Kosten da-
zu bestellt sind.
Die Leichenkosten brauchen also nur positi-
vem Rechte, daß jede actio funeraria vor
den übrigen Creditoren gehe.

l. 45. de Religiosis.

2. privilegirte Hypothek. } bekannt aus der Pfand Rechten.
3. Nicht privilegirte Hypothek. }

die 4te / Classe bezieht sich darauf
4. daß bloß persönl. Privilegien, (privileg. exigendi,) welche ~~aber~~ keine pignus tacitum ~~ha~~ haben, doch den Vorzug haben sollen
42. 5.

Die Fälle sind hier
a) Geborgtes Geld zum Bauen eines Schiffs
l. 26. 34. h. t.

b) Geborgtes Geld zum Aufbauen des Hauses.

l. 24. §. 1. h. t. l. 1. de Cess. bonor. l. 25. de Reb. credit.
man könnte hier fragen hat
~~hat~~ wenn der eine laut hyp. Inhaber ge-
weiht der Macht des Hauses ~~hat~~ ist, man
privileg Hypothek, für den Rest geht der Concurs

c) Fonds der Respubl.
l. 38. §. 1. h. t.

5. Die bloß persönl. Creditoren. Sie ist die einzige
reine Classe. Hernach alle Creditoren nicht
nach der Entstehung der Oblig. sondern nach der

rata der Forderung berücksichtigt

l. 6. C. de bon. auct. jud. l. 6. §. 7. Quae in fraudem. (42. 8.)

Alle diese Creditoren haben das Pfandrecht gleichzeitig nur ist es nicht nach dem prior. der miss. in poss. Zeit oder der Entstehung ihrer Obligat. zu bestimmen.

Anmerkung 1. Alle access. der Oblig. stehen den Haupt Obligationen gleich.

Anm. 2. Es giebt hier [illegible] Successio wie b. der Successio hypothec.

l. 24. §. 3. h. t. l. 2. de cess. bonor.

Capitel 2. Subjecte der Oblig.

§. 39.

Wenn es nur einen Creditor und einen debitor die Rede wären so wäre hier keine weiteren Untersuchung nöthig. Die Beziehung aber auf mehreren Cred. und debitoren macht hier allerdings Schwierigkeiten.
Es fragt sich in welchem Sinn stehen die verschiedenen Creditoren und debitoren zu einander?

Die gleichzeitige Beziehung hat die Regel: Wo eine Oblig. sich scheinbar auf mehreren Cred. bezieht so sind eben so viel getheilte Oblig. welche gar keine Verbindung unter sich haben. Die Römer sagen daß die Oblig. hier ipso iure divisae seien.

l. 11. §. 1. 2. de duob. reis

Ausnahme giebt es wo sich auf mehreren Cred. und debit. * wo dieselbe ganze Oblig. * bleiben Wir nennen es Correal Oblig. duo rei stipulandi, duo rei promitt.

* die Obligat. bezieht * bleiben

Es hat hier also jeder das Ganze zu fordern und zu leisten, so jedoch daß nur auf dieselbe Obligatio geleistet, oder gefordert werden kann. Man muß sich hier also Alternation oblig. denken. Außer den oben erwähnten Ausdrücken, ist der Ausdruck Obligatio in solidum gebräuchlich ~~verbunden~~ jedoch nicht so stringent ist, als das rei obligandi, (promittendi, stipulandi)

l. 1. C. de condict. furtiva.

§. 41.

Die correal Obl. kann auf denselben Wegen entstehen wie alle Oblig. Die Stipul war die gebräuchlichste Form dabey.

l. 9. pr. h. t.

Es giebt jedoch Fälle wo alle gleichfalls in solidum haften ~~sind~~ und zwar b. der passiv. Der Hauptfall dabey ist delict. Es kann hier auf Strafe und auf Ersatz geklagt werden. Auf die ~~Strafe~~ Strafe (z.B. beim Furtum) geht es auf Strafe und Ersatz, wenn 3. hundert Gulden gestohlen kann ich sie v. jedem einzelnen fordern, daher 300. Gulden. Wenn aber ein delict, z.B. dolus begangen wird so, geht es in solidum, wenn der eine bezahlt, sind die andern frey.

l. 14. §. 15. Quod metus. l. 1. C. de condict. furtiva.

Auch b. der Tutel sind in solidum die Tutoren verpflichtet

§. 42.

Jeder der einzelnen Creditor erhält sich zum Schuldner als wenn er allein. Hat er geklagt, so sind durch seine Klage die übrigen Creditoren ausgeschlossen.

l. 31. §. 1. de novat. l. 16. h. t. de duob.
§. 1. Inst. h. t. l. 13. §. 12. de acceptil.

Tritt nun der neue Creditor [zum andern] in der Obligat.?

Der Natur nach nicht. Er kann sich aber denken daß sie in Societäts Verhältnissen zu einander stehen, und dann sind sie sich allerdings gemeinschaftlich verpflichtet.

Eben so verhält sich ~~der~~ b. den pass. Obligationen wie wir es b. den activen gesehen. §. 44.

l. 16. pr. de acceptil. §. 1. Inst. h. t.

Wie steht es aber mit den Schuldnern [und] ~~oder~~ Creditoren? Eben so wie b. den activen Verhältnissen. Ausgenommen wenn sie in Societ. stehen wo sie sich allerdings verpflichtet bleiben.

l. 3. §. 3. de liberat. Legata

Von dem b. excuss. wird bei der Bürgschaft die Rede seyn.

§. 45

Wie verhält sich mit den verschiedenen Zeiten? Ist hier eine Übertragung [der Obligation] möglich?

Was die Universal Succ. [betrifft so] ist die Regel:

301. Gutt. Es können, auf nähern Obligation übergehen, so daß der Testator durch sein Testament selbst es nicht hindern kann. Auf Verbindlichkeiten gehen also ipso jure auf ~~dieser~~ [den] Verhältn. als sie succediren, (ipso jure divise pro rata hereditaria). Es gründet sich dieß auf der Bestimmung der XII. Taf.

Für das Recht des Creditors siehe nach:

l. 6. C. f. her. l. 1. C. si unus ex plur.

Für den Schuldner siehe

l. ult. C. de heredit. act. l. 25. §. 9. 13.

f. hercisc. l. 26. C. de pactis

Es giebts zwar Ausnahmen z. B. [es sind] manche Obligat. die sich auf den Erben nicht vererben, als

1 sobald er das Geld empfangen, sind die übrigen ipso jure ausgeschlossen.

1 zugleich mit der hereditas

1 die obligationes auf die Erben

Delicte wegen pass. od. activ [die activ] ein[...]gezieret auch

So auch wenn die Sache nicht theilbar sind, kann keine Obligatio hereditaria übergehen.
l. 78. §. 2. de Contr. Empt. l. 25. §. 9. 10.
X. hercisc.

Was die singular. Sukzess. betrifft, so ist folgendes zu bemerken.
Halten wir uns an das Recht des dom. so nicht
= könten wir glauben es nicht ebenfalls eine Singular Succeß. der Oblig.≠ statt ist es hier anders bestimmt:

1. Obligationen können abgesondert v. domin. nicht auf einen heres übergehen.

2. Es giebt aber im gewöhnl. Leben Fälle, wo diese Ansicht nicht passt. Das R. R. hilft hier durch eine Art v. Surrogate Umwegen, d. h. Es wird angenommen als besitze ich selbst das mir schuldig seiende Geld, und dieß≠ Novatio. Es wird fingirt eine Obligat wird aufgehoben, und eine neue an derselben Stelle gesetzt.

Cessio ein umgekehrter Fall, man fingirt der jenige welchem ich die Obl. zediere, handle als ein Procurator ab, um das Quantum zu behalten. Ich bleibe aber durch immer der Eigenthümer, der andere behält aber das Geld welches ich ihm gedient habe.

Worin liegt der Grund solcher Sonderbarkeit? Er liegt darin, daß man von altersher übergedacht hat b. den Röm. war daß die Übertrag. der Oblig. nicht denkbar sei. Man nahm als Grund≠, daß ich einen Creditor einen Schuldner aufdringen könne mit dem ich nicht gedient [wäre], aber so ungerecht. Es wird dieß also nur möglich od. durch das ausgezeichnete Mitwirken des Credi-

wobei er zugehörig ist.

≠ geben, wie es eine tradition des domin. giebt

≠ geht es auf einen anderen über. Die Fälle sind:

≠ dieses aus

tor und debitor. Dies trifft also b. der Novatio und Cessio. Warum bediente man sich der Mancipatio? Es wäre denkbar daß man sich dieser hier bedienen könnte, wenn man das mit breiteren Cessionen Geschäften nicht gehabt hätte.
Die anderen behaupten jedoch für die absolute Übertragung der Oblig. hat man die in iure cessio gebraucht. Es scheint dieß auf dem nächsten ~~Blick~~ mehr sein, und man könnte annehmen es sei in den Gesch. Rechtsbüchern verschieden da wo die Cess. durch servit. Ulpian im XIX. Titel sagt auch res incorporal können in iure gedient ~~können~~ werden. (Meint er aber die Obligat.?)
Jedoch muß die ganze Sache verworfen werden, da in allen d. Stellen es bloß v. solcher Procurator Cess. wie sie in Gesch. Rechte ~~gesprochen wird~~ erscheint. Und über dieß was wäre denn die Cessio anders als eine scheinbare Vind? Kann man denn aber eine Obligat vindiziren? Nein! Es wäre ein innerer Widerspruch. Unseren richtigen Begriff lässt sich noch aus einer Stelle des Veron. Gaius erklären. Er spricht in der Lehre v. Ligenthum Obl. quoque nudo consensu (alia) nihil eorum verloren b. dominium statt finden requisit. v. g. mihi ab aliquo debetur. — sed opus est ut jussu (dele) meo tu ab eo stipuleris quae res efficiat ut tibi teneatur, quae novat. (Sed) hoc non ~~potest~~ alia ratione (fieri potest) nisi meus procurator constituere.

Über die Cessio Mühlenbruch die Lehre v. der Cessio. Greifswald 1817.

Daraus sind Ausdrücke cedere, praestare, mandare (s. act.) procuratorem aliquem in rem suam facere. l. 3. § 5. de in Rem verso l. 24. pr. de minorib.
Auf dem älteren Rechte gab es anderer einen procurator

Inhaltlich wirklich so gewesen, und bloß

(Margin: dominii … über. Ab…)

oder acquiriren. Auch kommt letztlich aestimatio in Betracht (Ausdrucks vor)

l. 1. 2. C. de O. A. l. 8. §. 3. mandati.

Giebt's auch eine passiva Übertragung?

Ob diese Unterschied nur praktisch kann als neben dem Übergang eine b. der activa cessio; es ereignet sich nur der creditor damit zufrieden ist.

l. 11. pr. D. de novat.

Delegare heisst einen debitor an meine Stelle setzen. Hieraus sieht man daß die Gläubiger der Cessionen Klagen sind, da man also actio in rem nennen kann.

l. 9. C. h. t.

Die Handlung der cessio ist also Anstellung des Procurators. Es giebt eine freywillige und eine nothwendige. Die zweite entsteht a) durch Vertrag. b) durch allgemeine Rechtsregeln. So z. B. ich vindiziren meine Sache, der Gegner läßt sie untergehen, alsdann muß er mir Ersatz leisten, und ich kann gezwungen werden meine actiones ihm zu cediren.

† welches sobald er es schuldig ein [illegible] ist.

Der eigentl. Zeitpunct der vollendeten Cession kann in unserem Rechte kein so streitiger finden wie vorliegen sich die Vollendung der Cess. verknüpfen. Am natürlichsten ist die Vollendung des Vertrages, da die cessio nicht gebunden ist an die tradition der Instrumente.

Wichtig besonders sind die Cessionsverbote, wo sie ausdrücklich, vorzüglich, das hier ist angenommen worden, daß man sich über solche Cessio wegsetzen könne, und sie zwar nicht zu achten habe. Dieß ist auch im Römischen Rechte angenommen, wie man es aus einzelnen Fällen ersehen kann.

Also:
Ueberall wo eine Cession erzwingbar ist, ist sie immer etwas willkührliches, sie wird fingirt als geschehen.

verpfändet.
So war dieß zu recht b. der Verkäufer Erbschaft
Es gründet sich dieß auf ein Rescript v. Divus Pius welches sich befindet in
l. 16. pr. de pactis

Es können aber die neueren Juristen sehr wenn sie es als einen Normal Fall ansehen wollen. Folgendes
Verkaufte ~~Klagen~~ Obligat. b. denen so gleich auch die actiones gedirt seyn müssen.
l. 8. 9. C. h. t.

Zu einzelnen Fällen können hier in Betrachtung.

Legirte Schulds (nomen) ebenfalls.
l. 18 C. de legatis

b. der Schenkung, doch ist nur gleich auch die Actio gedirt (?) nötig l. 33. C. de donat.

Aber bloß nach heutigem Rechte.

Auch in Fällen wo auf gesetzl. Rechtssätzen bestimmt etwas wird, müssen die act. gedirt werden.
l. 57. de Leg. I.

Man gab in diesen Fällen die act. utiles. In dem älteren Rechte war zwischen directa und utilis Unterschied. Nach neuerem Recht nicht. Im heutigen Rechte sind beide in eins verschmolzen. Jedem ist diese Cession nur da wo man sie selbst wirklich einklagen können. Es kann aber nicht gedacht werden daß der Kläger etwas mehr Rechte als durch die actio directa bekommen. Die neueren wollen ihn aber in diesen Fällen dieß allerdings zustellen, was dem Geiste des R. R. wider spricht.
l. 8. C. h. t.

mandata act. d. h. wenn ihm gedirt, oder utilis und in beiden Fällen hat er nur so viel Recht sein auctor.
§. 47. bis 51.

Recht als

Die Cessio kann nicht erlaubt ~~ist~~ seyn an einen potentior.
l. 2. C. ne liceat potent.

geschieht dieß so ist die Obl. null, [Es ist dinglich] sobald nur zur Strafe des doli eingeführt

2. An den reichern Debitor ist, oder zumahlen, sobald wenn die Cessio überhaupt nicht vorgehen.
N. 72. c. 5.

3. Nach Reichsgesetzen kann ein Jude an einen Christen, wenn er mit einem Christen kontrahirt hat.

Zu objektiven Hinsicht

1. Actiones litigiosae, d. h. wenn litis contestatio schon angefangen.
l. 2. ~~[illegible]~~ 4. C. de litigiosis

2. Einzigen Klagen die nicht auf dem Vermögen beruhen d. h. die vindictam spirantes

§.

§. Wirkung des Cedenten ist, daß ~~wenn~~ er denunzirt, er sein Recht zu erzeugen [kann] Doch dieß bleibt so lange der procurator nicht eingeklagt, oder nicht denunzirt und habe schon die Klage insinuirt, wo alsdann der andere denselben nicht praemuniren kann. (d. i. der Creditor).
l. 3. C. de novat. l. 4. C. quae res pign.

Kann beide nachstellen? wie steht nun? Es ist unzuläßlich, daß der procurator dem Creditor anzeigen muß.
l. 55. de Procurat

Kann der Cedens nach der Cession noch etwas erhalten und es noch heraus geben dem procur.? Allerdings!
l. 23. §. 1. h. t

Wirkungen für den Cessionar ~~[illegible]~~ [sind:] daß er die ihm anvertrauten, ist ihm die Klage mit allen accessoriis gestattet.
l. 6. 23. pr. h. t. l. 8. C. h. t.

Kann ~~fällen~~ [sind] die besondern Privilegien zu beschreiben? können sie übergehen auch auf die Successoren? Dieser Fall ist sehr bestritten.

E. Erben muss unterschieden werden ob es ein privileg. causae ist, dieses geht auf die Erben über. Das privileg. personae geht auf die Erben nicht. z.B. das Privileg. b. Rückforderung der dos. Die Dotalität hört auf, wenn das Vermögen (d. dos) an fremde Erben kömmt. l. 196. und l. 68. de R. J.

. Wie steht's b. der Cession? Diese ist bloß ein Surrogat der Sing. Success. doch gehen auf den Cessionar alle Privilegien, ohne Unterschied über. Der Cessionar ist bloß ein Stellvertreter des Andern, er ist kein wahrer Successor. dieses ist der formelle Grund. B. der Cession fällt Vortheil und Nachtheil immer auf den Cedens zurück, die Cessio wird in solutum gegeben oder verkauft u. s. w. Daher muß das Privileg. auf den Cessionar übergehen, weil der Vorth. und Nachtheil doch dem Cedens gehört. s. Mühlenbruch §. 508. — 525.

Verpflichtung des Cessionar. Geht die Exceptio auf den Cessionar über? Er muß alle Exceptionen sich gefallen lassen, die sein Prinzipal sich müßte gefallen lassen. Die neueren Gelehrten sagen er ~~nicht~~ brauche sich die Except. doli nicht gefallen zu lassen, wenn er die Obligat ex causa onerosa erworben hat. Es hat dieses der Anwendung aber völlig widersprechend. Man beruft sich auf l. 4. §. 27. de doli Exc. aber die geht gar nicht auf unseren Fall. Die Vorschrift b. den Actiones in rem, wo eine wirkliche Successio. Hier muß sich der Successor die Exceptio doli gefallen lassen, wenn er ex causa lucrativa

das Eigenthum erhalten hat. Diese Cession kann wirklich sein, wo er als procurator die actio directa hat, oder bloß eine actio utilis aus dem Edicte D. Pii. Diese actionen haben hier nicht den Unterschied wie es die Neueren wollen. Die A. utilis konnte im alten Rechte zwar weniger Rechte geben, aber keine höhere, weil sie bloß ein Surrogat der directa ist.

§. 51. Mühlenbruch p. 150. § 35.

Der Schuldner braucht nicht einzuwilligen, ja er braucht nichts davon zu wissen. Daher ist es keine Succession, sondern bloß eine Stellvertretung. l. 3. C. h. t.

Sobald der Cessionar dem Schuldner davon Nachricht giebt, und er klagt, so darf er jetzt nur noch ihm gültig zahlen.

§. 52.

Diese Lehre gehört unter die schwierigsten im ganzen R. R. vorzüglich wegen der ungleichen Terminologie. Es fragt sich:

1. Ist's möglich, und unter welchen Gründen ist es möglich eine Oblig. zu begründen durch Stellvertreter?

2. Ist's möglich daß ein dritter, durch Oblig. ein Recht für einen andern erwirbt ohne Stellvertretung?

Ursprünglich gab es gar keine Repräsentation außer ~~den~~ diese Subjekte, welche der Gewalt unterworfen waren. Represent. durch libera persona war nicht möglich.

Später war dieß nur b. Civilen Handlungen, so, daß bloß die Kinder und Sklaven nicht hineinvertreten konnten. z. B. b. Mancipatio, in jure cessio und stipulatio. Aber b. Natural acquisitionen konnten Mittelspersonen angenommen werden l. 13. §. 25. de Act. Empti vend.

. Eigenthums durch besitz. ist diess sehr deutlich
auch die Röm. Juristen und Ältern gebraucht worden.
b. den Obligationes sind bloss die actiones utiles
gegeben und nicht so sehr ausgebildet. Die R.
Juristen schwanken noch in vielen Stellen.
Der Kauf kann durch den nuntius, epistola, u. s. w.
abgeschlossen werden. Der nuntius ist bloss als
eine lebendige Epistola anzusehen. Aber wenn ich
einem übertrage nur eine Sache, oder einen
sichern Vertrag für mich zu kaufen? Hier
ist er durchaus nicht beschränkt, er hat das
Recht zu überlegen, zu entscheiden, zu wählen.
In unserem Röm. Rechte ist es Regel, dass
b. den Contract der Kauf keine libera perso-
na angenommen sey

Wie steht's aber b. der Ohne Stellvertretung
durch eine libera persona?

Die Regel ist daß solche Oblig. begründen eine mögliche ist, und zwar daß ~~daß~~ [sonach] für den dritten Contrahenten kein Recht entsteht, und ~~daß~~ ebenfalls / aus diesem ~~Rechte~~ [unzulässigen] für mich kein ~~[Unhaltbares]~~ Recht entsteht.

l. 11. D. de Obl. et Act.

ex nostro contr. denn Contrakte welche für uns werden sollen.
obl. initium. es war wirklich ein Fall da, wo für uns Contrahirt wurde

§. 4. Inst. de Inutilib. stipul.

Es giebt einige Rechte Ausnahmen.
Wo ein Rechtsverhältn. des dritten gilt sind alle die Ausnahmen bloß scheinbar. Z. B. Da ist actio exercitoria, wo einer einen Stellvertreter repraesent.
Es giebt Fälle wo für den Handelnden† nämlich wo der dritte nicht in obl. sondern in solut. steht (Instrument der vorgenommenen Zahlung) adjectum solut. causa. Das Recht entsteht für den Handelnden selbst. ~~Hiermit~~ Man könnte gewisse sein zu sagen der dritte sei nicht in Obl. sondern in solut. aber diese Solutio selbst hat eine Oblig. zu Gründe.

141. §. 3. 7. 8. de V. O.

† daß Recht günstig wird

Als Stillschweigende Erklärung dieser Art wird angenommen, wenn ich z. B. der Leistung an den dritten ein [und] mittelbares ~~Un~~ Interesse haben. Hier ist als ob ich mich für diese Zahlung angeschlagen hätte.

§. 20. Inst. de Inutil. stipul. l. 38. §20–23. de V. O.

Durch die stipul. poena kann man einen zu der Leistung an den dritten zwingen, wo die Handlung in condit. steht.

§. 19. Inst. de Inutilib. stipul.

§. 53. 54. haben wir z. B. ~~Repraesent~~ abgehandelt jetzt gehen wir an ~~[?]~~ §. 55. bis §. 56.
Wenn jemand Geschäfte treibt exercitor

Er stellt einen Aufseher über diesen magister, welcher in allen den Contracten die er macht, den Exercitor verbindet. Im alten Rechte war der Magister selbst obligirt, und hatte den Regreß an den exercitor. Da dieß aber dem Nutzen des Exercitor hinderte[7]. Im allgemeinen gründet sich dieß auf Repraesent, welches im alten Rechte etwas besonderes war im Neueren, aber da auf die repraesent wenig ankömt, so verschwunden ist.

Der magister kann in seinen Rechten beschränkt werden, indem ihm eine Vorschrift gegeben werden in der selben Grenzen er sich durchaus halten soll. Der Gläubiger hat die Wahl einer act. empti, etc. der actio exercitoria. Gehen hier die pass. correal ab.[F] Vetus actio non perimitur sed nova datur. Sie werden nun ob actiones adjectitiae qualitatis, die Ansicht ist römisch, die Ausdrücke nicht.

l. 5. §. 1. h. t. l. 1. §. 17. 24. h. t.

Kann nicht umgekehrt der Exercitor aus des Contr. gegen den ~~[illegible]~~ [I] klagen? Ja recht ~~[illegible]~~, weil hier ~~[illegible]~~ eine Succession ist, ~~[illegible]~~ magister ~~[illegible]~~, daher verliert ~~[illegible]~~ der Exercitor zu seinem Rechte kommen kann. Cessione bewirkt die:

l. 1. §. 18. h. t.

Die Institoria aber dieselbe nur daß es auf Land Handeln ~~[illegible]~~ erstreckt wird, während die actio exercitoria bloß auf den speziellen Fall der Seeschiffahrt geht.

Ist Institor hat den Nutzen von der Aufseher erhalten, und ~~[illegible]~~ so C. der Exercitoria zu Grunde liegt enthält.

[7] weil doch jeder nicht den Nahmen des Exercitor als des magister borgen wollte, so wurde es abgeändert.

[F] weil sich, oder an sich die Römer ausdrücken

[I] welcher mit dem magister contrahirt

Wie kam man darauf durch Justit. einzuführen

da doch schon die actio exercitoria lange bestan-

den? Die actio institoria ist ~~nichts~~ jene nichts

als die Ausdehnung der actio exercitoria, die man

zum Behufe der übrigen Geschäfte eingeführt.

§. 57 – 60.

Sonderung. Es ist ein Grundsatz des alten

R. R. daß in Absicht des Vermögens die Kinder

mit dem Vater eine ~~gewisse~~ Einheit ausmachen ~~da sei~~, so

jedoch, daß der Vater dadurch weniger nicht

aber ärmer wurde. Diese Regel ist in dem

neueren Recht beschränkt, und im Justin. Recht

ganz aufgehoben, so daß die Kinder selbständig #

d. h. die Notwendigkeit ~~ist aber~~ aufgehoben ist,

aber die Möglichkeit. Im Übrigen ist das alte

R. beibehalten.

I. Just. Tit. per quas pers. nob. de stipul. ser.
Justit

§. 58

Die contrahirten Verbindl. standen nach den Rechten

ein und ermöglicht, der Sohn war aber

für fähig erklärt (auch im alten Recht) Schulden

zu kontrahieren, welche aber so gut vollgültig

als wenn er Pater wären.

l. 44. 45. de Reg. jur. §. 6. Just. de inutilib. stip.

Ausnahmen

1, b. Gelddarlehen, durch S. C. Maced. gesetzlich beschränkt

2, Wenn der Sohn Schulden macht, zum Vortheil des

peculii oder des Vaters selbst, ~~wenn~~ ~~oder~~ wenn er

exheredirt wird, so übt der Pater die actio

aus, und der Sohn kann nicht in solidum sondern

in quantum facere potest. kondemnirt werden.

§. 59. XIV. S. II. besonders l. 2. pr. §. 1. h. t.

Der Vater kann verpflichtet sein, und der Handlung
des Sohnes.

Ein repräsent ist so wenig verpflichtet als er selbst,

Für den Vater nicht erwerben

Überdem kann der selbe daß die act. exercit. in rem verso, peculi ~~concess.~~ quod jussu. angestellet werden.

Inst. IV. 7. l. 1. pr. §. 1. de peculio l. 6. 12. C. (IV. 26.)

Einzelne Fälle werden hier angegeben:

1. Quod jussu es heißt dieses ~~daß~~ nach den Grundsätzen des ältern Rechts nicht verbindet ~~wenn der Vater es befohlen~~. Der Prätor * ~~gab~~ eine actio für gut, quod jussu zum Gläubiger des Contrahenten einzuführen.

Im justin. Recht ist es bloß etwas besonderes für die Disciplin, da für die übrigen Fälle es immer ~~jussus~~ heißt einen Willen, also bloß für Eltern oder den Vater

l. 1. §. 1.—6. h. t. quod jussu

2. Actio de peculio.

Im ältern Recht heißt peculi ~~oder~~ concess. die andere unserer ~~profectitium~~. Vom Vater konnte es zurückgenommen werden, aber durch dieß überlass. peculi hat der Sohn die concessio erhalten den Vater im Namen des peculi ~~...~~ zu machen. Die Grenzen der Freiheit ~~...~~ giebt vollständig oder libera peculii administratio. In beiden Fällen ist jedoch die Schenkung * stillschweigend als unerlaubt angesehen.

l. 1. §. 1. Quae res pign. l. 48. pr. §. 1. l. 7. §. 1. l. 3. §. 9—11. l. 5. §. 2. h. t.

Jede obligat. ex delicto macht auf das ~~die~~ concess. peculi ~~die~~ Einfluß, doch der Herr verbindet sich darüber nicht im voraus.

Auf die Grenzen der concessio ist auch das peculium zu beschränken. Ihr Vater oder Herr macht

* daß der Vater

** ihn zu gratifiziren wenn er dem Sohne zu kontrahiren anbefohlen

** fand es jedoch

** eine actio produzirt

* alles dieß was der Vater seinem Sohn, oder der Herr dem Sklaven giebt, um irgend ein Geschäft zu treiben. Es heißt auch

I wird den Kindern u. Sklaven überschrieben wenn man ihm die

* u. Sachen des Sohnes, des Sklaven

sich befriedigt, indem er den Rest des übrig geblie-
benen peculium an die Creditoren herausgiebt.

l. 9. Com. divid.

Nur auch der dolus v. Seiten des Vaters zu
nicht die Grenzen hin, fictus possessor des peul.
qui dolo fecit quominus possit.

l. 21. pr. l. 9. §. 4. h. t.

Wenn zwischen Vater und Sohn contrahirt, in
Ansehung des peul. entstehen * naturales obl.
Wie verhält sich aber der Vater in Hinsicht
des Peculium? Er gilt hier die besondere deductio,
es geht der Vater allen Creditoren vor, wenn
selbst ein Creditor des Sohnes ist.

* so ist hier bloß eine

l. 5. §. 4. l. 9. §. 2. h. t.

Die actio de peul. ist Grenze der potest. dauert hat
keine Verjährungszeit. Wenn die potest. aufhört
dauert die actio de peul. 1. Jahr fort.

XV. 2. ff.

3. Actio tributoria

Ist die actio de peul. für einen besonderen
Fall besonders gegeben.

Wenn der Sohn ein Kaufmanns-Geschäft treibt
und * der Vater einwendet, so fällt in
der Hinsicht der Handelsgeschäfte (die deductio)
~~für den Vater~~ weg. Er muß in tributum
Theilung mit den übrigen Creditoren in den
Summe haben. Von dem Nahmen der actio.

* wenn der Vater

* das für ihn eben vorzügliche Recht.

Der ff. Titel geht bloß auf die Sklaven

l. 1. §. 2. h. t.

4. Versio in rem

Wenn der Sohn oder Sklave einen Contrakt geschlossen
zum Vortheil * des Vaters, nicht nur zum

* des Vaters oder

bestehen des peculii, sondern auch des ganzen Vermögens, alsdann wird er verpflichtet, die Contrahenten in Ansicht dessen was sie dabey einbüssen L hiezu geht die actio de in rem verso. l. 3. §. 1. 5. l. 5. §. 3. l. 6. h. t.

L wersten zu entschädigen,

Es ist die Regel der Absicht sein an das Vermögen zu verwenden ~~Frucht~~ zufälliger hinzugeht.
l. 5. §. 3. l. 7. §/4. 5. h. t

Kund sein

Ausgenommen sind b. der actio exercit. und inst. denn da hat er den Patron, Schiffer, u. Aufträge eingewilligt, und der Magister thun werde zu billigen L Es entstehen also keine actiones de in rem verso empti, venditi, etc. wo der Nutzen des contrahenten bemerkt.

L wird auch keine in rem verso der Stadt erwähnt.

Im ersteren Falle heisst's una est actio quae duas habet condemnat. d. h. sie werden sich der Verklagung auf peculi. (una condemn.) und de in rem verso (una condemn. überhaupt) beziehen.

§. 4. Inst. h. t. (IV. 7.)

Ob auch in dem anderen Falle die act. de in rem verso aber statt finden, schlechts? Dass ~~zum~~ allerdings ob aber immer?
l. 7. pr. §. 1. C. h. t. (IV. 26.)

± Personen sich beziehen, z. B. wenn sich nur zu Gunsten etwas thun

b. der actio negot. gestor. wird dieses weiter abgehandelt.

Recht ; Vormundschaft. §. 66 — bis III. Capit.

Auch hier gilt der strenge Grundsatz Niemand kann für einen andern Rechte erwerben, außer wenn er in potest. des andern steht. Z. B. dem Pupill ~~Von~~ befiehlt ~~stets~~ durch die autoritas, wo der Vormund und die Vortheile des Pupillen gefordert. d. h. sobald der Pupill unter sieben Jahre und verständig, welcher die Sache ging, konnte ihr der Tutor ~~in jedi~~ ~~ein~~ eigenen Lassen und gab selbst die autoritas de ihm ±

± genug gehören war

So bald er aber nicht vergessen konnte, musste der Vormund alle Rechte auf sich übertragen lassen, und b. der bevordigsten Tutel, dieselbe einzeln an den Pupillen übertragen.
Wenn die Erwerbe der Rechte galt, konnte der Tutor † den Schaden des Pupills. Wenn aber v. den Schulden, Verzögerung? In allen diesen Fällen musste der Tutor actio judicati anstellen, activ und passiv. Da es bloss den Verschulden des Alten Rechts, so galt wo der Vormund sich anders nicht helfen konnte, eine actio utilis dem ~~gewesenen~~ Tutor. gegen den Pupil.

† denselben abnehmen

† die Rede war, wo der Schaden u. vergieren konnte?

† hierin genügen sollte † der gesl.

l. 2. pr. D. de de adm. et pericul.

condemnavit sich den Begriff genommen nicht abstinatur d. h. der Pupill.

IIItes Capitel

~~Entstehungsgründe~~ ~~der~~ Obligationen.

§. 69.

Ad. n. Die Allg. Grundsätze sind in den Titeln de Verbis und Stipul, weil sich die Lehren v. den Obligat. in beide getheilt.
Der Begriff des Vertrag, als ~~des~~ Begründung der Obligat. auf den Gründe ~~der Obligat~~ des einen übereinstimmenden Theils gefunden, wie ~~ihn~~ die Neueren definiren ist nicht richtig.
Wenn entstehen † den übereinstimmenden Willen mehrerer über ein Rechtsverhältn. welches unter denen gelten soll, die sich ~~dazu~~ verbunden haben.
Es ist nöthig dass ~~dass~~ dieser wirkliche Be- wusstsein der Parthien ~~+ und zwar~~ gekommen sei, und dass sie wirklich eingewilliget dieses Verhältniss †

† unter einer Obligat.

† zu diesem Verhältnisse

† vorzustellen

l. 1. §. 2. 3. de Pactis

Diese Verhältn. Dem v. verschiedenen Art sein. Verträge die publ. und privatl. Recht sind. pactio publica, zwischen Volk und Volk. und pactio privata.

l. 5. de Pactis

Im Privatrecht sind aber auch, im Familienrecht, wo v. Einer Obligat. die Rede, als: Ehe, Adoptio, und mehreren dergleichen.

2. Auch auf Verhältn. des Sachen Rechts * und zwar unmittelbare, (wo keine entstehende Obligat.) z.B. der Vertrag über Pfand, wo bloß das jus in re entsteht. so über auch die Servituten, und die traditio selbst, wo die Partheien einig sind über das Übergehen des Eigenthums v. dem einen auf den andern (dingl. Recht.)

3. Auch Obligat. ‡ ~~wodurch~~ bloß der eine v. mehreren Gegenst. wo ~~der~~ ~~Obl~~ Contracts als Übereinstimmung der Erzeugung der Obligat durch Verträge ‡ In den Oblig. sind ~~fast~~ ‡ wieder auseinander Constituirende und Vernichtende ~~Obligat. Verträge~~ als stipulatio und acceptilatio.

Der Fall wo † die Erzeugung der Oblig. bewirkt ist der wichtigste, daher die besondern Namen der Verträge hier von manchen verstärkt werden mußten.

§. 70.

Die Verträge werden in unilat und bilat getheilt. die Ausdrücke sind nicht römisch, wohl aber die Sache.

* Falls solche Verträge, besonders

* Denn ~~die~~ ~~Obligatio~~ ~~geht~~ Vertrag gehen,

‡ sind endlich der Gegenstand v. Obligat. aber die ist

Dargegeben sein muß.

‡ die Verträge

† verletzen

Jeder Vertrag in welchem ich verlat. einen debitor und einen cred. Man könnte ihn als bilat. ansehen da zwei Personen aber das Geschäft kann ohne den ~~...~~ erfüllt I ~~der andern nicht bestehen.~~

Man theilt sie auch in lucrat. und onerosa. Sie können entstehen v. einer causa lucrat. oder v. einer convent. † gar nicht. Der eine gewinnt bloß I. lucrat. Beide onerosa. Der Schenkung † kann sie lucrat. und onerosa. Schenkung, Verkauf.

Auch werden sie eingetheilt in

Juris Gent. und Civile. ~~...~~ † denen man sich durch sie können b. allen Völk. Juris civilis sind solche posit. I so wie bei ~~...~~ ... † Diese werden auch pacta legit. genannt.

L. 5. L. 7. pr. §. 1. 2. de Pactis. §. 2. Inst. de Jure naturali.

in b. fidei und stricti juris ~~...~~ hängt mit den actiones, jeder Vertrag ist b. f. dessen Klage b. f. ist, dessen Klage aber stricti juris, ist auch stricti juris.
p. 67. §. 82. Anfangs wie hier zu nehm. denn die Bedeutung der Materie verändert.
Im R. Recht ist der Vertrag seiner Natur nach unvollständig bringt keine Klage. Soll diese gelten so muß noch etwas Klagegrund gebendes hinzu kommen. Was ist dieß? Sie können Jur. nennen es causa civilis causa ... Die R. Th. ist hier:
Es giebt eine Art v. Verträgen die dergest privileg daß ~~...~~ ihr durch sich selbst Klage † ~~...~~: wenn einer v. beiden Theilen geleistet +

† hier über eine Sache über ein kommen

I v. Theilen daß einer nicht beschließen, d... dieser Vertrag bilateral genannt ...

I lucrativa oder onerosa

I daß Geschäft bloß

† Contract

† Sie nehmen hier v. der Art, ...

I v. den Römischen Völkern als Contr. privilegirt sind. Es enthält hier

† im Dominio.

+ privilegirten Contracte

† Diese Eintheilung

... beschließen sollen.

+ geleistet hat, so tritt ...

Sehen wir ab v. den [diesen] beiden Arten der Verträge so sind die übrigen keine Klagen gebenden, sondern es muß eine Form hinzu kommen. Diese * ~~Feierlichkeit~~ sind consensu contract. oblig. Kauf, Miethe, Societät, Mandat. Contract. consensuales b. den Römern.

Z. allen übrigen wenn es einer Sache etwas gegeben, geleistet. re contracta oblig. Contractus reales.

B. den übrigen sind Formen welche in feierlich ausgesprochenen Worten, oder feierlich aufgestellter Schrift. (verbis, literis). verbales literales contr. bei den Römern.

Wie sind die Römer zu dieser Ansicht gekommen? Es ist diese keine Wurzel [?] älter als die Röm. Jurisprud.

Man ging in den neueren Zeiten v. der Ansicht ab, hielt sie für eine Ungereimtheit [gegründet] wenn die Verträge ~~alle~~ * gelten, die Feierlichkeit ~~andere~~ [man] konnte [gültiger] sie nicht beseitigen in dem es in dem Geiste des Volkes schon einmal festgehalten war, daher würden sie auch beibehalten.

Andere wollten durch diese Ansicht die Verbindlichkeit * Aber es ist falsch: denn es gehört zu dem Recht der Verbindlichkeit * zu [illegible]halten. Auch im Deutschen Rechte ist die ursprüngl. Idee jeder Vertrag wenn er gültig * [illegible] in der Urform der Formen abgemacht werden.

Es ist also nöthig den genauern Unterschied solcher Feierlichkeiten zu untersuchen.

Fragen wir erst den objectiv. Grund des Vertrags so sehen wir daß er ein übereinstimmendes Erklären * in dieser Rücksicht [also] das Wollen welches

* Contracte welche in diese Categorie einschlagen und vorzüglich begünstigt sind.

* die übrigen [illegible] der Festhaltung bezeugen.

* als solche immer

* des R. Volkes verhehlen, indem sie sahen, daßselbe hätte andere Verbindungen nicht für haltbar ansehen wollen, die nicht auf diese Art constituirt.

* sein soll

* in dem Willen der Parteien ein Geschäft zu schließen gegründet.

innere [Gefühl] ist, und wir finden hier keine be-
merkbaren Zeichen welches das Wollen oder
Nichtwollen als Übergang bezeichnen sollt.
Wo ist der Punkt welcher den Übergang
des Wollens zu dem Nicht wollen†? Es
ist dieß schwierig wenn keine äußern
Mittel† Zeichen können nicht durch Gesetz†,
sondern [es müssen] so eine [der hier] Zeichen das [durch] zu bedeuten
[wären] wie die Zeichen der Sprache. Es bringt einer
das Zeichen nicht gebraucht nicht ausge-
sprochen weiß [ich] nicht was ein wollen
ist. So ein Zeichen ist aber in dem
Bewußtsein des ganzen Volks und einer
einzelnen Individuen [hingegen] Ermäßt aber dieß
so wird man sich hüten über die
förmlichen Formen zu schalten wie Vero
in der Verb. pro Morena.

In der neueren Zeit kam d. nach dem Bedürfniß
des Verkehrs welches keine Zusammenhang
mit dem obigen†. Es ist nicht als Mittel
für die Verhüllung der Überwältigung
(Ablösung) des Vertrags. Doch aber dieß
nicht für die Sicherheit des Beweises†
kann die Stipul. zu Grunde liegen ‡. In der
späteren Zeit kamen noch Fiscal.† Clan-
gel papiere eingeführt, die für die Unter-
stützung der vergangenen Zeichen gelten sollten.
Die Ungewißheit also b. den re contracta [die] obl. [sei] hält die
Leistung und Thun auf. Z. dem Consensual aber sind
dieß [nicht] Contr. Z. Societ und Mandat ist die fortdau-
ernde Verhältn. gesehen worden, daher hier
auch ohne diese äußerlichen Zeichen dennoch
eine Klagbarkeit angenommen wurde.

† bezeichnen soll

† als verbunden.

† bestimmt werden

† entscheidenden Zeugnisse hat

† verbunden worden

‡ welche obgleich keine äußern wahrnehmbaren Zeichen erhielten doch für das ausgezeichneten Wollen gehalten wurden.

† Speculationen, ob wurden

Contractus ist eigentlich (dasselbe) ~~[illegible]~~ die obligat.
solut. nexus. Spätere bezeichneten aber dadurch
den Vertrag selbst, der nach dem alten
jus civile klagbar, geworden.

Nach allen diesen bemerkten nun die Röm. Class.
die Quellen in contractus und delictum so wie auf quasi
contractus und quasi delictum.

§. 2. Inst. de obl. l. 1. pr. de Obl. et Act.

Das delict. ist dies in der Lehre v. Verletzung was contract. in dem Vertrag. Das
quasi deutet auf Classen der Oblig. welche an
sich etwas völlig verschiedenes sind, die aber bald
mit diesen bald mit jenen verwandt sind.
Es kommt auch der contractus ~~quasi~~ ex variis causar. figuris
vor durch jene Classif. an zu weisender Stelle hin-
ein kam.

Wir nehmen also 4. Classen der Contract. re,
consensu, verbis, und literis contractae oblig.

Real Contr. streng genommen würden wir einzelne
Fälle nicht zu zählen haben, weil die Ansicht
gestellt daß sich verschiedene für denkbare Fälle*
hingegen hat man jedoch mit diesen Nahmen
hauptsächlich bezeichnet, Ferner die nennen die Con-
tractus in die nominati und innominati
[illegible] welche mit einem Nahmen, oder ohne denselben
ausgestempelt sind,

Res Cred. Mutuum, Comodatum, (deposit.) pignus gehören
zu den ersteren. Innominati können aber
so wenig aufgezählt werden wie die vor-
stehenden Fälle b. Servitutaten, indem sie unzählige
Mengen vorkommen können.

Die Ausdrücke Nominat und In. sind nicht Rö-
misch, nie wohl kommt nur der* Contr. incertus

Consensual Contr. wird nach den Justin. Rechten 5. Classen

* der Real Contrakt sich beziehen können.

* Ausdruck vor

verb. und lit. Contr. Wie stehen sie unter dem Begriff formelle (Contracte). Sie sind auf jeden Inhalt anwendbar, und ihre Eigenthümlichkeit besteht bloß in der Form. Auch materielle kann sein in einem sonst schon benannten Contract. Wie verhält sich dieß? Man verbinde den schon durch sich klagbaren Contract mit der Stipul; ~~dergestalt~~ 7 der andern Contr. absorbirt ~~wird~~. Der Kauf bleibt als Kauf nicht (mehr) (Auch fordern eine Stipul.

7 und es wird durch dieselbe

l. 71. pr. pro soc. l. 6. §. 1. l. 7. de Novat

Man denke ja aber nicht daß wir hier die Novat. hinein fügen. Nein! denn alsdann entsteht 7 ein zweiter Contract. ~~[illegible]~~ (aber) l. ~~[illegible]~~ Auch (wird) ~~die~~ verschiedene oblig. nicht ~~in die~~ aufgehoben bloß v. der prevalirenden Stipulatio aufgezehrt.

7 durch die novatio

Jeder Contr. der ~~nicht Form~~ formlos ist heißt pactio

Nro 152. l. 7. §. 4. de Pactis.

obligat. d. h. eine Civilis, denn eine natur. liegt hier allerdings vor wenn auch dem pact entspricht.

l. 28. C. h. t. (de Pactis)

So war es im alten Jus Civile. in der neuern sind einzelne Fälle der pactio mit der Wirkung einer Klage. bei den

1. b. f. Contract kann man Nebenbestimmung die nicht Contract. sind hinzufügen, und diese werden in den Contract. hineingezogen. pactum adjectum. z. b. ich kaufe etwas und füge 7 ~~noch etwas~~ hinzu. Auf dieselbe [illegible]

7 eine Nebenbestimmung

l. 7. §. 5. de Pactis l. 13. C. h. t.

2. Durch Edict. z. B. das Constitutum. Ein anderer Name ist pacta praetor. Kein Römischer Ausdruck, wohl aber die Sache Römisch.

. Durch Kaiserl. Constit. sind mehre welche die pact. obligat. hervorbringen. Ein anderer Name ist pacta legitima (aus der lex); so das Schenkungsversprechen. Aber im alten Rechte waren es schon pacta legit.

Durch alle diese Neuerungen ist jedoch der oben gerügte Ausdruck v. Contractus nicht zerstört, hingegen eigentlich die Emphyt.‡ Aber auch diese ist von den alten Juristen für ein Kauf oder Miethe‡, die Kaiser bestimmten aber sie soll in der Mitte zwischen Kauf und Miethe stehen.

Stipulatio und pactum begründen alles. Die Stipul. ist unilat. bloß ein cred. und debitor.† Wenn etwas insofern hinzugefügt, sind verschieden Obligat. das Hinzufügen ist von der Stipulatio als eine neue (verschiedene) oblig. betrachtet.

Das Eigenthüml. der formellen Contr. wollen wir nun abhandeln.

Die formell. Contr. waren die literis verbis‡ Der verbal Contr. begreift zwei verschieden Formen von der nur eine im Justin. Rechte vorkommt, die andere aber bloß zu Gaius Zeiten, heißt das alte Nexum, die Stipul. ist Frage und Antwort. Ein Zeugen und aes et libra, bloß feierliche Worte sind zur Contrahirung derselben erfordert.

Es gab im alten Recht ein verbal Contr. nexus und ein anderer Stipul. welche neben einander bestanden. Beim Nex. liegt zu Grunde die Idee eines Kaufes. und wie bei der Mancip. eine imaginaria vend. ist, so ist der Nexus eine imag. pecun. cred. Das Geld aber wird nicht mancipirt, die Mancip. liegt also hier gar nicht zu Grunde.

‡ welche obgleich aus dem neueren Rechte entsprungen, dennoch Contractus heißt.

‡ daher ein Contrakt

† findet sich da.
† wird, so entstehen

Verbgemeinen Oblig.

Das Geschäftl. Wesen ist bloß daß Geld ~~wesentlich~~ und ~~nothwendig~~.

Eben so ist die Rückzahlung, die nur in baarem Gelde geschehen konnte, nexu liberatio.

Im R. Rechte sind alle diese drey Fälle als symbol. Handlung der Geldgeschäfte. Man schränkte es den Zeiten zu wo noch Geld gewogen als ein Stück wogte Richter, b. dem Mancip. als Rechtsgeld. b. nexum als Geld darlehen, b. der Rückzahlung ebenfalls auch dieser Art.

Eine Oblig. (wird per nexum) also durch einzig Darlehen begründet, wobey das Eigenthum daß einem als dem andern überträgt, wie durch die Mancip. b. Kaufe.

Worin besteht die stipulat.? daß die Fragen und Antwort buchstäblich, ‡ ist das Feierliche ‡. Diese Frage kommt im nexum ‡. also stipulat ist nachbildetes nexum u. seiner Feierlichkeit.

Einige deuten darauf, weil condictio aus stipulat entsteht, (wo der Kläger aus seinem Vermögen etwas eingebüßt) ‡ so erklärt sich dieß dadurch daß das Darlehen (nexum) zum Grunde ~~dieselben lagen~~ der stipulation lagen.

In der Lehre v. der Ehe, väterl. Gewalt, wissen wir wie sich das Persönl. verhält. ‡ Die Peregrinen hatten auch Civil Obligat. weil sie actio b. dem praetor. peregr. hatten. Cajus unterscheidet also in den Formen der stipul. ‡ spondes spondeo sind bloß den Civibus eigen. ‡ Gewiß deßwegen, weil diese Wörter schon in dem nexus vorkamen. Man bildeten also nach diesem einen andern Form für die Peregrinen.

‡ erfolgt, und dieß ‡ b. diesem Cont.

‡ auch vor

‡ und diese kann nur aus einer Obligat. stricti juris entspringen

‡ vorgehalten, nicht aber so in den Contrakten.

‡ eine stipulatio juris Quiritium, eine stipulat. juris Gentium

‡ jede andern Fragen und Antwort als, dabis, dabo. ist allen zu brauchen erlaubt.

Wann ist dieß aber geschehen?
Als man später das ~~Geschäft~~ ‡ Eigenthümliche dieser Form verkannte und sie bey allen Geschäften.
l. 1. §. 6. de V. Ob.

Schon die röm. Juristen fanden sich ~~in dem~~ daß auch nicht buchstäblich
l. 1. §. 2. l. 65. §. 1 de V. O.
Für den Übergang bezeugt dies
l. 10. C. de Contr. et Com. Stip. No 181.

Der Kaiser will gar kein neues Recht einführen, sondern er spricht ~~für~~ das sich schon entwickelten Recht aus.

In Gegenwart, ‡ Frage und Antwort, Übereinstimmung (sind ~~ist~~) nach dem Justin. Rechte die Erfordernisse zur Contrahirung der Stipulatio. — Man L

~~Die~~ Pactum nudum ~~[illegible]~~ wären hier hinreichend zur Vollziehung derselben, dieß nach c. 1. 3. X. de pactis hier ist ~~[illegible]~~ von keiner jurist. Änderung des Rechtsbegriffs die Rede, sondern es sprach ein das pact. nudum durch kirchliche ‡ in anderen Hinsicht die [illegible] Verbindlichkeit hätte ein nudum pact. Civil ~~[illegible]~~ obl. Aber dieser Satz ist so abstrakt daß man hier an ein allg. Princ. (Gerechtigkeitsrecht) nicht denken kann. Unlängst [illegible] äußere Zeichen für nothwendig. ‡ Die Stipul fiel durch den Übergang des röm. Rechts ins deutsche fort. Es ist uns also v. der Stipul. das Surrogat übrig geblieben [illegible] v. der äußeren Form.

Die Form des Consensual Contr. ‡ so wie die trad. [illegible] v. der Form ~~Stip.~~ ~~und~~ der mancip. zur Begründung des Dominii hinreichend ist.

‡ Commercium in dem Röm. Staate
‡ wurde diese Formularien g vorgenommen und man

L will behaupten, das Can. Recht erfordere keine Formalität zur Eingehung des Contrakt, und sonst das

‡ Formen begegnet sein kann.

‡ gehalten werden

‡ Förmlichkeit der

‡ ist also b. uns die Stipulat

§. 70.

Es giebt auch Zwangs Rechte.

Man kann einen anderen factum zu Grunde der Obligat. ohne seinen Willen nicht machen, weil man niemanden eine Schuld ohne seinen Willen auflegen kann.

§. 3. 21. Inst. de Inutilib. Stip. l. 83. pr. de V. Obl.

Man kann aber allerdings darüber paciscieren daß er bis als Gesetz † ob die Obl. faciendi auf die Erben übergehe. Es erstreckt sich dieß v. den nicht individuel. Handlungen, die anderen gehen auf die Erben über.

93. l. de Contr. et Com.

Denn sonsten würde einem anderen zur gerichtlichen Vergleichung zu ...

† weil unter den Juristen streitig

Erben über.

Ist der Gegenstand der Leistung unmöglich so entsteht keine Oblig.

§. 1. Inst. de Inutilib. Stip. l. 35. pr. de V. Obl.

Man ~~Es~~ erstreckt sich hier daß die Objekt. nicht die subjektive Unmöglichkeit.

§. 71.

Wir müssen hier genau den verschiedenen Entstehungs Gründe der Oblig. unterscheiden. Die Oblig. können ~~aber~~ auch ohne unseren Willen entstehen ~~geschehen~~. Der Gegensatz † findet sich zwischen einem creditor und † debitor. d. der Schuldner kann es sich finden daß ohne sein Zuthun mein Schuld gerät die Gesetzheit so auch der ... ist willenlos zu ein Schuldner nicht aber ohne sein Zuthun.

Die Verhältnisse ferner in welchen einer ohne] Sünde gerath.

† v. angeborenen Fällen

† einem willenlosen

d derselbe ein Schuldner wird,

† zu meinem Erben, ohne daß er davon weiß

] sein Wollen Schuldner wird, oder nicht wird, sind Schuld Moralisch, Schuld physisch. Zu den ersteren gehört

Für den Creditor.

Der Sklave erwirbt alle Rechte für seinen Herrn ohne sein Wollen

l. 14. de Obl. et Act. l. 64. de condict. indebiti.

Für den Pass.

Der Sohn kann Schulden contrahi* der Sklave aber natural. im delict wird er civiliter obligirt, und der Herr muß dafür stehen.

* und zwar civiliter

Physische. Von den

Mit willen* ausgeschlossen, die Wahnsinnigen, pupillen ohne Willen* können sie es aber* Ohne aber delicte? Es können die Wahnsinnige kein delicte begehen, die pupillen si cujus rei intellectum ~~capit~~ capiunt.

* contrahirenden Oblig. sind

* der tutor sie * mit seinem Willen.

l. 24. de Obl. et act. l. 12. de Reb. Cred.
N. 182.

§. 72. Von der stipulat. oben gesprochen.

§. 73 – 75.

Man unterscheidet einen

absoluten Zwang, vis (wo der gezwungene (als Willenlos) körperlich gezwungen wird ein Geschäft einzugehen.

Compulsiva vis wo er durch Vorstellung, Drohen etc. gereizt wird.

In den Verträgen kann man v. der ersteren Klasse nicht sprechen*, daher bloß v. compulsiven die durch Furcht etc. entstehen, gesprochen sein kann.

* weil es sich v. selbst versteht daß solche erzwungenen Oblig. nicht gelten

Wenn er es geschlossen, ist der Vertrag ipso iure gültig; ungültig aber per except.

Nro 183. l. 21. §. 5. D. quod metus

coactus volui also habe ich gewollt. Ich habe ~~ich~~ keine Macht gehabt die vis compulsiva zu ertragen, oder das Geschäft einzugehen.

Aber Nro 184. l. 116. pr. de R. J. scheint das Gegentheil zu sagen, aber es sagt weiter nichts als dass der Metus, solchen erzwungenen Obligat. ungültig mache. Sonst die erzwungene Obligat. hat den metus zur exceptio.

Z. den Contracten stricti juris l. 9. §. 3. h. t. ist dieses unbestritten, b. den b. f. contracten wollten einige* durch die except. ~~[illegible]~~ ungültig machen. Es lässt sich dieses dadurch beweisen dass nach l. 3. 4. 5. C. l. 23. D. h. t. ich nach dem praetor. hülfe ~~um~~ eine exceptio ~~oder~~ restitutio ~~ansehen~~ nach l. 21. §. 4. h. t.

* nachhalten, als für gänzlich

Man führt dagegen Stellen, und sagt dass die Juristen sich dagegen per except. zur ausdrücken, um nicht zu glauben es sei hier eine inanis obligatio. l. 21. §. 3. l. 22. h. t. Aber dieses alles beruht darauf, dass sich die R. Juristen hier nicht hinreichend ausdrücken

~~Aber~~ Sie * ~~nehm~~ sprechen | v. stipul. und keiner inanis obligat.

* angeführten Stellen | auch v. einer

Übrig muss es sein metus non vani hominis, non meticulosi sed qui in constantiss. adeo possit.

l. 3. — 7. h. t. l. 13. C. de Transact.

Es ist nicht nöthig dass auf Anstiften des Contrahenten oder dieselben geschehe, denn sie kann geschehen auch ohne ~~Anstiften~~ Mitwissen oder Auftrag seinen Auftrag.
l. 14. §. 3. h. t.

Was die Folgen und Wirkung*, so kann er auf die Grenze des Vertrags, oder nur ~~seine~~ Theile desselben gehen. ~~Letzteres ist~~ ‡ um den Abschluss nur Theil des Contracts. Causam metum

* das Zwang betrifft

‡ So z. B. kann es gehen auf

dans. causam incidens zu unterscheiden sind die Juristen.

§. 71. dolus

Erfordert wird 2. Bedingungen 1, absichtliche Erregung eines Betrugs, gleichbedeutend mit fraus † ist die Lehre v. dem dolus wichtig

l. 1. §. 2. h. t. (Note b.)

es findet alsdann derselbe Status, wenn b. dem metus gesprochen worden ist.

Ein anderer Unterschied zwischen den stricti juris und b. f. ‡ Contracten aus der

l. 36. de V. O.

~~Aber b. den b. f.~~ wollen sie es nicht ‡ ~~machen~~. ‡ b. den Contracten b. f. annehmen

Die R. Juristen sagen b. f. contractui dolus inest. Allein erstreckt man dies? z. B. b. d. der stipulat. hält man sich buchstäblich an das Versprechen. Gesetzt ~~er sei~~ ich ~~werde~~ würde betrogen bei der in der Stipulat. ‡ Daher gebrauchte man sich b. jeder stipulat. einer eigenen stipulat. oder doli stipul. ‡ l. 121. de V. O. l. 7. §. 3. h. t.

‡ contrahirten Geschäft.

‡ Nebenbedingungen.

Daher wollen ~~die neuern~~ die Röm Juristen sagen man solle sich b. den b. f. nicht erst wegen des dolus zu stipuliren, da sie sich ihrer Natur nach v. selbst erstrecken.

l. 21. Solut. matr.

Die except. doli ist also überall nöthig, obgleich die neuern sagen b. den b. f. sei sie ipso iure der Betrug ungültig. Doch diese Meinung ist falsch.

l. 4. §. 23. de doli Except.

Wenn ein solcher Contract erfüllt, und der den dolus omnib. cont. inest, so kann er den Ersatz zurück verlangen.

l. 11. §. 5. de Act. Empti. l. 7. §. 3 h. t. l. 5. C. de Rescind. vend.

Anwendungen

Es kann auf die Ungültigkeit sich bloß der Betrogene nicht aber der Betrüger berufen.

l. 13. §. 27. 28. de Act. Empti

~~Dieß~~ mit diesem zusammen

Es gehört ~~der~~ Grundsatz, daß im Falle des Betrugs keine Klage gegen einen Dritten* zwar ~~dem~~ bloß per except. ~~und~~ auch gegen den Betrüger klagen kann, wenn schon Schuld der Dritte keinen Antheil hat.

l. 37. de Act. Em. l. 4. §. 27. de

l. 10. C. de Resc. vend.

Die abweichende Meynung entsteht, ... daß b. dem R. Gesch. nicht allg.* ist. Ipso jure ist das ~~nicht~~ durch das Recht selbst,‡ der Gegensatz ~~nicht~~ durch selbst ~~nicht~~, sondern nur partem hinzuzufügen. [illegible] sind selbst ipso jure. Extranei aber durch edictum.

l. 3. §. 3. pro Socio.

* Statt findet

* auch hier, da von

* dieser Grundsatz

‡ ungültig ist.

L nicht hier noch

II. b. der Societas ~~ist der~~ kann der selbe war, ist aber ipso jure nulla entgegen gesetzt der dissolutio. Es ist

l. 18. §. 3. h. t. | Betrug nöthig, und hier gerade durch den anderen Contrah. bewirkt.

Auch hier der Unterschied zwischen Causa dans

l. 11. §. 5. l. 13. §. 4. 5. l. 32 de Act. Empti

l. 5. C. de Rescind. vend.

Es gilt als Beitrag nicht bloß die Handlung sondern das mit Bewußtseyn Abzweigen.

l. 43. §. 2. l. 66. §. 1. de Contrah. Empt. l. 11. §. 5. de act. Empti.

Unlust nicht im dolus liegt sondern in der Natur der Verträge und hauptsächlich der b. f.

75 – 79.

(Wenn wir nun) verändern (das Irrthum) auf den Contrakt machen, so theilt er sich in 2. Theile.

Wenn beide Theile der Contr. einen Irrthum über den Gegenstand der Sache über welche sie contrahiren gehabt. Hierauf muß man unterscheiden: ob dieser Irrthum wesentlich.* dann ist das Geschäft null. Ist der Irrthum ein unwesentlicher, d. h. welcher keinen wesentlichen Unterschied betrift, alsdann gilt das Geschäft. Ob dann die Rede sein v. einem Individ. Gegenstände error in corpore. Hier ist aller Consens ausgeschlossen, und das Geschäft ist nichtig. Nro 187. l. 9. pr. de Contrah. Empt. l. 83. §. 1. de V. O.

Wenn man nicht in corpore sondern in substantia irrt, so gilt dieß nicht. Allein wenn der Gegenstand durchaus nicht verschieden, sondern, wenn er v. den Partheien geändert* Auch dem, wenn einer nur oder beide irrt, bleibt das Geschäft bestehen.

l. 9. §. 2. de Contrah. Empt. Nro 188. 189.

Ob das Gold besser schlechter mit Kupfer (vermischt ist), so ist's doch immer Gold. Wohl aber wären dann* wenn der einen Gold der andern Kupfer* ist der Unterschied nicht so durchgreifend. Kein error in subst.

* in der Sache ist, sein genus oder species betrift

* so muß das Geschäft allerdings bestehen

* das Geschäft nichtig

* sich gedacht hätten. Im ersten Falle

weil beides Metall ist. daher der Consens für gültig anerkannt wird.

b. den Generischen, Gattungen, die Person glauben sie seien einig sie sind aber im Mißverständ. der eine glaubt für 3000. der andern für 4000. contrahirt zu haben.

Hier unterscheiden man: Es geht der Consens bloß auf die kleinere Summe, wenn der Vertrag den einzigen Gegenstand betrift.

* denn es sich denken daß

L. 1. §. 4. de V. O.

Wenn die Sache aber nicht der einzige Gegenstand des Contracts war Nro 190. so wird der Contrakt zu Gunsten des Creditor interpretirt. Es geht der Consens auf den Vorzüglichen.

* in dem angeführten Nro 190.

In allen andern Fällen ist der Contrakt gültig.

L. 9. §. 1. de Contrah. Empt. L. 32. de V. O.

Auch wenn der Irrthum bloß die Güte der Sache betrifft

Nro 191. (Nro 188. 189.) [Linnaeanten in Nro 189. Hierbei Gold mit Kupfer vermischt]

Wenn andern Umständen. Accidentien z. b. dolus so geht es den Vertrag gar nichts an, der dolus wird seiner Natur nach beurtheilt.

Wenn b. onerosen Contr. der Consens in der Qualit geschieht, und der Contrahent speziell auf den Punkt der Qualit * so ist der Ersatz geleistet werden allerdings. Wenn b. dem Gewährleistung.

* das Geschäft abgeschlossen

II Irrthum im Beweggrund, hängt mit dem Consense gar nicht. Ich erwarte einen großen Gefälligkeit von einem andern, daher verspreche ich ihm etwas zu thun, zu leisten. Wenn ich in der * Erwartung getäuscht werde, muß ich die Leistung dennoch erfüllen. Es versteht sich daß kein dolus dabey vorgehe, wo alsdann das Geschäft null wird.

No 193. No ~~68.~~ 186

Die actio doli gilt nur dann wo kein anderes remed; nisi der Jurist sagt die oben erwähnten Fälle gehören hier nicht, denn [illegible] Gesetz [illegible], da sind aber auf die Qualität der persona gieng ‡ und ich in dieser Hinsicht betrogen wurde so hat bloß in diesem Falle Prebat. Recht.

Ausnahme. Wenn der Irrthum nicht einen Thatsache hat, sondern ein Rechtsverhältn. Ich glaube irrig daß ich zu einer Leistung verpflichtet, daher contrahiren ich. z.B. ich bin zum Erben eingesetzt, nun zeigt sich aber ein Codicill, in welchem mein Erbrecht beschränkt wird alsdann ist auch das Verhältn. auf welches ich contrahirt habe ungültig.

[illegible]o 190.

l. 5. §. 1. de Act. Empt. l. 51. pr. §. 1. de Pactis.

Ausnahme

Error in calculo (Rechnungsfehler) wirkt auf die falsche Erfüllung allein, daher tritt bloß auf die Condictio indebiti ~~[illegible]~~ ein. Wenn aber ein Contract darauf gegründet, so ist der Irrthum im Motive. z.B. ich habe solvendi causa stipulirt aber irrig, per except. also bin ich von dieser stipulat. frey.

l. un. C. de Errore Calculi

§. 79.

[illegible]abgeschlossen

Unter Simulation versteht man eine Willenserklärung welche von der wirklich. Abweichung

erkennt, und die ~~Geschäft es~~ mit Bewusstseyn geschieht,
Der Vertrag welcher hierauf geht. (sich gründet)

l. 54. de Obl. et Act. l. 4. §. 5. de In diem addict.

2. Oder es wird eine Schenkung intendirt, die ~~aber bloss~~ durch Vendition vorgenommen (Scheinverkauf)

~~[illegible]~~ l. 1. 17. 22. C. l. 21. C. de Transact.

Beiden dürfen verstatten daß die [illegible] Zubehör

3. Es kann eine dritte Person unterschoben

l. 2. 4. C. h. t. l. 5. C. si quis alteri vel sibi

§. 80. 81.

Wir haben gesehen daß die Formal-Contracten im Justin. Rechte eine grosse Rolle* die sie aber noch deutlicher als formelle, so müssen b. und alle Contr. interpr. werden wie die Consens. Contracte b. den Römern. Wie diese interpolirt worden zeigt

l. 2. pr. de Pact. §. 1. 2. Inst. de Obl. ex Consensu

* Formen [illegible] Geschrieben sind, wurden

Da aber ~~[illegible]~~ die Parteien die Form den Contracte geben ~~soll~~ könnten wie sie wollten, wie soll es dann gelten wenn diese Formen einem Contracte beigefügt?

Um den Consens über eine Sache augenscheinlicher zu machen, und dem Zweifel Erleichterung zu verschaffen setzte Justinian fest, daß zur Erweisung eines Consens eine stipulatio scripta vorgenommen werde. Von welcher Zeit ist aber diese stipulat. scripta als Consens anzusehen?

~~Die wollen~~ Justinian bestimmte daß ~~derselbe~~ der Consens dann erst als gültig angenommen werden soll, wenn die stipulatio scripta v. den Partheien unterschrieben worden.

l. 17. C. de fide Instr. Anwendg pr. Inst. de Empt l. 2. pr. de Contrah. Empt. welche Stellen interpolirt, da die Justin Anwendg schon vorkomt.

Dieß soll also nach dem Justin Rechte als Form gelten. Man kann jedoch einen Vertrag über einen andern Vertrag schließen. Pactum de contrahendo. Es ist gewöhnlich dieß schon im Vertrag ausgedrückt, der erst unter der Bedingung erfüllt wird

es läßt sich aber dennoch denken wo so ein pactum de Contrah. bloß erst durch den folgenden Vertrag gültig wird. z. B. ich will ein Jahr ein Darlehn geben.

l. 68. de V. O. l. 3. C. de Rerum permut.

Wie läßt sich dieß mit der Justin. Form ~~und~~ der Unterschrift vereinigen? Justin. Meinung ist hier daß wo ~~[illegible]~~ es bloß ein Individ Form gilt so ist bis zur Vollziehung des Geschäfts dieß nicht gültig, und

l. 17. C. de fide Instrum. nur dann erst wenn das Geschäft vollzogen wird.

§. 81.

Diese Interp. ist nur nöthig wo etwas unbestimt ausgedrückt worden ist. Es kann die Rede seyn v. einer absichtl. Unbestimmt. sie nutzt dem Credit. so ist v. einer Dicten (Aussagen) dem debitor so ist v. einer Vollen (Verpflichtung) gesprochen worden ist.

Ich der debitor und der andere Creditor haben in diesen beiden Fällen Nutzen.

Was die zweideutigl. Unbestimmtheit betrifft so ist u. der Interpret allerdings die Rede.

2 Wenn der Vertrag auf zwei Weise,* das der eine ~~ist~~ soll er gültig auf der andere sein, alsdann soll er für die Gültigkeit zu interpretiren sein. Es gelten hier folgende Regeln.

1. Wo das Rechtsverhältnis überhaupt erhalten werden soll, muss das Verhältnis für dieses interpretirt werden.
2. Was der Natur des Geschäfts angemessen ist, muss hierin interpretirt werden.
3. Endlich dasjenige durch welches nichts überflüssiges ins Geschäft kömt.

l. 80. de V. Obl. l. 67. de R. J. l. ~~34~~ 43 pr. Damno infecto

oben angeführten

Wenn diese Regel nicht hinreichen so muss noch folgendes beobachtet und erwähnt werden nemlich:

1. Ist die Regel auf Indiv. zu beziehen, so bemerke man: es soll gegen den Interpret. werden welcher clarius loqui potuit.

Wer ist dieser? Wir müssen unterscheiden von welchem Theilen dieser dunkle Ausdruck ausgehet. Z. der Stipulat wird gegen den Cred.* weil er der Fragende ist, weil er die Formel konzipirt.

l. 26. de Reb. dub. l. 99. pr. V. O.

2. Kauf und Miethe soll gegen den Verkäufer und Vermiether interpretirt werden, weil l. 39. de Pact.

* interpretirt sein kann

* interpretirt

Es ist hier auch die Nebenbestimmung des Contracts Rücksicht genommen. Wer also die Sache bis jetzt besitzt, so ist er derjenige der den Eigenthum (vi der Stipulation) durch die Deutlichkeit der Rede haben soll.

L. 21. de Contr. Empt.

Wenn aber eine Nebenverabredung zum Vortheil des Käufers * so soll gegen den ~~Ver~~Käufer, weil er clarius loqui potuit, entschieden werden.

* abzunehmen, (z. B. ich kaufe ein Grundstück welches bis jetzt der servitus stillicidii des Verkäufers unterworfen; wenn nun auf dem Grundstücke jenes servi dieses Nachbars sich befinden, und ich das Stillicidium nicht abzunehmen, so soll der Verkäufer das Recht haben, welches Stillicidium er will zu übergeben.)

L. 34. pr. de Contrah. Empt.

Dies geschieht dadurch weil hier der Käufer mehr Vortheile bekömmt, als der Verkäufer.

Es kann die Rede sein v. [illegible] Quant. Dann solle auch die Sitten des Orts gesehen. Wo dies nicht ausreicht so soll die kleinste Summe als contrahirt genommen werden. L. 34. R. J.

§. 86.

Wir haben bloß das Allgemeine ~~da oben~~ hier abzuhandeln, da oben schon das meiste erwähnt ist.

Suspensiv- und Resolutiv-Bedingungen gebräuchl. b. bedingten Verträgen.

§. 4. Inst. de V. O.

Es gilt hier von der Unzulässigk. was b. den Verträgen gilt.

§. 11. Inst. de inutilib. stip. L. 31. Obl. act.

Die Erfüllung geht gegen den verletzend. Vertheil aus der Nichterfüllung. (Nro 13. 14.) zu gehen können.

Wenn die Bedingung nur in die Willkühr des Schuldners [gesetzt], so ist es kein Versprechen. b. den Bedingungen haben wir ausführlich davon gesprochen.

l. 17. V. O. l. 7. pr. Contrah. Empt. l. 13. C. h. t.

Eben so eine Zeitbestimmung, hier gilt alles dies was b. Zeitbestimmungen.

§. 2. Inst. V. O.

Nro 195.

jede Zeitbestimmung gilt als eine Erleichterung für Schuldner

l. 17 R. J.

Er bittet sich eine Oblig. ad diem daraus. Auch ad diem deutet sie aber per except

§. 3. Inst. V. O. l. 44. §. 1. O. Act.

§. 87.

Die Regel. als Regeltheil ist jeder Vertrag der etwas Unerlaubtes, Unsittliches etc. ist per except. unwirksam.

Alles was sittlich. was auch nicht verboten Nro 196.

Was heißt das bestimmen solcher Handlung? Darüber siehe l. 26. 27. pr. V. O. l. 7. §. 7. 16. D. l. 6. C. de Pact

Auch aber so war das Motiv schändlicher Art. beleidigend und Verbrechen. Das Geldzahlen dafür ist etwas unschuldiges. Aber

...handlung selbst ist strafbar.

l. 123. V. O.

...n so wenn man spezifizirt wird vor dem ...gangenen Verbrechen, daß dieses verzeihbar sein soll.

l. 27. §. 4. de Pactis

...n so wenn eine schändliche Bedingung*, so ... diese als eine Unmögliche anzusehen

* gegeben wird

l. 137. §. 6. V. O.

... allein diese [illegible] ist bloß per except. ... debitor [illegible]. In allen Contracte wirken.

... kommen noch verwandten Fällen mit dieser ...

Contra leges? Was heißt dieß? Gegen die Rechtsregel ein gegangen*? Es kann die Willkühr ... Gegentheil* ... selbst. Recht die ist z. B. der Contract daß man für die Culpa nicht zu haften brauche, ist gültig.

* Verabredungen

* abweichen, wofür das

l. 31. de Pactis l. 7. §. 14. h. t.

Es geht also bloß auf prohibit. Rechtsregeln.

... kommt alles darauf ob eine spezieller [illegible] ...bey zur Regel liegt. z. B. die Strafe, [illegible] ... [illegible] v. der Strafe

Nro 198.

...re privat remot. den sich beziehet auf daß ... der Strafe sein Absicht

l. 7. §. 14. 16. h. t

... kein gegen Jus publ. Nro 199. 200.

Es ist auch hier nicht das Staatsrecht zu verstehen ~~[illegible]~~ jeder [illegible]gestellten Rechtsregel nicht

Der Sinn dieser Regel: der Vertrag soll keinen Einfluß haben auf die nicht obligatorischen Rechtsverhältnisse. Geschieht dieß so können diese Gegenstände nicht wirksam sein.

Nro 201

instrum. est. d. f. instrum. factum. Die Mannigfaltigkeit ist der Verträge so auch die Form der Instrumente.
quia aut. modus geht auf et ipso und et per pacti conv. exc.

Diese Regel jus publ. kommt in den wichtigsten Stellen vor. Nro 29. Auch Anwendbarkeit l. 34. de Pactis. l. 42. de Pact. Paulus I. 1. §. 6.

§. 88.

Was zum Zeichen des geschlossenen Contracts gegeben wird, heißt Arrha. Sie soll da zu dienen um das unentschiedenen Stellen in das entscheidenden Stellen ein b. Beispiel anzustellen.

pr. Inst. de Empt. l. 35. pr. de Contr. Empt.

Die neueren sagen, daß wenn der Vertrag geschlossen und Arrha gegeben, so habe man sich einem gewissen Rücktritt unter gewissen Aufopferung geboten. Der Contract aber ohne Arrha geschlossen sei unwiderruflich. Absurd! Als wenn der Consensual Contract mehr Kraft hätte als der wo auch Arrha gegeben.
Durch das Geben der Arrha ist die Absicht nicht den Creditor zu bereichern, sondern wo der Contract gültig wird, wird die Arrha in das Kaufpretium mit eingerechnet.

l. 8. de lege Commissoria. l. 11. §. 6. de act. Empt.

Die Arrha ist also bloß ein Zeichen für den entschiedenen Willen den Contract zu schließen bestimmt.

Ausnahme wo die Arrha nicht in das Kaufpretium über-gesetzt.

b. da bey lex commiss. im Kaufe. Der Käufer der nicht zur rechten Zeit zahlt verliert die Arrha.

l. 8. de leg. Com.

Bey der schriftl. Redaction des Instruments, wenn die Arrha gegeben und man v. seinem Kauf zurück gehen will, so verliert man die Arrha. pr. Inst. de Empt. l. 17. C. de fide instrum.

Diese Lehre gab die Veranlassung dazu daß man diese Beschränkung der arrha auch dem Jus poenit. als gleichbedeutend annahm, und diese sonderbare Meynung aufstellte, die eine vermöget. §. 89.

Eine besondere oblig. etwas zu geben, deren Grund */ damit die Bedingungen erfüllt werden, nennen wir Conventionalstrafen.

Solche Convent. kann zu mancherley Zwecken gebraucht werden einen sicheren Erfolg dem Contract zu sichern.

Solche Convent. Strafen sind in jeden Rechtsgeschäften zu gebrauchen erlaubt, ausgenommen wo darunter etwas verstecktes (Zinswucher) ist, um die Gesetze zu umgehen. l. 13. §. 26. act. Empt

Unerlaubt sind sie auch wo etwas unerlaubtes l. 134. pr. V.O. Nro 202. beabsichtigt wird.

antizipierte Nationalansicht.

l. 61. V.O.

Kann man durch poena stipul. etwas verhindern damit etwas Unsittliches nicht klagbar [werde oder werden?] (Nur

Nro 197. könnte man auch das Negative schliessen, aber es ist [überdies] [verboten], das was durch sich selbst unerlaubt, eine poena stipulatio aufstellen. Dieser Fall Nro 197. ist zwar [sagt, so ein Contract ist] ungültig aber * die Strafe kann sich auch stipuliren v. Mutter lassen daß l. 121. §. 1. V.O. daß er er keine Concubine halten werde. Vergleiche mit dem obigen Fällen Abschnitt fort.

§. 90

Die Verbindung der conv. Strafe. Die Handlung selbst ist nicht in Obl. sondern in Condit.
l. 44. §. 5. Obl. Act.

Es lässt sich denken, daß die Handlung und Strafe, cumulativ und alternativ concurriren. Die Strafe kann sein in oblig. und die Sache in condit. ~~alter~~ cumulativ, umgekehrt die Strafe in Condit. die Sache in Obligat. und endlich Sache und Strafe in oblig. und conditione.
l. 44. §. 6. Obl. Act.

Ob die Handlung und Strafe in Oblig cumul. oder alternativ ist folgender Fall denkbar: ich verspreche ein Pferd zu geben oder eine Strafe.
Im zweifelhaften Falle wird das alternative Verhältniss zwischen Strafe und Handlung angenommen.
Im Fall der Absoluten Unmöglichkeit (Object Unmöglich) fällt weg. (l. 69. V.O. l. 23. Obl. Act.) die Obligat. v. selbst weg.

§. 91.

Im R. Recht hat der Eid keine stärkende Oblig. Kraft als alle Obligatorischen Verbindlichkeiten, wo diese nicht entstehen, wirkt auch der Eid nicht aus.

* dieser Fall ist zu abstrakt, denn

…genommen wenn der Vorgesetzten seinen
…gebenen einige Punkte zu leisten verpflichtet wird,
denn außer der Obligat. müßte er auch den Eid darüber
prästiren.

Im Mittelalter ist die Regel aufgestellt,
daß durch den Eid alle übrigen Mängel
der Verträge gedeckt werden, und wo der Ver-
trag nicht zureicht, soll der Eid hinreichen.
Diese Meinung, und damit keine dritten
dadurch ‡ alle übrigen Verträge die
nicht angehen im Civil Recht ‡ z. B. des Se-
zill, ‡ die Frau auf L. C. Vell. kann auch durch
den Eid nach dem Canon. Rechte Verzicht leisten.
Bulgarus und Martinus stritten zu Bologna
darüber, Bulgarus stritt dagegen, Martinus
aber der mehr am Hofe Friedr. I. galt, bewirkte,
daß der [dann] Kaiser einen eigenen Constit. gab, um dieß zu be-
stättigen.
Auth. Sacr. pub. C. si adversus vend.
[ist dieß auch]
…durch Canon. Recht bestättigt c. 28. X.
de Jurejurando. c. 2. X. de Pactis in Sexto.

§. 92. 93.

Ein [illegible] Versprechen ist in der Regel
nicht gültig außer wenn es v. beiden
Seiten acceptirt wird.

Pollicitatio [jedoch] macht eine Ausnahme, wenn sie
geschieht
zum Besten der res publ. wenn sie [auch] …
…irt kann ~~…~~ ‡ verlangt. [sein] Die ist aber
…geschehen als justa causa, oder [der] Anfang der
Erfüllung (D. XV. 12.) muß vorhergegangen sein,
außer diesem ist sie nicht gültig.

‡ beschädigt werden, kann der Eid ~~seine~~
Verhältniß dauerhaft machen.
‡ können durch den Eid abgemacht wer-
den
‡ kann sich verbinden er wolle
sich in integr. nicht restituiren
lassen

‡ wenn jedoch auf die Lei-
stung

Einschränkungen finden sich, z. B. wenn der pollicitant verarmt, so soll er höchstens bis den 5. Theil des Vermögens (in Kindern 1/10) verschenkt und versprochen werden.

Wenn die oben erwähnten Fälle, so soll bloß Natur. obl.

2. Zu Gunsten der res sacra. Ein Privat könne nie zeigen sie conserviren zu bestimmen, wenn er die Sache conserviren zu bestehen gewährt.

§. 93.

Die zu verschiedenen Capitel als daß eine im engeren ... durchführen. Im Allg. ist bemerkbar daß man obligirt in vielen Fällen ist ohne * Oblig. z. B. der Erbe ist obligirt für alle Verhältnisse welche aus dem Titel entspringen können.

* einer vorhergehenden

§. 94.

Aus Rechtsverletzungen entstehen neuen für sich bestehenden Rechtsverhältnisse. In andern Fällen werden sie absorbirt u. gehören vom Verhältn.

Wir nennen diese Verhältn. aus welchen für sich bestehende Rechte entspringen ~~...~~ maleficia general. Im engern Sinn delicta. Deren gab es im alten Civil Recht vier, welche sind: furtum, bona vi rapta, damnum injuria dat., injuria.

Es gibt noch viel andere delicte, die aber mit diesen Nahmen nicht bezeichnet sind als

für ...

z.B. dolus, weil sie aus Edict. und nicht dem
alten Civil Rechte entsprungen.
Die oblig. Zweier de malef. ließe sich
nicht durchführen. Wir haben oben gesehen daß die
Verpflichtung welche gewöhnlich sind die Erben
nicht übergehen. Auch sind die Oblig. ex male-
ficio nicht solidarisch, die Obligationen aber
aus delicto gehen in solidum.

zum Ersatz — Landmalefiz oder

... zu kommen möchte R. Rechte die Lehre
der noxalis actio, welche sich auf delicte
bezieht. z.B. wegen des fil. fam. oder des
Sclaven. also actio furti noxalis. Der Sohn
war im Mancipio des andern servi loco;
wenn er manumittirt so war er wieder
frey.
Die noxae datio geht nicht, wenn ich wissen
das Sclaven das delict begangen und in solidum
von ihm condemnirt worden wird.

IV. 8. Inst. IX. 4. D. und C. III. 41.

Anders Klagrecht ist eine solche Oblig. die entsteht
aus Rechtsverletzung; das allgem. v. Klagen
aber wird oben abgehandelt. Es kommt noch
die Classe v. abhängige Oblig. Die Oblig. kann
entstehen, als modificirend in so weit ein
Anspruch auf diese Oblig. entgegen gewirkt wird, und
in wie fern die erste Oblig. modificirt wird,
durch diese Rechtsverletzung. Dies geht ein
die Lehre das dolus und culpa über
welche seit ältester Zeit viel gestritten,
und worüber die Neueren so viel wunderliches
aufgebracht haben.

Der Fall wo welcher ~~ist~~ wird übergehen ist: Es ist Oblig: entstanden die entweder gänzlich oder beschränkt in Erfüllung gehen konnten,

Eine Nichterfüllung konnte als ein Naturereigniß, oder * die auf die Nachlässigkeit des Schuldners reduziert werden kann.

Jetzt ist zu imputiren Fahrlässigkeit dolus oder culpa.

Der Begriff der Imputation ist folgender: Es gehört hierzu

1 daß die Begebenheit durch physischen Kraft einer wird imputiren wollen. ~~Also~~ ursächlich sein. Die eigene Causalität wird hier nicht gemeint.

l. 61. §. 7. de furtis. l. 203. de R. J

2, Die Begebenheit muß als Handlung dieser Person sein daß Schuld sich [illegible]:

a) ~~Es~~ muß die Person als ein freihandelndes Wesen da sein.

b) Es mußte dieser Handlung Aufsicht und Fahrlässigkeit ~~[illegible]~~ zu Grunde gegangen sein.

l. 46. O. act.

In welchen Fällen ist der jenige der frei handelnd war, als wirklich frei handelnd anzusehen?

Wir gehen von dem Grundsatz dolus, culpa. Absolutes Wollen und Nichtwollen.

Unter dolus denken wir uns die absolute Vorsätzlichkeit auf das Wollen, Aber nicht [illegible] mit dem Wollen der Person.

Zum Gegenstand kann der dolus haben ein Thun ein Lassen.

* Sie kann u. der Art sein, welche

* in diesem Falle

* sich äußern. Die nicht also

l. 44. Mandati

- engeren Sinn ist dolus v. betrug, hier
aber ist er generaliter zu nehmen jede bos-
hafte, böswillige Handlung.

ist dolus noch eine andere Terminology be-
...I Also ~~gesehen~~ nennen nennt man wird alle Fälle I zu brauchen.
...hafte mit den nachkommenden Stellen überein-
stimmend sind, etwas mehr oder weniger un-
richtiges haben, oder gleichsam brauchten. Aber dolus
nehmen die Römer dann nicht so etwas
richtiges begangen wird, und zwar den Ausdruck nur einzig;
gleich praktisch das Urtheil aber dasselbe ausfällt.
B. jemand handelt eine gebundene Sklavin, bindet
sie los und macht Sie frei; dieß ist allerdings do-
lus; wenn auch aus Mitleiden bewogen den andern
den Sklaven ~~ihr~~ löseten. Die Römer vermieden hier
den Ausdruck dolus, und gebrauchen diesen Ausdruck
r alium factum est quo --. Der Fall aber:
er ist mir schuldig am bestimmten Geld zu zahlen ~~Tage schuldig~~.
ein debitor zahlt es mir nicht in böser
Absicht. Hier ist dolus. Zahlt er aber nicht
aus Unmöglichkeit, so ist auch Schädlichkeit aber
kein dolus, da er nicht zu leisten konnte.

Im gewissen Sinn liegt zwischen dolus und casus
etwas was wir culpa nennen. Also ein Fall
der halben imputatio. Die Möglichkeit dieses
gründet sich darauf, daß man v. jedem fordert,
er soll in gewissen Fällen ~~alle~~ ~~in~~ gewissem
Grad v. Behutsamkeit gesetzt haben. Wer dieß unter-
lässt soll bestrafet sein, als ob er es absicht-
lich begangen, und es wird ihm dieß imputirt.
Ein imputatio der Art nennen wir culpa.

b. dem dolus ist also Absicht und Bewusstsein, b. der culpa mögen zwar aber doch der Handelnde durch den Mangel des ~~Folge~~ Erkenntniss der das erfolgen ist ~~würde~~ nicht übersehen.

Culpa heißt bald bald das imputabile (dolus culpa) und bald wird sie als Gegensatz des dolus gebraucht.

Im engeren Sinn als geringerer Grad v. ~~culpa~~ dolus ist die culpa bloß gerichtlich betrachtet, denn strenge genommen ist sie nicht geeignet, in welchem Falle aber dieselbe zugelassen wird.

Der dolus kann sein positiv und negat. So auch* die culpa,† durch welche etwas gemacht oder unterlassen sein kann. Dies geht aber auf das Materielle, denn sowohl culpa als dolus geht auf Wollen. Aber das Imputabile ist im dolus immer etwas Positives, und jede culpa hat etwas Negatives der Form nach

* dem Materie der

† kann bestehen in faciendo in non faciendo.

L. 91. pr. V. O.

Auf den Unterschied der posit. und negat. dolus und culpa kommt es der richtigen Meinung gar nicht, obgleich einige einen großen Werth darauf gelegt haben.

Die culpa* ~~und~~ hat doppelten juristischen Bezug. Es gründet sich durch das damnum iniuria (culpa) datum. legis Aquiliae. Wenn

1. einer einen Körper verletzt so entsteht er als culpa oder dolus. Ist die culpa für sich bestehend möglich. aquilische culpa ist u. dem immer genannt.
2. Es kommt die culpa in Obligat. Wegen einer Nachlässigkeit kann das Obligat.

* im engeren Sinn

Verhalten nicht erfüllt werden. Was hat diese culpa für Folgen?

Wenn auch der Begriff der diligentia verläutert werden [illegible] löblichen und dem unlöbl. der culpa entgegengesetzt* Grund genommen ist es das Vermeiden der culpa im Gegensatz der Obligation, welche man durch das Begehen derselben auf sich zieht.

In neuern Zeiten sagt Hasse: dieß sey die Vermeidung der culpa. Aber die diligentia kann sein die [illegible] jeder positive oder negative culpa. Daher ist sie lieber die Vermeidung der Aquil. culpa zu nennen.

Grade der culpa gibt allerdings, weil man Sicherheit unterscheidet, die eine [illegible] ist welche quantitas ist.

Wir können diese Grade betrachten nach der Gemeinheit und Stufe des Individ. oder nach den [illegible] der [illegible], culpa in abstracto, in concreto.

Seit den ältesten Zeiten hat man 3. Grade der culpa unterschieden. Man [illegible] aber bloß 2 Grade, wie dieß in den neuern [illegible] der höchsten Erleidung verläutert worden ist. Nach der alten Theorie soll man unterscheiden ob für beide Contrahenten der Nutzen aus dem Geschäfte entstehen, oder für einen bloß, oder* zu sagen: der Eine Vortheil v. dem Geschäfte erwartet soll bloß für lata culpa, wenn aber [illegible] für beide, wenn beide, für levis. Die Symmetrie die für den ersten Anschein sich [illegible] anerkennen, und welche die Trichotomie derselben den neuern so [illegible], obgleich Hugo Donellus seit längster Zeit gegen dieselbe protestirten. Die 3. Grade der culpa

* wird neuer mir diligentia

* wenn kein Vortheil der einen od. dem Contrahenten dabey hat

ist jedoch, sobald wir über die Anwendung ‡
~~Aber~~ b. Mandat ~~[illegible]~~ bloß für culpa
lata. Wenn mir einer ein stehend befiehlt
soll ich für ~~levissima~~ levissima. Wenn er es mir
vermacht für leviss. culpa bloß haften

Diese Regeln sollen auch in abstracto für
die culpa gelten, indem nach der Ansicht der
Neueren auch hier 3. Grade zu beachten seien.

Diese ganze Theorie ist ganz aus römisch
und aus schlecht verstandenen Stellen entstanden.
Den Neueren mit lata, levis, leviss. die culpa zu bezeichnen ‡
~~[illegible]~~. levis und leviss. bezeichnen
aber dasselbe und es ist bloß in einem mehr ~~[illegible]~~ negativen
Ausdruck durch ~~mehr~~ ausgesprochen.

Es kommt hinzu daß diese Theorie ganz unpraktisch wären, da man solche durchgehenden Theorien
nicht durchführen ‡. Dies haben auch die ~~Alten~~
Neueren ~~ein~~ eingesehen. Aber da sie zu
der Zeit der Neueren Gesetzbücher die Trichotomie
herrschte so ist diese schlechte Theorie auch
in das Preuß. Landrecht eingeschlichen.
Der Urheber einer richtigen Theorie ist ‡
Hugo Donellus. Wegen der Mangelhaftigkeit der Lehrbegriffe ‡, Thibaut und Löhr
haben in neuerer Zeit diese Theorie hervorgehoben und Hasse
hat sie so viel möglich zur höchsten Evidenz gebracht.
Nach unserer Theorie wird also ‡ bloß culpa
levis und levissima, d.h. culpa levis ist der äußersten Grade gestellt ~~nicht~~ ‡ unterschieden.

Es wird hier der Vortheil und nicht Vortheil
beobachtet.
1. Habe ich Vortheil so bin ich für culpa
levis verpflichtet gleichgültig ob der andern auch Gegenvortheil v. diesem Geschäfte erwartet oder nicht.
2. Ist es nicht, so brauche ich bloß für lata culpa
zu haften d.h. wenn ich es gefällig mit handle.

‡ derselben vergleich verschieden zugleich zu verwenden, denn der gewöhnlichen Theorie brauche ich

‡ entstünde eigentlich ein Widerspruch. Der culpa

‡ Kommt nun es auf den verschiedenen Rechtsgeschäften betrachtet werden, wo man levis oder leviss. zu vertreten hat.

‡ wie oben erwähnt

‡ hat er sich jedoch in d. Einzelnen widerstreiten, wodurch die zu seiner Zeit lebenden Praktiker v. seiner Theorie abschreckten.

‡ unterscheiden

‡ bloß v. der culpa le

Was ist culpa zu nennen in Anwendung auf ein-
zelnen Fälle? Zunächst muss genau die Grenze
zwischen casus und culpa bestimmt werden.
Zu Grunde liegt dem Ganzen der Begriff
des bonus et diligens paterfam. Es ist eine
allgemeinen herrschende Ansicht, daher oft v.
Cicero gebraucht.

Levis culpa ist alles, was ein diligens paterf.
der sich in eben der Lage befunden hätte, ver-
mieden würde. Es ist nicht verschieden v.
optimus und diligentissimus pater f. Nro 163.
§41. Es liegt ein solches Normalverfahren
zu Grunde. Was ist dieses Verfahren des
homo diligens? Hierin hat vorzüglich Löhr
geirrt. Er soll alles was möglich war
vorher bedenken, und verhüten, und dieses
wird dann geschehen wenn man alle Sorgfalt
und Fleiß auf einen Punkt richtet: aber
dieses verlangen wir nicht, sondern daß
er gerade gleichmäßig seine Kräfte auf
alle Angelegenheiten, Gütern und Geschäften verwen-
de. Einbruch und Raub setzen außer culpa.
Nur wären der Einbruch allgemein nicht abzu-
wenden gewesen, wenn er an die Möglichkeit
gedacht hätte beraubt zu werden, so würde
er einen Theil seines Vermögens darauf
verwendet haben, um recht viele Menschen
?. D. in gen. l. 137. §. 2. V. O.
Was v. homo diligens verlangt wird, ist also
was er leisten kann, und es wird dieß in
Rücksicht auf seine Verhältnisse beurtheilt, und
ist alles das was nicht absolut unmöglich
ist. Wir müssen aber auch fordern, was

der höchst besonnene Mensch leisten würde.
Wodurch wird eine culpa zur lata culpa? Wo-
durch kömmt der höhern Grad in der culpa?
Lata culpa nennt man den vor, der das
nicht beobachtet, was die gewöhnliche Mann
zu leisten pflegt. Aber auch außerdem,
wer in einem oblig. Verhältnisse weniger
Sorgfalt verwendet, als er in seinen
eigenen Sachen sich nicht zu Schulden lassen
können pflegen, wenn es an sich auch keine
lata oder nur geringliche culpa wären; wenn
diese differenz in der Behandlung nur ge-
funden wird. Wer nun von diesen
beiden Fällen, ist nicht ganz frei v. dolus,
zwar nicht entgegen handelt absichtlich
dem Gesetz; aber es ist contra bonam fidem,
und hat eine gewisse Verwandtschaft mit
dolus. l. 22. §. 3. ad S.C. Trebell. Nro 165.
eine Stelle worüber viel geschrieben
worden ist. Jede sorgfältige Nachlä-
ßigkeit, ist verwandt hier. Es ist nam-
— lich der gewöhnliche Fall der lata culpa.
Thibaut wunderlich gut bemerkt, und
einfach erklärt. Nam also nicht kann hat
sondern „aber so" als Fortschreiten zu
einem verwandten Satze. Wenn wir
nun aus seinen Gesetzesstellen eine ge-
wisse Regel abstrahieren können, und er
diese Sorge nicht dieses Fundes verwandt,
wenn er auch in seinen Sachen nicht der
sorgfältigste ist. Die mala fides liegt in
der Unterscheidung zwischen den Seinigen und
Fremden. Quem hom. nat. desid. wenn er im

†) l. 213. §. 2. V. S.

nen zu leben sollte nicht die möglichste Sorg-
falt angewandt hat. — Hier ist eine An-
wendung der culpa in concreto, ~~wenn~~ und das
Verfahren mit seinen übrigen Gewohnheiten
zusammen gehalten wird. Sonst wird es in
abstracto beurtheilt. Die levis culpa aber
wird immer in abstracto beurtheilt mü-
ßen.

In allen auf sehr eindeutigen Stellen setzen
die Juristen nur ein Mittelglied zwischen dolus
und culpa weil praktisch die culpa lata mit dolus
zusammenfällt, was ~~die Neueren bestim~~ Niemand
bestreitet.

Eben ~~auf~~ für dieses neue Mittelglied werden abwech-
selnd verschiedene Nahmen gebraucht, und diese
Weitläufigkeit wäre unmöglich wenn gerade hier noch
verschiedene Stufen zu unterscheiden wären.

Endlich b. der Actio legis Aquiliae wird ganz entschieden
fodert die äußerste Sorgfalt, und doch wird
ganz entschieden nichts mehr gefodert, als was
nach der Theorie der 3. Grade der mittlere Grad
der culpa ist.

~~Damit~~ Somit ist schon der Grund gelegt zu einer richti-
gen Ansicht; aber es ist noch ein Grund vorhanden,
welcher auch der Grund ist, warum man die-
se Sache den Quellen gemäß nicht gemacht
hat: Es giebt Oblig. wo nur ein Grad der
culpa geleistet wird, die levis culpa, und oft der
Satz quam suis rebus exhibet. Es reicht diese
die culpa in concreto hin, und man sollte glau-
ben es wären daher nur lata culpa zu prä-
stiren, und doch ist hier die levis culpa zu prästi-
ren. Z. B. der servitut heißt es wenn durch

einen Nachlässigkeit einen gemeinschaftlichen Sache übertragen, so soll ich auch für levis culpa einstehen und nicht bloß für lata, und doch wird gesagt quam in suis rebus adhibere soleo. dieses scheint doch bloß die lata culpa zu sein. Wie sind diese Fälle mit den 2. Graden zu vereinigen? Wie diese Mittelstufe zu? Diese Stellen suchte man zu beyzutragen das System der drey Grade im Credit zu erhalten. Aber es ist durchaus keine Rechtfertigung für das System der 3. Grade vorhanden, weil sie die levis culpa nicht allein für diese Fälle gesagt haben, sondern als Regel angenommen.

Donellus unterscheidet sehr scharfsinnig culpa in faciendo und non faciendo in diesen Fällen, wo man die positive culpa strenger beurtheilen wird, nämlich der Socius selbst positiv wird in culpa levis condemniert, aber bei negativer culpa durch bloßes Unterlassen bloß für die lata culpa.

Diese Unterscheidung ist feinsinnig genug, aber durchgeführt kann sie nicht werden wie es Gesetzen deutlich zeigt l. 1 pr. Tutelae l. 7. C. Arbitr. Tutelae § 9. J. de Societ l. 52. § 11. pro Socio. N 386. Kommen solche Fälle der diligentia vor, und doch nicht unterscheidend zwischen positiven und negativen culpa. Das Eigenthümliche besteht in diesen Fällen der levis culpa darin, daß er seine Geschäften nicht größere diligentia verwendet, und diese diligentia kann nicht der Aquil. culpa entgegen-

gemacht werden, sondern nur die obligation.
ie unterscheidet sich v. der lata culpa dadurch,
aß er obligirt ist durch levis culpa, aber
r Verschuldigte kann auftreten, und sich
adurch entschuldigen, daß er eben soviel so
l diligentia angewandt habe als in
genen Angelegenheiten, und er wird frei
sprochen
ie unterscheidet er sich v. Depositar, wo
uch in concreto bestraft wird die lata
lpa? Er ist frei, und man muß ihm die
lpa lata beweisen daß er nicht so viel
leiß angewandt hat, als in eigenen Sa-
en: also der Gegner muß den Beweiß
ühren; aber b. der culpa levis muß der
eklagte selbst den Beweis führen daß er
eigenen Angelegenheiten eben nur diese
ligentia anzuwenden pflegte. Der Beweis
t practisch für diesen Fall sehr schwierig,
d ist gar nicht bis zur Überzeugung des
ichters zu bringen. Ferner noch der Un-
rschied, daß b. der Aquil. Culpa von dieser
bänderung gar nicht b. der levis culpa die
ede sein kann; weil der Begriff der dili-
entia gar nicht darauf geht. Hasse §.
13. 237. 358.

as dem einen oder dem andern zu gute kommen
erden soll, ist nach der Verschiedenheit der
älle sehr verschieden, daher ist auch die Gränze
s Casus sehr verschieden und practisch eigentlich
ull. Es kann einer b. der Emptio gehalten sein
d b. der Societas nicht. Practisch ist alles als

Casus zu betrachten und in den einzelnen Fällen nicht imputirt wird, und es wird als willkürlich angesehen.

Terminologie ist schwankend und zwar nicht sicher genug wie b. andern Geschäften. Es ist hier wieder zu unterscheiden zwischen einem jurist. Verhältn. in ihrer Entstehung, wo eine völlige Sicherheit und Festigkeit in der Terminologie und Bestimmung; aber wenn etwas aus dem Bedürfniß des gewöhnlichen Lebens genommen ist, so geht dieses Schwankende der Terminologie auch in die juristische Sprache über. So die praedial servituten. So auch hier mit den sämtlichen Bestimmungen.

Der Ausdruck levissima culpa l. 44. ad l. Aquil. ist unrichtig ausgedrückt und kommt nur einmal vor, auch omnis culpa. Dieser culpa steht in den Oblig. Verhältnissen entgegen die diligentia exacta und exactissima. Eben so wie auch culpa allein diese culpa bezeichnet, so auch diligent. allein, bezeichnet omnis diligentia.

Custodia ist auf diligentia angewandt, auf einen äußeren materiellen Grund. Es ist ein oblig. Verhältniß v. der Art, daß sich auf eine custodia anwenden läßt. Unbewegliche Sachen werden in der Regel nicht custodirt, daher ist es Regel, daß einer für solche custodia nicht verpflichtet ist l. 55. pr. locati, wenn er auch für die summa diligentia stehen muß. Bei beweglichen Sachen ist es hingegen Regel daß sie bewacht und aufbewahrt werden also verbunden wird hier in der diligentia auch die ~~custodia~~, diligentia die sich auf Bewahrung bezieht, z.B. in seinem Hause, oder verschlossen. Aber doch ist die Regel nicht auf alle Fälle anzuwenden, sondern Ausnahmen sind Sklaven, die in der Regel nicht custodirt werden l. 5. §. 6. Commodati. l. 21. 36. § de Aed. vend. Die Anwendung auf einzelnen Fällen sind nicht ganz bestimmt. Doch einige allgemeine Bestimmungen: Wenn einer bewegliche Sache unter einer Oblig. haben, und sie gestohlen wird, so ist anzunehmen, sie sei durch eine levis culpa gestohlen worden. Weil der Beweis in einzelnen Fällen gar nicht möglich seyn wird; wo er aber möglich ist, da kann er allerdings geführt werden.

In manchen Fällen kann diese Praesumption nicht gelten, z.B. beim Einbruch geräuschvoll, der beraubten sei ohne culpa beraubt.

b. körperlichen Beschädigungen muß jedesmal die culpa bewiesen werden, sonst wird keine Präsumtion. l. 19. Comod. l. 1. §. 41. Locati. l. 11. de Periculo.

§. 98.

Unter welchen Bedingungen muß Ersatz geleistet werden bei dem Schadenersatz der culpa?

1, Für den dolus jede in jeder Obl. Ersatz geleistet werden. 2, Die lata culpa gilt ohne Unterschied dem dolus gewöhnlich. No 16 l. 1. §. 1. Si mensor. l. 8. §. 3. de precar. l. 1. §. 2. Si quis testam. Hieraus folgen sehr wichtige Regeln für die Interpret. Wo es heißt dolus praestatur, so heißt es daher immer gleich auch culpa lata. Dieses ist immer zu halten. Aber wenn neben dolus auch culpa genannt wird, so heißt es immer levis culpa, weil nichts Zweites gesorgt angen

...en wird. 3, Wird levis culpa praestirt? In der ...lt wird als gesehen positive oder negat. culpa nicht zu unterscheiden.
Kein Unterschied ob der Gegner Vortheil erwartet oder nicht.
l. 17. §. 2. Praescr. verb. l. 10. §. 1. Commod.

...kommt bloß auf die Natur ~~im Ganzen~~ des Geschäfts im Ganzen, nicht auf das einzelne, das Geschäft zweckt auf den Vortheil, und es ist bloß als/Gegensatz der Contract, wo man kein Vortheil zu erwarten hat. z. B. depositum.

Nro 166. — 169.

Nro 166. ist bloß* culpa, d. h. wenn ihm der Gewinn ... merces accessit, ist allerdings ein Vortheil ...ntralirt.
...ligentia das Vermeiden auf Aquil. obligat. culpa ... Casse ausschließend wird.
...iese (Nro 166.) gab den Grund zu den 3. Grad... lus culpa und diligentia, welche man durch levissima culpa übersetzte. Diese ist überhaupt ...selbst eine culpa, denn sonst brauchte man b... auf für die diligentia nicht zu stehen, was doch ... R. Juristen nicht annehmen. Wie auch Nro 167. ...stellt.
...o 168. gab den größten Anlaß zu Mißverständnissen. Aber es ist hier wieder bloß dolus ...d culpa genennt, eine dritte Classe wird war nicht ... glückliches Wort et dilig. deutet auf 3ten Grade ~~...~~n. Aber einige lesen quidam statt quidem. ...n setzt das quidam auf dilig. bezogen. Die richtige ...art ist quidem et diligens, und dieß ist bloß ... negotia gesta zu beziehen, nicht auf anderen*. ...den Geschäften wo die culpa leviss. praestirt, wird auch diligentia, der culpa so viel als leviss.

Π. 41. 162

Regel unterscheidet man, wenn ich von Geschäften Vortheil erwarte so muß ich für culpa levis einstehen. Dagegen wenn ich keinen Vortheil erwarte, sondern bloß aus liberalität, so werde ich bloß für culpa lata verpflichtet. Die allegirten Stellen s. Nro 166. – 169.

* die Rede war der

* die meisten

* Geschäften

so wie die diligent. derjenigen bedeutet, quam suis.
b. den oben aufgezählten Geschäften sind viele
u. verschiedenen Classen†. Warum hier der
Jurist b. einem einzigen Geschäfte die diligen-
tia angemerkt, geschieht deßwegen weil hier
die Contrakte und quasi Contr. die societ durchkreuzt
so wie auch die negotia gesta b. welchen keine
mildernde diligentia vorkommen kann.
Übrigens sind wir b. dieser Stelle nicht sicher
zu entscheiden wie weit hier auf Celsians Re-
chnung ~~verkannt~~, wie viel auf die der Compi-
latoren.

† aufgezählt werden

Ausnahmen v. der Regel

1. ~~Doch~~ können durch dieselbe Pacten willkührlich andern Regel der culpa festsetzen doch welche der Vertrag† festsetzt kann aber der dolus nicht ~~erlassen~~ werden b. den Contr. b. fidei.

† die Partheien

† gelten soll.

l. 1. §. 7. Depositi. l. 27. §. 3. de Pactis.

1. Auch stillschweigend kann so eine Ausnahme geschlossen seyn. Aus solcher stillschweigenden Erklärung wird es klar warum b. einigen Obligat. Abweichungen angenommen werden, weil hier der besondere Wille der Partheien integrirt sein muß.

2. ~~Sie~~ können (durch diese) mora modifiziert werden
l. 17. de Periculo l. 9. Soluto Matr.

Die aquil. culpa zur nicht aquil. stehen zu einander so, daß die eine auf die andere keinen Einfluß hat, sondern sie gehen fort, die eine unabhängig v. der anderen. Z.B. wenn ich das depositum zerbreche, so wird die culpa legis aquil. durch die Contract Klage

nicht modificirt, sondern man hat Wahl ob man aus Contract oder lex aquil. klagen wolle.

Uebersicht über die Anwendung dieser Regel auf die Obligat. wären folgende:

Obligat. ohne Vortheil

Verpflichten ihn immer blos für dolus und culpa lata; bei

a) deposit.

b) einigen innominat contr.

c) Commodat wo bloss zum Vortheil des Commodanten (selten!) das Geschäft geschieht.

d) Legat und fideicommiss, zuweilen wie Nro. 167.

Merkwürdige Fälle sind, wo auch die exactiss. diligent. gefordert wird, als

a) Mandat
b) negot. gest. } haben kein Vortheil, müssen jedoch omnis culpa prästiren.

c) Tutor und Curator, müssen die diligent. und der mild. quam suis prästiren.

2. Geschäfte auf eigenen Vortheilen sind folgende.

Nach der Regel wird (auch) levissim. culpa b. folgenden Geschäften erfordert.

a) Kauf

b) Miethe

c) Pfand

d) Commodat

e) bei meisten innominat contr.

3. Vortheilt. das Legat zu haben, wo dem Legat wieder gewinn bleibt.

g. usus fructus. weil ich hier Vortheil habe daher auch levissima culpa prästiren muß.

h. Der Besitzer b. der rei vind. weil v. der litis contest. an, die Sache zu bewahren ist als Contract, sonst aber gilt es nur bloß einstweilen zu gebrauchen über lassen.

Anomalische Stellen sind folgende

a) precar. bloß dolus und lata culpa.

b) Societ.
c) Communio.
d) dos
} auch levissima culpa bloß aber die diligent. quam suis.

§ 100. Siehe darüber die Lehren v. casus und culpa. Alles das was im einzelnen gesagt wird bei jeder Materie mit genommen. Alles wo die Anwendung v. dolus und culpa nicht Statt findet

§. 101. ist casus, d. h. schuldlose Handlungen.

Die Zeit der Erfüllung kann eben so bestimmt sein wie sie begründet. Der Creditor kann gleich auf ihre Erfüllung dringen. Durch die verzögerte Erfüllung entsteht Verwaltung mora.

Rücksichtlich posit. Bestimmtheit dieser Lehren erhalten Folgendes:

Die Differenz in der Zeit der Erfüllung kann sich auf Übereinkunft der Parteien gründen, oder bei Rechtsverhältnis. Wo dieß nicht ist, so kann entweder mora creditoris, oder accipiendi oder mora solvendi, oder debit. eintreten.

§. 102.

Die mora solvendi ist eine schuldhafte

f und es wird angenommen

f in diesem Stelle Statt findet.

Man kann zur mora bloß durch interpellatio

Nro 157. 158.

[illegible]

l. 49. §. 3. v. o. l. 88. R. J.

l. 87. §. 1. Leg II. l. 27. de usuris.

für die mora [illegible]

l. 21. de usur

l. 63. R. J. l. 24. pr. de usuris l. 42. R. J.

[illegible] ex re (d. furtum)

l. 8. §. 1. l. 20. condict. furt. l. 19. l. 1. §. 35 de

[illegible] Creditor [illegible]

[illegible] ipso jure Nro 162. (162)

* wird d. i.

* [illegible] der mora

1 [illegible] mora [illegible]

* [illegible] interpellirt

3 Der Fiscus wird als minoren angenommen.

l. 17. §. 5. de usur.

4. Wenn man den Schuldner nicht aufsuchen kann.

l. 23. §. 1. de usur.

5. legatum ad piam causam. l. 46. §. 4. C. de Episcopis.

Man will noch 2. Ausnahmen annehmen, die aber falsch sind:

1. Man sagt, dies interpellat pro hom. d. h. man soll unterscheiden ob die Zahlungszeit bestimmt, oder unbestimmt ist.‡ Man soll ~~nicht den~~ gar nicht augenblicklich interpellirt, so bald der Termin eingetreten ist. Die Stellen aber welche hierher ~~vorkommen~~ sind ~~aber~~ allgemein. Außerdem wenn ich ein Obligat. zu erfüllen augenblicklich die, so enthält es sich ohnehin auch wenn noch 3. Monate ‡ und dann entsteht die Nothwendigkeit in dem Augenblicken. ~~…~~

Man beruft sich auf No 159. (l. 12. C. de contr. et commit. stip.)

aber spricht diese Stelle von der Mora? Nein! sie spricht von der poena stipulat. wenn der Tag angesetzt wird, aber keine Mahnung erfolgt, so darf der Schuldner gar nicht auf die nächste Mahnung sich berufen weil in dem Vortrage des Wortes sich v. selbst versteht. … der Mora ist die Allg. Beding. für die interpell. Außerdem wenn man ~~die~~

‡ gegeben worden ist.

I schon zur

± den Dichter (wie man fal[sch] glaubt) macht ja selbst.

† …

‡ ich zur Zahlung augenblicklich habe

± zur Zahlung

[illegible] setzt es das Wesen der oblig. ~~nicht~~ nicht,
so ~~erklärt er sich~~ schließt man daraus daß so eine poena stipulat.
sey und dem erklärt man nie anderen
oblig. Theorie [illegible] wegen der Interpellat. an-
nehmen. Von dieser poena stipulatio handelt nur *
Nro 160. [illegible] auf die Richtigkeit unserer
Theorie. Nach der Regel dies interpellat pro ho-
mine so müßte der * [illegible] den Termin zu be-
zahlen. Aber der Jurist sagt, daß entweder
[illegible] ‡ werden muß [illegible] besonders verabredet
werden.

Nro 195. Der Sinn ist hier: Der dies adiectus
wären für den Creditor, nach der Regel dies
interpellat pro homine, aber der Jurist sagt
[illegible] pro reo, zu Gunsten des debitor solle er inter-
pellirt werden.

Man sagt wenn ein bilateral Contr. * so soll
der andere nicht der trad. des [illegible]
in mora (sein) (wenn er die Zinsen oder Geld
[illegible] gelt) nicht zahlt. Dieß ist falsch! Viel-
mehr ist er aus dem Grunde verpflichtet,
daß er Zinsen zahlen ~~muß~~ weil ~~damit~~ er ~~nicht~~
[illegible] der tradirt Sache und das Geld
[illegible] lucriren soll, das gegen die Vernunft ~~und~~ gegen I
l. 13. §. 20. Act. Empt. Dieses war
zu beweisen aber I l. 5. § 1. Praescr.
verbis Nro 161. 162.

[illegible] nulla mora intercessit, Es sind die principien-
[illegible] schon selbst hinreichend) das Interesse zu
[illegible] ‡ wenn auch keine mora da ist. Die ~~Nro~~ 161. und
162. ‡ welche Stellen ~~bloß~~ durch ein [illegible]
verbinden, indem sie [illegible] gewiß ein Rescript
[illegible] und später von den Compilatoren [illegible]
[illegible] sind.

* zwar nicht auf die mora schließen, wo eine allgemeine Regel Statt findet, da die poena stipul. sich von selbst nicht versteht, wenn sie nicht ausgemacht ist.

I debitor

‡ verpflichtet sein

* eingegangen ist

I die principia der Rechts Theorie [illegible] würde.

I diese beweist zwar nicht

) damit ‡ werde

‡ wenn man also augenscheinlich die Theorie der Neueren [illegible],

im R. Rechte[illegible]

Der Grund des Interesse. Ist: bei dem Interesse ist das Interesse zu zahlen [illegible] des Schuldners oder des Creditor. Kann man also v. einer R. Verletzung hier sprechen? Nein!

Ist er aber gegen den Willen des Creditors] ~~[illegible]~~ wegen Umständen entstehen, um diese zu entziehen so soll Creditor den Schuldner ~~den Creditor~~ auf irgend eine Weise beweisen, daß er die Zahlung er soll ihn ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~. Man kann den Creditor nicht schuldig sein das Geld zu empfangen, er soll also ein [illegible] werden. Dieser Grund tritt b. dem Bestand verschiedener Zahlen aber so gut ein.

Das Hinderniß der Erfüllung kann liegen in der Schuld des Creditors. Man nennt diese mora creditoris oder mora solvendi. l. 39. de solut.

Wirkungen. Die gewöhnlichen Wirkungen der mora sind zweifach, sie beziehen sich auf casus und culpa.

1. In Ansehung des casus ist der Schuldner v. allem Ersatz frei. Ist er aber in mora so wird ihn ‡

2. In Ansehung der culpa gelten 2. Regeln

a) Wer in mora ist, muß v. nun auch die geringste culpa prästiren.

b) Der umgekehrte Satz. Wenn der in mora ist verwirkt die culpa welche der Gegner hätte ~~[illegible]~~ ~~prästiren~~ ~~soll~~ mora accipiendi. Er braucht aber für die levis culpa nicht zu stehen

Durch die mora solvendi wird der Creditor ~~[illegible]~~ in eine Theile seiner Oblig. verletzt. b. den persön. Sachen besteht diese in usuris ex mora. b. den nicht persön. sind es die Früchten [illegible].

] nicht gezahlt wäre. Kann aber dieser Wille zu präsumiren ist schwer zu entscheiden, da [illegible] können hier

‡ der Zufall als culpa [illegible] Der Creditor würde den Zufall angebracht haben wenn er die Sache tradirt hätte.

Wenn die Sache ihren Werth ändert, so daß der debitor den höchsten zeit[illegible] Werth bezahlen
l. 3. de Condict. tritic.

§ 106.

[illegible] die Auflösung der mora. Die mora selbst ist keine Oblig. aber eine fortdauernde [illegible] aus welcher Oblig. entstehen können.

[illegible] gezeigt, daß [illegible] und die Novatio begreift die [illegible] der Oblig.
l. 8. pr. de Novat.

Die [illegible] (mora) des andern Schuld, [illegible] die meinige, d. h. die mora in welcher ich bin.
l. 17. de Periculo. l. 91. §. 3. V. O.

[illegible] jedoch [illegible] auf [illegible] culpa nicht, aber auf die Zinsen. [illegible] nicht fortlaufen, daß depositio vor Gerichte geschehen.

[illegible] 1. Es giebt Oblig. die [illegible] (der Handlung eines) dritten entstehen können

[illegible] 2. Es giebt auch Obligationen die aus einem Zufall entstehen können.

IV. Capitel

§ 109. Wenn eine Civil Oblig. ungültig ist, [illegible] ipso iure, per except. I [illegible] die Auflösung ~~[illegible]~~ derselben. [illegible] sich diese beiden Arten [illegible] zu [illegible].
[illegible] kann die Oblig. werden, auf folgende Arten:

I aber nur dann, wenn sie ipso iure gültig ist, und doch [illegible].
[illegible] Obligationen gilt
[illegible]

1, Solutio Aufhebung durch Erfüllung, aber die solutio kann auch ohne Erfüllung geschehen. Das deutsche Zahlen ist* ~~enger~~ als Solutio da es bloß auf Geld geht.

Wer muß hier handeln?

Der größte Theil der Oblig. sind fungib. d. h. v. der Art daß eine Individ. Vertretschätzung [bei ihnen] ~~hier~~ vorkömmt. Ist der nun dem Andern ist, so ist's gleichgültig wer erfüllt. B. der nicht fungib. Oblig. ist es aber nicht gleichgültig, denn hier muß nicht [geleistet werden] † genau derselbe spielt. (z.b. ein Bild, oder irgend ein anderes Kunstprodukt.

l. 39. Negot. gestor. l. 23. 33. h.t.

pr. Inst. Quib. m. toll. obl.

Indessen ist dabey nöthig, daß ein Dritter im Namen des Schuldners leiste.

l. 17. h.t.

Was muß geschehen?

Was in der Oblig. enthalten; die Qualit. muß nebst der Quant. geleistet werden. Durch Theilzahlungen die Oblig.* allerdings!

l. 21. Reb. Cred. (12. 1.)

Der Creditor verliert dadurch nichts, denn wenn z.b. Pfand gegeben ist, wird ihm† dasselbe ~~so~~ nur erhöht. Auch die Zinsen nicht, denn wenn solche Theilzahlung gegen sein Willen* so bleiben die Zinsen

l. 41. §. 1 De usur. fortdauernd stehen.

Wenn auch Geben†, so verschafft der Eigenthümer nur das sein Eigenthum†

* ein engerer Ausdruck

* aufzuheben möglich?

† wenn ein Theil der Obligat erfüllt)

* geschehen sind

† die Sache gemeint ist

† zu geben

damit sie nicht ~~die~~ [die Sache] vindiziert [werden] kann. Auch ist
die Zahlung ungültig wenn sie v. einem
Pupillen geschieht. Es kann aber Eigenthum
durch Usucap. hiezu erworben werden.
[illegible] die Rede v. Geldes ist, so ist zweifelhaft
[illegible] kein Unterschied ob fremdes oder
[illegible] eigenes Geld gegeben wird. Es
[illegible] wird aber vorausgesetzt, daß ich in
bf. genommen bin welches Geld als genommen
[illegible] ~~dem~~ von mir gezahlt.

l. 20. l. 60. l. 14. §. 8. l. 17. h. t. l. 19.
§. 1. Reb. Cred.

[illegible] wem muß die Zahlung geleistet seyn?
Sie kann nur b. den Oblig. dandi (wo bestimmte Personen vorkommen) sind muß geschehen an den
Creditor. Dies ist ganz gleich dem Kaufe,
man bezahlt die fortdauernde Oblig. †
Was man pupill gezahlt ist ungültig
[illegible] ‡ Tutore auctore. Wenn man aber dem
l. 15. h. t. Pupill gezahlt [illegible]

Kann man an einen Dritten zahlen?
Nothwendig 1, an den Procurator (omnium bonor.) § 12. pr. h. t.
2. an den Tutor ~~[illegible]~~ l. 14. §. 1.
h. t. welches aber nicht uneingeschränkt.
Nach dem Justin. Rechte bloß dann, wenn v.
[illegible] Renten die Rede ist. Wenn
aber v. der Zahlung ‡ des Capitals, so ist
sie bloß dann gültig wenn ein decret v. Richter
[illegible] Regierung der Tutor ausgewirkt.
l. 25. §. 7. C. de adminiſtr.

† wenn erlaubt sie, damit sie nicht existiren

‡ wenn er gezahlt hat
d. Pupillen gezahlt, und er es
zu seinem Nutzen verwendet,
so ist die Oblig. gültig.

‡ der Zinsen so nur unter 100. Solidi;
Wenn die Red v. der Zahlung

3. ~~Ein~~ Andere adjectus solut. causa (wie der Ausdruck) so war dieß gewöhnlich b. den Römern, ~~schon~~ daß er den stipulant nicht ausgenommen. So ist dieß als eine Bequemlichkeit des Schuldners anzusehen, da er sonst an den persönl. entlegenen Creditor zu zahlen gezwungen würde.
l. 12. §. 1. l. 106. h. t

* derjenige würde dem welchen man zu zahlen überträgt

Der Creditor darf willkürlich dieß nicht ändern, und sobald ein adjectus in die oblig. mit eingezogen, muß er bleiben.
l. 10. 59. 12. §. 3. 106. h. t

Wenn dieser adjectus aber in seiner Juristl. Beschaffenheit geändert, so ist stillschweigend derselbe als ausgeschloßen angenommen.

No 212.

Die neuern ~~haben~~ auf hier eine clausula rebus sic stantibus formirt, und wollten es b. allen Contracten annehmen. Aber sollte dieß b. allen Oblig. gelten, so würden die Oblig. so gut als aufgehoben. Jeder würde dann erlaubt sein seine Oblig. nach und dann wann er will zu quittiren.

4. demjenigen zu welchen gerade der Creditor jüngst bestellt, oder just ein solcher. b. dem adject war gleich v. Anfang der Oblig. gegründet, hier aber kann ein dritter an welchen gezahlt sein soll auch nach der Constituirung der obligatio bestellt werden.
l. 12. pr. §. 2. 4. l. 106. h. t.

Nicht bloß vor dem Jyndlich, sondern auch die Ratihabit, oder wenn auf irgend eine Weise der creditor die bezahlte Schuld genehmigt soll es gelten.

ist gestiftet worden ohne rechtmässigen Gründen,
so ist die Zession ipso iure ungültig,
per except. ist sie aber gültig wenn der Creditor
Schuldner Vortheil (m. den gezahlten Schuldschein) z.B. ich zahle an den
Creditor meines Creditors, und befreie
ihn v. der Schuld in welcher derselbe
gewesen.

l. 6. doli mali Except. l. 11. §. 5. Pign. act.

Tilgung

1. Die Obligat. wird durch jede Solutio, (Tilgung) vernichtet und zwar mit ihren accessionen
pr. J. q. m. toll.

Keine Except. solut. welche die andern ... kann nicht statt finden, das wahre praktische
davon ist daß die Beweislast freilich auf dem beklagten
liegt; dies aber ist faktisch, daher v. der Tilgung*
1. Wenn einer aus verschiedenen Oblig. ‡ ist, hat der
Schuldner freye Handlung zum Deutung derselben zu geben wie er will / Der Creditor
muss dieselbe für den Schuldner interpretieren d.h. in causam graviorem

Bedingtes

Wenn die Obligatio nicht präsens die andern ex die ist,
so wird auch die dauernden präsens ¹ sind
so auch b. der Natural und Civilis, poenalis oder
unter einer zu bestehenden Obligatio Conditio. Wenn aber das Capital
und Zinsen zahlbar sind, so wird hier zum Vortheil
des Cred. die Leistung der Zinsen tilgende * weil das Capital
selbst Zinsen tragen würde wenn es bezahlt wäre.

l. 1. — 8. h. t. l. 94. §. 3. l. 103. h. t. l. 1. C. h. t.

* (solutio) ganz verschieden.

‡ verpflichtet ist,

/ er kann für diese Schuld zuerst bezahlen für die er es für gut findet.

¹ die Schuld als natürlich angenommen.

* angenommen

§. 111.

Der Schuldner ist derjenige der beweisen muss. Die Regeln sind hier

1. Ist ein Schuldschein ausgestellt, so ist, wenn einer nur den Schuldschein zurücknimmt, so kann ich auch vielleicht wahrscheinlich dem Beweis der Rückgabe der Schuld, brauche aber noch zum höchsten Evidenz den Beweis führen L

2. Ist der Schuldschein zerschnitten, so geschieht dies in keinem andern Absicht als damit die Schuld vernichtet werden, ausgenommen wenn der [illegible] den Zufall beweist.

l. 14. 15. C. 8. l. 24. de Probat. Kreditor.

3. Das gewöhnlichste Mittel ist der Schein über die Rückzahlung Quittung. Diese beweist nicht vor 30. Tagen.

l. 14. §. 2. C. de non numerat. pecun.

L. Quitt. ist ein gewöhnl. Beweis, dass einem Quitt. gegeben wird, wo [illegible] ob doch nicht gezahlt dessen in ersten 30. Tagen derselbe als einer der nicht [illegible] ist angenommen wird.

4. Wenn für die Schuld ein schriftl. Instrument ausgestellt, so ist man da dass man den Schuldschein zurück nimmt und ein Quitt darüber. Ist dies unterblieben, so sollen 5. Zeugen nicht [illegible] haben und dies zu beweisen.

l. 18. C. de test. N. 90. c. 2.

§. 112. 113.

Die Compens. ist die Aufhebung der Oblig. durch das [illegible] einer Oblig. in derselben

L auch die Zurückgabe dessen gestellt werden. Durch den Schuldschein [illegible] solchen

Denn je der Schuldschein für einen andern Schuld ausgestellt sein konnte, als für die man ich jezt vorgebe.

Forderung

[P]ersonen, von Seiten des Creditor und des debitor.
l. 1. h. t.

[Be]dingung

[E]s müssen dieselben Personen in welchen der [C]reditor und debitor konkurrieren, die dritte Person als Schuldner oder Cred. gilt nicht.

die Schuld kontrahiert haben

Wenn einer auch konfundiert, kann ich gegen [de]n dritten nicht kompensieren, aber praktisch betrachtet kann man sich zedieren lassen und alsdann gilt es allerdings.
l. 18. pr. § 1. D. l. 9. C. h. t

die actio gegen ihn

[Den]n so muss der Cessionar auch der Person des Cedens sich entgegenhalten lassen. Alle Exceptiones die dem Cedens entgegenstehen müssen auch dem Cessionar entgegen stehen.

alle Verpflichtungen

§ 113.

Beide Oblig. müssen als eine Quantitates und zwar einer und derselben Gattung betrachtet werden. Geld und Geld, Weizen und Weizen.
Auch eine kleinere Schuld kann gegen die grössere kompensiert werden. Das übrige ~~gilt~~ bleibt. stehen.

Ist die eine Oblig. gültig die andere nicht, so können sie nicht kompensiert werden. Ist aber die seine Civilis die andere Naturalis so kann man ohne Anstellung der Klage nicht sicher kompensieren wie oben gesagt worden.
Nro 216. l. 20. § 2. de statu lib.

Wenn sie eine Oblig. inanis? Nro 217. Die nicht ~~ipso iure~~ ungültig oder per except. ~~nicht~~ ~~zu~~ wird kommt gar nicht zur Compensatio.

Wenn aber b. diesen welche jure civil un-
gültig aber salvat. Nro 116. und 117. scheinen
sich widersprechen. aber die erstere ist un-
anwendbar. b. einer inanis oblig. kann man
penini nicht sagen. Also aus dem SC.
Maced. aus der verjährten Klagschr. b. der
res jud. geschah nicht weil die res jud. als
allen möglichen Seiten gilt gemacht, immer
als geltend erscheint.

4. beide Oblig. müssen sein praesentes, die ex
die oder sub cond. kann nicht compensirt gegen
einander werden.
l. 7. pr. h.t.

5. beide müssen liquid sein, gegen welche Ein-
wendungen nicht gemacht werden können
l. 14. C. §. 1. h.t.

Ausnahmen

1. gegen die act. depositi soll keine Com-
pensat statt finden l. 14. C. h.t. l. 11.
C. depositi.

2. In gewissen Fällen, und fiscus und Stadt (res
publica)
l. 3. l. 7. C. h.t.

§. 114. 115.

Nach älterem Rechte wirkte die Compensat
bloß per except. und zwar per doli except.
Diese Ansicht müssen folgende Gründe gerechtfertigt werden 7
bei stricti juris als auch bei b. f. contract. Weil aber
diese Compensat den b. f. contr. mehr kann
ähnlicher sind. actiones b. f. except insunt.
Bei den stricti juris obl. müssen der Praetor
dem Judex in schreiben, und geschah dieses nicht,
so ging die Exceptio verloren.

7 Naturali obligatione ?

1 bleibt die obligatio naturalis

7 sowohl b. den oblig.

Also sind sie b. denselben als b. den oblig. stricti juris anzunehmen

hat diess geändert § Nro 219
Justin. ~~219~~ (. verbunden mit l. 14. C. h.t.

opposita wenn der pactor instruiert, nach der Trennung der Partheien

Jure aperto wo die Sache nach auf die Liquidität der Obligationen. ist der Schuldner frei
schon war also durch except. just. | ipso iure. Ist es so? Die Meinung des Justin ist: wenn bis jetzt für c. f. 7 auch für die strikte just. obl. und da nach altem Rechte auch die b. f. per except. 7 so setzt unser Schutter, dass ohne besondere Bitte der Partheien, ohne Instant. der Judex darauf Rücksicht soll. Das ipso iure müssen wir so interpretieren, weil man wie auch die obl. per except. stehen sollen so fänd. ~~wurden~~ alle Wirkungen per except. 7 nicht ipso iure. Und zwar

Wenn sie ipso iure abgeschlossen wären so müßte der Richter ohne Rücksicht ob der Kläger auf die Compensat. geklagt oder nicht, die Obligation für null erklären.
Man kann dem Anspruch der Except. entgegen durch except. pacti welche der per except nicht aber der solutio entgegengestellt seine kann.
Die per except. wirkt für die Parteien nicht allgemein sondern persönlich, so dass der eine nur frei wird.
l. 10. de duob reis

Wenn mehreren Oblig. stehen so hat der Creditor die Wahl welche er für das debit
l. 13. D. 9. h.t (?) annehmen will.

Compensat. begreift sich nicht bloß auf die Haupt... sondern auch Accessionen
l. 11. 12. D. h.t. l. 4. 5. C. h.t.

[illegible]aliter

b. der Oblig.

b. [illegible]
Oblig. strikt j[illegible]

1 verhält es sich wirklich mit dieser Wirkung?
7 galt, soll nun gelten
7 ungültig gemacht seine konnten,
I wenn man der

7 gültig ~~aber~~ b. den Oblig. welche ipso iure bestehen. Unseren Schutter ist also bloß ungeschickt ausgedrückt, will aber gar nicht weiter ~~[illegible]~~ sagen, als dass der Judex auf seine die Except geben kann, wenn die Partheien davon erwähnt.

Wenn die Compensatio aus irgend einem Grunde nicht wirksam war, wie wirkt sie weiter? Der

1) Creditor hat sie ob. nicht gebraucht, und entdeckt hernach, daß er eine eben so große Forderung hatte; alsdann hat er eine condictio indebiti. l. 10. §. 1. h. t.

2) Der Creditor wollte es nicht ~~compensiren~~ jetzt hinterher die condictio indebiti nicht, weil keine Irrthum zu Grunde liegt. Die Schuld bleibt, als wenn keine Compensat. vorhanden wäre. Dieß beweißt also auch daß die Compensat. nicht ipso iure sondern nur per Except. die alte Schuld aufhebt. l. 1. §. 4. De contrar. act. tutel.

3. Der Richter kann die Compensat. verworfen haben

a) als Gegenforderung abgesprochen l. 1. § 4. de contr. act. tut. l. 7. §. 1. h. t. l. 8. §. 2. Neg. gestor. alsdann wird sie eine res judicata.

b) oder der Richter hat aus einem andern Grunde die Compensat. nicht gestattet, ohne aber die Gegenforderung zu bestreiten. Daher bleibt die alte Schuldforderung und gegen die Compensatio bleibt die res judicata. ll. citt. Nro 221. Locum non habere bloß auf die Stelle bezogen, wo die Compensat. durch Richter nicht zugelassen ist, sondern aus Irrthum, Unwissenheit oder mißverst. bösen Willen oder ~~heißt~~ auf ~~die~~ einen allgemeinen Regeln Es ist also die Compensat. und ~~ei~~ crediti petitio unterschieden

§. 116

Novatio. Im weitern Sinne: es ist eine Aufhebung einer Oblig. dadurch, eine andere an ihre Stelle gesetzt. Aber es giebt Contr. deren Eigenthümlichkeit sich bloß auf eine bestimmte Form beschränken, ohne Unterschied des Inhalts. Novatio ist die allgemeine Verwandlung einer Obl. in einen formellen Contr. nexum, stipulatio, und Literär Contract. In unsern Quellen stipulat der einzige Contr. dieser Art. Schon zur Zeit der klass. Juristen viel über eingem. als die

7 daß eine

andern beiden Arten. l. 1. pr. h. t. §. 1. und l. 2.
ibid.
Jede Oblig. kann sie entstanden sein ~~wie~~ mag, durch
die Novat. aufgehoben. Die Neueren ser-
nen Novatio cumulativa und privativa. Bei
ersterer soll ~~die~~ alte Oblig. neben bei-
~~stehen~~ Stücken bestehen. Aber es ist Novatio cumu-
lativa undenkbar, und sie hat einen inneren
Widerspruch. Die neueren beziehen diese Novat.
cumulativa auf die Prozesse, litis contest. und res
judicata. Man beruft sich deßwegen auf l. 29. h. t.
Es ist aber ~~eine~~ dunkle Stelle, und es scheint aus
ob wenn es eine Novatio wären. Daraus folgt Justi-
nian, daß ~~...~~ in der res jud. eine Novatio liege,
zur Rechtfertigung seiner Regel über den Still-
stand Zinsenlauf, aber es beruht dieß auf
justinianeischem Irrthum. Durch Gajus sind wir un-
terrichtet. Die Klage die auf den alten Formu-
len Rechten beruhten, haben das eigenthümliche,
daß die litis contest. und res judicata eine neue
Oblig. durch Novation macht. Bei den andern
Klagen aber nicht. Allein dieß hat keinen
Einfluß auf die Begriffsbestimmung, denn die
alten Oblig. hört auch ganz auf. Zu Justinia-
nischen Zeiten, ist schon seit Jahrhunderten
die alte Prozeßform nicht mehr vorhanden
gewesen, also war zu der Zeit bloß eine
neue hinzugefügte Oblig. durch litis contest. vor-
handen, und die alte geht ihren Gang fort.
Justinian hat also einen falschen Grund ange-
geben, wie es oft in unseren Quellen ge-
schieht.
Es kann sein diese Novatio so wohl für einen neuen
debitor, als für einen neuen creditor. oder es
kann sich auf beide zugleich nur beziehen. Es
kann geschehen um die Oblig. zu ändern, in
Rücksicht d. s. w. ~~Zeit~~ Zeit zu fügen ~~...~~ und ein ander-
es Object. Es kann durch verschiedene auf einen

Stelle als Schuldner eintritt ohne sein Auftrag thun, und dieß ist die eigentliche

Delegatio. delegare heißt eigentlich den creditori, einen andern debitorem an seine Stelle zu substituiren. Doch dieser Sprachgebrauch ist nicht ganz rein, synonim mit Novatio l. 2. C. de Obl. Act. l. 3. C. de Novat. besonders oft im Codex.

Expromissio. expromittere hat einen ganz bestimmten Sinn. Es heißt promittiren o. einer Schuld. daß die alte Schuld untergehe. Ich kann für mich und einen andern expromittiren.

§. 117.

Erfordernisse. Es gehört zur Novatio eine neue und alte Oblig. Wenn die alte nicht gültig war, so ist die neue doch gültig, aber ich habe gleichsam Condict. indebiti, und wenn der andern eine Klage daraus anstellt, so habe ich Except. doli. l. 1. §. 1. h. t. §. 3. Inst. Quib. m. toll. Obl. Ist die alte und neue Oblig. ~~bedingt~~ bedingt l. 14. pr. §. 1. h. t. l. 36. de Reb. Cred. So ist die Novat. auch nur unter Eintritt der Bedingung gültig.

Es gehört die Absicht dazu, die vorige Obl. zu stören. l. 2. h. t. sonst sind 2. Oblig. vorhanden. wo bei unveränderten Personen die Novat. vorgenommen ist, ist sie oft zweifelhaft. l. 28. h. t. Wenn es dasselbe Object ist, und es treten verschiedene modific. in der Verabredung ein, so ist es wohl natürlich, daß es eine Novatio ist, z. B. ich promittire durch stipul. das erkaufte Pferd den Kaufpreis — Es können andere Umstände und Unbestimmungen in der Novatio vorkommen, wo dasselbe genus obligirt war, sollen die alten Unbestimmungen aufgehoben sein, oder sollen die alten und neuen Unbestimmungen nebeneinander fortbestehen? Justin. hat einen besondern Constit. darüber erlassen. Es soll nur eigentliche Novat. hier nur angenommen sein, wenn sich die Partheien ausdrücklich

darüber bestimmt haben; sonst sollen alle
und Nebenbestimmungen neben einander be-
stehen, und die Novat. soll nicht präsumirt
werden. Diese Constit. ist nicht allgemein auf
alle Novat. zu beziehen, denn Justin. sagt er
wolle die alten Zweifel aufheben, diese fanden
aber bloß über die Nebenbestimmungen Statt. Er
ist nicht zwei mahl dasselbe Haupt schuldig, sondern
nur ein mahl und die Nebenbestimmungen doppelt.
l. 8. C. h. t. §. 3. Inst. q. m. toll. o.
Wer muß zur Novat. einwilligen? l. 10. 25. h. t.
Jeder der darüber Herr werden kann. Dieß
bezeigen in der Form wo er gegenwärtig sein
muß den l. 1. C. h. t. und dieß der Hauptunter-
schied der Novatio und cessio.
Es braucht aber nicht einzuwilligen der alte
Schuldner der [illegible] wird l. 8. §. 5. h. t.

<u>Wirkungen</u>. Die alte Obl. ist ipso iure aufgehoben, da- <u>§. 118.</u>
her auch alle Nebenbestimmungen hören auf l. 1.
pr. l. 18. 15. h. t. Die neue Oblig. ist so gültig als
sie ihrer Form nach sein kann, und sie ist nicht
als eine Successio in Oblig. zu betrachten, sondern in
der That eine ganz neue Oblig. daher die Except.
die dem vorigen Creditor ~~nicht~~ entgegen gesetzt
werden konnte, kann dem neuen nicht entgegen-
gesetzt werden können. denn es ist ja mehr
als eine Successio eine völlige Zerstörung.
Jetzt aber finden ~~finden~~ sie doch Statt, und denn sind
sie eine Folge der Conditionen und ihrer beson-
deren Natur, wovon später gehandelt wird.

<u>§. 119</u>

Auch diese Art v. Aufhebung der Oblig. ~~Er~~ befrie-
digt den Creditor §. 6. Inst. de Leg. Nro 210. und
211. Es läßt sich dieß zurückführen auf das
allgemeine Prinzip, daß ein anderer Person an
meiner Stelle zahlen kann, aber auch der Zufall
kann für mich zahlen, und die Erfüllung bewirken.

§. 120. Kann die Schuld durch Übereinkunft der Parteien aufgehoben werden? Es müssen Aufhebungen der Schließung des Vertrages homogen sein. l. 35. de R. J. l. 80. de solut. Die nexu Oblig. durch nexu liberatio. Der Literal Contract konnte durch eine andere Schrift und acceptilat. gemacht.

Die stipul. wird aufgehoben durch acceptil. Die ursprüngliche Natur der acceptil. ist nichts weniger als eine feierliche Quittung. und völlig synonym der stipul. zur förml. Einkleidung des Geschäftes. Also nicht nur eine Zahlungsversicherung ursprünglich. Sie konnte aber auch eine Erlassversicherung sein. Acceptus fero ist dem: nimmst du sie als empfangen an? Nr. 213. Es könnte auch ein schriftliches Instrument apoha als gemeine Quittung. ~~[illegible]~~ Letztes ist bloß ein Empfangsschein, und dient bloß als Beweisschein. Die acceptil. wirkt also gänzlich und ipso jure l. 5. und 16. pr. h. t.

Z. den Literal Contr. konnte eine schriftl. acceptil. sein, aber die Form ist eben so, wie b. der Begründung dieses Contracts, sie geschieht zur Last. oder gilt als b. Consens. Contr. wird die Obl. nur für durch Consens entsteht, so auch durch Consens aufgehoben.

Wie b. den Realcontracten. Hier giebt es keine homogene Form, denn dieses wäre schon eine solutio. Wie b. Oblig. ex delicto? Die Römer brauchten dazu eine Umwandlung, sie verwandelten diese Oblig. durch die Novat. in eine förml. Verbindung, und heben sie auf durch die acceptil. auf. §. 1. 2. J. 2. mod. toll. Obl. l. 10. §. 1. de Acceptil. Eine Abweichung v. unserer Regel: nämlich die Oblig. aus furtum und injuria durch pactum aufgehoben l. 17. §. 1. de Pactis. weil es in den XII. Taf. gegründet ist.

In unserem Rechte ist der Vertrag dasjenige was b. den Römern stipulat. die werden aufgehoben:

Durch gleichzeitige Einwilligung mutuus dissensus, wenn
noch nichts erfüllt ist, und wenn einer erfüllt hat,
so wird dieses zurückgegeben. Aber wenn beide er-
füllt haben, so kann es nur durch einen andern ent-
gegengesetzten Vertrag bewirkt werden, aber
die Oblig. wird nicht aufgehoben, sondern eine an-
dere entgegengesetzt. l. 7. §. 6. † §. 8. de pactis l. 1. 2. C.
Quando liceat a vendit. Pactum de non petendo. Wo
ich gleichsam einen Rückfall zu schenken. Ob durch
andern [illegible] den Vertrag ... schon sich [illegible]
gefolgert. Streng genommen gilt es im alten Rechte
eine Except. pacti für den Andern nicht Repräsen-
tirten, aber später gilt eine except. doli.
l. 10. §. 2. de pactis.
Pactum in rem ist Regel und geht auf alle Nachfolger
über. Auf Universal Successoren, also auf die
Erben des Creditor l. 7. §. 8. l. 40. pr. l. 27. §. 1. de
pactis l. 25. §. 1. l. 27. §. 1. ibid. Bei der Singular
succession ist die active succession möglich l. 17. §. 5.
de pactis. Aber das passive Verhältniß haben wir
keine Stelle. Es lässt sich also hier bloß die Exc.
doli mit allgemeiner Theorie anwenden. Auch
ist in der Regel bloß ob causa lucrativa über.
Wirkt dieses Verhältniß auch gleich anfangs auf
einen Success. Verhältniß als dritter? Passiv wirkt
es ~~nicht~~ nicht als dritter, auch nicht einmahl auf den
Reus l. 27. pr. de pactis. Actives Verhältniß
nützt dem andern in so ferne, als ich auch ein
unmittelbares ~~Verhältniß~~ Interesse dabei habe. z.B.
der Bürge der es ~~als~~ einen Auftrag ist. Wo
kein Interesse ist, da ~~...~~ sich ~~...~~ der dritte
nicht darauf berufen. l. 21. §. 5. l. 23. de pactis.
§. 124.
Unser Fall ist höchst beschränkt. Wenn eine
unverschuldete [illegible] ist, und erfüll

† §. 5.

† eingezogen werden können

sich nicht anders einlassen, als wenn jeder Creditor ~~etwas~~ verschossen, so werden durch die majora die minora gezwungen l. 7. §. 17. 19. l. 8. l. 10. pr. de Pactis. Die Creditoren haben alsdann einen bestimmten debitor. – Aber die ~~[illegible]~~ Minoren haben es hauptsächlich auf ~~sie~~ jeden Creditors unter Lebenden ausdehnen wollen

§. 126.

Res judicata. Ich werde im Gericht abgewiesen, so ist die Oblig. durch rechtskräftiges Urtheil salva Natural. Oblig. zerstört. Nro 222. Zurückfordern kann man das gezahlte nicht. Nro 223. Sua sponte ist nicht "wesentlich" denn das versteht sich von selbst. Es heißt aber "ungezwungen" s. Nro 224. v. "sed cum" etc.

Die Wirkung ist aber sehr beschränkt, weil die Res judicata doch nur nach allen Seiten gültig ist. Die Condictio indebiti könnte hier freilich nie sein, aber deswegen nur, weil sie keine positive Begründung hatte. Die actio hyp. wird er gegen nicht nicht durchsetzen können, weil die Schuld als nun nicht vorhanden angesehen wird. Aber wenn die Sache die verpfändet ist, sich b. einem dritten befindet, so wird der Creditor selbst gegen den dritten siegen mit einer act. hyp. und dieser wird sich auf die res judicata nicht berufen können.

§. 127.

Eid. dieser hat viel Ähnlichkeit mit der res judicata. Er unterscheidet sich aber dadurch, daß durch den Eid doch zugleich die Oblig. Natural. zerstört wird. Es liegt dieß zu Grunde, daß in dem Eide eine Art von Vertrag zu ist §. 4. Inst. de Except. l. 2. de jurejurando.

gehört.

§. 128

Der Schuldner kann sich anders nicht frey machen als wenn es der Creditor mitwürckt; wenn dieß aber nicht erfolgt, so muß der Schuldner das Geld versiegeln und deponiren. Hieraus entsteht für den Credit. die actio utilis depositi. In den alten Zeiten legten man das Geld in Tempeln nieder, daher als Sacramentum heißt.
l. 19. C. de usuris. l. 9. C. h. t. (de usur.)
In den neuern ist die Deponirung vor jedem Magistratus hinreichend.

§. 129.

Unter Aufkündigung verstehen wir den Freywillen des Schuldners, welcher nicht mehr Schuldner seyn will. Die Aufkündigung kann betrachtet seyn als oblig. für sich mandat, oder als Anhälter. Zu begründen neuer Obligat. hiezu welche die neuern auch ~~[illegible]~~ ziehen die clausula Rebus sic stantib., das aber falsch ist.

§. 130.

B. der Selbsthülfe haben wir gesehen daß jener welcher sich Selbsthülfe verschafft sein Oblig. entkräftet, welche er hatte, zur Strafe daß er sich selbst Recht verschaffen wollte.

§. 131.

Wenn ein Vertrag eingegangen unter der Bedingung einer zukünftigen Conditio, so entsteht der Vertrag nicht eher als gültig, als bis diese Conditio welche ausbedungen worden wirklich eingetreten und vollständig erfolgt worden ist.

§. 132. Nach dem R. Rechte sind viele Klagen verjährbar durch eine except. 30. ann. so auch persönl. als oblig. Klagen. Die Naturalis oblig. bleibt jedoch noch immer (10. Jahren l. ~~...~~ ...)

§. 133. 126 In der Lehre v. Obligationen gehörigen. (wer durch Zufälligkeit)
Die Unmöglichkeit ist entweder eine Natürliche Verbindung, oder durch eigene Nachlässigkeit entstanden, wie oben l. Culpa ist erläutert worden ist.

§. 134

Wenn ich einem Etwas verspreche und das factische Interesse 7 aufhört so hört ~~auch~~ auch das andere Interesse nicht auf. Die definiren es die ... und führen dafür — 7 ist hier nicht vorhanden, 1 weil es keine Oblig. geben kann die ohne Interesse wäre

l. 38. §. 17. V. O.

in diesen Stellen
Aber ~~hier~~ ist die Rede, wer der Creditor ist, dass kann nicht stipuliren wenn ein dritter Creditor werden soll. — 1 kann bloß stipuliren und ...

Es findet sich auch: wenn ich mir Etwas ausbedingen, dass man ich Creditor werden soll, so kann es meiner bloßen Willkühr seyn was ich mir ausbedingen. Eben so b. der Fortdauer der Oblig. und wenn ich aufhöre Creditor zu sein, und bloß ein dritter Interesse daran hat, so wird in l. 32. locati der Angel. die oblig. aufgehoben. Z. B. wenn ich etwas vermiethe und ich die Sache verkaufe so hat der Verkäufer an die Sache verkauft wirklich Interesse davon dass ich früher vermiethet. Oder ... der Verkäufer ich die Sache vermiethet. — l. 32. locati

§. 137.

Die Regel ist: Alle Oblig. entsteht bloß durch den Gegensatz zweier Personen, die sobald sie confundirt werden, aufhören zu sein. — 1 sich gegenseitig obligirt.

l. 71. pr. de fideiussorib.

Es kann sich ac. contract. [so] 7 Bürge verschieden cre-
ditores und debitores in einer Oblig. I z. B. bei
der accessor. Oblig. wenn der Bürge den
Schuldner braucht. auch b. der correal Oblig.
wenn der eine correus den andern braucht.
Es geschieht hier keine confusio, wie in dem nächsten
Nro 215. §. 2. pr. Fallen.

7 b. der Obligationen die Rede sein.
I von Erben

temporal. praescr. nicht „Zeitbeschränkung", sondern es
geht auf das „pactum in personam" daß sie Bürge
er lebt ich gegen ihn nicht klagen werde.
confunditur oblig. wenn Erbe non conf.

§. 138

Die Klagen [so wohl ac.] gehen act. und pass. [Obligationes] auf die Erben.
Die Absicht der Gläubiger 7 gegen einen [Erben] [illegible]
auf die Erben, in quantum sie locupletiores

7 d. s. der passiven

§. 139.

Es begreift sich [durch] die accessor. [der oblig.] Natur b. der Lehre
der Bürgschaft durch weiter ausgeführt wird.

§. 140

Eine Oblig. kann ex die oder pure aufgeho-
ben werden, oder geschlossen sein. Es
ist daß eine Anwendung des pacti de non pe-
tendo l. 27. §. 1. de Pactis.

§. 141.

Das moratr. ist der Aufschub welchen der Staat
dem Schuldner giebt. Veranlassung dazu giebt
die temporäre Unmöglichkeit I Unzweckmäßigkeit [illegible]
[über das debitor] ist jedoch durch Bürgen u. notwendig zur

I des Schuldners zu zahlen, indem
man überzeugt ist er werde
nach dieser Frist leisten können.

~~[illegible] des Cred.~~ Sicherheitsstellung des Creditor.

l. 4. C. de precib.

Nach R. Rechte sind 5 Jahre für die Frist der Moratorien bestimmt.

l. 4. C. qui ~~bez~~ bonis

Der Stundungsvertrag ist ähnlich diesem Vertrage (Moratoria).

§. 143.

Die bonorum cessio halten ein Rechtsmittel für die Schuldner geschaffen. Jeder sollte seine ganzes Activum den Cred. geben um der Infamie und Einkerkerung zu entgehen. Cess.

l. 9. D. l. 6. C. h. t.

Es steht daraus frei dem Creditor das Vermögen zu verkaufen.

So lange die Cess. nicht realisirt kann der Schuldner noch immer seine gedachten Sachen zurück fordern.

l. 3. 5. D. l. 4. C. h. t.

Der Schuldner hat aber auch das benef. comp. dabey. Wenn er Güter für seine Creditor eingezogen ~~[illegible]~~ wird also kann er das b. comp. geltend machen.

Wenn der Schuldner den Cred. die Wahl zwischen Morat. oder gelassene Cess. so sollen die Creditoren votiren. bei gleichen Stimmen soll das Moratorium beybehalten werden nach

l. 8. C. h. t.

Weil immer dasjenige zu wählen ist, was für den Schuldner minder drückender.

7 Erlangung

7 auf die künftig zu erwerbenden Güter

Dann es derselben mehreren giebt

V.tes Capitel.

Wesentlich zweiseitige Obligationen.

Es ist in unsrem Lehrbuch nicht nach der Causa oblig. sondern nach den Gegenständen die Theorie abgetheilt worden. Hiemit unterscheidet sich v. allen übrigen wesentlich zweiseitigen oblig. wo ~~keine~~ actio directa contr. entsteht, während b. den andern oblig. es allerdings nicht geschieht.

§. 144

Kaufcontrakt. Zweiseitiger Contract, worin einer eine Sache übertragen will, der andere aber das Geld für dieselbe.

~~Dieser~~ Kauf hat also diesen Unterschied v. Tausch, daß ~~hier~~ die Sache für Sache gegeben wird, hier aber das pretium für die Sache selbst.

Nro 225.

Wenn v. der verkauften Sache die Rede ist, so ist der Kauf nur dann gültig ‡ ~~[illegible]~~ existirt. Wenn auch die Partheien sie als existirend dachten, und in b.f. waren ob sie in rerum natura sei, so ist der Kauf doch ungültig. l. 15. pr. h.t.

‡ wenn die Sache über welche contrahirt

Ganz anders wenn man die Sache ~~sich~~ als nicht existirend, sondern als eine künftige dachte. Es kann dieß ausbedungen sein, daß wenn die Sache später als nicht existirend wird, dieselbe ⌊ l. 8. pr. h.t

⌊ nicht als verkauft, oder gekauft gelten sollen.

‡. Man kann sich den Vertrag auch so denken daß hier die Oblig. für den Verkäufer ⌊ conditionell sei. l. 8. §. 1. h.t.

⌊ nur dann gelten soll, wenn die Sache existirend wird

In welchen Umständen? ob die Sache zu Eigenthum stehe? Die ist in commer. ist sein. Ist dieß und der Käufer weißt es, so ist der Kauf nichtig, sonst nicht ihm Ersatz [1]
l. 6. pr. 4. 5. 70. h.t.

[1] geleistet werden, in so ferne er nicht weißt, daß sie nicht in commercio war.

Der Käufer kann nicht Eigenthümer der Sache seyn, weil man seiner Sache sich selbst obligiren nicht kann, außer, wenn ich meinen jemanden [7] oder so eine
Nro 226. l. 45. pr. de R. J.

[7] obligirten Sache erkaufe.

~~Kauf~~ Gegenstand immer ist eine res empta gehen, z.B. ich kann eine Servitut erkaufen, so auch die Possessio, welche der andere an meinem Eigenthum hat.
Nro 227. l. 28. de Acqui. poss.

[Servi-tut] Jemandem von mir konstituir.

Verkauf einer fremden Sache kann seyn, der Kauf als Contrakt ist gültig, wenn der Eigenthümer es widerzogen, und Evictio dem Käufer geleistet werden.
l. 28. h.t.

Gewissen Gegenständen, sind [1] ~~fremden nicht zugestanden~~, so z.B. wer ich einer gewissen Unglücklichen die Sache zu weihen hat. Eben so der Lehrer, negotiir. gestor.
l. 34. §. 7. l. 46. h.t.

[1] Jene ist fremde Sachen verkaufen, darf dafür die Evictio nicht zu stehen brauchen.

Man soll ein Haus, Villa, zum Abbruche nicht kaufen, eine Polizeiliche Verordnung hindert dieß
l. 52. h.t.

Wer in der Provinz als Magistratus steht, darf während seiner Amtsverwaltung dauer keine [1]
l. 62. pr. h.t.

[1] Sachen in der Provinz kaufen an sich bringen.

Worin besteht die Abfindung b. Kaufs? in Gelde.
l. 1. §. 1. l. 2. §. 1. h.t. §. 2. Inst. h.t.

Die Rechtsgelehrten wollen auch diesen Kauf nennen wo für die Sache ~~oder~~ nichts oder ein Unbedeutendes etwas gegeben wird, doch ist dieß lieber Geschenk zu nennen.

l. 36. 38. h.t. D. l. 3. 9. C. h.t.

Es hindert den Kauf nicht daß dabey der eindringen Preiß als Geschenk überlassen wird.

Aber ~~Wenn~~ sobald ~~eine~~ eine andere Sache z.B. Tausch ¹ oder eine schuldbaren Geld Schuld gegen Contract ist der Kauf allerdings als gültig zu betrachten.

l. 9. C. de Rescind. vend. (4. 44.)

Der Kauf ist Consens. Contr. daher derselbe auch ohne Tradition geschlossen werden kann.

l. 1. §. 2. h.t. pr. §. 3. Inst. h.t. l. 8. pr. de Periculo.

Das Kaufgeschäft (b. Kaufs) ist die Uebereinkunft, ~~...~~ durch der Sache und Geld ¹ ~~...~~ sie einig sein über die res und pretium der gekauften Sache.

l. 7. §. 1. 2. h.t.

Streitig war es früher ob ein dritter zur des Kaufgeschäft bestimmen können. Nach dem Neueren Recht ist es angenommen ~~...~~ Will der dritter ¹ als dann ist der Kauf null und nichtig.

l. 15. C. h.t. §. 1. Inst. h.t.

Nach dem R. R. ist sobald sich nicht ein Hinderniß oder ein Umstand ¹ dem Kauf, Contract ... so entsteht do ut des ... Contract.

Aber so auch die Sache bestimmt sein, welche ich kaufe. Es kann der Kauf auch auf Masse ...

¹ versprochen worden nehmlich dem Kauf versprochen worden, ist

¹ Außerdem muß angelegen ¹ als Kaufpreis gegeben werden. Das wesentlichste dabey ist, damit

¹ wie er das Kaufpretium bestimmt

¹ genommen, nur etwas zu ver- ~~schreiben~~

genauest nachsehen. Der Preis wird als gewisses Maaß gegeben das wir noch nicht kennen. Der Preis ist bestimmt, nicht aber die Sache emptio ad mensuram. Es wird hier der Vertrag als bedingt angesehen. Der Käufer trägt hier (vor der Abmessung) das periculum ~~nicht~~, aber er braucht auch keinen Ersatz zu leisten, so lange das Abmessen noch nicht geschehen und die *

l. 35. §. 5. 6. 7. h. t. l. 5. D. l. 2. C. de Periculo

* Sache untergeht.

b. Gesetzt. Sachen können ad mensuram oder ad pondus distinctive geschehen. Die Käufer drücken es per aversionem aus. Der Umfang ist hier nicht bedingt wie der oben erwähnten.

† Kaufcontract

l. 35. §. 5. 6. l. 62. §. 2. h. t.

Die andern drehen sich darum herum einen besondern Gattung des Kaufs, ~~den wenden~~ aber es ist kein neuer Vertrag, sondern ein Kauf nicht ad mensuram.

Der Kauf ad gustum I, ~~Kaufe~~ welche einer Corruptio leicht unterliegen I, so, dass b. der letzten Probe wenn ich ihr gut finde, alsdann wollen ich ihr kaufen. Es wird zugleich Ehring genommen oder Vertrag der Unterlage, weil es in der Willkühr des Käufers steht die Oblig. zu erfüllen oder nicht. Das periculum ist venditoris.

I Er wird gebraucht b. flüssigen Sachen ~~braucht~~

I Mora macht also die Bedingung und zwar

l. 34. §. 5.† (~~l. 4. pr. §. 1~~) h. t. §. 4 Inst. h. t.

† l. 4. §. 1. 2. de Periculo

Wenn der Käufer aber hier in mora ist, so trägt er das periculum selbst.

§. 145.

Aus diesen zwei Verbindl. gehen zwei Klagen venditi, empti. Die andere welche der actio des Klägers nicht ist der Verkäufer benennt.

II. 19. 1.

Die actio empti geht nicht bloß auf die Erfüllung des Kaufs, sondern auch auf das, damit der Kauf rückgängig werde. ich kaufe die Sache und entdecke später den Betrug. Ich kann hier mit der actio doli nicht klagen weil ich hier die actio empti habe. Es wird hier gleichsam nach der clausula rebus sic stantibus auf den rückgängig werden den Kauf geschlossen.

l. 11. pr. §. 6. l. 29. h. t. (19. 1.)

Hauptverbindl. des Verkäufers.

Er soll die Sache gewähren, (tradiren.)

Nro 228.

Sicherer Übergang des Eigenthums ist bloß wenn das Geld oder fidejussores gegeben werden von Seiten des Käufers.

l. 8. de stabl.

Der Verkäufer ist verpflichtet das Eigenthum [illegible] ~~die Oblig.~~ zu übertragen oder er ist verpflichtet das Eigenthum zu übertragen?

Nro 229.

Nein! Er ist bloß zur trad. nicht Übertrag. des Eigenthums verbunden. B. den Römern war allerdings ein U. und b. dem Käufer berücksichtigt wurde das Eigenthums gleich übergehen. Er jedoch der Kauf u. der Akt ist welcher bloß auf dem Consensus beruhet, so kann es nicht v. Eigenthums Übertragung hier die Rede seyn.

N. 230. 231.

Thibaut in II. nimmt die moderne Ansicht an, daß es
b. Kaufe bloß u. der Uebertragung des Eigenthums gesprochen seyn kann.
Zu Nro 230. per portione

diese Stellen hat viel zu schaffen unsern Juristen, man
meinte es würde Geld in der Kiste ungezählt
gegeben, aber es ist hinlänglich wenn auch nicht
gezähltes Geld gegeben. [illegible]
[illegible] erklären. Noodt wollte das pecun
haben nicht zu [illegible] se es sollte gestanden
peregrina pecunia. Nach unserer Ansicht [illegible]
in dares [illegible] als die [illegible]
[illegible] so auch in Nro 231. [illegible]
vollkommen Uebertragung des Eigenthums.

[illegible] in Nro 230 u. [illegible] ex mancipi
die [illegible] Ansicht der tradit. in [illegible] (Nro 228) [illegible]
[illegible] noch nicht [illegible] mancip.
sondern [illegible] vendit nicht [illegible]
so ists kein [illegible] Contract [illegible]
[illegible]. Andere
[illegible] zu der trad
[illegible] die mancip als [illegible] zu
dares. Nach [illegible] ist ut mihi
[illegible] als tradere, [illegible]
[illegible]. Für die Prakt.
[illegible], daß man
den Verkäufer nicht [illegible]
kann, die verkaufte Sache zu tradit. [illegible]
[illegible] fremde Sache [illegible] kann.
[illegible] ob die mir tradirte Sache
fremd oder nicht [illegible] weil ich noch dem Verkäufer
[illegible] ewig zieh. wird.

* der Kauf [illegible]

Zu jenen Stellen

Der Käufer kann diese Forderung (tradi-
tio) nur dann geltend machen wenn ich ge-
zahlt habe. Wie aber wenn ich ihm nicht traue?
Ich muß das Geld deponiren, alsdann kann
er nicht die exceptio doli nicht entgegensetzen
l. 13. §. 8. h. t.

Andere Verbindlichkeiten sind

a) Ersatz für den Verlust; wenn die Sache un-
tergeht, so kann sie nicht oder nicht so wie
sie war tradirt sein. Es kann sich
dieser Verlust auf eine Handlung (dolus)
gründen, und sind auch zu Ersatz verbunden
l. 43. §. 2. ff. l. 68. §. 1. 2. h. t. (Empti vend. 18. 1)
Wir bemerken aber aber daß sind viele
Fälle, wo kann die w. den Käufer doch
dolus nicht begangen werden, doch aber
den dolus schuldig sind. z. b. der Verk. einem
Verkauft mir eine Sache, er verzehrt es,
und tradirt sie dem andern, so ist
kein dolus.

l. 1. pr. l. 11. §. 9. l. 10. h. t. l. 4. 10. 12. C. h. t.

b) Es kann culpa die Ursache sein daß nicht tradirt werden.
Nach der Theorie der 3. Grade müßte
die mittlere (levis) geprästirt werden. Absurd!
Er muß levissima nach sicherer Ansicht, so-
wie wie der Commodatar.
Nro 233. 234.
culpam omnem, weicht von der 3. hotomie. Nro 233.
omnem diligentiam
cf. 54. pr. de act. Empt. l. 36. h. t. l. 18. §. 8. 9.
de damno infecto

c) Wie steht es mit der custodia? Nro 235.
auch hier muß die levis. culpa prästirt werden.
l. 35. §. 4. Contrah. empt.

d) b. dem Kaufe ad mensuram Nro 236. hier
ist der Gegensatz v. 2. Graden, und omnis
diligentia ist hier anzunehmen.

e) b. der Emptio per aversionem ist ein ge-
wöhnl. bedingter Kauf, daher das selbe hier
gilt (omnis culpa).
l. 4. §. 1. 2. de Periculo. Nro 237 hat auch
viel Schwierigkeit der unnennen gemacht. die andern
sagten der Kauf per avers. wäre selten zu
Stellen, daher hier etwas besonders sey.
Aber das si non dolo etc. will sagen, daß
wenn ich ad mensuram kaufe, und vor der
Abmessung ein Casus sich findet, so trägt
ihn der Verkäufer weil die Bedingung nicht
erfüllt werden kann. Wenn per avers. so
trägt den Zufall der Käufer. Hat es aber der Verkäu-
fer gemacht daß der Käufer zum
Kauf per avers. verleitet, so muß er
dolum prästiren

Es findet sich eine Stelle die die falsche Theo-
rie des D. Gunder widerlegt Nro 238. Das Idem et
in ceteris ist schwierig, weil ich den Sklaven
auf deren Wunden nicht einzublicken
brauche, wohl aber andern Sachen. Man
muß annehmen dieser Satz sei aus einem
andern Juristen genommen, und einer für
Sklaven soll nicht gestanden stellen

2 Es ist möglich daß die Sache künftig ge-
tragen sey, doch nicht herausgegeben
worden, und ist allen Beschädigungen. Es

[illegible]

wa-

entweder selbst büßen, oder die Actionen ze-
dieren
l. 35. §. 4. Contr. Empt. l. 14. pr. de furtis
l. 13. §. 10. h. t

Zu allen diesen kommen noch pacta adjecta.
l. 34. pr. Contrah. Empt.

§. 146.

l. 13. §. 19. 20. h. t. sagt das Allgemeine.
Ist schon der dolus des Käufers entdeckt worden hier obwaltet, so kann auch die Aufhebung. ~~Die~~ Bedingung der Klage schließt man denn der tradirte hat, entgegen.
l. 25. h. t

Unbenennbarkeiten, u. Güter des Käufers.
dolus. l. 13. §. 4. h. t.

1. Auslagen die der Verkäufer gemacht l. 13. §. 22. h. t.
2. Zinsen für das Kaufgeld vorzüglich ob mora. b. den Zinsen selbst wird da wo ausgesprochen, u. den Anfängen der Übergabe gehen ohne mora die Zinsen an.
l. 13. §. 20. h. t

§. 147

Die Regel ist: Die Contrahenten können sich gegenseitig übervortheilen (nicht zu betrügen) darauf beruht die Lebendigkeit des Verkehrs
Ausnahme
Wenn der Verkäufer eine Sache um weniger als die Hälfte l. 2. C. de Rescind. vend. verkauft, so kann er auch die Rescission des Contracts klagen. Die Neueren wollen dieß auch an den Käufer beziehen.

Man sieht somit eine Sache v. bestimmten
Werth, welchen man sie zur Zeit des Abschlu-
ßes des Contracts [illegible] hat, v. betrug der Se-
schaden ist hier die Hälfte nicht, denn der
Verkäufer kann auf Recht die Sache ver-
kauft haben. Wenn man Abschätzung an
zu schaden verschiedene verkauft so geht
die Regel nicht auf Rescisio.
Der Contract wird dadurch nicht allein null, sondern
es geht eine actio venditi, wie aus einem
~~[illegible]~~ Contract auf Rückkauf; der Käufer
hat das Recht die Sache wiederzugeben oder
das pretium zu/ergänzen.

Die neueren haben vorgemacht es soll auch für
den Käufer dieß gelten. Wie ist dieß
aber anzuwenden? Einige halten sich an
den Buchstaben der lex, und nehmen laesio
ultra dimid. andere setzen man müsse
ultra duplum, weil der jener Contrahent den
Contract umstoßen kann, der mehr als das
doppelte v. den werth er auch gegeben hat,
eingekommen. Der zweite Satz wäre ~~ist~~ richtig:
~~Wenn~~ aber das doppelte bezahlt ist kann
man zurück fordern. Man ging weiter und
wollte auf allen onerose Contract, diese Restitu-
tio anwenden.
Alles dieß ist willkührlich, da hier nur b.
allen Fällen wo Zahlung geschieht, ~~resti-~~
tive Anwendung gelten. Es ist nur eine Frage
daß laesio erst [illegible] v. b. dem Ver-
käufer als b. dem Käufer findet. Ebenso
kann ich laesio erst nach das Reduzieren und
b. Zeit rechnen gesagt worden ist. Man will den Verkäufer
nicht in die Hände des Wucherers fallen lassen I

ein

Wenn die Gesetze [illegible] bestimmt hätten. [illegible] verschiest sich aber v. selbst [illegible]

I und wenn er übervortheilt wird, erlaubt man die Resci-
sio.

§. 150

Verkaufbarkeit ist oben. Ein Regular Verpf. d. Obl. ist nicht möglich, daher bleibt die cessio der Obligation verwendbar. Zinsgesetze sind zu erläutern.

Was kann der Verleiher einklagen? Ein nomen verum, aber nicht ein nomen bonum wie die Neueren ~~[illegible]~~ [behaupten], d. h. für die vollständige jurist. Richtigkeit, nicht die Zahl. (Solvenz des Schuldners).

Lex Anastasiana wie die neuern. l. 22. 23. C. mandat. Mühlenbruch p. 484. Erklärung. Wer eine Forderung verkauft soll [ihn] für ihren Nominal Betrag verkaufen, verkauft er sie um weniger so kann der ~~[illegible]~~ Schuldner bloß auf die Summe die er bezahlt klagen. Es versteht sich daß [hier] die simulatio, als Schenkung nicht gelten.

Daher [einige] wichtigen Fälle, besonders des Wechselhandel, [können] ~~sich~~ dieß nicht [anwenden] ~~wenden~~, und der Zweckmäßigkeit wegen ist die Lex Anast. so wie † ~~auf b.~~ Staatspapieren, derogirt.

† b. allem Handel mit

§. 151. 152.

Wir haben gesehen daß das Canon recht die Zinsen u. [verbotenen] Zinsen wenn sich [der] Gültkauf I, d. h. man kaufte sich einen jährlichen Gültkauf ‡. Es entstand nun ein jus in re. Der Schuldner konnte sich nun ~~an~~ sich frei machen von den Zinsen wann er wollte.

I von Recht derselben Erkenntnis

‡ [illegible] wenn eine Simulatio des Rechts b. der [illegible] nachsehen.

§. 153

Die Ausnahme der l. 1. de Rescind. vend. sich zu einander bezieht. Die Subhastatio kann willkürlich sein oder zufällig aus Concurs. Im alten R. R. war dieß anders als in dem neueren.

II. Miethcontr.

§. 184.

Da man verspricht eine Arbeit zu leisten, oder ein Geld dafür zu geben. locatio, conductio. Nach den Klägern sind die Klagen benannt.

Die Verbindlichkeit des R. R. ält daß man die verschieden Fälle Miethcontr. unter eine Classe gebracht.

Was die Verwirkung der Sache betrift, so ist es als einen Kaufcontract zu betrachten. Da aber dieser Contract so oft vor kam, so gab man ihm einen besondern Nahmen

1. Wo dort einer Sache und Miethgeld (merces) versprochen, sonst‡ ist Schenkung. Und wenn es nicht Geld‡ so ist es ein/ Innominat Contract.

‡ würde es sein einen Tausch gemacht werden

§. 2. Inst. h.t. l. 5. §. 2. Praescr. verb.

Ausnahme Wenn ein Kaufcontract der Sache vermiethet wird so können die Früchte für die merces gelten.

l. 25. §. 6. h.t. l. 19. §. 3. D. l. 21. C.

2. Was die Rechte des Miethers betrift so sind

a/ seine res zum Gebrauch versprochen res locata. Der Miethzins muß der Hauptzins war nicht sein, ein Consens Contrakten. Außer wenn ein spezielles Recht an seiner Sache gestellt, das er bestellt.

l. 21. de Usurp. l. 28. 37. A. Poss. l. 35 §. 1. l. 37. Pign. act.

6) Es ist die Rede von einer verächtlichen Arbeit, locatio operarum. Es ist hier bloß die Würde, Rangverhältniß, zu untersuchen, und besonders eine illiberale Arbeit, wobey nicht wissenschaftl. Ansicht Handarbeit sind ~~Hinweise~~. Eine besser auszudrückende oder ~~bestimmt~~ eine Sache noch ältere Römer. Ulpian. So die Medicin b. den Römern ist illiberal. Juristische Arbeit aber liberal. Unter den Kaisern Anfang man sie aber bezahlt, es wurden aber ~~Geschäfte~~ unterschieden. Die alte Ansicht blieb, daher auch b. Mieth-Contracte die jenigen Personen welche aus den obigen Still-Ständen, nicht sie durch Extraord. ~~cognitio~~ Cognitio, beibringen, auf sie klagen.

l. 5. C. 2. Praescr. verb. l. 1. de Extraord. Cognit.

Anmerkungen

α) Wenn einer juristische Arbeit verrichtet ~~ist~~ so entsteht ein Mandat, nicht locatio.

β) Aller öffentl. Unterricht, obgleich unter Kaisern dieselben bezahlt wurden.
l. 1. de Extraord. Cognit.
~~Cognit. judicium~~ Cognit. (50. 1.) l. 4. Extraord.

γ) Ein Procurator wird bezahlt in einer Rücksicht, das Contracts-Verhältniß besteht für sich, aber auch Bezahlung geht eine extraordin. cognitio. Eben so die Besoldungen im Staate.

δ) Kann die Arbeit unbestimmt sein, auf gewissen Zeit, aber nicht auf ein bestimmtes Ziel, oder darauf, daß etwas bestimmtes hervorgebracht werde. Es findet sich hier eine doppelte Terminologie auf diesen letzten Fall Nro. 39. l. 1. pr. de aestimatoria Locator für den gearbeitet wird, und auch der es verdingt. Aber sieht man auf die Arbeit selbst. So sagen wir daß der locat ~~mandat~~

7 als solche angesehen wurden.

† eine locatio angenommen wird.

für den das Werk bearbeitet wird, und der es verdingt. Aber sieht man auf die Arbeit selbst, so ist dieser der locator, der das Werk bearbeitet. Locatio operis ist gerade die entgegengesetzte Terminologie. Man muss daher jede Stelle genau ansehen, um zu wissen, von welcher Terminologie die Rede ist.

§. 155.

Die Art wie er eingegangen wird ist folgender: Es muss der consensus vorhanden sein, so wie auch die Sache nebst Miethgeld genau bestimmt. l. 1. h. t. l. 2. pr. eod. §. 1. J. h. t. Eine Arbeit bestellt ohne bestimmten Lohn ist kein Miethcontract. l. 22. praescr. verb.

§. 156.

Die Verpflichtung des Vermiethers ist einen andern b. Vermietheten Sachen. Es ist die Hauptverbindlichkeit den Gebrauch der Sache die ganze Zeit hindurch zu verschaffen. ihm praestare l. 15. §. 1. h. t. d. h. den natürl. Gebrauch. Wenn dieses nun nicht geschieht? z. B. das Haus wird ruinirt. Die allgemeine Theorie führt darauf, dass der locator für dolus culpa aber nicht für casus hafte. Im letzteren Falle bedarf er kein Miethgeld, nur braucht er auch keinen Ersatz zu geben. b. dolus muss der locator vollen Ersatz leisten. Aber vom Dritten unrechtmäßig herausgetrieben, braucht er kein Miethgeld zu geben, und der Locator muss den Dritten zu verklagen suchen.
Wenn ein Recht schon früher begründet war, so wird es als eine freie Handlung betrachtet, und die Unmöglichkeit wird als eine subjective und bloß relative angesehen, es wird eingeräumt, ~~weil~~ daß es in seiner Macht war.
Wenn aber das Recht des Dritten später entstanden ist, so wird es wohl immer dolus des Locator sein, darum muss er vollen Ersatz leisten, z. B. Kauf. Aber durch casus, z. B. der Staat

publiziert ist, oder es wird durch bloßen Natur
gewalt der ferneren Gebrauch gehindert, so
braucht er kein Interesse zu praestiren. Aber
auch kein Miethgeld l. 24. §. 4. l. 33. 34. 7. 8.
9. l. 35. §. 1. l. 9. §. 1. l. 19. §. 1. h. t.
Er muß die Sache verschaffen, wie sie im Vo-
raus ausgemacht ist, daher muß er die Sache
in gutem Stande erhalten. l. 15. §. 1. l. 25. §. 2.
h. t. Der wichtigste Anwendungsfall ist, der Er-
laß des Pachtgeldes bei unvermutheten Un-
fällen, Mißjahren, wenn die Fruchtproduction
unterbleibt, durch Hagel, Überschwemmung oder
Krieg, wenn die Früchte noch nicht eingebracht
sind. Dieser Fall muß gewaltet mit einem
unvermutheten Zufalle gedacht werden, es ist
der Boden zwar da, aber der Ertrag wird
in Sachen Gebäuden gemindert. Es ist nicht v. Ersatz
die Rede, sondern v. verhältnißmäßigem Erlaß
des Pachtquantums, nämlich nach Verhältniß der
verlorenen Fruchtgewinnung. Es muß ist keine
Rede, ob er große Kosten aufgewendet hat
zur Benutzung l. 15. §. 2. 4. 7. l. 25. §. 6. D.
l. 8. 12. C. h. t.

Es ist nur dann v. diesem Erlaß die Rede, wenn
der Schade bedeutend ist, also nicht die Hälfte.
Ferner wenn nur den Fruchtbezug Jahre folgt,
soll er compensiren, er zieht ja auch nicht
mehr Pachtgeld.
Über den Ersatz d. die Kosten s. l. 55. §. 1. l. 19.
§. 4. h. t.
Wem ist zu leisten? Dem Creditor selbst und sei-
nen Erben und auch einem anderen andern. Kann
er die Sache ~~einem~~ einem andern überlassen? Jede Sublocatio
ist erlaubt. §. 6. J. l. 60. pr. D. l. 6. 10. C. h. t.
Wer ist schuldig zu leisten? Der Locator selbst
und seine Erben. Allein aber b. singular Succession?
Sie sind nicht verbunden. Denn Kauf bricht

Miether l. 25. §. 1. D. l. 9. C. h. t. Denn das Eigenthum ist dinglich gar nicht beschränkt, und die Obligatio geht nur auf seine Person u. sein ganzes Vermögen, aber nicht auf eine einzelne Sache. Im Preuß. Landrecht ist die Regel nicht angenommen, und da wäre es eine Konsequenz die Miethe als dingliches Recht anzunehmen. Giebt es nun kein Mittel sich gegen eine Veräußerung sicher zu stellen gleich b. Contract? Der Pächter kann sich zur Sicherstellung seiner Rechte verpfänden das Landgut gleich verpfänden lassen. Es ist dieses kein besonderes Recht.

§. 157

Vermiethete Sache. Diese Handlung muß geleistet werden und in der selben Art. Wer steht b. casus? Subjektive Unmöglichkeit wird wie böser Wille angesehen, aber objektive wie casus, daher kein Schadensersatz. Es muß in einer gewissen Qualität das Werk gearbeitet seyn. Es wird gewöhnlich eine adprobatio vorgenommen, aber gewöhnlich schon verstanden l. 24. pr. l. 36. 62. h. t.
Er muß einstehen für dolus und culpa. Auch ohne Zweifel auch für das geringste Versehen Nro 240. dagegen braucht er nicht für blossen casus einzustehen. l. 13. §. 5. D. l. 28. C. h. t.

§. 158.

Er soll die Miethe, (das Miethgeld) zahlen. Die Zeit hängt v. Contracte ab. Die Regeln sind hier: es wird am Ende eines Zeitraums bezahlt z. B. Jahr, Monath u. s. w. Locatio operis am Ende der ganzen Arbeit. l. 51. §. 1. l. 26. l. 30. §. 3. h. t. Wem ist zu leisten? Dem Vermiether und seinen Erben. Aber wie dem singular successor? Kann der Käufer fordern daß die Miethe bleibe? Das Gegentheil kann er, aber wie hier? Von diesem Augenblick kann es der Vermiether nicht mehr ~~[illegible]~~, weil er selbst kein Interesse hat, und der

neuen successor ist kein Contrahent. l. 32. h.t.
Aber im Contract selbst kann dem Käufer selbst
das Recht gegen den Miethsmann gegeben werden,
und ich habe ja ein Interesse dabey, weil ich z.B.
unser Kaufgeld bekomme. doch ist keinem Schaden
erwiesen

§. 159.

Locatio rerum. Der Hauptzweck ist, die Sache auf
einige Weise zu benutzen und sie ganz zu re-
stituiren; daher gehet die Oblig. auf dolus und
culpa. Dasselbe Vergleichung die der Usufructuar hat.
Wie aber wenn er sie nicht zurückgeben kann?
Er ist die exactiss. diligent zu prästiren. Nro 243.
Ohne Unterschied ob es eine positive oder nega-
tive culpa ist. §. 5. Just. h.t. l. 6. D. h.t. l. 14.
§. 16. de furtis. Aus und Brandschaden l. 9. §. 4.
h.t. und l. 23. R.J. werden als casus angesehen.

§. 160 diese Frage schon abgehandelt.

§. 161. 162.

Kündigung. a. Opus locatum liegt das Ende in
vollendeter Arbeit. b. Ist res locata ist keine Zeit
bestimmt ist, so gilt die Kündigung. b. bestimmter
Zeit darf er nur kündigen wenn er 2. Jahre
kein Miethgeld zahlt, und das Land schlecht baut,
oder der Vermiether es selbst braucht, oder
nothwendige Reparaturen vorzunehmen sind. l.
54. §. 1. l. 56. h.t. Nro 244. Es giebt dagegen
keine Aufhebung durch laesio enormis. l. 22. §. 3.
l. 23. h.t. Der Miethscontract dauert fort,
wenn auch die Sache veräußert wird, daraus
folgt der Anspruch an den Vermiether.

Relocatio. Es kann nach der Zeit der Miethsmann noch
bleiben tacita relocatio Nro 245. l. 14. D. l. 16.
C. eod. † Es bleiben dieselben Bedingungen. Wie
ist es mit der Zeit? Bei Landgütern wird
jede tacita relocatio angesehen als geschlossen
auf ein Jahr, weil hier da ein Fruchtgenuß

† und l. 6. h.t. C.

verlängt. Mehrere neuere Juristen haben dieses auf 3. Jahre ausdehnen wollen, wegen der 3. Felderwirthschaft. Aber dieses ist falsch, denn die Römer kannten selbst nicht unser System, das auch b. uns verschieden ist. Bei der Pachtung ist der Genuß gleichmäßig, daher zu jeder Zeit aufzuheben. Das quod quisque habitaverit wollen einige ganz falsch, von der zu nicht aufgewiesenen Zeit verstehen, daher wenn der Contract auf 12. Jahre wäre, und er eine Woche darüber wohnt, so müßte er selbst noch für 12. Jahre gemiethet angesehen werden.

nisi in scriptis. Dieses verschieden und gezwungen erklärt. Es ist allgemein genommen worden, es verzieht das Verhältniß der tacita conditio. Bei b. Häusern kann man nur durch einen bestimmten angenommenen Cyclus sich beschränken, oder es giebt keinen bestimmten Zeit. In urbanis. Dieser Anfang paßt gar nicht, und stört logisch den Sinn; aber es ist auch ein Anfang v. den Compilatoren, dieß zeigt daß in scriptis wegen Justinianeischen Verordnungen, aber sehr ungeschickt eingeschaltet worden ist.

§. 163

Locatio irregularis. Wo ein gewisser Übergang des Eigenthums Statt findet, z. B. ich gebe ihm Silber, um daraus etwas zu gießen. Es geht Eigenthum auf ihn über, und er überträgt mir das Eigenthum in einer gleichen großen Masse und Quantität; also ein bestimmtes Genus. Das Getreide v. mehrern zusammengeschüttet, zum Transport. Daraus gieng die actio oneris aversi l. 31. h. t. Ich klage wenn er einen Theil der Sache b. Seite geschafft hat. Wenn ich Geld gebe durch Assignation, um einen andern zu bezahlen, und ich gebe ihm gewisse Prozente.

Commodatum Ueberlassen des Gebrauchs einer Sache unentgeldlich. Darin unterscheidet es sich v. der locatio conductio. Aber die Römer nahmen es so nicht an. Es kann schon durch die bloßen §. 164.

Verabredung b. der locat. cond. gebraucht werden.
Aber das Comodat ist kein Consensualcontract, sondern ein Realcontract, wo der einen Seite etwas gegeben, u. der andern auch die Rückgabe erfolget. L. ult. füllt dieser Contract ganz, weil pactum nie stip. gibt, und es ist also ein nicht Contract. Wir können also schon v. den Klassen sprechen vom Geben der Sache, und auch das Geben selbst.
Aus der Röm. Ansicht entsteht durch dem Hergeben eine actio commodati directa, und entgegengesetzt contraria. l. 15. deposit. Die Sache kann beweglich sein, und dieses das sein ligsten. Der Contract muß unentgeltlich sein. l. 5. §. 12. h.t. §. 2. J. h.t. daher dieß Geschäft gewöhnlich zum Vortheil des Comodatars geschieht. Wesentlich ist es, daß diese Sache in specie zurückgegeben werde, daher geht kein possessio über l. 8. 9. h.t. Also bloß b. nicht fungibl. Sachen möglich. Der Comodatar ist zur Zurückgabe verbunden, und es entsteht eine actio commod. directa, innerhalb, sonst muß er Interesse prästiren, für dolus und culpa levis einstehen. l. 5. §. 2. 7. 15. h.t. Also den Schaden prästiren b. culpa, (also b. factum) l. 5. §. 13. l. 21. §. 1. h.t. l. 1. §. 4. Obl. Act. aber nicht b. casus.
Weil der ~~Schaden~~ Vortheil gewöhnlich auf der Seite des Comodatars ist. Sonst wird er auch nur dolus leisten. l. 18. pr. h.t.
Es wird aber nur diligentia quam suis praestirt, weil ein Societät verhältniß angenommen wird. l. 5. §. 10. h.t. Hopfner §. 208.

Mutuum §. 167.
Man versteht darunter den Gebrauch einer Sache und Verpflichtung zur Rückgabe in derselben genere, und in derselben Quote.

Es hat viel Ähnlichkeit mit dem Comodat, darum ist es aber verschieden daß b. Mutuum nur fungibile Sachen vorkommen können. Aber es giebt hier vorzugsweise den Verlust, und darin ist es mit Locatio Conductio ähnlich.

Der gewöhnliche Gegenstand ist Geld. Wir können haben für diesen Real Contract keinen besonderen Substantiv, die Gebräuchen verstehen darunter den Ausdruck pecunia credita und in alten Texten pecunia certa credita, und auch schlechtweg certa credita. Nicht aber res credita denn es geht auch auf andern Gegenstände, die in Mutuum vorkommen oder vorkommen können.

Gelddarlehn ist stricti juris, werden aber andern Sachen gegeben so ist's bonae fidei contractus, aber dennoch schwankend. Die Klage entsteht bloß durch hingeben, also re contracta oblig. und Unilateral Vertrag. Es liegt in dem Wesen des Contracts daß v. dem Geber Eigenthum übertragen werde, nemlich das Eigenthum und der Substanz der Sache. Selbst die Ausdrücke Eigenthums übertragen und mutuum geben sind sich gleich. l. 2. §. 2. h. t. und pr. J. h. t. ubi §. 2. J. Quibus alienare liceat.

Bedingungen. Die wesentlichen Stücke sind hier in der Pers. des Cred. Er muß Eigenthum gehabt haben und es zum Verluste geben zu können die Möglichkeit besitzen.

Dieser Mangel kann gehoben werden wenn er späterhin Eigenthum erwirbt. Aus der Usucap. des Geldes v. Dinten d. h. debitor läßt sich nicht so oft denken, der Fall der Consumptio, und dadurch wird der Mangel des Eigenthums ausgeschlossen. Die Consumptio muß aber b. f. geschehen, denn sonst kann gegen ihn mit der vind. geklagt werden, nam dolo desiit possidere.

l. 2. §. 4. l. 11. §. 2. l. 12. l. 13. pr. §. 1. l. 19. pr. §. 1. h. t.

Die Fähigkeit der Veräußerung; die Sache ist dieselbe wie b. dem fremden Gelde das man b. f. consumirt. Der Zedent kann alsdann die Sache in derselben Quantität und Qualität condiziren, die er zum Mutuum gegeben.

§. 2. J. quib. alienare. l. 19. §. 1. l. 12. h. t.

In dem Augenblicke wo er die Condictio erhellt # consentirt er in das Verluste.

zugleich aber, daß er

Er muß derjenige sein der das Eigenthum verschafft. Es läßt sich denken daß ein indirect das Darlehen giebt. Man nimmt es giebt so unterschieden, ob er in seinem Namen oder in fremden giebt. Theil

es in seinem Namen so entsteht kein
Darlehen ich kann das Geld vindiciren
a. dem debitor. l. 7. C. h. t. Giebt es
im Namen des Eigenthümers, so wird
er bloß als ein Mittel Personen ange-
sehen. Es war dieß schon früher ange-
nommen als, daß man durch eine dritte
Person oblig. contrahiren kann, daher
wird hier das Eigenthum nicht die
Willenserklärung als vorhergehend
angenommen worden.

Wenn aber der dritte Eigenthümer ist,
er irgend Geld giebt? Der dritte
wird nicht Creditor. hätte er es dem mich
überlassen um es meinem debitor
zu übergeben, so würde es ebenfalls
gültig geschehen, zu was aber dieser
Weitschweifigkeit, da hier eine traditio
brevi manu, oder constitutum poss. da ist?

No 247. l. 34. pr. Mand.
Singularis wird das constitut. poss. ein
Abweichung v. der Regel des alten Rechts ist,
da man per liberam person. erwerben
nicht konnte.

Es kömmt also in allem diesen ob es
in meinem oder seinem Namen gegeben.

Wie aber wenn kein Geld gegeben entsteht
das Darlehen? z. B. ich schickte einen Knecht
und begehre mein Geld b. ein Freunde.
Ich komme zurück und er bittet mich

derselbe ihm das Geld zum Darlehen zu geben, hier geschieht keine Zahlung und doch macht die Willenserklärung ~~das~~ das Darlehen aus. l. 9. §. 9. l. 10. h. t. Wie aber wenn ich kein Geld hatte, z. B. einer ist mir aus verschiedenen Oblig. [illegible] 1000 [illegible] Schuldner. ich fordere das Geld, er bittet ~~aber~~ ihm dieses Geld zu Darlehen zu geben. Natürlich hatte er kein Geld, ~~ich auch keins, also kein~~ [würde hier keines vorgegeben daher] real contr. [entstanden ist] hier würde auch tradit brevi m. angenommen weil es ja geschehen konnte daß er Geld sogleich herbeigeschafft hätte. Hieraus folgt daß man jede Geld[x] Schuld in Darlehen verwandeln kann. Z. B. Ankauf, wenn ich das Kaufpretium schuldig bin; Wo 247. l. 11. pr. h. t D. l. 8. C. h. t. l. 3. §. 3. SC. Maced.

Bei d. Dritten. z. B. Africanus sagt wenn der dritte dir nicht zahlt so sei es beyna receptum daß ich creditor werde, denn [illegible] aber daß [illegible] zu [illegible]. ~~[illegible]~~ das Darlehen hierwegen ~~sollten~~ könnten er nicht machen, doch die spätern l. 34. pr. Mand. [illegible] entschieden es.

Die Absicht muß da sein Darlehen zu geben l. 18. §. 1. h. t.

Wie aber wenn die summe v. der wirklich gegebenen differirt? Wo 246. Die Summe welche man empfangen gilt allein. Wie aber [illegible] [illegible] oder [illegible]?

Es gilt bloß das reale, so viel gegeben, soviel ist das Mutuum contrahirt.

No 248.

Die versprochenen Zinsen werden zu dem Darlehn nicht gerechnet, sondern sie bestehen für sich.

In der Person des Schuldners.

Hätten sie sollen, können sie ~~Zinsen~~ das Darlehen, und den Absicht des Darlehen zu contrahiren ~~geben~~, nehmen durchaus sich nie finden.

l. 3. 15. C. l. 18. §. 1. D. h. t.

Es findet sich noch eine Beschränkung von der Schuldner x. x. ist, dass dieser kein weiter das Darlehen geben, weiter es angenommen, als er soviel sein peculium hinreicht.

§. 168.

Die actio contraria gegen den Geber kann nach den R. Rechten nicht statt finden.*
Auch wenn eine eingegangene Versprechung angenommen ist eine bestimmte Zeit; sonst kann ich das Darlehen aufkündigen wenn ich es will.
Bei dem bloßen Versprechen entsteht keine ~~actio~~ obligatio ex mutuo, aber der stip. entsteht die actio ex stipulatu.

§. 169.

Es gilt hier die condictio.

1. Es soll hier die selbe Quant. und Qualit. die man versprochen, geleistet werden.

No 249.

Die Gelder haben sich aber geändert, b. den verschiedenen Cursen.

2. Bei dem Zurückgeben ist Kündigung geschehen, aber b. der Interpellat. und Mora.

* weil es fungibile Sachen bloß gilt.

Es ist die Röm[ische] Form des Assecurirens. Wenn ich Geld über Meer bringen lassen soll, so such ich mir Geld* vorschießen lassen, das ich ihm wiedergebe nebst Zinsen sobald das Geld glücklich an Ort und Stelle gekommen. Es würde sich [illegible] Waaren die über Meer ~~gebracht~~ ausgeschickt, und zwar auf [illegible] Sachen ~~auf~~ [illegible] Schiffen [illegible] und eine Gefahr zu befürchten ist.

l. 1. 4. pr. 5. pr. h. t. D. l. 1. 3. C. h. t.

Es gilt also der Creditor die Gefahr zu tragen nicht der Schuldner, während er doch b. andern Oblig. [illegible] gedenkt. Hieraus ergibt sich der Satz, daß nach alten Rechten willkührl. Zinsen*, Justin setzt centesima usura 12 proc. festgesetzt, warum? weil sich nicht [illegible] mithin der [illegible] durch andere [illegible] Contracte ebenso gut hätten bekommen können. Für dasselbe Recht siehe man

Paul II. 14. §. 3. Für [illegible] Novel. 106. §. 2. C. de usuris

Centesima usura heißt nach dem alten Recht [illegible] monatliche Zinsen, also für ein Jahr*. d. den Römern [illegible] die [illegible] hatten eine Monatl., also würde [illegible] Justin. das foenus naut. betragen* 1/2 proc. [illegible]! Man sieht also die centesima sollen hier absolut 12. proc. betragen, wenn die Reise auch 8. Tage gedauert haben

N. 106. enthält die neueren Bestimmungen darüber.

* v. ~~Creditor~~ ~~Debitor~~ Creditor

* verabredet sein konnten.

* wurden die Zinsen verabredet und zahlbar

* wenn man es nach den alten Rechten interpretiren wollen.

gilt.

§. 117.

Gelddarlehen kann jedermann geben und aufnehmen, nur das S.C. Maced. dem fil. fam. [welcher] unter der väterl. Gewalt steht.

Zufolge dessen kann auch bei den Gläubigern [illegible] u. [vollen] Minderjährig. die Klag den praetor* Nein! der fil. f. kann auch [mancher] [illegible] [werden] wenn er aber in väterl. Gewalt steht, so ist ihm die ganze Zeit hindurch das S.C. Maced. entgegen.

Der Grund liegt darin daß [illegible] Wucher den Söhne die Vermögen [haben] konnten, oder [nur] kann deshalb [illegible] nicht [illegible]; die Väter konnten ihre Schulden bezahlen, [illegible] das S.C. Maced. [illegible].

Das S.C. hat den Namen v. dem Urheber desselben [illegible] v. dem [illegible] Consul.

l. 1. pr. h. t.

* in diesem Zeitpunkt verschieden sein können.

Bedingungen.

1. Zur Zeit des geschloss. Darlehens muß [patria] potestas vorhanden sein.
2. Es muß Geld [genommen] Darlehen, die andern Darlehen nicht ausgeschlossen, ausgenommen wenn dieselbe zur Umgehung des S.C. gebraucht werden.

   l. 7 §. 3. h. t.
3. Es muß an diesen als Schuldner gegeben sein. Für die andern Fälle ist die Restitutio in integrum.

   l. 7. pr. l. 13. l. 3. §. 3. h. t.

1. Wenn auch ohne Zinsen das Darlehen geschehen ist, gilt es nicht

l. 9. §. 2. l. 7. §. 9. h. t

2. per except. blos ist es ungültig, salva naturali obligat.

§. 7. J. tit quod cum eo l. 1. pr. h. t

Diese Except. steht dem Bürgen und dem Schuldner selbst, insofern er nicht der actio de peculio angeklagt wird. Der Bürge aber in sofern er Regress gegen den Sohn hat.

§. 7. Inst. quod cum eo / l. 9. §. 3. h. t.

Die natural. oblig. bleibt, so ist der Soluti retentio gültig.

l. 10. h. t

l. 9. §. 4. h. t. l. 19. de novat. l. 14. Reb. Credit.

1. Es ist Bürgschaft dafür möglich, daher die Oblig. nicht inanis ist. l. 9. §. 4. l. 18. h. t.

2. Auch ein Pfand ist möglich für diese Oblig. daher auch keine oblig. inanis. Der Besitzer des Pfandrechts hat immer in so weit die except., in so weit sie der Bürge hat.

172. 173 l. 2. quae res pignori

Ausnahmen

1. Wenn der Schuldner von dem contrahirten Darlehen weiß, so gilt es.

l. 12. 16. D. l. 7. pr. C. h. t.

Wenn das Geld zum besten des Schuldners [7] verwendet worden ist. l. 7. §. 12. h. t.

7 von dem Sohne

2. z. B. wenn der Sohn zu seinem nothdürftigen Unterhalt das Geld borgt.

l. 7. §. 13. D. l. 5. C. h. t.

3. Wenn der Creditor schuldlos den fil. f. für einen pater f. dachte

l. 3. pr. l. 19. h. t.

4. ~~Wenn~~ der filius creditirt wird, zur Tilgung einer andern Schuld l. 7. §. 14. h. t.

5. Wenn der Sohn Soldat ist. l. 7. §. 1. C. h. t.

<u>Für den Sohn allein.</u>

1. Der Sohn in Ansehung des peculii castrensis, weil er für pater. f. gilt in Hinsicht desselben.

l. 1. §. 3. l. 2. h. t.

2. Wenn nach erhaltener potestas der Sohn die Schuld agnoscirt.

l. 2. C. l. 7. §. 16. D. h. t.

§. 174.

Wir verstehen darunter einen Vertrag durch ~~[illegible]~~ gegründet daß ein ~~Ge~~ gemeinschaftliches Vermögen das ~~[illegible]~~ auf Geldgewinn gerichtet ist, zu Stande gebracht werde.

Was wesentliches dabey ist.

1. ein Mittheilen; daher derjenige welcher nichts beyträgt in keine societas* donationis causa societas non contrahitur. *als Theilnehmer verpflichtet ist

l. 5. §. 2. h. t.

Eine <u>Verschiedenheit</u> der Beiträge nach Quantität und Qualität ist aber möglich.

l. 1. C. §. 2. Inst. h. t.

2. In dem Gewinn. Auch hier kann dieses statt.— nicht gelten # Societas Leonina.
l. 29. §. 2. h. t.

Wenn einer nur Schaden ~~Gewinn~~ dabei hat, kann die Societas auch nicht bestehen, weil sich alle zu einem gemeinschaftlichen Zwecke vereinigen müssen. Wollten wir diese alles # ~~Bestimmungen~~ nicht annehmen so müßten wir jeden Menschen Contract eine Societ. nennen.

Die Art des Gewinns ist gleichgültig, obschon die meisten Societ. auf Geld [illegible] gehen. Es muß aber auf Gewinn u. Verlust [illegible] gehen. denn dieses ist das wesentlichste dabey. ‡ ~~[illegible] [illegible]~~, l. 52. §. 13. h. t.

[Ma]n theilt die Societ. in
[1.] Universorum bonorum II einzelner Geschäfte.
l. 5. pr. §. 5. Inst. h. t.

~~[Ein]theilung~~

Es ist ein consens. Contr. dessen kein Form b. der Eingehung derselben nöthig ist.
l. 4. pr. D. h. t. pr. Inst. Obl. ex consens.

§. 176.

Von der Wirkung dieses Contr. zu sprechen ist eben so viel als von dieser actio # ~~[illegible]~~. Die actio heißt hier Actio pro Socio.

Der Hauptgegenstand ist: die Societ. verbindet sich auf Gewinn und Verlust, dessen Gewinn oder Verlust nebst Theilung des Schadens Tilgung ‡. Gewinn und Schaden selbst nicht u. wieder getrennt werden, sondern kompensirt, so daß b. dem Rechnen ‡ bloß

der Grund der societas ist, daß ein jeder das Glück oder Unglück der übrigen theile

Bestimmungen

‡ eine societas literaria also ist keine societas im engern Sinn.

die daraus entspringen, zu reden.

‡ das wesentlichste ist.

‡ Theilung

der Gewinn oder der Verlust denkbar ist.

Nro 256.

‡ Keinen Quoten das Verlust oder Gewinn sind ~~anzugeben~~ erlaubt.

Nicht zu bestimmen sind aber Bestimmungen ~~[illegible]~~ daß ~~verschieden~~ keine Lasten entstehen, aber erlaubt sind verschiedenartige Beiträge, daher auch der Gewinn verschiedenartig.

Was die Vertheilung selbst betrifft in Rücksicht der verschieden Beiträge, so soll nur der Richter durch sehen nach l. den Anfang der Societät eingegangen. Ob wenn der kein Theilung sein der will nur keine donatio.
l. 29. pr. h.t. §. 1. Inst. h.t

Auch erlaubt ist daß einem Verlust, Vorgene daß ausgemacht wer solle u. Richter oder ein Socius die Theile erkennen ausgestellt werden.
l. 29. §. 1. l. 20. l. 6. l. 75–81. h.t
§. 2. Inst. h.t

Wo die Abtheilung des Verlustes ausschließlich (willkürlich) beider Theile liegt, so muß in gleiche Theile dividirt werden.
l. 29. pr. h.t. §. 1. Inst. h.t.

Wenn über die Vertheilung des Gewinns etwas bestimmt über den Schaden nicht, so wird derselbe stillschweigend als übereingekommen angesehen.
§. 3. Inst. h.t

Was die Theilung betrifft die wir bestimmt
1. So von das Eigenthum der Societ. u. Socius zur Theilung verlangt werden.
Nro 257. l. 52. pr. §. 13. h.t.
2. Eben auf diese Weise sollen Früchte die wir in der Societ. ✝ l. 38. §. 1. h.t.

‡ Die Eingehung aber auch

✝ erworben Gewinnst gegeben werden

Wie steht es mit den Zinsen?

Es können solche Zinsen bedungen werden, wenn sie ohne ⁷ Wenn der Socius das Societ. Geld zu eigenem Nutzen verwendet zahlt der l. 38. negot. gest. oben erwähnten Grundsatz.

⁷ b. den Zinsen allgemein aufgestellt würden.

Die Zinsen die er ein bestimmt ausser der Con- eingegangen l. 67. §. 1. h. t.

Trägt er einseitig das periculum, so genießt er auch allein die Zinsen.

Auch Zinsen ex mora sind b. jeder b. f. obl. Nro 258.

Sonderbar scheint daß man ⁷ex mora nicht zahlen soll, und der Herr sie nicht zu gestehen brauche.

⁷ nach unserer Stelle die Zinsen

Aber das Gericht spricht hier v. mora ex re nur b. furtum nicht v. der mora ex oblig. b. f. Das Gericht folgt dem 1sten Falle gemäß. Wenn hier Leben zu entscheiden, richtet sich er klären: In seiner Zeit galten die ... noch nicht, daher er blos v. dem gewöhnl. Interesse spricht. Zu der Ordentlichkeit des Socii ist der Socius nicht verpflichtet, da er gewöhnlich b. der Societ beschäftigt wird.

⁺ Gericht

Es sollen auch die Ausgaben vergütet werden l. 67. §. 2. l. 52. §. 15. h. t.

In allen diesen Ansprüchen gilt das b. competentiae.

Bemerkenswerthe Gegenstände sind folgende:

Der Socius muß für dolus und culpa stehen. Eine dolus impunitas b. der Societ.

l. 1. de his qui not.

Auch für levis culpa muß er einstehen. Nro 166. 168. Nro 259. Aber Nro 260. ...

die Güter welche hieraus entstehen können und
sonst v. der diligentia quam suis rebus.
§. 9. Inst. h.t.

Oder wie ist die custodia dieser Sache verhalten;
so ist auch für die custodia‡ ~~[illegible]~~, ausgenommen dem im Nro 260.‡ Wenn aber eine bezirkte Sache zur Verwahrung gegeben wird, so ist dadurch gleichsam angedeutet, daß exactissima diligent. praestirt werde.
l. 52. §. 3. h.t.

Diese Erklärung stellten zuerst Hasse, in dem Donellus die culpa in faciendo und nicht faciendo unterschied, aber auch für die culpa levis in non faciendo sind die Röm. Juristen. l. 52. §. 11. h.t. so auch in Nro 260 desidia atque negligentia.

Für den casus steht der Socius nicht. l. 58 pr. §. 1. h.t.

§. 177.

1. Wenn die Societät auf univers. bona [illegible] ist, so wird es als brevi manu trad. eingegangen.
l. 1. §. 1. l. 2. 3. pr. h.t.

2. Was er außer der Societät erwirbt, erwirbt der Socius für sich.
l. 1. §. 1. l. 73

3. Auch seine Ausgaben werden v. der Societät Geldern bestritten.
l. 27. l. 28. h.t

4. Was er durch Verbrechen sich gewinnt, ‡ im [illegible] und [illegible] ... [illegible].
l. 52. §. 17. 18. l. 59. §. 1. h.t

Die Societät ist Gewerb u. Arbeit hört bloß dann‡ auf da durch Beschluß [illegible] die Societas geworden.
l. 7—13. h.t.

‡ der Socius haften

‡ wiederhergestellt soll

‡ daß nach dem durch die Societät bewilligten Plänen

‡ im Ganzen

Hat die Societät gegen einen Dritten Rechte,

so sind die socii ~~mit~~berechtigt, jeder han-
delt für sich, kann seine Quote alieniren.

Hat die Oblig. Verhält. betrifft, so binden ~~sich~~ dieselben al-
len ~~[illegible]~~ die socii.

Hat einer von den socien die Aufsicht über
die Societ. hat, so kann er als socius oder
als Institor die Obligat. der Societät begründen
~~Nro~~ 261. 262. kann er contrahiren.

§. 180–181.

Das Aufheben (dissociatio) der Societät geschieht: die tritt ein.

1. Wenn der Zweck der Societ. nicht erreicht werden ~~nicht~~ kann, oder erreicht worden ist.

l. 58. pr. 63. §. 10. 65. §. 10. h. t.

2. Durch ~~die Erben~~ den Todt der Personen. Auch die Erben kann er nie zwingen die Societ. fortzu-
schließen, auch wegen jedoch kann er daß die
seine Todt nicht unter~~brochen~~ werden sondern die Erben

l. 59. pr. l. 65. §. 9. h. t

Man ~~drückt~~ darunter ~~sich aber~~ ~~[illegible]~~ bloß die Oblig. Ver-
hält. [illegible] gewöhnlich ~~[illegible]~~

3. Capitis deminutio ~~[illegible]~~ media oder maxima.

l. 63. §. 10.

4. Concurs und ~~[illegible]~~ Einziehung des Vermögens

65. §. ~~[illegible]~~ 1. 12 §. 7. 8. Inst. h. t

5. Durch den ~~[illegible]~~ veränderten Willen, und zwar
wenn auch bloß einer, nicht mehr will Socius
zu sein.

§. 4. Inst. h. t.

Nicht aber bei der renunciatio kein dolus
obwalten.

* die Societät

die dieselben fortdauern.

± sind, wegen [illegible] die Erben nicht über

Die renunciat darf auch den Fall der Societät nicht wieder geschehen. Entweder b. der Societätskenntniß. ist, daß der andere ~~meinem~~ Willen entgegen. Aber auch in den Geschäften s. Nro 263, ich ist hinzugefügt, auch nur ein Fall v. den dort gezählten eingetretten.

Wie wird an diese Societät das übrige geblieben theilen? Es gelten hier die gewöhnlichen Fälle, die b. irgend einer durch Zufall entstandenen ~~Gesellschaft~~ gemeinschaft vorkommen können

§. 182.

Wir sprechen hier v. einer Fall obstanzheit v. Oblig. Es kommt nur die Communio, die wir ein condominium (Mitbesitz).

Das allg. Prinzip ~~sind~~ ist hier: Derjenige welcher mit mir solche Communio hat, kann mich zwingen oder ich ihn zur Theilung. Wir können aber auch durch ~~einen gesetzlichen Verordnung~~ ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~

Das ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ der Grund solcher einer Communio ~~Theilung~~, ist nicht zu entscheiden, so kann die Klage auf Theilung, Mittel zur Theilung. Dazu kann ~~an~~ vorauszusetzen ist für die Natur des Rechts, sie kann also die actio praescr. verbis hier vor.

l. 1. l. 7. C. Communia utriusq. jud.

Wenn es ein Vertrag geschlossen kann er angefochten sein? Allerdings, aber aus den üblichen Gründen. l. 6. 3. C. t. Com. utr.

Nro 264.

bei ich ein bestehender Societät

wo er einem Willen nicht entgegen

Renunciat er, und

wechselseitigen Aufkündigung geschehen der Richter zwingt mich die Theilung einzugehen. Von der gemeinen spricht man hier nicht, sondern v. der ersten Art.

jeder kann,

die Ursache geben

das ~~Theilung~~ condominium

dieß per errorem sollte die [illegible] das
[illegible] in Handlung [illegible] aber das
errorem ist synonim mit fraus und dolus p. 695.
Schulting ist dagegen [illegible] enthalten. Auch
[illegible] wir diese Stellen nicht [illegible]
wir an die Theorie der b. f. judicia
reduziren, und diese [illegible] bloß die
dolose Beschädigung [illegible] aber [illegible]
[illegible] der dolus möchte entstehen
erklären.

§ 185.

Im allgemeinen [illegible] [illegible] mit [illegible]* [illegible] [illegible] Communi [illegible] ist [illegible] als der [illegible] zu den [illegible] Klagen. [illegible] darauf?
[illegible] die [illegible] ist so häufig [illegible] schon in XII. Tafeln [illegible]. Als b. [illegible] ‡ so bildeten [illegible] andern actiones ‡ der Muster der actio f. [illegible].

[illegible] die a. f. [illegible] betrifft so [illegible] Gemeinschaft, sondern [illegible] des [illegible] [illegible] Grundstück [illegible] ist [illegible] gehört, ~~[illegible]~~ [illegible] einer Gemeinschaft oder [illegible] [illegible] wenn verschiedenen [illegible] die Sache gehört.

Der Zweck dieser Klage ist Theilung, sie geschieht durch [illegible] Gewalt, und [illegible] ist die Übertragung des völligen Eigenthums gültig.
§. 7. Inst. Off. Jud. §. 20. J. Act.

Die Sache wird [illegible] nach dem [illegible] ‡ ~~[illegible] 262. sine judicio~~ Aber der [illegible] soll sich nach dem Willen der Partheien

* Klagen (actio)

‡ die Verhältnisse [illegible]

‡ d. s. finium regundorum und ~~[illegible]~~ com. divid.

± entsteht

± [illegible], und [illegible] einen andern [illegible].

müssen.

l. 3. §. 1. l. 21. Com. div.

Der Grund der Klage ist nicht das dingliche Recht, z ~~das dingliche Recht ist selbst bedingt. Wird dies geläugnet etc.~~

z sondern eine Bedingung. Wird das Miteigenthum in Zweifel gezogen etc.

1. Ist er im Besitz, so wird dieser als praesumtio (?) für ihn betrachtet.

2. Ist er ~~es nicht~~ (er nicht im Besitz) so muß er erst Vindicationsklagen, actio in rem anstellen.

l. 1. §. 1. f. her

Der eigentl. Rechtsgrund dieser ist eine Verbindlichkeit quasi ex contractu.

l. 8. pr. l. 14. §. 2. D. l. 5. C. Com. div.

Die Klagen sind persönlich, doch §. 20. Inst. Act. sagt, es seien sie mixtae. In welchem Sinne? In so fern das Dasein des dingl. Rechts ~~nicht~~ als Gegenstand der Klage vorkommen.

Nro 265. Grund ist heißt, sie sei personae, weil ihr Grund ist, sich der Theilung gestellen zu bestreiten (?).

Die Bedingungen

Jeder Theilhaber des Klägers und Beklagten zugleich, und gleichgültig welcher zu recht als Kläger anstellt, eine b. devot. daher act duplices

l. 10. f. regund. l. 37. §. 1. Obl. et Act.

Was den Gegenstand betrifft. Der Hauptgegenstand der Klage ist nicht verjährbar.

Aller überhaupt die Gesellsch. geht. sind es
eben.
b. der actio f. regundor. kann das befindern
über die v. peder No 63. l. 1. §. 1. Arali
Except.

.186.

Die Klage † ~~mit der Gesellschaft nicht ... zu Gesellschaft gehandelt~~

l. 4. pr. l. 7. pr. §. 2. 6. 7. 8. 9. h.t.

Der Grund ist Theilung, und der Richter
soll nach den ~~Zuständen~~ umstehenden Reel oder Ideel
theilen können.
§. 5. Just. Off. jud. l. 1. 3. C. h.t.

Condemnatio ist gewöhnl. gesch. kann ~~die~~ zur
adjudicatio Anlass geben, ~~beide oder~~ außer dem ~~auch~~ andern
Allg. Actt. wenn der eine Auflagen ge-
macht, wie b. der Societas.
Wer der eine Anstalten ~~getragen~~ gründet, er selbst
schaden † ~~zuzufügen, dasselbe wie b. Societ
culpa levis quam in suis~~. l. 20. 26. D. l. 4
. h.t.

Was die Beschwerde No 266.
In ... jeder gilt b. der Societ die levis.
culpa. Der Grund fällt, aber hier ist kein
Vertrag.
Inveniam Die actiom com. div. haben sehr viel Ähnl. I
der andern Grund, der eine Theil des Fundi
... nicht vertheilen sein Gesellschaft zu ...
... und er kann es nicht sonderen lassen ...
... und negot. gest.
No 267. Die dilig. quam in suis findet b. Aquil
culpa nicht statt.

† Communi dividundo ist die Art, womit die Gemeinschaft jeder Art, nur nicht die Gesellschaft aufgehoben wird.

† mir zugefügt, wenn er in dolus culpa ... ist, auch alles geht durch actio. Ad diligentiam aber quam in suis, wie b. der Societät

I mit den oben erwähnten, Societäts Actionen.

Actio f. regendor. geht auf media justica. ⁊
Das wesentlichste aber ist, der Richter hat
d. Befugniß, bedingt ein Recht. Recht zu
erstellen.

~~Jeder ist verbunden zur Lehre~~. Die Adjudicatio ⁊ ~~braucht auch der Richter~~

l. 2. §. 1. l. 3. l. 4. §. 6. Fest
Off. jud.

Der Richter kann jedoch keinem eine andere
Theilung erstellen
Bei dolus culpa wird auch hier gesehen.
l. 2. §. 1. l. 3. l. 4. §. 1. – 3. h. t.

Unbenannte Contracte.

§. 189.

Die meisten Contracte sind im voraus einzeln
aufgezeichnet. So ist es auch b. Realcontracten, diese
brauchen darauf, daß einer vorher etwas geleistet hat. Es sind aber Fälle, die sehr genau
bestimmt und benannt sind, b. den andern ist
es aber so, daß etwas geleistet oder
gegeben worden ist. Daher Innominat
Contracte die keinen eigentlichen Nahmen und
Klage haben. Es brauchte bloß Innominat
Contrakte zu geben, und es ist zufällig daß
es benannte Realcontracte giebt. Die Eintheilung derselben in Nominati und Innominati
ist römisch, der Nahme aber nicht. Eine actio
konnte die Ausdrück incerti der aber nicht
technisch ist, sonst nicht erscheinen.
Actio in factum, das formular ist nicht im Voraus im Edicte gegeben. Es wurden also
verba in factum concepta gegeben ⁊ ~~und die~~ actio.

⁊ es kann jeder darauf antragen, daß eine
bestimmte Gränze hergestellt werde

⁊ wenn sie auch auf Irrthum beruht, ist gültig

⁊ in dem

Actio praescriptis verbis eben so. Hat ist es gewöhnli-
cher Actio in factum als praetor. Klage dieser
unbestimmten Art zu gebrauchen, und praescri-
ptis verbis ist mehr eine actio civilis, und
eher wo es anders ist, wird oft die
übrigen bestimmung angewendet. l. 1. pr. §. 2.
4. h. t. l. 24. 22. h. t. beide Ausdrücke gleich
bedeutend.
Es ist unrichtig daß der begriff eines Contract
dieser Art ~~ist~~ ~~gemeinschaft~~ mit den Bedin-
gungen ~~ist~~ wo keinen andern Conventio Statt
finden kann; da tritt der andere Contract
ein, und der Innominat Contract ist
dießfalls nur in subsidium betrachtet.
Dieses ist richtig, weil b. den Innominat
Contract sehr anomalische Grundsätze Statt
finden. Der Gegenstand besteht entweder
in einem Geben oder Thun; es ergeben
sich aus der Combinat. dieser Fälle über-
haupt 4. einzig denkbare Formen. Es ist
eine historische Frage, ob alle diese Fälle
gelten und angenommen sind l. 5. h. t. ist
die Hauptstelle dieser ganzen Lehre. Die
ist v. einem eingebenen sonderbaren Rechts-
fall aus, und um diesen beurtheilen zu kön-
nen, geht der Jurist zu allgemeinen Erklärun-
gen dieser Contracte über

† zusammentrifft

<u>Do ut des</u> l. 5. §. 2. h. t. l. 7. §. 2. de pactis
ist die häufigste Form.
Er soll mir dieses zurückgeben, do ut reddas.
Davon ist schon die Locatio, Commodatum, depo-
situm und Pignus auszunehmen, weil es hier
speziell bestimmte Contracte sind. Aber ich geb
etwas um es zu gewinnen l. 1. §. 2. h. t. ich
gebe ihm eine Sache zu verkaufen, und er

soll entweder einen bestimmten Preis bringen † ~~oder die selbe Sache~~ zurückgeben. II. 19. 3. de Aestimat.

† so ist die Klage aus

Die Neueren nennen diesen Contract, Contractus aestimatorius, und bauen darauf einen Unterschied zwischen ordinar. und extraordin. Innominat Contracte. Aber überhaupt ist diese Theorie nebst dem Namen der Römischen Theorie widersprechend. l. 1. pr. l. 13. pr. Praescr. verb.

c) Ich gebe [illegible] etwas anderes wiederzubekommen. Davon ist ausgenommen Mutuum Kauf. Ich gebe meine Sache und bestimme kein pretium vorher. So bald er mir die Sache giebt, hat er die Klage. Ferner ich habe ein Haus in der Stadt wo er wohnt, und er wo ich wohne, wir tauschen es gegenseitig bewohnen. l. 17. §. 3. h. t. §. 2. J. ~~[illegible]~~ (2) Locationis.

Der Tausch ist ein Hauptfall. Er ist dem §. 192. Kaufe ähnlich nur daß das pretium nicht vorkommt. Permutatio ist nicht der Namen dieses Contract, sondern des ganzen Hergangs ~~ist der~~ Erfüllung. Es entsteht erst eine Oblig. wo ich gegeben habe und nicht durch bloße Verabredung. II. 19. 4.

II. Do ut facias. l. 5. §. 2. h. t. l. 7. §. 2. de pactis. Ausgenommen ist vor allem die Locatio operarum, oder wenn ich ~~gebe~~ ihm nicht dafür Geld sondern eine andere Sache, oder von seiner ~~[illegible]~~ nicht ~~[illegible]~~ nützlichen Arbeit ~~[illegible]~~, sondern damit er ~~für mich~~ studiert.

III Facio ut des [illegible] bisweilen

IV. Facio ut facias. davon l. 5. pr. §. 4. 5. h. t. ~~[illegible] h. t.~~ Der Contract facio ut des ist von diesen beiden verschieden. ~~[illegible]~~ Es

~~† l. 5. 5. h. t~~

ihr soll auch No 252. einen actio civilis,
daß einen Contractsklage entschließung fordern
Klus de dolo. Es ist dieß aber höchst incon-
sequent, da die andern 4 Arten facio
ut facias nicht ausgeschlossen ist. Es ist da-
her eine gezwungene singuläre Meynung
v. Paulus, und die entgegengesetzte Meinung
ist unbedingt in den Pandekten aufgenommen
und angewandt; und es ist nicht abzusehen
warum sie die Pand. aufgenommen hätten
wenn die Paulinische Meynung richtig
wäre. l. 22. h.t. §.1. Just. de locat. Es
findet sich in der l. 22. h.t. ein bestimmter
Fall, darinh
der andern einen flüchtigen Sklaven an-
zeigen. l. 15. h.t.

1 Der andern soll v. Prozeß abgehen,
und ich gebe ihm Geld dafür l. 6. C. de
Transact.

1 Wenn ich d. Trödlervertrag nach Lehe für
Verkaufen nachgemacht. l. 2. de aestimat.

1 Wenn einem der an sich erlaubtes Geld ver- §. 194.
sprochen wurde, um ein Vorwort einzu-
legen. Die Römer nennen es Contractus suf-
fragii; es ist falsch. Das Geschäft heißt zwar
suffragium aber es giebt kein Contract,
durch das Rescript Cod. 4.3. (No 27. Hefte)

Es kommt zu diesen Anwendungen noch ein Fall
wo die völlige Uebervortheilung bewirkt. Actio
doli kommt nur in subsid. weil sie infamirt,
und sie tritt immer zurück wo es nur mög-
lich ist; und hier wollte Paulus in diesen
Fällen die actio doli annehmen! Man könnte
fragen warum man diese Stelle in die
Pandekten aufgenommen. Es ist dieß eine kleine
Stelle in der großen Abhandlung, die man
wegen der Vollständigkeit nicht ausbessern

wollte, weil man vielleicht keinen andern b. einem Juristen fand, und man sie nicht verstümmeln wollte.

<u>Wirkungen</u> Die alle Contracte haben das Eigenthümliche, daß ich auf Erfüllung klagen kann oder auf das Zurückgeben dessen, was ich gegeben habe:

1. Actio praescr. verbis, oder in factum civilis, zur Erfüllung. Wie weit dolus und culpa? Für levis culpa darf er nur dann einstehen, wenn er † ~~[illegible]~~ aus dem Geschäfte hatte. l. 17. §. 2. 4. h. t. l. 10. §. 1. l. 12. Commod. l. 5. §. 1. h. t. Und wenn er nicht in mora ist? Für casus steht er nicht ein. z. B. er hat ein Gemälde zu copiren bekommen, unentgeldlich, und nicht daß er es kaufen wollte. Es wird gestohlen, so ersetzt er es nicht. Es scheint aus Nro 253. etwas anders hervorzugehen. Aber es ist hier eine alternative Oblig. und daher muß er das eine noch mögliche schlechthin leisten, weil er jetzt die Wahl verliert.

† Vortheil

2. Klagen auf Wiedergabe dessen, was ich gegeben habe, condictio ob causam datorum. Dieses Recht der Rückforderung kann in 2. ganz verschiedenen Beziehungen vor.

a) als Surrogat der act. praescr. verbis, in den Fällen, wo ich schon v. Seiten des Andern über eine Nichterwartung klagen kann, nemlich weil er z. B. zur versprochenen Zeit nicht geleistet hat. Ich kann also entweder Interesse fordern und das ganze Rückgängig machen; oder das was er leisten wollte ist untergegangen, so kann ich bereits Geld fordern und das Geschäft rückgängig

werden. Ist die Handlung des Andern durch
Zufall unmöglich geworden, so habe ich aus
diesem Grunde nicht das Recht der Rückfor-
derung l. 5. §. 2. 4. l. 7. h. t.
Es kömmt nur auf meiner Willkühr als
jus poenitendi an einer Seite, und nichts als
Interesse. Von der andern Seite ist die Lei-
stung durch Zufall unmöglich. Doch in diesem
Fall muss ich ihm den Schaden ersetzen, den
er durch Vorbereitung zur Erfüllung gelitten
hat. No 254. und 255. Wenn die nicht erfüllt
ist, oder wenn es nicht will. condici potest
aus diesem Grunde, und man finde mir, nicht
poeniteat, dazu zu denken.
Das Recht der Rückforderung in beiden Fäl-
len hört auf, so bald erfüllt ist. l. 1. pr.
de. causa data. Ferner auch, wenn diese Form bloss
gibt, nach Innominat Contract braucht, ~~die~~ den
[illegible] derselbe stipulirt, so fällt dieses Rückfor-
dern weg. l. 4. 7. C. h. t.
Vergleich. Die Bestimmung eines ungewissen Rechts §. 195
durch freiwillige Vertheilung eines möglichen
Verlustes. Es unterscheidet sich also Transactio
von der Schenkung No 268. Die Ungewissheit kann
von verschiedener Art.
einmal eine factischen Ungewissheit, und unge- ~~§. 196.~~
wissheit Recht. z. B. Legat an Alimenten, weil
es von dem Tode des Legatars abhängt.
Rechtl. Ungewissheit, oder Rechtsstreit. Zweifel.
die entweder ein Recht ist; ob es schon ange-
fangen hat; wie ferner, oder als möglich vor-
ausgesetzt wird, wie oben. Schon dieser
Fall auf den ersten reducirt werden, nämlich

wegen der bezahlten Entschädig. d. res judicata l. 2. C. h. t. Ist das Urtheil in der letzten Instanz rechtskräftig gesprochen, so hört der Vergleich auf. l. 7. pr. §. 1. l. 11. h. t.

Der Vergleich braucht auch keinen Willen; und es muß in beiden Seiten etwas nachgelassen werden, versprochen werden. Nro 270.

Im allgemeinen Begriff des Vergleichs ist keine Form enthalten, doch kann er auch durch formel. Art geschlossen werden l. 2. h. t.

Der gewöhnliche 7 Art war durch Vergleich durch Acceptil.

7 Vertrag dieser

§. 196.

Der Vergleich bleibt auch b. ~~[illegible]~~ ungewissen Rechtsgeschäften gültig

a) wenn er. Rechtsstreit. 1 und zwar ~~beiden~~ in den Criminal St. Fällen ist er erlaubt b. Capital Verbrechen; unerlaubt aber b. nicht Capital Verbr. l. 18. C. h. t. l. 15. pr. ad S. C. Turpill.

1 die Rede ist

b) der Vergleich ist verboten sobald das delict mit dolus * d. h. der Vergleich wird gültig der debitor wird aber infam. Letzteres aber kein Contr. ‡ sondern es ihm ganz erlassen wird l. 7. §. 14. l. 27. §. 4. Pactis l. 1. l. 4 §. 5. l. 5. l. 6. §. 3. de his qui not.

* verbunden worden

‡ über den Vergleich dieser Art ‡ alsdann wird er wieder infamie frei

c. Vergleich über künftige Alimente kann nicht geschehen als vor dem praetor, es ist dieß zu Gunsten des armen alimentair. bestimmt, damit er durch den äußern Schein nicht darum gebracht werde. l. 8. D. l. 8. C. h. t.

/ Hat man nun wollen ‡ wenn über Instrumente gestritten, so soll der Vergleich nichtig wenn der ‡ ~~andere geschlossen sind wenn~~ verderbt im Instrumente | sind, oder ~~nichtig~~ der Vergleich soll nicht eher geschlossen sein, bis man ‡

Nro 271. Nro 272. Die ersten Stellen ist ungeschicklich im Ausdruck und es ist aber die Ursache Satzes, daß das Gesetz nicht auf die rechtliche Möglichkeit, sondern ~~auf~~ die Factizität ‡ Man kann es nicht anders ~~nehmen~~ ein Vergleich eingehen als wenn man das Instrum. inspiciert. Daher das Nro 271. fast überflüssig ist, und gehört unter die Anzahl der überflüssigen Stellen, welche v. den Compilatoren aufgenommen worden sind. Aber wenn wir auch das Nro 272 nicht hätten so sehen wir, daß das Gesetz es exigirt ‡ und die Vorlage kann nicht gut untersucht werden als wenn man in das Instr. eingesehen, ohne dasselbe kann es jedoch gesehen nur nicht gut als wenn man es selbst inspiziert.

§ 197.

In Ansehung der Forderung fragt sich nach welcher Regel ist der Vergleich ~~gar~~ gültig?

In welchen der Vergleich durch ~~[illegible]~~ Acceptil. oder anderen Vergleiche dieser Art.
l. 4. 16. D. l. 17. 24. C. h. t

In Ansehung der übrigen gelten die Regeln die b. pacta de non petendo erwähnt worden sind.

Der Vergleich bezieht sich bloß auf das über welches die Parteien einig, und welches für sich deutlich selbst b. Acceptil. gilt dieß.
l. 5. D. l. 1. h. t

Was den dolus culpa betrifft, so gelten die allg. Regeln die b. Verträgen angegeben sind.

‡ noch einen Beschränkung der Art annehmen, zu sagen.

‡ Soll aber welches wenn das Geschäft geschlossen | ausgedrückt

| das Instrument nachzusehen.

| daß der gewissen

| bezogen werden.

‡ bezogen sein müßten

ist, ist auch die Forderung

Und zwar wenn ein bloßes pactum (geschloßen worden) so geht der Vertrag davon weg fort. Wenn aber die stipulatio, kann nur die doli except. entgegen gesetzt werden.

l. 9. §. 2. D. l. 19. 4. C. h. t. Nro 269. §. 1.

transact in per. Vergleich der gar nicht, oder ein vollkommen in Erfüllung gieng, als transactio durch pactum. war repetitio sitzen wegen M.sc. A d. 1. F. Wenn dabey der ist nicht die Folge daß der Transact ein vollkommen ist das gegeben gefordert werden kann.

Auch b. Zweng l. 13. C. h. t. gelten dieselben Ausgaben, weil Irrthum in Motiv des Vergleichs nicht ungültig machen kann.

c) Das gegeben kann zurückgefordert (werden) ~~werden~~ wenn es ungültig gegeben war, und zwar mit der ~~causa~~ indebiti condictio, wenn ~~[illegible]~~ dolus sich einfand.

l. 23. 17. C. l. 8. §. 23 / l. 23. §. 1. condict ind.

Nicht bloß was etwas gegeben, sondern wenn auch allein promittirt, kann darauf geklagt werden. facio ut des.

l. 2. l. 28. l. 6. C. h. t. l. 27. pr. de inofficioso.

§. 198.

~~Der Vergleich~~ (werden) ~~kann~~ Kann aufgehoben (durch den neuen Vertrag.

Wenn aber der Vergleich perfect (ist) z. B. durch Acceptil & Confirmation nicht kann der Vergleich nicht aufgehoben (seyn) sondern als einer neuer Oblig. geschlossen. Jedenfalls steht man in der neuen Rechte l. 40. C. h. t. auch ~~diese die Anfechtung der Gültigkeit~~

Wenn man aber nach den Vergleichen neue Urkunden gefunden kann der debitor den

f und dieß ist die richtige Lehre.

I nemlich nur dann

I v. dieser Art

I durch solchen Vergleich die Gültigkeit derselben anerkannt worden.

I wenn die Ungültigkeit des Geschäfts welches man als ungültig geschlossen vorstellt? [illegible]

Vergleich nicht anfechten, denn er hat ja das Geschäft eingehen wollen, und das Kinder immer verbunden ist*
l. 19. 29. C. h. t. l. 78. §16. D. ad SC. Trebell.

Ein anderes wäre es anders, aber es ist eben so als wenn man jeden Vertrag aus verschiedenen Motiven z.B. Irrthum welchen man geschlossen, für ungültig ansehen wollte.

Die Stellen die man gegen anführt, gehen auf die verschiedenen causas obligationis, z.B. ~~weil~~ ich habe [illegible] bloß aus dem [illegible] über welchen ich mich verglichen*; jetzt aber ist ein anderer entschieden, z.B. Schenkung welche gar nicht zu dem nachherigen Vertrag gerechnet
l. 12. h. t. sein kann.

So z.B. zeigt sich aus dem Codicill daß [illegible] [illegible] welches ich durch Erbschaft bekommen sollte, und über welches ich einen Vergleich mit Erben einging gar*

No 274. Der Jurist will sagen, der Vergleich [illegible] sich auf das was man sich gedacht nicht aber was man nicht wußte. Dies nun verbinden [illegible] mit No 270. und daher brauchten diese [illegible] [illegible] [illegible].

§ 199.

Der Compromiß [illegible] wir als Entscheidung durch Schiedsrichter durch einen [illegible] der Streitigen gewählten Richter. Mit der übrigen [illegible] [illegible] haben arbiter in den der Pandecten [illegible] Ähnlichkeit mit dem praetor. Judex* [illegible] mit dem Geschworenen*, ~~[illegible]~~ [illegible] [illegible] mit dem [illegible] [illegible] arbiter [brauchen] gar nicht sich [illegible] der praetor. [illegible] [illegible] [illegible] zu können. Der Judex [illegible] förmli- [illegible] [illegible] (res judicata); [illegible] [illegible] [illegible] Recht [illegible] das selbe? Gar nicht! [illegible] [illegible] arbiter [illegible] würde konnte man [illegible] [illegible] [illegible]) nicht [illegible], wollte man also

* bloß etwas zu fälligen.

* den Vergleich angestellt

* nicht bekommen [illegible] hier ist der Vergleich ungültig.

* Justinianeischen Magistratus. Aber es ist ein großer Unterschied zwischen dem alten Judex und unserm arbiter, denn

seine Aussprüche sich [zu]geben, so wäre
es nicht möglich, denn man kann sich
nach der Willkühr des andern nicht
obligiren. Z. B. Kauf und Miethe trifft
dies allerdings ein, doch dies sind Absichten
als Consensual Contracte, wie aber wenn hier
der Arbiter die stipulatio durch seinen Aus-
spruch ungültig machen wollte?!

Unter welcher Person ist ein solcher arbitralischer Ent-
scheidung möglich?

Was die Partheien betrifft so können bloß die über
ihr Vermögen verfügen können das Compromiss einge-
hen, weil es hier auch ein Leistung verlangt

Was die Schiedsrichter : betrifft, die nicht 20.
Jahr alt. Solch einer der schon wirklich Judex
ist wenn der Prozeß angefangen. Physisch Kran-
ke, können nicht zu Schiedsrichtern gewählt werden.

l. 9. §. 1. 2. l. 41. D. l. 6. C. h. t.

Es können mehrere zu Schiedsrichtern [illegible]
auch die Mehrheit der Stimmen* [illegible]
[illegible] soll das arbitr. [illegible] die Stimmen
[illegible] [illegible] übereinkommen‡ [illegible], so sind
sie gezwungen ein superarbiter zu erwählen
und dessen Entscheidung soll als dann gelten.

Das Compromiss kann‡ auf [illegible] selbst ein
super arbiter zu wählen,

l. 17. §. 5. – D. l. 27. §. 3. h. t.

Form des Compnom. Hier tritt die [illegible]
[illegible] Schein ein, daß man sich nach
Willkühr des Andern nicht obligiren kann.

Man hält sich also auf das Remed. [illegible]
b. der stipul* sich einem Andern‡ d. h. nicht in oblig.

* erwählt werden, wie schriftlich [illegible]
‡ übereinkommen.

* sie können gar nicht können

‡ auch in Anfang an den arbitrirung

* erwählt haben, nemlich dieselben
‡ zu übertragen

sondern in conditione, sed poena promissa.
Hierauf der Nichtigen Compromiss-Urtheil bedeutet und Kläger versprechen sich gegenseitig eine Summe als Strafe. Wegen der anderen Ausdruck, aber so absurd part. compromissi als pactum Stipul. ein absurder Ausdruck wäre.

Gestern hat in der frühern Zeit bestimmt ~~[illegible]~~ sollen ~~der~~ zum Compromiss durch Eid die Arbiter† ~~[illegible]~~. l. 4. C. h. t. Novelle 82. c. 11. hat es aufgehoben. Es wäre also keine Oblig. durch Mittel des Eides einzugehen.

Verpflichtet

† Unmöglich nach der l. 4. C. h. t

Es kommt auf den Antrag acceptum d. h. das Versprechen ~~des~~ einen Dritten arbiter zu werden arbiter sein. l. 13. §. 2. l. 3. §. 1. h. t. Es ist dies ein pactum praetor. und kann auch ohne Stipul. geschlossen werden.
§. 200. 201.

Die Wirkung in Absicht der arbitri: wer einmal versprochen arbiter zu sein, ist verbunden das Wort zu halten.
Ein Abnehmen, weil ich im Falle des Versprechens, bloß in so weit versprochen, ~~und~~ in so weit die Parteien selbst† ~~[illegible]~~ sie wollen das leisten was ich befehlen werde, so bin ich nicht verpflichtet länger arbiter zu sein, wenn sie l. 11. §. 1. h. t. meinem Befehle nicht Genüge leisten wollen.

† zum arbiter bestimmt

unzuverlässig

Auch ist er nicht genöthigt zu sprechen wenn er wegen Geschäften verhindert, Krankheit, eigenen l. 15. 16. h. t. Geschäften.
Wenn die Parteien in seiner Abwesenheit ... l. 9. §. 5. l. 10. 11. pr. h. t. [illegible] Versprechen [illegible].

Die Wirkung in Ansehung der Partheien ist

1. Sie sind verpflichtet dem regelm. Ausspruche*, und seinen Aussprüche Genüge zu leisten.

* des arbiters

2. Sie sind aber bloß mittelbar da zu verpflichtet

Was den Ausspruch betrifft muß er sich an die ~~die~~ Normen welche ~~von~~ die Partheien vorgeschrieben ~~...~~ genau halten.

l. 32. §. 15. h. t.

Nicht aber was die Ordnung des Geschäftes betrifft, über welches er allein zu entscheiden. Er soll in Gegenwart der Partheien selbst die Sache entscheiden.

l. 21. §. 4. l. 27. §. 4. 5. h. t.

Der Schiedsrichter kann das ausgesprochene nicht ändern wenn er auch den unrichtig ausgesprochen, weil die Partheien ihn bloß dazu

l. 19. §. 2. l. 20. h. t. gewählt es einmahl auszusprechen.

Auch kein Richter kann es ändern, keine Appellat.* weil dieß ein Privatrechtliches Institut ist, in welches die Gerichte sich nicht mischen.

l. 27. §. 2. l. 32. §. 14. D. l. 1. C. h. t.

* findet vom arbitr. Statt

Nur wenn das im Vergleich Ausgesprochene mit dolus* ... Dem Klagenden ~~darauf~~ steht** die exceptio doli, und zwar sowohl gegen den Kläger***. Auch eine Klage gegen ihn findet Statt und gegen den arbiter selbst.

* in Verbindung steht.

** als dann

*** als auch gegen den arbiter selbst.

l. 31. l. 32. §. 14. h. t. l. 3. C. h. t.

Aus dem Urtheil des arbiter folgt die actio judicati nicht l. 1. C. h. t. weil es ein Privatrechtliches Institut ist.

Man kann aber wenn [mein Gegner] das nicht vollzieht, was der arbiter gesprochen, auch die Vollziehung [illegible] l. 4. §. 6. C. h. t. — [illegible] klagen.

So lange dieß nicht geschieht, kann man nur auf die compromissa poena klagen, so weit man den Contravenienten nicht zwingt, selbst auch wenn der absoluten Klage, [illegible] nicht verschieden zum compromiß.

l. 2. l. 21. §. 1. l. 37. l. 49. §. 1. l. 27. §. 4. D. l. 2. C. h. t.

[illegible] er nun einen abbedungenen Theil, so [illegible] man [illegible] Rechte bloß exceptio [illegible] brauchen. l. 13. §. 1. D. l. 5. pr. C. h. t.

Justinian sagt: es soll in den nächsten 10. Tagen der arbiter [illegible] erstellen [illegible] nach den 10. die [illegible] aber schweigend nicht [illegible], so soll dieß als Bestätigung dessen, was der arbiter ausgesprochen, geltend werden. l. 5. pr. C. h. t. — Klagen daß Urtheil der arbiter hat

§. 202.

Nro 276. worauf die Fälle in welchen das Compromiß aufgehoben wird.

203.

Oder überhaupt kann den Eid auf ein Rechtsverhältniß zuschieben, weil es [illegible] dieß einen Rechtsvorschlag [illegible] res jud. In dem [illegible] ist der Eid zu [illegible] gebraucht [illegible], während es [illegible] den [illegible] Prozessen ein [illegible] werden.

§. 206

Als verboten sind bloß die mit körperli-
chen Übungen*. alle übrigen Spiele aber
sind [illegible] beschränkt. Aus welchem [illegible]
kann nicht darauf klagen, hat er es
bezahlt so kann es jeder fordern, und
in 30. Jahren. Verbotene sind auch
die so zu fordern [illegible] das Verlohrene zu
Spielen gegeben kann nicht zurückgefordert wer-
den.

Durch Polizeil. Abstraktion. Der [illegible]
hat bestimmt der in sein Hause
die Spielenden duldet ist rechtlos.

l. 1. h. t.

Ein anderer [illegible] ob auch [illegible]
gilt. [illegible] ist das Polizeiliche zu
unterscheiden [illegible] Sinn und [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] Verbindlichkeit. Man
wendet nur die Obrigkeit Spiele zu
selbst [illegible], aber eben durch diese hat
man zu die Spiele nicht verboten da die
Obrigkeit hier als Privat Person erscheint.

Man hat sich darauf berufen daß viel geschlun-
genen [illegible], aber das Spiel ist zu nicht
[illegible], bloß die Klagen und den
Spielen, welche die geschlungenen [illegible]
nicht [illegible] können

Die Wette ist verschiedener [illegible]
[illegible] Art [illegible].
welche auf eine zukünftig [illegible] Recht
sich beziehen sollen, welche sobald sie ein-
treffen die Wette gültig machen.

* verbotenen Spielen, (Gymnastischen)

† in den Gesetzen

† weil der Sohn, das Recht in welchem gespielt, und [illegible]

‡ bis nach der Verjährung

‡ zu sein.

* diese Bestimmungen das Röm. Rechts gelten

* der Staat verbietet aber [illegible] durch [illegible] das Spielen verbietet

* in den Spielen. Es werden hier

Das Lorde an der Stelle bezieht sich auf
den allgemeinen Prinzipien der Contracte
l. 17. §. 5. praescr. verb. l. 3. de aleatoribus.
sondern der bedingten Verträgen, von welchen
oben gesprochen worden ist.

Capitel VI.

§. 207.

Jeder Vertrag wo der eine bloß den
Vortheil* ~~des andern~~ zu befördern die
Absicht hat** heißt kann ein Vertrag oder
irgend ein Geschäft seiner letzter Legat, die
Schenkung [illegible] Geschäft doch dieß alles
im engern Sinn, im engeren ist es
ein Vertrag aus liberalität geschehen
durch welchen das Vermögen des andern vermehret wird.

In Beziehung dem sich auch das Sachen Recht
der Oblig. beziehen, so. Schenk. Entsagt.
[illegible] durch obl. indem man ihn zum Creditor
[illegible] ihn [illegible] debit befreiet. Also dare,
obligare, liberare oblig. causa. Beide letzten
sind generisch und können [illegible] neben
[illegible] sich oder als Andern

[illegible] Obligat. [illegible] allen Obligatorischen Ver-
hältnissen sind entweder rein oder bedingt,
daher im Justinianeischen Rechte die dona-
tio mortis causa zu den legaten gehört.

* das andern verschafft, und ihm
** fort, heißt Schenkung

*. ohne ein Aequivalent dafür zu ziehen, als
eine Schenkung angenommen wird.

§. 208.

Die Grundlage dieses Geschäfts ist der Vertrag, daher das alles was v. Consens. Contracte gesprochen ist, hieher gehört.
l. 6. 13. 7. C. h.t. l. 2. §. 6. l. 19. §. 2. l. 10. h.t.

Was die Vollziehung der Schenkung betrifft, so beruht dieses‡ ~~auf dem die geschenkte Sache ist~~, also mancip. trad. Nach dem alten Rechte war die Schenkung auch dann gültig wenn sie durch legal Contr.‡‡ Aber durch die l. 35. §. 5. C. h.t. soll Justinian bestimmt u. festsetzen [~~und~~ daß die Schenkung kann auch durch delegatio geschehen [~~...~~ l. 2. C. h.t. Auch durch expromissio oder ich den dritten dem Beschenkten expromittiren lassen; zwischen mir und ihm entsteht das Geschäft, der dritte hat mit dem Beschenkten kein Rechtsverhältniß gemein, weil ~~ich~~ er zahlen sich auf meinem Rechte stützt.
l. 2. §. 2. l. 33. §. 3. h.t.

Die Befreiung einer v. der Schuld in Gestalt der donatio, kann ebenfalls vorkommen.
l. 17. h.t. l. 1. de Transact.
Die Befreiung ~~Eben so~~ von der Schuld die er an einen dritten zu zahlen hatte. l. 21. pr. §. 1. l. 33. §. 3. h.t.

§. 209.

Ungemein Schenkung. So viel ist klar. Als der Mitte des VI. J.h. ab U.c. ergieng die lex Cincia die insbesondere bestimmt, man solle nie zu Schenken verzeihen, und scheint ein maximum b. der Schenkung noch kein anderes bestimmtes übrig ~~v. der ...~~. Wir finde aber b. hohen Schenkung, die später gleich auf 200. Soldi später auf 200. dann auf 500.‡

‡ in der Form, welche die geschenkten Sache zur Übergabe gesetzt

‡‡ vollzogen wurde.

[die Schenkung anzugeführt zu nennen] unmöglich ich von einem Schuldforderung an einem anderen

‡ die Schenkung als maxim. festgesetzt

Auch über diese Nummernbestimmung sind wir
nicht im Reinen. Wann und zu welchem Grunde dieselbe
eingeführt ist bis jetzt unbekannt.
Die lex Cincia setzte ein Maximum wahrscheinlich
über von 20000 Sestertii†, welches etwa dasselbe
200. Solidi. Wir finden aber in den Bruchstücken des
Ulpian‡ – einzelne großen Schenkungen die doch die
lex Cincia‡. Wir finden auch, daß auch Stipul.
die Schenkung hinlänglich‡, und auch keine
beneficium competentiae aus der Schenkung gültig.
Alles dieses führt uns auf das Resultat, daß durch die
lex Cincia die Schenkungen nicht verboten waren. Wie aber?
Die lex Cincia hat nicht alle Schenkungen durch
mancip. bestehen lassen, sondern diese wollen welche
2000 sestertii übersteigen, die anderen aber
auf jeden ‡möglichen Art‡. Die Absicht war hindern
bey leichtsinnige große Schenkungen zu ~~ver~~
~~mithin~~. Man wollte durch gelindere Mittel
diesem vorzubeugen, man verbietet es nicht
gänzlich sondern beschränkte es. In der Man-
cipat und in jure cessio würden Weitläufig-
keit erfordert waren, durch diese dem Schenkende zur Überlegung
Zeit gelassen ~~sollen~~. Bei dem baaren Geld war auch
dieses vorhanden‡; ~~derselbe~~ durch den Aufschub
des Geldes‡. Alles dieses ist nicht beschränkender
und umständlicher, als die blosse Stipul. Die
andern Insinuation ist nichts mehr als die
Nachgestaltung der lex Cincia. Die Kaiser setzten
die alte Regel in der Ulpian. Zeit über-
wogen. Damit ist die Regel der lex Cincia
nicht aufgehoben, denn sie bleibt b. den Klas-
sikern, bis sie später gänzlich aufgehoben wurde.
l. 25. 27. 34. pr. C. h.t. l. 36. §. 3. C. h.t.
§. 2. Inst. h.t.

† nicht gegen solche ‡ durchmachen

‡ daß da gesprochen wird

‡‡ während diese Bruchstücke geschrieben wurden existirte

‡ sein konnten, und nicht durch Man-
cipationen

‡‡ konnten eingezogen werden.

‡‡ der Schenkende

‡ betrachten hatten Zeit nachzusehen
was auf seiner Handlung fol-
gen würden.

‡ vorzuwerden

Man hat die 500. solidi als 500 fl., b. dem Über-
gange des Römischen Rechts nach Deutschland angenommen,
und diese sind b. uns als das Maximum in der Schenk[ung]
unter dieser Insinuat. denn man sieht ja
aber nicht ob die Gerichte es recht an-
nehmen müssen, wie es mit der Schenkung steht.
Nun! damit haben sie gar nichts zu thun. Es soll 1

In einigen Fällen sind v. der Insi. Ausnahmen gemacht worden
a/ Wenn Gebäude sollen hergestellt werden / b/ Abge-
l. 36. 34. C. h. t. / brannte Häuser ausge-
baut. c/ Schenkungen v. und an den Kaiser.

Jede Schenkung die nicht insinuirt, ungültig
aber nur über die bestimmte Insin.
erfordert ist, d. h. dasjenige wird als un-
gültig angesehen was über 500. solidi geht,
und kann mit der condictio indebiti gefordert werden.

§. 210.

Die Wirkung der Schenkung bezieht sich
nach den Rechten des Schenkenden, es gehen
alle die Rechten auf den Beschenkten
über was der Schenkende hatte. Also Eigenthum
wenn der Schenkende es hatte.

Wenn eine Schenkung pro parte gültig ist, pro
rata ungültig, so soll auf die gültige Rata ge-
geklagt werden.
l. 34. §. 2. C. h. t

Gegen die Klage aus der Schenkung ist das
b. Competentiae erlaubt.

Man ist hier dolus und culpa lata bloß verbunden.
l. 18. §. 3. h. t. l. 62. aedil. edict.

Die Schenkung ~~ist~~ welche aber nichtig, zieht keine
actio nach sich, weil sie als ungültig be-
trachtet worden.
Man bemerkt noch folgende Fälle:

auch

1 Länger angenommen

2 man zu ihrem Beweise ge-
braucht hat daß die Schenk.
geschehen ist.

3 mit dem geschenkten Gelde

4 geworden ist und bleibt

5 geschehen

Wenn ich meinem Schuldner * delegire das über 300. Thaler und die Insinuat. versäume

* ein Geschenk

Kann sich es [illegible]?

Wenn der Beschenkte klagt, kann sich der delegirte über das übersteigende nicht [wid]ersetzen, denn es ist nur das ihm geschenkt worden was erlaubt war, das übrige gehört ihm. Wie aber wenn es ihm schon gezahlt worden?

Ist es gezahlt so kann ich mit condictio indebiti das übersteigende * ~~klagen~~. ~~Ist es noch nicht gezahlt~~ Sonst wird es v. dem debitor wie oben geschenkt worden.

* v. dem beschenkten fordern

l. 21. §. 1. h. t

2. Der liberatio verhält es sich eben so; der ~~[illegible]~~ ist nur in so weit liberirt, in so weit die Schenkung gültig ist.

l. 21. pr. h. t. l. 5. §. 5. de doli except.

§. 211.

Die Schenkung ist widerruflich

1. Wegen Undankbarkeit, nicht gegen den libert. den sind Eltern, sondern allgemein b. jeder Undankbarkeit des Beschenkten von dem Schenkenden ausgeübt.

l. 1. 7. 9. 10. C. h. t

2. Wenn ~~[illegible]~~ Der libertus zu einer Zeit schenkt ~~da~~ wo er noch keine Kinder hatte, bekömmt er welche, so kann er das Geschenkte zurück fordern.

Nro 278.

Die neueren sagen es sei dieß Verhältn. zwischen Patron und Freygelaß. blos beispielsweise * und es soll allgemein auf alle die Geschenke haben ausgedehnt werden, doch dieß wäre noch zu beweisen.

* Vorangegeben

§. 212.

Wenn jemand das ganze Vermögen schenkte, wenn das noch ~~künftig~~ der bis Leb. nicht zugleich der, der das Privat Vermögen mit dem Geschenk sich bezog, so konnten einer einzelne Stücke durch mancipat.* nicht aber zugleich durch die Cession nach dem Justinianischen Rechte.

* übertragen werden nicht aber geschenkte Vermögen.

Diese Concession ist bloß singulär, daher die Creditoren die passiv Schuld nicht beitreiben v. dem Beschenkten können.

§. 213.

Wenn man eine Wohlthat empfangen, und dafür schenkte, so ist es keine vergütete Geschenk sondern liberal daher es gültig.* Im allgemeinen wird auch ein einzelne Ansätze als remun. betrachtet nicht angesehen sondern als Schenkung.

* unbekümmert ob diese für eine Wohlthat geschehen oder nicht.

Nro 193.

Es gelten sind die gewöhnl. Regeln der Schenkung. In einem Falle soll die Insin. nicht nöthig. Wenn einer den andern das Leben rettet l. 34. §. 1. h. t. beweislich Paulus V. 11. 6.

§. 214

Eine Schenkung wobey gesagt wird, zu welchem Zwecke ~~zu was dies~~ * im Ganzen oder im Theil verwendet werden soll. Es wird nach der Form der Innominat Contr. betrachtet do ut des, do ut facias.

* das Geschenkte

Werden [einen] den wird aber [einen] Schenkung? Weil nach der Absicht der Parteien hier ein animus donandi ist. Zum Theil ist eine Schenkung zum Theil [ein] Innomin. Contr.

ad 279.

1. Als Remunerat. geht die actio praescriptis verbis

l. 9. 22. C. h. t. l. 2. 3. 6. 8. C. condict. ob. caus

2. Als Schenkung, hat sie alle die Klagen welche der Schenkung ~~eigen~~ sind.

l. 18. §. 2. h. t.

3. Wenn der ~~modus~~ donandi betrifft, beschließt man solle einem dritten etwas praestiren, [oder] seinen Erben [zugleich]. Da so dann nicht erfüllt, kann ich condiciren nach älteren Rechte, nach dem Neuern ist dem dritten actio utilis gegeben

l. 3. C. de donat. quae sub modo

Die neueren sagen hierbei sei enthalten der Donatar eine Oblig. zu verschreiben. Allein es ist diß nach Art der fideicommiss behandelt, denn verhält sich das legat zu fideicomm. wie hier das Recht des dritten zur Schenkung.

§. ~~215~~ 219.

Als Bedingung zu solcher Oblig. ist erfordert: Dürftigkeit, und andern Seiten Überfluß weil diejenigen nicht alimentiren können die selbst Alimente

l. 5. §. 7. 8. C. h. t. brauchen.

Es muß besonderes Verhältniß*, als Verwandtschaft od. Patronat. in älteren Rechten besonders. Es ist hier nicht bloß geistlichen sondern auch natürl.‡ nach R. Recht giebts eigentlich

* der Ehe

‡ Verwandtschaft nöthig.

Einem unehelichen Kinde das sind kein Alimente ✗
l. 5. §. 2. 4. 6. l. 7. h. t.

Dagegen die Mutter solchen Kindern zu unterhalten verbunden sind.

Justin hat etwas positiv hierin bestimmt, daß ~~blos~~ nach der Art der Alimente als Surrogat die Erbschaft angesehen werden.

Nov. 89. c. 12. §. 4. 6.

Die Rechte der neuern Zeit hat hier jedoch jeden Grund des paternitäts eine befohlen, um die Alimente sind v. Seiten des pater naturalis zu praestiren.
Welche Verwandten sind aber hierzu gehalten?
a) Eltern und Kinder Ascendenten u. ihre Descendenten 3. 4.
l. 5. §. 5. ~~x~~ 14. l. 8. h. t.

b) Descendenten gegen ✗ l. 5. §. 1. 2. 4. 5. 13.

Mutter gehört nicht gegen Geschwister verpflichtet ✗ nicht l. 1. §. 2. de tutelae ~~sey~~ soll des Gegentheils ✗ ~~und~~ die neuern bestimmungen. Die armen Geschwister des Pupillen können Alimente fordern, weil der ✗ Vormünder ist die Schuld des Pupillen zu bezahlen ~~verbinden~~. Der Tutor kann nicht zu glauben ein Pupill werde so undankbar seine Geschwister darben lassen, daher derselbe moralisch handelt wenn er die ✗
c) Gegenseitig gegen den Patron, und Freigelassenen; bedingter Weise, weil der Patron ich seine Erbschaft nicht. Es gehört dies zu Theil der alte Obsequium welche in den alten Rechten so große Rolle spielt.

✗ zu praestiren sind ... des pater naturalis

✗ die Ascendenten.

✗ die Alimentation
✗ fordern, und
✗ Tutor

✗ armen Geschwister des Pupillen unterhält.

✗ Rechtsgründe ... kann, wenn er dem libertus darben läßt

Wie groß die Alimente ⁊ bestimmt und [wöchentlichen] haltniß, nach dem Vermögen und Bedürfniß ⁊
l. 5. §. 7. 10. D. l. 4. d. C. h. t.

⁊ seyn sollen? Dieß
⁊ des Alimentirenden, und Alimentirten.

Wer ist verbunden die Begräbniß Kosten zu tragen?
a) Jeder dem es der Verstorbene befohlen, vorzüglich sind da zu verstehen:
b) die Erben c) der Vater gegen den Kinder. d) der Wittwer in Ansehung der Wittwe.
l. 12. §. 4. l. 14. §. 2. 17. l. 21. 28. h. t.

Diese Verbindlichkeit ist extra ordinem den Magistrat ⁊ ~~kann werden~~, aber auch jeder kann sich der Sache unterziehen, und ein Regress mit der actio funeraria gegen den gehörigen Verpflichteten ~~actio funer~~ der zum Begräbniß ⁊
l. 14. §. 7. 13. d. 6. h. t. l. 12. §. 5.
l. 37. h. t

⁊ kann befohlen werden sie tragen soll
⁊ Kosten verwendet, erstatten.

Diese actio hat den ersten Weg im Concurs l. 45. h. t. l. 14. §. 1. h. t.

VII. Capitel

§. 221.

Es fraget sich die Frage ob jemand durch beschädigung der einer fremden ~~Sache~~ Person geschehen zur Obligation verpflichtet seyn kann.
Die Antwort verpflichtet auch nicht zum Schadenersatz, ~~eine~~ diese Regel ⁊ leidet Ausnahmen

⁊ hat jedoch einen Rückg[…]

a) Actio noxalis, oben behandelt.
b) L. Aquiliam, die wir […]
c) Wenn ein Zufall ⁊, gilt die Regel daß es nicht verpflichtet ⁊, jedoch kann man sich erst eine Vergütung zu Gunsten des Beschädigten einführen.

⁊ einen Schaden verursacht, so
⁊ bin denselben zu vergüten

d.h. ein Haus ist baufällig, wenn das [illegible] sich zu wenden nicht scheint, so kann ihm daraus ein Schaden zugefügt werden.
Es soll also ein Vertrag mit mir schließen. [illegible] zinstehen nicht: weil er ja ich dem [illegible]⊥ stehen würde. [illegible] indicatur Misstr. [illegible] fordert eine Cautio v. mir, daß ich sobald der Schaden erfolgt, denselben tragen wolle. Wie aber wenn ich nicht thut? Es würde ~~also~~ missio in poss. gegeben, welche zur Sache hat die Abwendung des drohenden Schadens. Ist der† dennoch hartnäckig so tritt nun 2te missio ein.

l. 7. pr. §. 1. l. 6. h.t.

In der lex Gallia Cisalpina ist v. damnum infectum ausführlich gesprochen

Nro 280.

nonnunquam man hüte sich nicht dadurch wenn, denn es ist immer wo ich Schaden fürchte Cautio erfordert.
Es gilt diese gegen besser bloß bei Grundstücken, die Häuser am häufigsten, doch auch bei der praedia rustica wegen Gefahr ist es dasselbe.

l. 19. §. 1. l. 24. §. 9. l. 38. §. 1. h.t.

Damnum (ist) v. [illegible] Theils dieser Schade dem man [illegible]↑ vitium operis, loci. Das erstere durch fehlerhafte Arbeit, das andere von der Sache selbst.

l. 24. §. 2. l. 19. §. 1.

Doch muss man zwischen unterscheiden, damnum infectum in via datum. Wenn der andere sich also ich diess hält wo zu er [illegible] verbinden, (das Licht verbaut). kann ich keine cautio damni infecti verlangen.

l. 24. §. 12. h.t. Nro 28~~1~~. (281)

⊥ sobald ich ihm Schaden zufügen werde klagen kann.
† der zu [illegible]

† Gegner

↑ kommen könnte

Wenn der Schaden erfolgt durch Naturereignis, so geht Schadenersatz nicht, weil ich da gar nichts verschuldet habe.

l. 24. §. 8. 3. 4. 9. 6. h. t.

Diese actio hat auf dem ersten Blick* ~~Aehnlichkeit~~ ~~mit~~ lex Aquilia, doch‡ ein wesentlicher Unterschied. Die actio legis Aquil. geht auf positive culpa, aber die damni infecti auch die Unterlassung des Bauens (Nichtsthun), ~~die lex Aquilia aber auf Unterlassen~~. Auch brauchen wir den Beweis der culpa einer nicht, während doch b. der lex Aquilia dieselbe erwiesen sein muß.

l. 18. §. 4. h. t.

§. 222.

Es gilt dieses Recht zwischen Nachbarn; das Grundstück muß hier anliegen. Es sind berechtigt u. Eigenthümer, Usufruct. auch der Miether. l. 18. pr. l. 13. §. 5. 6. 9. h. t. daher sie alle diese fordern können in so fern sie Interesse dabey haben, außerdem können sie ~~die~~ ‡ ~~die cautio~~ damni infecti nicht. z. B. wenn ich im Miethcontract dies abgemacht daß der Eigenthümer ‡ ~~auch~~ ~~selbst~~ mir ~~nicht~~ keinen anderen ersetzen hat, gilt bloß diese Cautio. Wenn auch* zu leisten können verbunden sein ~~aber~~ der Eigenthümer, procurator, Emphyteuta. Auch verlangen operis vitium mir ~~auch~~ zu fügen könnte* ~~t~~ oder an der via publica.

l. 15. §. 2–9. h. t.

Kaufe ich diese Cautio u. jeden verlangen kann der mein Eigenthum bedrohet.

* großen Ähnlichkeit mit der

‡ ist hier auch

* die ~~actio~~ Cautio

‡ für dieses Vorgehen, was u. Seiten des Nachbars mir als Schaden zugefügt sein könnte. * der Miether dieß nicht abgemacht kann er durch die damni infecti Cautio auch sich selbst fordern

* an dem Grundstücke des Nachbars verbunden

Was ist zu leisten?

l. 7. pr. erklärt es. Es ist hinreichend den Form der Oblig. damit ich eine actio ad ~~für~~ das Ganze *(suo nomine promittit). Wenn er nicht Grundeigenthümer ist, stellt er Bürgen (alieno * satisdat.)

* des Nachbars Gebäuden

* nomine

Er muß das vollen Interesse versprechen.

Wie ist der Fall wenn die Caution nicht geleistet? Giebt hier ein Supplement ~~z~~ einen Eingang mit Rechts?

1. In manchen Fällen giebt es eine Art v. Restitut. gegen das Versäumniß und es ist so, als wenn nichts versäumt wäre. Hierauf geht ein Theil v. No 286. und 287. Von quod si dominus aedium. Er muß den Schutt wegbringen und das ganze Grundstück dem Nachbar abtreten, als wenn eine doppelte missio vorhergegangen wäre. l. 9. pr. l. 15. §. 28. l. 34. l. 44. pr. h. t. l. 4. §. 3. Ne vis fiat. Die Restit. tritt ein wenn der Einsturz zu schnell folgt, oder er des Staats wegen abwesend ist, oder er nicht so bald den Schuldner finden konnte.

2. Wenn man keinen solchen besonderen Grund anführen kann, so hat man gewöhnlich eine Exceptio gegen seine Klage. Er will durch die actio ad exhibendum seine Balken v. meinem Grundstücke ~~abholen~~ über abholen, wieder habe ich ~~E~~ eine Except gegen ihn, daß er Caution leiste, auch allen Schutt mit wegbringt. Er muß auch selbst Caution stellen daß durch die neue Arbeit nur kein Schaden zugefügt werde, und endlich zugleich eine Cautio damni praeteriti, ob den ganzen schon zugefügten Schaden (280). l. 9. §. 2. h. t. l. 5. §. 3. ad Exhib. No 280 und 286 (init.).

Der Grund ist die actio ad exhib. wenn sich einer
seinen aequitas derselben braucht l. 9. §. 1. h. t.
l. 15. ad Exhib. Schutz des Eigenthums, welches aber
eigentlich in der Vindication ist, daher ist es auch
eben so billig gegen den Besitzer seine. Nro 286.
ner solum — — l. 9. §. 2. h. t. Florentina liest:
jam facto. das bessere ist.
Es gehört noch ein Rechtsfall: wenn ein
Stück Dach überhängend auf meinen Boden ge-
trieben wird, so brauche ich die actio ad exhib. † (bloß)
nicht eher anzuheben zu lassen, als bis er mir
cautio damni praeter geleistet hat. Also dieses
ist eine allgemeine Beschränkung der actio ad
Exhib. l. 9. §. 3. h. t. l. 8. de incendio l. 5. §. 4.
ad Exhib.

§. 225. 226. Wirkungen

Es wird uns zugesichert ein voller Ersatz
für den so genannten Schaden, welche die Cautio
eingetreten. l. 28. 29. l. 18. §. 5. h. t.
Es entsteht aus der missio in poss. ein Prätor-
isches Pfandrecht, aber kein Eigenthum
oder Besitz. l. 15. §. 30. §. 20. 34. h. t.
Aber die fortdauernde Weigerung macht daß
der Praetor aus einem zweiten Edikt possidere
jubet. d. h. praetor. Eigenthum. der andere
läßt es räumen und nach 2 Jahren hat
ich volles Eigenthum. l. 7. pr. l. 15. §. 21. cf.
23. l. 5. pr. l. 18. §. 15. h. t.
Im Justin. Rechte ist das possidere jubere eigent-
lich eine Uebereignung, denn es ist ja im
Justin. Rechte ein volles Eigenthum† ~~und der~~ † und kein Quiritar.
~~... missio~~. Es sind diese Stellen die
Uebereignung..., und diese Usucap. auch
in unseren Rechten für die Fälle bezogen
werden wo der vorige nicht volles Eigen-
thum hatte, denn sonst hat die Usucapio

hier von einem Bür-Ger aber der Prätor hier des höchsten Recht geben wollte, weil er konnte, also bonitarisches Eigenthum und Actio Publ. In Justin. Rechte rei vindicatio. Nro 115. Weil hier ein v. Praetor ein geschützter Besitzer ist, daher kann er sogleich unmittelbar halten.

Schutzmittel für den Besitz u poss.

1. Wird er v. dem vorigen Eigenthümer gestört, gegen den er sein Bekenntniss hat, so braucht er eine Actio in factum praescriptis. l. 7. pr. l. 15. §. 36. l. 16. h.t.
2. Ein besonderes Interdikt, das sich auf allen Besitz bezieht

§. 227. ~~228.~~ Vergeltung geleisteter Dienste.

Der Fall ~~Die Frage~~ für wann diese Vergeltung gelten soll wird v. Einigen einem Juristen etwas zu eiligst betrachtet.

Wenn es Sache nicht ausdrücklich die Rede ist, so kann es schon nicht als wirklicher Contract betrachtet werden. Es können einem es Oblig. ex lege nach einer allgemeinen R. Regel, aber es ist dies falsch. Denn es ist eine Oblig. ex contractu, denn es versteht sich von selbst [illegible], es ist ein Contract über einen billig zu bestimmenden Dienst facio ut des, und darauf ist die stillschweigende Übereinkunft gegründet.

Von der Schuldigkeit eine Servitut zu bestellen. §. 228.

Es fragen Viele, wenn Jemand zwei benachbarte Grundstücke hat, und das eine verkauft, das andere aber behält, und faktisch das andere dem einen dienen, so soll ipso jure eine Oblig. auf Servituten entstehen oder

gen die Servitut selbst. Es ist diß ganz falsch.
Es ist das Verhältniß ganz einfach. Wenn
ich den Durchgang durch das eine Grundstück brau-
che, so soll der Legatar das Recht des Durchgangs
haben, und bona fides zwischen den Erben
und dem Legatar Statt finden soll, weil der
Testator das Recht so eingeräumt hat, und er
ihnen Wohlthaten erweisen wollte, und diß
ist die Interpretat. Regel. Aber b. Servitut ist ja
v. keiner Liberalität die Rede. Eben so sagen
sie ferner, wenn ich das gekaufte Grundstück
nicht benutzen kann, ohne jus itineris über
sein Grundstück zu haben, so ist er genöthigt
mir ein jus itineris zu gestatten. Aber diß
ist ganz gegen die Absicht des Eigenthüm. Es
ist nur so eine Regel b. den Grabmälern ein-
geführt, zur Begünstigung der Begräbnisse
und der bekannten Pietät. l. 12. pr. de Religiosis.
Aber diese Begünstigung läßt sich ja nicht auf
Kauf eines Grundstücks ausdehnen.

VII. Capitel

Oblig. aus ein Zurückgeben.

§. 229. 230.

Condictio furtiva: Der Begriff v. furtum ist
im R. Rechte genau bestimmt. Die Contracta-
tio einer beweglichen Sache mit der Rechts-
verletzung und gewinnsüchtiger Absicht ver-
bunden. Contrectatio, d. h. die Sache muß berührt
sein l. 25. pr. h. t. Es braucht nicht gerade ein
heimlicher Diebstahl zu sein, sondern auch
der Raub ist Diebstahl. furtum manifestum.
wo der Dieb ~~wurde~~ ~~Dieb~~ betroffen wird,
nec manifestum umgekehrt §. 3. J. l. 3 – 8. h. t.

Schon in den XII. Taf. ist d. furtum richtig in Beziehung auf Strafen.

Verletzung eines fremden Rechts, wenn der Andere nur willkürlich Gebrauch macht an sich, so ist juristisch gedacht kein furtum begangen.

Es giebt ein furtum rei wodurch fremdes Eigenthum verletzt wird. furtum possessionis Verletzung eines fremden Rechts zu besitzen, gegründet sich z. B. in re. Es kann der r. Eigenthümer begangen werden §. 10. 14. J. l. 15. §. 1. l. 20. §. 1. l. 19. §. 5. h. t. Ein und dieselbe Handlung kann zugleich ein furtum rei und furt. poss. sein, so, daß ein [illegible] ~~[illegible]~~ Diebstähle zugleich sind.

furtum usus ist eine Contrectatio auf eine widerrechtliche Art. Gebrauch einer Sache wozu man nicht berechtigt ist, z. B. ist dieß der Fall beim bestimmten Fall, z. B. wenn der Pfandgläubiger die Sache gebraucht, der Depositar eben so. §. 6. J. l. 40. 54. pr. l. 27. §. 3. h. t.

Es kömmt dazu das qualificat mit dolus; es muß Gewinnsucht zu Grunde liegen l. 46. §. 7. l. 54. §. 1. h. t.

Wirkung: Die Res wird res furtiva, d. h. sie ist der Usucapio entzogen. Diese Wirkung hat das furtum rei und poss. aber nicht usus. Es entsteht eine Klage auf Wiedergabe Condictio furtiva, actio furti auf Strafe. Eine Criminalstrafe im neuern Röm. Recht.

Condictio furtiva.

Hiezu können verschiedene Rechtsmittel zustehen. Aber das eigenthümliche Rechtsmittel ist Condictio furti. Die Klage

auf wiederzugeben. Man könnte glauben, es sey eine actio legis Aquiliae, eine actio ex delicto, aber so ist es nicht. Es giebt keine condictio die aus dem Delict entsteht, sondern alle condictionen entstehen ex aequitate. Es wäre gegen alle aequitas, wenn der Dieb die gestohlene Sache länger behielte

Es wird die Klage gegen den Dieb selbst, und gegen seine Erben angestellt. Sie gehört nicht gegen den Diebsgehülfen, weil es keine actio ex delicto ist. Anders ist es bei der Strafe und der actio furti. l. 22. pr. de Pign. act. l. 12. §. 2. l. 16. h. t. l. 7. §. 2. l. 9. h. t. condict. furtiva

Es klagt jeder Bestohlene mit dieser Klage. Jeder wegen des ihm zukommenden Interesses. Wenn der Bestohlene ein Eigenthümer ist, so ist sein Klagerecht an fortdauerndes Eigenthum gebunden, welches wenn er es durch seinen Willen aufgiebt. l. 10. §. 2. 3. l. 11. h. t. l. 12. pr. h. t. (condict. furt.)

Der Grund ist hier vollständiges directes und indirectes Interesse. Die Klage hört auf, so bald das Interesse aufhört, so bald man vollen Ersatz wieder hat. l. 7. §. 1. l. 8. pr. §. 1. l. 3. l. 12. §. 2. h. t. l. 10. pr. h. t. (condict. furt.)

Die Klage wird aber nicht aufgehoben dadurch, daß die Sache dem Bestohlenen untergeht; ex delicto wäre dieß leicht zu erklären, aber wie läßt sich dieß hier erklären? Es paßt nicht zu der Natur der obligatio ex delicto, daß sie gegen den Erben nicht geht; diese aber hier geht gegen den Erben. No. 289. 290. In dem Augenblicke wo er sich bestohlen hat, ist er verpflichtet die Sache zurückzugeben, und er ist sogleich in mora, daher muß er casus praestiren, weil

er in mora ist, und dessen geht die Obligatio auch auf die Erben. Nro 291. 292. Wenn er in mora accipiendi war, oder durch Novatio in einen andern Oblig. verwandelt.

§. 231. 232.

Actio quod metus causa gestum erit, ratum non habebo sagt praetor in seinem Edikt. Es ist v. compulsiven Zwang die Rede. Wenn einer dadurch bestimmt ist, etwas zu thun; wenn dadurch er bestimmt ist, etwas juristisch vorzunehmen. Veränderung eines Rechts und Vermögenszustandes durch eine Handlung d. h. gestum im engeren Sinn. Dieses kann auf mannigfaltige Art geschehen: sein Eigenthum ihm zu übertragen, eine Verpflichtung nachzulassen, oder einen neuen zu gestatten. Ich muß aber auch ärmer geworden sein. l. 12. §. 2. h. t. Wenn er gewaltsam seine Schuld einfordert, so ist diese Klage nicht begründet, weil ich nicht ärmer werde. Es muß metus die Ursache sein und Veranlassung dieses zu thun, und muß als Motiv zu diesem Entschlusse gebraucht worden. Aber gleichgültig ist es, ob die Furcht v. dem dritten erregt wird, oder v. dem, dem das Recht gestattet wird.

Wirkung. Der Praetor will auf alle Weise das Geschäft ungültig machen. Der vorige Zustand wird hergestellt. Wenn der andern es selbst schätzt, ohne Klage, so ist er frey; sonst steht diesem eine Actio und Except. Zu Nro 293. Es

ist eine Actio in rem scripta. d.h. sie geht gegen jeden dritten. z.B. ein ganz schuldloser besitzt jetzt die Sache, und ich stelle sie gegen ihn an. Sie trachtet den ursprünglichen Vermögens-zustand wieder herstellen obgleich die sie durch metus mir nicht abgedrungen hat. No 294. Sie geht gegen jeden der den Rechtszustand wiederherstellen kann. Der Grund ist in No 154. daher kann diese Klage in ganz verschiedenen Fällen vorkommen. Gegen den Verletzenden ist sie actio ex delicto, gegen den dritten nicht. Diese Klage ist also eine gewöhnliche aber in rem scripta. Sie kann angestellt werden gegen den, der mich bedroht, als eine reine actio ex delicto poenae causa, gegen den ganz Unschuldigen aber, der mich bloß in Integrum restituiren soll, ist sie ex aequit. gegeben, nicht ex delicto.

l. 14. §. 5. ll. 13. 3. l. 9. §. 8. h.t.

Ganz parallel geht die except. wo auch eine except. metus gegeben, die auch in rem scripta ist.

295. Die doli except. geht zu nicht gegen den doloß handelnden, und seine Erben, ex causa lucrat. die ex metu auch gegen den sing. succ. ex causa onerosa. ~~Sie ist~~ wird hineingebracht, durch traditio (zurücktraditio), das Kinder geben und er bekommen. Wir fordern die Sache oder den Werth derselben.

l. 9. §. 5/7. 4. l. 21. §. 2. h.t.

Gegen den unschuldigen Dritten in solchen Fällen die Sache hat. Also wenn der so bedrängte ~~hat~~ kein Rückgriff weiter besonders ist eine actio in rem, wenn die ex scripta nicht hinreichend ist. z.B. der dritte unschuldiges

ist in [illegible] gemachter, man müsste
also in die 2te Classe kommen. [illegible]
[illegible] gesteht die actio in rem [illegible] l. 9. §
4. 6. D. 3. C. also actio in rem, und in
rem scripta [illegible] unterschieden.

Wenn nun durch stipul. [illegible] worden [illegible]
noch [illegible] acceptilatio bestimmt werden.

l. 9. §. 7. h. t.

Ist die Oblig. durch [illegible] oder [illegible] aufgehoben,
so wird auf ihre Herstellung geklagt.

l. 9. §. 3. 4. 7. h. t. Nro 293.

Repet. in perp. ich habe durch [illegible] eine Klage dass [illegible]; ich brauche
nicht die Except. nicht zu brauchen, sondern
eine [illegible] stipul. durch eine acceptil. [illegible] aufgehoben
werden.

Nro 296. §. 4.

So auch wenn ich eine Erbschaft [illegible] oder wenn
ich eine Erbschaft metus causa ausschlagen.

l. 21. §. 5. (6) h. t. Nro 296. §. 6.

die act. utiles gehen parallel mit den
in rem scriptis.

Die Klage ist arbitraria, kommt es zum
Prozess so wird er auf 4fache Restitution
condemnirt. Diese Strafe gilt auch
dann gegen den 3ten Schuldlosen

l. 14. §. 3. 4. h. t.

Es gilt dieß nicht in dem Grade der
[illegible] sondern in der actio arbitraria. Das 4duplum wird nach dem
Simplum das er schuldig

l. 14. §. 1. 7. 9. 10. l. 21. §. 2. h. t.

† wodurch man sie es durch sich selbst [illegible] kann.

† Klagen dass er durch die

† [illegible] acceptilirt werden

† welcher der 3te [illegible] schuldig nicht gesprochen wollen.

Die Klage wird auf eine Sache selbst angestellt. Nach diesem wird die causa expedita wenn der Kläger sich als ich nachlässiger* oder gar+ nur als simplum.

l. 14. §. 1. 2 D. l. 4. C. h. t Nro 296. pr.

Nachdem das Gesetz verschrieben soll nur das bestandene geschändete [illegible], einen Sache aber zu [illegible] ist nur erlaubt.

Ist denn der Erbe schuldig die Klage an einen andern zu übertragen? Ja so weit sie [illegible] bloß ist der Gewalt, [illegible] der Erbe nichts über, ist er aber darum bereichert ist er zur praestatio angehalten.

l. 16. §. 2 — l. 20. h. t.

§. 233. 234.

Von der poss. Interd. ist oben gesprochen worden. Der bloße Besitzer soll auch unter gewissen Bedingungen in seinem Besitze geschützt werden. Die Ursache ist:

1. Wenn die Unrechtmäßigkeit des Besitzes sich durch ihren [illegible] als unerlaubt [illegible] zeigt. Vi. clam. precario. 2. Derjenige der ohne ein Recht besitzet, soll nicht von der fremden Gewalt [illegible] seine Interd. [illegible] poss. Diese Interd. gelten [illegible] b. unbeweglichen Sachen allein. Es gibt ein Interdictum de vi oder unde vi. auf den [illegible] des Edikt.

Es gibt ein Interd. de vi ohne [illegible] gesetzt wenn der Gewalttätige sich der Waffen b. der deiectio sich bedienten, so [illegible] de vi armata.

* in seinen Geschäften zeigte

\+ gesetzt hat

2. Justin[ian] hat dieß weggestellt, bloß ein Interdict. Bedingungen
1 Er soll Besitz gehabt haben und dejicirt worden, und der nun angeklagt werden soll. l. 1. §. 9. 10. 23. h. t.

2. vis atrox, gegen Personen gebrauchte Gewalt. l. 1. § 3. h. t.

3. Es muß zu einer dejectio gekommen sein l. 1. §. 45. h. t. die Lehre von ... qui non possidet. Die Florentina hat qui possid. das ... die Florentina hat eine richtige Lesart.
Das Interdict braucht nicht auf compulsive Gewalt, sondern v. körperl. Gewalt ist es allein hier anzuwenden

l. 9. pr. Quod metus causa l. 5. h. t.

4. Es muß die Sache ein Grundstück gewesen sein. l. 1. §. 3 – 8. h. t.
d. h. dieses Interdict gilt nicht b. den beweglichen Sachen, sondern andern Actionen u. Klagen.

Im Justin. Rechte gilt es bei den beweglichen Sachen als auch b. unbeweglichen. Es liegt hier die Folge aller Gewaltthätigkeit; denn durch eigene Mittel sich Recht verschafft soll bestraft werden.
l. 7. C. h. t.

Was die Folgen der Dejection betrifft so bemerken wir:
1. Der Beklagte muß herausgeben, nicht aber der Erbe weil die Klage nicht in rem scripta sondern poenalis ist.

± nicht hin, ob nun die Gewalt mit Waffen oder ohne Waffen geschehen

hat er die Sache ~~nicht~~ mehr nicht, so muß er im
Gelde, nebst mora, casus, und Antheil Inter-
esse genugthun.

l. 1. §. 42. §. 40. §. 41. §. 35. h. t. l. 15.
l. 1. pr. D. l. 4. C. h. t.

Der Kläger hat das Recht in litem jura-
re. Die Neuern meinen es sei dies
ein Juramentum Zenonianum. l. 9. C. h. t.
Doch dies ist gar nichts ~~anders als eine~~
~~Anwendung des gewöhnlichen Jus in andern~~ auf einzelnen Fall
Ich darf schwören nicht nur den Werth
der Hauptsache, sondern auch die Summe des
Interesses.

Das Interdict dauert nur ein Jahr in so weit
es poenalis ist, als persecutoria aber gilt ~~es~~ die
30. jährige Verjährung

Ehemals galt auch die Except. daß der Klä-
ger vi clam precario †. d. h. daß ich früher
dieselbe vis gegen ihn begieng. Bei der vis
armata galt die Except nicht. Justinian
hat dies nachher nicht, sondern I auch vis
armata ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ betrachtet.

§. 6. J. de Interd.

Was die gegenseitige Verbindlichkeit betrifft,
so wird das ganze (alle Interdicten) als zu-
kommende Zeugnis betrachtet. l. 17. h. t. Es wird
keine Interruption der Zeit angenommen
235.
Die neuern sagen es sei hier eine große
Änderung nach dem Canon. Recht † ...

† auch besessen

I selbst wird nach der Ansicht der

† Verzeigungen

auch diejenigen ~~die~~ bloss eine Detentio
(natürliche Custodiae) haben, können sich
Spolien klagen. Die Bedingungen* sind hier:
1. Eine possessio gehabt (Custodiam)
2. Es soll aber nicht die neue Deijection[illegible].
3. Vollzogen den Besitz besitzen und diese
zurückhalten? Die Kanonen besagen etc.

Aber nach diesem Ausdrucke brauchte
man das nicht mehr, denn man
könnte mit dem Spolium gegen alle klagen.
c. 3. C. 3. q. 1. soll alles dies be-
weisen, was die Kanonen angeben.
Vielleicht wenn diese Stelle zu befolgen
so sehen wir dass sie was anderes sagen
will. Nämlich:
1. Wenn ein Beschuldigter v. der Erzbi-
schöflichen Synode vorgeladen wird
so soll er sich vertheidigen. Wenn
er aber aus dem Besitze deijiciert,
so soll er eine Exceptio gegen
die Aufrufung der Synode* bis er
restituiert worden. Außerdem gehört die-
se Stelle in die Zahl der Pseudo-
isidorischen Decretalen.

2. Eigene Meinung v. Canonisten I. So ist*
auf dem Besitz Abgedrängt der in
mala fides b. der Vermuthung.
c. 18. X. Restit. Spoliator.
3. Wenn jemand mit Gewalt verdrängt
und der andere ihn verklagt und
nun debitum, so konnte ich die Klage
[illegible] bis ich in ihm restituiert
in Besitz worden. Denn 15 Tage aber muss
diese Dejectio bewiesen werden.
c. 1. de Restit. Spoliat. in VIto

* welche die Kanonen angeben

* bekommen, und nicht eher v. dem Ge-
richte verschieben

I Meister die hier v. Bedeutung sind
wären folgende: * diese Dejecti-
on

§. 237.

Die Eigenthümliche Natur der condict. im Gegensatze ist so bedeutend, so viel ist gewiß daß der Kläger hier weniger Wahrheit setzt.* Eben so z. B. ist im Umtausch [illegible], wo es schneller hier und zu günstiger verfahren wird. Wir können im Bezug auf Stellen der Unterschied der condictio und actio*

Wenn die Oblig. entstehen durch ein Abtragen od. Leisten Seiten, wo es durch Vertrag oder ohne Vertrag sich zu gestehen. Alsdann entsteht die Condictio.

Z. B. den Contrahenten die eine bisher abgesondert gehabt haben eine actio*, weil er immer einen Erwerb durch Verwendung an den andern angetragen. Bei der Darlehen ist zwar auch Vertrag da aber nur ein Hingeben erwähnt, daher hier eine condictio entsteht.

Der andere Fall wo die condictio statt findet, ist kein Vertrag durch dieses einen Eigenthum. Die R. Juristen erkennen* daß die condictio [illegible] in ordine [illegible] gegeben. Der Dieb erlangt kein Eigenthum, daher die condictio gegen ihn gegeben wird.

In andern Stellen findet sich das Princip streng durchgeführt. Es ist hier etwas hingegeben ob causam. Hier ist z. B. ein [illegible] [illegible] die Ehe, [illegible] v. einer [illegible]. Causa etwas ist gegeben um etwas zu erhalten. Die Schenkung ist nicht ob causam gegeben, weil man keine Absicht dabey hat ein [illegible] zu empfangen, und träfe dieß ein, so wird es nicht bezahlt.

* als b. der blossen actio.

* daher hier [illegible] wird.

* Stell. [illegible]

* eine analogie, und [illegible]

Diese kann sein, honesta und, dieses* praesens oder praeterita oder futura, ~~[illegible]~~ im einzelnen Stücke für den Inhalt. Die causa turpis

Ein Fall ist in dieser Art (condictio indebiti) wegen seiner häufigen Anwendung besonders hervorgehoben.

Das dare ist hier im weitesten Sinne zu verstehen. Man kann nur sichern dando obligando liberando; in derselben Anwendung muß das dare (im weitesten Sinn), ~~[illegible]~~ hier genommen werden.

§. ~~237.~~ 239.

Wenn die causa propter quam datur, eine turpis ist, so unterscheidet man, ob diese turpe bloß auf der Seite des Empfängers oder des Gebers liegt, oder auf beiden Seiten. l. 1. pr. h. t.

*Für den ersten Fall (Empfang) gilt die condictio ob t. causam. Hierunter ob es eine erlaubte oder unerlaubte causa war. Ohne Unterschied ob das [illegible] in Zukunft erfüllt oder nicht erfüllt worden.

l. 1. §. 2. l. 4. §. 2. l. 2. pr. §. 1. h. t.

z. B. der eine bedroht den andern ~~eine~~ mit dem Tod, der andere giebt ihm etwas dafür um ihn davon abzubringen. Der Empfang ist turpis und die condictio gilt.

2. turpiter datum, hier gilt das Gegentheil, es kann nie wieder gefordert werden. Die eine Parthei bestraft die andere, sie kann es nicht wieder fodern. melior est possidentis causa. Der Richter wird jedoch bestraft, aber aus andern Gründen.

* wieder, entweder eine

Wenn der Besitzer beschenkt wird gehört zu keinem Besser und nicht hier.

l. 2. 8. h. t. l. 4. pr. §. 1. h. t.

Wenn gegeben wird, weil ein Geschäft gilt die condictio

§. 239. 240.

Condictio⁷ ob causam dator. im Cod. im Tit. aber Causa data causa non secuta ǂ heißt es. — ⁷ ist sehr gut ausgedrückt; ǂ heißt es

Es war das Beabsichtigte, damit etwas zukünftig in der Zukunft herausgehen.

l. 3. §. 7. D. l. 7. C. h. t.

Dabey muß die causa non secuta sein, denn sonst würde keine condictio entspringen können. l. 1. pr. h. t. l. 1. §. 1. de condict. ob. turp. causa

z. B. C. promissat Contr. do ut des. ich gebe nicht um zu schenken, sondern um etwas zu erhalten; ist es nicht⁷, so folgt die condictio. Ebenfalls die donatio sub modo, so weit das Regul. Contractum ist. So auch wenn einer eine Brautgabe gegeben, die Absicht war hier, damit die Gabe als das gelten sollte. — ⁷ geschehen, haben ich nichts erhalten

l. 1. §. 1. l. 2. l. 13. h. t.

§. 241.

Wenn ich gebe solvendi causa was wenn ich glaube ich sei schuldig gewesen.

Die Bedingungen sind hier:

1. Ein debit. wird vorausgesetzt. Absolut oder Relativ. Absolut wenn ich v. dem Debitor selbst zu fordern habe; Relativ, wenn er mich an einen andern delegirt.

zu-

Gleichviel ob er nicht eine Schuld ge-
wesen, oder schon gezahlt worden ist.

Gleichviel ob es ipso iure oder per
except. indebitum geworden.

Nro 298.

In allen andern Fällen ist d debitum und
bloß ein scheinbares indebitum. z. B. ich bin
nicht schuldig aber doch verurtheilt zu zahlen

l. 2. C. de Compens. l. 1. C. h. t.

Wenn eine oblig. natur. existirt, ist ein
wahres debit. so kann daraus nicht ge-
klagt werden aber bezahlt ist debitum
geschehen, daher keine condictio inde-
biti.

Nro 299. Die natural Obl. ist hier nur civil.
gültig

Ausnahmen

+ Wenn fil. f. Nro 300. Nro 223. 222. und
d. l. Maced. ist auch ‡
nach dem alten Rechte sollen alle I Fälle
ipso iure null und nichtig sein

l. 26. pr. §. 1. 2. h. t. l. 18. C. de Test.

nach dem neuern Rechte ist es bloß per
except.

2. Wenn einer ein Relatives indeb. † kann ich's
zurückfordern Nro 301. l. 19. §. 1. h. t.

Eben so wenn es ein Objekt Rela-
tiv indebit. ist l. 32. §. 3. ? l. 10. C. h. t.

2. So auch wenn einer mehr giebt als er
schuldig zu geben war.
l. un. C. Errore calculi

‡ Naturalitaet nicht obligirt

I dargeliehen

† habe, so

2. der Zahlung mit fremdem Gelde trifft die condictio ‡ als wenn es consumirt geworden.

‡ nicht aber

Actio in solutum gehört auch hieher
l. 40. §. 2. tit.

Eben gehört hieher die Novatio, die eine Schuld kann condizirt werden, daß ich nicht befreit werde.

3. Es ist streitig (der Sinn) daß ich schuldig war, ob die condictio gilt
l. 1. §. 1. tit. l. 1. J. quibus modis re
Nro 302.

Zahlen ist unschuldig so ist donatum, daher nicht ob causam.

Wenn der Fall des Zweifel, so ist es ein Irrthum l. 11. C. tit

Wer muß das indeb. beweisen?

+ Der Kläger soll beweisen, nicht der andere, gilt als Regel im Allgemeinen.

Ausnahme

a) Wenn der Empfänger zu erst leugnet etwas empfangen zu haben ‡, die praesumpt doli entsteht alsdann gegen ihn.

‡ und dann hernach gesteht

b) Wenn der Kläger seiner Schwachheit wegen oder Jugend hat, er hätte auch gezahlt wenn er es ‡ also Bauer, Minderjähr. Soldat, Frauen, ein in seinen Geschäften nachlässiger oder sonst einem unglücklichen Mann.

‡ gewußt hätte, daß er nicht zu zahlen brauche

Was den Fall der Novatio betrifft, bemerken wir:

a) Entweder ist die frühere Schuld gewesen, der Kläger beweist alsdann, ‡

‡ daß er nichts schuldig gewesen.

Stelle an gesetzt] der Verbindlichkeiten

l. 25. de Probat.

Einige Stellen wo die Forderung] ~~daß~~
~~wenn~~ ~~wo~~ auch das wissentlich gezahlte
oder die condictio indebiti nicht ausgeschlossen wird, haben
die ~~Gewalt~~ / andere ~~haben~~ ~~es~~ zu generell genommen, da sie doch nur auf folgende Fälle zu beschränken sind.

a) Die Schuld als Schenkung ungültig wird zurück gefordert, so der Vergeltung l. 29. tit.

b) Wenn das was als dieses Weibe bezahlt mehr als 500. solidi und man die Zinsen anerkennt;] steht die condictio für den Überschuß an.

c) Die Spielschuld, gesetzlich beschränkt.

d) Zinsen gegen Gesetz verbotene; wenn unrecht b. dem Geschäfte immer einem ausdrücklichen Termine dauert.
die Schulden sind b. den Zinsen an den Zinsen angegeben.

Wenn aber t. f. Nro 304. generaliter d. s. gleichgültig ob der andere es mich be-wußt sein als schuldig oder nichtschuldig gezahlt hat. — Die neuern Schriftsteller es wäre das Bezahlte immer gefordert und als legis verbotenes Geschäft, doch daher sind positive Gesetze, und über diese ist ~~dem~~ Regel nicht hinauszuschieben. ~~Aber~~ Was wissentlich gezahlt kann es nur gefordert wenn es legitim anfangen, nicht aber legitim datum.

] als dann nicht bereichert

nicht
] aufhört eines Vergessen

] als dann

] gegeben worden ist,

Was wird gefordert?

Was solvendi causa gegeben worden ist.
Nicht bloß der Hauptgegenstand sondern auch Früchte l. 15. pr. h.t. Aber alles‡ was über weiter gemacht, und wenn er mala fide† Nro 305 auch dann wenn er nicht reicher geworden ist.

Wer fordert es?

Der bezahlt hat. Hiervon gelten die Regeln wie b. Darlehn. Wenn ich gezahlt so habe ich die Condictio, wenn der Schuldner einwilligt nur‡ für ~~mich~~ l. 6. C. h.t. l. 6. §. 3. D. h.t.

Wer ist Schuldner, wenn es zurück geht?

Der es empfängt, auch der adjectus solutionis causa giebt nicht sondern der wahre debitor. l. 59. Solut. weil der adjectus als bloß Instrument.‡ Aber kein mandat.[so ist er bloß] wenn er ratihabirt. l. 6. §. 1/2. l. 57. §. 1. h.t. So auch procurator, der es ohne Vorschrift gefordert die Schuld, zu welcher er nicht berechtigt. Wenn aber der Herr es aber ratihabirt, ‡auch gegen ihn. Bey andern wenn der Herr für eine Schuld‡ hat der procur. mehr einkassirt so gilt wieder die rechte Regel.

Wenn ein falscher debit. delegirt; wenn ich fälschlich glaube ihm ~~d~~ schuldig zu seyn?

Vom Letztern Fall: der andern Creditor hat unterdessen seinen recipirt, so kann ich ihm keine doli Except. entgegen stellen,‡ so, als wenn ich ihm gezahlt hätten. Wenn aber der Gegner für ihn als keinen zu betrachten? Von kann er

‡ wird alles dieses gefordert

† gewesen, so wird dieses auch gefordert

‡ für mich gezahlt

‡ die Condictio für mich

‡ gebraucht worden ist zur Zahlung wenn das Geschäft (debit.) richtig wären ‡ gegeben

‡ empfangen

‡ so wird die Condictio nicht gegen den Procurator angestellt, sondern

‡ bestellt, die er einkassiren sollen.

‡ und es ist falsch

nicht gegen seinen recepit. Überhaupt ge-
gen nicht, alsdann habe ich die doli
except. weil es eine causa lucrat. die
doli except. ist dem singular successor über-
geht. Auch wenn ~~ich gezahlt~~ kann ich
es Accepttil. klagen, daß ich durch ihn befreit werde.

l. 7. pr. §. 1. doli Exc. l. 13. 19. Novat.

l. 9. §. 1. Condict causa data Nro 303.

Der Fall ist hier, daß ich nicht† Schuldner
delegirt bin, alsdann wenn er seinen rece-
pit habe ich Regreß mit der condictio
gegen den früheren vermeinten creditor.

† auch durch stipulatio obligirt

† als

§. 243.

Ganz dasselbe wird condict. indebiti nur
~~nicht so~~ allgemeiner ein. Gleichgültig ob das‡ fac-
tisch nicht vorhanden, oder vorhanden. Ge-
injusta causa. l. 6. de Condict ob turpem.

‡ debitum

Gleichgültig ob anfangs oder später die
causa ungültig geworden.

l. 1. §. 3. h. t.

In den Pandekten werden diese beiden
Causae in einen Tittel gestellt.

l. 4. l. 2. C. h. t.

Überall wenn ein Contract. Verhältniß wo
ich hier eine gestohlen Sache der Schuld
bezahlt habe; die Sache wird ~~von~~ gefunden.
bis jetzt war es propter causam, jetzt
aber sine causa. l. 2. h. t.

Das geschehen kann ~~wo ich~~ ein Wirkliches Ge-
ben sein, oder ein Obligiren. Nach neuerer
Rechtsgelehrsamkeit ist diese Condictio n. den Röm. Juri-
sten auf den Fall wo sonst keine Condictio
eintritt. Ich verliere eine Sache, der andere
findet sie und verkauft dieselbe; ich kann

die Sache nicht wieder bekommen, so kann ich doch durch condictio sine causa das Kaufpret. verlangen. Dieß ist nun eine positive Bestimmung und ganz gegen die Natur der Condictionen.
l. 23. ff. de. Red. l. 3. C. lit. bei der Rei vind. ist nicht geschehen v. diesem Falle

§. 244.

Alles was ich durch eine lucrativen Ausgabe ist, kann nicht zurückgefordert werden. Es ist dieß begründet durch eine weitere Ausdehnung. Die weitere Ausdehnung durch den Namen dieser condictio ist ganz willkührlich.

§. 245. 246.

~~Das~~ Einzige Beweißmittel gegen den der empfangen haben soll, ist die Urkunde. Wie aber wenn sie nicht gegeben ist?
a. der Gläubiger und schul. Kaufl Contr. soll wenn über den Empfang eine Urkunde ~~soll~~ eine Zeitlang nicht brechen und so auch
b. der Diese wenn der Mann über dieselben ~~der Mann~~ sich ausgestellt. Wer glaublich darum daß die Urkunde nicht förmlich gegeben als wenn man empfangen. Es kann aber so eine Urkunde gegeben und ~~nicht~~ empfangen zu haben; dagegen der Gültigkeit.

] gelängnet wird, dieselben

] die Urkunde

] sein schon

Die R. Juristen drückt den Fall der exceptio non numeratae pecuniae aus. Die Neueren nennen es privilegiata daß sie schließt den Schuldschein aus. Wie ist es aber daß das Gegen einer Exceptio genannt wird. Nach der falschen Terminology der Neuern hieße es sein

doch die R. Juristen denken sich dieß an-
ders. b. jedem Real Contr. 7 ~~wird~~ ge-
wöhnlich ein Verbal Contrakt verbunden
zu sein; der gewisse Contrakt abschließt
den nachher. Hier muß Geld ge-
geben sein oder nicht, gilt dennoch
die Oblig. hab ich aber das Geld nicht
empfangen so steckt den andern dolus
oder wenn er in diesem Falle zurück
wird except. non numeratae pecuniae.

Ueber die Natur derselben except. daß
sie sich bloß durch verb.

§. 1. 2. Inst. Except. l. 1. C. h. t.

Es ist hier die Rede v. einer Oblig. die
sich auf ein Geben gründet oder ist
der formellen stipul. Darlehen und
Dos sind hier bloß als Beispiel ge-
nannt daher b. Stelle die Ueberschrift
unseres Tit. nicht richtig ist.
l. 14. pr. §. 1. l. 16. C. h. t.

Es erhellt aus dem Abschnitte des Depo-
siti wo es nicht gelten soll.

Dieser besondern Regel gründet sich aber
auf einer Schrift die sich über ein
Hingeben oder erwarteten Zahlung
gründet. Wenn der Schuldschein sich
auf ein [illegible] faktum bezieht
gilt die Regel nicht indem sich auf
die Gesetze derselben nicht beziehen.
Wenn man auch hier die Urkunde be-
ziehen wollte so müßte man dieselben
b. allen unübersehbar zweiseitigen Verträgen
annehmen.

7 gelangt

Es giebt also den Fall wo die condictio ob causam datorum nicht aber wo sie sich begreifen sollte ~~sich~~ condict. indebiti.

l. 13. l. 5. C. C. h. t

Die Neueren meinen nun, es sey zu wenn außer dem Schuldschein eine Nebenquittung gelten. Aber man könnte ja auch so eine Quittung gedenken ausgegeben haben

Was die Zeit betrifft so sollte die Klage von 5 Jahren dauern Justinian aber hat sie auf 2 Jahren reducirt.

l. 14. pr. C. h. t.

2. man das, so soll man die ersten 2 Jahren oder binnen darnach ~~so soll auf~~ 1 ~~2~~. Jahren ohne Kraft. ~~2~~. 10. Jahren ~~Jahren~~ d. Monath [illegible] N. 100.

Innerhalb dieser Zeit soll jeder Beweis zugelassen werden aber nicht über das Schuldschein.

l. 10. l. 2. C. h. t

Der Creditor ist ~~geschlecht~~ daß wenn der Beklagte über [illegible] vaire ~~beklagen so soll~~ er doppelte zur Strafe bezahlen.

N. 18. 8.

Wenn aber diese Zeit d. 2. Jahren verstrichen wenn gilt keine Recht.

Die Neueren sagen: der Schuldschein macht den vollen Beweis. Die andern aber, daß aus ihm die Obligation selbst entsteht. Beide Ansichten sind zu erwägen.

7 Jahren für die exceptio gelten

7 die Urkunde ~~[illegible]~~ wenn aber die ersten ~~[illegible]~~ geschlossenen und 1 ~~darnach~~ soll sie nichts beweisen

7 keine Läugnen

Die ersten setzt die Billigkeit hin-
zu. Die zweiten aber die Worte
d. Just. Litt. oblig. Nov. 100. c. 1.
Wie lässt sich dieses erklären? Gaj. so
wie b. der Digesten und Theoph.
Wenn ich Eigenthümer bin der Sache,
lasse sie aber die v. Gesetzen be-
stimmten Zeit unbenutzt vorbeygehen
so habe ich, durch die selbe vorbeygegangene
Zeit, mein Recht verlohren.
Justin gab dieser Sache eine andere
Stellung. Er setzte diese Sachen in
die Lit. Oblig. Wir können ~~aber~~ nicht
annehmen, daß Lit. Contrakt den eine
vorangehende Darlehn* ein Vertrag
durch die Formalität* ~~des~~ Schuld
gegeben. D. der Schuldschein zeigt
ich nicht das Vertragsmäßige, sondern
der Verjährung und hintragen.

Nämlich unter Literar Contrakt

*durch

Der alte Lit. Contr. existirte nicht
mehr unter Justin. Er fand daß*
ein Cajus daher als ~~ich~~ hier nie-
stand.

*aber

Der Literar. Contr. war auch
eine allg. Sitte bey in
der Republ. d. h. daß jeder ein
gewisses Buch führte über seine
Ausgaben und Einnahmen Codex accepti,
expensi. Wenn ich Darlehn gab, so
trug ich es als expensum ein debitor
als acceptum. Als Cajus nichts war
daß es kein nomen war, sondern
arcaria pecunia, arcaria nomina.
und hier ~~soll~~ soll Cajus ~~soll~~ kein Litt.

Contrakt (nachfolgenden ~~[illegible]~~ sein. Man konnte
aber dieses Eintragen so gebrauchen als
die Stipulat. Es konnte dieß in eine
liter. Oblig. d. h. durch Eintragung in ein
Buch als acceptum, (Transscriptitia No-
mina) geschehen, und alsdann war es ein Lit. Contr.
Es [illegible] in der Folge, ob dieß
Buch kontrolirt, ob es der Creditor
allein eintrug? So viel ist gewiß daß
keine Schuldschein hier zu Grunde lag. — Dieß unbekannt.
In den Griech. Provinz. waren die Syngra-
phen ein besonderer Schuldschein obsignirt
und einen dritten [illegible] Zeugen b. sich — 7 zur Verzeichnung gegeben
in duplo enthielten. Χειρογραφον war aber
ein privat. Quittung.

(Contrakt) Gajus sagt daß die Schulen streiten ob die
Transscriptitia Nomina bloß die Römer
oder die peregrin. welche sich der Syngr- — 7 gebrauchen können
phen [illegible] gelten auch für die Peregri-
nen mit welchen auch Cession übernom-
[illegible].

[illegible] [illegible] also unter Justin. nicht.
Die [illegible] wurde [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] auf [illegible] Die [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] partielle
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]. Es [illegible] unter den [illegible]
die Argent. ein [illegible] [illegible]. [illegible]
[illegible] sich mit [illegible] und [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] b. ihm [illegible] [illegible]
wo ein ähnliches als und zu [illegible]
[illegible] wie [illegible] in dem Codd. [illegible]
Justin. [illegible] das [illegible] der argen
Justin.

Nomine facere. litt. obl. schließen.
expensilatio; eine Befreiung von
dieser Schuld. Also gleichsam stip. und
Acceptil. Also eine mündliche und schrift-
liche acceptil. gab es.

Derselbe Grundsatz wurde auf die Quittung
angewendet. Man sagte also die
Quittung soll erst nach 30. Tagen beweißbar
sein.

14. §. 2. C. h.t

Das es bezieht sich b. dem litt. obl.
auf den Fall: der Empfänger des Schuld-
scheins ~~nicht~~ gegeben der in ein
[illegible] ist, so soll die Quittung in 30.
Jahren erst beweißbar werden.

§. 247.

Precar. ~~das~~ Ein Schuldv. und Real Contr.
gegründet auf einer Willkühr.
Es ist mir der Besitz eingeräumt
[illegible] Mißbrauch [illegible]
so habe ich das Interd. de pre-
cario.

Es geht die actio [illegible] b. depos.
[illegible] precar. haben.
l. 15. pr. h.J.

Es wird auch die Act. der vitio se poss.
[illegible] Ist die Sache [illegible]
[illegible] so soll er bloß das [illegible]
[illegible] dolo desiit. Es gründet sich darauf ~~daß~~
daß keine obligatio hier contrahirt werden.

l. 2. pr. l. 8. §. 6. h.t. l. 23. h.J.

restituere zurückgeben

Die Sache gibt blos [illegible] an ihn gehören; weil er kein Antrecht ist.

l. 8. §. 8. h.t.

Warum kein Antr.? Es kommen alle Bedingungen der Antr. hier vor. Und doch gehen wir auf die Civilklage, und die [illegible] wollen blos praescr. verb. klagen geben? Man kann es blos aus der [illegible] [illegible] erklären. Zwischen den Obert. und Patr. war kein Antr. [illegible] zwischen Vater und Sohn. Wollten wir nicht [illegible] so hätten wir das Interd. Vielleicht war es ganz [illegible] ein Schenkung [illegible] fiducia, ich bitte den debitor in einem poss. interd. precar. Die fiducia kommt 2 im Jus [illegible] vor, [illegible] das prec. [illegible] das Commodat in allen Beziehungen verwechseln kann.

Parlie hier gestattet

einen actio hier

und konnte aber so nicht geschehen sein

[illegible] das possessio die ich ihm gab

[illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] in den

[illegible] [illegible] ist

VIII. Capitel.

Obligationen aus einem Handel.

§. 218. Mandat.

Ein einseitiger Vertrag, worin Einer ein Geschäft für einen Andern unentgeldlich zu übernehmen verspricht. Mandans und Mandatarius oder Procurator, dieser auch oft für Procurator omn. bonor., auch blos für gerichtliche Geschäften bestimmt.

l. 1. pr. §. 1. 2. h.t.

Es ist ein consens. Vertrag. Es ist die bestimmte Absicht von beiden Seiten, der gewöhnliche Recht begründet keine Oblig. Dieser Vertrag geht darauf, daß ich die Geschäften des Andern zu führen verspreche. l. 10. §. 7. h.t. l. 47. pr. R.J.

Es kann auch eine Arbeit sein, doch ist es gleich-
gültig. Es muß aber ein erlaubtes Geschäft
sein. l. 6. §. 3. l. 22. §. 6. h.t.
Wen muß das Geschäft betreffen? Der ge-
1, wöhnlichste Fall ~~[illegible]~~ ist, daß man ein Geschäft
zu übernehmen pr. §. 1. – 6. J. h.t.
2. Ein Geschäft für ihn und einen dritten.
3. Für ihn mit dem Mandans gemeinschaftl. weil
sie z.B. in Societät stehen.
4. Es kann einen ganz Fremden betreffen,
5. den ~~Mandans~~ Mandatar und einen Dritten
6. Mandatar allein.
Die 3. ersten Fälle bedürfen keiner Ent-
wickelung.
Ein mir fremdes Geschäft zu besorgen,
wie ist dieß zu verstehen? Ich kann ja
nichts für einen dritten stipuliren. Aber das
Mandat ist auch nur gültig, so weit der
Mandans selbst ein Interesse dabey hat.
Nro 309. Aber dann scheint er ja unter
die ersten 3. Fälle zu gehören. Aber
man kann sich dieß so erklären: Wenn
auch kein Interesse vorher vorhanden war,
so erzeugt es sich doch in dem Augenblicke
wo das Mandat entsteht. z.B. mein Nach-
bar baut ein Haus, und ist abwesend,
ich übertrage dem Titius dieses Ge-
schäft für ihn auch zu machen. Ich werde
seinen Negotiorum gestor, und bin als solcher
verpflichtet, daher auch zwischen mir
und Titius actio mandati Nro 310.
Was er zu zahlen schuldig ist, wird vergü-
tet, als wenn er an den dieses [illegible]
an Nro 308. So erklärt sich diese Stelle:
denn es coepit interesse mea im Augenblick
des gegebenen Auftrags l. 10. h.t.
Aber der 6te Fall ist nur ein Rath

und kein Auftrag, außer in dem einzigen Fall, wo der Rath so speziell eingetragen, daß er betrogen wird, durch speziellen Geschäfte vorzunehmen, und wer es übernimmt, so soll es als Mandat gelten, und wir sind beide gegenseitig verpflichtet. §. 6. J. l. 6. §. 5. D. h. t.

Das Geschäft muß in Folge des Auftrags vorgenommen seyn. Ob dieses Causalverhältniß kein mögliches ist, ist kein Mandat. z. B. wenn der Auftrag spätner gegeben ist, als das Geschäft vollendet ist, so entsteht zwar keine Oblig. selbst wenn ich noch nicht weiß, daß es schon vorgenommen ist. Nro 911. l. 12. §. 14. h. t. Aber es entsteht eine actio negot. gestorum. Diese kann ~~selbst~~ sich in eine Mandat verwandelt seyn l. 9. de negot. gestis.

Es muß unentgeltlich seyn, und keine Belohnung in der Oblig. Aber es kann eine Belohnung hinterher gegeben werden. l. 1. §. 4. h. t. §. 13. J. h. t. l. 6. pr. h. t.

Aber sonderbar ist es, daß ein Salarium gegeben werden kann, und abgemacht werden l. 7. h. t. l. 1. C. h. t. Dieß bedeutet nur durch eine extraord. cognitio. Es konnte dieß aber blos nur, bei dem Procurat. und Procurat. omn. bonor. dieß war aber ein liberales Geschäft, daher kann es nicht zur Locat. operar. gezogen werden. Man hat es für ein unentgeltliches Geschäft, weil es durch die actio contr. nicht gefordert werden kann.

§. 249. Verbindlichkeit

Actio mandati directa auf Erfüllung dieses

Antwort: ist die Bürgschaftsverbindlichkeit, ~~und~~ ist beschränkt durch das Geschäft. Wenn einer dem andern Etwas aufträgt, daß er dem Andern Etwas borgen soll, so heißt er Mandator, der das Geld geben soll, und es ist eine Art v. Bürgschaft. Nro 312. 313. Dieses kann auch [illegible] sein. aliud intervenire ist für den Mandator.† donandi animo, er wollte kein Regreß an mich nehmen. Negotiorum gestor ohne daß ich davon weiß. † zu beziehen.

Das Geschäft muß aber die Schranken des Auftrags nicht überschreiten. l. 5. §. 2. h. t. Nro 314.

1, Der Qualität nach, alsdann ist das Mandat ungültig, und er hat keine actio gegen mich; ich aber, [illegible] hingegeben. Ich habe die Wahl, ob ich das Geschäft als gültig betrachten will, oder nicht.

2. Der Quantität nach. Ist die Abweichung vortheilhaft so ist das Geschäft gültig. z. B. [illegible] hat er für 2000. fl. für 2000. gekauft. Wenn es aber nachtheilig ist, so ist es bloß auf den Überschuß ungültig. §. 8. J. l. 3. 4. 5. §. 3. D. h. t.

Es muß das Geschäft auf die vortheilhafteste Weise ausgeführt werden. l. 46. l. 52. h. t.

Nebenverbindlichkeit. I, Rechnung ablegen, und herausgeben, was er dadurch gewonnen hat. Actionen und Früchte. ~~l. 56. §. 2. 9.~~ h. t. Zinsen muß er herausgeben 1, die wirklich gewonnen und 2, wegen mora, 3, wenn er das Geld heimlich für sich verwendet hat, und hier [illegible] ~~l. 10. §. 3.~~ h. t. ~~l. 20. pr. h. t.~~† II, Nebenverbindlichkeit, weil die gleich ~~[illegible]~~ frei nicht überall vorkommt. Er soll Ersatz leisten, für die schlechtern

† l. 56 §. 2. l. 20. pr. h. t.

† l. 10. §. 2. 9. h. t. l. 10. §. 3. 8.

Erfüllung wegen dolus und culpa lata. Der
dolus macht infam durch die actio mandati.
l. 1. de his qui not.
Nach allgemeinen Regeln sollte er zwar nicht für
levis culpa einstehen, weil er keinen Vortheil
hat. Nro 215. Aber es ist anders. l. 21. C.
eod. l. 23. R. J. Der Grund ist der, es wird
als stillschweigende Uebereinkunft, die in der
Natur des Mandat liegt, betrachtet, weil
kein Geschäft anders vortheilhaft gelingen
kann, wenn nicht die höchste Behutsamkeit und
Vorsicht angewandet wird. l. 21. C. h. t.
Beschränkungen dieser Regel: der Mandans
kann ~~aus~~ schaden in der unmittelbaren
~~Beschränkung dieser Regel~~ Besorgung des Ge-
schäfts: dann tritt obige Regel ein. Aber
außerhalb der Grenzen des Geschäfts, gilt
auch von Interpretatio nicht. Daher gilt hier die
allgemeine Natur der Verträge in Bezie-
hung auf die praestatio. z. B. Ich ersuche jemand
meinen Prozeß, so muß er die höchste dilig.
prästiren. Er hat aber den Prozeß durch-
geführt, und bezeugt sich selbst nachlässig
in der Aufbewahrung des Geldes, was er be-
kommen hat, und es wird gestohlen, so braucht
er nur für dolus und lata culpa einzuste-
hen; weil die stillschweigende Uebereinkunft
bloß auf die Führung des Prozesses ging.
l. 29. h. t. l. 5. §. 4. de praescript. verb.
Man könnte Nro 218. gegen diese Ansicht anführen,
aber richtig verstanden, beweißt sie für uns
nämlich §. 12. das Mandat ist hier auf Auf-
§. 3. 8. bewahrung dieser* ~~Geldes~~ gerichtet. * Sache
Verbindlichkeit des Mandatars. Daraus geht actio

Mandati contr. Er soll zwar keinen Vortheil, aber auch keinen Schaden haben, und er muß in den vorigen Zustand hergestellt werden.

§. 251.

Endigung. Es kann als eine Oblig. für sich betrachtet werden, und auch als ein Verhältniß, woraus Oblig. Verhältnisse entstehen, und diese betrachten wir hier. Dieses kann beendigt werden

1. durch Revocatio. §. 9. J. h. t. von Seiten des Mandans
2. Durch Renuntiatio von Seiten des Mandatar zur rechten Zeit §. 11. J. h. t.
3. der Tod des Mandans. §. 10. J. h. t. l. 26. pr. l. 12. §. 17. D. h. t.
4. Durch den Tod des Mandatarius. §. 10. J. l. 27. §. 3. D. h. t. Dieses allgemein so, weil der Erbe eine ganz unbekannte Person ist.

§. 252. Assignatio. Es heißt dieß, wenn man Geld an einen entfernten Orte auszuzahlen hat, und der andere übernimmt es, diese Summe dort auszuzahlen. Das wesentlichste ist, daß er das Eigenthum an den Geldstücken bekömmt, es ist dabey nicht auf seinen, sondern auf einen Vortheil berechnet, daher auch keinen Verlust. Es kann eine operis locatio seyn l. 31. locati, wenn es bezahlt wird. Aber unentgeldlich ist es ein Mandat.

§. 253. Depositum. Die Römer verstehen darunter einen Vertrag, wodurch der andere eine Sache zu verwahren unentgeldlich übernimmt. §. 13. J. de Mandato. l. 1. §. 8. 9. h. t. l. 1. pr. h. t. Die Sache soll in specie zurück gegeben

werden, daher kein Besitz. Und nicht blos fungibile Sachen als solche bezogen. Es ist ein benannter Realkontrakt. Man kann durch sich selbst oder durch Andern deponi-ren Nro 318.

Es ist einerley ob der deponens Eigenthümer ist oder nicht. l. 16. l. 1. §. 39. h. t. Der depositar kann es selbst annehmen, oder von Andern annehmen. l. 1. §. 14. h. t. Nur an meiner Eigenen Sache, kann ich kein depositum haben. l. 15. h. t. l. 45. pr. R. J.

Verhältniß z. Mandat. Die Römer forder-ten keine besondere Form b. mandat, und es soll ein Realkontrakt darunter gehören. Denn wenn ein bloß Consens. contrakt ist, bleibt es auch, wenn auch etwas gegeben ist. Aber es ist noch ein größerer Unterschied. Ich kann eine Sache aufzube-wahren geben, so kann sich der andere bloß dabei leidend verhalten, nämlich daß er es geschehen läßt. Ich habe bloß eine actio auf Wiedergeben, und auf dolus und lata culpa verschafft es sich an sich. Aber er kann auch die Sache gewöhnlich aufzubewahren über-nehmen haben; und dann ist es mandatum rei custodiendae, nämlich: er übernimmt die gewöhnlichen Sorge, und daher auch [illegible] dilig. zu prästiren. Aber in der Anwendung wird dieses schwer zu trennen sein, doch das ändert unsere Ansicht nicht. Nro 318. §. 12. 13. die sich gewöhnlich verschrieben, die Sache zu bewahren. primus contr. Es könnte allerdings auch Interpretat. des Geschäfts an, also

nun einen Verschiedenheit vorhanden sein. Be-
sorgt Mandat, und so fortgehend zu [illegible]-
tiren.

Verbindlichkeit des Depositars. a. Depositi directa. §. 254.

Er muß die Sache unverletzt zurückgeben.
l. 1. §. 45. 46. h. t. Er kann jeden Augen-
blick zurückgeben. l. 1. §. 24. h. t. Neben-
verbindlichkeiten, Früchte u. s. w. Aber
Zinsen – ex mora. wenn er es nur nicht
wiedergiebt. Wenn er das Geld zu seinem
Gebrauch verwendet, so giebt er usu-
re [illegible]. l. 2. 3. 4. C. h. t.

Er muß nur stehen für dolus und lata culpa.
d. Dolus infamirt. l. 10. C. h. t. l. 1. de his
qui not. §. 3. J. Quib. m. re. §. 17. J.
de Oblig. quae ex dolo. Für levis culpa
kann er verpflichtet sein, wenn er zum
Depos. gedrängt hat, od. [illegible] wenn das
depos. zu seinem Vortheil gereicht. peri-
culo ejus est. d. h. er muß für levis culpa
einstehen. l. 1. §. 35. h. t. Nro 320.

Der Deponens soll den Depositar schadlos
halten l. 5. pr. h. t.

§. 256.

Depositum miserabile. l. 1. §. 1–4. h. t.
Wenn b. irgend einer dringenden Gefahr
etwas deponirt ist, so ist die Gefahr grö-
ßer, weil man den Menschen ämtlich
nicht kennt b. dem man deponirt. Daher
geht actio duplum zur Strafe. §. 26.
J. de act.

Depositum irregulare. Wenn ich eine Sache aufzu- §. 257.
heben gebe, und ich will es bloß in genere
haben, wenn er es auch gleich nicht braucht
zu seinem Nutzen. l. 24. l. 26. §. 1. h. t. l. 29.
§. 1. h. t. l. 31. locati. Es unterscheidet

sich v. gewöhnlichen Deposit. daß Eigenthum und Besitz der einzelnen Stücken gegeben werden, aber v. mutuum, weil es b. f. bedingt u. s. w.

§. 258. Negotia gesta.

Wenn das Geschäft ohne Auftrag übernommen wird, um ihn zu obligiren, wer präsumirt den Auftrag, daher Obl. quasi ex Contr. Es hat die größte Ähnlichkeit mit dem Mandat, daher ganz so eigenes oder fremdes Geschäft. Das obligator. factum besteht im wirklichen Thun. Nur derjenige kann sich obligiren, der sich überhaupt verpflichten kann. Es muß kein Auftrag sein; durch Ratihabit. entsteht kein Mandat für das geschehene §. 1. J. h. t. Die Negot. gesta werden abgeschlossen durch das Mandat v. eine [illegible]; l. 3. §. 11. h. t. es konkurriren zwei Oblig. Verhältnisse. Es gibt Negotia gesta nicht, wenn der Herr selbst es v. [illegible] hat, (l. 24. C. h. t.) daß er diese Negot. gesta nicht wolle. Es steht in seiner Willkühr, ob er es annehmen will. Es muß das Geschäft vorgenommen sein in animo oblig. Es versteht sich in den meisten Fällen v. selbst, und es muß bestimmt gemacht werden, es muß der animus donandi zuverlässig sein.

l. 12. C. h. t. l. 34. D. h. t. l. 15. C. h. t.

Der animus obl. ist ausgeschlossen, wenn ich das Geschäft irrig für das meinige halte. Aber in Rücksicht für eigenen Vortheil kann ich handeln, d. i. es kann eine andere Absicht dabei konkurriren l. 14. §. 3. Com. div. l. 3. §. 4. de Transact. [illegible] So ist es auch eine wesentliche Bedingung daß ich den bestimmten Herren kenne l. 5. §. 1. h. t. l. 14. §. 1. Com. div. l. 3. §. 10. &. l. 26. §. 7. h. t.

Klagen §. 259.

Dieselben wie b. Mandat,* actio n. g. directa; und contraria v. Seiten des negotiorum gestor.

* daher auch hier bei der

Die Verbindlichkeit eines b. Mand.

1. Rechnung ablegen, und was er erworben herauszugeben.

l. 2. D. l. 21. §. 3. l. 48 D. l. 19. l. 9. C. h. t

Für die Rechnung ablegen [illegible] §. 1. J. [illegible] m. re

2. Den [illegible] Schaden ersetzen. Nun würde zwar die [illegible] Die lata culpa und dolus versteht sich, die levis culpa aber aus dem Gründe wie b. Mand. Aber wie? ist hier auch eine [illegible]? Nein! sondern weil es v. Seiten des neg. gestor etwas [illegible] als v. b. Mandatar. es ist hier [illegible] prästirt worden.

§. 1. J. h. t.

Z. casus ist er frey l. 22. C. h. t

Ausnahmen (wo er für levis culpa nicht einsteht.)

a/ Für dolus und lata culpa allein wenn das Geschäft in großer Gefahr sich befand, und er es zu retten übernahm.

l. 3. §. 9. h. t.

b/ Umgekehrt, vergrößert ist er für den casus wenn er etwas für einen andern dieß zu thun übernimmt was der abwesende nicht* gepflegt hat zu führen.

* zu thun

l. 11. h. t.

Für beständig aber *das genau und [illegible] werden, der [illegible]

* [illegible] daß der

Geschäft hat aber die Wahlfreiheit
[illegible] zu billigen oder nicht zu billigen.

3. Wann aber muß er genehmigen? Auf Zinsen?

a) bei der [illegible] usuras centesimas,
l. 38. h. t.

b) Abgesehen v. der Wandlichkeit, die Zinsen die er gezogen ¹ [struck through]
[illegible] l. 19. §. 4. h. t.

c) Auf die Zinsen die er versäumt hat einzunehmen; (z. B. er) hat Geld müßig liegen lassen, oder v. sich nicht einlaßirt um es auf Zinsen zu geben.
l. 31. §. 3. l. 6. §. 12. l. 38. h. t.
l. 24. C. de Usuris

Ob auch usuras ex mora ²? Nein! den alle [illegible] ex mora gefordert liegt schon in den Stellen, sub c) sollen usuras praestiren, da sind darunter schon verstanden.

§. 260

Gerade derselbe ³ wie b. Mand. / soll ihn schadlos halten l. 2. l. 10. §. 1. l. 23. 25
l. 27. pr h. t.

Die Auslagen aber / daß (soll er nur), wenn sie zum Vortheil des Geschäftsherrn gereichen welches der Judex [illegible]. — Er kann auch Zinsen v. den [illegible] Geldern (l. 19. §. 4. l. 37. de Usuris) v. dem Gelde fordern, weil er es für sich anderen [illegible] erhalten hätte.

¹ muß er genehmigen, so wie auch
² zu zahlen sind
³ mit Beziehung
⁴ ist dieses Geschäft

Wenn er die Verwahrung übernimmt des Herrn, so steht er beiden Beschädi-gung (actio furti) dabey, wie wir es beim Zeigen abgehandelt haben.

§. 262

Auf seine Uebereinkunft der Par-theien kann die Sache streitiger geschieden b. einem dritten deponirt werden, dieser heißt sequester.

Die Bedingungen hiebei sind

1. Der Rechtsstreit muß vorhanden sein

2. Muß er gemeinschaftlich* übergeben ‡ deponirt d., denn sonst ist es depositum. — Wenn es schlechter denn es nicht ‡ ~~bloß~~ von der andern daran mittheilhaft.

l. 17. pr. l. 6. l. 5. §. 2. Depositi

Diese actio hinsichtlich sequestraria, sie geht auf die Herausgabe* an dem, der im Gerichte gewinnt.

l. 5. §. 1. l. 12. §. 2. Depositi

Gewöhnlich bleibt auch der juristische Besitz b. dem der deponirt. Bei der Sequestr. war der Rechtsstreit wegen dieses eigentliche Besitz an den sequester übergeben.

l. 39. acquir. poss. l. 17. §. 1. Depos.

Es kann die Sequestr. auch v. Richter [geschehen], diese wird b. den Lehren b. Arresten gesprochen.

Die Rechtsverhältnisse [dabey] sind gleich der gewöhnlichen Sequestration gleich.

§. 263

Der ganze Begriff von b. Sequest. gestor. zeigt ich bedeuten die missio in poss. obgleich

* die Partheien

‡ die Sache d. haben * des gewöhnliche

* nimmt der sequester auf die Herausgabe der deponirten Sache eine Klage, so

‡ ist er als

* v. Seite des Sequester

kein Contract ~~ist~~ zwischen Domino und ihm ~~nicht~~ geschlossen ist, Abweichung aber so weit daß der Schuldner anders schuldet als ich nicht mit seinem Willen ... b. negat. gest. ‡ ... , daß die Restituirung Erhebung wird jedoch dieser Wille supplirt

‡ hier nie tragen

‡ durch die missio in possessionem sein Eigenthum

§. 2611

Exhibere heißt (l. 2. h. t.) rei praesentis copiam facere. Es heißt nicht Uebergabe der Sache, sondern Darstellung in ihrer körperl. Wirklichkeit. – Man fordert die exhib. weil man ein Interesse ~~hat~~ dabey hat‡ z. B. ich habe ein Interesse an einer Sache, ich will sie vindiciren, die Sache aber wegen eines räumlichen Objekts ist mir nicht zur Anschauung gegeben. Ich bedienen des Rechts solcher Oblig., gegen ~~jeden~~ jedem der sie besitzt. Es ist eine oblig. quasi ex contr. nicht ex delict.‡ Die ist gewöhnl. aber in rem scripta, daher die actio quod met. caus. mit ihr übereinkömmt l. 3. §. 3. h. t. Ein Anderung z. B. der ~~Legatar~~ Testator giebt dem Legatarius legati optionem‡ der Erbe weigert sich in den Stall ihn kommen zu lassen, die Wahl ist ihm‡ nicht möglich, daher actio ad exhibend. angestellt werden muß, zur Vorbereitung des Eigenthums, über welches ich später anstellen will.
Die andern glauben‡ man habe die actio ad exhib. auch ~~...~~ ~~auf~~ ~~die~~ ~~...~~ auf die

‡ in dem man erfahren will ob die Sache in rerum natura existirt.

‡ [illegible]

‡ z. B. ein Pferd

‡ an meiner Seite

‡ in so gar Weise in seinem besseren

vindicat. *) actio ad exhib. principalis
~~während die erste~~] praeparatoria. Aber
nicht immer. Sie steht auch in
den nächsten Fällen, wo diese das
Geschäft ~~[illegible]~~ verbindert, daß
man kein Interesse*) hat den Pro-
zeß fortzuführen. So b. ~~[illegible]~~
Fall der optionis, weil der Erbe nicht
als zur Prozeß... kommen kann
wird, sondern gleich b. der actio ad
exhib. präjudiciert ~~wird~~ ~~[illegible]~~ würde
verlängern, wenn er sich in den Prozeß ein-
ließe, daher er lieber die Sache
gleich herausgibt.

Bedingungen

1. In der ~~Person des Klägers~~ ein ~~[illegible]~~ Inter-
esse selbst ~~[illegible]~~ zur Exhibition
l. 3. §. 9. h. t. No 329. (321)

interesse nicht der Vortheil, als peculiären
Antheil, nicht factisches Interesse sondern
ein juristisches l. 3. §. 11. h. t. §. 1. 3. 4. 5.
12. legis ejusd.

Aus welchem Interesse*) also das ... kann
sich verbindet ein Klagrecht.

2. In der Person des Beklagten ein b. der
Rei vind. a) der nicht besitzen selbst
als Besitzer, oder b) fictus possessor.
l. 3. §. 15. l. 4. l. 5. pr. h. t.

Also der Rei vind. gleich steht in die-
sem Falle die act. ad exhib. Rechtsin-
stanz*) qui dolo desiit possidere l. 9. pr.
l. 14. h. t. D. l. 5. C. h. t. (3. 42.)

fortstellen können, und sie zu verschieden
zuziehen würde
] und neuer actio ad exhibendum

*) hervorgehoben zu sein, insofern
sie

*) für den Gegner

*) bei der actio ad exhibendum ist

*) wird mithin behauptet

Einige Fälle zu erklären:

1. Ich kann vindiciren bloß einer Sache die er als eine besondere Sache besitzt. Ich zwinge ihn also mit der actio ad exh. daß er sie für sich absetze d. h. daß er trennen abholen u. dann Sachen kommen. Schütt er so konnte es zum Vergleich gemacht ist, und ich habe mit der actio ad exhib. gewonnen.

2. Wo b. der actio damni inf. Wenn einem Haus zusammenfällt die beiden Fallen von dem Nachbars boden, entweder besitzt er sie und nun klage ich mit der rei vind. oder er läßt sie liegen, will sich aber auf sein Grundstück nicht kommen lassen; dann gilt ‡
l. 5. pr. §. 4. l. 6. l. 7. §. 1. 2. h. t.

‡ die actio ad exhibendum.

3. Wo auch b. fictus possessor, nämlich entweder eine Geld und bezahlt seinem Creditor, ich kann die Geldstücke vindiciren. Der Creditor verfügt es, und zahlt es wieder er hat nun dolo desiit possidere, daher ist die actio ad exhib. eine bei der rei vind. anzustellen kann.

Die actio ad exhib. wird ‡ häufig in unseren Quellen genannt wo man die rei vind. recht gut anstellen könnte. Wie kommt dies? denken wir uns die alte Zeit wo bloß die vindicat. galt nicht aber die utilis in rem actio‡. Es war dann die rei vind. in vielen Fällen sehr beschränkt. Die vind. war nur mit lis vind. und mit dem agiren v. Zeichen‡. Gegen

‡ so sind wir im Klaren.

‡ verbunden, daher sehr viel Umständliches.

den fictus poss. konnte dies also nicht gelten, daher die actio ad exhib. aus dem früheren Grunde dieser actio kann sie in die II. und andern auf viele Fälle angewendet, [illegible] ersetzen andern actionen vorgestellt sein *

Die Actio geht

1. auf körperl. Exhibitio der Sache

2. oder auf [illegible]

Die actio ist arbitraria, (§. 31. J. de act.) daher sie eine gewissen [illegible] u. Wirkungen hat.

Die Folge dieser actio arb. geht auf völliges Interesse

l. 9. §. 5. 6. 8. l. 10. l. 11 pr.

Wenn der Beklagte in dolo war, so hat der Kläger das Jusjurand. in litem l. 3. §. 2. h. t.

§. 266

Es ist hier die Rede von den Fällen da jemand einem [illegible] seines [illegible] der [illegible] [illegible] ist, [illegible] jemand in [illegible] [illegible]. Es kann jeder [illegible] Klagen dass es exhibirt werde, damit der u. [illegible] [illegible] sich vertheidigen könne.

§. 267.

Es geht auf Urkunden oder Codicille, jeder der Interesse dabey hat, kann auf das Vorlegen * [illegible] abzuschreiben Klagen. Er braucht nicht zu beweisen, dass er Erbe, Legatar, sein, und dieser [illegible] [illegible] ob er es wirklich ist.

* gegen Urkunden die vindicatio nicht angestellt werden konnten, gebraucht war.

* konnten, ob [illegible] [illegible] wir dazu stellen.

* derselben Klagen

268.

Was aber auf Urkunden bezogen [man gilt] wird, hier allgemein*. Es fragt sich hier zuerst wer ist Eigenthümer? R. Eigenthümer gewesen ist nicht der Schreiber, sondern auf dessen Kosten geschrieben worden ist l. 3. §. 5. Tab. exhib. l. 4. 6. [illegible] ad exhib.

Nicht bloß das Eigenthum, sondern auch ein Anrechts Ansprüche kann ihm das Recht auf die Klage geben. Im allgemeinen kann man (Nro 321)* nicht so gleich actio ad exhib. [anstellen] wenn man ein rechtlichen Vortheil dabey hat, sondern wenn man nur juristisches Interesse hat.

[illegible] v. dieser Regel giebts wegen der schwierigen Ausnahmen.

[illegible] Ein merkl. Unterschied im Absicht des Tit. Cod. nicht der alten Art (Codd.) sondern wie [illegible] rechnend Rechnungs Zeit die argentarii*. Ihre Bücher hatten öffentl. Charakter, daher jeder auf das Verlangen derselben Klagen konnte l. 4. pr. §. 1. l. 6. §. 5. l. 10. §. 1. h. t.

[illegible] l. Instand. de Tab. exhib. wie oben.

Giebt es auch so ein Ansuchen im Prozeß? d. i. daß man dritten Urkunden zu zeigen genöthigt werden? Dabei ist ein 3. facher Fall zu beobachten.

Ist der Kläger dazu verpflichtet? Nach den ältern [Rechten] nicht, obgleich dem Klagern die Klage zu ediren anbefohlen ist l. 1. Wann der Kläger den Beklagten zitirte, so brauchte der Beklagte nicht eher was Gewißheit zu geben bis er ihm die Urkunden zeigte*, um den Beklagten zu überzeugen daß er zahlen

* v. jeder Urkunde

* Er von ihr

* gilt vom Eigenthümer

* dingl. jedoch nicht [illegible]

* untersuchen

* Auch die er sich b. der Citation wovon Gewißheit stützen wollen. Rechts desselben

und nicht zu [illegible] kommen lassen.
Auf den andern Seiten aber soll der
Klägers ‡ ~~zum Besten des Beklagten~~
~~[illegible]~~ in den Stand zu setzen
sich desto sorgfältiger zu [illegible].

l. §. 8. C. h. t.

2. Von Seiten des Beklagten gegen den
Klägers geht dies nicht, er soll nicht
wenigstens seine die Urkunden vorzuzeigen.
3. ~~[illegible]~~ ‡ oder der Beklagten u. einer
dritten Person? Er würde hier
ein großer Ausdehnung der actio ad
exhib. ‡ Justin. hat dies erlaubt und
den Grund, daß ich jeden dritten
zwingen kann ~~[illegible]~~ über die Sachen [illegible]
er weiß, also wenn dies ‡, warum sollte
man mich nicht ‡ die [illegible] vorzuzeigen. So verordnet
Justin. l. 22. C. de fide instr. Diese
Vorschrift ist [illegible] gegeben, daher
sie gänzlich nicht [illegible] gebraucht.
Man kennt bloß diese Const. und den Pandekten.

§. 269.

Von d. de Vertrag. Es kann sich jeder
zu einer Handlung verpflichten also
auch zum Vorzeigen einer Urkunde
anzuschließen. Es kann ein [illegible]
[illegible] de contr. ~~[illegible]~~ [illegible]
[illegible] in [illegible] [illegible] wird nicht
suspendirt [illegible] Erfüllung

‡ die Sache

‡ die Urkunden vorlegen, um den Beklagten

‡ Von der Klägers

‡ gewiß, wenn dies erlaubt wäre, und
doch ist dies geschehen

+ sehr nöthig zu erklären, um in
diesem besten [illegible] zu helfen ‡ erlaubt

‡ den dritten zwingen

§ 270.

Es giebt ein Recht des Vorkaufs (protimiseos) vermöge dessen ich b. Kaufe vorzüglich haben. Es gründet sich auf einen speziellen Vertrag, oder dieselben einem Rechtsvorgänger liegen zu Grunde.

Auf dem Vorkauf. geb. ich verlangen mich b. Verkaufe des Guts etc., daß wenn das Gut um denselben Preiß wieder verkauft werden ‡

Aus dem Gesetz.

In beiden Fällen ist es bloß persönl. Recht. Wenn das Eigenthum auf einen dritten ‡ haben ich bloß einen Regreß an den Verkäufer, um einen Ersatz zu leisten.

Will man es in dingl. Recht ~~dinglich~~ verwandeln so setzt man Hypothek auf dieses Gut, und alsdann klagen man aus der Hypothek.

3. aus der Emphyteuse der Baugüter gegen den Erbgütern.

‡ soll, ich dem den Vorzug haben.

‡ übergeht

§ 272.

Es kann jedermann Rechte verkauft und ... seyn, daß ich verlangen darf mir oder der andern Verpfändung, die Oblig. auch Wiederverkauf ‡ pactum de retrovend. Es kann sich cond. oder pure gemacht werden. In allen den Fällen klagen ich aus ein ... Vertrage. Das besondere ist daß es auch ... vor das ... do ut reddas folgen auf nicht pacto, oder vendit. klagen kann.

l. 2. C. de Pactis inter empt.

‡ geschehen solle

‡ welcher Röm. Juristen unterscheiden

Es ist persönlich und geht auf den Erben nicht über, weil es ein Vertrag, bloß jus inter partes facit. Wenn ich mich bei ... glauben so haben ich Regreß an den mit welchem ich kontrahirt haben. Er kann gegen ihn die Klage anstellen mit einer Actio venditi, oder mit einer actio praescriptis verbis.

§. 275.
Indem der Ankauf u. neue Rechts-
stellen hat, ist verbunden ein Zeugniß der-
[illegible] abzulegen, zu Gunsten der Theilnehmer
welche im Kreise begriffen sind.

IX. Capitel

**Obligationen aus einem Interdicten und Kinder-
vorstellungen.**

§. 276.

Der Fall ist: wenn jemand Anstalt macht zu
bauen oder sein Gebäude niederzureis-
sen. Wenn ich bemerke daß ich Interesse
dabey habe, brauche ich nicht nach dem Pla-
tzen warten* sondern ein Interdikt zu ge-
brauchen daß er das Vorhaben Werk aufhöre.

1) Es ist hier die Rede v. einem Opus das erst dem
Zubaue ausführbar ist. (noch nicht vollendet)
l. 1. §. 11. 12.

2. Ich muß ein Recht haben, deshalben im Fort-
schreiten zu verhindern.
l. 1. pr. de Remiss.

Es scheint dieses Interdikt überflüssig.
denn wenn ich ein Recht habe es zu
verhindern ~~vermeiden~~, so brauche ich ja dieses nicht. Aber
es geht ~~u~~ dem augenblicklichen Fall,
wenn ich auch ~~auf~~ solches gleich ein Recht
nicht brauche, so vertritt dieses augenblickliche
Unmöglichkeit das Interdictum.

Nro 322.

Die Fälle des Rechts sind 3. in dem aufgezählten
Numer. Man könnte Cautio dam. infecti for-
dern aber von künftigen Schaden
könnte früher geschehen als die cautio
geschehen könnte‡ 2, quia nostri conservandi
causa. weil ein Schaden für ~~mich~~ meinen Boden †
~~oder~~ allen Modifikat des Rechts ‡ [illegible]

* zu lassen

‡ daher das Interdictum in dem Augen-
blicke vorgenommen ist

† zu verhüllen

‡ unterliegt

ex jure in re kann ich beweisen, [illegible] die operis
novi nunciation vorzunehmen.
l. 1. § 3. de Uss. l. 5. § 9. h. t.

3) publici juris tuendi gratia. d. i. wenn Jemand baut
an einem locus publ. [illegible] auf den
publicum schaden kann, so habe ich auch das
das Recht, ihn mit einem Interdikt zu verhindern.

Die Nunciation (Einlegung) kann bei Gelegen-
heit des Prozesses oder außer desselben ge-
schehen.

l. 1. § 2. [illegible] 16. h. t.

Sie muß in Gegenwart der Sache, der Ar-
beitenden, (die hernach oder für diese
geschehen) das Interdiktum ausgesprochen seyn.
l. 5. § 2. 3. 4. l. 1. § 5. l. 10. 11. h. t.

Die Wirkung ist, daß der andere * unter-
lassen; thut er es, so geht gegen ihn das
Interdikt, daß er wiederherstellen was ich
dadurch eingebüßt habe.
l. 20. pr. § 1. 3. 6. 7. 8. h. t.

* sein Vorhaben

Der allgemeine Grund ist die Befürchtung eines unersetzlichen
~~[illegible]~~ Schadens. Sie wird also in dem
Augenblicke der Bürgschaftsleistung dieselbe
gehoben, und mein Gegner kann alsdann fortbauen.

l. 20. § 9. l. 21. § 2. 4. h. t.

Außerdem hat diese eine besondere Wirkung.
Das dieser kündigt ~~nun~~ die Absicht daß man
klagen wolle, und daß man bloß eine * geschehene(?)
[illegible], damit nur zu größerer Schaden nicht
entstehe. Wenn der andere als Kläger so gleich auf-
tritt, ist mein Recht dadurch [illegible] geworden.
l. 1. § 6. l. 5. § 10.

* durch das Interdiktum

geschehen hat. nicht

Es hört auf dieses Interdictum,

1. Bürgschaft

2. Remissio 43. 25. 11.

3. durch den Tod dessen der denunzirt [dem es] hat; nicht auf Erben dieses Interdictum.

4. Wenn der denuncians das Grundstück veräußert, indem er denunzirte.
l. 8. §. 6. 7. h. t.

5. Schon durch praescr. 1 Jahr. aber nur dann wenn ~~nicht~~ dies nicht.
l. un. C. h. t.

§. 279.

Die neuern unterscheiden endlich, indem irgend ein anderer Richter vorgenommen novi operis nunciatio. Sie unterscheiden also eine operis novi nunciatio realis und publica.

1. Unter der realis unterscheidet man:

a) Es wird in vielen Stellen erwähnt daß auch manu*; aber darunter ist bloß die Selbsthülfe* ~~[illegible]~~ die sich als Selbstvertheidigung bezieht.

b) Jactus lapilli, gehört hier nicht sondern zu dem Interd. quod vi aut clam, von welchem unten gesprochen wird.

2. Unter der publ. wo der praetor selbst ~~[illegible]~~ eine nunciat. vorzunehmen; doch auch hier ist keine Unterscheid. v. der gewöhnlichen*. Wenn er erwähnt auch des auxil praet. d. h. [es nachläßt] keine Klage, sondern der praetor entscheidet auf der Stelle und schützt mit der Executio ein, aber auch dieses ist kein besonderes Interdictum der novi operis nunciatio.

* die operis novi nunciatio vorgenommen werden kann *

* verschieden, verbietet ist wenn sie

* verbietet

* operis novi nunciatio

* als eine besondere Form

§. 280.

Auch scheint wird der op. n. nunc. Es wird hier opus factum in solo, daher nicht bloß bauen und Abreißen des Hauses sondern jedes Unternehmen auf meinem Grundstücke, das gegen meinen Willen geschieht.
l. 1. §. 11. l. 7. §. 5. l. 11. pr. h. t.

Was auf dem Wasser geschieht nicht vi (gegen unseren Widerspruch*, clam nicht öffentlichen Vorgehen lassen+ l. 1. pr. §. 5. l. 7. l. 20. §. 1. h. t.

* gegen unseren Willen

\+ in der Furcht man möchte es verhindern

Darauf bezieht sich der lapilli jactus, d. h. wenn derjenige der sich ein Recht zu schreibt und sich der Form bedient, d. h. einen Stein dahin wirft und dadurch bestimmt erklärt daß er widersprechen. Es gehört dieß zu den ‡
l. 6. §. 1. si servit. l. 5. §. 10. Oper. Novi Nunc. l. 3. §. 7. 8. l. 4. h. t.

‡ Ursymbolischen Handlungen als Überrest aus der alten Zeit.

Wer hat das Recht zu verbieten?
1. Der Eigenthümer selbst.
2. Auch jeder andere der ein juristisch begründetes Recht, auch der Contrahent als Fürchter. l. 11. §. 14. [§. 12] l. 12. l. 19. h. t.

Muß er das Recht im Voraus darthun?
Es kommt nicht auf die Untersuchung sondern wer es verbieten hat für den Anschein des Interdict‡ Er muß aber nichts als bloßen Willkühr* z. B. er will den Lärm nicht hören, weil durch das bauen verursacht wird, oder will sich die lumina nicht verbauen lassen, ohngeachtet‡

‡ schon dadurch dargethan.

* dieß gethan haben.

‡ er diese Servitut nicht erhalten hat.

Wohl aber wenn er eine servitus altius tollendi hatte, kann er es thun

l. 1. §. 2. l. 7. §. 2. h. t. l. 21. Aquae pluviae.

Es kömt also noch diese Ähnlichkeit die Novi operis nunc. dass so bald der der anderen Bürgen stellt, ist (wo Sig.) der Hauptunterschied, dass dieses Interdict bloß auf das was gebaut, zur Störung wird gest. Quod vi Interdict aber auf alles was auf einem Grundstück vorgenommen wird Verbindlichkeiten.

Quod vi aut clam Interdictum

Lieber liegt darin

1. Man klagen mit dem Interd. restitorium und den Contravenienten zu sehen das Interdict zu restituiren. Es wird als delict behandelt. l. 1. pr. l. 13. §. 7. l. 15. §. 7. 3. l. 16. §. 2. h. t.

2. Gegen einen schuldlosen Besitzer (d. h. einen Käufer der Sache gegen welchen ich das Interd. erhalten), aber bloß auf patientia, damit er mich nicht hindere das von dem Besitzer angefangenen Werk zu zerstören.

l. 15. pr. l. 7. pr. l. 16. §. 2. h. t.

§. 283.

Aus dem uralten Civil Rechte kömt dies und gründet sich auf der Regel: dass der Eigenthümer dessen Grundstück tiefer liegt, den natürl. Abfluß des Wassers v. einem Grundstücken gefallen lassen muß.

1. Es ist hier aqua pluvia, Regenwasser, oder ein Bach v. Regenwasser angefüllt, keine künstl. Anstalten.

2. Landwirthschaftl. Grundstücke

3. Bloß zugefügtes damnum, als damnum, schützen nicht den [illegible] zu haben.

4. Damni infecti] l. 14. §. 2. l. 1. §. 1. h. t. Ein Unterschied zu diesem Schaden durch Menschen muß erfolgen [illegible] aber der [illegible], d. h. der Mensch muß Ursache haben zu befürchten es werde ein Schaden entstehen. Es genügt ursprünglich eine künstliche Arbeit dieser Art, doch schützen nicht auch die Natur erfolgte z. B. durch Landstraßen u. s. w.
l. 1. §. 1. 13. l. 11. §. 6. l. 2. §. 6. h. t.

Die Folgen sind: Man hat eine Personal-Klage gegen den Eigenthümer, doch nur in so weit er unrechtlich hierin gehandelt hat.

1. Hat er den unrechtlich gehandelt, so klagen wir daß er die Sache restituire und Ersatz leisten bezahle.
l. 6. §. 6 – 8. h. t.

2. Der nicht die Arbeit vorgenommen hat, aber als Besitzer des Eigenthums ist: Er muß gestatten lassen daß wir es wegnehmen können den Schaden zu repariren.
l. 6. §. 7. l. 11. §. 6. h. t.

§. 286.

Es giebt eine Reihe von Fällen in welchen etwas Bestimmtes verhütet werden soll. Hierher gehört die Lehre der Interdikte im Allgemeinen. Sie beziehen sich auf verschiedene Verhältnisse. Es kann im öffentl. Interesse, oder zum Privatnutzen vorkommen.

] muß von unserer Seite zugefügt werden

] hält ein dritter Theil auch diese Klage.

Diese Interdikte beziehen sich also, auf:

1. Res divini juris. Hieher gehören.

a) de mortuo inferendo. Hiemit hat der jus sepulcri ~~und~~ den hindert ~~wenn~~ ihn sein Recht auszuüben. Er kann das Recht haben als Eigenthümer des Bodens, oder wo ein locus religiosus ist* er habe das jus sepulchri [selben] nicht bloß das Begräbniß hindern, auch den gestörten ×

b) de ~~sepulcro~~ { aedificando ~~...~~ }. Es geht auch auf das Bauen des Grabmals welches gehindert wird.

2. Ne quid fiat in loco sacro. Jede res sacra ist bestimmt zum Gottesdienstlichen Gebrauche, wenn ich darauf bauen so kann ein jeder das Interdikt gegen mich anstellen.

Diese Interd. beziehen sich auf res divini juris. Heute ist dieses ganze Verhältniß bestehend auf Polizeilich kirchlicher Aufsicht, daher es unpraktisch ist.

Eben so verhält sich mit den res Reipublicae, das sich auf unsere Reichsregierung beschränkt. Heute ist diß auch ein öffentl. Recht geworden.

Diese Interdict. beziehen sich auf den vollkomm. Grundsatz res publica, welche zum gemeinsamen Gebrauche allen offen steht.

1) locus publ.

a) Ne quid fiat in loco publ. Ein Grundstück zum gemeinen Gebrauch× Es wird ~~...~~ mehr gebaut, daß dadurch

* ist an welchem

× Leichenzug, wird durch dieses Interdiktum geschützt.

× besteht, kann nicht mehr äußerlich abgeziert werden

das gutsherrl. Recht entscheidet und
die Hinderung einer eigenen Person†
wird durch injuria, (beschädigtes bür-
gerliches Recht)‡ Es wird das Interd.
vorgestellt daß die Hemmung der Aus-
übung (prohibitorium)‡ und man trägt
dieß dem magistratus auf, daß er darüber
wache.
6) de loco publ. fruendo. Es heißt hier
locus publ. ein Grundstück was im
Eigenthum des populus ist. d. h. Ob
jemand ein Landgut das dem Staate
gehört gepachtet, ein anderer stört
ihn im Genuß. Er muß sich schützen
durch ein Interd. nicht aber d. Pri-
vat Recht weil er kein poss. hat,
sondern das schützt er sich durch actio
conducti. Den Staatspächter schützt
das Interd. und zwar so einer Art
ist dieß Recht, wie das de agro vecti-
gali. Den historischen Grund d. Entstehung
zu suchen, welche v. der π. Ansicht nicht
so ganz abweicht, obgleich es eine andere
Stelle in der π. nimmt als in der alten
Verfassung. S. den alten Pachtgeldern
wurden 10te gegeben, und er locirte
locum publicum fruendum, d. h. er verpach-
tete die Erhebung der 10ten die der Staat
als vectigal bekam. Es ist immer gewagt
jedoch anzunehmen, daß solche Veränderung
später vorgegangen‡, vielmehr scheinen
die Ausdr. v. Anfang an das Interdictum
diese Bedeutung gehabt, wie wir es später
als existirend sehen.

† das Aufzuüben eines ~~selben~~ ihm erlaubt ist

‡ interdictum, welches gegen alle Bürger begangen ist

† erlaubt werde

‡ und mit so verschiedenen Wirkungen in den π. begründet werden,

§. 292

b. der Wegen wegen ihrer Reparatur und Gebrauchs derselben. Es ist bloß eine Anwendung v. dem: ne quid fiat in loco publ. Was von sich der praedia rustica begreift gelten noch andere Regel, der nachbare Eigenthümer ist verbunden, und den Gärtnern nicht und nicht hindern diese Restitutio vorzunehmen.

l. 1. §. 25. h. t.

† Interdictum

Es geht auch auf für den, der es bloß hindern sollte, und angewendet ist die agi

l. 2. §. 45.

§. 293.

Eben so wenn einer die Wege vergewirkt, und mein Eigenthum dadurch beschädigen kann gibt das selbe Recht an geltend, wenn ich ihn störe.

§. 294.

Auch hier prohib. und restitor, als doppelten Classen der Interdicta.
Es können Anlagen gemacht, daß der Fluß gegen unsere Ufern getrieben (in §. 295. erwähnt), es muß daher in seinen natürlichen † Ebene, was ist der natürl. Zustand des Flusses? Der gegenwärtige Fluß soll kombiniert sein, nach dem Flüssen des Thaus an vorigen Sommer, und dahin zurückgeführt werden.

† durch zurückgebracht werden, damit die Schiffahrt nicht verhindert werde.

§. 296.

Gegen die Störung der Privat Flüsse.
Gehen auf die unmittelbaren Erhaltung des Privat Guts, die oben erwähnten Interdikten.

§. 298

Nun kommen wir auf die gewerbs... [Nachbarschaft] sich beziehenden Interdicta.

Interd. de arb. caedend. Der Besitzer hat überhängende Bäume. Man hat die actio negat. weil unser Eigenthum verletzt wird dadurch daß die Äste ... können auf unser Grundstück überhängen. Auch zwei andern Interd. kommt vor, so bald seine Äste über ein Dach hervorragen so kann ich sie selbst abhauen. Bei den landwirthschaftl. kann ich fordern daß er den Baum abputze 15. pedes a terra altius, bleibt dieß ab, so thue ich es und behalte die Äste. Schon in den XII. Tafeln und v. Prätor in das Edikt aufgenommen.

Was heißt XV. pedes? Einige erklären alle die Äste was über, die andern was unter XV. pedes. Die zweite ist richtiger Denn ... kann ... lange ..., aber es schadet nicht in den ... als wenn die untern Äste. Paul. V. 6. §. 13. Ramos sublucare (sublus lucem mittere) wo es auch abputzen gebraucht wird.

Gilt hier dennoch die actio negatoria? Damit ist sie nicht abgeschnitten, sondern man kann sich der ein, oder der zweiten bedienen.

In dem andern Rechte nehmen wir ein Interd. wenn die Wurzel unser fundum etc schaden. Hierin hat man dasselbe Interd. l. 1. C. de Inter. so wie auch negatoria actio kann vorgenommen werden, wenn man's will.

* die sich auf praedia urbana und rustica beziehen, d. h.
* darauf dringen daß er sie abhaut, thut er's nicht, so kann ich sie
* wenn dieß Recht aufgestellt
* vorgenommen sein, es kann auch
* zu weit sich ausbreiten, und meinem Grundstück schaden.
* rein b. den praedia rustica.

§. 299.

Glans gewollt jeder Sache Früchte, wenn sie von einem Baum auf das Grundstück des Nachbars hinüber gefallen sind.

Wenn der ich sie selbst, so kann er sie vindiziren. Will ich ihm nicht erlauben auf meinem Grundstück zu kommen, so kann er ad exhibit.* Da aber unter dieser das Absicht am Sachen [illegible] so gab der prätor ein Interdictum.† Ich muß aber cautio damni infecti stellen, und der prätor sagt hier: tertio quoque die legere auferre. Man hat es auf die Verjährung als die Hinwegschaffen der Sache [illegible] Aber die Verjährung müßte an dem Abfall jedes Tages weggenommen werden. Hierher tertio nicht bedeute intra tri-duum sondern ich soll jedesmal alle 3. Tage nur einmal dieses Interdict gebrauchen. Diese Erklärung hat schon [illegible] in Thibauts Civilist. Abh. No 1. ausgeführt.

§. 300

Die Materie aber abgehandelt. Die miss. in poss. ist keine Execution, sondern eine Vorbereitung dazu. Er kann darin gestört sein:

1. Er hat eine actio in fact.* der ihn in der miss. poss. stört. Er wird er-nach gesetzt daß er dolo malo gestohlen. Er hat a) actio in factum b) Interdictum. l. 1. pr. l. 3. §. 2. h. t.

Wir empfehlen sie nicht. Wir können es nicht anders erklären als daß ein Jahr.

* Eigentum, wie oben erwähnt.

† damit die Sache nicht in die Länge gezogen werde.

Jemand verwendet.

* gegen diesen

† diese beiden Actionen gegen einander.

Recht entscheiden sogleich erhält* einen Recht ihm überlassen welches er sich bedienen will.

* und jenem welches im alten Rechte gelten

§. 301.

Die Servit. Aquaeductus bezeichnet, wodurch Aqueducte zu jedem Gebrauche gezogen werden.

Wenn derjenige der die Obermacht ... hat, ... einem [illegible] gibt sich ein Wasserleitung in sein Haus einzuführen, so bedient er zugleich ein Interdictum gegen jeden + [illegible] gründet sich auf einer concessio [illegible] hier keine actio sondern ein Interdictum gilt.

+ der ihn daran stören könnte.

‡ [illegible] der Obrigkeit

l. 1. §. 38. — 45. aqua quotid.

§. 302.

Wenn einer ein Haus bewohnt, und [illegible] will der Eigenthümer stört ihn daran, ohne eine Ursache dabey zu haben, so bedient er ein Interdict gegen denselben.

In manchen Fällen geschieht es aber [illegible] des Rechts [illegible] der Praetor durch die [illegible] gleich hilft. Er [illegible] erstreckt sich aber daß sein [illegible] gehört dem Eigenthümer des Hauses hin.

§. 303

Aus dem Besitz entspringen zwei actiones* ~~[illegible]~~ das Eigenthum ist eine utilis actio. Da nach ihm Reivindicatio [illegible] (Reivindica-tio [illegible]) [illegible] Dominio [illegible] haben. Das [illegible] abzuhandeln.

* [illegible] gegen den der in seinem Recht eingegriffen, und [illegible] aus der Natur

Zerstört nur ein Recht beschädigt
daher der praetor* vim fieri veto.

Diese Interdict. beziehen sich auf

a) Allg. Interdict. dein sind: uti possidetis
Wenn Jemand und ein Grundstück von der
vorigen Besitzer* und kein Streit-
billet, denn hier gilt der [illegible], und
es ist gewaltsam geschehen seyn. Die
Störung kann geschehen seyn durch die
~~Übertretung~~ Unterdrückung/ der Handlungen, oder auch
Jus prohibendi. Alles gilt als Gewalt
was man gegen den natürlichen Willen des
andern vornimmt.

Das Interdict. ist auch restitutorisch d.i.
Wenn der Jude soll die Fortsetzung der
Störung nicht vorgenommen werden/ und das er-
setzt werden, was durch geschadet wor-
den. Dieses Interdict. ist keine Natur
auch als ~~actio~~ obligatio ex maleficio. Es stört
nun dich ~~mein~~ mit üblen Gewaltthätig-
keit, und diese gründet sich auf maleficio.
Man* wollte nun ~~es~~ gründe sich nicht auf
das vorgängige haben auch auf das Rechte.
Aber das malef. ist praesens oder futu-
rum.

Ein Interdict hat es zutrifft daß das Interd.
~~etwas~~ hat einen ~~andern~~ Vortheil hat,
der ~~über~~ ~~vorigen~~ weniger . z.B. ich besitze ein
Haus, und der andere* dies nur besitzt.
Ehe der Streit erledigt muß Regulatio
geschehen 1. ~~welches~~ sich im alten Besitze

* im Edicten sagt:

* wollte es nicht für ein Interdict.
Ehem annehmen und

* glaubt wer

1 um zu entscheiden, welcher der
wahre Besitzer ist. Dieses beru-
hen

auf vindicat ~~[struck]~~. Das Recht in Eint
ab ~~nicht~~ wohl stellen das Interd. uti possid.
Auf dieses Absprechen wird zur Grund der
rei vind. ~~als~~ die Regulatio* gebraucht. Dieß
Interd. kann man aber auch gebrauchen
in anderen Fällen, wo der andere eine
Turbation thätig thut. Hier ist kein manif.
als blos für die Zukunft, und das Interdict
geht auch auf diesen Fall.
Aus diesem erhellet, welcher die Rechte ~~ein~~
ob für ein Interd. nehmen* ~~sollen als~~
für eine Prozessual. Regulatio. Doch dieß
falsch.
Dieß Interd. ist duplex. Es kann der eine oder ~~eine der~~
andere als Kläger auftreten, und ich kann
condemnirt werden obgleich ich als Kläger aufge-
treten bin.
Except. gelten gegen dieß Interdictum, besonders in-
dem den Kläger vi clam prec.
~~et~~ vitiosa possess. d. h. wenn ich vi clam prec.
besitze, oder bekommen habe.

§. 304.

Das selbe* wird, aber blos auf bewegliche Sachen
sich beziehet.
Wer im verflossenen Jahre 7. Monat mehr als
der andere besessen hat wird im Besitze nicht
gestört, bis die Sache regulirt wird.
Justinian hat es geändert in so weit, daß er
nicht die längeren Zeit für geltend an-
sehe, sondern den gegenwärtigen Besi-
tzer in der von ihm besessenen Zeit
ruhig zu besitzen erlaubte.

* des Besitzers

* und für nichts mehr, als

* Interdict. de utrubi wird oben gesprochen haben

§. 305.

Wir haben oben gesehen, daß für die praedia rustica besondere Interdicta gehören.

Superficies als jus in re, hat ein Interdict desselben nach uti possidetis.

§. 306.

Es kommen 2. Interdicte, die bedingen daß man wenigstens 30. Tage in dem vorigen Jahre das iter und zukommende Recht ausgeübt haben.
Auf die Ausbesserung; daß man im Besitz waren auch zu recht bewirken werden.

§. 307.

Wenn man aquam ducere hat, so ist es wenigstens * ~~in 1. Jahre~~ und bei aestiva 1 1/2 ist dieß nicht, so ist kein Recht verloren

* die Servitus

† d. h. die aqua quotidiana 1. Jahr und ausgeübt haben

§. 308.

Es geht auf die Abstellung; der Beweis ist daß man in 1 1/2 Jahre besessen

§. 309.

Desselben wie b. Wegen, und mit einem privilegirten Beschluss verfahren.
Es gilt hier das Beweis einer vitiosa possessionis dagegen.

Gwen

